

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Jutta Elz & Almut Fröhlich

Sexualstraftäter in der DDR

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 38

Elz & Fröhlich

Sexualstraftäter in der DDR

– Ergebnisse einer empirischen Untersuchung –

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 38

Sexualstraftäter in der DDR

– Ergebnisse einer empirischen Untersuchung –

von

Jutta Elz & Almut Fröhlich

Wiesbaden 2002

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-57-9

Vorwort

Die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), eine Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, befasst sich seit Ende 1996 in einem mehrstufigen Forschungsvorhaben mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“. Im Rahmen dieses Projektes sind bereits drei separate Bände in der KUP-Reihe erschienen. Während die von *Elz* verfassten Publikationen die Ergebnisse zu den sexuellen Missbrauchs- (KUP 33) bzw. Gewaltdelikten (KUP 34) zum Gegenstand haben, stellt *Nowara* in ihrem Band auf Täter ab, bei denen aus Anlass einer Sexualstraftat eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet worden war (KUP 32). Der vorliegende Band widmet sich nun jenen Tätern, die laut Bundeszentralregister im 1. Halbjahr 1987 in der DDR wegen der Begehung eines Sexualdeliktes rechtskräftig verurteilt worden waren.

Zur Gliederung des Bandes: Nach einem Überblick über die einschlägigen Straftatbestände in der DDR und die dortige statistische Erfassung der (Sexual-)Delinquenz wird das Design der Studie vorgestellt. Den Hauptteil des Bandes nimmt die Präsentation der Projektergebnisse ein, wobei die Untersuchungsgruppe für eine differenziertere Betrachtung nach Delikten unterteilt wird. Dabei werden die Täter zunächst – unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit – hinsichtlich biographischer Merkmale dargestellt, dem folgen Daten, die sich mit dem Tatgeschehen und dem Ermittlungsverfahren sowie der Verurteilung und der Amnestie aus 1987 befassen. Danach wird der Rückfallaspekt zuerst im Hinblick auf entsprechende Quoten, sodann unter dem Gesichtspunkt von Art und Anzahl der Rückfalltaten betrachtet, schließlich werden Karrieretypen aufgezeigt. Im Anschluss daran werden einige mögliche Erklärungsansätze für die extrem hohe Quote der (einschlägig) Rückfälligen diskutiert, dabei auch die Rückfallgeschwindigkeit thematisiert. Das abschließende Kapitel widmet sich in einem Extremgruppenvergleich zwischen einschlägig Rückfälligen und solchen, die sich hinsichtlich der Begehung von Sexualstraftaten bewährten, der Ermittlung von Risikofaktoren.

Diese Studie wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Personen und Institutionen nicht möglich gewesen.

Seine Anfänge nahm das Projekt noch unter *Prof. Jörg Martin Jehle* und *Dr. Axel Dessecker*, um sodann von *Prof. Rudolf Egg* weiter geführt zu werden. Durch ihre Unterstützung und Beratung trugen die Mitgliedervertreter und Beiräte der KrimZ wesentlich zu seiner Entwicklung bei. Der Leiter der Dienststelle Bundeszentralregister, der die Erteilung unbeschränkter Auskünfte genehmigte und die Auszüge übermittelte, sowie die Staatsanwaltschaften, die den unzähligen Bitten um Akten-

übersendung freundlicherweise entsprachen, machten die Umsetzung schließlich erst möglich. Begleitet wurde die gesamte Studie von dem KrimZ-Forschungsteam, das an allen wesentlichen Weichenstellungen, aber auch im „Tagesgeschäft“ wichtige Hilfestellung leistete.

Zu viele wissenschaftliche Hilfskräfte haben bei der Auswertung von Auszügen und Akten, bei der Eingabe der Daten und schließlich bei den Berechnungen mitgewirkt, als dass sie namentlich zu nennen wären. Stellvertretend für alle möchten wir besonders Frau *Julia Bischler* und Frau *Jeanette Brüs* nennen, die u.a. die statistischen Berechnungen durchführten. Die Gestaltung der Texte und Abbildungen sowie die Erstellung der Druckvorlage lag auch bei diesem Band in den bewährten Händen von Frau *Claudia Bierhals*.

Nicht zuletzt haben unsere Partner viel Geduld mit uns bewiesen.

Ihnen allen danken wir herzlich.

Wiesbaden, im September 2002

Jutta Elz
Almut Fröhlich

B.2	Entwicklung und Durchführung	44
B.2.1	<i>Berücksichtigte Straftatbestände</i>	44
B.2.2	<i>Erhebungsgruppen</i>	45
B.2.3	<i>Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse</i>	45
B.2.4	<i>Durchführung der Aktenanalyse</i>	45
B.2.4.1	Merkmale des Erhebungsbogens	45
B.2.4.2	Ablauf der Aktenauswertung	46
C.	Projektergebnisse	48
C.1	Merkmale der Gesamtgruppe	48
C.1.1	<i>Täterbezogene Merkmale</i>	49
C.1.1.1	Alter und Vorbelastungen	49
C.1.1.1.1	Alter der Täter	49
C.1.1.1.2	Vorstrafenbelastung	53
C.1.1.1.3	Hafterfahrung	60
C.1.1.1.4	Frühere therapeutische Maßnahmen.....	61
C.1.1.1.5	Alkoholproblematik	64
C.1.1.2	Sexuelle Kontakte, Partnerschaft und Elternschaft ...	68
C.1.1.3	(Aus-)Bildung und Berufstätigkeit	70
C.1.1.3.1	Schulische Bildung	70
C.1.1.3.2	Berufliche Ausbildung.....	73
C.1.1.3.3	Berufstätigkeit.....	74
C.1.1.4	Mitgliedschaft in Massenorganisationen	77
C.1.1.5	Kindheit und Jugend	78
C.1.1.5.1	Aufwachsen in der Kernfamilie.....	79
C.1.1.5.2	Heimerfahrung	80
C.1.1.5.3	Widrige Familienverhältnisse.....	82
C.1.1.5.4	Eigene Missbrauchserfahrungen.....	86
C.1.1.5.5	„Auffälligkeiten“ der Täter	87
C.1.2	<i>Tatbezogene Merkmale</i>	89
C.1.2.1	Täter-Opfer-Beziehung	91
C.1.2.2	Intensität der sexuellen Handlungen.....	100
C.1.2.3	Täterstrategien.....	104
C.1.2.4	Opferschäden.....	107
C.1.2.5	Opferalter.....	110
C.1.2.6	Opfergeschlecht.....	115
C.1.2.7	Anzahl der Opfer und Tathandlungen.....	118
C.1.2.8	Gemeinschaftliche Tatbegehung.....	121
C.1.2.9	Alkoholkonsum der Beteiligten	123

<i>C.1.3</i>	<i>Verfahrensbezogene Merkmale</i>	126
	C.1.3.1 Anzeigenerstattung.....	127
	C.1.3.2 Geständnis	130
	C.1.3.3 Glaubhaftigkeitsbeurteilungen.....	135
	C.1.3.4 Psychiatrische Begutachtungen der Täter.....	140
	C.1.3.4.1 Zurechnungsfähigkeit und psychische Störungen	140
	C.1.3.4.2 Gefährlichkeit und medizinische Maßnahmen.....	143
	C.1.3.5 Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Verfahren.....	150
	C.1.3.5.1 Kollektivberatungen und -vertreter	150
	C.1.3.5.2 Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger.....	153
	C.1.3.5.3 Bürgschaften	156
	C.1.3.6 Untersuchungshaft.....	159
<i>C.1.4</i>	<i>Urteilsbezogene Merkmale</i>	162
	C.1.4.1 Entscheidende Gerichte und Rechtsmittel- einlegung	162
	C.1.4.2 Angewandte Straftatbestände.....	170
	C.1.4.2.1 Einschlägige Straftatbestände.....	170
	C.1.4.2.2 Sonstige Straftatbestände.....	173
	C.1.4.3 Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit.....	174
	C.1.4.3.1 Schuldfähigkeit	174
	C.1.4.3.2 Zurechnungsfähigkeit	178
	C.1.4.4 Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit	180
	C.1.4.4.1 Gefährlichkeit.....	180
	C.1.4.4.2 Therapiebedürftigkeit.....	183
	C.1.4.5 Verhängte Sanktionen	186
	C.1.4.5.1 Das Sanktionssystem der DDR.....	186
	C.1.4.5.2 Untersuchungsergebnisse	190
<i>C.1.5</i>	<i>Die Allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987</i>	199
	C.1.5.1 Inhalt und Durchführung.....	199
	C.1.5.2 Untersuchungsergebnisse.....	204
<i>C.1.6</i>	<i>Zusammenfassung</i>	207
C.2	Rückfälligkeit und Legalbewährung	211
	<i>C.2.1 Rückfälligkeit der Gesamtgruppe</i>	<i>211</i>
	C.2.1.1 Rückfallquoten	211
	C.2.1.2 Art der Rückfalltaten.....	213

C.2.2	<i>Rückfälligkeit nach Deliktsgruppen</i>	215
C.2.3	<i>Karrieretypen der Sexualdelinquenz</i>	218
C.2.4	<i>Erklärungsansätze für die erhebliche Rückfälligkeit</i>	222
C.3	Extremgruppenvergleich	232
C.3.1	<i>Vergleichsgruppen</i>	232
C.3.2	<i>Täterbezogene Merkmale</i>	233
C.3.2.1	Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung	233
C.3.2.1.1	Alter der Täter	234
C.3.2.1.2	Vorstrafenbelastung	235
C.3.2.1.3	Hafterfahrung	235
C.3.2.2	Partnerschaft und Elternschaft, Bildung und Berufstätigkeit	236
C.3.2.3	Kindheit und Jugend	238
C.3.3	<i>Tatbezogene Merkmale</i>	239
C.3.4	<i>Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale</i>	242
C.3.5	<i>Zusammenfassung</i>	245
D.	Anhang	247
D.1	Literaturverzeichnis	247
D.2	Abbildungsverzeichnis	266
D.3	Tabellenverzeichnis	267
D.4	Fallverzeichnis	268

A. Allgemeiner Teil

A.1 Einleitung

Nachdem Mitte der 90er Jahre aufgrund einiger spektakulärer Straftaten Sexualdelikte verstärkt in den Blick der Öffentlichkeit geraten waren, begann eine intensive Diskussion über den angemessenen rechtlichen und praktischen Umgang mit den Tätern und den dadurch erreichbaren Schutz potentieller Opfer. Vor dem Hintergrund dieser kriminalpolitischen Diskussion und um den in der Bevölkerung entstandenen Ängsten durch Aufklärung begegnen zu können, begann die KrimZ ab Ende 1996 mit der Planung und Durchführung der Studie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern“, zu der bereits drei abschließende Publikationen erschienen sind.

Den bisherigen Veröffentlichungen ist gemeinsam, dass sie sich mit im Jahr 1987 Verurteilten aus den alten Bundesländern beschäftigen. Der vorliegende Band widmet sich nun jenen Tätern, die ihr Sexualdelikt in der DDR begangen haben und dort im Jahr 1987 sanktioniert wurden. Da diesbezüglich „als Folge einer offiziellen Verdrängungshaltung in der DDR [...] ein großes Defizit an aktuellem Tatsachenwissen zu verzeichnen ist“¹, gilt ein besonderes Interesse den Tätern, ihren Taten und den justiziellen Reaktionen. Soweit dies erforderlich und „Außenstehenden“ möglich ist, wird dabei auch auf gesellschaftliche und rechtliche Zusammenhänge eingegangen. Dem Grundanliegen der Gesamtstudie folgend, ist der zweite Ergebnisteil der Darstellung und Diskussion von Rückfälligkeit und Risikomerkmale vorbehalten. Diesbezüglich stoßen die Daten in eine zweifach bedingte Lücke: Hier kommt zu der o.g. Verdrängung von Sexualdelinquenz an sich noch jene hinzu, die sich aus der Annahme speist, dass sich Rückfälligkeit „dort konzentriert, wo die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse noch unzureichend entwickelt sind“².

Dabei ist das Anliegen dieser Arbeit jedoch nicht nur, Ergebnisse unter dem Aspekt „Sexualstraf Täter aus der DDR“ zu präsentieren. Denn auch wenn Sexualdelinquenz unter vielen Gesichtspunkten – nicht zuletzt jenem, dass es keine Bagatellkriminalität ist – einen besonderen Stellenwert hat, so ist sie doch im Wesentlichen systemunabhängig. Weder handelt es sich um politisches Strafrecht noch um Normen, die in kapitalistischen oder sozialistischen Gesellschaftsordnungen notwendigerweise unterschiedliche Relevanz besitzen. Dies zeigen schon die einschlägigen Straftatbestände, aus denen sich ergibt, dass die Vorstellungen der Gesetzgeber beider deutscher Staaten im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter

1 So Röhner (1992, 62) zu sexuellem Kindesmissbrauch.

2 Lekschas/Buchholz (1988, 338).

nicht weit auseinander lagen. Insofern kann die Sichtweise auch jene auf „*Kriminalität und justizielle Reaktionen in der DDR* – am Beispiel von Sexualstraftaten“ sein. Zwar ist in diesem Kontext manches aufzugreifen, was aus westlicher Sicht zumindest bedenklich erscheint. Dennoch ist das Anliegen dieser Arbeit nicht, auf diesem Weg einen Beitrag zu der Diskussion zu leisten, ob die DDR ein „Unrechtsstaat“ war oder nicht. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass angesichts der vielfältigen Aspekte, die in diesem Zusammenhang darzustellen sind, vieles zwangsläufig nur angerissen werden kann und sich deshalb eine solch weitgehende Interpretation verbieten würde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass auch der *Umgang* mit Sexualstraftätern „etwas Besonderes“ ist, dessen Gelingen sich wohl noch kein System auf die Fahnen schreiben kann.

A.2 Sexualbezogene Tatbestände im Strafrecht der DDR

Für die Gesamtstudie waren, basierend auf Straftatbeständen, die drei „klassischen“ Deliktgruppen, nämlich sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung, ausgewählt worden. Zwar fanden sich entsprechende Regelungen grundsätzlich auch im Strafrecht der DDR, jedoch waren diese nicht völlig deckungsgleich mit den damaligen bzw. heutigen Normen der BRD. Deshalb wird im Folgenden deren Inhalt und Stellung im Strafrechtssystem³ in Abgrenzung zu den *damals* geltenden Normen des StGB kurz skizziert. Dabei werden für Gesetze der BRD die üblichen Abkürzungen verwandt, bei jenen der DDR an die entsprechende Bezeichnung ein „-DDR“ angefügt. Weitere Besonderheiten des materiellen und des Prozessrechtes werden an gegebener Stelle erörtert.

Im Gegensatz zur BRD, in der die Sexualdelikte bei rechtsgutbezogener Betrachtung⁴ in einem eigenen, dem 13. Abschnitt des StGB als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst wurden und werden, waren die analogen Vorschriften in StGB-DDR in zwei Kapiteln bzw. Abschnitten geregelt: Die sexuellen Gewalt-⁵ und Belästigungsdelikte waren im Kapitel „Straftaten gegen die Persönlichkeit“ und dort in dem Abschnitt „Straftaten gegen Freiheit und Würde

3 Auch das Strafrecht der DDR war durch Strafrechtsänderungsgesetze vor, während und nach 1987 – dem Jahr der Bezugsentscheidungen – mehrfach reformiert worden. Die vorliegende Veröffentlichung orientiert sich an den im ersten Halbjahr 1987 geltenden Regelungen. Zur Entwicklung des Strafrechts der DDR siehe *Buchholz* (1995) und *Raschka* (2000) sowie die „Chronik justizrelevanter Ereignisse in der DDR“ von *Rottleuthner* (1994a) bzw. „Justiz in der SBZ/DDR – eine Chronologie der einschlägigen Normen“ von *Baer* (1994).

4 So handelt es sich zwar auch bei § 173 StGB insofern um einen sexualbezogenen Straftatbestand, als er sexuelle Handlungen, nämlich den Beischlaf, unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe stellt; Rechtsgüter sind hierbei aber Ehe und Familie; hierzu *Tröndle/Fischer* (2001, § 173 RN 1b).

5 Wobei diese – wie auszuführen ist – in einem weiteren Sinne zu verstehen sind, da die Regelungen auch dem § 179 StGB entsprechende Missbrauchshandlungen umfassten.

des Menschen“ kodifiziert, dies gemeinsam mit Tatbeständen wie Raub, Nötigung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung. Der sexuelle Missbrauch von Kindern bzw. Jugendlichen fiel hingegen in das Kapitel „Straftaten gegen Jugend und Familie“, in dem es keine weiteren Unterteilungen gab und neben dem „Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten“ etwa auch die „Verleitung zu asozialer Lebensweise“, die Schwangerschaftsunterbrechung und die Doppellehe enthalten waren.

Dennoch ist zumindest Mitte der 80er Jahre in beiden deutschen Staaten von einem vergleichbaren Verständnis des Schutzgegenstandes auszugehen. So heißt es in einer von *Schlieper et al.* für das Ministerium des Innern (der DDR) verfassten Publikation zum taktisch-methodischen Vorgehen bei der Aufklärung von Sexualstraftaten: „Angriffe auf die Intim- und Sexualsphäre, die sich überwiegend gegen Frauen sowie Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts richten, stellen eine grobe Mißachtung der menschlichen Würde dar, und sie greifen fast ausnahmslos tief in das Leben der betroffenen Opfer und ihrer Familien ein. So wird das verfassungsmäßig garantierte Recht der Frau auf Gleichberechtigung und ihr Recht auf sittliche und sexuelle Entscheidungsfreiheit gröblichst verletzt. Die gesunde körperliche, geistige und sittlich-moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden.“⁶

A.2.1 Sexuelle Gewaltdelikte

Wie nach den damaligen Regelungen in §§ 177, 178 StGB⁷ fand auch in der DDR bei den so genannten sexuellen Gewaltdelikten zunächst eine Differenzierung danach statt, ob der Geschlechtsverkehr – dann Vergewaltigung (§ 121 StGB-DDR) – oder sonstige sexuelle Handlungen – dann sexuelle Nötigung (§ 122 StGB-DDR) – erzwungen wurden, dies verbunden mit abgestuften Straffrahmen. Während der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger in der BRD jedoch in einer eigenständigen Norm (§ 179 StGB) geregelt wurde und wird,⁸ war dieser in der DDR in den beiden Tatbeständen zu sexueller Gewalt mit erfasst. Beide Regelungen verfügten – wie auch in der BRD – über keine untere Schutzaltersgrenze, weswegen eine tateinheitliche Verwirklichung etwa mit sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 148 StGB-DDR möglich war.

6 (1986, 7).

7 Zum § 177 StGB in der Fassung nach dem 33. StÄG vom 01.07.1997 (BGBl. I 1607) und dem 6. StrRG vom 26.01.1998 (BGBl. I 164), insbesondere im Hinblick auf den Einheitstatbestand, die Ausweitung des Vergewaltigungsbegriffs und die Formulierung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles siehe *Harbeck* (2001, 42 ff. und 140 ff.).

8 Zum heutigen Verhältnis des § 179 StGB zu § 177 StGB siehe *Bundesministerium der Justiz* (2001).

A.2.1.1 Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Zwischen dieser in § 121 StGB-DDR geregelten Norm und dem damaligen § 177 StGB finden sich insofern Parallelen, als hier wie dort nur Frauen geschützt waren und lediglich der *außereheliche* Geschlechtsverkehr erfasst wurde.⁹ Auch die beiden Nötigungsmittel – Gewalt und qualifizierte Drohung – entsprachen der damaligen Regelung in § 177 StGB.¹⁰ Hinzu kam in der DDR aber der angesprochene Missbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr, welcher in der BRD als Qualifikation nach § 179 Abs. 2 StGB sanktioniert wurde. Jedoch wurde auch diese Straftat – entgegen dem Wortlaut, aber entsprechend der Überschrift – in der Kommentierung zum StGB-DDR als „Vergewaltigung“ bezeichnet.¹¹ Zudem enthielt § 121 StGB-DDR Regelungen zum schweren Fall, die es in der BRD zum damaligen Zeitpunkt nicht gab. Neben der gemeinschaftlichen Tatausführung, der fahrlässigen Verursachung einer schweren Körperverletzung und dem geringen Alter des Opfers¹² handelte es sich um eine Rückfallregelung, die besondere Beachtung verdient. War der Täter wegen sexueller Gewaltdelikte vorbestraft oder hatte er mehrere selbständige Taten dieser Art begangen, die dann gemeinsam zur Verhandlung stehen konnten, so führte dies zur Qualifizierung.¹³

9 Zur heutigen geschlechtsneutralen Fassung sowie der Pönalisierung der ehelichen sexuellen Nötigung und Vergewaltigung siehe *Harbeck* (2001, 31 ff.).

10 Zum heutigen dritten Nötigungsmittel, dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage, siehe *Laubenthal* (2000, 46 ff.).

11 *Ministerium der Justiz* (1984, § 121 Nr. 6).

12 Siehe hierzu „Fall 16“.

13 *Ministerium der Justiz* (1984, § 121 Nr. 9c); so z.B. „Fall 2“ und „Fall 24“. War der Täter wegen eines sonstigen Verbrechens vorbestraft, kam die allgemeine Regelung des § 44 StGB-DDR – Strafverschärfung bei Rückfalltaten – in Betracht. Zu § 44 StGB-DDR siehe FN 28, zu den Rückfallregelungen im StGB-DDR siehe *Mäder* (1995).

A.2.1.2 Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. Die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;

2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;

3. der Täter mehrfach eine Straftat nach §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Auch in dieser Norm findet sich im 2. Absatz also eine Mißbrauchsregelung, die derjenigen in § 121 StGB-DDR grundsätzlich entspricht und in der BRD im Wesentlichen von § 179 Abs. 1 StGB erfasst wurde.¹⁴ Darüber hinaus enthielt der Straftatbestand jedoch einige weitergehende Handlungsformen, die zumindest nach der damaligen Normierung in der BRD nicht als sexuelle Nötigungen sanktionierbar waren, allenfalls unter § 240 StGB¹⁵ oder für bestimmte Fallgruppen unter andere einschlägige Regelungen des 13. Abschnittes zu subsumieren gewesen wären:

- In der DDR waren erzwungene sexuelle Handlungen zwischen Ehepartnern strafbar – die in der BRD zur Zeit der Bezugsentscheidungen nur über § 240 StGB zu erfassen waren.
- Während § 178 StGB nur einschlägig war, wenn es zu Körperberührung zwischen dem Opfer und dem Täter bzw. einem Dritten gekommen war, umfasste § 122 StGB-DDR darüber hinaus Handlungen ohne Körperkontakt zwischen den Beteiligten – wie etwa die erzwungene Masturbation des Opfers¹⁶ –, was in der BRD erneut nur als Nötigung nach § 240 StGB sanktioniert werden konnte¹⁷ bzw. kann.

¹⁴ Siehe hierzu „Fall 12“.

¹⁵ Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 01.04.1998 wurde allerdings in § 240 StGB Absatz 4 eingefügt, nach dem ein besonders schwerer Fall der Nötigung vorliegen kann, wenn der Täter eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt.

¹⁶ *Ministerium der Justiz* (1984, § 122 Nr. 3).

¹⁷ *Dreher/Tröndle* (1991, § 178 RN 6).

- Andererseits beinhaltet der Begriff der sexuellen Handlung, im Gegensatz zu § 178 StGB,¹⁸ auch den Geschlechtsverkehr,¹⁹ wobei § 122 StGB-DDR jedoch die speziellere Norm war.
- Drohungen als Nötigungsmittel mussten sich nicht – wie in der BRD – auf Gefahren für Leib und Leben beziehen, sondern konnten sonstige schwere Nachteile, wie etwa materielle Schwierigkeiten,²⁰ zum Gegenstand haben – auch dies in der BRD höchstens als „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ eine Nötigung nach § 240 StGB.
- Eine „Nötigung zu sexuellen Handlungen“ nach § 122 StGB-DDR lag zudem vor, wenn der Täter „ernsthafte persönliche Belastungen, [...] die den Willensbildungsprozeß zwangsweise erheblich beeinflussen“²¹ ausnutzte, indem er etwa Hilfe, die dem Opfer einen Ausweg aus seiner Situation ermöglicht hätte, nur gegen sexuelle Handlungen anbot. Eine vergleichbare Regelung gab und gibt es im Sexualstrafrecht der BRD in dieser isolierten Form nicht. Allerdings könnte hier erneut eine Nötigung nach § 240 StGB in Betracht kommen, wobei sich dann das Problem der „Drohung mit einem Unterlassen“²² stellen würde. Zudem könnte man bei einem bestimmten Täter- und Opferalter zwar an den 1994 eingeführten § 182 StGB denken. Hier ergäbe sich aber die Problematik der Abgrenzung von Missbrauch und Zwang. Denn während § 182 StGB auf ersteres abstellt – und damit wohl auf eine wenn auch unwirksame Zustimmung²³ –, spricht § 122 StGB-DDR ausdrücklich von der durch Ausnutzung *erzwungenen* Handlung.
- Und schließlich konnte die Nötigung zu sexuellen Handlungen zudem darin bestehen, dass der Täter seine Funktion oder Tätigkeit als „Mittel zur zwangsweisen Beeinflussung des Willens des Opfers“²⁴ einsetzte, was in dieser allgemeinen Form in der BRD im 13. Abschnitt ebenfalls nicht sanktioniert wurde und wird. Zwar finden sich für bestimmte Konstellationen, etwa für den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB) oder seit 1998 für den sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB), vermeintlich ähnliche Regelungen. Aber erneut bestehen im Detail – unter anderem be-

18 *A.a.O.*

19 *Ministerium der Justiz* (1984, § 122 Nr. 2).

20 *A.a.O.*, Nr. 4.

21 *A.a.O.*, Nr. 5.

22 *Tröndle/Fischer* (2001, § 240 RN 34).

23 *A.a.O.*, § 182 RN 9.

24 *Ministerium der Justiz* (1984, § 122 Nr. 6).

züglich Zwang vs. Missbrauch – erhebliche Unterschiede, so dass diese Tatbestände nicht lediglich als eine Art „Sonderdelikte“ zur DDR-Normierung gesehen werden können.

- Im Hinblick auf die besonders schweren Fälle kann auf die Ausführungen bei § 121 StGB-DDR verwiesen werden.

Sieht man von den Regelungen zum Missbrauch Schutzbefohlener ab, so ist insgesamt festzustellen, dass die *Vergewaltigung* in beiden deutschen Staaten im Wesentlichen ähnlich kodifiziert war. Anders sieht dies jedoch bei der *sexuellen Nötigung* aus: Jene nach § 178 StGB war lediglich eine Art „Minus“ zu § 177 StGB, § 240 StGB der darüber hinausgehende Auffangtatbestand u. a. für solche Fälle, in denen die besonderen Anforderungen an die Nötigungsmittel nach §§ 177, 178 StGB nicht erfüllt wurden. § 122 StGB-DDR hingegen stellte sich eher als eine Erweiterung der allgemeinen Nötigung nach § 129 StGB-DDR²⁵ dar, indem er das dortige Nötigungsmittel wortwörtlich und zudem weitere mögliche Nötigungshandlungen umfasste.

Ein Vergleich der Strafrahmen ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgehalte nur sehr eingeschränkt möglich. So ist bei den Normen der BRD neben §§ 177, 178 StGB auch der entsprechende Absatz des § 179 StGB zu berücksichtigen. Danach lautete die Mindeststrafe bei der in diesem weiten Sinne verstandenen Vergewaltigung (§§ 177 Abs. 1, 179 Abs. 2 StGB; § 121 Abs. 1 StGB-DDR) in beiden deutschen Staaten zunächst auf Freiheitsstrafe von einem Jahr,²⁶ während bei der sexuellen Nötigung (§§ 178 Abs. 1, 179 Abs. 1 StGB; § 122 Abs. 1, 2 StGB-DDR) als Freiheitsstrafe die allgemein zulässige Mindeststrafe verhängt werden konnte, was nach § 38 StGB bzw. § 40 StGB-DDR letztlich für den Regelfall jeweils sechs Monate meinte. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass in der BRD – im Gegensatz zur DDR – in allen drei Normen, also §§ 177, 178, 179 StGB, zudem minder schwere Fälle geregelt waren, die zu einer Mindeststrafe von lediglich drei (§§ 178 Abs. 2, 179 Abs. 2 StGB) bzw. sechs Monaten (§ 177 Abs. 2 StGB) führten. Die Bedeutung dieser Strafrahmenverschiebung lässt sich daran erkennen, dass in der Untersuchungsgruppe der sexuellen Gewalttäter mit Verurteilung in der BRD in einem Viertel der Verfahren ein minder schwerer Fall angenommen worden war.²⁷

25 „(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt [...]“

26 Hinzu kommt, dass in der DDR bei einer Vergewaltigung grundsätzlich nur Freiheitsstrafe in Betracht kam, was bedeutete, dass eine so genannte Verurteilung auf Bewährung nach § 33 StGB-DDR nicht ausgesprochen werden konnte; zum Sanktionssystem der DDR siehe C.1.4.5.1.

27 *Elz* (2002, 166).

Das StGB-DDR enthielt im Gegenzug mit § 44²⁸ eine Regelung, aufgrund derer bei einer bestimmten (auch nicht einschlägigen) Vorstrafenbelastung und einem Verbrechen in der Bezugssache eine Anhebung des unteren Strafrahmens auf drei Jahre erfolgte, was wiederum auf etliche der sexuellen Gewalttäter aus hiesiger Untersuchungsgruppe zutraf.

Der obere Strafrahmen der BRD, nämlich die höchstmögliche zeitige Freiheitsstrafe von 15 Jahren bei Vergewaltigung, wurde – sieht man von dem erfolgsqualifizierten Delikt ab – hingegen in der DDR noch nicht einmal in den in §§ 121 Abs. 2, 122 Abs. 3 StGB-DDR definierten besonders schweren Fällen erreicht. Solche Regelungen gab es wiederum in der BRD nicht und musste es – zumindest was den oberen Strafrahmen betraf – angesichts der möglichen Höchststrafe auch nicht geben. Die qualifizierenden Umstände waren und sind aber zumindest teilweise als Strafzumessungstatsachen zu berücksichtigen, wie etwa eine fahrlässig verursachte Körperverletzung als verschuldete Auswirkung der Tat oder einschlägige Vorstrafen unter dem Aspekt des „Vorlebens des Täters“²⁹.

A.2.2 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Wesentliche Parallelen finden sich auch im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: In beiden deutschen Staaten wurde davon ausgegangen, dass sexuelle Handlungen an oder mit Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und damit als Kinder gelten, ohne weitere Voraussetzungen strafbewehrt sein sollen. Dies war in § 176 StGB bzw. § 148 StGB-DDR geregelt. Sind die Minderjährigen älter – also Jugendliche –, so mussten und müssen weitere Bedingungen vorliegen, um eine Strafbarkeit zu begründen. In der BRD handelte es sich dabei zum damaligen Zeitpunkt vor allem um § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) sowie § 182 StGB (Verführung). Die DDR hatte dies in §§ 149 bis 151 StGB-DDR geregelt, wobei alle drei Normen unter der Überschrift „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ geführt wurden.

28 „(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höheren Strafen vorsieht. (2) Wer bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.“ Nach *BGH* (NJW 1991, 1242) ist diese Regelung – die durch das 6. StÄG vom 29.06.1990 von der Volkskammer der DDR aufgehoben wurde – „nicht von vornherein rechtsstaatswidrig“.

29 Hierzu im Einzelnen *Tröndle/Fischer* (2001, § 46 RN 34, 37 ff.).

A.2.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Auch wenn sich aus diesem § 148 StGB-DDR ergibt, dass es eine grundsätzliche Pönalisierung von Sexualkontakten mit Kindern in beiden Rechtssystemen gab,³⁰ finden sich jedoch einige Unterschiede bei der Ausgestaltung und Auslegung dieser Normen:

- Während in § 176 StGB differenziert wurde und wird, welcher Art die sexuellen Handlungen sind, insbesondere, ob mit oder ohne Körperkontakt zwischen Kind und Täter bzw. einem Dritten, dies verbunden mit unterschiedlichen Strafrahmen, konnten in der DDR genauere Angaben nur der Kommentierung entnommen werden. Danach erfüllen „allein unsittliche Reden oder das Zeigen pornographischer Abbildungen [...] nicht den Tatbestand des § 148 StGB“³¹. Letzteres war und ist in der BRD jedoch als sexueller Kindesmissbrauch strafbar, wenn mit diesem Vorgehen auf das Opfer eingewirkt wird.³²
- Eine weitere Divergenz zeigt sich bei der Frage, ob exhibitionistische Handlungen vor Kindern (auch) als sexueller Kindesmissbrauch sanktioniert werden können. Stellte in der DDR „das Entblößen vor Kindern [...] nur dann einen sexuellen Mißbrauch gemäß § 148 StGB dar, wenn der Entblößer die Kinder in seine sexuellen Handlungen direkt einbezieht und so einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine

30 Zu den Schutzaltersgrenzen in anderen europäischen und ausgewählten außereuropäischen Rechtsordnungen siehe *Graupner* (1997).

31 *Ministerium der Justiz* (1984, § 148 Nr. 1); siehe hierzu „Fall 14“.

32 Wobei nach der alten Fassung streitig war, ob dies erforderte, dass der Täter „in sexueller Richtung Interesse oder Impulse auszulösen sucht“ (*Dreher/Tröndle* 1991, § 176 RN 8). Nach der jetzigen Fassung liegt ein Einwirken schon vor, wenn das Opfer das Verhalten sinnlich wahrnimmt; eine Abgrenzung zwischen missbrauchenden und sozialadäquaten Handlungen wird danach vorgenommen, ob der Täter aus einer sexuellen Motivation heraus handelt (*Tröndle/Fischer* 2001, § 176 RN 8).

sexuelle Erregung bzw. Befriedigung herstellt“³³, war und ist für einen entsprechenden sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt nach § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB objektiv nur erforderlich, dass das Opfer den Vorgang als solchen wahrnimmt. In diesem Fall tritt der an sich ebenfalls verwirklichte § 183 StGB zurück.

- In der BRD stellte der vollzogene Beischlaf ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall bzw. nun eine Qualifikation nach § 176a StGB dar, während der Geschlechtsverkehr in der DDR auch in der Kommentierung nicht besonders hervorgehoben wurde. Statt dessen wurde die fahrlässig verursachte erhebliche Schädigung, die physische und psychische Folgen umfasste, ausdrücklich als schwerer Fall geregelt, was in der BRD damals nur über die benannten Regelbeispiele hinaus erschwerend erfasst werden konnte.³⁴ Dabei ist allerdings zu bedenken, dass bei diesen abstrakten Gefährungsdelikten gerade davon ausgegangen wird, dass die Handlungen zumindest die sexuelle Entwicklung des Kindes nachhaltig stören können, weswegen eine dann festgestellte Störung an sich noch keine Steigerung gegenüber dem Grundtatbestand darstellen kann.
- Schließlich enthielt auch § 148 StGB-DDR eine besondere Rückfallklausel.³⁵ In der BRD hingegen konnten zum damaligen Zeitpunkt entsprechende Vorstrafen nur über § 46 Abs. 2 StGB strafscharfend ins Gewicht fallen. Mit Einführung des § 176a StGB³⁶ wurde in Abs. 1 Nr. 4 jedoch eine Regelung für Wiederholungstaten geschaffen. Danach handelt es sich nun auch dann um schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, wenn der Täter in der zu entscheidenden Sache zwar lediglich § 176 Abs. 1 oder 2 StGB verwirklicht hat, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.³⁷

33 *Ministerium der Justiz* (1984, § 148 Nr. 2). Dies konnte dadurch geschehen, dass der Täter die Kinder „ausdrücklich mit Rufen oder Gesten auf sich aufmerksam macht oder die Kinder mit Geschenken oder auf andere Weise an sich lockt bzw. sie an abgelegene Orte führt, ihnen den Weg versperrt oder in ähnlicher Weise mit dem Ziel auf sie einwirkt, seine sexuellen Handlungen zu dulden“; lag dies nicht vor, kam *nur* § 124 StGB-DDR (Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit) in Betracht; siehe hierzu „Fall 9“, „Fall 14“ und „Fall 22“.

34 *Dreher/Tröndle* (1991, § 176 RN 15). Nach der neuen Regelung in § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB reicht inzwischen für einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern zwar aus, dass der Täter das Opfer in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. Dies erfordert nach herrschender Meinung allerdings einen entsprechenden Gefährungsvorsatz (*Tröndle/Fischer* 2001, § 176a RN 7; *Laubenthal* 2000, RN 389).

35 Allerdings musste der Täter bei dieser Regelung – anders als nach §§ 121, 122 StGB-DDR – bereits wegen der Straftat sanktioniert worden sein; siehe hierzu „Fall 18“.

36 Eingeführt durch das 6. StrRG vom 26.01.1998 (BGBl. I 164).

37 Ausführlicher zu dieser Regelung *Renzikowski* (1999, 441f.) und *Laubenthal* (2000, RN 390 ff.).

Sieht man bezüglich der Strafrahmen von dem erfolgsqualifizierten Fall des sexuellen Missbrauchs mit Todesfolge ab, reichte in der BRD zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidungen die Bandbreite der möglichen Sanktionen von der Geldstrafe in milder schweren Fällen bzw. bei Handlungen ohne Körperkontakt bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bei besonders schweren Fällen. Während der untere Strafrahmen heute weiterhin gilt, kann ein schwerer sexueller Missbrauch nach § 176a StGB nun mit bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Bandbreite boten die Strafmöglichkeiten in der DDR nicht: Einerseits kam eine Geldstrafe nicht in Betracht, andererseits konnte als längstmögliche Freiheitsstrafe auch bei einem besonders schweren Fall lediglich eine solche von acht Jahren Dauer verhängt werden.

A.2.2.2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

A.2.2.2.1 § 149 StGB-DDR

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Die Regelung, die nach dem Einigungsvertrag (EV)³⁸ statt des nicht übernommenen § 182 StGB zunächst weiterhin für das Gebiet der früheren DDR galt und erst mit Inkrafttreten des durch das 29. StÄG umgestalteten § 182 StGB am 11.06.1994 entfiel,³⁹ schützte nach der Kommentierung *alle* Jugendlichen des genannten Alters. Denn eine „moralische Unreife“ musste – obwohl der Gesetzestext dies suggeriert – nicht im Einzelfall festgestellt werden, sondern war „gegeben, wenn der Jugendliche noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten hat“⁴⁰. Als Tatmittel kamen alle Methoden in Betracht, „die geeignet sind, den Jugendlichen willensmäßig zu beeinflussen“⁴¹. Dazu zählte neben den genannten Geschenken und Versprechungen, die sich auch auf immaterielle Werte wie gute Beurteilungen beziehen konnten, etwa das Verabreichen von Alkoholika.⁴² Bei den zwingend heterosexuellen Handlungen musste es sich entweder um Beischlaf oder um solche handeln, „bei denen die Beteiligten ihre geschlechtliche Befriedigung auf ähnliche Weise

38 Anl. II, Kap. III, Sachgeb. C, Abschn. I Nr. 1.

39 (BGBl. I 1168); hierzu und zu den damit verbundenen Bedenken – u.a. im Hinblick auf die Verjährungsregelung – Schroeder (1991, 240).

40 *Ministerium der Justiz* (1984, § 149 Nr. 4).

41 *A.a.O.*, Nr. 3.

42 *A.a.O.*, Nr. 4.

wie beim Geschlechtsverkehr suchen. Das ist der Fall, wenn das männliche Glied z.B. in After, Mund, zwischen die Schenkel eingeführt oder gegen das weibliche Geschlechtsteil gedrückt wird⁴³.

Stellt man die Regelung nun § 182 StGB a.F. gegenüber, so ist zunächst festzuhalten, dass nach dem Wegfall des zu früheren Zeiten erforderlichen Merkmals der Unbescholtenheit des Opfers auch bei dieser Norm keine individuell zu prüfende moralische Unreife, sexuelle Unerfahrenheit o. Ä. gegeben sein musste, sondern alle „Mädchen unter sechzehn Jahren“ Opfer einer Verführung zum Beischlaf werden konnten; auch die möglichen Tatmodalitäten entsprachen im Wesentlichen den nach § 149 StGB-DDR strafbaren Mitteln und Methoden.⁴⁴ Weitreichender war § 149 StGB-DDR insofern, als er zwar ebenfalls nur heterosexuelle Kontakte erfasste, dabei aber der weibliche Part auch von einer Täterin übernommen werden und das Opfer ein männlicher Jugendlicher entsprechenden Alters sein konnte. Zudem kamen als sexuelle Handlung neben dem Geschlechtsverkehr – der einzige nach § 182 StGB a.F. strafbare Sexualkontakt – eben auch die genannten geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen in Betracht. Der Anwendungsbereich von § 149 StGB-DDR war aber insofern eingeschränkt, als er ausschließlich *Jugendliche* bis zum 16. Lebensjahr erfasste, während § 182 StGB a.F. auch Kinder in seinen Schutzbereich einbezog. Zudem musste der Täter erwachsen sein, was bei § 182 StGB a.F. nicht erforderlich war. Allerdings bestand bei einem unter 21 Jahre alten Täter die Möglichkeit, dass das Gericht von Bestrafung absah. Auffällig bleibt, dass hier nun – im Gegensatz zu den zuvor dargestellten Regelungen – in der DDR eine längere Freiheitsstrafe als in der BRD, nämlich von zwei Jahren gegenüber einem Jahr, möglich war.⁴⁵

A.2.2.2.2 § 150 StGB-DDR

(1) *Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*

(2) *Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*

43 *A.a.O.*, Nr. 6.

44 So auch *Schönke/Schröder* (1991, § 182 RN 10).

45 Zur neuen Regelung des § 182 StGB *Schroeder* (1994, 1501) sowie *Kusch/Mössle* (1994, 1504).

Diese Regelung entspricht in der grundsätzlichen Aussage § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der damals wie heute bestehenden Fassung.⁴⁶ Danach sind sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, zwar ohne weitere Voraussetzungen als sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen strafbar, ein tatsächliches Ausnutzen bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse ist hierzu nicht erforderlich, dies vielmehr erst in Nr. 2 geregelt. Damit entspräche letzteres scheinbar erst der Formulierung in § 150 StGB-DDR, wonach ein „Ausnutzen seiner Stellung“ notwendig ist. Hier ist jedoch – wie *Schroeder* es zu § 149 StGB-DDR formulierte – insofern von einer „auch in vielen anderen Fällen praktizierten legislativen Täuschung“⁴⁷ auszugehen, als es sich bei dem vermeintlichen Tatbestandsmerkmal nur um eine „plakative Feststellung“⁴⁸ handelte. Denn nach der Kommentierung zu § 150 StGB-DDR „genügt allein die Stellung als Autoritätsperson. Deshalb liegt Ausnutzen der Stellung auch dann vor, wenn die Initiative zur Vornahme sexueller Handlungen von dem Jugendlichen ausgegangen ist. Der sexuelle Mißbrauch liegt hier im Ausnutzen der ihm entgegengebrachten sexuellen Zuneigung und Kontaktbereitschaft“⁴⁹. Vergleicht man § 150 StGB-DDR und § 174 StGB im Detail, so ist über das Gesagte hinaus Folgendes festzustellen:

- Während § 150 StGB-DDR einen *erwachsenen* Täter und ein *jugendliches* Opfer erforderte, kommt es bei § 174 StGB auf das Alter des Täters nicht an, das Opfer kann *auch* kindlich sein.
- § 150 StGB-DDR sanktionierte nur heterosexuelle Kontakte, § 174 StGB auch homosexuelle.
- In beiden Straftatbeständen sind Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr in diesem Sinne umfassend geschützt. Für ältere galt dies nach § 150 Abs. 2 StGB-DDR nur, wenn es sich bei den sexuellen Handlungen um Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen handelte. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB hingegen stellt bei dieser Altersgruppe darauf ab, dass die mit der besonderen Konstellation verbundene Abhängigkeit tatsächlich ausgenutzt wird.
- § 174 StGB sanktioniert nach Abs. 1 Nr. 3 darüber hinaus Sexualkontakte des Täters mit seinem minderjährigen, leiblichen oder angenommenen Kind, regelt in Absatz 2 den Strafraumen für sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, in Absatz 3 die Versuchsstrafbarkeit – die es nach § 150 StGB-

46 § 174 StGB wurde letztmalig im Jahr 1976 geändert.

47 (1991, 241).

48 *A.a.O.*

49 *Ministerium der Justiz* (1984, § 149 Nr. 5).

DDR nicht gab – und schließlich in Absatz 4 die Möglichkeit des Gerichts, in bestimmten Fällen von einer Bestrafung abzusehen.

- Erneut findet sich im Recht der BRD ein weiterer Strafraum: Während die Strafe wegen einer Tat nach § 174 StGB – aber eben unter Einschluss eines tatsächlichen Ausnutzens bzw. eines Sexualkontaktes mit dem leiblichen oder angenommenen Kind – auf Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren lauten kann, war ersteres nach § 150 StGB-DDR nicht möglich, konnte die Freiheitsstrafe aber maximal drei Jahre betragen.

A.2.2.2.3 § 151 StGB-DDR

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Der grundsätzlich zum Vergleich dienende § 175 StGB war nach dem Beitritt der neuen Länder für deren Gebiet nicht übernommen worden,⁵⁰ statt dieser Norm und § 151 StGB-DDR galt dort weiterhin – wie oben ausgeführt – § 149 StGB-DDR. Mit dem 29. StÄG⁵¹ wurde schließlich den jahrzehntelangen Forderungen nach einer Beseitigung der spezifischen Strafbarkeit homosexueller Handlungen entsprochen und § 175 StGB aufgehoben, statt dessen durch die Neugestaltung des § 182 StGB eine „einheitliche Jugendschutzvorschrift“ für das gesamte Bundesgebiet geschaffen.⁵²

§ 151 StGB-DDR⁵³ und § 175 StGB unterschieden sich lediglich insofern, als nach letzterem

- *auch* Kinder Opfer werden konnten;
- *nur* Sexualkontakte zwischen männlichen Beteiligten strafbar waren;
- der Strafraum von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren reichte;
- dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen ein Absehen von Bestrafung möglich war.

50 Anl. I Kap. III Sachgeb. C zum EV.

51 Seit 11. 06.1994 in Kraft (BGBl. I 1168).

52 Siehe hierzu FN 45.

53 Siehe hierzu „Fall 11“.

A.2.3 Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 124 StGB-DDR stellt sich somit als eine Mischung aus § 183 StGB und § 183a StGB dar:

- Einerseits umfasste er zwar exhibitionistische Handlungen im Sinne des § 183 StGB, beschränkte sich aber nicht auf diese, sondern bezog die Vornahme *sonstiger* sexueller Handlungen⁵⁴ (und damit zudem solche einer Frau) in der Öffentlichkeit mit ein, wie dies alleiniger Gegenstand des § 183a StGB ist⁵⁵.
- Andererseits mussten die sexuellen Handlungen der geschlechtlichen Erregung bzw. Befriedigung dienen. Während dies bei § 183 StGB schon dem Begriff der exhibitionistischen Handlung selbst innewohnt⁵⁶, ist das für § 183a StGB aber nicht erforderlich.
- Und schließlich sollte § 124 StGB-DDR nach der Kommentierung die Bürger zwar „vor groben Belästigungen durch sexuelle Handlungen“⁵⁷ schützen. Dabei wurde aber wohl unterstellt, dass die unfreiwillige Konfrontation immer zu einer solchen führt. §§ 183, 183a StGB kommen hingegen nur in Betracht, wenn sich zumindest eine Person durch eine entsprechende Begegnung belästigt fühlt bzw. dies als Ärgernis empfindet. Schon aus diesem Grund dürfte eine Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt, wie es für § 183 StGB gilt, in der DDR nicht in Betracht gekommen sein.⁵⁸

Sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit, die *nicht* der geschlechtlichen Befriedigung dienten, wurden als Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 OWVO verfolgt.⁵⁹ Danach konnte derjenige mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden, der „vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger stört, indem er [...] Bürger anderweitig ungebührlich belästigt“. Dass hier eine tatsächliche Belästigung erforderlich war, ist nach dem zuvor Gesagten jedoch unwahrscheinlich.

54 Etwa Geschlechtsverkehr, so *Ministerium der Justiz* (1984, § 124 Nr. 1).

55 *Schönke/Schröder* (2001, § 183a RN 3).

56 *Tröndle/Fischer* (2001, § 183 RN 3).

57 *Ministerium der Justiz* (1984, § 124 Nr. 1).

58 In der DDR waren alle relativen Antragsdelikte in § 2 StGB-DDR zusammengefasst. Dabei handelte es sich um vorsätzliche Körperverletzung und Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen, fahrlässige Körperverletzung, unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen und Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums.

59 *Ministerium der Justiz* (1984, § 124 Nr. 5).

Bei § 124 StGB-DDR ist hinsichtlich der zu verhängenden Strafen auffällig, dass einerseits Geldstrafe in Betracht kam, obwohl diese vor allem dazu dienen sollte, einer „einmaligen Undiszipliniertheit erzieherisch zu begegnen“⁶⁰, andererseits Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden konnten, also ein dem § 149 StGB-DDR entsprechendes und den §§ 183, 183a StGB gegenüber höheres Strafmaß vorlag. Dies lässt sich jedoch möglicherweise aus der Position heraus erklären, die sich exhibierenden Personen gegenüber eingenommen wurde: „Bürger mit exhibitionistischen Neigungen sind grundsätzlich in der Lage, die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten und alle Handlungen in der Öffentlichkeit zu unterlassen, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Bürger zu verletzen“⁶¹.

Abschließend lässt sich somit feststellen, dass im Detail zwar Unterschiede zwischen den 1987 geltenden sexualbezogenen Straftatbeständen in den beiden deutschen Staaten bestanden hatten. Unterstellt, dass das Strafgesetzbuch der DDR jedoch tatsächlich ausdrückte, „was die sozialistische Gesellschaft mit der Bekämpfung und Vorbeugung der Gewalt- und Sexualkriminalität schützt und entwickelt“⁶², so war dies nichts wesentlich anderes als in der „kapitalistischen Gesellschaft“.

A.3 Die Kriminalitätsentwicklung in der DDR

In der DDR fand zwar über die gesamte Zeit ihres Bestehens eine Diskussion über die Ursachen von Kriminalität statt – eine Entwicklung, die von *Rode*⁶³ und *Bratke*⁶⁴ ausführlich nachgezeichnet wird. Die Annahme, dass Kriminalität „eine dem Sozialismus wesensfremde gesellschaftliche Erscheinung“⁶⁵ sei, wurde jedoch erst gegen Ende der 80er Jahre aufgegeben.⁶⁶ Dieses Verständnis, wonach Kriminalität in der DDR ein „Wurmfortsatz der Vergangenheit“⁶⁷ war, es somit in einem fortgeschrittenen sozialistischen Gesellschaftssystem an sich keine oder zumindest nur wenige Straftaten geben dürfte, wirkte sich auf die statistische Erfassung und Publizierung entsprechender Daten aus:

60 *A.a.O.*, § 36 Nr. 1; zum Sanktionssystem siehe C.1.4.5.1.

61 *A.a.O.*, § 124 Nr. 4.

62 *Friebel et al.* (1970, 16).

63 (1996, 25 ff.).

64 (1999, 60 ff.).

65 *Buchholz/Hartmann/Schaefer* (1969, 162).

66 *Lekschas/Kosewähr* (1988, 38).

67 *Buchholz* (1983, 199).

In den allgemein zugänglichen Statistischen Jahrbüchern der DDR wurden Angaben zur Kriminalitätsbelastung und -entwicklung bis zum Jahre 1971 nur in sehr allgemeiner Form aufgeführt. Zwischen 1972 und 1977 – einer Zeit, in der es zu einem deutlichen Anstieg der Kriminalitätsziffern gekommen war – wurden auch diese Veröffentlichungen auf Anweisung von Josef Streit, dem Generalstaatsanwalt der DDR, mit Einverständnis Erich Honeckers ausgesetzt. Erst als im Anschluss daran ein Rückgang zu verzeichnen war, wurden einige Angaben ab 1978 wieder in die Statistischen Jahrbücher aufgenommen.⁶⁸ Die detailreicheren und insbesondere exakten kriminalpolizeilichen Statistiken, die neben Angaben, die der vom *Bundeskriminalamt* herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vergleichbar waren, so genannte „qualitative Faktoren“ wie Bearbeitungszeiten enthielten, unterlagen hingegen strikter Geheimhaltung. Sogar jene Behörden, die monatlich entsprechend informiert wurden, erhielten lediglich die Daten, die sie selbst betrafen.⁶⁹ Auch die mit diesem Material periodisch zusammengestellten Berichte des Generalstaatsanwaltes der DDR gingen nur an ausgewählte Institutionen und Personen.⁷⁰ Etliche Daten konnten erst dem Statistischen Jahrbuch aus 1990, das sich zudem nunmehr verstärkt um Objektivität bemühte, für das Jahr 1989 entnommen werden.

A.3.1 „Straftaten“

Von grundlegender Bedeutung war zunächst die Gesamtzahl der jährlich von der Polizei festgestellten Straftaten, die in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlicht wurde. Da der Eindruck vermittelt wurde, diese entspräche weitgehend den tatsächlich begangenen Straftaten, konnte man mit rückläufigen Zahlen gleichzeitig eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung propagieren.⁷¹ „Straftaten“ wurden einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses – bei ermittelten Tätern etwa Verurteilungen oder Abgaben an ein gesellschaftliches Gericht, bei nicht aufgeklärten Straftaten die vorläufige Einstellung wegen Nichtermittlung des

68 *Mertens* (1998, 103). Es kam hinzu, dass „gegnerische Massenmedien wüste Gerüchte über einen angeblich fortwährenden Anstieg der Kriminalität in der DDR“ verbreiten und dabei ausnutzen würden, dass keine veröffentlichten Zahlen vorliegen – so nach *Raschka* (1997, 17) der Generalstaatsanwalt an Honecker.

69 Siehe hierzu weiter *Baier/Borning* (1991, 274).

70 Heute lagern sie im Bundesarchiv, Außenstelle Berlin-Lichterfelde, siehe hierzu *Mertens* (1998, 103).

71 So führte *Harrland* (1968, 26 ff.) in einem Leitfaden zur Kriminalstatistik aus, dass es zwar ein Dunkelfeld gäbe. Da aber zwischen den staatlichen Rechtspflegeorganen und den werktätigen Massen – anders als in kapitalistischen Gesellschaften – keine unüberbrückbaren Gegensätze bestünden und deshalb alle zusammenwirkten, „nähern sich die statistischen Ergebnisse [...] der insgesamt vorkommenden Kriminalität weiter an“ (S. 28).

Verdächtigen – gezählt. Dabei wurden jedoch nicht – soweit sich die Statistiken überhaupt durchdringen lassen – die einzelnen strafrechtlich relevanten Handlungen registriert, sondern die Anzahl der Strafnormen, die ein bekannter Täter verletzt hatte bzw. die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die bei unbekannt gebliebenen Tätern eingestellt worden waren. Hinzu kamen weitere Erfassungsmodalitäten, die zwangsläufig Reduzierungen der festgestellten Straftaten mit sich bringen mussten und dazu führten, dass selbst *Buchholz*, damals „führender Strafrechtswissenschaftler“⁷², im Nachgang von einer „verschönten Kriminalstatistik“⁷³ sprach:

- Aufgrund einer 1973 vom Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern der DDR erteilten Instruktion, nach der Anzeigen unter bestimmten Voraussetzungen bereits laufenden Ermittlungsverfahren zugeordnet werden konnten, verringerte sich deren Anzahl, die ja wiederum Grundlage der Straftatenzählung war.⁷⁴
- Diese Anweisung legte weiter fest, dass nach bestimmten Kriterien – die einen weiten Spielraum ließen – zwischen Fahrraddiebstahl und -verlust zu unterscheiden sei. Letzteres tauchte dann nicht mehr in der Kriminalstatistik auf.⁷⁵
- Die so genannten „Verfehlungen“, nach § 4 StGB-DDR „Verletzungen rechtlich geschützter Interessen [...], bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind“ und um die es sich bei Hausfriedensbruch, Beleidigung und Verleumdung, geringfügigem Diebstahl und Betrug handelte, wurden nicht erfasst. Nach *Freiburg*⁷⁶ soll etwa ein Sechstel der Delinquenz hiervon betroffen gewesen sein.
- Deliktische Handlungen von Kindern waren in der DDR nicht Bestandteil der öffentlich ausgewiesenen Straftatenzahlen.⁷⁷
- Von Militärgerichten abgeurteilte Straftaten wurden in der Statistik ebenfalls nicht erfasst.⁷⁸

72 *Herzog* (1999, 11).

73 (1992a, 258). *Reuter* (1990, 189) meint, dies war „wie wir heute wissen – Bestandteil einer allgemeinen Taktik der Ignoranz von Tatsachen, wenn sie nicht in das gewünschte, idealisierte Bild des erfolgreichen, vorwärtsweisenden Sozialismus paßten“.

74 Vgl. *Bratke* (1999, 33), *Baier/Borning* (1991, 275) und *Heide/Lautsch* (1991a, 12).

75 Nach *Baier/Borning* (1991, 275) und *Bratke* (1999, 33) waren bei der staatlichen Versicherung der DDR im Jahr 1988 94.777 Fahrradverluste angezeigt worden.

76 (1981, 27).

77 *Heide/Lautsch* (1991a, 13).

78 Vgl. *Bratke* (1999, 33).

Vor diesem Hintergrund wäre festzustellen, dass nach den Daten der Statistischen Jahrbücher zwischen 1980 und 1989 ein Absinken der absoluten Straftaten-Zahlen von 129.270 auf 99.971 und damit eine Verringerung der Häufigkeitsziffer⁷⁹ von 772 auf 601 stattgefunden hätte – womit gleichzeitig feststehen würde, dass die Belastung in der BRD etwa zehnfach so hoch gewesen wäre. Stellt man hingegen stattdessen auf die Anzahl der *Anzeigen* mit weiterer strafrechtlicher Verfolgung⁸⁰ ab, so verdoppeln sich schon die absoluten Zahlen wie dann auch die Belastungsziffern. Nimmt man – entsprechend der PKS und exemplarisch für das Jahr 1988 – von Kindern begangene Delikte, die genannten „Verfehlungen“ sowie die nicht ausgewiesenen Fahrraddiebstähle hinzu, so verdreifacht sich die Belastungsziffer sogar insgesamt⁸¹.

Die geringere Belastung in der DDR im Vergleich zur BRD bleibt damit aber als im Wesentlichen gesicherte Erkenntnis bestehen.⁸² Und dies, obwohl es in der DDR eine Reihe von Straftatbeständen gab – wie etwa die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB-DDR)⁸³ – die in der BRD unbekannt waren. Nach *Buchholz* „mag die intensive offizielle und inoffizielle Sozialkontrolle, die politische, ökonomische und kulturelle Abschottung der DDR und auch die Nichtkonvertibilität der Inlandswährung wesentlich zur Begrenzung der Kriminalität beigetragen haben, es wäre falsch, die tatsächlich gegebene soziale Sicherheit, das Fehlen von Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und materieller Not sowie die – gewiß oft auch vorgegebene – berufliche Perspektive als Bedingungen der Beschränkung von Kriminalität ausklammern zu wollen“⁸⁴.

79 = Straftaten je 100.000 Einwohner.

80 Worunter nach *Heide/Lautsch* (1991a, 12) alle zu den Anzeigen getroffenen Entscheidungen, wie Einleitung eines neuen oder Zuordnung zu einem laufenden Ermittlungsverfahren, gezählt werden.

81 *Heide/Lautsch* (1991a, 13).

82 So z.B. *Kerner* (1997, 347), *Baier/Borning* (1991, 277), *Schurich* (1997, 9), *Bratke* (1999, 37) und *Kreuzer/Görgen/Münch/Schneider* (1994, 137 ff.). Demgegenüber vertreten *Walter/Fischer* (1991, 156) die These, dass es in den ehemaligen sozialistischen Staaten Osteuropas keine geringere Kriminalitätsbelastung gegeben habe.

83 „(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt [...]“ Eine solche Straftat wurde nach dem Statistischen Jahrbuch 1989 etwa 8 % aller Täter vorgeworfen; siehe hierzu *Schroeder* (1983, 96 ff.) und *Zeng* (2000).

84 (1992a, 258 f.).

Ebenfalls im Grundsatz unbestritten ist die steigende Kriminalitätsbelastung in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung.⁸⁵ Als Gründe hierfür werden etwa von *Baier/Borning*⁸⁶ und *Kerner*⁸⁷ genannt:

- Besondere soziale Konfliktsituation in ostdeutschen Großstädten;
- schlagartig eingetretene Massenarbeitslosigkeit;
- allgemeine Anpassungsschwierigkeiten;
- Orientierungs- und Werteverluste;
- Wanderbewegungen der Kriminalität von West nach Ost aufgrund der besseren Erfolgsaussichten und „Verwertungsbedingungen“⁸⁸;
- veraltete Präventionskonzepte und -modelle;
- erheblicher Rückgang der (formellen) sozialen Kontrolle.

A.3.2 „Aufklärungsquote“

Die Aufklärungsquote war nach dem bisherigen Wissensstand besonders von Manipulationen betroffen. Sie wurde im Schnitt mit 80 % und damit als etwa doppelt so hoch wie in der BRD angegeben. Bei ihrer Berechnung wurde jedoch nicht auf die bekannt gewordenen Fälle – wie bei der PKS –, sondern auf die Zahl der Ermittlungsverfahren zurückgegriffen. „Die vom ehemaligen Ministerium des Innern der DDR herausgegebene und intern als „Gesamtaufklärung Ermittlungsverfahren“ bezeichnete Aufklärungsquote setzte sich wie folgt zusammen: Eingeleitete Ermittlungsverfahren (EV) insgesamt *minus* vorläufige Einstellungen von EV gem. § 143 Ziff. 1 StPO *plus* Wiederaufnahmen vorläufig eingestellter EV *geteilt durch* eingeleitete EV insgesamt“.⁸⁹ Da sich diese Quote somit ausschließlich an Verfahren und nicht an Fällen orientierte, „lud sie geradezu zum Mißbrauch ein“⁹⁰. *Heide &*

85 *Baier/Borning* (1991, 273), *Heide* (1993, 21) und *Kerner* (1997, 355). Das Ausmaß dieses Anstiegs wird sich wohl nicht mehr genau rekonstruieren lassen, da zu viele Unwägbarkeiten, insbesondere erfassungstechnischer Art, dies verhindern. So dürften die Registrierungspraktiken der Polizei in den neuen Bundesländern erst ab 1993 in etwa mit denen in den alten Bundesländern vergleichbar gewesen sein. Die zuvor erfolgte Umorganisation der Behörden führte zu einer verzögerten Registrierung und Erfassung von Anzeigen – mit der Konsequenz, dass diese der Statistik des Folgejahrs zugeschlagen wurden und dadurch der Anstieg in den Kriminalitätsziffern künstlich überhöht wurde, hierzu *Reuband* (2000, 46).

86 (1991, 277 f.).

87 (1997, 349).

88 So auch *Steinke* (1990, 671).

89 *Heide/Lautsch* (1991a, 13).

90 *Baier/Borning* (1991, 277).

Lautsch⁹¹ unternahm auch hier den Versuch einer Neubewertung und gelangten für das Jahr 1985 zu einer Aufklärungsquote von etwa 55 % gegenüber angeblichen 85 %. Würde man hierbei noch die „Fahrradverlustanzeigen“ berücksichtigen, würde die Aufklärungsquote womöglich die in der BRD noch unterschreiten.

A.3.3 „Täter“

Während in der PKS „Tatverdächtige“ erfasst werden, also jene, die nach den polizeilichen Ermittlungen im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, wurden in den Statistischen Jahrbüchern der DDR „Täter“ ausgewiesen. Dies waren Personen, bei denen eine *schuldfeststellende* Entscheidung getroffen worden war – womit diese Kategorie nach Freiburg „am ehesten der westdeutschen Ausweisung Abgeurteilte – abzüglich Freisprüche“⁹² entsprach. Die Differenz zwischen den Tatverdächtigen (BRD) und den Tätern (DDR) lässt sich ansatzweise mit jenen Personen schließen, die als „strafrechtlich nicht verantwortliche Beschuldigte“ erhoben (aber nicht in den Statistischen Jahrbüchern dargestellt) wurden. Bei diesen endete das Verfahren mit *schuldaußschließenden* Entscheidungen, wie Einstellung wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts oder Zurechnungsunfähigkeit. Der Anteil dieser nicht verantwortlichen Beschuldigten an der Gesamtgruppe betrug zwischen 1985 und 1988 etwa 12 % und stieg nur 1989 auf fast 15 % an, wobei die Steigerung vermutlich auf Personen zurückzuführen ist, die sich einem gegen sie laufenden Verfahren nach dem Mauerfall entzogen. Die danach⁹³ ermittelte „Tatverdächtigenziffer“ für die strafmündige Bevölkerung erlaubt zwar erneut aus mehreren Gründen keinen unmittelbaren Vergleich mit der Tatverdächtigenbelastungszahl der PKS. Jedoch findet sich erneut eine etwa dreimal so große Belastung in der BRD, was dann den oben ausgeführten Ergebnissen zu Anzeigen mit weiterer Bearbeitung in etwa entspräche.

War und ist in der BRD aufgrund der Erhebung in verschiedenen nicht aufeinander bezogenen Statistiken eine tatsächliche Verfolgung von Selektionsprozessen nicht möglich,⁹⁴ konnten die im Grundsatz üblichen Filterungen wegen der zumindest in sich einheitlichen Führung der Statistik in der DDR eher nachvollzogen werden.

91 (1991a, 13 f.).

92 (1981, 26).

93 Heide/Lautsch (1991b, 345).

94 Nach Harrland (1968, 33 f.) waren die „bürgerlichen Kriminalstatistiken“ deshalb „für tiefgründige Forschungen ungeeignet, ihr Aussagewert begrenzt“. Dies war jedoch noch der harmloseste Vorwurf. Insgesamt ging das Bestreben dahin, „besonders entlarvende Züge der Ausbeutergesellschaft zu vernebeln“; so werde „nicht oder nur völlig ungenügend zwischen der herrschenden Klasse und ihrem parasitären Anhang sowie den übrigen Klassen und Schichten der Bevölkerung differenziert“.

Ausgehend von der Grundeinheit der Tatverdächtigen stellte sich diese nach *Heide & Lautsch*⁹⁵ wie in Tabelle 1 dar:

Tabelle 1: Selektion der Tatverdächtigen 1985-1989

Selektionsebenen	1985	1986	1987	1988	1989
Tatverdächtige	96.937 (100 %)	93.913 (100 %)	100.069 (100 %)	97.825 (100 %)	81.483 (100 %)
Abgeurteilte	81.709 (84,3 %)	78.769 (83,9 %)	72.590 (72,5 %)	77.603 (79,3 %)	66.312 (81,4 %)
Verurteilte	59.574 (61,5 %)	57.769 (61,5 %)	53.984 (53,9 %)	58.393 (59,7 %)	48.423 (59,4 %)
Freiheitsentziehende Maßnahmen	45.767 (47,2 %)	44.399 (47,3 %)	41.669 (41,6 %)	46.347 (47,4 %)	34.962 (42,9 %)
Vollstreckte Freiheitsstrafen	23.941 (24,7 %)	23.642 (25,2 %)	23.204 (23,2 %)	25.487 (26,1 %)	15.208 (18,7 %)

(Die in Klammer angegebenen Zahlen bezeichnen die sog. Selektionsquoten in %, jeweils bezogen auf die Tatverdächtigen.)

Demnach wurden etwa 80 % der Tatverdächtigen abgeurteilt, das heißt entweder von einem staatlichen Gericht verurteilt bzw. freigesprochen *oder* an ein so genanntes gesellschaftliches Gericht⁹⁶ übergeben. Dass lediglich etwa 70 % der Abgeurteilten (und damit ca. 60 % der Tatverdächtigen) rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurden, ist jedoch nicht auf eine besonders hohe Freispruchquote zurückzuführen. Vielmehr wurde etwa ein Viertel der Täter durch ein gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen⁹⁷, was jedoch nicht als „Verurteilung“ registriert wurde. Etwa drei Viertel der Verurteilten – und damit fast jeder zweite Tatverdächtige – wurde durch ein staatliches Gericht zu einer bedingten oder unbedingten Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt.⁹⁸ Etwa jeder vierte Tatverdächtige musste sich schließlich in den Strafvollzug begeben. Der auffallend geringe Anteil Abgeurteilter im Jahre 1987 ist wohl vor allem auf die Allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987 zurückzuführen. Denn nach dieser waren Ermittlungsverfahren und nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, die vor dem 7. Oktober 1987 eingeleitet wurden, grundsätzlich einzustellen.⁹⁹

95 (1991b, 347).

96 Hierzu C.1.4.1 sowie *Lohner* (1991), *Feltes* (1991), *Herzog* (1999) und *Schmid* (1999).

97 Für 1984 bis 1988: *Statistisches Amt der DDR* (1989, 398).

98 Zum Sanktionssystem siehe C.1.4.5.1.

99 Hierzu C.1.5.

A.4 Sexualdelinquenz in der DDR

A.4.1 Das Hellfeld

Als „Rudiment der Vergangenheit und Ergebnis des Einflusses der imperialistischen Gesellschaftsordnung“¹⁰⁰ wurden auch Sexualdelikte angesehen, wobei es der DDR nach *Friebel et al.* aber gelungen sei, „die kapitalistische Ausbeutung als soziale Hauptursache der Kriminalität und damit auch der Gewalt- und Sexualdelikte“¹⁰¹ zu beseitigen. Den Statistischen Jahrbüchern der DDR lassen sich dementsprechend ebenfalls nur wenige Daten zur Sexualdelinquenz¹⁰² entnehmen. Zwar werden etliche der verzerrenden Faktoren – wie etwa die oben geschilderte Zuordnung neuer Anzeigen zu laufenden Verfahren oder die Konstruktion der „Fahrradverlustanzeigen“ – eher bzw. ausschließlich bei der Erfassung der Massenkriminalität und nicht für schwerere und seltenere Straftaten wie etwa (sexuelle) Gewaltdelikte relevant gewesen sein, weswegen die veröffentlichten Ergebnisse als „annähernd real“¹⁰³ eingeschätzt werden. Dies hat aber zur Folge, dass ihr Anteil an der registrierten Gesamtkriminalität möglicherweise überschätzt wird.

Tabelle 2: Ausgewählte Sexualdelikte – Absolute Zahlen 1983-1988

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Vergewaltigung (§ 121 StGB-DDR)	705	670	571	518	563	530
Nötigung und Missbrauch zu sex. Handlungen (§ 122 StGB-DDR)	466	408	462	402	377	445
Sex. Missbrauch von Kindern (§ 148 StGB-DDR)	1.024	1.002	965	914	1.084	1.091
Sex. Missbrauch von Jugendlichen (§§ 149 ff. StGB-DDR)	156	189	148	136	156	113

Quelle: Statistisches Amt der DDR. Statistische Jahrbücher 1988 und 1989.

100 *Friebel et al.* (1970, 20); nach *Röhner* (1992, 62) hielt sich die Ansicht, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern „den Sozialismus diskreditierte“, bis zu dessen Ende.

101 *A.a.O.*

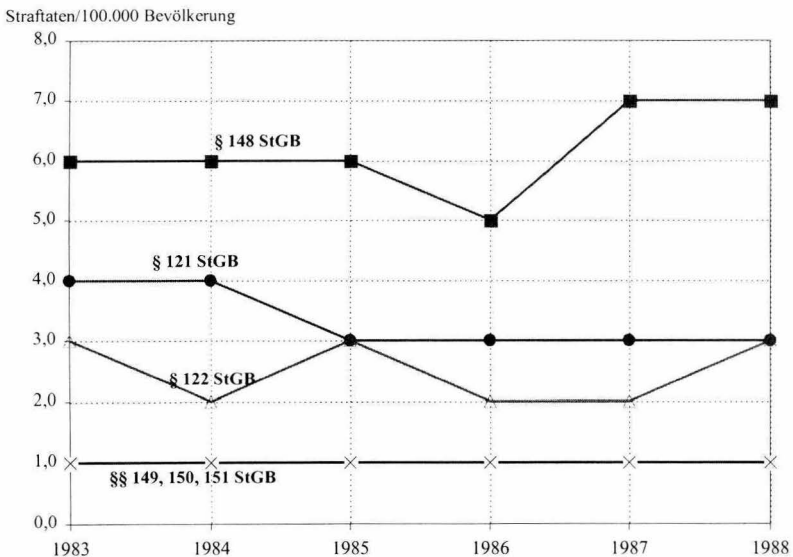
102 So wurden Angaben zu § 124 StGB-DDR (Vornahme sex. Hdl. in der Öffentlichkeit) in den Statistischen Jahrbüchern der DDR nicht veröffentlicht; zu den einschlägigen Straftatbeständen siehe A.2.

103 *Baier/Borning* (1991, 275).

So machen die in Tabelle 2 dargestellten einschlägigen Straftaten knapp 2 % der Gesamtkriminalität aus, womit die Quote über der in der BRD lag. Denn dort belief und beläuft sich der Anteil *aller* von der Polizei registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf unter 1 %.¹⁰⁴ Das Verhältnis der Delikte *untereinander* entspricht sich jedoch tendenziell. Auch im Westen handelte es sich am häufigsten um sexuellen Kindesmissbrauch; zu angezeigten Vergewaltigungen kam es etwa halb so oft und sexuelle Nötigungen rangierten an dritter Stelle – wobei letztere in der DDR im Vergleich zu Vergewaltigungen etwas öfter als in der BRD registriert wurden.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Belastung in den beiden deutschen Staaten wäre es an sich erforderlich, auf die Häufigkeitsziffern abzustellen, die für ausgewählte Straftatengruppen in den Statistischen Jahrbüchern¹⁰⁵ auch veröffentlicht wurden (Abbildung 1).

Abbildung 1: Ausgewählte Sexualdelikte - Häufigkeitszahlen 1983-1988



Quelle: Statistisches Amt der DDR. Statistische Jahrbücher 1988 und 1989.

104 So z.B. für das Jahr 1987: Bundeskriminalamt PKS Tab. I Blatt 01: 0,8 %.

105 Statistisches Amt der DDR (1988/1989, jeweils S. 397).

Betrachtet man die Zahlen der Statistischen Jahrbücher aber genauer, so stellt man fest, dass diese nicht nur immer abgerundet wurden. Obwohl die von Kindern begangenen Delikte nicht als Straftaten erfasst wurden,¹⁰⁶ wurden bei der Errechnung der Häufigkeitszahlen anscheinend auch Strafmündige als Einwohner berücksichtigt. Stellt man stattdessen lediglich auf die strafmündige Bevölkerung ab, so steigt die Häufigkeitszahl entsprechend an, etwa für 1986 bezüglich sexuellen Kindesmissbrauchs von 5 (korrekt 5,5) auf 6,8. In der BRD wäre die Belastung im genannten Jahr mit 17,3 bei Straftaten nach § 176 StGB danach knapp dreimal so hoch gewesen, was auch ohne weitere „Bereinigungen“ in etwa dem oben dargestellten Verhältnis bei der Gesamtkriminalität entspräche.

Zu den Angaben, die nicht in jedem Jahr in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlicht wurden, gehörten weiter der Anteil jugendlicher Täter und die Art der angewandten Maßnahmen bei bestimmten Delikten. Für 1989 liegen diese Daten vor, ohne dass aber die „Tatverdächtigen“ zu ermitteln wären. Demnach waren etwa 13 % der Täter, denen sexueller Missbrauch von Kindern vorgeworfen wurde, (wohl) bei der Tatbegehung noch jugendlich gewesen, was in etwa dem Anteil Jugendlicher an der Gesamtkriminalität entspräche. Während sich die Quote bei Vergewaltigung auf 8 % reduziert, lag sie bei „Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen“ bei 15 %.

Eine Übergabe an gesellschaftliche Gerichte erfolgte bei diesen Delikten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben praktisch nicht: Bei sexuellem Kindesmissbrauch und Vergewaltigung lag die entsprechende Quote bei um 1 %, bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und Nötigung/Missbrauch zu sexuellen Handlungen stieg sie auf etwa 2 % an. Strafen mit Freiheitsentzug erhielten 1989 knapp 22 % aller Täter. Dies traf in etwa auch auf Verfahren zu, bei denen der Tatvorwurf auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen lautete. Bei den anderen ausgewiesenen Sexualdelikten beliefen sich die Quoten hingegen auf 40 % (Sexueller Kindesmissbrauch), 50 % (Nötigung) und fast 80 % (Vergewaltigung). Zum Vergleich: Abgesehen von der vorsätzlichen Tötung finden sich Raten von mindestens 40 % nur bei Raub/Erpressung (80 %) und Straftaten gegen die staatliche Ordnung, wie „Rowdytum“¹⁰⁷ (40 %) bzw. „Asoziales Verhalten“ (70 %)¹⁰⁸.

106 Auch *Baier/Borning* (1991, 276) führen lediglich aus, dass diese in der Arbeitsstatistik enthalten waren – damit bezeichneten sie aber die nicht veröffentlichte.

107 § 215 StGB-DDR: „(1) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft [...]“ Hinzu tritt in § 216 StGB-DDR eine Regelung für besonders schwere Fälle; siehe hierzu auch „Fall 16“.

108 Siehe hierzu FN 83.

A.4.2 Das Dunkelfeld

Grundannahme der Kriminologie in der DDR war: „In dem Maße, wie es der sozialistischen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und den mit konkreten Aufgaben beim Kampf gegen die Kriminalität beauftragten staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen gelingt, jedem Täter die Sinnlosigkeit seiner Tat auch infolge der sofortigen Aufdeckung bewußt zu machen, in dem Maße wird eine wichtige Bedingung zur Verhütung der Kriminalität gesetzt“¹⁰⁹. Dies musste zwangsläufig dazu führen, dass Angaben zum Dunkelfeld ebenfalls eher nebulös waren und dieses „aufgrund der gesellschaftlichen Unduldsamkeit gegenüber der Kriminalität als sehr gering“¹¹⁰ eingeschätzt wurde.

Obwohl die Dunkelfeldforschung aus gegebenem Anlass eher stiefmütterlich behandelt wurde, es nur vereinzelte Untersuchungen in diesem Bereich gab, stammen jedoch gerade frühe Untersuchungen im deutschsprachigen Raum zur „latenten“¹¹¹ Sexualdelinquenz aus der DDR:¹¹²

*Rennert*¹¹³ führte in Halle im Jahr 1963 mit 409 Medizinstudenten und –studentinnen eine anonyme Fragebogenaktion durch, die Daten zur sexuellen Entwicklung der Jugend, aber auch die „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bei Sexualdelikten“ ermitteln sollte, wobei gerade „Notzuchtsdelikte“ nicht berücksichtigt wurden. Folgende Ergebnisse zeigten sich:

- Von den 194 Studentinnen waren 24 – und damit 12 % – im Alter von unter 14 Jahren Opfer strafbarer sexueller Handlungen geworden. Zwar hatten 12 ihre Eltern „eingeweiht“, aber lediglich 3 von ihnen hatten die Tat angezeigt, womit die Dunkelziffer 1:9,3 beträgt. Bei den 213 Studenten betrug die Opferquote 9 %; von diesen 19 Betroffenen hatten zwei ihre Eltern informiert, aber keiner Anzeige erstattet. Eine Studentin und ein Student hatten angegeben, eine inzestuöse Beziehung – mit Vater bzw. Tante – gehabt zu haben, wobei nicht zu entnehmen war, wie alt die Opfer zu dieser Zeit gewesen waren, dies aber wohl auch vor Erreichung des 18. Lebensjahres der Fall gewesen sein müsste.
- Lediglich 4 % der Studenten, aber 36 % der Studentinnen, waren in Kindheit oder Jugend mindestens einmal exhibitionistischen Handlungen ausgesetzt

109 *Friebel et al.* (1970, 104).

110 *Bratke* (1999, 32).

111 *Friebel et al.* (1970, 103): „Latente Kriminalität ist die tatsächlich begangene, den Rechtspflegeorganen jedoch verborgen gebliebene Kriminalität.“

112 Zu weiteren Dunkelfelduntersuchungen im Bereich der Sexualdelinquenz und den damit verbundenen methodischen Problemen siehe *Elz* (2001, 39 ff.).

113 (1965, 48 ff.).

gewesen. Von den insgesamt 105 Vorfällen, von denen die Frauen betroffen waren, wurden lediglich sechs angezeigt – womit sich die Dunkelziffer auf 1:17,5 belief –, während von den männlichen Befragten erneut keiner Anzeige erstattet hatte.

Darauf aufbauend führten *Fikentscher et al.*¹¹⁴ im Jahre 1976 mit 2.152 Medizinstudenten und -studentinnen bzw. Krankenschwestern und Absolventen eines Institutes für Schweißtechnik eine weitere Untersuchung über deren Opfererfahrung in Kindheit und Jugend durch. Dabei stellten die nichtstudentischen Befragten nur „kleine Stichproben“, Genaueres ist nicht bekannt. Die Studie erbrachte folgende Ergebnisse:

- Sexuelle Handlungen im Kindesalter hatten 6 % der männlichen und 16 % der weiblichen Befragten erlebt. Davon waren lediglich 9 % bzw. 13 % zur Anzeige gekommen. Die sich daraus ergebende hohe Dunkelziffer wird unter anderem auf häufig bestehende, enge Beziehungen zwischen Täter und Opfer zurückgeführt.
- Unter „Nötigung und Missbrauch zu sexuellen Handlungen“ wurden (wohl) neben dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren nach §§ 149, 150 StGB-DDR sonstige sexuelle Nötigungen im Jugendalter nach § 122 StGB-DDR erfasst. Dies betraf insgesamt 5 % der Befragten, wobei die Quote bei den Frauen 7 %, bei den Männern hingegen nur 2 % betrug. Lediglich 3 der 97 Opfer hatten diese Straftat dann angezeigt hatten, so dass die Dunkelziffer sogar bei 1: 31 lag.
- 1 % der befragten Frauen waren in Kindheit oder Jugend Opfer einer vollendeten, 5 % einer versuchten Vergewaltigung geworden. Keine der vollendeten Taten und lediglich 12 der 49 versuchten waren von den Betroffenen angezeigt worden.
- Mindestens eine „Begegnung mit Exhibitionisten“ hatten 13 % der männlichen und 45 % der weiblichen Befragten in Kindheit und Jugend, wobei die Anzeigenquote nur etwa 8 % betrug, die Dunkelziffer demnach vergleichbar hoch bei 1:12 bzw. 1:15 lag. Aus der geringen Anzeigebereitschaft wurde darauf geschlossen, dass das Geschehene häufig als belanglos angesehen wurde.

114 (1978, 67 ff.).

B. Projektbeschreibung

B.1 Definitionen, Forschungsfragen und Methoden

B.1.1 Definitionen

Von grundlegender Bedeutung für die Ermittlung von (einschlägiger) Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung ausgewählter Straftäter ist, wie die Begriffe „Einschlägigkeit“ und „Rückfälligkeit“ definiert werden und welcher Beobachtungszeitraum (auch Risikozeitraum, Bewährungsintervall bzw. time at risk) festgelegt wird.

Als Teil der Gesamtstudie „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ wurde für die vorliegende Erhebungsgruppe von jenen Begriffsbestimmungen ausgegangen, die schon in den bisherigen Darstellungen zu sexuellen Missbrauchs- und Gewaltdelikten sowie zu Sexualdelikten als Anlasstaten von Maßregelanordnungen nach §§ 63, 64 StGB¹¹⁵ zugrunde gelegt worden waren.

B.1.1.1 Rückfälligkeit

Nach herrschender Ansicht und ebenso nach hiesiger Studie gilt ein Täter als rückfällig, wenn er „mindestens einmal bereits wegen eines Deliktes auch mit kriminalpolitischen Sanktionen belegt worden ist und danach innerhalb eines bestimmten [...] Risikozeitraums erneut straffällig wird“¹¹⁶. Zudem wird wohl aus pragmatischen Gründen überwiegend für erforderlich gehalten, dass das Folgedelikt zu einer aus dem Bundeszentralregister (BZR) ersichtlichen Verurteilung geführt hat.¹¹⁷ Dies hat zur Konsequenz, dass sowohl das Dunkelfeld wie auch alle bekannt gewordenen Straftaten, die keine gerichtliche Sanktionierung nach sich ziehen, nicht erfasst werden; was wiederum bedeutet, dass der Anteil der Legalbewährten vermutlich über- und die Zahl der „tatsächlichen“ Rückfalltaten unterschätzt wird.

B.1.1.2 Einschlägigkeit

Der Schwerpunkt der Studie liegt auf der Untersuchung der *einschlägigen* Rückfälligkeit, die gegeben ist, wenn die Bezugsstat und das erneute Delikt der gleichen Oberkategorie – hier Sexualdelikte – zuzuordnen sind.¹¹⁸ Dabei erfolgte bei der „DDR-Gruppe“ auch für die Rückfalltaten eine Beschränkung auf sexuelle Missbrauchs-, Gewalt- und Belästigungsdelikte, jeweils in den unter A.2 dargestellten Normierungen des Strafrechts der DDR bzw. der BRD.

115 Siehe deshalb hierzu ausführlicher *Elz* (2001, 70 ff.; 2002, 57 ff.) und *Nowara* (2001, 81 ff.).

116 *Kaiser* (1997, 290).

117 *Elz* (2001, 70).

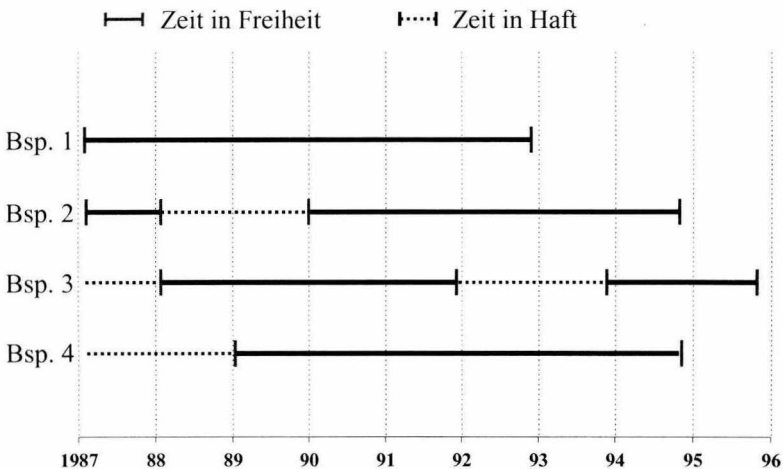
118 So auch *Scheurer/Kröber* (1998, 39).

Davon abzugrenzen ist ein *sonstiger* Rückfall; als solcher wurde jede Straftat gewertet, die eine Sanktionierung nach einem anderen Tatbestand des StGB außerhalb des 13. Abschnittes bzw. des StGB-DDR oder eines Nebengesetzes zur Folge hatte. Diese weite Begriffsbestimmung führt dazu, dass die Delikte nach Art und Schwere stark variieren. So finden sich in der Gruppe der sonstig Rückfälligen sowohl Täter, die als schwerste Straftat eine Beleidigung begangen hatten als auch solche, die wegen Gewaltdelikten zur Verantwortung gezogen wurden.

B.1.1.3 Risikozeitraum

Mit der Festlegung eines bestimmten Risikozeitraums wird erreicht, dass alle Täter zeitlich grundsätzlich die gleiche Chance hatten, eine weitere Straftat zu begehen. Personen, die als legalbewährt gelten, müssen sich deshalb innerhalb dieser Frist in Freiheit befunden, andere ihre (erste) neuerliche Straftat begangen haben.

Abbildung 2: Individuelles Bewährungsintervall



Wie auch schon in den Erhebungsgruppen zu sexuellen Missbrauchs- und Gewaltdelikten mit Verurteilung in der BRD¹¹⁹ konnte ein Bewährungsintervall von sechs Jahren festgelegt werden. Dieses begann bei ambulanten Sanktionen mit deren Rechtskraft, bei stationären mit der Entlassung aus dem Vollzug. Weitere Inhaftierungszeiten, wie etwa solche aufgrund eines Widerrufs der Straf(rest)aussetzung, wurden bei den Berechnungen abgezogen. Dies galt auch für Haftzeiten wegen sonstiger Rückfalltaten, wenn der Risikozeitraum für einschlägige Taten berechnet wurde und umgekehrt. Einige Beispiele zur Feststellung des somit individuell zu bemessenden Intervalls ergeben sich aus Abbildung 2.

Um festzustellen, ob eine erneute Straftat in das Beobachtungsintervall fällt, aber auch, um in einem solchen Fall die Rückfallgeschwindigkeit ermitteln zu können, ist es – natürlich – unter anderem erforderlich, das Datum des Folgedelikt zu kennen. Entnimmt man das Rückfalldelikt dem BZR-Auszug, stellt sich grundsätzlich das Problem, dass in diesem nur das Datum der *letzten* Tat vermerkt wird, so dass bei einer Tatserie der Zeitpunkt des ersten neuerlichen Delikt, auf das es an sich ankäme, nicht festgestellt werden kann. Für Rückfalltaten, die noch während des Bestehens der DDR sanktioniert wurden, verschärft sich diese Schwierigkeit insofern, als in dem dortigen Strafregister, das nach § 64a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom Generalbundesanwalt übernommen wurde¹²⁰, lediglich das Datum der Verurteilung festgehalten wurde. Hinzu kam, dass in etlichen Fällen bei der Bezugstat, insbesondere nach einem „Widerruf“ der amnestierten Strafe¹²¹, das Datum der Haftentlassung und damit der Beginn des Beobachtungsintervalls nicht im Register vermerkt war. Um zu gewährleisten, dass der jeweilige Täter sich mindestens sechs Jahre in Freiheit bewährt oder in dieser Zeit eine neuerliche Straftat begangen hatte, wurde bei fehlenden Inhaftierungsdaten von Vollverbüßung ausgegangen.¹²² Des Weiteren wurde in Fällen, in denen sich das Datum der Tat nicht ermitteln ließ, jenes der Entscheidung als Berechnungsgrundlage herangezogen.

119 Siehe hierzu *Elz* (2001, 72 ff.; 2002, 59 ff.); in den Erhebungsgruppen mit Anordnung einer Maßregel nach §§ 63, 64 StGB betrug das Intervall hingegen drei Jahre (*Nowara* 2001, 81 ff.).

120 Siehe hierzu B.1.3.1.

121 Zur Allgemeinen Amnestie vom 17. Juli 1987 siehe C.1.5.

122 Zwar gab es in der DDR auch die Möglichkeit zur Strafrestausssetzung (§§ 45 StGB-DDR, 349 StPO-DDR: „Strafausssetzung auf Bewährung“). Danach war die Aussetzung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, deren Dauer nicht mehr als sechs Jahre betrug, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an sich zu jedem Zeitpunkt möglich, eine Mindestverbüßungszeit war nicht erforderlich – weswegen § 45 StGB-DDR bei einer Freiheitsstrafe, die in der DDR verhängt und in der BRD auszusetzen war, das anzuwendende mildere Gesetz sein konnte (*BbgOLG* NJ 1994, 535). Angesichts der hohen inhaltlichen Anforderungen lagen Vollverbüßungen jedoch näher; siehe hierzu C.1.5.2.

B.1.2 Forschungsfragen

Von besonderem Interesse ist zwar – wie schon bei den bisherigen Veröffentlichungen¹²³ – die Ermittlung von Rückfallquoten sowie von Risikofaktoren für neuere (Sexual-)Delinquenz. In dieser Publikation wird zudem die Frage zu stellen sein, welche Gründe für die – wie sich zeigen wird¹²⁴ – extrem hohe Rückfallquote in der DDR eine Rolle gespielt haben könnten. Zunächst sollen jedoch erneut jenseits der Frage von Rückfälligkeit oder Legalbewährung Merkmale der Täter und ihrer Taten bzw. der justiziellen Reaktionen dargestellt werden. Besondere Berücksichtigung werden dabei DDR-spezifische Besonderheiten finden. Dabei stellen sich – immer bezogen auf Sexualstraftäter bzw. -taten (!) – Fragen wie jene:

1. Wie wurde angesichts der Überzeugung, dass Erziehung gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, mit schon in der Kindheit auffälligen Tätern umgegangen?
2. Wie gestalteten sich Ausbildung und Berufstätigkeit der Täter vor dem Hintergrund, dass das eine wie das andere Recht und Pflicht war?
3. Stellt sich das Tatgeschehen trotz unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontextes dennoch ähnlich jenem in der BRD dar?
4. Welche Rolle spielte der bekanntermaßen hohe Alkoholkonsum in der DDR bei den Taten und wie gestaltete sich der justizielle Umgang mit alkoholisierten und/oder alkoholkranken Tätern?
5. Wirkte die Bevölkerung – gemessen am Anzeigenverhalten – tatsächlich aufgrund angeblicher Nähe zu den staatlichen Organen eher an der Strafverfolgung mit? Nutzten die Bürger die ihnen zur Verfügung stehenden Mitwirkungsmöglichkeiten im Strafverfahren?
6. Hatte die fehlende Information über das Schweigerecht des Beschuldigten Auswirkungen auf die Geständigkeit?
7. Wie gestalteten sich angesichts unterschiedlicher rechtlicher Regelungen psychiatrische Untersuchungen und therapeutische Maßnahmen?
8. Trifft es zu, dass vergleichsweise hohe Strafen verhängt wurden? Und wie wirkte sich diesbezüglich die Amnestierung aus dem Bezugsjahr 1987 aus?

123 Hierzu und zum Folgenden ausführlicher *Elz* (2001, 74 f.; 2002, 61 f.).

124 Siehe hierzu C.2.1.

B.1.3 Methoden

Bei der hier vorliegenden Verlaufsuntersuchung wurde in zwei Schritten vorgegangen:

1. Analyse von Bundeszentralregisterauszügen zur Ermittlung der auszuwertenden Verfahren sowie zur Erhebung eventueller Vorbelastungen und Folgeverurteilungen der Probanden;
2. Auswertung der Straftaten zu den jeweiligen Bezugsentscheidungen aus dem ersten Halbjahr 1987.

B.1.3.1 Bundeszentralregisteranalyse

In der BRD wurden und werden in das von der Generalbundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof geführte Bundeszentralregister (BZR) einzelnen Personen zuzuordnende strafgerichtliche Verurteilungen und weitere damit in Zusammenhang stehende nachträgliche Entscheidungen, wie Aussetzung eines Strafrestes und der Widerruf einer solchen, eingetragen (§§ 3 ff. BZRG). Zwar hätten Entscheidungen von Gerichten der DDR schon vor der Wiedervereinigung über die Regelungen für Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates nach den §§ 54 ff. BZRG eingetragen werden können; der dazu erforderliche Strafnachrichtenaustausch hatte jedoch nie stattgefunden.¹²⁵ Durch den EV¹²⁶ wurde § 64a in das BZRG eingefügt, wonach das bisher beim Generalstaatsanwalt der DDR geführte Strafregister nunmehr in die Verantwortung des Generalbundesanwaltes fiel. Da Art. 18 des EV von der Fortgeltung gerichtlicher Entscheidungen ausging, waren in der Folge Eintragungen des Strafregisters der DDR grundsätzlich in das BZR zu übernehmen.¹²⁷ Dies galt jedoch nicht für solche

1. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt im Zeitpunkt der Übernahme dieses Gesetzes nicht mehr mit Strafe bedroht oder mit Ordnungsmitteln belegt ist,
2. über Verurteilungen oder Erkenntnisse, bei denen sich ergibt, dass diese mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind,
3. von Untersuchungsorganen und von Staatsanwaltschaften im Sinne des Strafregistergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Deshalb waren Verurteilungen etwa wegen „Rowdytums“ (§ 215 StGB-DDR; s. FN 107) oder „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch

¹²⁵ Hierzu *Götz/Tolzmann* (2000, § 55).

¹²⁶ Anlage I Kapitel III C II Nr. 2 Buchstabe a (BGBl. II 885, 956).

¹²⁷ Zur genauen Vorgehensweise und den dabei zu berücksichtigenden Umstellungen und Anpassungen der Informationen siehe *Götz/Tolzmann* (2000, § 64a RN 5 ff.).

asoziales Verhalten“ (§ 249 StGB-DDR; s. FN 87) den BZR-Auszügen nicht zu entnehmen gewesen. Lediglich bei so genannten „Mischurteilen“, in denen indizierte und nicht indizierte Straftatbestände angewandt worden waren,¹²⁸ konnte den Auszügen entnommen werden, dass sich der Strafausspruch auf einen weiteren, nicht eintragungsfähigen Teil des Schuldspruchs erstreckte. Da die ausgewerteten Straftaten jedoch für die Zeit vor der Bezugsentscheidung in der Regel einen Registerauszug der DDR zur Feststellung der Vorbelastung enthielten, war es möglich, einen entsprechenden Voreintrag im Rahmen der Aktenanalyse zu erheben.

Nach § 64a Abs. 5 BZRG berechneten sich die Tilgungsfristen für zu übernehmende Alteintragungen nach §§ 26 ff. Strafregistergesetz-DDR. Je nach verhängter Strafe betrug die Tilgungsfrist nach § 26 zwischen einem Jahr und 15 Jahren. Dabei galt die längstmögliche Frist, die durch eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 1974 eingeführt worden war, jedoch nur für Urteile, in denen auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt worden war und es sich um eine Rückfalltat nach § 44 StGB-DDR oder eine solche nach speziellen Rückfallbestimmungen gehandelt hatte.¹²⁹ In der BRD hingegen betrug die kürzeste Tilgungsfrist nach § 45 BZRG schon fünf Jahre, weitere Grenzen galten zunächst für fünf, zehn und 15 Jahre.¹³⁰ Zudem bestanden und bestehen unter anderem bei Anordnungen einer Maßregel nach § 63 StGB keine Tilgungsfristen, während diese in der DDR bei einer gerichtlichen Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke fünf Jahre betrug. Allerdings war in der DDR ebenfalls geregelt, dass bei mehreren Eintragungen eine Tilgung nur zulässig war, wenn alle Vermerke deren Voraussetzungen erfüllten.

Die somit kürzeren Tilgungsfristen der nun zu untersuchenden Bezugsstaten verschärfen ein Problem, das sich bei der kriminologischen Forschung mittels BZR-Auszügen grundsätzlich stellt. So ist es vor allem möglich, dass Personen, die an sich aufgrund einer ergangenen Bezugsentscheidung in die Untersuchungsgruppe fallen müssten, über das Register nicht mehr erfasst werden können, da der entsprechende Eintrag schon getilgt ist. Dies betrifft dann insbesondere legalbewährte Täter mit niedrigen Strafen, was nun – im Gegenzug zu den obigen Ausführungen – vor allem zu einer Überhöhung der Rückfallquote führen kann.¹³¹

128 Zu dem Problem der Mischverurteilungen im Einzelnen *Götz/Tolzmann* (2000, § 64a RN 21 ff.).

129 Zu den Rückfallbestimmungen des StGB-DDR siehe *Mäder* (1995, 153 ff.).

130 Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Sexdel-BekG) wurde 1998 in § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG eine vierte Frist von 20 Jahren bei einer Verurteilung wegen bestimmter Sexualdelikte zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr eingeführt.

131 Zu weiteren Problemen bei der BZR-Analyse siehe *Elz* (2001, 76 ff.).

B.1.3.2 Strafaktenanalyse

In einem zweiten Schritt wurden die den Bezugsentscheidungen zuzuordnenden Strafakten mittels eines umfangreichen Erhebungsbogens ausgewertet. Deren Inhalt umfasste zwar wesentliche von den aktenführenden Stellen für relevant erachtete Informationen von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens; Angaben über die Vollstreckung einer Strafe mit Freiheitsentzug fanden sich hingegen nur in wenigen Fällen, weswegen hierzu keine Aussagen zu treffen sein werden. Die Akten waren weniger durch ihren Umfang¹³² als vielmehr durch ihre ordentliche und übersichtliche Führung gekennzeichnet. Dies erleichterte die Analyse, die vor allem eine praktikable Vorgehensweise ist, um in vertretbarer Zeit eine möglichst umfangreiche Datenmenge zu täter-, tat- und verfahrensbezogenen Merkmalen zu erhalten. Trotz dieser Vorzüge dürfen die Grenzen des aus Strafakten zu erzielenden Erkenntnisgewinns – die Unterlagen spiegeln aufgrund ihrer Funktion eine von kriminalistisch-juristischen Erwägungen geprägte „Realität eigener Art“¹³³ wider – nicht übersehen werden.¹³⁴

B.2 Entwicklung und Durchführung

B.2.1 Berücksichtigte Straftatbestände

Da eine Strafaktenanalyse auf der Basis von BZR-Auszügen nicht die Berücksichtigung jeder möglicherweise (auch) sexuell motivierten Straftat erlaubt,¹³⁵ wurde die Untersuchung auf die drei in A.2 dargestellten Deliktgruppen beschränkt, die die „klassische“ Sexualdelinquenz ausmachen und gleichzeitig im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen:

- „Sexueller Missbrauch“, begangen an Kindern oder Jugendlichen (§§ 148 bis 151 StGB-DDR),
- „Sexuelle Gewalt“, verstanden als Vergewaltigung (§ 121 StGB-DDR) und sexuelle Nötigung (§ 122 StGB-DDR),
- „Sexuelle Belästigung“ durch Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB-DDR).

132 Unter anderem war erhoben worden, wie viele Seiten die Akten bis zum ersten Urteil umfassten. Bei gut zwei Drittel handelte es sich dabei um maximal 100 Seiten.

133 *Steffen* (1977, 91).

134 Mit weiteren Ausführungen zu diesem Thema *Elz* (2001, 79 ff.).

135 So kann auch einer einfachen Körperverletzung eine sexuelle Motivation zu Grunde liegen, ohne dass dies aus den Registerauszügen ersichtlich wäre.

B.2.2 Erhebungsgruppen

Anders als in den Hauptteilen der KrimZ-Studie,¹³⁶ aber vergleichbar mit jener Erhebungsgruppe zu Maßregelangeordnungen nach §§ 63, 64 StGB wegen der Begehung eines Sexualdeliktes¹³⁷ erfolgte aufgrund der relativ geringen Gruppengröße bei der *Konzeption* der DDR-Gruppe keine weitere Unterteilung nach den genannten drei Deliktsbereichen. Vielmehr fielen alle Personen darunter, die laut BZR im 1. Halbjahr 1987 in der DDR wegen der Begehung eines der genannten Sexualdelikte rechtskräftig verurteilt worden und deren Strafakten erhältlich waren. Dabei war der Tag der Urteilsverkündung maßgeblich, die Rechtskraft konnte zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sein.

B.2.3 Durchführung der Bundeszentralregisteranalyse

Mittels eines von der KrimZ erstellten standardisierten Erhebungsbogens wurden im 1. Halbjahr 1997 die BZR-Auszüge ausgewertet. Hierbei wurden den Registerauskünften für das jeweilige Bezugsdelikt Angaben zu folgenden Punkten entnommen:

- Merkmale des Verurteilten: Geschlecht, Nationalität und Lebensalter;
- Merkmale der Tat: Angewandte Straftatbestände, Ausführungsstadium der Tat, Tateinheit bzw. -mehrheit;
- Merkmale der Sanktionierung: Strafart und -höhe, Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit;
- Merkmale der Vollstreckung: Aussetzungen sowie Widerrufe dieser Entscheidungen.

Zudem wurden entsprechende Daten zu eventuellen Voreintragungen und nachfolgenden Verurteilungen erhoben.

B.2.4 Durchführung der Aktenanalyse

B.2.4.1 Merkmale des Erhebungsbogens

Der sich anschließenden Strafaktenanalyse lag ein standardisierter und rund 380 Variablen umfassender Erhebungsbogen zugrunde, der an sich demjenigen entsprach, mit dem auch die Akten der anderen Untersuchungsgruppen ausgewertet worden waren. Zur Erfassung DDR-spezifischer Besonderheiten waren jedoch umfangreiche Modifikationen bzw. Erweiterungen erforderlich gewesen.

¹³⁶ Elz (2001; 2002).

¹³⁷ Nowara (2001).

Im Einzelnen setzte sich die Datenerhebung aus folgenden Teilen zusammen:

- Merkmale des Täters, insbesondere seine familiäre, berufliche und soziale Situation zum Zeitpunkt der Tatbegehung, Störungen bzw. Auffälligkeiten in Kindheit und Jugend und (über das BZR hinausgehende) strafrechtliche Vorbelastungen;
- Merkmale der abgeurteilten Tat(en), insbesondere die dabei verwirklichten Straftatbestände, die genauere Ausführung, die Art der Täter-Opfer-Beziehung und eine eventuelle Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt;
- Merkmale des Opfers, insbesondere deren Anzahl, Alter, Geschlecht sowie eventuelle Untersuchungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens;
- Merkmale des Verfahrensverlaufs, insbesondere Anzeigenerstattung, Einlassungen und Begutachtungen des Täters, Kollektivberichte und sonstige Bürgerbeteiligungen;
- Merkmale des Urteils, insbesondere Bewertungen der Zurechnungsfähigkeit, Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit und verhängte Sanktionen;
- Merkmale der Vollstreckung, dies fast ausschließlich Entscheidungen im Zusammenhang mit der Allgemeinen Amnestie vom 17. Juli 1987.

B.2.4.2 Ablauf der Aktenauswertung

Nachdem die Landesjustizbehörden aller Bundesländer die für die Einsichtnahme in Strafakten zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertungen erforderlichen Genehmigungen erteilt hatten, konnte Ende 1997 mit der sukzessiven Anforderung der ersten Strafakten für die gesamte KrimZ-Studie begonnen werden. Um jedoch Auswertungsfehler, die sich durch den Wechsel zwischen zu analysierenden Akten aus der BRD und der DDR ergeben könnten, zu vermeiden, wurden die Unterlagen für die vorliegende Untersuchungsgruppe erst zum Schluss der Erhebungsphase erbeten, die ersten Strafakten aus der DDR deshalb Ende 1999 analysiert. Dieses Vorgehen hatte zudem den Vorteil, die Auswertung, die neben den „üblichen“ Kenntnissen eine Einarbeitung in eine neue Rechtsmaterie erforderte, mit einem kleinen, geübten Team, das ausschließlich aus Studierenden der Rechtswissenschaft aus höheren Semestern bestand, durchführen zu können. Dabei wurde die erste Aktenauswertung anhand des ausgefüllten Erhebungsbogens von einer weiteren Person auf Unstimmigkeiten hin überprüft, die dann gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Projektleitung geklärt wurden.

Einschränkend berücksichtigt werden müssen Ausfälle bei der Einsichtnahme der Akten. Die meisten der nicht einsehbaren waren nicht erhältlich, weil sie entweder nicht entbehrlich oder nicht auffindbar waren bzw. sich in Militärarchiven befanden. Trotz der Bemühungen, auch diese für die Studie zu erhalten, musste auf 47 Akten verzichtet werden. Die Anzahl der eingesehenen Akten und deren Verteilung auf die Bundesländer ergibt sich aus Tabelle 3:

Tabelle 3: Verteilung der Akten nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl Akten	Anzahl StA
Berlin	13	1
Brandenburg	33	4
Mecklenburg-Vorpommern	24	zentral ¹³⁸
Sachsen	21	zentral ¹³⁹
Sachsen-Anhalt	40	4
Thüringen	17	4
Insgesamt	148	13

Die Übertragung der Daten aus den beiden Erhebungsbögen in die EDV erfolgte anhand speziell erstellter Eingabemasken mit Hilfe des SPSS/PC + Zusatzmoduls Data Entry II. Für die rechnerische Auswertung wurde das Statistik-Programmpaket SPSS (Version 6.0) eingesetzt.

138 Die Akten wurden dem Generalstaatsanwalt von vier Staatsanwaltschaften vorgelegt und gingen dann der KrimZ zu.

139 Die Akten von vier Staatsanwaltschaften wurden bei der StA Dresden zusammengeführt und in deren Diensträumen eingesehen.

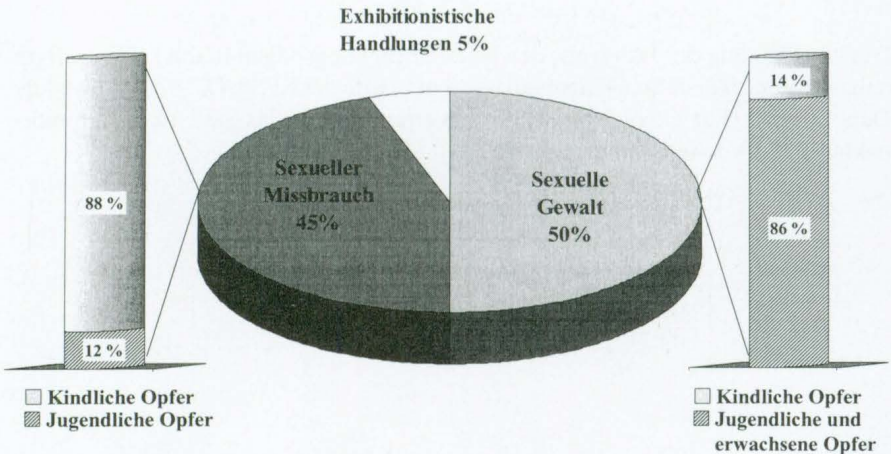
C. Projektergebnisse

C.1 Merkmale der Gesamtgruppe

Wie ausgeführt, setzt sich die Erhebungsgruppe aus 148 Personen zusammen. Um den ermittelten Daten solche zu Tätern mit Verurteilung in der BRD, aber auch aus anderen DDR-Studien¹⁴⁰, gegenüberstellen zu können, wurde die Gesamtgruppe in der genannten Weise nach Missbrauchs-, Gewalt- und Belästigungsdelikten unterteilt.¹⁴¹ Um dabei Überschneidungen, wie sie zwischen den BRD-Gruppen bestanden hatten, auszuschließen, wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Täter, die – was einschlägige Delikte betraf – „nur“ nach §§ 148-151 StGB-DDR sanktioniert worden waren, bildeten die Gruppe „Sexueller Missbrauch“.
- War es hingegen (auch) zur Anwendung der §§ 121 f. StGB-DDR gekommen, lag ein Verfahren aus der Gruppe „Sexuelle Gewalt“ vor, dies auch dann, wenn es sich um ein kindliches Opfer gehandelt hatte.
- Die ausschließlich nach § 124 StGB-DDR Sanktionierten wurden unter „Exhibitionistische Handlungen“ zusammengefasst.

Abbildung 3: Deliktgruppen (n=148)



140 Empirische Studien zu in der DDR begangenen und sanktionierten Sexualdelikten stammen vor allem von Feix (1961), Friebel et al. (1970) und Röhner (1992).

141 Zu den entsprechenden Tatbeständen nach StGB-DDR siehe A.2.

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, besteht die Gruppe mit 74 Personen zur Hälfte aus sexuellen Gewalttätern, von denen 10 kindliche Opfer hatten. Hinzu kamen 66 sexuelle Missbrauchstäter, 8 von diesen mit jugendlichen Betroffenen. Die kleinste Gruppe stellen jene 8 mit exhibitionistischen Handlungen.¹⁴²

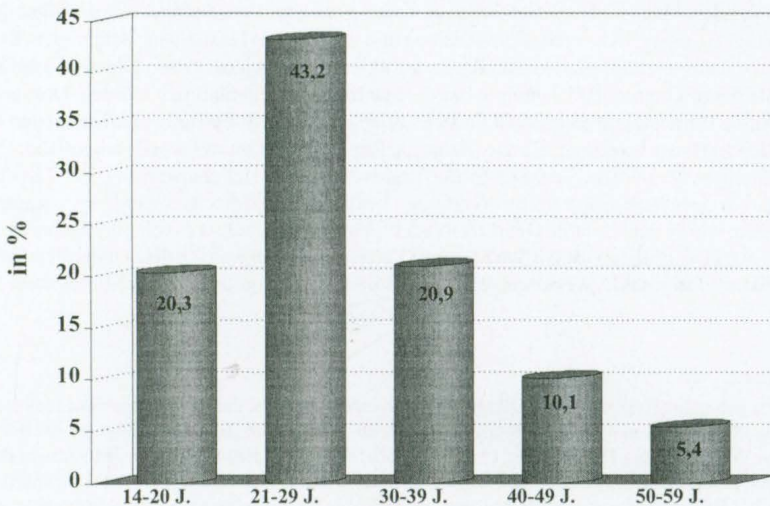
C.1.1 Täterbezogene Merkmale

C.1.1.1 Alter und Vorbelastungen

C.1.1.1.1 Alter der Täter

Das durchschnittliche Alter der ausschließlich männlichen Täter lag bei der Begehung des Bezugsdeliktes bei 29 Jahren; über 40 % hatten diese Tat zwischen ihrem 21. und 30. Lebensjahr begangen (Abbildung 4).

Abbildung 4: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes (n=148)



¹⁴² Der Einfachheit halber wird das Adjektiv „sexuell“ im Folgenden weggelassen, Täter mit exhibitionistischen Handlungen „Exhibitionisten“ genannt.

Etwa 7 % waren zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig gewesen, der jüngste Täter 15 Jahre alt.¹⁴³

Fall 1: Dieser besonders junge Täter war gleichzeitig „Inzesttäter“, da es sich bei dem Opfer um seine achttjährige Schwester gehandelt hatte. Das Mädchen lebte die Woche über im Internat einer Sonderschule und kam nur an den Wochenenden nach Hause. Über einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten, unterbrochen durch eine etwa zehnmönatige Heimunterbringung des Täters (die nicht in Zusammenhang mit den Taten stand) kam es im elterlichen Haushalt in Abwesenheit der anderen Familienmitglieder mehrfach zu sexuellen Handlungen. Dabei legte sich der Täter mit entkleidetem Unterkörper auf das ebenfalls entkleidete Opfer und nahm geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vor, zudem kam es in zwei Fällen zu Oralverkehr des Täters am Opfer. Später gab der Täter an, seine Schwester mehrfach „gebumst“ zu haben. Auf Nachfrage, was er darunter verstehe, gab er an, dass er in der Schule aufgeklärt worden sei und deshalb wisse, was das hieße. Er habe sein Geschlechtsteil eingeführt, dies aber „nicht vollständig getan“. Eine Defloration des Opfers wurde jedoch nicht festgestellt. Angezeigt wurden die Taten von der Leitung des Internates, welches das Mädchen besuchte. Das wohl geistig zurückgebliebene Kind war durch „frühreifes Verhalten“ aufgefallen, weswegen ein Gespräch mit ihm geführt worden war, in dessen Verlauf die Straftaten bekannt wurden.

Täter und Opfer waren die beiden jüngsten von fünf Geschwistern. Der Vater saß mehrfach in Haft, zur Zeit der Bezugsdaten wegen sexuellen Missbrauchs wohl einer weiteren Tochter – Genaueres war den Akten nicht zu entnehmen gewesen. Schon im Vorschulalter war der Täter durch „Umtriebigkeit, mangelnde Verhaltenssteuerung und verminderte Leistungen“ aufgefallen. Er war altersgerecht eingeschult, nach zweimaligem erfolglosem Besuch der ersten Klasse in eine Sonderschule umgeschult, mit 13 Jahren in das dortige Internat aufgenommen worden. Dort wurde eine positive Entwicklung festgestellt, jedoch „blieb der negative Einfluß vor allem an den Wochenenden zu Hause bestehen“. Einige Monate später stellte die Mutter wegen erheblicher Probleme („Stehlen, Weglaufen, Schwindeln etc.“) einen Antrag auf Heimeinweisung. Der Täter wurde daraufhin dem auch später im Strafverfahren begutachtenden Sachverständigen vorgestellt. Von diesem wurde eine „leichte Debilität mit deutlich eingeschränkter psychophysischer Belastbarkeit“ und eine „milieureaktive Schädigung (Verhaltensstörungen) bei dissozialer Persönlichkeitsstruktur“ festgestellt, weswegen eine Behandlung angezeigt sei. Da die Mutter dann aber

143 Zwar gab es im Strafrecht der DDR ab 1968 kein eigenständiges, dem JGG entsprechendes Gesetz mehr. StGB-DDR und StPO-DDR enthielten jedoch Normen, die „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortung Jugendlicher“ (§§ 65 ff. StGB-DDR) bzw. „Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche“ (§§ 69 ff. StPO-DDR) regelten. Diese fanden aber eben *nur* bei Jugendlichen, d.h. bei Personen, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, Anwendung. U. a. war normiert: Hervorhebung des Erziehungsgedankens, besondere Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, erweiterte Aufklärungspflichten im Verfahren, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe und (zumindest) eines Jugendbeistandes, mögliches Absehen von der Strafverfolgung bei Erziehungsmaßnahmen durch Dritte, weitergehende „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ wie „Auferlegung besonderer Pflichten“, Vollzug von Freiheitsstrafen in besonderen „Jugendhäusern“; ausführlich zum Jugendstrafrecht der beiden deutschen Staaten *Böhm* (1988, 117 ff.). Im kriminologischen Sinne wurde unter „Jugendkriminalität“ allerdings ausdrücklich die Delinquenz von Tätern bis zum vollendeten 24. Lebensjahr verstanden; hierzu *Helwig* (Hrsg.) (1985), *Luther* (1987), *Hennig* (1990) und *Bratke* (1999).

plötzlich alles bagatellierte und schließlich den Antrag zurücknahm, sah die Jugendhilfe¹⁴⁴ – obwohl auch die Schule eine Heimunterbringung befürwortet hatte – von weiteren Maßnahmen ab. Schließlich nahmen die Probleme so zu, dass eine Unterbringung mit Wochenendaufenthalt zu Hause nicht mehr zu vertreten war, weswegen bei dem nun 14 Jahre alten Täter die Unterbringung in einem Jugendwerkhof¹⁴⁵ angeordnet wurde. Nach einigen Monaten, in denen seine Entwicklung als positiv beschrieben wurde, kam es dort aber zu Zwischenfällen, unter anderem Entweichungen. Daraufhin wurde die Heimerziehung in Abstimmung mit der Mutter „ausgesetzt“. Es erfolgten Maßnahmen zur Arbeitseingliederung, bei denen der Täter laut Kollektivbericht¹⁴⁶ zunächst „Einsatzbereitschaft zeigte und versuchte, Kontakt zum Kollektiv zu finden“. Dies änderte sich aber nach Erhalt eines unbefristeten Arbeitsvertrages: „Seine Unzuverlässigkeit wurde sichtbar, es zeigte sich ein großer Mangel an Verantwortungsbewusstsein und eine negative Arbeitseinstellung. [...] Der Kollege tritt sehr labil auf [...] und nimmt Ratschläge des Kollektivs nicht an.“ Nachdem seine Mutter, die in demselben Betrieb arbeitete, ihm erzählt hatte, dass man ihn dort nicht mehr haben wolle, habe er sich nicht mehr „hingetraut“, sich stattdessen krank schreiben lassen.

Als ihn seine Mutter in dieser Zeit darüber informierte, dass gegen ihn ein Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs laufe – dies lediglich mit der Frage verbunden, was er sich denn dabei gedacht habe – stahl er seiner Mutter Geld, lief weg und versteckte sich angeblich 14 Tage in einem alten Haus, wo er dann von der Polizei aufgefunden wurde. In der sich anschließenden Vernehmung nach seiner „persönlichen Entwicklung“ befragt, gab er unter anderem – angeblich – zu Protokoll: „Ich hatte [...] keinerlei schwerwiegende Krankheiten gehabt, die mich in meiner Entwicklung beeinträchtigt haben könnten.“ Nach seinem Motiv befragt sagte er, dass er zwar gewusst habe, dass es verboten sei, den (von ihm behaupteten) Geschlechtsverkehr mit seiner Schwester bzw. einem Kind auszuüben. Er habe es dann aber dennoch gemacht, „weil ich es mal ausprobieren wollte und nicht wußte mit wem“. Etwa einen Monat nach seiner ersten Vernehmung stahl der Täter einem Bekannten in dessen Wohnung einen größeren Geldbetrag.

144 Die Jugendhilfe als Teil des Volksbildungswesens mit zentraler Leitung durch das Ministerium für Volksbildung hatte u.a. die Aufgabe, schwererziehbare und straffällige Kinder und Jugendliche umzuerziehen. Dafür standen ihr auch 100 „Spezialheime für schwer Verhaltensgestörte oder Schwererziehbare“ zur Verfügung. Zur Jugendhilfe in der DDR *Robitzsch* (1997, 253 ff.).

145 Bei Jugendwerkhöfen handelte es sich um Spezialheime für Jugendliche, die bereits auffällig geworden waren. Diese gingen zurück auf die im früheren JGG-DDR geregelte und vom Jugendgericht anzuordnende Heimerziehung, die eben in Jugendwerkhöfen durchgeführt worden war. Später war die Aufnahme häufig Voraussetzung dafür, dass die Justiz von einem Strafverfahren absah. Ziel der Maßnahme, der also kein Urteil zugrunde lag, war die „Umerziehung“ insbesondere im Hinblick auf eine positive Einstellung zur Arbeit und einer Festigung des politischen Standpunktes. Neben den so genannten „Offenen Werkhöfen“ gab es den „Geschlossenen Jugendwerkhof“ in Torgau als härteste Erziehungsanstalt der DDR, den zwischen 1965 und 1989 etwa 5.000 Jugendliche durchlaufen hatten und in dem „schlimmere Zustände als im Gefängnis“ (*Hopfe* 1996, 278) geherrscht haben sollen; hierzu *Klein/Rösner* (1993, 232 ff.). Zu den verschiedenen Heimarten der Jugendhilfe, Einweisungsgründen und insbesondere der Umerziehung in Spezialheimen siehe *Hoffmann* (1985, 111 ff.), zu Heimunterbringungen in der Untersuchungsgruppe C.1.1.5.2.

146 Nach § 102 StPO-DDR fand bei dem Verdacht einer Straftat und wenn ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten war in der Regel die Beratung des Arbeitskollektivs des Beschuldigten statt, das Protokoll gelangte zu den Akten. Zu dieser „wichtigsten Methode der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren“ (*Ministerium der Justiz* 1989, § 102 Nr. 3.2) C.1.3.5.1.

Der Täter wurde von dem Psychologen nun zur Frage der Schuldfähigkeit nach § 66 StGB-DDR¹⁴⁷ untersucht. Das Gutachten stützte sich auf die Straftakte, Rücksprachen mit der Jugendhilfe, Explorationen des Täters und dessen Mutter sowie differentialdiagnostische Untersuchungen. Die o.g. Diagnose wurde aufrecht erhalten, zur sexuellen Entwicklung ausgeführt, dass der Täter Normen oder Empfindungen hinsichtlich der sozialen und emotional-affektiven Seite der Sexualität und Partnerschaft nicht nur nicht verinnerlicht oder ausgebildet habe, vielmehr müsse „aus heutiger Sicht fast von einer Versandung gesprochen werden“. Was die Vorgehensweise der Jugendhilfe im Rahmen der Heimunterbringung betraf, führte der Sachverständige aus: „Es fragt sich hier wirklich, welche Basis der Jugendhilfeausschuss¹⁴⁸ für eine so oberflächliche und kurz-sichtige Einschätzung [...] zugrunde gelegt hatte. Jedenfalls kann sich der Gesamteindruck eines Jugendlichen nicht innerhalb von zwei, drei Monaten so diametral ändern. [...] Die Sache der Jugendhilfe wäre in dem Fall gewesen, durch konsequente, *langfristig* geplante und überschaubare klare Entscheidungen diesen Prozess der erheblichen Fehlentwicklung abzufangen, ihm vorzu-beugen.“

In seiner umfangreichen Stellungnahme kam der Sachverständige letztlich zu dem Ergebnis, dass der Täter trotz der genannten Einschränkungen und Fehlentwicklungen in der Lage war, sich bei den Entscheidungen zu den einzelnen Taten von den hierbei tangierten rechtlichen Normen des sozialen Zusammenlebens leiten zu lassen bzw. sich bewusst gegen diese Normen zu entscheiden und somit Schuldfähigkeit im Sinne des § 66 StGB-DDR vorgelegen habe.

Das Gericht folgte den Ausführungen des Sachverständigen. Der Täter wurde wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs eines Kindes und Diebstahls „auf Bewährung“¹⁴⁹ mit Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die Bewährungszeit auf 2 Jahre festgesetzt. Er wurde verpflichtet, in dieser Zeit seinen Arbeitsplatz nicht zu wechseln und „durch gute Arbeit zu beweisen, daß er die richtigen Schlussfolgerungen gezogen hat“. Zudem wurde die Bürgerschaft¹⁵⁰ des Jugendbeistandes¹⁵¹ bestätigt. Schon im September 1987 wurde der Täter wegen Vortäuschens einer Straftat und Diebstahls persönlichen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von sieben

147 Nach § 66 StGB-DDR war „die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) [...] in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen“. Die Regelung entsprach damit weitgehend § 3 JGG; hierzu C.1.4.3.1.

148 Solche Ausschüsse gab es auf Bezirks- und Kreisebene. Sie waren u.a. für Heimunterbringungen zuständig, während die Jugendhilfekommissionen – von denen es Mitte der 80er Jahre etwa 4.000 gab (Hoffmann 1985, 112) – über weniger gravierende Maßnahmen entschieden.

149 Nach § 33 StGB-DDR war eine mögliche Sanktion die „Verurteilung auf Bewährung“. Da bei dieser eine bestimmte Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht überschreiten durfte, angedroht und eine Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren festgesetzt wurde sowie bestimmte Verpflichtungen ausgesprochen werden konnten, entsprach sie im Tatsächlichen weitgehend § 56 StGB; so auch Schroeder (1983, 139 f.), anders Buchholz (1988). Zum Sanktionssystem der DDR siehe C.1.4.5.1.

150 Nach §§ 31 StGB-DDR, 57 StPO-DDR konnten Kollektive oder besonders befähigte Bürger Bürgerschaften für Verurteilte übernehmen. Dies beinhaltete „die freiwillige Verpflichtung, für die Erziehung eines straffälligen Bürgers zu sorgen“ (Ministerium der Justiz 1989, § 57 Nr. 1.1); siehe hierzu Gleß (1991, 339) und C.1.3.5.3.

151 Einem jugendlichen Beschuldigten war nach § 72 Abs. 3 StPO-DDR für das Verfahren ein Jugendbeistand zu bestellen, wenn es keinen mandatierten oder bestellten Verteidiger gab. Dieser arbeitete ehrenamtlich, musste über juristische Grundkenntnisse – etwa als Jura-Student – verfügen und hatte die Rechte und Pflichten eines Verteidigers.

Monaten verurteilt, zudem der Vollzug der Freiheitsstrafe aus der Bezugssache festgesetzt¹⁵². Es folgten zwischen 1988 und 1996 fünf weitere Verurteilungen wegen diverser gewaltloser Delikte, alle mit kurzen Freiheits- oder Geldstrafen.

Unterteilt man die Täter nach den Deliktsgruppen, so fällt auf, dass die Gewalttäter im Schnitt sehr viel jünger (24,6 Jahre) waren als jene, die wegen Missbrauchs (36,5 Jahre) verurteilt worden waren. Die Exhibitionisten nehmen mit einem durchschnittlichen Alter von 33,6 Jahren eine mittlere Stellung ein, was insgesamt den Ergebnissen der Hauptstudie und anderer Untersuchungen¹⁵³ entspricht.

C.1.1.1.2 Vorstrafenbelastung

Knapp 80 % der Untersuchten hatten mindestens eine Vorstrafe aufzuweisen. Damit fand sich in der Gruppe eine extrem hohe Vorbelastung. Denn nicht nur, dass im Vergleich hierzu im Jahr 1987 der Anteil der gerichtlich Vorbestraften an allen Tätern laut Statistischem Jahrbuch der DDR nur 30,6 %¹⁵⁴ betrug – wenn auch schon 67,8 % aller im September 1987 inhaftierten männlichen Strafgefangenen mindestens eine Vorstrafe mit Freiheitsentzug aufwiesen¹⁵⁵. *Littmann* ermittelte für etwa 150 in der DDR begutachteter Sexualstrafäter eine Vorbelastung von „nur“ 50 %, die Hälfte davon einschlägig.¹⁵⁶ Und wenn man auf die Ergebnisse der Hauptgruppen aus der BRD abstellt, findet sich eine vergleichbare Vorbelastung nur bei den Exhibitionisten mit 83 %; bei den Gewalttätern betrug sie 71 %¹⁵⁷, bei Missbrauchsdelikten 57 %¹⁵⁸.

Fast die Hälfte aller Täter (45,3 %) wies zumindest eine Voreintragung (auch) wegen früherer Sexualdelikte auf, wobei die Anzahl bis zu acht Vorstrafen reichte.

152 Nach § 35 Abs. 3 StGB-DDR war die angedrohte Freiheitsstrafe immer zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat beging, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wurde.

153 In den Erhebungsgruppen mit Verurteilung in der BRD betrug das durchschnittliche Alter der Täter aus der Missbrauchsgruppe 36,8 Jahre (*Elz* 2001, 95), aus der Gewaltgruppe 27,7 Jahre (*Elz* 2002, 86); bei den Exhibitionisten lag das durchschnittliche Alter mit 31,3 Jahren ebenfalls „dazwischen“. Auch in der Untersuchung von *Berner/Karlick-Bolten* (1986, 87) stellten jene Täter mit sexuellen Gewaltdelikten an Frauen bei einem durchschnittlichen Alter von 28,4 Jahren die jüngste Tätergruppe. *Littmann* (1985a, 150) stellte in seiner Untersuchung zu in der DDR begutachteten Sexualstrafätern fest, dass 85 % der aggressiven Täter, aber nur 48 % der nicht-aggressiven bei Begehung der Tat maximal 25 Jahre alt gewesen waren, wobei allerdings nur vermutet werden kann, dass es sich dabei um Gewalt- gegenüber Missbrauchstätern gehandelt hatte.

154 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 438), wobei der Begriff des Täters nicht identisch war mit dem des Verurteilten, siehe hierzu A.3.3.

155 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 446).

156 (1985a, 150).

157 *Elz* (2002, 79).

158 *Elz* (2001, 104).

Dabei ist aber anzumerken, dass das Vorhandensein einschlägiger Vorstrafen bei fünf Tätern nicht anhand der BZR-Auszüge, sondern direkt aus den in den Akten befindlichen Strafregistrauszügen der DDR erhoben wurde.¹⁵⁹ Stellt man auf das jeweils schwerste früher sanktionierte Sexualdelikt ab, stellt sich die (auch) einschlägige Vorbelastung wie aus Abbildung 5 ersichtlich dar:

Abbildung 5: Schwerstes Sexualdelikt vor der Bezugsentscheidung (n=67)



Die dargestellte Verteilung entspricht nicht nur anteilig derjenigen bei den Bezugsdelikten, auch die einzelnen Täter waren während ihrer kriminellen Karriere weitgehend bei denselben Delikten und damit Straftatbeständen geblieben. So wurde etwa der eine Täter, der zuvor lediglich eine Verurteilung wegen exhibitionistischer Handlungen aufzuweisen hatte, in der Bezugssache erneut wegen einer solchen Tat verurteilt.

Die Anzahl der Voreintragungen wegen sonstiger Straftaten divergiert zwischen einer und zehn, wobei gut die Hälfte – nämlich 52 % – der entsprechend Vorbestraften als schwerste Straftat gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hatte. Allerdings handelte es sich bei jeder fünften Tat um vorsätzliche

¹⁵⁹ Insgesamt wurden mit dieser Vorgehensweise bei 10 der 148 Täter frühere einschlägige Verurteilungen ermittelt, die nicht in den BZR-Auszügen eingetragen waren – entweder wegen Fehlern bei der Übernahme oder wegen Tilgungen. Allerdings wiesen fünf von diesen *zudem* einschlägige Voreintragungen in ihrem BZR-Auszug auf.

Körperverletzung und bei jeder zehnten um (zum Teil schweren) Raub. Ein Täter war schließlich unter anderem wegen versuchten Mordes¹⁶⁰ verbestraft und wurde in der Bezugssache wegen eines solchen vollendeten Deliktes verurteilt.

Fall 2: Der bei Begehung der Bezugstat 36 Jahre alte Täter war 1969 als Neunzehnjähriger erstmals verurteilt worden; wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertrettes¹⁶¹ und unbefugter Benutzung von Fahrzeugen¹⁶² war eine Freiheitsstrafe von einem Jahr verhängt worden, die er voll verbüßte. 1972 wurde er unter anderem eines versuchten Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung für schuldig befunden, dafür eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren ausgesprochen. Das damalige Opfer war eine ihm flüchtig bekannte, junge, taubstumme Frau gewesen, die er zufällig wohl nach einem Gaststättenbesuch getroffen hatte. Nach neun Jahren wurde er 1980 entlassen, die Bewährungszeit auf drei Jahre festgelegt.

Der Täter war in einer „Angestelltenfamilie“ ohne erkennbare Probleme aufgewachsen. Er hatte zwar fünf Geschwister, gab aber an, als Einzelkind erzogen worden zu sein, da seine Geschwister wesentlich älter als er selbst waren. Zur Zeit der Bezugstat lebten nur noch zwei von diesen, auch sein Vater war verstorben. Er war altersgemäß eingeschult worden, vor seinen Straftaten hatte er den Abschluss der 10. Klasse der POS¹⁶³ erreicht, seine Berufsausbildung musste er aber wegen der ersten Inhaftierung abbrechen. Nach seinen eigenen Angaben hatte er mit 14 Jahren begonnen, regelmäßig Alkohol zu konsumieren, seit mehreren Jahren fühle er sich von Alkohol abhängig. Eine Sexualaufklärung sei durch andere Jugendliche und in der Schule erfolgt. Als Jugendlicher habe er mehrmals die Woche masturbiert, dies sei in den Jahren vor dem ersten Gewaltdelikt von entsprechenden Gewaltphantasien begleitet worden: „So eine Phantasievorstellung regt mich mehr auf als ein einfacher Verkehr.“

Nach seiner Entlassung in der vorherigen Sache hatte er im Rahmen der Wiedereingliederung¹⁶⁴ zunächst als Kesselwärter gearbeitet, sich dann zum Maschinisten qualifiziert. Seine Arbeit verrietete er, so das Gericht, „in guter Qualität und mit hoher Einsatzbereitschaft“. Schon kurz nach

160 Nach § 112 StGB-DDR war jede vorsätzliche Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen Mord, der mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft wurde. Waren weitere Merkmale erfüllt, wie etwa eine heimtückische Begehungsweise oder eine solche mit gemeingefährlichen Mitteln, aber auch das Vorliegen einer früheren Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung, so konnte bis zum 17. Juli 1987 stattdessen auf Todesstrafe erkannt werden. An diesem Tag wurde die Sanktion, die in 11 Tatbeständen des Allgemeinen und des Militärstrafrechts angedroht war, abgeschafft; siehe hierzu *Koch* (1998, 89 ff.) und C.1.4.5.1.

161 § 213 StGB-DDR: „Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der DDR passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR sowie des Transits durch die DDR verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

162 § 201 StGB-DDR: „Wer Kraftfahrzeuge [...], zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt [...]“

163 Die „Polytechnische Oberschule“ (POS) war die Einheitsschule der DDR, hierzu C.1.1.3.1.

164 Nach dem „Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger“ (Wiedereingliederungsgesetz) wurde ebendies als gesamtgesellschaftliches Anliegen gesehen. Sie sollte „durch Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme“ geschehen, wozu insbesondere die Bereitstellung von Arbeit und Wohnraum gehörte. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung waren die örtlichen Räte, zur Unterstützung waren ehrenamtliche Mitarbeiter heranzuziehen. Ein „idealtypischer Verlauf“ findet sich bei *Lohner* (1991, 37 ff.); siehe auch C.2.4.

seiner Entlassung zog er mit einer Frau zusammen, wobei diese Beziehung laut Urteil „im wesentlichen harmonisch, auch in sexueller Hinsicht“ verlief. Die ehemalige Partnerin gab an, dass er bezüglich sexueller Praktiken „nichts Ungewöhnliches“ verlangt habe, aber grundsätzlich „unter Alkohol sehr böswillig und unberechenbar“ sein könne. Nachdem seine Lebensgemeinschaft im Jahr 1986 wegen einer Beziehung zu einer anderen Frau gescheitert war, zog er wieder zu seiner Mutter.

Dem Sachverständigen in der Bezugssache erzählte er, dass er sich in seiner Freizeit am liebsten mit seinem Aquarium beschäftige und Radio höre, einen Freundeskreis habe er aufgrund einer – auch vom Gutachter diagnostizierten – deutlichen Kontaktstörung nicht. Den Alkohol habe er vorwiegend alleine konsumiert, allerdings sei er dazu nach der Trennung wieder vermehrt in Gaststätten gegangen, auch deshalb, weil es ihm in angetrunkenem Zustand leichter gefallen sei, Frauen anzusprechen. Es sei dann in dieser Zeit etwa dreimal im Monat zu sexuellen Kontakten mit wechselnden Partnerinnen gekommen, aber alles „ohne Besonderheiten, ganz normal“. Allerdings sei ihm aufgefallen, dass seine Potenz nicht mehr so gut gewesen sei, was er auf den Alkoholkonsum zurückführte. Schon seit Jahren trage er ein Messer bei sich, er fühle sich dann „sicherer“. Unmittelbar vor der Bezugstat habe es ihn aber „aufgeregt“, wenn er nach dem Messer ge-griffen habe.

Am Tattag hatte der Täter ab dem frühen Nachmittag in einer Gaststätte wieder Alkohol – Bier und Schnaps – konsumiert. Dort lernte er dann eine 26 Jahre alte Frau, das spätere Opfer, kennen. Laut Urteil, das sich vornehmlich auf die geständige Einlassung des Täters stützte, verließen die beiden gegen 23.00 Uhr gemeinsam das Lokal und suchten sich im Freien einen Platz, an dem es zum Austausch von Zärtlichkeiten kam. Da es dem Opfer dort aber zu kalt wurde, gingen sie gemeinsam weiter. Dabei entwickelte sich ein Streit, unter anderem angeblich wegen eines Regenschirms, den der Täter dem Opfer weggenommen haben soll. Als die Frau deswegen und wegen der sexuellen Handlungen mit einer Anzeige drohte, geriet der Täter in Wut und schlug sie mehrfach. Das Opfer äußerte daraufhin sinngemäß, dass nun noch Körperverletzung hinzukomme. Nun zog der Täter die Frau in ein Gebüsch und vergewaltigte die sich heftig Wehrende unter erheblichem Gewalteininsatz. Als sie im Anschluss sagte, dass er nun ins Gefängnis käme, entschloss er sich, sie zu töten. Dazu schlug er ihr zunächst vor, zu ihm nach Hause zu gehen, damit sie sich reinigen könne. Das Opfer war einverstanden, woraufhin der Täter es in entgegengesetzter Richtung zu seiner Wohnung führte. Als die Frau nach einem längeren Fußmarsch an Gleisen entlang nicht mehr weiter wollte, stieß er sie vorwärts und schließlich an ein Flussufer. Er entschied nun, sie hier zu töten und entkleidete sie gegen ihren Willen, um so eine spätere Identifizierung zu erschweren. Nochmals führte er gegen den geringen Widerstand der geschwächten Frau den Geschlechtsverkehr aus, dann zog er seinen Hirschfänger aus der Tasche und tötete sie mit drei Stichen. Schließlich schnitt er ihr mit dem Messer die Brustwarzen ab. Die Leiche, die Brustwarzen und die Kleidungsstücke der Toten warf er in den Fluss, das Messer in einen Teich, an dem er auf dem Heimweg vorbeikam. Seine eigene Bekleidung versteckte er zunächst zu Hause in einem Schrank, später wusch er sie.

Gegenüber dem Sachverständigen gab er folgende wörtliche Stellungnahme zur Straftat ab: „Das alles ist nur passiert, weil ich betrunken war, in nüchternem Zustand wäre das nicht passiert.¹⁶⁵ Ich kapiere nicht, wie ich noch mal so was machen konnte, ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll. Ich weiß nicht mehr genau, wie viel ich getrunken habe, es waren ungefähr seit dem Morgen 15 Glas Bier und 5 Glas Likör. Ich habe es gern, wenn die Frau beim Geschlechtsverkehr sich etwas

165 Zu sexuell motivierten Tötungsdelikten *Hill/Berner* (2002), zu damit in Zusammenhang stehenden Problemen der Alkoholisierung *Briken et al.* (2000).

wehrt; wenn diese Frau nur nicht mit Anzeige gedroht hätte, wäre nichts weiter passiert, aber so bekam ich Angst und Wut auf diese Frau; überhaupt sind mir Frauen oft auch widerlich und stoßen mich ab, diese Frau war irgendwie schlampig, außerdem dick, in meiner Wut habe ich dann auch von ihrer Brust etwas abgeschnitten, es hätte statt dessen auch ein Schlag oder ein Tritt in den Bauch sein können.“

Nach Ansicht des Gerichtes, das die Sache in etwa fünf Stunden verhandelte und die Gründe auf sechs Seiten darlegte, lagen keine schuld mindernden Umstände vor. Dabei folgte es dem psychiatrischen Sachverständigen. Nach dessen Ansicht „ist die allgemeine Aggressivitätsbereitschaft des Begutachteten relativ hoch, jedoch in den meisten Fällen gehemmt, so daß erst nach einem gewissen Affektstau mit aggressiven bzw. destruktiv-brachialen Entladungen, einschließlich entsprechender Handlungen, zu rechnen ist“. Zwar gelänge es dem Täter „nicht mehr, den Hergang der Straftat präzise zu rekonstruieren“ – weswegen „eine gewisse Bewußtseinsbeeinträchtigung diskutiert werden“ könne – jedoch habe er eine „Mischung aus Wut, Angst und Aggression“ verspürt. Er sei sexuell erregt gewesen und diese Erregung „habe sich mit dem Griff zur Tatwaffe erheblich gesteigert“. Zusammenfassend lägen bei dem Begutachteten „psychische Abweichungen vor (Kontaktstörungen, gesteigerte affektive Erregbarkeit), die als Ausdruck einer schweren abnormen Entwicklung der Persönlichkeit zu betrachten sind, jedoch keinen Krankheitswert im Sinne des Gesetzes aufweisen“¹⁶⁶.

Das Gericht war weiter der Ansicht, dass auch alkoholbedingt keine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit¹⁶⁷ vorgelegen habe. Nach den Aussagen des medizinischen Sachverständigen habe die BAK, deren Berechnung sich auf die Trinkmengenangaben des Täters stützte, 1 bis 1,5 Promille betragen, was möglicherweise zu einer Enthemmung, aber zu keiner rechtlich relevanten Beeinträchtigung geführt habe.

Hervorgehoben wurde die Beurteilung des gesellschaftlichen Anklägers¹⁶⁸, nach der es sich bei dem Täter um einen „brutalen Mörder“ handle, der doch zuvor von seinem Arbeitskollektiv „große Unterstützung“ erhalten habe. In Übereinstimmung mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes, Vergewaltigung im schweren Fall¹⁶⁹ und mehrfacher vorsätzlicher Körperverletzung unter Anwendung der Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten¹⁷⁰ ausgesprochen. Auch die Verteidigung „schloß sich im wesentlichen dessen Ausführungen an, bat jedoch, eventuelle in der Persönlichkeit des Angeklagten liegende besondere Umstände bei der Findung des Strafmaßes zu berücksichtigen“.

Zur Zeit der Akteneinsicht im Jahr 2000 saß der Täter noch ein.

166 Zu den rechtlichen Folgen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit *mit Krankheitswert* siehe C.1.3.4.1.

167 Während in der BRD im Jahr 1975 der Begriff der Zurechnungsfähigkeit durch den der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) abgelöst wurde, blieb in der DDR die erstgenannte Bezeichnung erhalten (§§ 15, 16 StGB-DDR); zu Terminologie und Abgrenzung *Haddenbrock* (1992, 137 f.), zu den Untersuchungsergebnissen v. a. C.1.4.3.2.

168 Nach § 54 StPO-DDR konnten Kollektive die Mitwirkung von so genannten gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern an der Hauptverhandlung beantragen. Zu dieser besonderen Form der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren siehe *Mathes* (1999, 207 ff.) und C.1.3.5.2.

169 Hier nach § 121 Abs. 2 Nr. 3 StGB-DDR, siehe A.2.1.1.

170 Da § 115 StGB-DDR (Vorsätzliche Körperverletzung) keine eigene Regelung für Rückfalltaten enthielt, war hier auf § 44 Abs. 2 StGB-DDR (siehe FN 28) zurückzugreifen.

Wie ausgeführt¹⁷¹, waren Verurteilungen wegen Straftaten, bei denen der zugrunde liegende Sachverhalt zum Zeitpunkt der Übernahme des Strafregisters der DDR nicht mehr mit Strafe bedroht war, nach § 64a BZRG nicht eintragungsfähig. Anhand der in den Straftaten enthaltenen Registerauszüge konnte jedoch erhoben werden, welche sonstigen – damals nicht getilgten – Eintragungen zur Zeit der Verurteilung in der Bezugssache vorlagen. Danach waren sieben Täter und damit knapp 5 % der Erhebungsgruppe *ausschließlich* wegen „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“ (§ 249 StGB-DDR)¹⁷² bzw. wegen Rowdytums (§ 215 StGB-DDR)¹⁷³ vorbestraft.¹⁷⁴ Berücksichtigt man alle, die dementsprechende Voreintragungen aufwiesen – also unabhängig davon, ob sonstige (schwerwiegendere) Straftaten begangen worden waren –, dann beträgt die Quote der nach dem einen und/oder anderen Delikt Vorbestraften an der gesamten Erhebungsgruppe 26 %!¹⁷⁵

Differenziert man nach den genannten Deliktgruppen, so ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 6):

171 Siehe B.1.3.1.

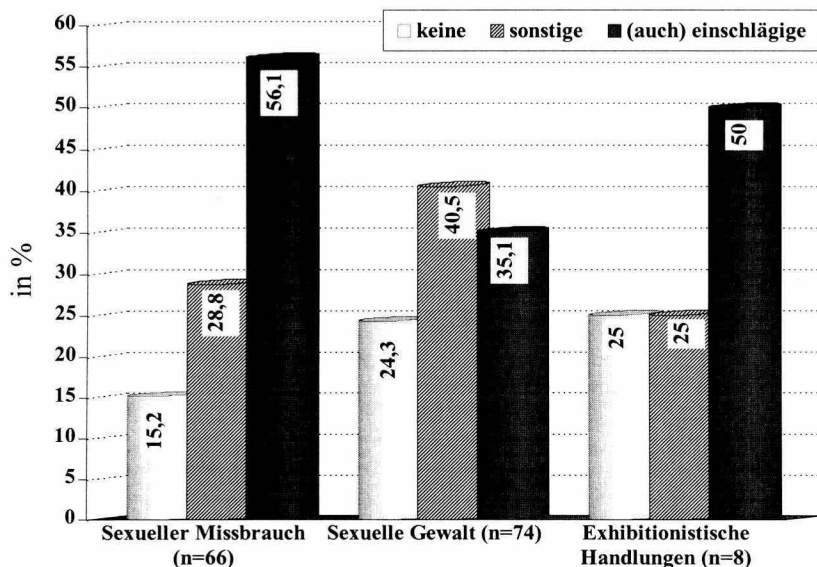
172 Zum Gesetzestext siehe FN 83.

173 Zum Gesetzestext siehe FN 107.

174 Beide Tatbestände wurden – neben weiteren – noch durch das 6. StÄG der DDR, das am 29.06.1990 von der Volkskammer beschlossen wurde und drei Monate in Kraft war, gestrichen; hierzu *Teichler* (1990, 291 ff.), zu § 249 StGB-DDR *Lammich* (1991, 6 ff.). Bei beiden Tatbeständen geht die heutige Rechtsprechung zwar davon aus, dass sie im Einzelfall auch zur Verfolgung politisch Missliebiger eingesetzt wurden, dennoch nicht per se rechtsstaatswidrig gewesen seien (*LG Berlin* NJ 1993, 329; *OLG Dresden* NJ 1994, 469; *BbgOLG* NJ 1995, 438).

175 Allerdings ist zu bedenken, dass die Zahl der Verurteilungen insbesondere nach § 249 StGB-DDR insgesamt sehr hoch war. So hat *Zeng* (2000) in seiner Untersuchung u.a. jeweils über 1.000 Karteikarten zu Prozessakten aus den Jahren 1975, 1979, 1981 und 1987 eingesehen. Dabei lag der Anteil von Fällen nach § 249 StGB-DDR zwischen 8,7 % (vor der geänderten Fassung) und 16 %. *Buchholz* (1995, 317) führte zu dem Thema aus: „Die wegen § 249 StGB Verurteilten machten zeitweise nach den Eigentumsdelikten die größte Gruppe unter den Verurteilten aus.“ Betrachtet man schließlich den Anteil der Täter mit Verfahren nach § 249 StGB-DDR noch im Jahr 1989 (diese Zahlen wurden zuvor in der Regel nicht veröffentlicht) an allen Tätern, betrug die Quote 7,8 %. Die Anteile zu § 215 StGB-DDR waren in diesem Jahr mit 4,6 % (*Statistisches Amt der DDR* 1990, 439) angesichts der politischen Situation wohl überhöht. Dafür spricht nach den Statistiken, dass die Zahl solcher *Straftaten* etwa in den Jahren 1984/1985 um einiges niedriger war als z.B. die zu Begünstigung und Hehlerei (*Statistisches Amt der DDR* 1989, 396), während die Zahl der *Täter* mit „Rowdytum“ dann 1989 dreimal so hoch war wie bei den zuletzt genannten Straftatbeständen.

Abbildung 6: Vorstrafenbelastung nach Deliktgruppen



Auffällig ist, dass die Missbrauchstäter eine besonders hohe Quote einschlägiger Voreintragungen aufweisen; war das Opfer noch kindlich, betrug diese sogar 60 %. Dies verwundert umso mehr, als die einschlägige Vorbelastung in der Missbrauchsgruppe mit Verurteilung in der BRD mit 17 %¹⁷⁶ niedriger als in den anderen Deliktgruppen gelegen hatte. Allenfalls eine geringfügige Verschiebung ließe sich mit dem größeren Anteil familiärer Missbrauchstäter in der BRD (25 % vs. 15 %) erklären, die seltener einschlägig vorbelastet waren. Allerdings hatten *Friebel et al.*¹⁷⁷ in ihrer Studie vergleichbare Ergebnisse gefunden. In dieser waren 142 Täter untersucht worden, die im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten und deswegen in einem Bezirk der DDR verurteilt worden waren. Eine zweite Gruppe setzte sich aus 151 Tätern zusammen, bei denen es sich diesbezüglich um ein Missbrauchsdelikt gehandelt hatte, wobei hier das Täteralter aber offensichtlich unerheblich war. Jeweils 40 % der betreffenden Täter waren vorbestraft, wobei es sich bei jenen mit sexueller Gewalt in der Be-

176 *Elz* (2001, 104).

177 (1970, 142 f.)

zugssache nur zu einem Drittel um einschlägige Vorbelastungen gehandelt hatte, während dies bei sexuellem Missbrauch auf zwei Drittel zutraf. Bei den sexuellen Gewalttätern dominierten hingegen die sonstigen Vorstrafen, was nun den Ergebnissen zur BRD-Gewaltgruppe entspricht, bei der fast 20 % (auch) wegen einschlägiger, aber über 50 % lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft waren.¹⁷⁸ Während es sich in der DDR-Gruppe aber zu 60 % um gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte gehandelt hatte und Gewaltdelikte¹⁷⁹ etwa 20 % ausmachten, traf ersteres in der BRD-Gruppe nur auf gut 40 %, letzteres aber auf knapp 30 % zu.

Vergleichbar sind die Ergebnisse zudem bei den Exhibitionisten, wobei die geringe Zahl von lediglich acht Tätern keine großen Interpretationsmöglichkeiten bietet. War in der DDR jeder Zweite von diesen einschlägig vorbestraft, so galt dies bei einer Quote von 57 % im Wesentlichen auch für die BRD.¹⁸⁰ Ebenso entspricht sich die Vorstrafenbelastung nur wegen sonstiger Delikte: Hier wie dort traf dies auf jeden Vierten zu.

C.1.1.1.3 Hafterfahrung

Die Quote der Täter mit Hafterfahrung liegt mit etwa 70 %¹⁸¹ nur unwesentlich unter derjenigen der Vorbestraften. Dabei fällt auf, dass sich Missbrauchstäter trotz der höheren Vorstrafenbelastung nur geringfügig häufiger als Gewalttäter – nämlich zu 73 % gegenüber 69 % – vor der Bezugssache schon mindestens einmal im Strafvollzug befunden hatten. Dies dürfte – neben qualitativen und quantitativen Unterschieden bei den sonstigen Delikten – darauf zurückzuführen sein, dass Gewalttäter, wie ausgeführt, sofern sie denn über einschlägige Vorstrafen verfügten, zuvor ebenfalls in der Regel Gewaltdelikte begangen hatten. Denn bei Vergewaltigungen als dem größten Teil waren – im Gegensatz zum Missbrauch – grundsätzlich Freiheitsstrafen zu verhängen.¹⁸² Auffällig ist zudem die relativ starke Belastung der Exhibitionisten mit Hafterfahrung, denn über eine solche verfügten sechs der acht Täter.

178 *Elz* (2002, 79 ff.).

179 Gewaltdelikte umfassen vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben sowie Raub und Erpressung.
180 Bei einer allerdings ebenfalls vergleichsweise kleinen Untersuchungsgruppe von 54 Tätern. Deren Ergebnisse sind bisher noch nicht veröffentlicht.

181 Die Quote der Hafterfahrenen betrug etwa bei den sexuellen Gewalttätern mit Verurteilung in der BRD – bei der genannten Rate an Vorbestraften von ca. 70 % – nur 25 % (*Elz* 2002, 86).

182 Siehe hierzu A.2 und C.1.4.5.1.

Dabei ist allerdings die in der DDR grundsätzlich hohe Quote von Strafen mit Freiheitsentzug an allen verhängten Sanktionen zu bedenken.¹⁸³ Stellt man Geldstrafen (§ 36 StGB-DDR) bzw. Verurteilungen auf Bewährung (§ 33 StGB-DDR) Haft- und Freiheitsstrafen (§§ 40, 41 StGB) gegenüber, so machten letztere etwa in den Jahren 1980 bis 1987 jeweils über 40 % aus,¹⁸⁴ während in diesen Jahren in der BRD nur um die 6 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen ohne Bewährung (und wenige Fälle Strafrest) waren.¹⁸⁵

C.1.1.1.4 Frühere therapeutische Maßnahmen

Weiter wurde erhoben, ob zeitlich vor und unabhängig von der Bezugsentscheidung eine ambulante und/oder stationäre therapeutische Behandlung erfolgt war. Mit dieser Frage, die Aufschluss über frühere psychische Auffälligkeiten der Täter geben soll, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass Strafakten vornehmlich „Ereignisse“ wiedergeben. Hier stellte sich dann erstmals ein Problem, das sich im Weiteren noch verschärfen wird: Vielen Akten waren zu dieser Frage keinerlei Informationen zu entnehmen gewesen. Und auch in den verbleibenden Verfahren handelte es sich häufig lediglich um einen kurzen Hinweis, der keine genaueren Daten – etwa über Zeitpunkt, Dauer, Anlass oder Inhalt der Behandlungsmaßnahme – erbrachte. Eine Schwierigkeit, die sich im Grundsatz schon in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD gezeigt hatte, bestand vor allem darin, einen eventuellen Zusammenhang mit einem früheren Strafverfahren festzustellen. Inhaltlich kommt hinzu, dass einerseits nicht davon ausgegangen werden kann, dass auf alle psychischen Auffälligkeiten, bei denen dies erforderlich gewesen wäre, mit entsprechenden Behandlungen reagiert wurde, andererseits aber nicht auszuschließen ist, dass manche Untergebrachte nicht psychisch auffällig, sondern sozial störend oder politisch misslieblich gewesen waren.¹⁸⁶

Unter diesen Einschränkungen ist festzustellen, dass sich 43 und damit 38 % aller 114 Täter, deren Unterlagen ausreichende Informationen enthielten, vor und unabhängig von der Bezugssache einer therapeutischen Behandlung unterzogen hatten;

183 Auch der *BGH* (NJ 1991, 556) stellte schon 1991 fest, dass die Besorgnis bestehe, dass in der DDR „auch gewöhnliche kriminelle Delikte [...] mit Freiheitsstrafen belegt worden sind, die das Maß des Schuldangemessenen in nicht hinnehmbarem Umfang überschritten haben“; zum Sanktionssystem siehe C.1.4.5.1.

184 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 438).

185 Hierzu und zu sonstigen „Zahlen und Fakten“ der Strafrechtspflege in Deutschland im Jahr 2000 siehe *Jehle* (2000).

186 Zu den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in der DDR sowie Vorwürfen im Hinblick auf den Missbrauch der Psychiatrie siehe *Dahle* (1995).

bei 26 dieser 43 war eine solche zumindest auch stationär erfolgt. Sieht man von den Exhibitionisten ab, liegt die Quote damit wesentlich höher als in den Untersuchungsgruppen aus der BRD. Denn dort waren lediglich um die 20 % der Gewalt- bzw. Missbrauchstäter vor der Bezugssache in therapeutischer Behandlung gewesen.¹⁸⁷ Hinzu kommt, dass sich zwischen den Deliktsgruppen in der DDR größere Differenzen fanden: Während 45 % aller Missbrauchstäter eine Maßnahme durchlaufen hatten, traf dies nur auf 30 % der Gewalttäter zu, wobei es bei letzteren zudem vermehrt ambulante Behandlungen gewesen waren.

In 13 der 43 Fälle war sicher zu ermitteln gewesen, dass die Behandlungen auf *frühere* Strafverfahren zurückgingen, wobei sich stationäre und ambulante etwa die Waage hielten.¹⁸⁸ Bei acht weiteren Tätern – alle mit damals stationärer Unterbringung – war wohl eine behandlungsbedürftige Alkoholproblematik Anlass für die Maßnahme gewesen,¹⁸⁹ in den verbleibenden Verfahren erschöpften sich die Angaben meist darin, dass der Täter „in der Nervenklinik“ oder „in nervenärztlicher Behandlung“ gewesen war. Lediglich in drei Fällen war sicher feststellbar, dass diese schon in der Kindheit des betreffenden Täters erfolgt war.

Fall 3: Der Täter hatte drei Tage nach seinem 21. Geburtstag und nach dem Besuch einer Gaststätte den Entschluss gefasst, irgendeine Passantin nach eigenen Angaben „offen anzusprechen“ und zu fragen, ob sie mit ihm den Geschlechtsverkehr ausführen wolle. Drei ihm unbekanntem Frauen folgte er daraufhin jeweils von der Straße bis in den Aufzug des Wohnhauses der Betroffenen. Während er bei der ersten schon vor jeder Kontaktaufnahme von seinem Vorhaben Abstand nahm und ihn die zweite noch durch energisches Auftreten von weiteren Handlungen abhalten konnte, kam es im dritten Fall gegen den offensichtlichen Willen des 20-jährigen Opfers zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs. Dabei hatte der Täter den Aufzug nicht nur gestoppt, sondern auch die Glühbirne gelockert, so dass es im Fahrstuhl dunkel war. Während der Tatausführung, die ungefähr 45 Minuten dauerte, streichelte und küsste er das Opfer, das sich aufgrund einer akuten körperlichen Beeinträchtigung nur sehr eingeschränkt wehren konnte.

Die Betroffene rief nach der Tat zunächst ihren Vater an, dieser benachrichtigte die Polizei. In ihrer Zeugenvernehmung gab die junge Frau an: „Während des Geschlechtsverkehrs äußerte diese männliche Person zu mir, daß sie als Entschuldigung mich morgen zu einer Flasche Wein einladen will. [...] Das Gesamtverhalten dieser Person möchte ich als ruhig und sehr sensibel einschätzen.“ Zudem habe der Täter sie, nachdem sie den Fahrstuhl wieder in Gang gesetzt hatte, gefragt, ob sie noch eine Zigarette rauchen und sich unterhalten wollten. Sie sei aber einfach weggerannt, den Täter habe sie dann noch von ihrer Wohnung aus beobachtet, wie er aus dem Haus kam, sich eine Zigarette ansteckte und wegging. Der Täter wurde nach zwei Wochen ermittelt.

Seine Vernehmung begann laut Protokoll um 18.30 Uhr. Aber schon in seiner ersten Äußerung zur Sache gab er an: „Zu Beginn der mündlichen Vernehmung um 12.30 Uhr habe ich zunächst gesagt, daß ich keine Straftat begangen habe. [...] Als mir wiederholt klar gemacht wurde, daß es keinen Zweck hat zu leugnen [...] habe ich eingesehen, daß es besser ist die Wahrheit zu sagen.“

187 Elz (2001, 103; 2002, 104).

188 Zu „medizinischen Maßnahmen“ im Rahmen von Strafverfahren siehe C.1.3.4.2.

189 Zur stationären und ambulanten Behandlung Suchtkranker in der DDR *Keyserlingk* (1991).

Auf die Frage zu seiner alkoholischen Beeinflussung zum Zeitpunkt der Tat führte er aus: „Wie gesagt habe ich ca. 5-6 große (0,5 Liter) Bier getrunken. Ich war davon angetrunken, aber nicht betrunken. Ich habe mich bei meinem Handeln bewußt entschieden, muß aber erwähnen, daß ich, wenn ich Alkohol getrunken habe ‚mutiger‘ bin. Ich kenne die Wirkung von Alkohol bei mir und weiß, daß ich dann nicht mehr schüchtern bin.“ Auf die Frage, warum er die Straftat begangen habe, antwortete er: „Ich wollte mich sexuell befriedigen. Da ich merkte, daß das Mädchen das nicht wollte, habe ich mit Gewalt meinen Willen durchgesetzt.“ Zum letzten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr sei es etwa ein dreiviertel Jahr vor der Tat mit einer flüchtigen Urlaubsbekanntschaft gekommen.

Er war als mittleres von drei Geschwisterkindern bei seinen Eltern aufgewachsen und lebte zur Tatzeit noch dort. Von der POS war er nach der 8. Klasse abgegangen, hatte eine Lehre begonnen, diese aber aus gesundheitlichen Gründen – er hatte mehrere Darm- und Bauchfelloperationen – abgebrochen. Neben diversen Tätigkeiten hatte er dann die Volkshochschule besucht und dort erfolgreich die 10. Klasse absolviert. Zur Tatzeit arbeitete er als Umschüler mit der Perspektive einer Facharbeiterausbildung. Er war nicht vorbestraft, hatte sich 1985 aber schon einmal wegen unbefugten Benutzens eines Mopeds und Diebstahls von Alkohol vor einem gesellschaftlichen Gericht¹⁹⁰ verantworten müssen. Sein Vater, der in der mittelgroßen Stadt Bürgermeister war, gab in seiner kurzen Vernehmung lediglich an, dass er sich um die Verwahrung der Sachen seines in Untersuchungshaft¹⁹¹ genommenen Sohnes kümmern werde, ansonsten mit der Angelegenheit und dem Täter aber nichts zu tun haben wolle.

In der schriftlichen Zusammenfassung der Kollektivberatung hieß es: „Es wurde ersichtlich, daß das Thema ‚Frauen‘ bei A. eine besondere Rolle spielte. Er sprach sehr abfällig über Frauen allgemein. In Gesprächen mit Kollegen kam zum Ausdruck, daß er ein perverses Vorstellungsvermögen besaß. Er sprach oft darüber, wie es die ‚Nutten‘ treiben, daß er den Geschlechtsverkehr mal mit dunkelhäutigen Frauen (von ihm als Negerinnen bezeichnet) durchführen wolle, da diese bestimmt noch andere Stellungen drauf haben [...] er würde oft in Bars gehen und Frauen ‚aufreißen‘, sie mit nach Hause in sein Zimmer nehmen.“ Wie sich aus weiteren Unterlagen ergab, hatte sich der Täter im Alter von etwa 11 Jahren über einen nicht genau zu bestimmenden, aber mehrmonatigen Zeitraum wegen „sozialer Anpassungsstörungen“ stationär in der kinderneuropsychiatrischen Abteilung einer Nervenklinik befunden, danach war er etwa zwei Jahre lang ambulant behandelt worden.

In dem dreiseitigen Urteil, das auf einer dreistündigen Hauptverhandlung basierte, wurde weder auf die genannten Äußerungen des Kollektivs noch die früheren Behandlungsmaßnahmen eingegangen, eine Begutachtung war nicht erfolgt. Neben wenigen biographischen Angaben wurde lediglich festgestellt: „Der Angeklagte hat altersgerecht eine sexuelle Entwicklung genommen und diesbezüglich Partnerschaftserfahrungen.“ Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt. Nach gut acht Monaten wurde die Strafe amnestiert, ein Jahr später die Aussetzung wegen einer neuen Straftat – versuchter ungesetzlicher Grenzübertritt – widerrufen und die restliche Strafe vollstreckt. Nach der Wiedervereinigung kam es zunächst zu zwei Verurteilungen, unter anderem wegen Beleidigung und Nötigung, die beide zu Geldstrafen führten. 1994 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Dem lag die zum Teil tatmehrheitliche Verwirklichung von neun Straftatbeständen zugrunde, unter anderem §§ 223, 255, 259 StGB.

190 Siehe hierzu C.1.4.1.

191 Als Haftgrund wurde auf § 122 Abs. 1 Nr. 2 StPO-DDR abgestellt. Danach dürfte ein Beschuldigter, gegen den dringende Verdachtsgründe vorlagen, in Untersuchungshaft genommen werden, wenn „ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet“; zur Untersuchungshaft siehe C.1.3.6.

C.1.1.1.5 Alkoholproblematik

Schon die Wahl des unpräzisen Begriffs „Alkoholproblematik“¹⁹² zeigt eine der Schwierigkeiten dieser Thematik auf: Nicht nur, dass sich in der – nicht allzu öffentlich geführten¹⁹³ – wissenschaftlichen Diskussion in der DDR etliche Begriffe und Definitionen zu diesem Komplex fanden, deren Abgrenzungen bzw. Überschneidungen häufig nicht ersichtlich waren.¹⁹⁴ Auch wenn man in Anlehnung an *Winter*¹⁹⁵ zwischen so genannten Alkoholabhängigen und Starktrinkern („Alkoholmissbrauchern“) differenziert, ergeben sich für eine Aktenauswertung dennoch erhebliche Probleme: Muss man schon das Vorliegen individueller Gefährdungen, etwa im Hinblick auf ein verändertes Sozialverhalten oder eine Schädigung der Gesundheit, als Kriterium¹⁹⁶ vernachlässigen, wäre es an sich zumindest erforderlich, die Tagesdosis des konsumierten Reinalkohols zu kennen. Bei einer Straftatenanalyse kann man aber schon „froh“ sein, *irgendwelche* Angaben zu den Trinkgewohnheiten in den Unterlagen zu finden. Zudem standen solche Äußerungen in so unterschiedlichem Kontext, dass der „kleinste gemeinsame Nenner“ war, ob der Täter überhaupt regelmäßig Alkohol konsumierte, er dies im Übermaß tat oder bei ihm eine Alkoholabhängigkeit vorlag. Während ersteres überwiegend auf Angaben des Betreffenden selbst basierte (wobei auch in der DDR prozesstaktische Erwägungen nicht ganz auszuschließen sein werden), wurde das Weitere – da die „Tagesdosis Reinalkohol“ eben in der Regel nicht ermittelt werden konnte – grundsätzlich nur angenommen, wenn Dritte, meist Sachverständige oder Gerichte, zu dieser Wertung gekommen waren. Erneut musste zunächst hingenommen werden, dass einem knappen Drittel der Akten keine diesbezüglichen Informationen zu entnehmen gewesen waren. Aber sogar unterstellt, dass sich unter diesen Tätern kein einziger mit übermäßigem Konsum bzw. einer Abhängigkeit befunden hätte, verblieben 34 %, auf die ersteres zutraf, sowie weitere 8 %, bei denen eine Abhängigkeit¹⁹⁷ vorgelegen hatte.¹⁹⁸

192 Zum tatsächlichen Alkoholkonsum vor der Tat siehe C.1.2.9.

193 *Winter* (1991, 71 ff.) stellt in einem Rückblick die verschiedenen Phasen der „Leugnung und Akzeptanz“ der „gesamtgemeinschaftlichen Erscheinungen Alkoholismus“ in der DDR dar.

194 Siehe hierzu insbesondere *Jähnig* (1979a, 33 ff.).

195 (1991, 83).

196 So *Reißig* (1991, 134).

197 Allerdings war nicht immer sicher feststellbar gewesen, ob die zu einem früheren Zeitpunkt vorliegende Abhängigkeit zur Zeit des Bezugsdeliktes noch bestanden hatte.

198 *Friebel et al.* (1970, 130 ff.) hatten in ihrer Untersuchungsgruppe das „Freizeitverhalten der Täter“ aus verschiedenen Deliktgruppen untersucht und dabei festgestellt, dass 50 % bzw. 60 % der Gewalt- bzw. Missbrauchstäter eine „primitive Freizeitgestaltung“ hatten (wohingegen die Mehrheit der Werk tätigen nach „vielseitiger Gestaltung streben“ würde). Darunter fiel vor allem „häufiger Gaststättenbesuch und ständiger Alkoholmißbrauch“, was aber nur für Raubtäter weiter aufgeschlüsselt wurde.

Zwischen den Deliktgruppen bestanden schon insofern interessante Unterschiede, als die Frage nur bei einem der acht Exhibitionisten – der Gruppe mit den ansonsten häufigsten Ausfällen – offen blieb, während dies auf ein Viertel der Gewalt- und über ein Drittel der Missbrauchstäter zutraf. Fünf der verbleibenden sieben Exhibitionisten waren danach Starktrinker bzw. Abhängige, während ersteres „nur“ auf 30 % bzw. 38 % der Missbrauchs- und Gewalttäter zutraf, Suchterkrankungen bei 10 % bzw. 4 % vorlagen. Damit ist auch für „DDR-Verhältnisse“ von einer hohen Belastung auszugehen. Denn die DDR nahm zwar „Spitzenpositionen im Weltmaßstab beim Verbrauch von Bier und Spirituosen“¹⁹⁹ ein. Und wenn man anhand der von *Winter*²⁰⁰ dargestellten Schätzzahlen zu Alkoholabhängigen und Starktrinkern – die nach ihrer Tagesdosis Reinalkohol definiert wurden – deren Anteil unter den „potentiellen Alkoholkonsumenten“, nämlich an der Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren, errechnet, gelangt man für das Jahr 1985 zu Werten, die zeigen, dass Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit „einen wichtigen Aspekt sozialer Problemlagen“²⁰¹ in der DDR darstellten. Danach wären jedoch „nur“ etwa 8 % Starktrinker und 2 % abhängig gewesen.²⁰²

Aber lediglich in einem der Verfahren hatte die Abhängigkeit Auswirkungen auf die gerichtliche Entscheidung;²⁰³ und dies auch nur insofern, als eine „abnorme Persönlichkeitsentwicklung, die von Alkoholismus ‚begleitet‘“ wurde, neben einer Freiheitsstrafe zu einer Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychische Kranke führte²⁰⁴:

Fall 4: Zum Zeitpunkt der Bezugstaten war der Täter 28 Jahre alt. Er arbeitete seit einigen Monaten als „Wagenreiniger“, wobei es laut Urteil „gehäuft Probleme bei der Durchsetzung der Arbeitsdisziplin“ gab. Mit 19 Jahren war er erstmals wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt und inhaftiert worden. Dem folgten drei weitere Strafen mit Freiheitsentzug, unter anderem wegen asozialen Verhaltens, Rowdytums, vorsätzlicher Körperverletzung und gewaltloser Eigen-

199 *Winkler* (Hrsg.) (1990, 210).

200 (1991, 83).

201 *Zeng* (2000, 74).

202 Hierbei ist allerdings einschränkend hinzuzufügen, dass Geschlechtsunterschiede nicht berücksichtigt wurden. Würde man – entsprechend der Untersuchungsgruppe – ausschließlich auf die männliche Bevölkerung abstellen, würden sich die Anteile derjenigen mit übermäßigem Konsum bzw. einer Abhängigkeit wohl um einiges erhöhen.

203 Zu der gesetzlichen Regelung der „schuldhaften Rauschtat“ (und der sich daraus möglicherweise ergebenden ungenügenden Beschäftigung mit dem Komplex Alkoholeinfluss bzw. Alkoholabhängigkeit) siehe „Fall 6“, *Jähmig* (1979b, 213 ff.) sowie C.1.3.4.1 und C.1.4.3.2.

204 Nach § 16 Abs. 3 StGB-DDR war bei vermindert Zurechnungsfähigen neben oder statt einer Strafe eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke möglich. Dies setzte das Vorliegen krankhafter bzw. krankheitswertiger Auffälligkeiten voraus, worunter Alkoholkrankungen fallen konnten (*Ministerium der Justiz* 1984, § 16 Nr. 6). Die Unterbringung erfolgte nach dem „Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke“ (EWG-DDR); hierzu ausführlich C.1.3.4.2.

tumsdelikte. Dabei hatte er mehrfach Kinderwäsche gestohlen. 1986 kam es zu einer Verurteilung auf Bewährung wegen Tierquälerei. In dieser Sache hatte der Täter, erheblich unter Alkoholeinfluss stehend, einen jungen Hund getötet, angeblich, weil er sich darüber geärgert hatte, dass dieser nicht stubenrein war. In Gegenwart seiner damaligen Lebensgefährtin und deren Kinder – eines davon war zu dieser Zeit wohl auch ein Opfer von ihm – hatte er das Tier zunächst in den Hals gestochen, dann versucht, ihm den Kopf abzuschneiden. Als ihm dies nicht gelang, drehte er den Kopf vom Rumpf ab und warf die Kadaverteile auf ein Grundstück. Später gab er an, sich aufgrund eines „Filmrisses“ nicht an die Tat erinnern zu können.

Einen erheblichen Teil seiner Kindheit war er in Heimen untergebracht gewesen, weil seine allein erziehende Mutter in Haft war. In dieser Zeit wurde er zweimal jeweils ein Jahr in einer kinderpsychiatrischen Einrichtung stationär behandelt; die Diagnose lautete: „Kindliche Neurose bei Minderbegabung, wahrscheinlich leichte frühe Hirnschädigung.“ Nach eigenen Angaben sei es dort im Alter von acht Jahren zu ersten sexuellen Kontakten mit „seiner ersten Freundin, 8 Jahre alt“ gekommen, seit dieser Zeit masturbiere er auch. Nach den Krankenunterlagen war er schon als Kind als „sehr brutal“ aufgefallen; er habe „Märchen von Mord und Totschlag“ erfunden.

Nach der Rückkehr in seine Familie drohte er, seine jüngeren Geschwister „abzuschlachten“. Zudem hatte er mehrfach kleine Mädchen aufgefordert, sich zu entkleiden und sich vor diesen exhibiert. Deswegen kam er angeblich mit 11 Jahren in einen Jugendwerkhof²⁰⁵. Nach seinen eigenen Angaben habe er dort immer wieder mit der dreijährigen Tochter des Heimleiters „geschmust und ihr an die Schnecke gefasst“. 1973 sei er mit 16 Jahren entlassen worden, danach habe er sich „Freundinnen auf Spielplätzen gesucht“ und „Schweinereien mit den Nachbarskindern gemacht“, schließlich habe er mit den 9 und 10 Jahre alten Schwestern eines Schulfreundes „ein Verhältnis gehabt“. Seine Freundinnen seien im Übrigen immer unter 12 Jahre alt gewesen. Nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof habe er angefangen, Alkohol zu trinken. Bald sei es „ohne nicht mehr gegangen“, zuletzt habe er jeden Tag eine Flasche Schnaps, notfalls auch Brennspiritus, getrunken. Betrunken sei er „alle zwei Tage“, manchmal sei er drei Tage hintereinander volltrunken. Laut Urteil „schätzt er selbst ein, daß er unter Alkoholeinfluß stehend aggressiv ist“.

Über seine ersten Straftaten und die Inhaftierungen ist außer dem Ausgeführten nichts bekannt. 1981 wurde er während des Vollzuges forensisch-psychiatrisch begutachtet. Dabei „ergab sich das Bild eines Minderbegabten (nicht im engeren Sinne geistesschwachen) haltschwachen, bindungsarmen Mannes, der infolge infantil-regressiver Bequemlichkeitstendenzen, egozentrischer Weltansicht und negativistischer Abwehr von Forderungen eine antisoziale Einstellung hat. [...] So bietet sich das Bild eines ‚sozialen Störers‘, der aber nicht als psychisch krank anzusehen ist“. Kurz nach seiner Haftentlassung im Jahr 1982 heiratete er, drei Jahre später – während einer weiteren Inhaftierung – wurde er geschieden. Als Scheidungsgrund habe seine Frau seinen Alkoholmissbrauch, seine Schläge und den sexuellen Missbrauch ihrer 10 Jahre alten Schwester durch ihn angegeben. Dies alles räumte der Täter im Rahmen seiner Begutachtung gegenüber dem Sachverständigen, der zur Frage der Zurechnungsfähigkeit Stellung nehmen sollte,²⁰⁶ als wahr ein.

205 Ein Jugendwerkhof war an sich – wie der Name sagt – Jugendlichen vorbehalten. Zu diesem „Spezialheim“ sowie Heimerfahrungen der untersuchten Täter siehe „Fall 1“ und C.1.1.5.2.

206 Die Beiziehung von Sachverständigen war grundsätzlich in §§ 38 ff. StPO-DDR geregelt. Aufgrund (angeblich) erheblicher Unsicherheiten, in welchen Fällen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB-DDR) heranzuziehen waren, hatte das Präsidium des Obersten Gerichts der DDR 1972 (1989 ersetzt) einen verbindlichen Beschluss über die entsprechenden Voraussetzungen erlassen; siehe hierzu C.1.3.4.

Nach dem dreiseitigen Urteil in der Bezugssache hatte der Täter 1985 die dreijährige Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin, in deren Haus es auch zu der Tierquälerei gekommen war, über einen Zeitraum von drei Monaten mehrmals täglich sexuell missbraucht. Hierbei kam es zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen und wechselseitigem Oralverkehr. Anfang 1986 war er zu einer vollständigen Familie gezogen und hatte dort im Zimmer der beiden Töchter, sieben und neun Jahre alt, geschlafen. Zunächst hatte er das ältere Kind in einem Fall sexuell missbraucht, wobei es zu den zuvor genannten Handlungen gekommen war. Danach beging er solche über einen Zeitraum von etwa vier Wochen an dem jüngeren Mädchen, wobei dies nach seinen eigenen Angaben mindestens siebenmal am Tag geschah. Zu diesem Opfer führte er laut Gutachten aus: „Er habe sich eben in die K. ‚verknallt‘. Er habe K. jeden Wunsch erfüllt und sie als ‚seine Frau gesehen‘. K. sei die ‚erste feste Frau‘, die er nicht habe verlieren wollen. Er wäre knapp 40 gewesen, wenn er sie hätte heiraten können. [...] Er könne sich nicht vorstellen, daß es mit einer Frau genauso sein könne. Zu sexuellen Intimitäten sei es auch gekommen, wenn er nüchtern gewesen sei. In angetrunkenem Zustand sei das aber stärker.“

In dieser Begutachtung heißt es weiter: „Daß die Liebe zu einem Kind verboten sei, leuchte ihm nicht ein. Er empfinde ‚unheimlich was dabei‘, wenn er den nackten unbehaarten kindlichen Körper eines Kindes sehe. ‚Untenrum‘ fühle er sich selbst wie ein Kind. Er rasiere seine Haare ab. Er möchte genau so sein, wie die kleinen Mädchen. [...] Er habe sich Kinder gewünscht. Kinder sollten es nie so haben wie er selbst. [...] Er habe durch die Ehe versucht, von den Kindern loszukommen. Aber er habe sich dann oft wie ein Trottel benommen. Der kleine nackte Körper eines Mädchens sei eben etwas anderes. Man sehe alles. Ein Mädchen rieche anders. Er brauche nur eine kurze intime Berührung mit einem Kind, um einen Orgasmus zu haben. Bei seiner Frau sei es oft zu Schweißausbrüchen gekommen, weil er sich gedanklich auf Kinder konzentriert habe. Ihm genügten schon die Schläpfer eines Mädchens als sexueller Reiz. [...] Er wisse genau, daß er auch nach der Haftentlassung das erste Mädchen nehmen werde. Oder er hole sich K. Er könnte sich vorstellen, sie zu töten, damit sie kein anderer bekomme. Er befürchte überhaupt, daß er eines Tages zu weit gehe, die Kontrolle über sich verliere, von einem Kind zu viel verlange. Er wisse, daß er sich ohne Hilfe nie ändern könne. Wenn er ein Kind sehe, steigere sich das in ihm: das möchte ich haben. Er sei erleichtert, daß er alles gesagt habe.“

Ein Teil der Straftaten war durch die Lehrerin der K. zur Anzeige gelangt, nachdem sie von deren Mutter gebeten worden war, mit dem Kind ein intensives Gespräch zu führen, da es sich von ihr zurückgezogen habe. Nachdem der Täter in den ersten Vernehmungen bezüglich dieses Vorwurfes zunächst geständig gewesen war, hatte er später seine Angaben widerrufen und die Polizisten beschuldigt, ihn zu der Aussage gezwungen zu haben. Daraufhin wurden die beiden Schwestern hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit begutachtet.²⁰⁷ Das ältere Kind verweigerte sich zunächst, in einem weiteren Gutachten wurde es als „eher unglaubwürdig“ angesehen. Bei K. hingegen, die sich nach Auffassung des Sachverständigen am Rande zur Debität bewegte, sei aber davon auszugehen, dass ihre Angaben „einen Kern enthalten, der eher glaubwürdig erscheint“. Auf „Anraten eines Mithäftlings“ aus der Untersuchungshaft legte der Täter sodann ein umfangreiches Geständnis ab, das sich auch auf die weiteren, zuvor nicht bekannten Taten aus 1985 bezog.

207 Auch diese Begutachtung basierte auf §§ 38 ff. StPO-DDR. Trotz des Begriffs der „Glaubwürdigkeit“ galt der Grundsatz, dass „das GW-Gutachten tatbezogen erstattet werden muß“ (*Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk* 1984, 297); siehe hierzu C.1.3.3. Zur heutigen Problematik und Diskussion der Glaubwürdigkeits- als Personenbegutachtung sowie der Glaubhaftigkeits- als Aussagebegutachtung siehe *Steller* (2000a).

Der Sachverständige, der den Täter begutachtet hatte, kam zu dem Ergebnis, dass „eine Pädophilie als Ausdruck einer echten Perversion“ vorläge, als „komplizierende Umstände erkennen wir den begleitenden, die Persönlichkeitsentwicklung hemmenden Alkoholismus, die erhöhte Affekterregbarkeit und die sadistisch-destruktive Einfärbung der Gefühlswelt, die den Sexualbereich umgreift“. Der Gutachter sprach sich deliktbezogen für verminderte Zurechnungsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 StGB-DDR) aus, wobei „der Grenzbereich gerade überschritten“ sei. Er empfahl die Anwendung des § 27 StGB-DDR²⁰⁸, wobei einer ambulanten Behandlung aber eine mehrmonatige stationäre Betreuung vorgeschaltet sein sollte.

Das Gericht verhängte eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren und erkannte für die Zeit nach Verbüßung dieser Strafe auf die unbefristete Einweisung in eine Einrichtung für psychisch Kranke gemäß § 16 Abs. 3 StGB-DDR i.V.m. § 11 EWG-DDR.²⁰⁹ Zudem wurde der Vollzug der wegen der Tierquälerei angedrohten Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten angeordnet. Im Rahmen der Allgemeinen Amnestie wurde der Täter zwar im Dezember 1987 aus dem Strafvollzug entlassen, jedoch erfolgte sofort eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke. Dortige Behandlungsmaßnahmen und ein Entlassungsdatum sind nicht bekannt. Dem BZR-Auszug ist lediglich zu entnehmen, dass der Täter Anfang 1991 einen Hausfriedensbruch und eine Körperverletzung beging, wegen derer er eine Geldstrafe erhielt.

C.1.1.2 Sexuelle Kontakte, Partnerschaft und Elternschaft

Von dem Bestehen einer Partnerschaft wurde nur ausgegangen, wenn ein gemeinsamer Lebensmittelpunkt existierte. Danach kann zum einen nicht ausgeschlossen werden, dass „ungebundene“ Täter über eine (sexuelle) Beziehung verfügten, ergibt sich daraus zum anderen aber auch nicht, dass eine Partnerschaft von dem Betroffenen als (sexuell) befriedigend erlebt wurde. Angaben des Täters über die Qualität einer Beziehung – auch in sexueller Hinsicht – sind zudem mit dem Problem behaftet, dass diese von prozesstaktischen Erwägungen oder sonstigen Faktoren beeinflusst sein können.²¹⁰

Auch deshalb wurde wenigstens – im Rahmen einer allgemeinen Frage zur sexuellen Entwicklung – festgehalten, ob in dem Verfahren ausdrücklich festgestellt worden war, dass es sehr spät zu ersten einvernehmlichen Sexualkontakten gekommen war bzw. der Täter zum Tatzeitpunkt trotz fortgeschrittenen Alters über keinerlei entsprechende Erfahrungen verfügte. Bei über 10 % der Täter war es zu sexuellen Kontakten frühestens ab dem 23. Lebensjahr gekommen bzw. standen diese trotz eines solchen oder höheren Alters zum Tatzeitpunkt noch aus; dabei waren diese

208 „(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen. (2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als strafschwerer Umstand berücksichtigt werden.“ Nach wohl h.M. konnte die Behandlung auch stationär erfolgen; siehe hierzu C.1.3.4.2.

209 Zur Entscheidungsfindung bzgl. der Einweisung in diesem Verfahren siehe „Fall 17“.

210 Hierzu *Elz* (2002, 91 f.)

Feststellungen häufig mit der Anmerkung verbunden, dass der Täter – wie in „Fall 2“ – erhebliche Kontaktstörungen aufweise. *Schnabl* hingegen kam in einer anonymen Befragung von etwa 2.200 Personen, die eine von ihm geleitete Ehe- und Sexualberatungsstelle aufgesucht hatten, zu dem Ergebnis, dass das Alter beim ersten Koitus in der ehemaligen DDR bei im Jahr 1968 Befragten bei etwa 18, bei 1988 Befragten bei etwas über 16 Jahren (Median) gelegen hatte.²¹¹

Etwa jeweils ein Drittel der Täter lebte zur Tatzeit in einer Partnerschaft im oben genannten Sinne, allein in einem Haushalt²¹² oder zusammen mit seiner Herkunftsfamilie. In der Gruppe der partnerschaftlich Gebundenen war lediglich knapp jeder Zweite mit der Lebensgefährtin verheiratet. Allerdings war etwa jeder Fünfte von allen schon einmal verheiratet gewesen und inzwischen wieder geschieden (ohne erneute Eheschließung).²¹³ Am seltensten wiesen die Missbrauchstäter eine partnerschaftliche Beziehung zum Tatzeitpunkt auf – wobei die Quote noch etwas sinkt, wenn man lediglich auf *Kindesmissbrauch* abstellt –, jedoch hatten sie mit 50 % am häufigsten Eheerfahrung. Auffällig ist dieses Ergebnis insofern, als sich in den Missbrauchs- und Gewaltgruppen aus der BRD gerade eine umgekehrte Situation gezeigt hatte: Während 46 % der Missbrauchstäter in einer Partnerschaft gelebt hatten,²¹⁴ galt dies nur für 35 % der Gewalttäter,²¹⁵ wobei sich diese Differenz unter anderem mit dem höheren durchschnittlichen Alter der Missbrauchstäter sowie der nicht zwingenden, aber üblichen Partnerbindung bei Vorliegen innerfamiliären Missbrauchs erklären ließ.²¹⁶ Letzteres dürfte mit ein Grund für die Unterschiede zwischen der BRD und der DDR sein, denn wie noch zu zeigen sein wird, handelte es sich in der DDR bei Missbrauchsfällen wesentlich seltener um solche innerhalb der Familie.²¹⁷

211 (1991, 21); dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Klientel einer solchen Beratungsstellen wohl nicht als repräsentativ angesehen werden kann.

212 Dies entspricht etwa dem Ergebnis einer Volkszählung in der DDR aus 1981, wonach 27 % aller Haushalte aus einer Person bestanden (*Winkler* (Hrsg.) 1990, 160), 1988 soll der Anteil der Ein-Personen-Haushalte an allen Haushalten 29 % betragen haben (*Gysi* 1990, 333).

213 Zur Familienentwicklung und Haushaltsgründung in der DDR *Huinink* (1995, 39); zur Ehescheidung *Klein* (1995, 76).

214 *Elz* (2001, 97).

215 *Elz* (2002, 90).

216 Auch *Friebel et al.* (1970, 113) ermittelten in ihrer Studie zu 151 Personen, die in den 60er Jahren in der DDR wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt worden waren, dass 60 % *verheiratet* waren. Die Daten der ebenfalls untersuchten 142 sexuellen Gewalttäter sind insofern nicht aussagekräftig, da eine Beschränkung auf 18- bis 25-Jährige erfolgt war.

217 Siehe hierzu C.1.2.1.

Nur etwa 40 % der Täter hatten zum Tatzeitpunkt leibliche Kinder, wobei dies mit 48 % häufiger bei Missbrauchstätern als bei Gewalttätern mit 34 % der Fall war.²¹⁸ Allerdings lebte lediglich jeder vierte Täter zum Zeitpunkt der Bezugstat(en) in einem Haushalt mit mindestens einer minderjährigen Person der nächsten Generation zusammen, bei der es sich dann nicht zwingend um ein leibliches Kind gehandelt hatte.

C.1.1.3 (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit

Tabelle 4: (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit²¹⁹

	Sexueller Missbrauch (n= 66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
10. Klasse der POS	20 %	25 %	0 %	20 %
Abgeschlossene Berufsausbildung	68 %	68 %	63 %	68 %
Ohne Beschäftigung	14 %	4 %	13 %	9 %

C.1.1.3.1 Schulische Bildung

Die allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) mit den Klassen 1-10 bildete auch nach der Verfassung der DDR²²⁰ den Kern des „einheitlichen sozialistischen Bildungssystem“²²¹, das in Abbildung 7 dargestellt ist. Dabei kam dem „polytechnischen Unterricht [...] ein bedeutend höherer Stellenwert zu, als der prozentuale Anteil am Stundenplan²²² vermuten läßt. Polytechnik, verstanden als Verbindung zwischen Theorie und Praxis, zwischen Schule und Produktion, hat vielmehr den Rang eines erzieherischen Grundprinzips und spielt z.B. auch in den na-

218 Dies entspricht nun im Wesentlichen den Ergebnissen zu den „BRD-Gruppen“: Während 52 % der Missbrauchstäter leibliche Kinder hatten (*Elz* 2001, 97), traf dies nur auf 37 % der sexuellen Gewalttäter (*Elz* 2002, 93) zu.

219 Prozente werden in dieser und den folgenden Tabellen nach den allgemeinen Regeln auf- bzw. abgerundet.

220 Art. 25 Abs. 4: „In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist.“

221 Das „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ umfasste alle pädagogischen Einrichtungen von der Vorschulerziehung bis zur Erwachsenenqualifizierung.

222 Nach *Helwig* (1984, 121) etwa 10 %.

turwissenschaftlichen Fächern eine große Rolle“.²²³ Mit einem erfolgreichen Abschluss der POS bestand grundsätzlich die – von außen gesteuerte – Möglichkeit, in die so genannte Erweiterte Oberschule (EOS) oder in die „Berufsausbildung mit Abitur“ zu wechseln, um auf diesen Wegen die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen. Neben der Einheitsschule POS hatten sich jedoch etliche Spezialklassen und -schulen entwickelt, die entweder der Begabten- oder der sonderpädagogischen Förderung dienten.²²⁴ Nach den veröffentlichten Daten ist davon auszugehen, dass z.B. im Jahr 1987 etwa 3 % der Schüler eine so genannte allgemeinbildende Sonderschule besucht hatten, davon wiederum der ganz überwiegende Teil eine „Hilfsschule“.²²⁵

Nach den staatlichen Vorgaben sollten „möglichst alle Schüler, die in die POS eingetreten waren, sie auch mit der 10. Klasse abschließen“²²⁶. Dies drückt sich in den niedrigen „Versagerquoten“ aus, wonach Zurückstellungen, „Sitzen bleiben“ oder nicht bestandene Prüfungen in einigen wenigen Prozent zu messen waren.²²⁷ Etwa 85 % eines Geburtenjahrgangs erreichten den Abschluss der 10. Klasse,²²⁸ etwa 18 % der männlichen Absolventen wechselten danach auf eine EOS bzw. begannen eine „Berufsausbildung mit Abitur“.²²⁹

223 *A.a.O.*

224 Kornadt (1996, 207 f.)

225 Statistisches Amt der DDR (1988, 305; 1990, 334).

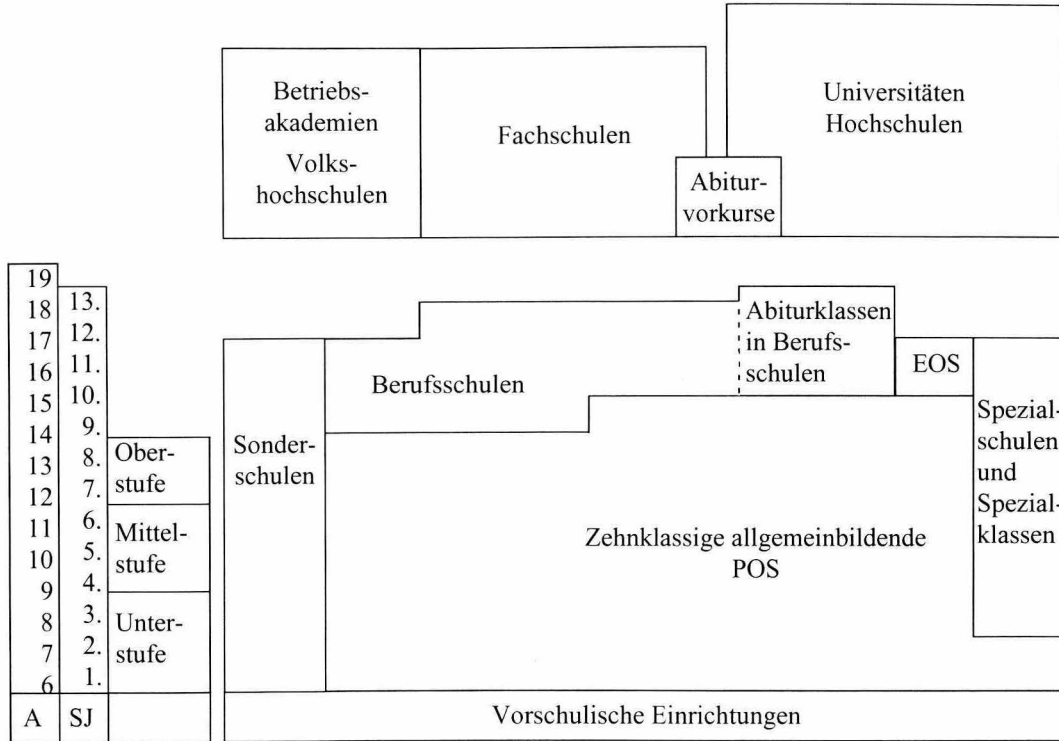
226 Kornadt (1996, 212).

227 *A.a.O.*

228 Nach Helwig (1984, 119).

229 Nach Kornadt (1996, 213).

Abbildung 7: Das Bildungssystem der DDR



Anmerkung: A=Alter; SJ=Schuljahr; POS=Polytechnische Oberschule; EOS=Erweiterte Oberschule

Quelle: Kornadt (1996, 216)

Völlig anders stellt sich die Datenlage in der Untersuchungsgruppe dar (Tabelle 4): Von denjenigen Tätern, deren Akten Angaben zu ihrem schulischen Werdegang zu entnehmen waren,²³⁰ hatten knapp 30 % lediglich eine Sonderschule besucht, 43 % die POS vorzeitig – nämlich spätestens nach der 9. Klasse – verlassen. Nur jeder Fünfte beendete erfolgreich die 10. Klasse bzw. strebte dies zum Tatzeitpunkt noch an.²³¹ Eine EOS hatte keiner von ihnen absolviert, lediglich zwei Täter – darunter „Fall 5“ – hatten nach einer beruflichen Ausbildung noch eine Fachschule bzw. Hochschule besucht.²³² Auch *Friebel et al.* ermittelten ein ähnlich ungünstiges, wenn auch nicht ganz so drastisches Ergebnis. Danach hatten 60 % der untersuchten 18- bis 25-jährigen Gewalttäter und 46 % der Missbrauchstäter den Abschluss der 10. Klasse POS *nicht* erreicht.²³³

C.1.1.3.2 Berufliche Ausbildung

Nach Art. 25 Abs. 4 der Verfassung der DDR hatten „alle Jugendliche das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen“. So begannen dann nach *Helwig*²³⁴ auch praktisch alle Schulabgänger der 10. Klasse POS, die *nicht* auf eine weiterführende Bildungseinrichtung wechselten, eine Ausbildung. Laut Statistischem Jahrbuch der DDR hatten im Jahr 1987 von 1.000 „in der sozialistischen Wirtschaft Beschäftigten“ 896 eine abgeschlossene berufliche Ausbildung.²³⁵

In der Untersuchungsgruppe hingegen hatten knapp 16 % derjenigen, die ihren Schulbesuch abgeschlossen hatten, zum Tatzeitpunkt nie eine Ausbildung begonnen, weitere 10 % eine solche abgebrochen; über einen Abschluss verfügten nur 68 %.²³⁶ Damit liegt die Erfolgsquote nun aber wesentlich über der von *Friebel et al.* ermittelten: Danach waren jeweils um die 60 % der untersuchten Gewalt- bzw. Missbrauchstäter, die in den 60er Jahren verurteilt worden waren, *ohne* abgeschlossene Berufsausbildung, wobei die meisten Täter eine solche schon nicht be-

230 Der Anteil der nicht feststellbaren Daten lag bei den wenigen Exhibitionisten mit zwei von acht am höchsten (Missbrauchstäter: 8 %; Gewalttäter: 4 %). Dies mag daran liegen, dass diesem Delikt allgemein geringere Bedeutung beigemessen wurde und deshalb eine weniger intensive Auseinandersetzung mit dem Täter und seiner persönlichen Entwicklung erfolgte.

231 Drei Täter waren zum Tatzeitpunkt noch Schüler der POS gewesen.

232 Auffällige Unterschiede zwischen den Missbrauchs- und Gewalttätern ließen sich im Hinblick auf die schulische Bildung nicht feststellen. Von den sechs Exhibitionisten, bei denen Daten zur Schulbildung vorlagen, hatte jedoch einerseits lediglich einer eine Sonderschule besucht, andererseits keiner den Abschluss der 10. Klasse erreicht.

233 (1970, 120).

234 (1984, 52).

235 *Statistisches Amt der DDR* (1988, 124).

236 Fünf Täter absolvierten zum Tatzeitpunkt gerade eine Ausbildung, bei drei Exhibitionisten war den Akten nichts zur Berufsausbildung zu entnehmen gewesen.

gonnen hatten.²³⁷ Während hinsichtlich der Quote *abgeschlossener* Ausbildungen zwischen den Deliktgruppen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, fällt auf, dass es bei Missbrauchstätern und Exhibitionisten an einem Abschluss eher deshalb mangelte, weil sie zu keinem Zeitpunkt eine Ausbildung begonnen hatten, während bei Gewalttätern stattdessen vermehrt Abbrüche festzustellen waren.

Berücksichtigt man bei der Art der Berufsausbildung all jene Täter, die eine solche nach dem Schulabschluss zumindest begonnen hatten, dann kann man als Ergebnis zusammenfassen, dass es sich praktisch bei allen²³⁸ um eine Lehre, also eine betriebliche Ausbildung, gehandelt hatte. Dabei hatte die eine Hälfte einen der theoretisch möglichen 300 Facharbeiter-Berufe²³⁹ angestrebt, die andere – wohl auch aufgrund des häufig ungenügenden Schulabschlusses²⁴⁰ – einen so genannten „Teilfacharbeiter“²⁴¹. Erneut ähneln sich Missbrauchstäter und Exhibitionisten, nun insofern, als diese eher einen Facharbeiterbrief, Gewalttäter hingegen einen Teilfacharbeiterabschluss angestrebt bzw. erreicht hatten.

C.1.1.3.3 Berufstätigkeit

Das in Art. 24 der Verfassung der geregelte „Recht auf Arbeit“ bildete mit der „Pflicht zur Arbeit“ eine Einheit. So war die Ausgangsüberlegung zu § 249 StGB-DDR²⁴², dass „zum Grundprinzip einer sozialistischen Gesellschaft gehörte, daß jeder nach seinen Fähigkeiten zum Gemeinwohl beiträgt, daß jeder Arbeitsfähige [...] gesellschaftlich nützliche Arbeit leistet [...]. Wer dennoch nicht arbeitete, galt als arbeitsscheuer Parasit, da er ja doch irgendwie auf Kosten anderer lebt, sich letztlich ‚permanenter Entwendung von Volksvermögen‘ schuldig machte“.²⁴³

237 (1970, 122); noch höher lagen die Quoten allerdings bei Tätern, die Tötungs- bzw. gewaltsame Eigentumsdelikte begangen hatten.

238 Neben „Fall 5“ hatte lediglich ein Täter auf Umwegen ein Hochschulstudium absolviert, war aber nicht in seinem Beruf tätig. Der einschlägig Vorbestrafte hatte in der Bezugssache zwei ihm flüchtig bekannte Mädchen im vorpubertären Alter mit – laut Urteil – „geringer Handlungsintensität“ gestreichelt.

239 *Winkler* (Hrsg.) (1990, 55).

240 Von den männlichen Absolventen der 10. Klasse begannen nach *Kornadt* (1996, 213) im Jahr 1988 etwa 81 % eine Facharbeiterausbildung, eine Teilberufsausbildung nur 0,2 %. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass auch von den ersteren letztlich ein gewisser Teil lediglich einen Teilfacharbeiterabschluss erwarb.

241 Dies war „eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen“ (*Statistisches Amt der DDR* 1988, 111).

242 Siehe hierzu FN 83; zudem konnten u.a. Personen, die „ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind“, nach der „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“ von der Verwaltung Auflagen erhalten, siehe hierzu *Lammich* (1991, 8).

243 *Buchholz* (1995, 316).

Insofern mag erstaunen, dass dennoch nur 80 % jener Täter, die zum Tatzeitpunkt weder Schüler noch Auszubildende waren, voll erwerbstätig waren. Die Verbleibenden gingen entweder zu dieser Zeit keiner Tätigkeit nach (10 %) oder arbeiteten nur gelegentlich; nur ein Täter war schon verrentet. Dabei schnitten die Missbrauchstäter mit einer Beschäftigungsquote von etwa 70 % am schlechtesten ab. Bezieht man allerdings die dem Statistischen Jahrbuch der DDR zu entnehmende Zahl der im Jahr 1987 berufstätigen²⁴⁴ Männer auf die männliche arbeitsfähige Wohnbevölkerung²⁴⁵ in diesem Jahr, so kommt man ebenfalls nur auf eine Quote von etwa 80 % Erwerbstätigen. Stellt man zudem nicht unmittelbar auf den Tatzeitpunkt, sondern den Schwerpunkt der Tätigkeit während des ganzen Jahres zuvor ab, so verbleiben lediglich drei der untersuchten Täter, die in diesem ganzen Zeitraum „freiwillig“ überwiegend ohne Beschäftigung gewesen waren.²⁴⁶

Annähernd zwei Drittel waren als „Teilfacharbeiter“ tätig, lediglich 12 % als „Facharbeiter“, eine leitende Funktion ergab sich nur bei einem Täter.²⁴⁷

Fall 5: Der zur Zeit der Bezugsdaten 48 Jahre alte, nicht vorbestrafte Täter hatte den Schulbesuch nach der 8. Klasse abgebrochen, war 1956 zunächst zu seinem Vater in die BRD gegangen und hatte dort in dessen Betrieb eine Kfz-Lehre begonnen. Schon nach wenigen Monaten kehrte er jedoch zu seiner Mutter in die DDR zurück, wo er die Lehre beendete und noch im selben Jahr – mit 18 Jahren – heiratete. Im Anschluss an die Facharbeiterqualifikation besuchte er eine Fachschule und schloss als Ingenieur für Agrartechnik ab. 1982 wurde er Betriebsleiter in jenem volkseigenen Betrieb, dem er auch zur Tatzeit angehörte. Er war Vater von drei inzwischen er-

244 Als „berufstätig“ galten alle im Arbeitsprozess stehenden Personen, allerdings ohne Lehrlinge. Sie wurden untergliedert in Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, selbstständig Erwerbstätige und mithelfende Familienangehörige (*Statistisches Amt der DDR* 1988, 110).

245 Als „im arbeitsfähigen Alter“ wurden alle „Personen im Alter von 15 bis unter 65 (männlich) bzw. 60 Jahren (weiblich) zuzüglich 5/12 der Personen des Altersjahres von 14 bis unter 15 Jahren“ gezählt (*Statistisches Amt der DDR* 1990, 390).

246 Alle drei waren schon nach § 249 StGB-DDR verurteilt worden. Bei einem Täter hatte das Gericht in diesem Zusammenhang zur Wiedereingliederung so genannte Erziehungsmaßnahmen nach § 47 StGB-DDR verhängt, wobei es sich meist um Arbeitsplatzbindungen handelte. „Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft“ (§ 47 Abs. 5 StGB-DDR) – dies geschah bei dem Betreffenden dreimal. Ein weiterer Täter wurde im Rahmen der Verurteilung nach § 249 StGB-DDR für 16 Monate in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen. Danach wurde festgestellt, dass eine Erwerbstätigkeit nicht möglich sei, da der Betreffende nur eingeschränkt arbeitsfähig wäre. Der dritte war zum Zeitpunkt des Bezugsdeliktes schon mehrfach wegen Verurteilungen nach § 249 StGB-DDR inhaftiert gewesen – und bezeichnete sich selbst als „den geborenen Assi“, der schon keine Lust zum Schulbesuch gehabt habe („Fall 15“).

247 Die geringe Qualifikation dürfte auch ein Grund dafür sein, dass die Täter über ein vergleichsweise niedriges Einkommen verfügten. Denn während das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen von vollbeschäftigten Arbeitern und Angestellten in volkseigenen Betrieben schon im Jahr 1980 bei 1.030,- Mark lag und bis 1988 auf 1.311,- Mark anstieg (*Winkler* (Hrsg.) 1990, 113), hatten nur 5 der 124 Täter, bei denen Einkünfte aus Berufstätigkeit festgestellt werden konnten, in ihrer Beschuldigtenvernehmung ein monatliches Einkommen von über 1.000,- Mark angeben.

wachsenen Kindern und lebte nach seinen eigenen Angaben in einer harmonischen Beziehung, wobei seine Frau an schweren epileptischen Anfällen litt. Über seine Kindheit und Jugend ergab sich aus den Akten lediglich, dass er bis zum kurzzeitigen Wechsel in die BRD bei seiner Mutter gelebt hatte. Er war nicht nur passives Mitglied in etlichen Organisationen, sondern engagierte sich dort auch in wichtigen Positionen. Somit entsprach es wohl den Tatsachen, wenn er angab, dass seine Freizeit „mit den gesellschaftlichen Funktionen voll ausgefüllt“ war. Zudem war er als einziger von allen untersuchten Tätern Mitglied in der SED.²⁴⁸

1986 hatte der voll geständige Täter über einen Zeitraum von etwa vier Monaten während Dienstfahrten mit dem Betriebs-PKW in insgesamt sechs Fällen das Gespräch mit 9- bis 12-jährigen Mädchen gesucht und sie dann gefragt, ob sie gegen Bezahlung von 20,- Mark mit ihm „bumsen“ würden. Die beiden Jüngsten – 9 und 10 Jahre alt – willigten ein. Daraufhin fuhr er mit diesen jeweils in ein Waldstück, legte den Beifahrersitz um und forderte sie auf, ihre Hose auszuziehen, was beide Opfer taten. Sodann entblöbte der Täter sein Geschlechtsteil und hielt dieses an das betreffende Mädchens. Da er bei beiden Kindern den Eindruck gewann, dass ihnen die Handlungen unangenehm seien, hörte er auf und brachte sie zum Ausgangspunkt zurück.

In der Kollektivberatung wurde von dem Staatsanwalt zunächst „nachdrücklich auf die schädlichen Auswirkungen von Straftaten, wie sie der Beschuldigte durchgeführt hat, verwiesen. Die gesellschaftspolitische Verwerflichkeit der Handlungsweise des Beschuldigten wurde den Anwesenden deutlich gemacht“. Dann wurde von den Teilnehmern wiederholt ausgeführt, dass dem Täter „niemand diese Taten zugetraut habe“, sie „im krassen Gegensatz zu seinem sonstigen Verhalten“ stünden und „die Handlungsweise des Beschuldigten von den Kollegen verurteilt wird, zumal ein großer Bestandteil des Leitungskollektivs aus Frauen besteht“. Dennoch sei der Betrieb bereit, den Täter wegen seiner persönlichen Einsatz- und Hilfsbereitschaft nach der erwarteten Strafe mit Freiheitsentzug wieder zu beschäftigen. Einen breiten Raum nahm in der Beratung aber auch das politische Auftreten des Täters ein. So hieß es einerseits, dass er „abgesehen von seinen Straftaten eine positive Grundhaltung zur Gesellschaft vertrat“. Andererseits wurde ausgeführt, dass er „dem Ansehen der SED schweren Schaden zugefügt“ habe – und dann darauf abgestellt, dass er „selten sein Parteiabzeichen trug und fast nie an den Staatsfeiertagen o.ä. an seinem Grundstück die Fahne herausgehängt hat“. (Diese Stelle war als Einzige am Rand des Protokolls markiert.) Hinzu kam eine Reihe von Gerüchten, wonach der Täter seine vorherige Stelle wohl wegen Überschreiten seiner Befugnisse verloren habe, er nun möglicherweise den Betriebs-PKW manchmal privat nutze, er während der Arbeitszeit hin und wieder Pilze suche. Auch das 30 Jahre zurückliegende ungesetzliche Verlassen der DDR wurde hervorgehoben. Einen gesellschaftlichen Ankläger konnte die Kriminalpolizei „nicht gewinnen“.

Das Gericht ging von vier versuchten und zwei vollendeten Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus und verhängte eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten. Im Rahmen der Allgemeinen Amnestie wurde der Täter nach 11 Monaten entlassen. In der dreijährigen „Bewährungszeit“ kam es 1989 zu einem einschlägigen Rückfall, der zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten und der Verwirklichung der amnestierten Strafe führte. 1991 beging der Täter einen sexuellen Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt, auf den mit einer Geldstrafe reagiert wurde.

248 Nach Pötzsch (1998, 224) war im Jahr 1989 jeder sechste erwachsene Bürger Mitglied der SED.

C.1.1.4 Mitgliedschaft in Massenorganisationen

Schon im Juni 1945 hatte die Sowjetische Militäradministration nicht nur die Gründung von Parteien, sondern auch von so genannten „Massenorganisationen“ erlaubt.²⁴⁹ Nach *Wolle*²⁵⁰ stellte die Einheitsgewerkschaft, der „Freie Deutsche Gewerkschaftsbund“ (FDGB), die größte dieser Massenorganisationen dar, der fast alle Berufstätigen angehörten. Dabei war der FDGB im Alltag vor allem bei betrieblichen Prämienzahlungen aufgrund eines Vorschlagsrechtes und bei der Urlaubsgestaltung durch seinen Feriendienst relevant. Der „Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ (DSF) gehörte ebenfalls fast die gesamte berufstätige Bevölkerung an, wobei diese Mitgliedschaft eher passiv, übermäßiges Engagement nicht erforderlich war; meist handelte es sich um die Teilnahme an kulturellen Angeboten. Von besonderer Bedeutung für das Alltagsleben war hingegen die „Freie Deutsche Jugend“ (FDJ), in die man in der Regel – nach Mitgliedschaft in der zeitlich vorgeschalteten Pionierorganisation – mit 14 Jahren eintrat und grundsätzlich bis zum Abschluss der Ausbildung verblieb. In der Altersgruppe der 14- bis 25-Jährigen betrug der Organisationsgrad im Jahr 1987 86,6 %.²⁵¹ Die mit der Mitgliedschaft verbundene „gesellschaftliche Aktivität“ war ein wesentlicher Faktor für das Fortkommen,²⁵² wobei *Wolle* ausdrücklich betonte, „daß es auch einzelne Menschen gab, die sich konsequent allen Organisationen verweigerten. Statistisch sind sie nicht erfaßbar. Im Berufsleben führten sie eine Randexistenz. In der Regel betrachtete man sie, sofern sie sich ansonsten politisch unauffällig verhielten, als Sonderlinge und ließ sie in Ruhe.“²⁵³

Insofern mag der Organisationsgrad der untersuchten Täter auch etwas über ihre Integration in das Gesellschaftssystem der DDR aussagen. Für die Untersuchung war dabei hilfreich, dass eventuelle Mitgliedschaften für so relevant erachtet wurden, dass sie immer und explizit – wie Name, Beruf oder Einkommen – unter Frage 15: „Zugehörigkeit zu Parteien und Massenorganisationen“ in das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufzunehmen waren.²⁵⁴ Berücksichtigt man im Hinblick auf den FDGB und die DSF jene Täter, die im Jahr vor der Bezugstat überwiegend berufstätig waren, so betrug der Anteil derjenigen, die in der jeweiligen Organisation Mitglied waren, nur 64 % bzw. 25 %. Stellt man bezüglich der FDJ auf die bis

249 Pöttsch (1998, 56).

250 (1999, 112 ff.).

251 So *Wolle* (1999, 114); nach *Steiner* (1991, 25) waren 95 % aller Schüler und Schülerinnen ab dem 14. Lebensjahr in der FDJ gewesen.

252 Zu den Massenorganisationen als „Transmissionsriemen“ auch *Friedrich* (1989, 77 ff.).

253 (1999, 112).

254 Dabei wurden *alle* Angaben vermerkt, so etwa in „Fall 3“: „SED, FDGB, DSF, Jagdgesellschaft“. Auch andere Täter waren z. T. noch in weiteren Organisationen Mitglied, etwa dem Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB).

25-Jährigen ab, so lag die Quote lediglich bei 36 %. Aufgrund von Überschneidungen verfügten danach zwei Drittel der 148 untersuchten Täter über wenigstens eine Mitgliedschaft in einer der genannten Organisationen. *Friebel et al.* hatten hingegen „die politische Haltung“ der von ihnen untersuchten Straftäter erhoben, wobei allerdings nicht ersichtlich ist, woran diese festgemacht wurde. Danach waren etwa 41 % bzw. 56 % der sexuellen Gewalt- bzw. Missbrauchstäter „gleichgültig, passiv oder ablehnend“. Dies wird folgendermaßen interpretiert: „Es handelt sich dabei überwiegend um vom Klassengegner irreführende und durch die ideologische Diversion des Imperialismus beeinflusste Menschen.“²⁵⁵ Wohl zur Bestätigung dieser Ansicht wurde weiter erhoben, wie häufig die Täter „Sendungen imperialistischer Fernseh- und Rundfunkstationen, in denen die reaktionären Kräfte ihre Ideologie und Unkultur verbreiten“, sahen, was bei 30 % bis 40 % der verschiedenen untersuchten Deliktgruppen der Fall war.²⁵⁶ Dabei sollte bei vielen Tätern nicht nur eine allgemeine Infiltration stattgefunden haben; bei etlichen habe man vielmehr nachweisen können, „daß sie durch entsprechende westliche Filme, Bücher usw. zur Tat angeregt wurden“²⁵⁷. Diese Argumentationswege zeigen nicht nur in besonderer Weise das Bemühen auf, tatsächlich vorhandene Kriminalität vor dem Hintergrund der Annahme, dass solche dem Sozialismus wesensfremd sei, zu erklären. Sie stellen empirische Forschungsergebnisse aus der DDR auch unter den Generalverdacht, vornehmlich zu diesem Zweck erhoben worden zu sein.

C.1.1.5 Kindheit und Jugend

Die Erhebung der Daten zu Kindheit und Jugend erwies sich als äußerst problematisch, da in diesem Bereich Ausfälle von zumindest 25 % hingenommen werden mussten. Meist ließ sich dann nur im Einzelfall feststellen, ob für dieses Projekt wesentliche Informationen lediglich deshalb keine Erwähnung in den Akten fanden, weil es diesbezüglich tatsächlich keine Auffälligkeiten gab, oder ob solche für das Gericht nicht erheblich bzw. feststellbar gewesen waren. Im Folgenden – und so auch in Tabelle 5 – wird deshalb nur von denjenigen Tätern ausgegangen, zu denen Daten erhoben werden konnten.

255 (1970, 128 f.).

256 (1970, 140); Täter, die sich im Strafvollzug befanden, wurden z. T. (genaue Zahlen sind nicht bekannt) zusätzlich zur Aktenauswertung befragt. Hierbei stand „die Erfassung der Einwirkungen imperialistischer Ideologie und Psychologie im Vordergrund. Dabei ergab sich, daß 90 Prozent der Rechtsbrecher zumeist regelmäßig Sendungen imperialistischer Massenmedien empfangen. Nahezu alle hörten häufig ‚heiße Musik‘. Viele von ihnen empfangen auch westdeutsche Kriminal-, Wildwest- und ähnliche Filme. Was in diesen Filmen gezeigt wird, wird schon dadurch offenbar, daß in 400 überprüften westdeutschen Filmstreifen etwa 2 000 Verbrechen und Vergehen demonstriert wurden“ (*Friebel et al.* 1970, 141).

257 (1970, 183).

Tabelle 5: Kindheit und Jugend

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
Überwiegendes Aufwachsen bei mind. einem leibl. Elternteil	32 von 51	37 von 56	4 von 5	73 von 113
Tod eines Elternteils	14 von 46	11 von 49	3 von 6	28 von 101
Mehrfähriger Aufenthalt in Heimen	15 von 51	18 von 56	0 von 5	33 von 113
Hinweise auf eigenen sex. Missbrauch	5 von 66	4 von 74	0 von 8	9 von 148

C.1.1.5.1 Aufwachsen in der Kernfamilie

Bei knapp jedem vierten Täter war den Akten auch nicht zu entnehmen gewesen, ob der Betreffende bei seinen Eltern aufgewachsen war. Für die Verbleibenden lässt sich feststellen, dass fast zwei Drittel ihre Kindheit *und* Jugend überwiegend innerhalb ihrer Kernfamilie verbracht hatten,²⁵⁸ wobei darunter ein Zusammenleben mit zumindest einem leiblichen Elternteil verstanden wurde.²⁵⁹ Gut jeder dritte dieser Täter hatte wenigstens über einen mehrjährigen Zeitraum in einer „Einelternfamilie“ (20 %) bzw. einer „Stiefelternfamilie“ (15 %) gelebt. Die Zahlen mögen zwar hoch erscheinen,²⁶⁰ jedoch ist zu bedenken, dass diese Lebensformen in der DDR insgesamt häufiger als in der BRD waren.²⁶¹ So wird – wohl aufgrund der Volkszählung in der DDR aus dem Jahr 1981 – die Quote Alleinerziehender mit 18 % angegeben,²⁶² eine Befragung von etwa 2.600 Schülern und Schülerinnen aus den Jahren 1977/79 ergab, dass in einer „Mittelstadt“ 12 %, in einer „Großstadt“ 23 % in einer unvollständigen Familie gelebt hatten,²⁶³ und der Anteil von Kindern, die in einer Stiefelternfamilie aufwuchsen, wurde auf etwa 13 % geschätzt.²⁶⁴

258 Wesentliche Unterschiede zwischen den Deliktgruppen ließen sich nicht feststellen.

259 *Friebel et al.* (1970, 117) hatten erhoben, ob die Täter „nicht oder nicht ständig von beiden Elternteilen“ erzogen worden waren. Dies traf auf knapp 50 % der untersuchten Sexualstraftäter, aber nur etwa 30 % der Gesamtbevölkerung zu.

260 Allerdings war auch ein erheblicher Teil der Täter aus den „BRD-Gruppen“ nicht bei beiden leiblichen Eltern aufgewachsen, was zudem die Ergebnisse anderweitiger Studien bestätigte; hierzu *Elz* (2001, 101; 2002, 97).

261 So *Gysi* (1990) und *Schneider/Tölke/Nauck* (1995, 3).

262 *Meyer/Schulze* (1992, 19).

263 *Steiner* (1991, 22).

264 *Krause* (1991, 90).

Dass die Eineltern- und Stiefelternfamilien in der Untersuchungsgruppe aber nicht ausschließlich auf hohe Scheidungs- bzw. Wiederverheiratungsraten oder eine erhöhte Zahl nicht verheirateter, allein erziehender Mütter²⁶⁵ zurückgingen, zeigt ein anderes Ergebnis der Studie: Gut jeder vierte Täter hatte vor Erreichung der Volljährigkeit ein Elternteil – überwiegend den Vater – durch dessen Tod verloren.²⁶⁶ Dies ist umso auffälliger, als in der DDR Familien relativ früh gegründet wurden.²⁶⁷

C.1.1.5.2 Heimerfahrung

Aktenanalysen haben ergeben, dass etwa 90 % aller Heimunterbringungen in der DDR auf der rechtlichen Grundlage der §§ 50 FGB-DDR, 23 JHVO-DDR²⁶⁸ erfolgt waren.²⁶⁹ Danach musste gemäß § 23 JHVO-DDR „die Erziehung und Entwicklung oder Gesundheit Minderjähriger gefährdet“ sein. Gefährdungssituationen konnten nach einer Kommentierung zu § 50 FGB-DDR „durch Vernachlässigung elementarster Lebens- und Erziehungsbedingungen in der Familie entstehen und [...] betreffen überwiegend Säuglinge, Kleinstkinder und Kinder im Vorschulalter. [...] In anderen Fällen lassen die Kinder und Jugendlichen selbst durch ihre Handlungsweisen die Gefährdung ihrer Persönlichkeitsentwicklung erkennen, z.B. wenn sie wiederholt und grob die gesellschaftliche Disziplin verletzen, die elementaren Regeln des Zusammenlebens mißachten und wenn sie sich dem erzieherischen Einfluß der Kollektive zu entziehen beginnen. Erscheinungsformen dafür sind u.a. Schulbummelei, Arbeitsbummelei, Herumtreiben, Entweichungen aus dem Elternhaus, aufsässiges, disziplinloses oder rowdyhaftes Verhalten, Rechtsverletzungen“.²⁷⁰ Für den Fall, dass die Gefährdung durch bloße Unterstützung der

265 Zu Strukturdaten über Familien in der DDR (allerdings mit Schwerpunkten auf den 80er Jahren) etwa Meyer/Schulze (1992), Schneider/Tölke/Nauck (1995) und Alt (2001).

266 Von 101 Tätern, deren Akten entsprechende Angaben zu entnehmen waren, hatten 23 den Tod des Vaters und 5 den der Mutter in Kindheit oder Jugend erlebt. Neben dem Problem, dass mangels Vergleichsgruppe nicht festgestellt werden kann, ob dieser Anteil tatsächlich besonders hoch ist, ergaben mehrere Untersuchungen hingegen den „eindrücklichen Befund [...], daß ein durch Tod verursachtes ‚broken home‘ das Delinquenzrisiko nicht hinaufsetzt“ (Ernst 1985, 48), dies nicht ausdrücklich auf Sexualkriminalität bezogen.

267 Meyer/Schulze (1992, 16); der Zeitpunkt der Familiengründung wurde zwar am Alter der Mütter gemessen, jedoch bestand zwischen diesem und dem der Väter – zumindest wenn man sich an der veröffentlichten Altersdifferenz bei einer Heirat orientiert – kein großer Altersunterschied.

268 FGB = Familiengesetzbuch der DDR; JHVO = Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung).

269 Bürger/Lehning/Seidenstücker (Hrsg.) (1994, FN 85).

270 Grandke et al. (1981, 179f.).

Erziehungsberechtigten nicht abzustellen war, stand den Jugendhilfeausschüssen²⁷¹ ein in § 23 JHVO-DDR nicht abschließend geregelter Maßnahmenkatalog zur Verfügung. Danach konnte bei Minderjährigen die Heimerziehung dann angeordnet werden, wenn „ausschließlich diese Maßnahme die Erziehungsabsichten im Einzelfall gewährleistet“²⁷². Handelte es sich um Jugendliche, konnte diese Unterbringung auf ein Spezialheim bezogen werden. Während die Einweisung in ein Normalheim auf so genannte „erziehungsgefährdete“ Kinder abzielte, bei denen die Eltern ihre Aufgaben vernachlässigten²⁷³, sollten in einem Spezialheim „erziehungsschwierige oder kriminell gefährdete Minderjährige“ umerzogen werden, was „die Grundentscheidung der Persönlichkeit, ihr weiteres Leben auf neue, auf sozialistische Weise zu gestalten“²⁷⁴ beinhalten sollte.²⁷⁵

Aus der Untersuchungsgruppe waren 40 Täter und damit ein gutes Drittel derjenigen mit ausreichendem Datenmaterial überwiegend außerhalb der Kernfamilie aufgewachsen. Von diesen 40 hatten 7 bei anderen Familienangehörigen – insbesondere Großeltern –, in Pflegefamilien oder sonstigen familienähnlichen, dann aber häufig wechselnden Konstellationen gelebt. Dreiunddreißig Täter – und damit nun etwa 30 % aller feststellbaren – hatten ihre Jugend und zum Teil schon ihre Kindheit hingegen überwiegend in staatlichen Institutionen verbracht. Von diesen hatten 17 ausschließlich in „Normalheimen“ gelebt,²⁷⁶ weitere 9 waren im Anschluss daran in Jugendwerkhöfe für bereits auffällige Jugendliche gekommen²⁷⁷ und die verbleibenden 7 gelangten direkt aus der familiären Erziehung in ein solches Spezialheim.²⁷⁸ Damit hat sich die Zahl der Täter mit (Spezial-)Heimerfahrung jedoch noch nicht erschöpft. Denn weitere 10 Täter hatten zwar die *überwiegende* Zeit in Kindheit und/oder Jugend in ihrer Familie gelebt, sich jedoch über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einer der genannten Einrichtungen befunden, 4 davon in einem Jugendwerkhof.

271 Bei diesen handelte es sich um Kollegialorgane der Jugendhilfe auf Bezirks- und Kreisebene. Sie setzten sich aus drei bis fünf in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen, die vom Rat auf zwei Jahre berufen wurden (§ 16 JHVO-DDR). Zu den Organen der Jugendhilfe *Seidenstücker* (1990, 339).

272 *Grandke et al.* (1981, 185).

273 Als „augenfälliges nachlässiges Verhalten der Eltern“ wurde etwa angesehen, wenn sie unregelmäßig oder keiner Arbeit nachgingen, so *Grandke et al.* (1981, 179).

274 *Wagenführer* (1985, 143 ff.).

275 Nach dem *OLG Naumburg* (NJ 1996, 157) war der Aufenthalt in einem Jugendwerkhof als Freiheitsentziehung im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz anzusehen.

276 Drei davon hatten einen erheblichen Teil ihrer Jugend aber dann in „Jugendhäusern“ verbracht, in denen nach § 77 StGB-DDR Freiheitsstrafe bei Jugendlichen vollstreckt wurde, siehe hierzu C.1.4.5.1.

277 So etwa „Fall 4“.

278 Zu den Heimarten und deren „Klientel“ *Hoffmann* (1985, 119).

Während demnach ein erheblicher Teil – nämlich über ein Drittel der Untersuchten – von den Entscheidungsträgern in der einen oder anderen Weise als „gefährdet“ eingestuft und deswegen untergebracht wurde, war in der DDR insgesamt eine solche „Fremdunterbringung [...] für 0,7 % aller Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erforderlich“²⁷⁹. Hinzu kommt, dass in hiesiger Gruppe die Anzahl der (auch) in Spezialheimen Unterbrachten die der ausschließlich in Normalheimen Lebenden noch überwog, obwohl das Verhältnis dieser Heime von eins zu vier²⁸⁰ eigentlich für den Ausnahmecharakter der Spezialeinrichtungen gesprochen hätte.

C.1.1.5.3 Widrige Familienverhältnisse

Angesichts des zuvor festgestellten Umstandes, dass ein nicht unerheblicher Teil der Täter über einen längeren Zeitraum in einem Heim untergebracht war und die damit zwangsläufig angenommene Gefährdung sich zwar im Verhalten des Täters manifestiert haben mag, dennoch ihren Ursprung meist in widrigen Familienverhältnissen gehabt haben dürfte, erstaunt es, dass den Akten in über 70 % der Verfahren *keinerlei* Angaben zu der Herkunftsfamilie zu entnehmen gewesen waren – also auch nicht die Feststellung, dass der Täter „in geordneten Verhältnissen“ aufgewachsen sei.²⁸¹ Letzteres – und damit eine zumindest von justizieller Seite angenommene Unauffälligkeit der Kernfamilie – fand sich lediglich in 7 der 42 Akten mit Aussagen über den familiären Werdegang. Von den verbleibenden 35 Fällen mit „Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie“ korrespondierten die widrigen Verhältnisse zudem nur in 14 Verfahren mit einer (späteren) Heimunterbringung.²⁸²

Zwar zeigten sich auch bei den Missbrauchs- und Gewalttätern mit einer Verurteilung in der BRD bei dieser Frage hohe Ausfallraten; diese betrug jedoch maximal 50 %. Hier könnte man der Argumentation von *Northoff* folgen, der angesichts der Feststellung, dass sich in der sozialistischen Literatur kaum Hinweise auf die primärpräventive Bedeutung der Familie finden ließen, ausführt, dies entspräche in der DDR „dem allgemeinen Ansatz, daß Kriminalität nicht von den individuellen Umständen, sondern vor allem von den gesellschaftlichen Bedingungen abhängig

279 *Seidenstücker* (1990, 334); die Fremdunterbringung konnte auch eine solche in einer anderen Familie sein, solche machten aber weniger als 10 % aller Unterbringungen aus.

280 *Helwig* (1984, 35).

281 Ähnliche Probleme hatten offensichtlich auch *Friebel et al.* (1970, 117). Bei der Frage der Erziehung im Elternhaus seien die damit aufgeworfenen Probleme „nicht für alle Täter hinreichend bekannt“ geworden, von den vier erhobenen Deliktgruppen seien ausreichende Informationen nur für die Raubtäter – mit etwa 80 % – zu gewinnen gewesen.

282 Allerdings könnte gerade die Heimunterbringung einer Auseinandersetzung mit der familiären Situation entgegengestanden haben. Entweder, weil sie so früh begann, dass eine Familienerziehung praktisch nicht stattgefunden hatte, oder weil sie so lang andauerte, dass familiäre Beziehungen vermeintlich nicht mehr relevant waren.

sei“, während in westlichen Untersuchungen immer wieder auf familiäre Umstände abgestellt würde.²⁸³ Unter diesem Einfluss könnten dann auch diejenigen gestanden haben, die im Rahmen eines Strafverfahrens mit den Tätern befasst waren – mit der Konsequenz, dass familiäre Problemlagen für sie schlicht nicht von Interesse waren. Dies – die Bedeutung gesellschaftlicher Maßnahmen – mag allerdings vor allem dann relevant gewesen sein, wenn von deren positiver Wirkung ausgegangen werden konnte. Kommt es aber, wie in den untersuchten Fällen, zu Delinquenz, dann wäre die Suche nach einem individuellen „Schuldigen“ doch nahe liegend. Dementsprechend schrieb auch *Buchholz* in seinem Diskussionsbeitrag „Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR“, dass es weiterhin „einzelne konkrete kriminogene Bedingungen – z.B. ungünstige familiäre Bedingungen eines jungen Menschen“²⁸⁴ gäbe. Doch mittelbar greift auch hier die Argumentation von *Northoff*. Denn als „Ziel aller Formen der gesellschaftlichen Einflußnahme auf die Familienerziehung ist die Sicherung des bestmöglichen Anteils der Familie an der Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten“²⁸⁵ und damit zu nicht delinquenten Menschen zu sehen. Insofern würden bekanntermaßen widrige familiäre Verhältnisse, denen etwa durch die Jugendhilfe nicht erfolgreich begegnet worden wäre, belegen, dass jenen Familien mit besonderen Problemlagen eben nicht die ihnen zukommende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.²⁸⁶ Letztlich bleibt: Den familiären Bedingungen wurde in den Verfahren keine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht; entweder, weil deren Bedeutung nicht gesehen wurde – oder widrige Umstände nicht gesehen werden sollten.

Weiter stellt sich die Frage, betrachtet man die festgestellten Problemlagen genauer, ob die Tatsache, dass die Auswerter – die gerade bei der Frage nach Auffälligkeiten eine wertende Entscheidung treffen mussten – in der BRD aufgewachsen sind, nicht eine wesentliche Rolle spielte. Denn allein 21 der 35²⁸⁷ „widrigen Verhältnisse“ bezogen sich auf erheblichen Alkoholkonsum von Eltern(-teilen) bzw.

283 (1995, 130); ähnlich *Keiser* (1991, 39) unter dem Aspekt der „Familie als Faktor der politischen Sozialisation“: „Die politische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen war in der DDR jahrzehntelang die Domäne formeller staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen [...]. Informelle Prozesse der politischen Bewußtseinsbildung fanden dagegen kaum Beachtung und wurden in ihrer Wirkung erheblich unterschätzt.“

284 (1983, 200).

285 *Grandke et al.* (1981, 174).

286 Siehe hierzu die Äußerungen des Sachverständigen in „Fall 1“.

287 Erneut finden sich zwischen Missbrauchs- und Gewalttätern keine wesentlichen Unterschiede: In beiden Gruppen betrug die Ausfälle um die 70 %; ausdrücklich „unauffällige Verhältnisse“ verteilen sich entsprechend. Bei den Exhibitionisten fanden sich lediglich in einem Fall überhaupt Angaben zur Herkunftsfamilie.

Geschwistern des Täters.²⁸⁸ Dabei war die Formulierung üblicherweise „X trinkt stark“, eine (von den Ermittlungsbehörden) ausdrücklich festgestellte Abhängigkeit fand sich kaum. Blickt man auf die Ausführungen unter C.1.1.1.5 zurück, mag hiermit insofern nichts Auffälliges, sondern vielmehr eine nicht unübliche Verhaltensweise erfasst worden sein.²⁸⁹ Bei 4 der verbleibenden 14 Fälle fanden sich erhebliche psychische Erkrankungen bei Familienangehörigen, bei 8 waren der Vater oder Brüder straffällig geworden, wobei es sich in 3 Verfahren um Sexualdelikte, 2 davon begangen an Schwestern des Täters, gehandelt hatte. Es verbleiben zwei Täter, deren Mutter der Prostitution nachgegangen war. Eines dieser Verfahren leitet zu den eigenen Missbrauchserfahrungen der Täter über:

Fall 6: Der bei Begehung der Bezugstat 55 Jahre alte, wiederverheiratete Täter war mit 16 Jahren erstmals verurteilt worden, und zwar wegen versuchter Notzucht und Raub zu 18 Monaten Freiheitsstrafe. Dem folgten bis zur Bezugsentscheidung weitere 14 Verurteilungen, 4 davon wegen sexueller Gewalt- bzw. Missbrauchshandlungen. Die letzte von diesen war im Jahr 1982 erfolgt und hatte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren geführt. Wenige Tage nach seiner Haftentlassung im Dezember 1984 hatte er – der über keine Berufsausbildung verfügte – seine ihm zugewiesene Tätigkeit begonnen, die er nach Angaben des Kollektivs zu deren Zufriedenheit erfüllte. Am Tag war die Arbeitsbrigade des Täters mit ihrer „Patenschulklasse“ verabredet, um an einem See zu angeln und zu spielen. Der Täter, der in der Zeit zuvor laut Urteil „recht häufig dem Alkohol zugesprochen hatte“, kam schon alkoholisiert zu dem Treffen und trank dort – wie auch die anderen Erwachsenen (!) – weiter. Zwar bestritt der Täter die ihm vorgeworfenen Sexualdelikte nicht, konnte sich aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung aber nicht an die genauen Abläufe erinnern. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich deshalb aus den Angaben der beiden Opfer.

Danach hatte der Täter zunächst eine achtjährige Schülerin dazu gebracht, an einer nicht einseharen Stelle ihren Badeanzug bis zum Bauch herunter zu ziehen. Sodann fasste er sie gegen ihren Widerstand am Oberkörper und am bedeckten Geschlechtsteil an. Schließlich gelang es ihr, sich zu befreien und wegzulaufen. Kurze Zeit später beging der Täter ein weiteres Sexualdelikt: Er folgte einem achtjährigen Schüler auf die Toilette, schloss die Tür hinter sich ab, hielt dem Jungen den Mund zu und forderte ihn auf, an seinem eigenen Geschlechtsteil zu „spielen“, was dieser aus Angst auch tat. Nachdem der Täter das Kind hatte gehen lassen, lief dieses zum abfahrbereiten Bus und erzählte der Lehrerin dort von dem Geschehen, woraufhin auch das erste Opfer von dem Vorfall berichtete. Der Direktor der Schule erstattete Anzeige. Zudem wurde von dort überprüft, ob die Lehrerin ihre Aufsichtspflicht verletzt habe, in diesem Kontext auch die Frage aufgeworfen, ob der Betrieb die Schule nicht über die Vorstrafen des Täters hätte informieren müssen. Nach den Angaben der Eltern ließen sich bei den Kindern keine psychischen Folgeschäden feststellen.

288 Hinzu kamen z. T. noch andere Faktoren wie Straffälligkeit oder Gewalttätigkeiten von Familienangehörigen. Insgesamt waren 13 Täter von letzterem betroffen gewesen, wobei dies immer in Kombination mit einer anderen „Auffälligkeit“ stand.

289 Zwar handelte es sich auch bei Tätern mit Verurteilung in der BRD – und dabei insbesondere bei Vergewaltigten – bei den Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie überwiegend um Alkoholprobleme, dann jedoch meist dezidiert in Form einer Suchterkrankung (*Elz* 2001, 101; 2002, 99).

Im Rahmen einer Hausdurchsuchung²⁹⁰ wurden bei dem Täter mehrere Gegenstände gefunden, die (vermeintlich) dem Betrieb gehörten, weswegen sich das Verfahren nicht nur auf sexuellen Missbrauch von Kindern, sondern auch auf Diebstahl sozialistischen Eigentums²⁹¹ erstreckte. Das Gericht hatte – nachdem dies von der Verteidigung beantragt worden war – einen Psychiater damit beauftragt, zum ersten zu klären, ob bei dem Täter eine Störung im Sexualbereich bzw. eine krankheitswertige Alkoholabhängigkeit bestand. Zum zweiten sollte Stellung genommen werden zur Bedeutung der Alkoholisierung bei der Tatbegehung. Dazu wurde der an sich wegen Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft befindliche Täter für einen Zeitraum von etwa drei Wochen in ein psychiatrisches Krankenhaus verlegt.²⁹²

Nach Angaben des Täters kam er direkt nach seiner Geburt zu Pflegeeltern, weil ihn seine Mutter, die allein stehend war, „wohl nicht haben wollte“. Auf deren Betreiben sei er dann aber, nach einer unauffälligen Zeit, mit etwa 10 Jahren doch zu ihr gekommen. Ab diesem Zeitpunkt – etwa 1942 – habe er nicht nur mit Diebstählen zum Lebensunterhalt beitragen und die Sexualkontakte seiner sich prostituierenden Mutter miterleben müssen, sondern diese zudem selbst mit den verschiedensten Methoden befriedigen müssen, die er laut Gutachter „detailliert beschreibt und die bis zur Perversion reichen“. Auch der erste Geschlechtsverkehr sei im Alter von 11 Jahren mit der Mutter erfolgt. Mit etwa 15 Jahren wurde der Täter – aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen, in die aber seine Mutter wohl involviert war – von der sowjetischen Besatzung in ein Arbeitslager gebracht, danach gelangte er in die amerikanische Besatzungszone und schlug sich mit Hilfsarbeiten durch, bis es zur ersten Verurteilung kam, zu der er ausführte, dass sein „Kumpel“ eine Frau habe vergewaltigen wollen; er selbst habe davon nichts gewusst. Mit 14 Jahren habe er erstmals Alkohol getrunken, im Rahmen von Feierlichkeiten habe er solchen dann oft bis zur Volltrunkenheit zu sich genommen, aber erst während seiner Inhaftierungen habe er „richtig saufen gelernt“. Etwa drei Monate vor den Taten hätte sich sein Trinkverhalten geändert, er konsumiere nun pro Tag eine Flasche Schnaps, ohne Alkohol fühle er sich nicht mehr wohl. Der Sachverständige konnte jedoch „keine Hinweise für eine krankhafte Alkoholabhängigkeit eruieren“. Nach den sexuellen Handlungen mit seiner Mutter sei es zu einem neuerlichen Beischlaf dann erst wieder mit 26 Jahren gekommen, zwischenzeitlich habe er „die Nase voll gehabt“. Nun sei sein Sexualverhalten normal, „der Geschlechtsverkehr müsse eben sein“, wobei er sich „nicht als übermäßig triebhaft“ bezeichnete. Er hätte immer Frauen haben können, sei immer „sehr gut klargekommen“, da er ja „um alles gewußt“ habe. Warum es unter Alkoholeinfluss zu Sexualdelikten komme, wisse er nicht. Er habe die Möglichkeit von Sexualdelikten nie bewusst in Erwägung gezogen. Auch der Wunsch, sexuelle Beziehungen zu Kindern zu haben, sei ihm völlig fremd. Zusammenfassend stellte der Sachverständige fest, dass der Täter eine „primäre Fehlentwicklung der Persönlichkeit“ aufweise, die aber „in keinem Punkt von Krankheitswert“ sei. Weiter läge zwar ein „durch die Erziehung ungünstiger Einfluß auf die Entwicklung der Sexualität, auf die Persönlichkeit hinsichtlich ihrer Triebhaftigkeit, Gemütsarmut und mangelnde Fähigkeit zu festen Bindungen“ vor. Jedoch handle es sich nicht um „Triebstörungen von Krankheitswert“. Auch der gewohnheitsmäßige, zum Teil exzessive Alkoholkonsum besäße keinen Krankheitswert und folglich keine strafrechtliche Relevanz. Zwar zweifelte der Sachverständige an der Volltrunken-

290 Eine solche war bei einer Person, die der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt wurde, obligatorisch und sollte – so Fachliteratur für die Volkspolizei – u.a. dazu dienen, Gegenstände und Aufzeichnungen zu suchen, die „zur Charakterisierung der Person beitragen, [...] die auf bestimmte sexuelle Interessen und Abartigkeiten hinweisen“ (Schlieper et al. 1986, 120).

291 Zu den verschiedenen Eigentumsformen siehe FN 645.

292 Nach § 43 StPO-DDR war eine solche Unterbringung bis zu einer Dauer von sechs Wochen zulässig.

heit zum Tatzeitpunkt; auf jeden Fall habe der Täter sich in diesen Zustand aber vorsätzlich versetzt. Aufgrund all dessen lägen keinerlei Anhaltspunkte für eine eingeschränkte oder ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit vor. Es könne zwar davon ausgegangen werden, dass „der Proband auch weiterhin den triebhaften Zügen seiner Persönlichkeit folgend Anpassungsschwierigkeiten an die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens haben wird. So wird er weiterhin gewohnheitsmäßig den Alkoholkonsum betreiben, so Voraussetzungen für neuerliche strafbare Handlungen schaffen. Folglich muß die Prognose als ungünstig eingeschätzt werden. Da die oben beschriebenen Persönlichkeitsmerkmale und die Trinkgewohnheiten nicht von Krankheitswert sind, besteht nicht die Notwendigkeit einer Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung oder sonstiger ärztlicher Maßnahmen.“

Das erstinstanzliche Gericht folgte in seiner dreiseitigen Begründung im Wesentlichen dem Sachverständigen. Zwar ging es davon aus, dass zum Tatzeitpunkt Unzurechnungsfähigkeit nach § 15 Abs. 1 StGB-DDR vorlag; da sich der Täter aber schuldhaft in Form des bedingten Vorsatzes in diesen Zustand versetzt habe, kam § 15 Abs. 3 StGB-DDR²⁹³ zur Anwendung. Es wurde wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Diebstahls eine Strafe von drei Jahren und sechs Monaten verhängt. Der Täter legte durch seine Verteidigung dagegen Berufung²⁹⁴ ein und rügte zunächst die ungenügende Aufklärung zur Person. Nicht nur, dass sehr wohl eine Alkoholabhängigkeit bestehe. Es bestünde zudem ein Widerspruch in den Ausführungen des Sachverständigen, wenn dieser in der Prognose feststelle, dass der Täter triebhaft und gewohnheitsmäßig weiter machen werde wie bisher, aber weder die Anwendung der §§ 15, 16 StGB-DDR noch eine Behandlung befürwortet werde. Bezüglich des angeblichen Diebstahls eines Schraubstockes aus dem Betrieb sei er freizusprechen, da nicht bewiesen sei, dass der bei ihm gefundene tatsächlich der im Betrieb fehlende sei. Und schließlich sei die Strafzumessung unter anderem deshalb überhöht, weil die Tatfolgen nicht als erheblich einzuschätzen seien. Das Berufungsgericht wies zwar die Rüge der unzureichenden Aufklärung der Persönlichkeit zurück. Aufgrund eines Teilfreispruchs bezüglich des genannten Diebstahls und mit der Begründung, dass die Tatsache einen Strafauspruch von über drei Jahren nicht unabdingbar mache, gelangte das Gericht jedoch schließlich zu einer Strafe von zwei Jahren und zehn Monaten. Nach 16 Monaten wurde der Täter im Rahmen der Allgemeinen Amnestie entlassen. Weitere Straftaten sind nicht bekannt.

C.1.1.5.4 Eigene Missbrauchserfahrungen

Neben dem zuvor geschilderten Fall ergaben sich in weiteren acht Verfahren Hinweise darauf, dass der betreffende Täter in seiner Kindheit oder Jugend selbst Opfer sexuellen Missbrauchs geworden war, wobei es sich lediglich in einem weiteren Verfahren um innerfamiliäre Taten gehandelt haben soll. Zwar war keiner der Exhibitionisten betroffen – was aber auch auf eine weniger intensive Beschäftigung mit diesen zurückführbar sein könnte –, und auf die Missbrauchs- bzw. Gewaltgruppe verteilen sich die Fälle etwa gleich. Festzustellen ist aber, dass alle Be-

293 „Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.“ Zur Problematik des schuldhaften „Sich-in-den-Rausch-Versetzen“ bei Alkoholabhängigkeit siehe *Jähmig* (1979b, 213 ff.) sowie C.1.3.4.1. und C.1.4.3.2.

294 Zur Rechtsmittel einlegung siehe C.1.4.1.

troffenen minderjährig gewesen waren, was für die Gesamtgruppe nur zu knapp zwei Drittel zutrif.²⁹⁵ Zudem hatten vier der Täter Opfer beiderlei Geschlechts, ein Umstand, der sich in der Gesamtgruppe nur in 9 der 148 Verfahren fand.²⁹⁶

Auffällig ist aber vor allem, dass acht der neun Täter begutachtet worden waren,²⁹⁷ was für die Gesamtgruppe auf knapp jeden dritten Täter zutrif.²⁹⁸ Zwar kann nicht ermittelt werden, ob die Missbrauchshandlungen im Rahmen der Begutachtungen bekannt geworden oder diese gerade wegen entsprechender Angaben des Täters durchgeführt worden waren. Nach den Ergebnissen aus den Gruppen mit Verurteilung in der BRD spricht jedoch einiges für ersteres.²⁹⁹ Dies belegt dann in besonderer Weise, dass eine Strafaktenanalyse nicht dazu dienen kann, die These, dass aus Opfern Täter werden, zu bestätigen oder zu verwerfen. Denn wenn man einerseits davon ausgeht, dass solche Erfahrungen häufig verschüttet sind und erst in einem möglicherweise langen therapeutischen Prozess bewusst werden, kann ein Strafverfahren nicht der Ort sein, missbrauchte Täter systematisch zu ermitteln; entsprechende Erkenntnisse könnten eher das Ergebnis besonderer Umstände, wie eben Begutachtungen, sein. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass solche Angaben lediglich prozesstaktischen Erwägungen folgten. Denn auch in der DDR wurde vertreten, dass etwa eine Verführung im Jugendalter die Ursache sexueller Fehlhaltungen sein kann, die wiederum infolge ihres zwangsartigen Charakters zu kriminellen Handlungen führen können.³⁰⁰

C.1.1.5.5 „Auffälligkeiten“ der Täter

Die Aktenauswertung zu Verurteilungen in der BRD, die vor der Analyse der DDR-Unterlagen weitgehend abgeschlossen war, hatte zwar die Erwartung bestä-

295 Siehe hierzu C.1.2.5.

296 Siehe hierzu C.1.2.6.

297 Dreimal – und das war dann vergleichsweise häufig – wurde eine strafrechtlich relevante Störung festgestellt, wobei es sich nie um sexuelle Deviationen handelte. Sexuelle Fehlentwicklungen, aber ohne Krankheitswert, wurden bei zwei anderen diagnostiziert.

298 Zu den Begutachtungen und den diagnostizierten Störungen siehe C.1.3.4.

299 *Elz* (2001, 102 f.).

300 *Friebel et al.* (1970, 213); hinzu kommt, dass „Entschuldigungen“ in einer kollektivistischen Gesellschaft wie der DDR, die auf eine enge Einbindung in soziale Gruppen angelegt war, aber auch beinhaltete, dass Straftaten „öffentlich“ wurden, eine über den Prozess hinausgehende Bedeutung hatten. So war ein – wenn auch weicher – Eindruck, dass die meisten Täter Erklärungen für ihr von den Normen abweichendes Verhalten suchten, sich insbesondere schon in der ersten Vernehmung häufig als „krank“ bezeichneten. Hierbei dürfte allerdings zudem die Vernehmungstaktik eine Rolle gespielt haben. Denn nach der Fachliteratur für die Volkspolizei betreffs der Aufklärung von Sexualstraftaten sollte der Vernehmende „dem Beschuldigten zu erkennen geben, daß er bestrebt ist, mit diesem gemeinsam nach den Ursachen des sexuellen Fehlverhaltens zu suchen, um eine erneute Straftätigkeit möglichst auszuschließen“ (*Schlieper et al.* 1986, 125).

tigt, dass es kaum möglich ist, Besonderheiten, die sich nicht an einem „Ereignis“ festmachen lassen, systematisch zu erheben. Deshalb waren von Anfang an umfassende Falldarstellungen zusätzlich zu jedem Erhebungsbogen angefertigt worden, auf denen auch die dargestellten Fallbeispiele weitgehend beruhen. Dennoch wurde in den Erhebungsbogen zur Auswertung der DDR-Akten neben den auf DDR-spezifische Regelungen abzielenden Veränderungen und Erweiterungen eine zusätzliche Frage aufgenommen, die auf Auffälligkeiten des Täters in seiner sexuellen bzw. sozialen Entwicklung während Kindheit und Jugend abstellte – wohl wissend, dass dies aus mehreren methodischen Gründen lediglich einen Eindruck von der Erhebungsgruppe geben kann. Dies lag schließlich auch daran, dass für 47 Täter – und damit fast ein Drittel – keine Feststellungen in die eine oder andere Richtung getroffen werden konnten. Letzteres spricht aber zugleich dafür, dass nicht vorschnell „Auffälligkeiten“ in die Akten hineininterpretiert, sondern nur dort explizit hervorgehobene Besonderheiten berücksichtigt wurden.

Dennoch bleibt, dass bei 62 Tätern – und damit *sogar dann* über 40 %, wenn man auf die Gesamtgruppe abstellen würde³⁰¹ – „Auffälligkeiten“ festgestellt worden waren.³⁰² Und dies, obwohl darunter nur *erhebliche* individuelle Schwierigkeiten verstanden wurden, also im schulischen Bereich nicht das einmalige „Sitzen bleiben“ (obwohl dies in der DDR – wie oben festgestellt – schon „etwas Besonderes“ war) oder der fehlende Schulabschluss, im familiären Bereich nicht „leichte Erziehungsprobleme“ usw.

Bei knapp 30 Tätern fanden sich Auffälligkeiten in sexueller Hinsicht. Neben dem Fehlen jeglicher einverständlicher Sexualkontakte weit über das 18. Lebensjahr hinaus – was, wie unter C.1.1.2 ausgeführt wurde, häufig mit festgestellten Kontaktstörungen zusammenging –, ergaben sich in etlichen Fällen weitere besondere Umstände, wobei diese allerdings eine ziemliche (z. T. auch strafrechtlich relevante) Bandbreite abdeckten bzw. in den Akten oft sehr allgemein gehalten waren. Dazu gehörten etwa „grausame Phantasien bei der Masturbation“, schon in der Jugend bis ins Erwachsenenalter reichende Fixierungen auf Kinder, „sexuelle Fehlentwicklungen“, „Verwahrlosung in sexueller und moralischer Hinsicht“ oder „sexuelle Hyperaktivität“. Sonstige psychische Auffälligkeiten hatten sich bei 14 Tätern gezeigt, allerdings auch dies mit einer starken Streuung und nicht immer in der

301 Die Differenzen zwischen den Deliktsgruppen sind nicht übermäßig groß: Während von den Missbrauchstätern und Exhibitionisten etwa 38 % der jeweiligen Gesamtgruppe Auffälligkeiten aufwiesen, betraf dies etwa 46 % der Gewalttäter.

302 *Friebe et al.* (1970, 119) konnten erneut nur bei Tätern mit Tötungs- oder Raubdelikten hinreichende Angaben über die Kindheits- bzw. Jugendentwicklung ermitteln. „Schwerwiegende Disziplinverstöße“ fanden sie in diesen beiden Gruppen bei etwa 70 % der Täter. Darunter verstanden sie vor allem „Schulbummelei, Herumtreiben, frühe Sexualität, Alkoholmißbrauch, Aufsässigkeit gegenüber Erwachsenen sowie Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen“.

erforderlichen Konkretisierung. Neben jeweils drei Tätern mit ausgeprägter Aggressivität bzw. „Minderwertigkeitskomplexen“ wurden hierzu etwa „Milieuschäden“, „Haltlosigkeit“, aber auch Suizidversuche oder massives Bettnässen bis weit ins Jugendalter gezählt. Weitere 11 Täter galten ausdrücklich, jedoch nicht weiter differenziert als „schwer erziehbar“. Ebenfalls bei 11 Tätern hatten (auch) erhebliche Probleme im schulischen Bereich bestanden; vier von diesen waren explizit als „Analphabeten“ bezeichnet worden, bei den anderen kam es zumindest zu mehrfacher Wiederholung von Klassen, und zwar durchweg schon im Kindesalter. Drei Täter, die auch andere Problemlagen aufwiesen, litten unter ganz massiven Sprachstörungen.

24 der 33 Täter, die – wie oben ausgeführt – ihre Kindheit und/oder Jugend überwiegend in Heimen verbracht hatten, wiesen solche Auffälligkeiten auf, darunter erwartungsgemäß *alle* mit einem langjährigen Aufenthalt in Jugendwerkhöfen.³⁰³ Unklar ist allerdings, wie die häufige Verbindung zwischen „Auffälligkeit“ und (Spezial-)Heimeinweisung zu interpretieren ist: Gingen die Unterbringungen auf zuvor und unabhängig davon festgestellte Problemlagen zurück oder stand eine Einweisung aus anderen Gründen im Raum und in diesem Zusammenhang wurde die (dafür erforderliche) Gefährdung des Täters ermittelt? Traten die Probleme erst in der Unterbringung auf bzw. wurden dort bekannt oder lagen den Gerichten über zuvor Untergebrachte einfach genauere Informationen vor? So galt etwa bei jugendlichen Beschuldigten nach § 71 StPO-DDR die Mitwirkung der Jugendhilfe am Verfahren dann als praktisch zwingend, wenn zuvor schon Maßnahmen der Erziehungshilfe, somit auch Heimunterbringungen, erfolgt waren.

C.1.2 Tatbezogene Merkmale

Eine Strafaktenanalyse hat den Vorteil, dass sie eine „verhältnismäßig zuverlässige Fixierung von Merkmalen der Tat“³⁰⁴ erlaubt, auch wenn es sich dabei um die Tat in der Form handelt, wie sie sich am Ende der Hauptverhandlung darstellt.³⁰⁵ Allerdings ist es hier ebenso wenig wie bei den zuvor dargestellten biographischen Merkmalen möglich, über das Formale, Offensichtliche, Ereignisbezogene hinausgehende Aspekte – wie etwa die Tatmotive – systematisch zu erfassen. Dennoch verbleiben einige Kriterien, die wichtige Diskussionspunkte auch jenseits der Rückfallgefahr aufgreifen, wie etwa die Fragen: Handelt es sich tatsächlich so häu-

303 Jene neun Täter mit langjähriger Heimerfahrung, aber ohne individuelle Auffälligkeiten hatten sich dementsprechend statt in Jugendwerkhöfen in Normalheimen befunden, deren Ziel es – wie unter C.1.1.5.2 ausgeführt – war, elterliche Mängel zu kompensieren.

304 Dölling (1984, 279).

305 Hierzu Elz (2001, 80).

fig wie in der Öffentlichkeit angenommen um den „fremden Mann“? Sind die Taten wirklich vom äußeren Anschein her überwiegend so gravierend, wie es in den Medien vermittelt wird? Und wenn dies der Fall ist, findet sich ein Zusammenhang mit der zuvor bestehenden Täter-Opfer-Beziehung? Sind viele Täter nicht in dem Sinne „Rückfalltäter“, als sie entweder eine Person über längere Zeit oder mehrere Personen tatmehrheitlich sexuell missbrauchen, nötigen, belästigen, bevor es dann zu einer Verurteilung kommt?

Die Beantwortung dieser Fragen anhand der Ergebnisse einer Straftatenanalyse steht zwar unter dem erheblichen Vorbehalt, dass sowohl das Dunkelfeld wie auch jene zwar den Behörden bekannt gewordenen, dann aber nicht gerichtlich sanktionierten Straftaten nicht berücksichtigt werden können. Denn bei jedem der aufgeworfenen Aspekte ist davon auszugehen, dass der untersuchte Hellfeldteil qualitativ nicht exakt das Dunkelfeld abbildet. Dennoch bleibt, dass es sich bei den Tätern mit ihren Taten, die mittels einer Aktenanalyse untersucht werden, eben um jene handelt, die die Klientel der Polizei, Staatsanwaltschaft, forensischen Gutachter, Gerichte, Vollzugs- und Bewährungshilfeeinrichtungen stellt. Und schließlich: Auch die Medien berichten nur über das, was ihnen zugänglich ist. Und dabei handelt es sich ebenfalls nicht, sieht man von der Wiedergabe von Dunkelfeldstudien oder Angaben einzelner „anonymer“ Täter oder Opfer ab, um *nicht* bekannt gewordene Taten.

Hervorzuheben ist allerdings nochmals, dass es sich in dem hier dargestellten Projektteil um Daten aus der DDR handelt. Denn wenn auch in beiden deutschen Staaten grundsätzlich ähnliche Faktoren darüber entschieden haben mögen, ob eine Straftat den Behörden unbekannt bzw. ohne Konsequenzen blieb – so nahmen *Friebel et al.*³⁰⁶ ebenfalls³⁰⁷ an, dass die Dunkelziffer bei verwandten bzw. bekannten Sexualstraftätern am größten sei –, ist dennoch nicht auszuschließen, dass die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen auch die Erscheinungsformen der Sexualdelinquenz in allerdings nicht genau verifizierbarer Weise mit prägten. So fand sich – um ein vergleichsweise offensichtliches Merkmal zu nennen – in der Untersuchungsgruppe kein Fall, in dem eine Prostituierte oder eine Anhalterin betroffen war, während diese 8 % der Opfer von sexuellen Gewaltdelikten in der BRD³⁰⁸ stellten. Lässt sich das Fehlen von Anhalter-Fällen zumindest für einen Außenstehenden noch relativ leicht mit der geringeren Verfügbarkeit von Privat-

306 (1970, 88).

307 Siehe hierzu etwa *Wetzels/Pfeiffer* (1995, 6) für die BRD mit den Ergebnissen einer Opferbefragung zu sexuellen Gewaltdelikten, wonach die Anzeigenquote bei fremden Tätern 57,6 %, bei Sichtbekanntschaften/Freunden 26,7 % und bei Familienangehörigen 17,9 % betrug.

308 *Elz* (2002, 113 ff.).

wagen erklären,³⁰⁹ ist dies hinsichtlich der Prostituierten schon schwieriger: Zwar war die Prostitution selbst nach § 249 Abs. 2 StGB-DDR, deren Ausnutzen und Fördern nach § 123 StGB-DDR strafbar, es gab dementsprechend keine Bordelle und insbesondere keinen offenen Straßenstrich – und insofern wie beim „Trampen“ weniger „Gelegenheiten“ für diesbezügliche Sexualdelikte. Ob jene Frauen, die sich prostituierten,³¹⁰ aber tatsächlich keine Opfer von Sexualdelikten wurden oder ob sie diese lediglich nicht anzeigten bzw. dabei den Hintergrund der Tat nicht angaben, ist nicht zu klären.

C.1.2.1 Täter-Opfer-Beziehung

Um die Täter-Opfer-Beziehung als wesentliches differenzierendes Kriterium erfassen zu können, wurde zunächst – wie auch in der PKS und anderen Studien – von den Begriffen „verwandt“, „bekannt“ und „fremd“ ausgegangen. Eine weitere Untergliederung führte sodann zu insgesamt acht Beziehungsformen, wobei bei mehreren Opfern immer der engste Kontakt zum Täter erhoben wurde. An sich wurde auf die Beziehung zum Tatzeitpunkt abgestellt. Als problematisch erwies sich dies, wenn fraglich war, ob ein vor der Tat bestehender Kontakt wirklich eine „Beziehung“ oder doch nur eine „Strategie“ war:³¹¹

- Manche Täter unterhielten mit *kindlichen* Opfern über längere Zeit lediglich ein „freundschaftliches Verhältnis“, womit die Beziehung an sich als eine zwischen „Bekanntem“ zu klassifizieren wäre. Häufig war aber nach den objektiven Umständen erkennbar, dass sexuelle Handlungen – und damit zwangsläufig ein Sexualdelikt – von Anfang beabsichtigt waren oder zumindest billigend in Kauf genommen wurden. In diesen Fällen wurde zur Beurteilung der Täter-Opfer-Beziehung der erste Kontakt herangezogen.
- Bei *älteren* Opfern fand sich ein ähnliches Abgrenzungsproblem, wenn sich die Beteiligten etwa am Tatabend erstmalig in einer Gaststätte getroffen hatten. Kam es dort zu einem persönlichen Kontakt, also mehr als dem zufälligen Aufenthalt in denselben Räumen, war zwar ebenfalls nicht auszuschließen

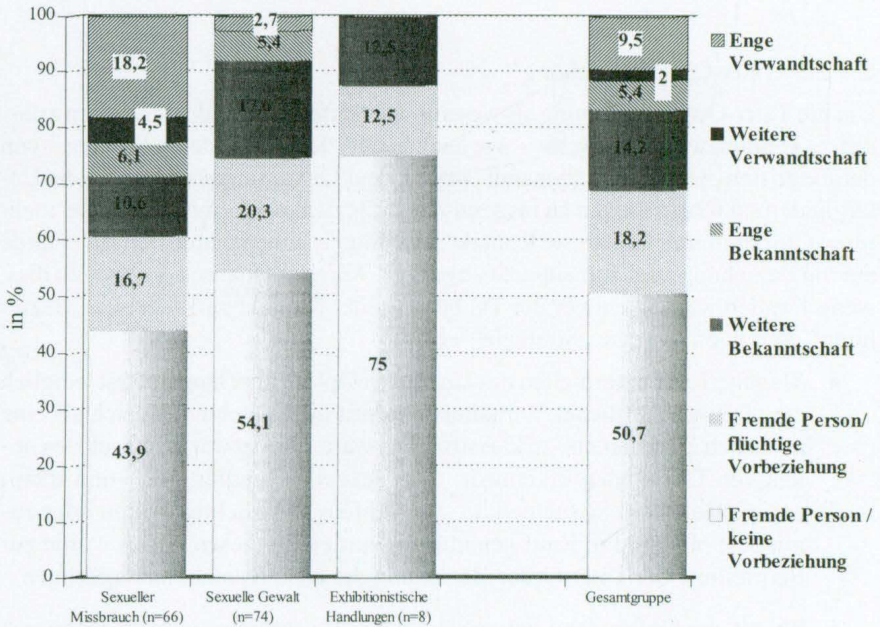
309 Zur Versorgungslage siehe *Wolle* (1999, 217 f.); zum Einsatz eines Betriebs-PKW siehe „Fall 5“.

310 Aus einer Untersuchung zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der BRD (*Leopold et al.* 1994, 84 und 203 ff.) lassen sich für einige Städte aus den neuen Bundesländern auch Angaben zur Prostitution in der DDR entnehmen. Zum „Alltag der Stadt“ gehörte diese wohl nur in Leipzig und Berlin, hier vor allem in Form der „Valuta“-Prostitution für ausländische Kunden und – nach *Riecker* (1995, 107) – häufig mit gleichzeitigem Engagement für die Stasi. Allerdings gab es wohl in allen größeren Städten einige eher „nebenberufliche“ Prostituierte, die in bestimmten Bars und Hotels auf ihre Freier warteten. Nach *Streng* (1991, 659 f.) wurde hiergegen selten mit strafrechtlichen Mitteln eingeschritten.

311 Zu diesem Problem ausführlicher *Elz* (2001, 119; 2002, 109).

ßen, dass dieser zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen geknüpft worden war. Allerdings wird das Bestreben wohl zunächst auf eine konsensuale Beziehung – und damit keine Straftat – gerichtet gewesen sein. Deshalb wurden solche Konstellationen den (weiten) „Bekannten“ zugeordnet.

Abbildung 8: Täter-Opfer-Beziehung



Danach fanden sich in der Gesamtgruppe die folgenden – in Abbildung 8 dargestellten – Täter-Opfer-Beziehungen:

- Eine *enge (soziale) Verwandtschaft* lag zum einen vor, wenn es sich bei dem Täter um den (Stief-)Vater oder (Stief-)Bruder des Opfers bzw. den Lebensgefährten der Mutter des Opfers gehandelt hatte. Zum anderen wären hierunter Verfahren gefallen, bei denen die Beteiligten zum Zeitpunkt der Tat in einer eheähnlichen Beziehung oder einer Ehe gelebt hatten, da letztere eine Bestrafung zwar nach § 121 StGB-DDR, aber nicht nach § 122 StGB-DDR

ausschloss.³¹² Während sich die erste Konstellation in 14 Verfahren – drei mit geschwisterlichen Kontakten³¹³ – fand, gab es die letztere jedoch in keinem Fall.

- Mit der *weiteren Verwandtschaft* wurden Personen aus gerader Linie und Seitenlinie erfasst, soweit zwischen ihnen ein rechtlich bestimmbares Verhältnis bestand. Auch dies war selten, nämlich lediglich in drei Verfahren, festzustellen gewesen, wobei es sich immer um einen Onkel des Opfers gehandelt hatte.
- Als *enge Bekannte* wurden Täter eingestuft, die unmittelbare, regelmäßige und individuelle Kontakte zum Opfer unterhalten hatten. Diese Gruppe ist mit nur acht Verfahren ebenfalls gering besetzt. Hierunter fielen drei ehemalige partnerschaftliche Beziehungen, in zwei weiteren Fällen war es zwischen den Beteiligten zu einem früheren Zeitpunkt schon mindestens einmal zu einverständlichen Sexualkontakten gekommen.
- *Weitläufiger Bekannte* hingegen stammten zwar auch aus dem näheren sozialen Umfeld des Opfers; ihnen mangelte es aber an einem der zuvor genannten Kriterien. Einundzwanzig Täter hatten vor der Tat in einer solchen Beziehung zu den Betroffenen gestanden, wobei sich darunter neben fünf zumindest namentlich bekannten Nachbarn auch vier Mitgefangene des Opfers befanden. Nur drei der Beteiligten hatten sich kurz vor der Tat in einer Gaststätte kennen gelernt.³¹⁴
- Unter *Autoritätspersonen* wurden an sich Lehrer, Ausbilder usw. verstanden. Diese Konstellation fand sich in der Untersuchungsgruppe jedoch nicht.³¹⁵
- Als *Fremde mit flüchtiger Vorbeziehung* wurden vor allem jene Täter klassifiziert, die die Opfer laut deren eigenen Angaben vor der Tat lediglich „vom Sehen“ gekannt hatten. Hierunter fielen 27 Verfahren, wobei der Ort, den die Beteiligten notwendigerweise beide frequentierten, von der Schule über die Diskothek bis einfach zur Straße im gemeinsamen Wohnort reichte.³¹⁶

312 Siehe hierzu A.2.1.

313 Siehe hierzu „Fall 1“.

314 Siehe hierzu „Fall 2“.

315 Dies galt auch schon für die BRD-Gruppen mit Ausnahme jener nach § 174 StGB. In dieser ergab sich das erforderliche Obhutsverhältnis einmal aus dem Umstand, dass der Täter der Ausbilder des Opfers war, einmal handelte es sich um einen Klavierlehrer, der mehrere seiner Privatschülerinnen sexuell missbraucht hatte (*Elz* 2001, 272 f.).

316 Siehe hierzu „Fall 18“.

- Es verbleiben die *Fremden ohne Vorbeziehung*, die den Opfern vor der Tat zumindest nicht bewusst aufgefallen waren – was nicht ausschließt, dass sie von diesen selbst schon länger beobachtet worden waren. Mit 75 Personen stellen solche Täter jeden zweiten der Gesamtgruppe. Meist begann die Tat dann „auf der Straße“ bzw. im öffentlichen Nahverkehr. Fünf Täter drangen hingegen zur Ausführung in Wohnungen bzw. Krankenzimmer ein.³¹⁷

Fall 7: In einem besonders drastischen Fall wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren Dauer – und damit der längstmöglichen zeitigen – verurteilt. Nach den gerichtlichen Feststellungen hatte er sich in den Jahren 1979/1980 und 1985/1986, unterbrochen von einer mehrjährigen Inhaftierung in anderer Sache, in 14 Fällen Zugang zu Wohnungen von Frauen zwischen 19 und 82 Jahren verschafft und zwei weitere auf offener Straße überfallen und verschleppt. Vor den Taten war er durch die Straßen gelaufen – wobei er meist einen Beutel mit Einbruchswerkzeug und sonstigem Material bei sich führte – und hatte Frauen hinter erleuchteten Fenstern beobachtet. Wenn ihn dann das Gefühl überkam, dass die Betreffende auf ihn „warte“, streifte er sich einen Damenstrumpf über den Kopf und stieg ein. Überwiegend bedrohte er die Opfer mit einem Messer und fesselte sie mit einer Plastikleine. Dann klebte er ihnen die Augen, zum Teil auch den Mund zu und nahm seine Maske ab. Danach führte er meist Geschlechtsverkehr aus, teilweise kam es auch zu Oralverkehr. Bei einigen Betroffenen, die sich zu heftig wehrten, entfernte er sich vor Erreichung seines Zieles. Mehrere Taten nahm er in Anwesenheit kleiner Kinder vor, in zwei Fällen waren ihm jeweils zwei Frauen ausgeliefert, an denen er seine Delikte nacheinander beging. Mehrere Frauen zwang er zudem, ihm Geld auszuhändigen.

Seinen Vater kannte der Täter nicht, der sei „im Krieg geblieben“. Bis zu seinem 3. Lebensjahr lebte er allein mit seiner Mutter, dann wurde ein weiteres Kind geboren, aber offensichtlich ohne dass dessen Vater zu der Familie zog. Weitere vier Jahre später heiratete seine Mutter wieder, aus dieser Ehe gingen noch sieben Kinder hervor. Seine Kindheit beschrieb der Täter folgendermaßen: „Diese möchte ich als nicht besonders ansehen, da ich der Älteste war und mich viel um die Geschwister kümmern mußte. Auch bestand in der Familie kein herzliches Verhältnis. Von meinem Stiefvater bekam ich viel Prügel und eine besondere Zuneigung zu meiner Mutter bestand auch nicht. Eine direkte Erziehung habe ich nicht erfahren. Mein Vater trieb sich herum und meine Mutter hatte mit den Kindern zu tun.“ In der Schule blieb der Täter mehrfach sitzen, nach der 5. Klasse ging er „einfach nicht mehr hin“. Im Anschluss arbeitete er als Hilfskraft in diversen Betrieben, einen Abschluss der 8. Klasse und einen Teilfacharbeiterabschluss erwarb er erst während einer Inhaftierung.

Zu seiner sexuellen Entwicklung befragt, führte er aus, dass diese wie seine gesamte Entwicklung verlaufen sei: „Da ich als Kind viele Pflichten hatte, konnte ich nicht spielen wie andere Kinder und hatte auch nie einen Freund oder eine Freundin. So kam es, daß ich alles für mich machte und immer kontaktärmer wurde. Ich verschloß mich für andere und fand auch keinen Kontakt zu Frauen. Ich kann eine Frau nicht einfach ansprechen, das geht bei mir nicht. Meine Frauenbekanntschaften kamen fast alle auf mich zu. So kam es, daß ich erst mit 19 Jahren meinen ersten Geschlechtsverkehr hatte. [...] Als ich dann Kontakt zu Frauen hatte, fand ich beim normalen Ge-

317 Einen solchen Fall hatte es bei den Gewalttätern mit Verurteilung in der BRD nicht gegeben. Zwar wurden auch in dieser zwei (der 201) Taten in den Wohnungen der Opfer begangen, nachdem die Täter diese ohne Einverständnis betreten hatten. In einem Verfahren war der Täter aber dem Opfer gefolgt, in dem anderen handelte es sich zunächst um einen Einbruchdiebstahl (*Elz* 2002, 115).

schlechtsverkehr Befriedigung. Es kam von meiner Seite nie zu Ausschreitungen oder Abnormitäten. Es kam mir auch nie in den Sinn, eine Frau zu schlagen oder ihr etwas anzutun. Allgemein würde ich meine sexuelle Entwicklung als normal betrachten, unter der Voraussetzung, daß ich kein kontaktfreudiger Mensch bin und dies auch auf sexuellem Gebiet so ist.“ Gegenüber dem Sachverständigen äußerte er zu der Frage, was für ihn Perversitäten seien (die er ablehnte): „Wenn ich mehr mache als Streicheln und Küssen, am Geschlechtsteil spiele, geht das ins Perverse hinein. Auch Mundverkehr, das ist schon Perversität, weil es über den Zeugungsakt hinausgeht.“ Auf eventuelle Phantasien vor den Straftaten angesprochen, gab er an: „Nur daß die Frau willenlos ist, daß sie was mitmacht und es schön findet. Da ist eine Frau, die ist mir schutzlos ausgeliefert, ich könnte ihr theoretisch das Leben nehmen, das will ich aber nicht, ich kann machen was ich will, Streicheln und Küssen, sie soll das schön finden, es ist aber ein gewisser Zwang, sie ist ausgeliefert. [...] Angst vielleicht im ersten Augenblick, dann ist sie aber dabei, da ist keine Angst, die Befriedigung ist die Wollust der Frau, daß sie es schön findet.“

Seit seinem 17. Lebensjahr war er mehrfach wegen diverser Straftaten, insbesondere gewaltloser Eigentumsdelikte, zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, in drei Fällen verbunden mit Einweisungen in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke. Insgesamt war er bis zu den letzten Bezugstaten etwa 14 Jahre inhaftiert bzw. untergebracht gewesen. Zwischen 1977, nachdem er „als geheilt“ entlassen worden war, und 1979 kam es nach seinen eigenen Angaben zu keinen Straftaten. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab er an, sein erstes neuerliches Delikt am Todestag seiner Mutter begangen zu haben. Zwar kann es sich nach dem Datum nicht um ein solches aus der Bezugssache gehandelt haben. Dennoch erstaunt es, dass keiner der Beteiligten – wie etwa die beiden Sachverständigen – hierauf einging.

Zu Beginn der ersten Tatserie aus der Bezugssache war der Täter 36 Jahre alt und lebte mit seiner Partnerin und den beiden gemeinsamen Töchtern zusammen. 1980 heirateten sie, 1983 ließ sich seine Frau während seiner zwischenzeitlichen Inhaftierung scheiden. Zwei Monate nach seiner Entlassung begann die zweite Serie, parallel dazu entwickelte sich eine neue Beziehung, wobei die betreffende Frau in ihrer Zeugenvernehmung angab, dass die Initiative dazu von ihr ausgegangen sei. Sie erklärte weiter, dass der Täter beim Geschlechtsverkehr zärtlich und nett gewesen sei, es zu solchem aber immer nur im Bett und vor dem Einschlafen gekommen sei. Dann führte sie aus: „Zu einer Wiederholung des Geschlechtsverkehrs kam es nie“, womit sie eindeutig meinte: wiederholt *an einem Abend*. Der erste Sachverständige formulierte es dann so: Nach den Angaben der Zeugin „sei das Verhältnis sehr familiär gewesen, obwohl man nur in einer Nacht miteinander den Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Dabei sind der Zeugin keine Besonderheiten aufgefallen.“

Dieser Gutachter kam dann unter anderem zu folgendem Ergebnis: „Angesichts der Tatvorgänge ist die Annahme einer sexuellen Fehlhandlung naheliegend. Es finden sich aber keine Anzeichen eines devianten oder (wie auch immer zu definierenden) perversen Verhaltens.“ Da dies wohl nicht für ausreichend erachtet wurde, wurde eine weitere Begutachtung in Auftrag gegeben. Dieser zweite Sachverständige stellte fest: „Wir müssen also eine erhebliche sexuelle (neurotische) Fehlentwicklung diagnostizieren, aus der die Motivation und deutliche Bedürfnisse zu den angeklagten Handlungen resultieren. Gegen eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit durch einen intensiven Triebdruck“ sprächen aber viele Faktoren, die insbesondere dem Stichwort „Planung“ zugerechnet werden können. Er empfahl, gegen Haftende über eine Androcurbehandlung zu entscheiden, zu der sich der Täter ebenso wie zu sonstigen stationären und ambulanten Behandlungen schon bereiterklärt habe.

Das Gericht ging ebenfalls davon aus, dass bei dem Täter zwar eine „neurotische Fehlentwicklung im sexuellen und Partnerschaftsbereich“ vorläge. „Beim Angeklagten handelt es sich jedoch

nicht um einen Triebtäter mit einer krankhaften Fixierung auf wehrlose Frauenkörper, die seine Entscheidungsfähigkeit im Sinne des § 16 StGB beeinträchtigt.“ Neben der o. g. Freiheitsstrafe wurde eine fachärztliche Heilbehandlung angeordnet, die im Strafvollzug zu beginnen habe.³¹⁸ Zwei Tage vor der schon festgesetzten Entlassung im Rahmen der Allgemeinen Amnestie wurde dem Täter bekannt gegeben, dass er davon nun doch ausgenommen sei.³¹⁹ 1996 wurde die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Der Täter wurde einem Bewährungshelfer unterstellt und angewiesen, einen bestimmten Wohnsitz zu begründen und einen ihm angebotenen Arbeitsplatz anzunehmen. In den Gründen heißt es: „Aus forensisch-psychiatrischer Sicht ist mit Wahrscheinlichkeit nicht zu besorgen, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges ähnliche, wie der Verurteilung zugrunde liegende Straftaten begehen wird. Zurzeit besteht keine Indikation für eine psychotherapeutische Behandlung.“ Eine solche war offensichtlich in den beiden Jahren vor der Haftentlassung erfolgt. Der Akte war abschließend zu entnehmen, dass 1999 ein neuerliches Verfahren wegen des Verdachtes der Vergewaltigung anhängig war. Ob es zu einer entsprechenden Verurteilung gekommen ist, war nicht ersichtlich.

Stellt man zunächst auf die Missbrauchstaten ab, gelangt man zu einer Quote von knapp 23 % verwandtschaftlicher Beziehungen im weiteren Sinne, womit diese über 10 % niedriger als in der BRD-Missbrauchsgruppe ist.³²⁰ Den Ergebnissen der DDR-Forschung entspricht sie aber im Wesentlichen: *Friebel et al.* hatten 151 Straftäter untersucht, die (wohl) in den 60er Jahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden waren³²¹, *Röhner* hatte Verfallsakten von 257 Tätern ausgewertet, die sich in den Jahren 1987 bis 1989 wegen solcher Taten verantworten mussten. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Tätern in etwa einem Viertel der Fälle um „Vater, Stiefvater, Lebensgefährten der Mutter, Großvater, Bruder, Onkel oder einen anderen Verwandten“³²² gehandelt hatte.

Während es sich in der hier untersuchten Gruppe lediglich bei 2 der 15 verwandten Täter um leibliche Väter gehandelt hatte und solche auch bei *Friebel et al.* nur ein Viertel der Betroffenen ausmachten³²³, standen in der BRD 13 leibliche Väter 16 anderen Konstellationen gegenüber. Dieser Unterschied dürfte angesichts der obigen Ausführungen vor allem mit dem häufigeren Vorkommen von Stiefelternfamilien in der DDR zu erklären sein.³²⁴

318 Zur verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 16 StGB-DDR sowie zur fachärztlichen Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR siehe C.1.3.4 und C.1.4.3.

319 Die Amnestie-Problematik dieses Verfahrens wird als „Fall 20“ geschildert.

320 *Elz* (2001, 116 ff.), wonach 25 % enge und 8 % sonstige Verwandte waren.

321 (1970, 90); die Autoren hatten mehrere Deliktgruppen aus dem Bereich „Gewalt- und Sexualkriminalität“ untersucht. Während bei den anderen Gruppen angegeben war, dass sie aus den 60er Jahre stammten, fehlte diese Angabe bei den Missbrauchsdelikten.

322 *Röhner* (1992, 63; 68).

323 (1970, 90).

324 Während in der BRD-Gruppe der Missbrauch mehrerer Kinder bei Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses die Ausnahme war, traf dies in hiesiger Untersuchungsgruppe auf 8 der 15 Täter zu; dabei handelte es sich meist um Kinder, die in der Wohnung des Täters, etwa als Freundin der ebenfalls missbrauchten Stieftochter, „ein und aus“ gingen.

Mit einem Anteil von knapp 17 % waren auch wesentlich weniger Täter den Opfern bekannt gewesen, als dies in der BRD-Gruppe mit etwa 37 % der Fall gewesen war.³²⁵ *Röhner* und *Friebel et al.* ermittelten zwar an sich höhere Quoten, nämlich solche von „ca. 1/3“³²⁶ und 39 %³²⁷. Angesichts der Täter- und Kontaktbeschreibungen ist allerdings davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der dort als „bekannt“ eingestuft in hiesiger Untersuchung unter „Fremde mit flüchtiger Vorbeziehung“ gefallen wäre. Geht man deshalb davon aus, dass in der DDR-Forschung lediglich im hiesigen Verständnis *völlig* Fremde tatsächlich als „fremd“ eingestuft wurden, so entspräche das Ergebnis von *Röhner*, der eine Quote von 45 % Fremden ermittelte,³²⁸ ziemlich genau dem hier gefundenen von 44 %, während *Friebel et al.*³²⁹ immerhin auf 36 % kamen. In der BRD-Gruppe hingegen betrug der Anteil *völlig* fremder Täter lediglich etwa 27 %.

Tendenziell finden sich diese Ergebnisse auch in der Untersuchungsgruppe zu Gewaltdelikten: In der BRD waren die Täter mit 6 % bzw. 12 %³³⁰ etwa doppelt so häufig wie in der DDR mit ihren Opfern verwandt bzw. eng bekannt gewesen. Und dies, obwohl es – wie ausgeführt – in der DDR möglich war, eheliche sexuelle Nötigungen nach § 122 StGB-DDR als solche zu sanktionieren. Den Opfern *völlig* fremd waren in der BRD lediglich 30 % der Täter gewesen,³³¹ während dies in der DDR nach hiesigen Ergebnissen auf 54 %, nach *Friebel et al.* sogar auf 63 % zutraf, wobei bei letzteren einschränkend anzumerken ist, dass deren Untersuchungsmaterial – Verfahrensakten von 142 Tätern – sich ausschließlich auf 18 bis 25 Jahre alte Täter bezog.³³²

Bei den wenigen Tätern mit exhibitionistischen Handlungen erstaunt eher, dass zwei der acht den Betroffenen *nicht* *völlig* fremd gewesen waren: Einen kannte das Opfer „vom Sehen“, der andere war ein „guter Nachbar“.³³³

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die in der DDR sanktionierten Missbrauchs- und Gewaltdelikte seltener als jene aus der BRD von mit dem Opfer verwandten oder bekannten Tätern begangen worden waren, es sich statt dessen

325 *Elz* (2001, 116 ff.).

326 *Röhner* (1992, 69).

327 *Friebel et al.* (1970, 90).

328 (1992, 69).

329 (1970, 90).

330 *Elz* (2002, 110).

331 *A.a.O.*

332 (1970, 80 f.); die Täter waren zwischen 1960 und 1967 in dem Bezirk Suhl wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt worden.

333 In der Gruppe der Exhibitionisten mit Verurteilung in der BRD waren lediglich 3 von 54 Tätern ihren Opfern nicht *völlig* fremd gewesen.

vermehrt um völlig Fremde gehandelt hatte.³³⁴ Dies wird von Forschungsergebnissen aus der DDR gestützt, wobei *Friebel et al.* auf die hohe Zahl von Taten „innerhalb der Familie oder sonstigen festeren und loseren Mikrogruppen“³³⁵ hinweisen und Konsequenzen für die Sexualpädagogik fordern, was dafür spricht, dass eine Verschiebung zu Lasten fremder Täter nicht intendiert war.

Darauf, dass das Hellfeld nicht das Dunkelfeld abbildet, da Taten in engen Täter-Opfer-Beziehungen häufiger als andere nicht bekannt wurden, haben, wie ausgeführt, schon *Friebel et al.* hingewiesen. Und *Fikentscher et al.* stellen bezüglich Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen in der DDR fest: „Inzesthandlungen [...] gelten als sehr selten, doch sind immer wieder Bedenken angemeldet worden, ob dem wirklich so ist. [...] Gerade über diesen Intimbereich weiß man sehr wenig, weil sich derartige Handlungen ihrem Wesen nach ‚im Schoße der Familie‘ abspielen. Angehörige oder Nachbarn scheuen sich – falls sie überhaupt davon erfahren – gewöhnlich, diese Delikte zur Anzeige zu bringen.“³³⁶ Ob solche Taten den Behörden in der DDR allerdings *noch seltener* als in der BRD bekannt wurden, lässt sich nicht klären. Dafür könnte die offensichtlich fehlende Aufklärung und damit Sensibilisierung der Bevölkerung sprechen, die sich ja auch aus vorstehendem Zitat ergibt. Möglicherweise wurde in einer Gesellschaft mit „verordneter Öffentlichkeit“³³⁷ aber grundsätzlich in besonderem Maße das Geschehen in der Familie und im engen Bekanntenkreis, das „selbstbestimmte [...] Privatheit“³³⁸ gewähren sollte, abgeschottet bzw. anderen dies zugebilligt. Gegen die Annahme von *Feix*, dass die Bevölkerung als „Ausdruck des ständig wachsenden Bewußtseins [...] in immer stärkerem Maße unmittelbar an der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität Anteil“³³⁹ nimmt, spricht – zumindest was die Sexualdelinquenz betrifft – aber schon die geringe Anzahl von unbeteiligten Dritten, die in der Bezugssache die Initiative zur Anzeige ergriffen hatten.³⁴⁰

Nicht auszuschließen wäre aber weiter, dass Taten mit verwandten/bekannten Tätern zwar nicht seltener angezeigt wurden als dies in der BRD geschah, aber aufgrund intensiverer Ermittlungstätigkeit – dies auch vor dem Hintergrund weiterge-

334 Dieser Unterschied bleibt bei der Missbrauchsgruppe im Übrigen auch bestehen, wenn man die acht *jugendlichen* Opfer nicht berücksichtigt.

335 (1970, 80).

336 (1978, 73).

337 *Wolle* (1999, 136).

338 *Schneider/Tölke/Nauck* (1995, 7).

339 (1961, 14).

340 Siehe hierzu C.1.3.1.

hender rechtlicher Eingriffsbefugnisse³⁴¹ – mehr von Fremden begangene Taten aufgeklärt und deshalb sanktioniert werden konnten. Und schließlich wäre es möglich, dass tatsächlich anteilig weniger Missbrauchstaten in engen (familiären) Beziehungen begangen wurden, was dann wieder durch viele Faktoren bedingt sein könnte, bis hin dazu, dass Kinder in der DDR vermehrt außerhalb der Familie – etwa in Krippen, Kindergärten und Schulhorten – betreut wurden und sich deshalb früher und häufiger als solche aus der BRD als potentielle Opfer im öffentlichen Raum aufhielten.

Bei den Gewaltdelikten lässt sich ebenfalls nicht sicher sagen, ob Taten, die von verwandten oder bekannten Tätern begangen wurden, in der DDR noch weniger als in der BRD angezeigt wurden, oder ob es zu solchen tatsächlich anteilig seltener kam. Für letzteres könnte etwa sprechen, dass zwar jedes Sexualdelikt eine „Gelegenheit“ erfordert, diese bei den meist überfallartigen Taten durch Fremde aber vergleichsweise leicht und im Wesentlichen unabhängig von gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen ist. Die „typische“ Kontakttat im Freizeitbereich bedarf hingegen äußerer Gegebenheiten, an denen es in der DDR nicht nur im Hinblick auf die genannten Anhalterinnen- und Prostituierten-Fälle häufiger gefehlt haben wird. Wohl nicht umsonst wurde in einer von *Friedrich*³⁴² zitierten Studie zum Freizeitverhalten in der DDR – wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte der 70er Jahre – nicht danach gefragt, welchen Beschäftigungen die Betroffenen in ihrer Freizeit *tatsächlich* nachgingen, sondern für welche Formen von Geselligkeit und Unterhaltung sie sich interessierten, dies ausdrücklich unabhängig von den vorhandenen Möglichkeiten. Dennoch und bei erlaubter Mehrfachnennung kamen z.B. Discotheken- und Gaststättenbesuche nur auf 30 % bzw. 20 %, führend war das Fernsehen (72 %). So könnte „das Fehlen einer reichen Infrastruktur von Kneipen, Discos und ähnlichen Kontaktmärkten einerseits, entsprechender Mobilität andererseits“³⁴³ und der damit einhergehende Rückzug in den privaten Bereich mit dafür „verantwortlich“ sein, dass lediglich 4 % der Gewalttäter ihr Opfer am Tatabend in einer Gaststätte, Diskothek usw. kennen gelernt hatten, während dies auf 14 % der BRD-Gruppe zutraf³⁴⁴.

Vielleicht führte aber auch ein unterschiedliches Sexualverhalten dazu, dass Sexualkontakte kurz nach der ersten Begegnung in der DDR zwar nicht seltener als in der BRD waren, aber eher auf Konsens beruhten. So hatten in Befragungen aus den

341 So war es nach § 48 StGB-DDR unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass ein Gericht im Rahmen einer Verurteilung auf „staatliche Kontrollmaßnahmen“ entschied, dies u.a. mit der Konsequenz, dass die Polizei jederzeit die Räume des Betroffenen durchsuchen konnte; hierzu C.1.3.1.

342 (1989, 205).

343 *Habermehl* (1991, 33).

344 *Elz* (2002, 110).

80er Jahren lediglich 4 % der westdeutschen, aber 17 % der ostdeutschen jungen Frauen auf die Frage, wie lange es beim letzten Partner gedauert habe, bis sie mit diesem „ins Bett gegangen“ seien, geantwortet: „Gleich am ersten Abend“.³⁴⁵ Dies hat zwar keine Relevanz für jene Taten, bei denen die Unterwerfung oder das Leid des Opfers zentrales Tatmotiv ist, könnte aber die Zahl jener Fälle reduzieren, in denen der Täter „nur“ sein unmittelbares sexuelles Interesse befriedigen will, dies „notfalls“ auch gegen den Willen des Opfers.³⁴⁶

C.1.2.2 Intensität der sexuellen Handlungen

Lediglich in 19 Fällen und damit knapp 13 % der Verfahren nahm der Täter keine sexuellen Aktivitäten am Körper zumindest eines Opfers vor. Dazu zählten die acht „Exhibitionisten“ sowie drei Täter aus der Missbrauchsgruppe, die sich in der für die Anwendung des § 148 StGB-DDR erforderlichen Art und Weise³⁴⁷ vor Kindern exhibiert hatten. Zudem waren vier Personen selbst passiv geblieben, hatten das jeweilige Opfer aber mit Erfolg aufgefordert, sie – die Täter – manuell oder oral zu stimulieren. Es verbleiben vier Fälle, bei denen die Gewalttat in einem frühen Versuchsstadium geblieben war.

Tabelle 6: Intensität der sexuellen Handlungen

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Gesamtgruppe (n=148) *
Körperkontakt einschl. Genitalien der Opfer	77 %	66 %	68 %
Geschlechtsverkehr	12 %	37 %	24 %
Oralverkehr			
- Opfer am Täter	8 %	15 %	11 %
- Täter am Opfer	18 %	7 %	11 %
Analverkehr	6 %	8 %	7 %

* Hierin sind auch die 8 „Exhibitionisten“ enthalten, die mangels entsprechender Aktivitäten nicht gesondert ausgewiesen werden.

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, erstreckte sich der Körperkontakt bei über zwei Drittel der Verfahren auch auf die Genitalien der Opfer, in mehr als einem Drittel aller

345 Habermehl (1991, 36).

346 Zu den Motivlagen sexueller Gewalttäter siehe zusammenfassend *Elz* (2002, 106 f.).

347 Siehe hierzu A.2.2.1 und „Fall 14“.

Fälle kam es zu Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden waren. So penetrierte etwa jeder vierte Täter das Opfer vaginal, dies zweimal durch ein Eindringen der Finger.³⁴⁸ Während Analverkehr – zu dem es in 7 % der Fälle kam – erwartungsgemäß immer am passiven Opfer ausgeübt wurde,³⁴⁹ stellt sich die Situation bei Oralverkehr anders dar: 16 Täter (11 %) brachten die Opfer dazu, solchen an ihnen zu praktizieren, und 16 übten diesen an den Betroffenen aus, wobei die Handlungen in sechs Verfahren wechselseitig begangen worden waren. In einem Fall traf dies hingegen auf die beiden Opfer untereinander zu:

Fall 8: Der 28 Jahre alte Täter, der nach dem Abschluss der 10. Klasse erfolgreich eine Facharbeiterausbildung zum Elektromonteur absolviert hatte, sah auf dem Heimweg von der Arbeit zwei Jungen im Alter von 14 und 15 Jahren, die er zunächst auf etwa 16 Jahre schätzte. Nach seinen eigenen Angaben entstand in ihm der Wunsch, mit diesen sexuelle Handlungen auszuführen, weswegen er ihnen bis in einen alten Turm folgte. Dort „erwischte“ er sie beim Rauchen. Er forderte sie zunächst auf, die Zigaretten wegzuworfen, was die eingeschüchterten Opfer sofort taten. Dann verlangte er in barschem Befehlstone, dass sie ihre Taschen ausleeren und sich mit gespreizten Beinen und erhobenen Händen mit dem Gesicht zur Wand an diese stellen sollten. Auch dem kamen die beiden nach. Nun überlegte er, welche sexuellen Handlungen er vornehmen wolle und wog dabei angeblich auch das Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko ab. Während dieser Pause sah er sich die Ausweise der Jungen an und erfuhr so deren Alter. Schließlich fesselte er das eine Opfer mit dessen Schnürsenkeln und knebelte es, das andere Opfer musste an diesem zuerst Hand- dann Oralverkehr ausführen, sodann kehrte er die Rollen der beiden um. Er selbst trat in der zweiten Konstellation von hinten an den Jungen heran, der den Oralverkehr über sich ergehen lassen musste, fasste diesen an das Gesäß und bewegte so das Geschlechtsteil des Opfers im Mund des anderen. Dabei kam es bei dem Täter zur Ejakulation. Danach verließ er den Tatort. Zwei Tage später zeigte die Opfer das Geschehen an, noch am selben Tag wurde der geständige Täter an seinem Arbeitsplatz festgenommen und wegen Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen. Einen Verteidiger wollte und hatte er zu keinem Zeitpunkt.

Der Täter hatte im Alter von zwei Jahren seine Mutter durch deren Tod verloren, war für kurze Zeit bei seinem Vater, dann zusätzlich bei einer Stiefmutter aufgewachsen. Nach seinen eigenen Angaben fühlte sich der in einer heterosexuellen Beziehung lebende Täter, der einige Wochen vor der Bezugstat Vater geworden war, seit seiner Jugend zu männlichen Kindern und Jugendlichen hingezogen. Mit 20 und 21 Jahren hatte er jeweils wegen Nötigung zu sexuellen Handlungen Freiheitsstrafen erhalten, 1983 war er wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden. Laut Urteil in der Bezugssache hatte er damals ebenfalls zwei Jungen „unter dem Vorwand, angebliche Disziplinarverstöße ahnden zu wollen, gezüchtigt“. Im Rahmen dieses früheren Verfahrens war er psychiatrisch begutachtet worden. Der Sachverständige war damals zu dem Ergebnis gekommen, dass eine homosexuelle Pädophilie mit sadistischer Komponente vorläge. Es wurde eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verhängt und die anschließende Unterbringung nach dem EWG-DDR angeordnet. Die Strafe wurde bis Oktober 1985 vollstreckt, eine anschließende Einweisung unterblieb jedoch. Nach den Angaben des Täters wunderte er sich

348 So in „Fall 15“; zum Eindringen in den Körper mit einem Gegenstand (Finger) als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB siehe *BGH* (NJW 2000, 672); als Regelbeispiel des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB siehe *BGH* (NSiZ 2001, 313).

349 In einem Fall nicht durch den Täter selbst, sondern durch einen Mittäter an einem Mitgefangenen.

darüber, dass er „einfach so“ entlassen wurde und fragte deshalb bei der Kreisärztin nach. Erst dort wurde ihm mitgeteilt, dass er sich bei einem bestimmten Psychiater vorstellen solle. Dieser informierte ihn darüber, dass für ihn in einer stationären Einrichtung kein Platz zur Verfügung gestanden habe. Stattdessen absolvierte er ab Dezember 1985 und bis zur Bezugstat im November 1986 eine ambulante Verhaltenstherapie. Deren Ziel wurde folgendermaßen beschrieben: „Weg von aggressiven Handlungen und dem gefährdeten Personenkreis, hin zu einer festen Partnerschaft mit einem erwachsenen Mädchen.“ Zu letzterem war es zwischenzeitlich gekommen, die Lebensgefährtin nahm zeitweise an den Therapiesitzungen teil. Diese Beziehung sei nach Angaben des Täters auch sexuell befriedigend, wobei die Sexualkontakte aber von homosexuellen Phantasien begleitet gewesen seien, was seine Partnerin nicht gewusst habe. Schon in dem Gutachten aus 1983 hatte der Sachverständige darauf hingewiesen, dass die wechselnden heterosexuellen Partnerschaften lediglich aus sozialen Zwängen heraus entstünden.

In dem Betrieb, in dem der Täter zur Tatzeit arbeitete, hatte er schon seine Ausbildung absolviert. Dort waren seine vorherigen Straftaten bekannt, nach dem Protokoll der Kollektivberatung waren die Kollegen „erschüttert darüber, daß A. nun wiederholt solche Taten begangen hat“. Zwar hätten ihm einige seine Handlungen ständig vorgehalten und ihn „gehänselt“. „Dieses wurde aber durch die gezeigten guten Arbeitsleistungen des A. nach und nach abgebaut.“ In der Hauptverhandlung führte der Kollektivvertreter³⁵⁰ aus, dass der Täter am Tag nach der Tat zu ihm gekommen sei und – ohne auf den Vorfall Bezug zu nehmen – gesagt habe, dass er die Unterstützung des Kollektivs benötige. Weil er ein guter Arbeiter sei, würde man ihn später wieder im Betrieb aufnehmen.

Das Gericht zog das Gutachten aus 1983 auch in der Bezugsentscheidung heran, ebenso wie ein Schreiben des Sachverständigen aus 1987, in dem dieser – nach einer Anfrage des zuständigen Staatsanwaltes aus der Bezugs Sache und ohne den Täter auch nur erneut gesehen zu haben – darauf hinwies, dass er eine stationäre Unterbringung weiterhin dringend empfehle. Ausdrücklich betonte er, dass „die Gefahr einer weiteren Intensivierung besteht, die bis zu Tötungsdelikten führen kann“ – eine erneute Begutachtung sei jedoch nicht erforderlich.

In seinem siebenseitigen Urteil, das auf einer zweistündigen Hauptverhandlung basierte, stellte das Gericht fest: „Wenn auch der Angeklagte entsprechend § 16 Abs. 1 StGB in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war, so lässt dies jedoch keine weitere strafmildernde Wirkung zu.“³⁵¹ Ohne auf Grund seines krankheitswertigen Zustandes ein emotional reuevolles Verhältnis aus den einschlägigen Vorstrafen gewonnen zu haben, war er dennoch in der Lage, zu erkennen, daß sein Verhalten nicht normgerecht ist.“ Das Gericht ging davon aus, dass eine Freiheitsstrafe „einen durchaus korrigierenden Einfluß auf das Verhalten des Täters haben kann“³⁵² und verhängte deshalb unter Anwendung der strafverschärfenden Bestimmung des § 44

350 Eine wesentliche Aufgabe der Kollektivberatung war die Benennung eines Kollektivvertreters, der dem Gericht nach § 36 StPO-DDR „die Auffassung des Kollektivs [...] darzulegen“ hatte; siehe hierzu *Mathes* (1999, 186 ff.) und C.1.3.5.1.

351 Nach § 16 Abs. 2 StGB-DDR konnte die Strafe – entsprechend § 21 StGB – bei verminderter Zurechnungsfähigkeit herabgesetzt werden, „dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben“. Nach *OLG Brandenburg* (NJ 1996, 207) konnte es aber rechtsstaatswidrig sein, aufgrund dieser fakultativen Regelung nur mit der Begründung der Tatschwere von einer Milderung abzusehen. Zur Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit in der Untersuchungsgruppe C.1.4.5.2.

352 Nach § 16 Abs. 3 StGB-DDR war es auch bei lediglich verminderter Zurechnungsfähigkeit möglich, anstelle einer Strafe eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung anzuordnen; siehe „Fall 17“.

Abs. 2 StGB-DDR³⁵³ eine solche in Höhe von 3 Jahren und 6 Monaten. Zudem ordnete es gemäß § 16 Abs. 3 StGB-DDR i. V. mit § 11 EWG-DDR die unbefristete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung an und wies im letzten Satz darauf hin: „Zur Verhütung erneuter Straffälligkeit und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist diese gerichtliche Anordnung nach der Strafverbüßung unbedingt zu realisieren.“

Die Strafvollstreckung wurde noch 1987 im Rahmen der Allgemeinen Amnestie ausgesetzt, danach wurde der Täter zwar in einer stationären Einrichtung untergebracht, für das ganze Jahr 1988 fanden sich in der Akte aber praktisch monatlich Urlaubsbescheinigungen, und zwar für jene Adresse, unter der er zuvor mit seiner Freundin gelebt hatte. Ob er mit dieser noch eine Beziehung hatte, konnte den Unterlagen allerdings nicht entnommen werden. Evident war auch nicht, wann die Unterbringung schließlich ganz ausgesetzt wurde. 1991 wurde der Täter wegen Straftaten nach §§ 176, 178, 223, 240 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt sowie eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet; 1994 folgte eine weitere Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten, nun zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe, auch diese verbunden mit einer Anordnung nach § 63 StGB.

Differenziert man nach der Täter-Opfer-Beziehung, so zeigt sich, dass mit deren Nähe die Intensität der sexuellen Handlungen zunahm: Bei dem Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses kam es in zwei von drei Fällen zu penetrierenden Handlungen, lag eine Bekanntschaft vor, betraf dies noch jedes zweite Verfahren, um bei Fremden mit Vorbeziehung auf jeden dritten und solchen ohne Vorbeziehung auf jeden vierten Fall zurückzugehen. Dies entspricht den bisherigen Forschungsergebnissen aus der BRD,³⁵⁴ den Daten hiesiger Studie zu Verurteilungen in der BRD³⁵⁵ und schließlich den Feststellungen von *Friebel et al.* zum sexuellen Kindesmissbrauch: Von 310 sexuellen Handlungen, die fremde Täter begingen, entfielen lediglich 25 auf intensivere Kontakte (Manipulationen am Kind, geschlechtsverkehrähnliche und penetrierende Handlungen), während dies auf 45 von 157 Taten bekannter und 30 von 60 Taten verwandter Täter zutraf.³⁵⁶ *Röhner* schließlich ermittelte, dass zwei Drittel der erhobenen Beischlafhandlungen an Kindern begangen worden waren, die innerhalb der Familie missbraucht worden waren, obwohl diese Täter-Opfer-Konstellation nur knapp ein Fünftel der von ihm untersuchten Fälle ausmachte.³⁵⁷ Offen muss allerdings auch hier bleiben, ob sich innerhalb bestehender Beziehungen tatsächlich die gravierenderen Sexualdelikte

353 Siehe hierzu FN 28.

354 Etwa *Baurmann* (1983, 265) und *Häßler/Schläfke* (1999, 74).

355 *Elz* (2001, 120 f.; 2002, 115).

356 (1970, 86 f.).

357 (1992, 68).

ereignen oder ob bei fremden Tätern schon bei geringfügigeren Übergriffen eine Anzeige erfolgt.³⁵⁸

Betrachtet man weiter die beiden Deliktgruppen „Missbrauch“ und „Gewalt“, ergeben sich bezüglich der Intensität die folgenden Auffälligkeiten: Dass Missbrauchstäter mit 12 % gegenüber 37 % der Gewalttäter wesentlich seltener Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten, entspricht den Erwartungen und Ergebnissen aus den BRD-Gruppen.³⁵⁹ Dort hatten die Quoten allerdings 23 % zu 40 % betragen, was mit dem höheren Anteil verwandter bzw. bekannter Täter zusammenhängen könnte. Während Missbrauchstäter in der DDR mit 18 % mehr als doppelt so häufig wie Gewalttäter aktiven Oralverkehr durchgeführt hatten, stellt sich dies für passiven gerade umgekehrt dar: Diesen hatten nun Gewalttäter mit 15 % doppelt so häufig von ihren Opfern erzwungen. Dieser Unterschied lässt sich eventuell folgendermaßen erklären: Das Ausüben des Oralverkehrs am Opfer kann für ein „Sich-Einverleiben“ stehen oder für die (irrig) Vorstellung, es „auch für das Opfer schön“ zu machen, während der vom Betroffenen erzwungene Oralverkehr eine unterwerfende Handlung darstellt. Ersteres „passt“ eher zu missbrauchenden Handlungen an Kindern, insbesondere durch einen pädophil ausgerichteten Täter³⁶⁰, letzteres zu Gewaltdelikten vor allem an älteren Opfern.

C.1.2.3 Täterstrategien

Zu Ermittlung der Strategie wurde auf das jeweils stärkste das Mittel, das der Täter zur Erreichung seines Zieles eingesetzt hatte, abgestellt, wobei dieses in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat gestanden haben musste – also nicht schon das gezielte „Kennenlernen“, aber auch nicht nachwirkender *früherer* psychischer Druck. Unterschiedliches Verhalten gegenüber mehreren Opfern bzw. Veränderungen im Rahmen einer Tateserie konnten nicht erfasst werden. Es wurde zwischen vier verschiedenen Strategien unterschieden:

1. Versprechungen und Geschenke;
2. Drohungen (auch mit Waffen) bzw. geringe körperliche Gewalt;
3. erhebliche körperliche Gewalt;³⁶¹
4. psychischer Druck.

358 Zumindest hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte an Frauen bestätigen die Ergebnisse einer Opferbefragung in der BRD jedoch insofern die Ansicht, dass innerfamiliäre Straftaten im Tatsächlichen gravierender sind, als in diesen Fällen der Anteil vollendeter Vergewaltigungen bei 80 %, ansonsten bei 60 % lag (*Wetzels/Pfeiffer* 1995, 6); zu den möglichen Ursachen *Elz* (2002, 117).

359 *Elz* (2001, 118 ff.; 2002, 116 ff.).

360 So etwa „Fall 4“.

361 Zur Abgrenzung zwischen geringer und erheblicher Gewalt wurde geprüft, ob sich die Handlungen darin erschöpften, das Opfer in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken oder ob es zu einer darüber hinausgehenden körperlichen Beeinträchtigung während der oder durch die Tat gekommen war.

Aufgrund der unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen der untersuchten Delikte ist die Verteilung zunächst zwar nicht besonders aussagekräftig. Danach hatte es etwa ein Viertel der Täter bei Versprechungen und Geschenken belassen, ein weiteres Viertel Drohungen – in vier Fällen mit Waffen – oder geringe Gewalt eingesetzt, und ein Drittel erhebliche körperliche Gewalt ausgeübt. Die verbleibenden Fälle verteilen sich auf psychischen Druck und Konstellationen, bei denen der Täter in diesem Sinne keiner Strategie bedurfte, worunter etwa alle Exhibitionisten fielen, aber auch einvernehmliche Sexualkontakte zwischen den z. T. schon jugendlichen Opfern und den in der Regel jungen Tätern.³⁶²

Allerdings war es – wie sich aus den Ausführungen unter A.2.1 ergibt – auch bei den sexuellen Gewaltdelikten aufgrund der Regelungen zum Missbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Person zur Tatbestandserfüllung nicht zwingend erforderlich, dass es zur Anwendung von Drohungen oder Gewalt kam. Dementsprechend war ein Täter, der das geistig behinderte Kind eines Freundes durch Geschenke dazu bringen wollte, ihn den Geschlechtsverkehr ausführen zu lassen, wegen versuchter Vergewaltigung nach § 121 Abs. 2 StGB-DDR verurteilt worden. Ein weiterer Täter, der wegen sexueller Nötigung belangt wurde, hatte sexuelle Handlungen an einer unter Schizophrenie leidenden jungen Frau begangen, die er dazu lediglich „auffordern“ musste.³⁶³ Sieht man von diesen beiden Fällen ab, so hatten – wie in Abbildung 9 dargestellt – etwa 37 % der Gewalttäter Drohungen oder geringe Gewalt eingesetzt, die übrigen waren massiv gewalttätig geworden, was ziemlich exakt den Gewalttätern mit Verurteilung in der BRD entspricht, von denen 63 % erhebliche körperliche Gewalt angewandt hatten.³⁶⁴ In allen Fällen, in denen Waffen bei der Bedrohung zur Anwendung kamen, wurde die Tat von einem alkoholisierten Täter begangen, der sich eines Messers bediente.³⁶⁵

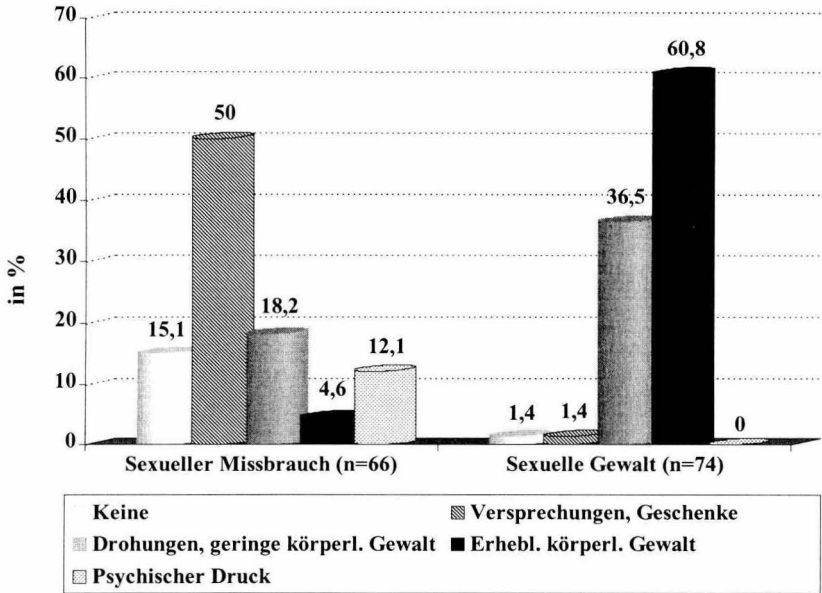
362 So war es in einem Fall zu einvernehmlichen Sexualkontakten (keine Penetrationen) zwischen einer Dreizehnjährigen und dem 20-jährigen Täter gekommen. Während einer Hausdurchsuchung, die im Rahmen der Ermittlungen wegen einer Einbruchserie durchgeführt worden war, fanden die Polizisten in der Wohnung des Täters Liebesbriefe des Opfers. Der sich daraus ergebende sexuelle Missbrauch von Kindern wurde dann mit den Eigentumsdelikten abgeurteilt.

363 „Fall 12“.

364 *Elz* (2002, 119).

365 In der Veröffentlichung von *Friebel et al.* (1970, 81) sind die verschiedenen Begehungsweisen zwar nicht ausgeführt, offensichtlich kam es in den untersuchten Fällen aber immer zur Gewaltanwendung. Diese reichte „von einfacher körperlicher Einwirkung bis zur vollen Ausschöpfung aller körperlichen Kräfte des Täters. [...] Besonders brutal gingen mehrere Täter vor, um Hilferufe zu verhindern. Das geschah insbesondere durch Schlagen und Würgen. In einigen Fällen erfolgte das mit solcher Intensität, daß das Opfer an die Grenze zur Bewußtlosigkeit geriet bzw. sogar kurze Zeit bewußtlos war.“

Abbildung 9: Täterstrategien



In der Missbrauchsgruppe hatten 10 der 66 Täter aus den o.g. Gründen auch aus gerichtlicher Sicht keine strafrechtlich bedeutsame „Strategie“ anwenden müssen, um ihr Ziel zu erreichen.³⁶⁶ Die Hälfte hatte es bei Versprechungen und Geschenken belassen, etwa 12 % hatten psychischen Druck ausgeübt, die Verbleibenden gedroht bzw. körperliche Gewalt angewandt.³⁶⁷ Dennoch war kein Täter – aus welchen Gründen auch immer – *auch* wegen eines sexuellen Gewaltdelictes verurteilt worden. Dabei war es in drei Fällen sogar zu erheblichem Gewaltein-

366 Zu Genese und Dynamik sexueller Interaktionen zwischen Männern und weiblichen Kindern siehe *Krischer* (2002).

367 *Friebel et al.* (1970, 91) stellten in ihrer Studie zu sexuellem Missbrauch von Kindern zwar nicht auf die unmittelbare Strategie, sondern auf die davor gelagerte Art der Kontaktaufnahme und die danach eingesetzten Verschleiernethoden ab. Letztere dienten aber auch dazu, das Opfer zur weiteren Duldung zu veranlassen. Etwa zwei Drittel der Täter hatten solche Maßnahmen aktiv ergriffen. Allerdings handelte es sich dann zu 75 % um Sprechverbote, 14 % gaben oder versprachen den Betroffenen Geschenke und 11 % bedrohten sie, wobei nicht ersichtlich ist, mit welchen Druckmitteln die Sprechverbote durchgesetzt werden sollten. Körperlich gewaltsames Handeln fand sich hingegen weder vor noch nach der engeren Tatausführung.

satz gekommen. Bei den Missbrauchstätern mit Verurteilung in der BRD stellt sich die Situation etwas anders dar: Zum einen setzten die Täter – entnimmt man auch hier jene, die sich lediglich exhibiert hatten – etwas häufiger Drohungen oder körperliche Gewalt ein. Hier sei jedoch daran erinnert, dass sich in der BRD-Missbrauchsgruppe, anders als in derjenigen aus der DDR, auch Täter befanden, die *zusätzlich* wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt worden waren. Zum anderen und insbesondere machten aber Versprechungen und Geschenke lediglich etwa ein Drittel der Strategien aus, während ein erheblicher Teil der Täter psychischen Druck ausübte bzw. sein Mittel so subtil wählte, dass es den Akten schlicht nicht zu entnehmen war.³⁶⁸ Vermutlich wirkte sich diesbezüglich wieder aus, dass sich in der BRD-Gruppe wesentlich mehr mit dem Opfer verwandte oder bekannte Täter befanden. Denn in beiden deutschen Staaten war bei diesen das Ausüben von psychischem Druck das am häufigsten eingesetzte Mittel.

C.1.2.4 Opferschäden

Schon *Friebel et al.*³⁶⁹ stellten in ihrer Untersuchung fest: „Große Schwierigkeiten bereiteten die verdeckten psychischen Schäden.“ Dabei gingen sie allerdings davon aus, dass die mit dem Verfahren Befassten sich diesbezüglich zwar um Aufklärung bemühten, es ihnen aber häufig nicht gelang, „den Umfang dieser Schäden zu bestimmen, weil die Opfer einerseits von sich aus nicht geneigt waren, zur Aufklärung dieses Umstandes nähere Angaben zu machen und andererseits durch entsprechende Fragestellungen nicht noch mehr in seelische Konflikte gebracht werden sollten. Sie geben in solchen Fällen meistens an, daß sie das Geschehen schon vergessen und eine eventuelle Krise aus eigener Kraft überwinden werden.“

Eine solche Antwort wäre in vorliegender Studie aber grundsätzlich als „Feststellung“ angesehen worden – wohl wissend, dass sich psychische Auswirkungen erstmalig auch noch lange nach der Tat und dem Abschluss eines Verfahrens zeigen können.³⁷⁰ Stattdessen konnte fast jeder zweiten Akte (47 %) *nichts* dazu entnommen werden, ob das Opfer durch die Tat physische und/oder psychische Schädigungen erlitten hatte, oder ob das eben nicht der Fall gewesen war. Diese hohe Quote erstaunt auch deshalb, weil die Betroffenen ebenfalls in fast jedem zweiten

368 *Elz* (2001, 125 ff.).

369 (1970, 84 f.).

370 Zur posttraumatischen Symptomatik nach einer erfolgten Vergewaltigung *Feldmann* (1992, 66 ff.).

Verfahren nach der Tat körperlich untersucht worden waren.³⁷¹ Dies und der Umstand, dass bei etlichen dieser untersuchten Opfer dennoch keine ausdrückliche Feststellung zum Vorliegen von Schäden getroffen worden war, lassen darauf schließen, dass die körperliche Untersuchung häufig lediglich der Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterial diene.

In weiteren etwa 20 % der Verfahren war ausdrücklich festgestellt worden, dass keine oder nur geringe, zeitlich begrenzte Störungen aufgetreten waren. Positiv ermittelt wurden Schädigungen demnach lediglich bei 43 und damit knapp 30 % der Betroffenen. Von *diesen* hatten 37 % massive psychische Probleme, 44 % mussten sich stattdessen wegen körperlicher Verletzungen in zumindest ambulante ärztliche Behandlung begeben, bei 7 % war beides feststellbar gewesen. Und schließlich endeten fünf der Verfahren mit dem Tod eines Opfers. Zu letzterem im Vergleich: Insgesamt wurden 631 Straftaten mit einer Verurteilung in der BRD ausgewertet, darunter lediglich vier, in denen ein Opfer zu Tode gekommen war.

Differenziert man nach Missbrauchs- und Gewalttaten, fällt auf, dass bei ersteren lediglich 33 % der Akten Angaben zur Frage der Opferschäden enthielten, während dies auf 60 % der Gewaltverfahren zutrif.³⁷² Auch *Röhner* sah sich diesem Problem bei seiner Untersuchung über sexuellen Kindesmissbrauch in der DDR ausgesetzt und stellte dazu fest: „Nicht selten begnügten sich die Strafverfolgungsbehörden mit einer allgemeinen Feststellung des Eintritts möglicher psychischer und sozialer Folgen für das Opfer, ohne daß diese herausgearbeitet oder nachgewiesen wurden.“³⁷³ Demnach ließen sich die Unterschiede zwischen den Deliktgruppen eventuell vor dem Hintergrund der unterschiedlich gestalteten Tatbestände erklären: Während sich die Feststellungen zu Missbrauchstaten als abstrakte Gefährdungsdelikte darin erschöpfen können, den Sexualkontakt zwischen einem Opfer unterhalb der Schutzaltersgrenze und dem Täter zu ermitteln, muss bei den Gewaltdelikten der Einsatz bestimmter Nötigungsmittel nachgewiesen werden, wobei festgestellte (körperliche) Schäden ein wichtiges Indiz liefern. Demnach wäre die Auseinandersetzung mit diesen Folgen eher tatbestandsbegründend und nicht – wie *Lekschas & Buchholz*³⁷⁴ dies in ihrem Lehrbuch fordern – als Kriterium der Strafzumessung erfolgt. Dafür spricht auch, dass im Gegensatz zu den Fällen

371 In der Fachliteratur für die Deutsche Volkspolizei zur Bekämpfung von Sexualstraftaten heißt es: „In der Mehrzahl der Fälle ist es bei Sexualstraftaten erforderlich, eine ärztliche Untersuchung der Opfer zu veranlassen.“ Dabei wurde wohl davon ausgegangen, dass dies in den meisten Fällen auch geschah, denn als Manko wurde lediglich angesehen, dass die Untersuchungen zu häufig statt von Gerichtsmedizinern von praktischen Ärzten vorgenommen wurden (*Schlieper et al.* 1986, 54/154).

372 Bei den Opfern der acht Exhibitionisten lagen entweder keine Erkenntnisse über Opferschäden vor oder diese wurden negiert.

373 (1992, 69).

374 (1988, 211).

aus der BRD äußerst selten physische *und* psychische Probleme ermittelt wurden. Bezogen auf Verurteilungen in der BRD muss man allerdings konstatieren, dass bei diesen zwar vergleichsweise selten keinerlei Angaben zu Opferschäden vorlagen, es statt dessen aber in 68 % (Missbrauch) bzw. 36 % (Gewalt) der Verfahren hieß, dass solche nicht oder nur kurzzeitig bestanden hätten. Ob dem tatsächlich so war oder ob die Gerichte sich lediglich pro forma zu dieser Frage äußerten, ohne ihr aber wirklich nachgegangen zu sein, muss dahinstehen.

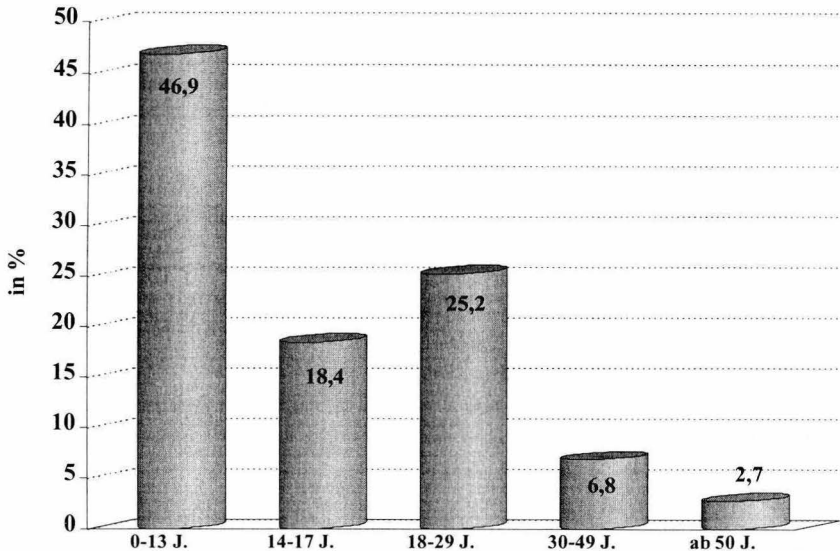
Bei den Missbrauchsoptionen war sowohl in der DDR- wie in der BRD-Gruppe selten, nämlich zu 11 % bzw. 15 %, eine erhebliche psychische Störung positiv festgestellt worden. Körperliche Verletzungen, die einer ärztlichen Behandlung bedurften, wurden nicht bzw. nur in zwei Fällen bekannt, allerdings war in der DDR-Gruppe – wie oben ausgeführt – ein Kind zu Tode gekommen. *Röhner*³⁷⁵ fand ebenfalls nur in 4 % der von ihm untersuchten Verfahren körperliche Schädigungen, dies zudem unter Einschluss der Defloration, die in hiesiger Studie zwar möglicherweise aufgrund einer Untersuchung im Rahmen der Ermittlungshandlungen bekannt geworden wäre, aber nicht das Kriterium „ambulante ärztliche Behandlung erforderlich“ erfüllt hätte.

In den Gewaltgruppen liegen die Ergebnisse zum Teil weiter auseinander: Während sich gravierende psychische Störungen nur bei 16 % der Opfer aus der DDR gefunden hatten, traf dies auf 35 % derjenigen zu, bei denen das Verfahren in der BRD stattgefunden hatte. Möglicherweise wirken sich auch hier wieder die Anforderungen des Tatbestandes aus: Körperliche Schäden lassen Rückschlüsse auf den Einsatz von Nötigungsmitteln zu, psychische nicht.³⁷⁶ Dementsprechend war die Rate derjenigen, die sich zumindest auch wegen körperlicher Probleme in ärztliche Behandlung begeben mussten, in beiden deutschen Staaten nun wieder mit um die 30 % etwa gleich hoch. Hinzu kamen für die Deliktsgruppe in der DDR vier, in der BRD ein Todesopfer.

375 (1992, 69).

376 *Friebel et al.* (1970, 84), die allerdings nur die psychischen Störungen der Opfer sexueller Gewalt auswiesen, kamen dabei zu einer Quote von 26 %.

C.1.2.5 Opferalter

Abbildung 10: Opferalter (n=147)³⁷⁷

Angesichts der Tatsache, dass Missbrauchsfälle schon knapp 45 % der untersuchten Verfahren stellten und es sich dabei überwiegend – nämlich in 58 der 66 Verfahren – um *Kindesmissbrauch* gehandelt hatte, erstaunt es nicht, dass kindliche Betroffene – wie in Abbildung 10 gezeigt – mit etwa 47 % die größte Opfergruppe ausmachen, das durchschnittliche Opferalter lediglich 16,7 Jahre betrug (Median: 15 Jahre).³⁷⁸ Zu den genannten 58 kamen dabei weitere 10 Kinder aus der Deliktgruppe „Sexuelle Gewalt“, da sich diese nicht am Opferalter, sondern an den angewandten Straftatbeständen – §§ 121, 122 StGB-DDR – orientierte.³⁷⁹

Weiter fiel ein 12-jähriges Mädchen in diese Altersgruppe, vor dem sich der Täter exhibiert hatte, der dann aber statt nach § 148 StGB-DDR wegen Kindesmiss-

³⁷⁷ In einem Fall war das Alter des *jüngsten* Opfers eines Exhibitionisten nicht feststellbar gewesen.

³⁷⁸ Dabei wurde – war ein Täter wegen tateinheitlicher oder -mehrfachlicher Sexualdelikte an mehreren Opfern verurteilt worden – immer auf das jüngste Opfer abgestellt.

³⁷⁹ Zu den Straftatbeständen siehe A.2; zur Gruppeneinteilung C.1.

brauchs lediglich nach § 124 StGB-DDR, also wegen der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit, verurteilt worden war. Dieser Fall, bei dem im Übrigen einer der beiden Strafbefehle³⁸⁰ erging, stellt sich folgendermaßen dar:

Fall 9: Der Täter war mit 23 Jahren erstmals wegen sexueller Nötigung sanktioniert worden. Es folgten vier weitere Verurteilungen nach § 124 StGB-DDR, in jeweils einem Fall kombiniert mit sexuellem Kindesmissbrauch, Diebstahl und Beleidigung. Die dabei immer ausgesprochenen und vollstreckten Freiheitsstrafen summierten sich auf über fünf Jahre, hinzu kam in zwei Fällen die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR,³⁸¹ wobei sich diese laut dem Strafregister der DDR einmal auf eine „Alkoholentwöhnung“ bezog. Nach einer „Pause“ von vier Jahren folgten drei weitere Verurteilungen nach § 124 StGB-DDR, die zu Freiheitsstrafen von 6 bis 12 Monaten führten, lediglich die erste in Kombination mit einer weiteren Verpflichtung zur Heilbehandlung.³⁸²

Im Februar 1986 war der inzwischen 36 Jahre alte Täter letztmalig aus dem Strafvollzug entlassen worden. Einen Tag vor Weihnachten kam es dann zu der Bezugstat: Nach Arbeitsschluss und dem Einkauf von Weihnachtsgeschenken hatte er sich in eine Gaststätte begeben und dort nach eigenen Angaben über einen Zeitraum von gut einer Stunde sechs kleine Biere und 4 doppelte Schnäpse getrunken. Er sei „angeheitert“, sich aber „über die getätigten Handlungen voll im klaren“ gewesen. Im Bus, mit dem er nach Hause fahren wollte, sei er wegen des konsumierten Alkohols eingeschlafen, erst an einer späteren Haltestelle wieder aufgewacht. Am Fenster des Hauses, vor dem er nun auf einen weiteren Bus gewartet habe, habe er „vier Mädchen“ stehen sehen, deren Alter er auf Nachfrage mit „etwa 20, 23, 26 und 29 Jahre“ angab. Tatsächlich standen dort aber zwei 12 und 14 Jahre alte Schwestern. Zum weiteren Tatverlauf gab der Täter an: „Durch den Anblick der Mädchen wurde ich sexuell erregt. Ich habe dann in der weiteren Folge meine Hose herabgelassen, auch meine Unterhose und stand somit mit dem Gesicht zu den Mädchen, welche am Fenster schauten. Ich habe dann an meinem Geschlechtsteil herumgemehrt, d.h. onaniert. Zu einer Steifung meines Gliedes kam es aufgrund der Kälte jedoch nicht. Nachdem die Mädchen gesehen hatten, was ich tat, zogen sie die Gardine zu. Ich habe jedoch bemerkt, daß sie weiter am Fenster verblieben und hinter der Gardine hervorschauten.“ Schließlich habe er seine Hosen wieder hochgezogen und sich dem Haus genähert, weil er die Mädchen „etwas näher sehen wollte“. Nun kam der Vater der beiden, der schon die Polizei informiert hatte, heraus und forderte den Täter auf, zu warten. Dem kam dieser nach, bis der zuständige Abschnittsbevollmächtigte der Polizei eintraf und ihn festnahm.

Über seine Entwicklung in Kindheit und Jugend und über seinen schulischen Werdegang ist nichts bekannt, eine Berufsausbildung hatte er nicht absolviert. Er war seit 1971 in einem VEB

380 Auch der zweite Strafbefehl betraf einen Exhibitionisten („Fall 21“). Einen solchen konnte das Gericht nach § 270 StPO-DDR bei Vergehen erlassen, dabei als Hauptstrafe nur auf Geld- oder Haftstrafe erkennen. Ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft sollte nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht bestand und der Täter geständig war; zum Sanktionssystem siehe C.1.4.5.1.

381 Hierzu FN 208 und C.1.3.4.2.

382 An sich wäre ab der zweiten Verurteilung eine Strafverschärfung nach § 44 Abs. 1 StGB-DDR (siehe FN 28) vorzunehmen gewesen, mit der Folge, dass immer mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr hätte verhängt werden müssen. In drei der sieben Verfahren war aber § 62 Abs. 3 StGB-DDR angewandt worden: „Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.“

beschäftigt, dort – laut betrieblicher Beurteilung – „aufgrund seiner geistigen Verfassung“ in der Haus- und Hofreinigung tätig. Langzeitaufträge würden ihn überfordern, häufige Kontrollen wären notwendig, da er Probleme nicht erkennen könne. Er würde sich „korrekt“ verhalten, könne aber „seine Alltagsprobleme nicht immer von den betrieblichen trennen“. Entsprechend seiner Möglichkeiten nähme er am Kollektivleben teil.

Der Täter lebte mit einer langjährigen Lebensgefährtin und deren Tochter zusammen. „Nach Angaben der A. soll das Kind von mir sein. Urkunden diesbezüglich gibt es jedoch nicht. Ich habe mich bisher nur auf die Aussagen meiner Lebensgefährtin verlassen.“ Auf die Frage, warum er die Bezugstat begangen habe, führte er aus: „Ich muß hier noch hinzufügen, daß ich mindestens 8-9 Wochen keine sexuellen Beziehungen mit meiner Lebensgefährtin hatte, da diese kein sexuelles Verlangen verspürte und ihrer Meinung nach überarbeitet gewesen sei. Ich sehe hierin auch einen Anlaß zu meiner gestrigen Handlung.“

Auf Nachfrage des Staatsanwaltes teilte der Leiter der psychiatrischen Abteilung des zuständigen Krankenhauses mit, dass dort zwei nervenärztliche Gutachten aus den Jahren 1976 und 1982 vorlägen. In beiden sei die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters bejaht worden. In der sich einer Inhaftierung anschließenden ambulanten Behandlung im Jahr 1983 habe der Täter die Einnahme von Androcur, zu der er sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch bereiterklärt habe, ablehnt. Zudem sei es nicht gelungen, mit ihm die Notwendigkeit absoluter Alkoholabstinenz zu erarbeiten. Zu dieser Zeit kam es offensichtlich schon wieder zu einer Inhaftierung, der keine Heilbehandlung nachfolgte. Allerdings sei der Täter im Oktober 1986 – also etwa zwei Monate vor der Tat – von sich aus vorstellig geworden, weil er befürchtet habe, seine Partnerschaft ginge auseinander. Ihm seien Paargespräche angeboten worden, zum vereinbarten Termin sei er aber nicht erschienen. Ohne weitere Exploration kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass auch bei der Bezugstat keine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit vorläge.

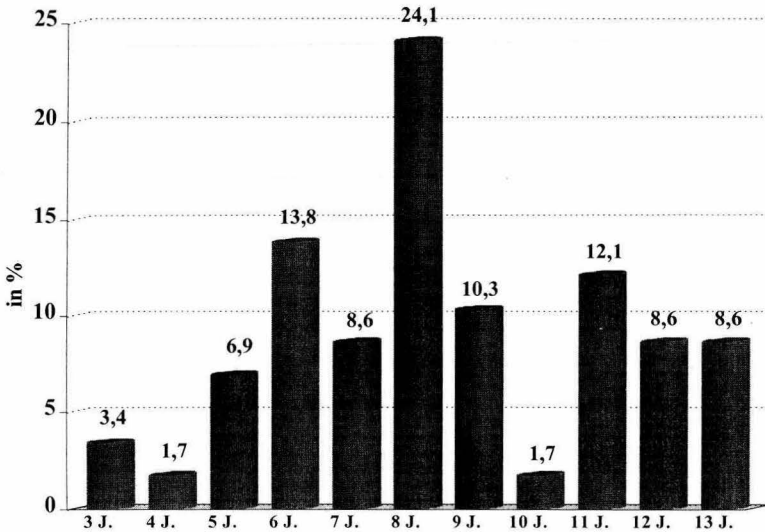
Das Gericht setzte mittels eines Strafbefehls wegen einer Straftat nach § 124 StGB-DDR³⁸³ und unter Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB-DDR³⁸⁴ eine Geldstrafe in Höhe von 800,- Mark³⁸⁵ fest. 1988 wurde der Täter zweimal wegen weiterer Handlungen nach § 124 StGB-DDR zu Freiheitsstrafen verurteilt, 1993 folgte eine Geldstrafe wegen Beleidigung und Sachbeschädigung. 1995 wurde er wegen sexuellen Kindesmissbrauchs ohne Körperkontakt, exhibitionistischer Handlungen und Vollrauschs zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt, zudem eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet.

383 Um sexuellen Kindesmissbrauch nach § 148 StGB-DDR handelte es sich entweder nicht, weil der dazu erforderliche Bezug fehlte – siehe hierzu A.2.2.1 – oder weil dem Täter ein (Tatbestands-)Irrtum nach § 13 StGB-DDR zugebilligt wurde.

384 Siehe hierzu FN 382.

385 Die in § 36 StGB-DDR geregelte Geldstrafe war als Geldsummenstrafe ausgestaltet und betrug grundsätzlich 50,- bis 100.000,- Mark; hierzu auch C.1.4.5.

Abbildung 11: Alter der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs (n=58)



In der Missbrauchsgruppe findet sich folglich mit 9,5 Jahren auch das niedrigste Durchschnittsalter,³⁸⁶ wobei die Opfer familiärer Taten mit durchschnittlich 11,6 Jahren wesentlich älter waren als die der außerfamiliären. Stellt man lediglich auf die *kindlichen* Betroffenen ab, betrug das durchschnittliche Alter 8,6 Jahre. Damit liegt es etwas unter dem der Missbrauchsopfer aus der BRD, die im Schnitt 9,1 Jahre alt waren, was sich aber mit dem höheren Anteil inzestuöser Taten in der BRD erklären ließe. Auffällig ist allerdings, dass in der DDR – wie in Abbildung 11 dargestellt – fast ein Viertel der kindlichen Opfer acht Jahre alt gewesen war, gefolgt von den Sechs-, Elf- und Neunjährigen. In der BRD hingegen waren auf die Jahrgänge bis zu den Zwölfjährigen jeweils immer um die 10 % entfallen, dafür machten allein die 13-Jährigen 16 % aus. *Friebe et al.* – wie auch schon *Feix*³⁸⁷ in den 60er Jahren – hatten zwar bei ihrer Untersuchung zu sexuellem Kindesmissbrauch in der DDR noch ermittelt, dass „sowohl bei den Mädchen als auch bei den Jungen das Alter zwischen 11 und 13 Jahren überwiegt“³⁸⁸. *Röhner* hingegen stellte in seiner Studie, die sich auf mit hiesiger vergleichbare Verurtei-

386 Die Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter betrug durchschnittlich 23,8 Jahre.

387 (1961, 61), wobei allerdings in 37 % der Verfahren das Opferalter nicht zu ermitteln gewesen war.

388 (1970, 89).

lungsjahrgänge bezog, fest, dass eine Verschiebung weg von den 11- bis 13-Jährigen hin zu den Jüngeren erfolgt sei und führte dies auf einen gesellschaftlichen Wandel zurück, der es mit sich gebracht habe, dass Sexualbeziehungen von jugendlichen oder jungerwachsenen Tätern mit Mädchen – die ja den größten Teil der Opfer stellen –, die 11 Jahre oder älter sind, zwischenzeitlich eher akzeptiert, deshalb seltener angezeigt würden.³⁸⁹ Unter diesem Aspekt wäre die BRD also als die intolerantere Gesellschaft anzusehen gewesen. Allerdings hatten sich auch in dieser Erhebungsgruppe lediglich zwei Konstellationen gefunden, in denen das Opfer an der oberen Schutzaltersgrenze war und mit einem nur geringfügig älteren Täter eine Beziehung unter Einschluss einvernehmlicher sexueller Kontakte geführt hatte.³⁹⁰

Stellt man bei den Gewaltdelikten den Kindern die 18-29-Jährigen gegenüber, zwei Altersgruppen mit einer in etwa übereinstimmenden Zahl von Jahrgängen, kommt man zu dem in Abbildung 12 dargestellten Ergebnis, dass Jungerwachsene etwa dreimal so häufig wie Kinder betroffen waren, über 30-Jährige stellten lediglich 19 % aller Opfer.³⁹¹ Jugendliche – und damit nur vier Jahrgänge – machen hingegen knapp ein Viertel aller Betroffenen aus.³⁹² Diese Verteilung deckt sich im Wesentlichen mit jener in der BRD-Gewaltgruppe.³⁹³ Auch in dieser war etwa jedes vierte Opfer jugendlich gewesen, ab dem 30. Lebensjahr sank die Quote auf 17 %. Lediglich der Anteil von Kindern ist mit 8 % etwas niedriger als in der DDR, derjenige der 18-29-Jährigen entsprechend höher. *Friebel et al.* kamen bei den Gewaltdelikten ebenfalls zu dem Ergebnis, dass „in 76 % der untersuchten Straftaten Opfer im Alter bis zu 25 Jahren angegriffen wurden und innerhalb dieser Gruppe wiederum vor allem Mädchen im Alter von 16 bis 18 Jahren“³⁹⁴.

389 (1992, 65); siehe aber FN 362.

390 *Elz* (2001, 123); hinzu kommt ein methodisches Problem: Während in hiesiger Untersuchung auf das jüngste Opfer des jeweiligen Täters abgestellt wurde, haben *Feix* und *Friebel et al.*, aber wohl auch *Röhner* das Alter aller kindlichen Betroffenen berücksichtigt; bei mehreren durch einen Täter Betroffenen war also das Alter jedes Kindes in die Berechnungen eingegangen. Da in der KrimZ-Studie lediglich das Alter des jüngsten und ältesten Opfers erhoben wurde, manche Täter aber mehr als zwei Opfer hatten, sind den anderen Untersuchungen entsprechende Daten nicht zu ermitteln. Betrachtet man aber lediglich jene Fälle, in denen es mehrere kindliche Betroffene gab und dort dann die jeweils Ältesten, kommt man zu einem Altersschnitt von 10,3 Jahren.

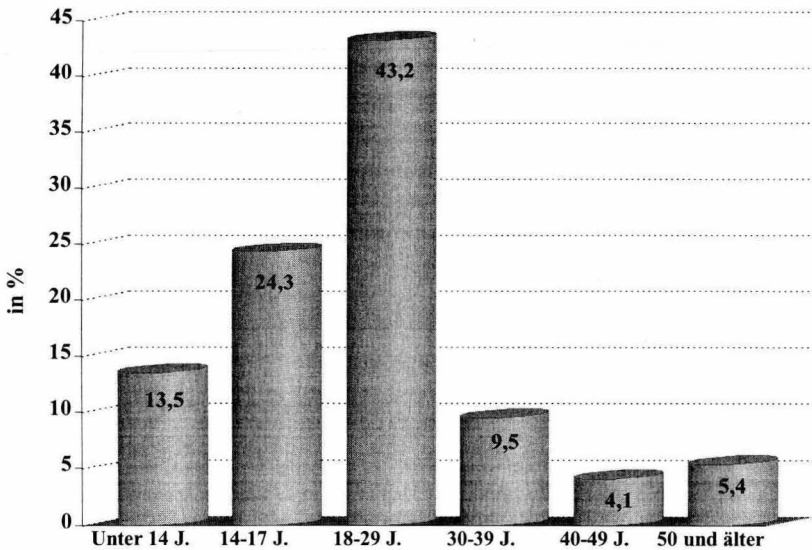
391 Auch hier wurde wieder auf das jeweils jüngste Opfer eines Täters abgestellt. Das älteste eines Täters mit mehreren Betroffenen war 82 Jahre alt gewesen (siehe „Fall 7“). Insgesamt hatten 17 der 74 Gewalttäter mindestens zwei Opfer gehabt, wobei allerdings sechs der Ältesten ebenfalls noch minderjährig gewesen waren.

392 Die Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter war in dieser Deliktgruppe am geringsten und betrug 9,1 Jahre.

393 *Elz* (2002, 124).

394 (1970, 83); die Konzentration auf vergleichsweise junge Opfer (1 von 142 war über 50 Jahre alt) dürfte auch damit zusammenhängen, dass es sich nur um 18- bis 25-jährige Täter gehandelt hatte.

Abbildung 12: Alter der Opfer sexueller Gewaltdelikte (n=74)



Das Alter der von Exhibitionisten Betroffenen lässt sich in aller Kürze darstellen: Jeweils drei der (jüngsten) Opfer waren Jugendliche, drei zwischen 18 und 29 Jahren alt. In einem Verfahren konnte das Alter des jüngsten bzw. ältesten Opfer nicht ermittelt werden, da sich der Täter mehrfach im Eingangsbereich eines VEB vor einer erheblichen Zahl weiblicher Opfer exhibiert hatte, aber lediglich von zwei Zeuginnen Altersangaben vorlagen. Beide waren um die 30 Jahre alt. Das Verfahren mit einer kindlichen Betroffenen wurde als „Fall 9“ dargestellt.

C.1.2.6 Opfergeschlecht

Die vorliegende Untersuchung bestätigt zwar erneut, dass Opfer von Sexualdelikten überwiegend weiblich sind. Allerdings hatten 20 % der Täter ihre Delikte (auch) an Jungen bzw. Männern begangen.

In der Missbrauchsgruppe betrug der Anteil jener Verfahren mit ausschließlich bzw. auch männlichen Betroffenen 24 % und 11 %. Damit liegen die Quoten erheblich höher als in der entsprechenden Gruppe mit Verurteilung in der BRD, waren dort doch nur in insgesamt 16 % der Verfahren (auch) Jungen betroffen gewesen. Allerdings finden sich Parallelen zu Untersuchungen, die sich mit sexuellem

Missbrauch in der DDR befassen. Aufgrund der Erhebungsmethoden – in hiesiger Studie wurden die Verfahren gezählt, in denen es männliche Opfer gab, in jenen der DDR die männlichen Betroffenen an sich – sind die Ergebnisse zwar nicht direkt vergleichbar. Dennoch ist festzuhalten, dass *Röhner*³⁹⁵ einen Anteil männlicher Opfer von gut 30 % ermittelte. Ob sich die Differenz zwischen den beiden deutschen Staaten erneut darauf zurückführen lässt, dass sich in der westlichen Gruppe mehr Fälle familiären Missbrauchs befunden hatten, bei denen männliche Opfer zumindest im Hellfeld erheblich seltener sind, oder ob auch hier das obige Argument von *Röhner*, wonach Sexualkontakte mit älteren *Mädchen* eher akzeptiert und deshalb nicht angezeigt würden, wodurch dann nicht nur Strafverfahren nicht mit jüngeren, sondern auch mit *männlichen* Opfern anteilig zunehmen, muss aber letztlich dahinstehen.³⁹⁶

In der Gewaltgruppe fanden sich männliche Opfer zunächst nur in knapp jedem zehnten Verfahren, womit deren Anteil nicht wesentlich über dem in der BRD-Gruppe lag. Angesichts der Tatsache, dass aber hier wie dort Männer lediglich Opfer einer sexuellen Nötigung, nicht aber einer sanktionierbaren Vergewaltigung werden konnten, dürfen die männlichen Betroffenen nur auf die Fälle, in denen zumindest auch § 122 StGB-DDR zur Anwendung gekommen war, bezogen werden. Dies traf auf 29 der 74 Verfahren zu, so dass der Anteil (auch) männlicher Opfer dann etwa 24 % betrug, während sich die diesbezügliche Rate in der BRD-Gruppe lediglich auf 17 % belief.³⁹⁷

Ob hier ein Zusammenhang mit der Akzeptanz (männlicher) homosexueller Kontakte besteht, ist fraglich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass nicht nur die Gesetzeslage³⁹⁸ und das dabei geschützte Rechtsgut in beiden deutschen Staaten³⁹⁹ weitgehend identisch war. Auch die gesellschaftliche und wissenschaftliche Einstellung zu diesem Thema – und zwar über den strafrechtlich relevanten Bereich hinaus – lag wohl nicht weit auseinander.⁴⁰⁰ Angesichts der Tatsache, dass – so *Görgens* – sich in der BRD durch und für Homosexuelle eine umfangreiche Subkultur entwickelte, sich in der DDR aber „kaum ein eigenständiger, selbstorganisierter

395 (1992, 63).

396 Festzustellen ist zumindest, dass sich *nicht* auswirkt, dass in die vorliegende Gruppe auch Missbrauchsdelikte an Jugendlichen eingingen. Berücksichtigt man lediglich *Kindesmissbrauch*, bleibt der Anteil männlicher Betroffener bestehen.

397 *Elz* (2002, 127).

398 § 175 StGB vs. § 151 StGB-DDR, siehe hierzu A.2.2.2.3.

399 *Dreher/Tröndle* (1991, § 175 RN 1): „Rechtsgut ist die ungestörte sexuelle Entwicklung des männlichen Jugendlichen.“ *Ministerium der Justiz* (1984, § 151 Nr. 1): „Gleichgeschlechtliche Handlungen sind geeignet, [...] die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträchtigen.“

400 Hierzu *Gehling* (1993).

sozialer Raum für schwule Männer etablieren⁴⁰¹ konnte, könnte man statt dessen vermuten, dass die damit reduzierte Möglichkeit, einvernehmliche gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen aufzunehmen, die Vornahme strafbarer Handlungen beförderte. Betrachtet man die zahlenmäßig wenigen Fälle aber genauer, so fand sich eine ausdrückliche homosexuelle Präferenz tatsächlich nur in drei der sieben Verfahren; in drei weiteren handelte es sich um unterwerfende bzw. bestrafende Nötigungshandlungen unter Mitgefangenen.⁴⁰²

Es verbleibt ein Täter, der zunächst irrtümlich davon ausgegangen war, dass sein Opfer weiblich sei:

Fall 10: Der bei Begehung der Bezugstaten 24-jährige, ledige Täter war mit 17 Jahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs erstmals auf Bewährung verurteilt worden, dem folgten zwei weitere Sanktionen mit Freiheitsentzug jeweils wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung. In der Bezugssache waren ihm vier Frauen und ein Mann zwischen 15 und 31 Jahren zum Opfer gefallen. Dabei war er immer in derselben Art und Weise vorgegangen: Er folgte den ihm unbekanntem Betroffenen Nachts auf der Straße, trat von hinten an sie heran, hielt ihnen den Mund zu und drängte sie in einen Hauseingang oder ein Gebüsch, um sie dort zu vergewaltigen. Während ihm dies bei einer Frau gelang, konnten ihn die anderen in die Flucht schlagen bzw. selbst fliehen.

Nach einer solchermaßen misslungenen Tat folgte er dem männlichen Opfer, von dem er laut Urteil „aufgrund seiner langen lockigen Haare annahm, daß es sich ebenfalls um ein Mädchen handelt. [...] Anhand der Stimme des Zeugen erkannte der Angeklagte, daß es sich um einen jungen Mann handelt. Trotzdem entschloß er sich, die Situation auszunutzen, um am Körper des Zeugen sexuelle Handlungen vorzunehmen und sich sexuell zu stimulieren.“ Er zerzte das Opfer in ein Gebüsch, zog seine eigene Hose und die des Betroffenen herunter, manipulierte an dessen Geschlechtsteil und zwang diesen dazu, bei ihm dasselbe zu tun. Schließlich konnte ihn das Opfer ablenken und fliehen. In einer seiner Vernehmungen hatte der Täter, zum Motiv seiner Taten befragt, zu Protokoll gegeben: „Wie ich bereits ausführte, habe ich gegenüber Frauen Hemmungen. Um meinem Bedürfnis der sexuellen Befriedigung genüge zu tun, blieb mir keine andere Möglichkeit wie ich sie hier beschrieben habe.“ Dabei sei ihm klar gewesen, dass die Geschädigten, die ihm ja unbekannt seien, nicht bereit sein würden, auf sein Verlangen einzugehen, er also Gewalt anwenden müsse.

Zwei Monate nach der ersten Anzeige und drei Tage nach der letzten Tat wurde der Täter ermittelt und in Untersuchungshaft genommen. Während seiner ersten Vernehmung beantragte er eine ärztliche Untersuchung. Dazu führte er in einem späteren Schreiben an den zuständigen Staatsanwalt aus: „Ich will mich keineswegs meiner Verantwortung entziehen, aber ich muß befürchten, daß ich unter bestimmten Situationen nicht normal reagiere und sehe auch nach Abbüßung meiner erneuten Straftaten wiederum die Gefahr, rückfällig zu werden. Ich möchte aber sofern ich krank bin geheilt werden, um irgendwann wieder wie jeder andere Mensch auch mein Leben in geordneten Bahnen zu lenken.“ Das Gericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass der Täter vor acht Jahren schon begutachtet worden sei und sich dabei keine krankhafte Störung gezeigt

401 (1991, 151).

402 Nach *Weller* (1992, 49), der die Daten einer anonymen Befragung einer „sekundären Primärauswertung“ unterzog, hatten von 350 Männern, die 1989 in der „Noch-DDR“ inhaftiert gewesen waren, 11 % während eines Strafvollzuges schon einmal sexuelle Gewalt ausgeübt oder erduldet.

habe, weswegen §§ 15, 16 StGB-DDR nicht anzuwenden wären. Zwar sei weitere drei Jahre zuvor eine frühkindliche Hirnschädigung diagnostiziert worden; in der nun herangezogenen Begutachtung sei aber danach ein ausreichender „Entwicklungsfortschritt in geistiger Hinsicht“ festgestellt worden. Im Übrigen bestätige das gezielte Vorgehen das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit. Dabei versuche der Täter „auf primitivste Art und Weise [...] mit Mitteln des geringsten Widerstandes einen sexuellen Lustgewinn zu erreichen“, jedoch habe er „in keinem Fall unter einem Triebdruck gehandelt“. Obwohl das Gericht entsprechend der Angaben des Täters davon ausging, dass er fast täglich bis zu 20 Bier und einige doppelte Schnäpse trinke, stellte es weiter fest: „Alkoholabhängigkeit besteht jedoch nicht.“

Über Kindheit und Jugend des Täters ist fast nichts bekannt. Er hatte den Abschluss der 6. Klasse POS und während eines Aufenthaltes in einem Jugendwerkhof eine Teilfacharbeiterausbildung als Tischler absolviert. Nach den dazu vorliegenden Daten muss er sich vor seiner ersten Verurteilung im Alter von 14 bis 16 Jahren in einer solchen Institution befunden haben. Nach Abschluss der Ausbildung wurde er einem Betrieb zugewiesen, in den er – unterbrochen von seinen Inhaftierungen – wohl immer wieder zurückkehrte. Laut Kollektivbericht benötige er ständige Kontrolle und Anleitung, da er nicht in der Lage sei, Arbeitsaufgaben selbständig zu erkennen und zu erledigen. Er sei labil und verspielt, sein Selbstbewusstsein sei nicht stark entwickelt. Nachdem er nach seiner letzten Haftentlassung zunächst wieder bei seinen Eltern gelebt hatte – über die den Akten keine Informationen zu entnehmen gewesen waren – war er etwa ein dreiviertel Jahr vor der ersten Bezugstat in ein Arbeiterwohnheim umgezogen, weil er laut Urteil „den Wunsch hatte, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten“.

Der Täter hatte zu keinem Zeitpunkt einen Verteidiger; zu Beginn der Hauptverhandlung wurde ein gesellschaftlicher Ankläger zugelassen, über den nichts Genaueres bekannt wurde. Das Gericht verurteilte den „hartnäckigen unbelehrbaren Rückfalltäter“ antragsgemäß zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Dagegen legte der Täter Berufung ein, wobei er sich (wohl) in erster Linie gegen das Strafmaß wandte. Dazu verwies er erneut auf seinen Alkoholkonsum und stellte zudem einige Einzelheiten der jeweiligen Taten in Abrede. Das Rechtsmittel wurde als offensichtlich unbegründet verworfen. Dazu hieß es unter anderem: „Für eine vom Angeklagten beantragte psychiatrische Begutachtung bestand auf Grund der Tatumstände mit den einschlägigen Vorstrafen keine Notwendigkeit, weil sowohl aus dem Tatablauf als auch aus dem bisherigen Persönlichkeitsbild keinerlei erhebliche Auffälligkeiten mit Krankheitswert festgestellt werden konnten.“

Nach einer Inhaftierungszeit von insgesamt einem Jahr wurde der Täter im Rahmen der Allgemeinen Amnestie entlassen. 1996 wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung jedoch ausgesetzt wurde.

C.1.2.7 Anzahl der Opfer und Tathandlungen

Wie sich aus Tabelle 7 ergibt, wurde gut jeder dritte Täter in der Bezugssache wegen tateinheitlich oder -mehrfach begangener Sexualdelikte zum Nachteil mehrerer Opfer sanktioniert; etwa 10 % wiesen mindestens vier Betroffene auf.

Tabelle 7: Anzahl der Opfer und Tathandlungen

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
Mehrere Opfer	49 %	22 %	50 %	36 %
Mehrere Taten	53 %	26 %	13 %	37 %

Gewalttäter hatten ihre Bezugsstaten mit 78 % zwar ganz überwiegend lediglich an einem Opfer begangen, aber auch dieser hohe Anteil liegt damit noch unter jenem, der in der Gruppe mit Verurteilung in der BRD ermittelt worden war. Dort waren nämlich 86 % der Gewalttäter wegen Handlungen zum Nachteil „nur“ einer Person zur Verantwortung gezogen worden. Diese Differenz dürfte erneut auf die Unterschiede in den Täter-Opfer-Beziehungen zurückzuführen sein, blieb es doch bei so genannten Beziehungstaten, die in der BRD einen größeren Teil der untersuchten Verfahren stellten, besonders häufig bei einer oder einem Betroffenen.⁴⁰³

Bei den Missbrauchstätern finden sich in beiden deutschen Staaten zwar wesentlich höhere Raten, was das Vorhandensein mehrerer Opfer betrifft, allerdings erneut eine Differenz im obigen Sinne und dafür eine vergleichbare Begründung: In der DDR waren in etwa 50 % der Verfahren mindestens zwei Minderjährige betroffen gewesen, in der BRD traf das nur auf 38 % zu.⁴⁰⁴ Dabei gab es mehrere Opfer besonders selten in Verfahren zu familiärem Missbrauch, die in der BRD anteilig wesentlich häufiger waren. Noch etwas niedriger war die Quote der Missbrauchstäter mit mehreren Betroffenen in der Untersuchung von *Friebel et al.*⁴⁰⁵, bei denen dies lediglich auf jeden dritten der 151 Täter zutraf. Allerdings kamen diese 51 Personen dann auf durchschnittlich 6 Opfer, während in der hiesigen Untersuchung Täter mit mehreren Opfern im Mittel 3,5 Betroffene hatten.⁴⁰⁶

403 *Elz* (2002, 116). Die Zahlen aus der Studie von *Friebel et al.* (1970, 80 ff.) legen es nahe, dass dort sogar alle 142 sexuellen Gewalttäter wegen Handlungen zum Nachteil *einer* Person verurteilt worden waren, da auch immer auf 142 Opfer Bezug genommen wird. Da dies aber nicht ausdrücklich angemerkt wird und ein Drittel der Täter die Tat gemeinsam mit anderen begangen hatte, wäre nicht auszuschließen, dass – sofern mehrere der gemeinschaftlich Handelnden in die Untersuchungsgruppe gefallen waren – in einigen Verfahren auch mehr als ein Opfer durch einen Täter betroffen gewesen war.

404 *Elz* (2001, 124).

405 (1970, 86).

406 Bei *Feix* (1961, 60) und *Röhner* (1992, 63), die beide nicht auswiesen, wie viele der von ihnen untersuchten Täter mehrere Opfer gehabt hatten, lag die Rate bei 2,1 bzw. 1,8 Betroffenen pro Missbrauchstäter.

Den Zeitraum der Taten bzw. die Anzahl der Tathandlungen meinte *Feix*, zum Beleg für die Überlegenheit des sozialistischen Systems bei der Bekämpfung der Kriminalität heranziehen zu können. So schrieb er: „Schließlich sei noch auf einen Umstand hingewiesen, der in unmittelbarer Verbindung mit der Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere mit dem Wachstum des gesellschaftlichen Bewußtseins, steht. Während vor 1945 nur 7,1 Prozent aller Täter auf frischer Tat bzw. unmittelbar nach der ersten Tathandlung gestellt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, waren es dank der ständig steigenden Wachsamkeit der Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik fast doppelt so viel, nämlich 13,9 Prozent. Hand in Hand damit ging die Zahl der von den einzelnen Tätern begangenen Handlungen im Durchschnitt zurück. Wenn 1945 noch 58,3 Prozent aller Täter mehr als ein Sexualverbrechen mit oder an Kindern begehen konnten, so waren es nach 1946 nur noch 55,5 %.“⁴⁰⁷

In hiesiger Untersuchungsgruppe wurde die Mehrheit der Täter, nämlich 63 %, in der Bezugssache ebenfalls wegen der Begehung lediglich eines Sexualdeliktes sanktioniert. Diese Quote ist aber vor allem den Gewalttätern zuzuschreiben, bei denen es erwartungsgemäß etwa so häufig – nämlich zu drei Viertel – bei einer Tat blieb, wie dies für „ein Opfer“ galt.⁴⁰⁸ Stellt man lediglich auf Missbrauchstaten ab, so sinkt die Quote der einmaligen Tatbegehung hingegen auf 47 % ab. Und auch *Friebel et al.*⁴⁰⁹ stellten fest, dass es nur bei gut der Hälfte der von ihnen untersuchten Missbrauchstäter bei einer einzigen Tat – wenn auch eventuell an oder vor mehreren Kindern – geblieben war.⁴¹⁰ Daraus den direkten Schluss zu ziehen, das „gesellschaftliche Bewußtsein“ sei nun wieder zurückgegangen, ist wohl ebenso verfehlt, wie es bei *Feix* schon unter den umgekehrten Vorzeichen gewesen war. Dementsprechend eignet sich auch die geringere Quote an Einmaltätern in der

407 (1961, 13 f.).

408 Allerdings wurden auch sieben der acht Exhibitionisten lediglich wegen eines einmaligen Auftretens in der Bezugssache sanktioniert. Dies traf bei den Exhibitionisten mit Verurteilung in der BRD auf weniger als 50 % zu. Geht man davon aus, dass der „typische“ Exhibitionist mit der – nicht immer zwangsläufig vorliegenden – Sexualstörung „Exhibitionismus“ es kaum bei einem einmaligen Auftreten belässt, ließe die hohe Zahl der nur wegen einer Tat Verurteilten in der DDR mehrere Schlüsse zu: So könnten sich die Täter zwar des Öfteren gezeigt haben, bis auf einen Fall verblieben die Taten aber mangels Anzeige im Dunkelfeld; oder schon bei einer ersten Anzeige wurde so intensiv ermittelt, dass der Täter schnell festgestellt, evtl. in Untersuchungshaft genommen, vor allem aber bald sanktioniert wurde.

409 (1970, 86).

410 *Röhner* (1992, 66) hingegen stellte darauf ab, ob die Opfer einmalig oder mehrmals betroffen waren. Danach wurde ein „1/4 der Kinder fortgesetzt vom gleichen Täter sexuell mißbraucht“. Dies lässt aber all jene Täter unberücksichtigt, die mehrere Taten zum Nachteil verschiedener Opfer begangen hatten. Auf einen erheblichen Anteil an Mehrfachtätern kann man nur indirekt schließen, nämlich aus dem Umstand, dass auf 257 Täter 1.215 „sachlich, räumlich und zeitlich unabhängige“ sexuelle Missbrauchshandlungen kamen, mithin im Schnitt 4,7.

Missbrauchsgruppe mit Verurteilung in der BRD – diese betrug lediglich etwa ein Drittel – nicht, eine fehlende „Wachsamkeit“ der Bürger in der BRD gegenüber jenen aus der DDR zu konstatieren. Der entscheidende Punkt ist vielmehr auch hier derjenige der Täter-Opfer-Beziehung: In beiden Ländern hatten es nach vorliegenden der Studie lediglich etwa 10 % der innerfamiliären Täter bei einer einmaligen Tat belassen, und auch *Röhner* kam zu dem Ergebnis, dass „3/4 der in der Familie mißbrauchten Kinder Opfer fortgesetzter Handlungen“⁴¹¹ waren – was all jene Fälle noch nicht berücksichtigt, in denen sich ein Täter innerhalb der Familie mehrere Opfer gesucht hatte. Die Differenzen im Länder- wie im Zeitvergleich lassen sich also wohl vor allem aus Unterschieden und Veränderungen im Hinblick auf den Anteil innerfamiliärer Taten erklären.

Dabei kann zwar, da eine möglicherweise unterschiedliche Verteilung von inner- und außerfamiliärem Missbrauch im Dunkelfeld zwischen den beiden deutschen Staaten nicht bekannt ist und deshalb aus einem vergleichsweise geringen Anteil angezeigter innerfamiliärer Taten an allen Missbrauchsdelikten noch nicht auf eine besondere „Kultur des Wegsehens“ geschlossen werden – zumal in einem zweiten Schritt zu überprüfen wäre, von wem der Vorgang zur Anzeige gebracht wurde.⁴¹² Unabhängig davon ist aber anzumerken, dass es wohl mehr Aufmerksamkeit und Engagement erfordert, als Dritter einen Fall innerfamiliären Missbrauchs – bei dem man in der Regel zumindest mit einem der Beteiligten Kontakt hat⁴¹³ – wahrzunehmen und bei diesem zu intervenieren, als bei einem Vorkommnis, das man etwa als Passant beobachtet hat, als Zeuge zur Verfügung zu stehen, was dann nur mit den „üblichen Unannehmlichkeiten“ eines Strafverfahrens verbunden ist.

C.1.2.8 Gemeinschaftliche Tatbegehung

Bei Missbrauchsdelikten ist eine gemeinschaftliche Begehungsweise grundsätzlich selten.⁴¹⁴ Zudem wird es sich dabei häufig um Fälle handeln, in denen die Mutter des Opfers ihrem Partner Hilfe leistet, weswegen einer gemeinsamen Tatbegehung eher und zunehmend unter dem Aspekt der weiblichen Täterschaft Aufmerksam-

411 (1992, 68).

412 Zu möglichen Ursachen der unterschiedlich hohen Raten innerfamiliärer Missbrauchstaten siehe C.1.2.1, zu den Anzeigeeerstattern siehe C.1.3.1.

413 Von den innerfamiliären Missbrauchsfällen aus der BRD war ein Fall durch eine Person bekannt geworden, die nicht durch einen der Beteiligten von den Taten erfuhr: Ein Fotolabor hatte Mitteilung gemacht, als auf dort entwickelten Fotos sexuelle Handlungen an einem Kind zu sehen waren.

414 So handelten nach der PKS im Jahr 2000 lediglich etwa 7 % der TV, die des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a/b StGB) verdächtigt wurden, nicht allein.

keit gewidmet wird.⁴¹⁵ Anders sieht es hingegen bei Gewaltdelikten aus: Der Anteil gemeinschaftlich handelnder TV lag bei Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung laut PKS im Jahr 2000 bei 14 %. Dass diese Begehungsweise von besonderem Interesse ist, zeigt sich zudem etwa daran, dass die PKS die Vergewaltigung durch Gruppen besonders ausweist, oder dass in Klassifikationen „Gruppennotzuchtsdelikte Jugendlicher und Heranwachsender“ als eigenständige Gruppe erfasst⁴¹⁶ bzw. besondere Motivlagen bei Gruppendelikten untersucht werden⁴¹⁷.

Tatsächlich hatten etwa 17 % der BRD-Gewalttäter die ihnen zur Last gelegten Taten gemeinsam mit anderen begangen⁴¹⁸, *Friebel et al.* ermittelten in ihrer Untersuchung zu Gewaltdelikten in der DDR sogar eine Quote von einem Drittel Gruppentaten⁴¹⁹. In hiesiger Untersuchung traf dies aber lediglich auf 4 der 74 Gewalttäter zu. Zwar unterscheidet sich die Studie von *Friebel et al.* von vorliegender in einem Punkt, der für die mittäterschaftliche Begehung als wesentlich erachtet wird, nämlich der Altersverteilung: Während jene nur 18- bis 25-Jährige untersucht hatten, wurden bei den hiesigen Daten auch jüngere und ältere Täter berücksichtigt. Von solchen Jungerwachsenen, die 36 der 74 Gewalttäter ausmachten, war aber nur einer als Mittäter aufgetreten, zwei weitere waren noch jugendlich⁴²⁰, ein Mittäter 32 Jahre alt. Hinzu kommt, dass *Friebel et al.* als „typische Gruppentat“ einen Fall schildern, in dem zwei Täter nach dem Besuch eines Rummelplatzes einer fremden Frau begegneten, die sie beide aufgrund eines spontanen Entschlusses vergewaltigten, während der jeweils andere sie festhielt.⁴²¹ Dem entspricht aber keines der drei hiesigen Verfahren⁴²²: Drei Täter begingen das Delikt an Mitgefangenen,⁴²³ einer an einer ihm flüchtig bekannten Frau. Dieser 32-Jährige hatte das Opfer in einer Kneipe kennen gelernt und war mit ihm in seine Wohnung gegangen, in der sich

415 Zu Täterinnen beim sexuellen Missbrauch von Kindern siehe *Braun* (2002, 23 ff.). Allerdings ist jenen Verfahren, in denen es (angeblich) zu sexuellem Kindesmissbrauch durch eine Vielzahl von Tätern gekommen sein soll, ein besonderes Interesse sicher. Zu den Wormser Prozessen und der dortigen „Aufdeckungsarbeit“ siehe *Steller* (2000b, 9 ff.).

416 *Schneider* (1985, 345).

417 *Teufert* (1980, 88 f.).

418 *Elz* (2002, 130).

419 (1970, 81).

420 Dabei befanden sich lediglich sieben Jugendliche unter den sexuellen Gewalttätern.

421 (1970, 81).

422 Zwei der untersuchten Täter hatten *gemeinsam* gehandelt, zu den Mittätern der anderen lagen, obwohl sie ebenfalls nach § 121 bzw. § 122 StGB-DDR sanktioniert worden waren, keine BZR-Auszüge als Grundlage der Erhebung vor. Hierfür kommen mehrere Gründe in Betracht, anfangen von Übertragungsfehlern bis hin zu Löschungen wegen Erreichung der Tilgungsfristen bzw. Tod des Täters (siehe hierzu B.1.3.1). Ob *Friebel et al.* alle Mittäter erfasst haben oder ob auch bei ihnen Ausfälle zu verzeichnen sind, ist deren Veröffentlichung nicht zu entnehmen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob sie grundsätzlich die gesamte Tätergruppe oder eine Stichprobe ausgewertet haben.

423 Siehe hierzu C.1.2.6.

ein weiterer Mann aufhielt, von dem die Frau zuvor nichts wusste. Nachdem man sich länger unterhalten und getanzt hatte, begaben sich die Frau und der ihr bekannte Täter zur Vornahme einvernehmlicher sexueller Handlungen in das Schlafzimmer. Bevor es jedoch dazu kam, trat der zweite Täter in den Raum. Abwechselnd hielten sie die Betroffene, die sich wehrte und verletzt wurde, fest und führten je zweimal gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr aus.⁴²⁴

Wenn auch davon auszugehen ist, dass die Quote mittäterschaftlicher Begehung bei *Friebel et al.* sinken würde, wären ältere Täter berücksichtigt worden, bleibt dennoch, dass sich in der hiesigen Untersuchungsgruppe ein sehr niedriger Anteil gemeinsamer Tatbegehung fand. Hinsichtlich der höheren Rate in der BRD-Gruppe mag die obige Feststellung, dass es in der DDR weniger Taten nach flüchtigem Vorkontakt, etwa nach Gaststättenbesuchen, gab, von Bedeutung sein. Denn Mittäter mit in der BRD hatten überzufällig häufiger als Einzeltäter solche „Kontakttaten“ begangen, was den Ergebnissen anderer Untersuchungen entspricht⁴²⁵.

C.1.2.9 Alkoholkonsum der Beteiligten

Angesichts der Ausführungen unter C.1.1.1.5 war zu erwarten gewesen, dass Alkoholkonsum vor der Tat häufig festzustellen sein wird. Nach allen Quellen, die zur Beurteilung herangezogen wurden – wobei die bloße Behauptung des Täters, er sei alkoholisiert gewesen, ohne eine entsprechende gerichtliche Feststellung nicht ausreichte – hatten 73 % der Täter vor Begehung zumindest einer Tat Alkohol konsumiert.⁴²⁶ Ohne weitere Differenzierung würde dies ziemlich exakt dem entsprechen, was auch in der Gewaltgruppe mit Verurteilung in der BRD ermittelt worden war.⁴²⁷ Erst bei einer Unterteilung nach Deliktgruppen zeigen sich Unterschiede: Von den Missbrauchstätern hatten 54 % Alkohol zu sich genommen, bei den Gewalttätern stieg diese Quote auf 87 % an,⁴²⁸ was etwa dem Anteil bei den

424 Das Opfer erstattete sofort Anzeige, bei der körperlichen Untersuchung wurden mehrere massive frische Hämatome festgestellt. Die Täter, die behaupteten, der Kontakt sei einvernehmlich erfolgt, wurden in 1. Instanz freigesprochen. Die Angaben des Opfers seien so widersprüchlich, dass mit ihnen kein zweifelsfreier Nachweis zu erbringen sei. Nach Ansicht des Gerichts war „die Frage, warum die Geschädigte lügen soll [...] für die Beweisführung nicht relevant“. Ein Glaubhaftigkeitsgutachten wurde nicht erstellt. Dies gab es auch in der zweiten Instanz nicht, in der die Täter zu je zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, was das Gericht auf zweieinhalb Seiten begründete.

425 So hatten *Hartmann/Rindfleisch* (1976, 721) „Gruppen-Notzucht“ häufiger in Fällen gefunden, bei denen es kurz vor der Tat zu erstmaligen Kontakten zwischen Tätern und Opfer gekommen war.

426 Wobei etwa jeder fünfte Täter eine BAK von mindestens 2 Promille gehabt hatte.

427 *Elz* (2002, 134).

428 *Friebel et al.* (1970, 135) ermittelten bei den Gewalttätern nur eine Quote von 75 % unter Alkoholeinfluss Stehenden, wobei sie aber entweder aufgrund von BAK-Gutachten oder „Erfahrungswerten“ weiter ermittelten, ob von einem „Einfluß auf die Begehung der Tat“ ausgegangen werden konnte.

wenigen Exhibitionisten entsprach. Damit liegen diese Raten 10 % und mehr über denjenigen, die in den Deliktgruppen aus der BRD gefunden worden waren.⁴²⁹

Diese Differenz mag angesichts der vorherigen Ausführungen zum Alkoholkonsum in der DDR noch niedrig erscheinen. Dabei sind allerdings zwei Punkte zu bedenken: In allen Berechnungen wurden jene Täter nicht berücksichtigt, bei denen den Akten keine Angaben zur vorliegenden Frage entnommen werden konnten. Dies war in der DDR-Gruppe mit lediglich 9 % wesentlich seltener als in den BRD-Gruppen der Fall gewesen. Da davon auszugehen ist, dass es sich bei diesen Ausfällen eben nicht zwangsläufig, aber doch wohl eher um nicht alkoholisierte Täter gehandelt hatte, müsste mit der Anzahl der ausgesonderten Verfahren an sich der Anteil der Alkoholisierten steigen.

Hinzu kommt eine strafrechtlich bedingte Verzerrung zwischen beiden Systemen, die ebenfalls eher für eine höhere Belastung der Täter aus der BRD – aber eigentlich auch seltenere Ausfälle bei diesen – gesprochen hätte: Während sich die (auch wahrheitswidrige) Behauptung, Alkohol in bestimmten Mengen konsumiert zu haben, in der BRD insofern „lohnen“ kann, als dies zur Annahme zumindest verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB und damit einer fakultativen Strafmilderung führen kann,⁴³⁰ konnte ein solches Interesse in der DDR grundsätzlich nicht bestehen. Denn nach § 16 StGB-DDR kam zwar auch dort bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Strafmilderung in Betracht. Das galt jedoch gerade nicht, „wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat“ (§ 16 Abs. 2 StGB-DDR).⁴³¹ Dies schließt allerdings nicht aus, dass einzelne Täter dennoch der Meinung waren, eine (angebliche) Alkoholisierung könnte ihnen zum Vorteil gereichen.⁴³² Ein weicher Eindruck bei der Aktenauswertung war zumindest gewesen, dass auffällig viele Täter schon am Anfang ihrer ersten Vernehmung angaben, sie hätten unter Alkoholeinfluss gestanden, um damit ihre Tat wenigstens im alltäglichen Sinne zu entschuldigen. Inwieweit aus der allgemeinen gesellschaftlichen Einstellung zum Alkoholkonsum, der in der DDR vorwiegend -genuss genannt wurde, fälschlicherweise auf eine strafrechtliche Relevanz geschlossen wurde, kann hier nicht beurteilt werden. Wer allerdings die gesetzliche Regelung kannte, wird kaum darauf gehofft haben, dass gerichtlicherseits angenommen werde, dass der Rauschzustand *nicht* schuldhaft

429 Zur Alkoholisierung bei Missbrauchsdelikten mit weiterführender Literatur siehe *Elz* (2001, 130 f.).

430 Zur verminderten Schuldfähigkeit bei alkoholisierten Tätern siehe *Kröber* (2000) und *Foth* (2000).

431 Hatte der schuldhaft verursachte Rauschzustand sogar die Zurechnungsunfähigkeit zur Folge, wurde der Betreffende gemäß § 15 Abs. 3 StGB-DDR nach dem verletzten Gesetz bestraft („Fall 6“). Zur Zurechnungsfähigkeit und schuldhaften Rauschtat siehe C.1.4.3.2.

432 So wird in Fachliteratur für die Volkspolizei als eine „typische Schutzbehauptung“ genannt: „Der Beschuldigte schützt Volltrunkenheit vor und will sich aus diesem Grund nicht mehr an die Tat oder deren Einzelheiten erinnern können“ (*Schlieper et al.* 1986, 131).

verursacht war. Denn nach der Kommentierung galt dies nur für Fälle, „in denen dem Betreffenden das Rauschmittel unbemerkt oder gewaltsam eingegeben wurde, ihm die Wirkung des Mittels völlig unbekannt war oder erstmalig ein pathologischer Rausch oder eine krankhafte Reaktion vorlag sowie in Fällen, in denen vor der Trunkenheit eine krankhafte Störung aus anderen Gründen auftrat“⁴³³.

Dass in der Missbrauchsgruppe nur in wenigen Verfahren *Opfer* vor der Tat Alkohol konsumiert hatten, war angesichts der Altersgrenzen zu erwarten gewesen. So traf dies nur auf drei der 66 Fälle zu, alles solche mit Missbrauchshandlungen an Jugendlichen.⁴³⁴ Anders hingegen in der Gewaltgruppe: Hier galt dies für 40 % der Betroffenen, was ziemlich exakt sowohl den Ergebnissen von *Friebel et al.*⁴³⁵ als auch denjenigen zur Gruppe mit Verurteilung in der BRD⁴³⁶ entspricht. Unterschiede zwischen BRD und DDR zeigen sich auch nicht, wenn man weiter überprüft, wie häufig *beide* Beteiligte, also Täter und Opfer, zuvor Alkohol konsumiert hatten, denn dies war in beiden deutschen Staaten in einem guten Drittel aller Verfahren wegen Gewaltdelikten der Fall gewesen.⁴³⁷ Das erstaunt insofern, als sich in der BRD-Gruppe gezeigt hatte, dass dieses Zusammentreffen meist nicht zufällig war, es sich vielmehr vor allem um Taten gehandelt hatte, bei denen zwischen Täter und Opfer zuvor eine Beziehung oder doch zumindest ein kurzzeitiger Kontakt bestanden hatte. Solche Täter-Opfer-Konstellationen waren aber, wie oben ausgeführt, in der DDR-Gruppe wesentlich seltener. Tatsächlich hatten zwar in allen drei Verfahren, in denen sich die Beteiligten zuvor in einer Gaststätte kennen gelernt hatten, beide Alkohol konsumiert. Dies traf aber zudem auf 28 % jener Verfahren zu, in denen die Täter den Betroffenen fremd waren, womit diese Rate über 10 % höher als in der BRD-Gruppe liegt.⁴³⁸ Insofern sagt der Alkoholkonsum der Opfer, der überwiegend in zumindest keinem unmittelbaren Zusammenhang⁴³⁹ mit der Tat stand, möglicherweise mehr als die entsprechende Belastung der Täter über die „soziale Problemlage Alkohol“ in der DDR aus.

433 *Ministerium der Justiz* (1984, § 15 Nr. 6). Eine vorherige krankhafte Störung konnte grundsätzlich auch eine Alkoholabhängigkeit sein. Aber die daran gestellten Anforderungen waren so hoch, dass dies nur in Ausnahmefällen bedeutsam geworden sein dürfte; siehe hierzu *Roehl* (1979, 169 ff.) und *Jähnig* (1979b, 213 ff.), „Fall 12“ und „Fall 15“.

434 So etwa „Fall 11“.

435 (1970, 84).

436 *Elz* (2002, 137).

437 *A.a.O.*

438 *Elz* (2002, 137).

439 Ein mittelbarer Zusammenhang könnte etwa insofern bestehen, als Täter und Opfer den Alkohol zwar nicht gemeinsam, aber doch in räumlicher Nähe konsumiert haben. So hatten *Friebel et al.* (1970, 139) festgestellt, dass 90 % der Gewalttäter den Alkohol in Gaststätten zu sich genommen und die Tat meist in zeitlicher und insbesondere räumlicher Nähe begangen hatten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass eine sichtbar alkoholisierte Person eher als „leichtes“ Opfer angesehen wird.

C.1.3 Verfahrensbezogene Merkmale

Nach § 95 StPO-DDR waren der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane⁴⁴⁰ zunächst verpflichtet, jede Anzeige und Mitteilung dahingehend zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat bestand, wobei die „faktische Kompetenz“⁴⁴¹ bei der Polizei lag. Die Prüfung musste „schnell, gründlich und in dem Umfang vorgenommen werden, daß über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entschieden werden kann“⁴⁴². Dabei oblag es dem Generalstaatsanwalt, eine Frist festzulegen, innerhalb derer alles Notwendige zur Feststellung der Fakten zu erfolgen hatte. Diese betrug an sich sieben Tage, konnte aber weit darüber hinaus verlängert werden.⁴⁴³ Die zulässigen Maßnahmen waren breit gefächert, ausdrücklich ausgeschlossen waren nach § 95 Abs. 2 StPO-DDR lediglich die Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigter⁴⁴⁴ sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen wie etwa Durchsuchung und Untersuchungshaft (§§ 108, 124 StPO-DDR).

Am Ende dieser Phase stand entweder die Feststellung, „daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt“, weswegen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzu- sehen war (§ 96 StPO-DDR). Oder es wurde schon in diesem Stadium festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vorlagen,⁴⁴⁵ so dass die Sache von der Polizei an dieses Organ weiterzuleiten war (§ 97 StPO-DDR). Schließlich verblieb die Möglichkeit, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 98 StPO-DDR), was in allen untersuchten Verfahren zwangsläufig erfolgt sein musste. Kam es zu einem solchen, so hatten gemäß § 101 StPO-DDR „der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane [...] die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln“. Dies umfasste „die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht“.

440 Nach § 88 StPO-DDR gab es Untersuchungsorgane des Ministerium des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung. Für die Ermittlungen bei Sexualstraftaten war die Kriminalpolizei, ein Dienstzweig der Deutschen Volkspolizei, zuständig (*Ministerium der Justiz* 1989, § 88 Nr. 2.1).

441 *Kintzi* (1992, 421 f.); so auch *Luther* (1992, 45).

442 *Ministerium der Justiz* (1989, § 95 Nr. 1.2).

443 *Speckhardt et al.* (1987, 37).

444 Allerdings konnte das Protokoll der Befragung des Verdächtigen als Beweismittel verwendet werden (*Ministerium der Justiz* 1989, § 95 Nr. 2.2), während diesem die Verteidigungsrechte nach § 61 StPO-DDR (hierzu C.1.3.2) erst ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens zustanden (*Müller* 1990, 350). Zur informatischen Befragung eines Tatverdächtigen nach der StPO *Kleinknecht/Meyer-Gößner* (2001, Einl. RN 79).

445 Siehe hierzu C.1.4.1.

Im Folgenden werden einige Aspekte aufgegriffen, die jedoch z. T. nicht bzw. nicht zwingend dem Ermittlungsverfahren – zumindest bei einem engen Verständnis desselben⁴⁴⁶ – zuzuordnen sind. So leitet die Frage, durch wen bzw. wie die Untersuchungsorgane von dem Verdacht einer Straftat erfuhren, an sich erst das Prüfungsverfahren ein. Und andere Maßnahmen – wie etwa die Begutachtung des Beschuldigten – sollten, mussten aber nicht zwingend von den Untersuchungsorganen initiiert worden sein, sondern konnten auch im Rahmen des Hauptverfahrens durch das Gericht angefordert werden.

C.1.3.1 Anzeigenerstattung

Bei der Anzeigenerstattung wurde darauf abgestellt, von wem die maßgebliche Initiative zur Meldung bei der Polizei ausging. Überwiegend handelte es sich dabei mit 45 % um das Opfer selbst bzw. dessen Eltern mit knapp 30 %. Zu jeweils etwa 5 % handelte es sich um Verwandte und Bekannte des Opfers, Zeugen oder sonstige mittelbar informierte Personen und Institutionen, insbesondere Lehrer bzw. Schulen.⁴⁴⁷

Auf eigene polizeiliche Feststellungen gingen fast 10 % der Verfahren zurück. Hierzu gehörten Erkenntnisse, die sich aus Ermittlungshandlungen in anderen Angelegenheiten ergaben.⁴⁴⁸ Aber auch verdachtsunabhängige Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB-DDR führten zu entsprechenden Ergebnissen. Nach dieser Regelung konnte das Gericht, das wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Freiheitsstrafe aussprach,⁴⁴⁹ zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf Kontrollen durch die Polizei erkennen, sofern der Täter bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft war oder „die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung [...] durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß“. Dies führte gemäß § 48 Abs. 2 StGB-DDR unter anderem dazu, dass für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren „die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei jederzeit zulässig“

446 Nach Heide (1990, 252 f.) war umstritten, wann das Ermittlungsverfahren begann, insbesondere, ob die Anzeigenprüfung schon dazu gehörte. Dagegen habe u.a. der Wortlaut des § 95 StPO-DDR gesprochen, wonach ein Ergebnis dieser Prüfung die Entscheidung sein konnte, eben ein solches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dies wurde aber etwa in der Kommentierung zu § 244 StGB-DDR (Rechtsbeugung) anders gesehen (*Ministerium der Justiz* 1984, § 244 Nr. 2).

447 So etwa „Fall 6“ und „Fall 12“.

448 Siehe FN 362.

449 Bei einer Verurteilung wegen Rowdytums (§ 215 StGB-DDR; siehe FN 107) oder Zusammenrottung (§ 217 StGB-DDR) war dies auch möglich, wenn lediglich eine Haftstrafe oder eine Verurteilung auf Bewährung erfolgt war; zu diesen Sanktionen siehe C.1.4.5.1.

war.⁴⁵⁰ Auf diesem Weg erlangte die Polizei auch in dem folgenden Fall Kenntnis von den Bezugstaten:

Fall 11: Der bei Begehung der Taten 50 Jahre alte Täter war seit seinem 34. Lebensjahr viermal wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. Jugendlichen zu Freiheitsstrafen verurteilt, zudem immer Kontrollmaßnahmen angeordnet worden. Nach seiner letzten Haftentlassung im Jahr 1984 kamen Auflagen hinzu. So war ihm unter anderem untersagt worden, „männliche Personen unter 18 Jahren in seine Wohnung zu lassen, zu beherbergen und übernachten zu lassen“.

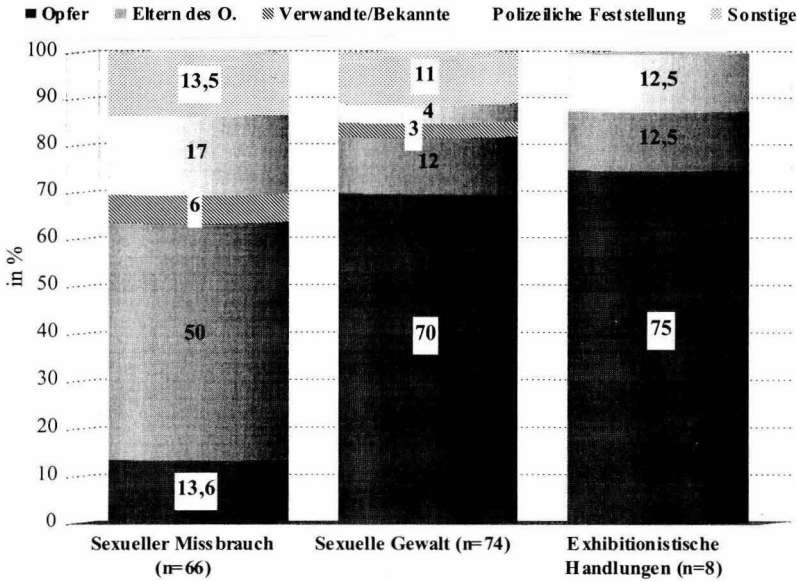
Bei allgemeinen Kontrollen im Juni 1986 und im Januar 1987 waren insgesamt vier männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren bei ihm angetroffen worden. Nach den ersten Feststellungen war wohl nichts unternommen worden, aber in einer Vernehmung nach der zweiten Kontrolle gaben zwei Jugendliche an, dass sie in etwa 16 Fällen bei dem Täter gewesen seien und „gegen Entgelt, Schenkung von Bier und Zigaretten sexuelle Handlungen geduldet und durchgeführt haben“. Im Laufe der Ermittlungen waren weitere Jungen vernommen worden, davon gab einer ebenfalls sexuelle Kontakte mit dem Täter zu Protokoll. Der Täter war schließlich – nachdem er die sexuellen Handlungen zunächst abgestritten hatte – geständig und räumte auch vor Gericht 19 der 20 ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen ein.

Er wurde – unter Freispruch in einem Fall – wegen „mehrfachen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen in Tateinheit mit mehrfacher Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen im Rückfall“ (§§ 151, 238 StGB-DDR) zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt, zudem wurde erneut auf Maßnahmen nach § 48 StGB-DDR erkannt. Strafmildernd wurde berücksichtigt, dass die Opfer die homosexuelle Neigung des Täters „gekannt und ausgenutzt haben und die Tatbegehung dadurch offensichtlich erheblich erleichtert wurde“. Im November 1987 wurde der Täter nach acht Monaten Inhaftierung amnestiert. Zwischen 1991 und 1996 kam es viermal zu Geldstrafen wegen Diebstahls.

Über den Täter und insbesondere seine Kindheit und Jugend ist wenig bekannt. Er hatte nach dem Abschluss der 8. Klasse keinen Beruf erlernt, war in der Folgezeit zunächst in verschiedenen Betrieben in unterschiedlichen Tätigkeiten beschäftigt gewesen. Seit 1975 arbeitete er als Chemiewerker in einem Unternehmen, in das er nach seinen Haftentlassungen immer wieder eingegliedert wurde. Er war ledig, aber Vater von zwei erwachsenen Kindern.

450 Zudem erhielt der Leiter der zuständigen Polizeidienststelle mit der gerichtlichen Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. In dem nicht abschließend geregelten Katalog wurden z.B. Meldepflichten und Aufenthaltsbeschränkungen genannt. Diese Auflagen ähneln somit einigen Weisungen aus §§ 56c, 68b StGB, die allerdings nur von Gerichten erteilt werden können. Verletzte der Betreffende vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, konnte er deswegen nach § 238 StGB-DDR u.a. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden. Hinzu kam bei einer vorherigen Verurteilung auf Bewährung evtl. der Vollzug dieser Strafe.

Abbildung 13: Initiative zur Anzeigenerstattung



Entsprechend den deliktbezogenen Ergebnissen aus der BRD und wie aus Abbildung 13 ersichtlich, ging die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei Missbrauchstaten zu einem erheblichen Teil auf die Initiative der Eltern bzw. eines Elternteils zurück, wobei diese in der DDR 50 %, in der BRD knapp 60 %⁴⁵¹ der Anzeigenerstatter ausmachten. Dafür ergriffen in der DDR etwas häufiger die Opfer selbst die Initiative, was damit zusammenhängen könnte, dass hierunter auch schon jugendliche Betroffene fielen. Meldungen durch Verwandte und Bekannte waren in beiden Staaten mit etwa 6 % ähnlich selten, ansonsten findet sich in der BRD nur eine leichte Verschiebung von direkten polizeilichen Erkenntnissen zu Mitteilungen durch sonstige Institutionen. Betrachtet man aber lediglich die zehn Verfahren, in denen es zu innerfamiliärem Missbrauch gekommen war, so erstatteten nur Elternteile und in zwei Fällen die Schulleitung bzw. Lehrerin des Opfers⁴⁵² Anzeige. In der BRD-Gruppe waren solche Taten hingegen zu etwa 14 % von dem Opfer

451 Elz (2001, 145 ff.).

452 „Fall 1“ und „Fall 4“.

selbst, aber insbesondere zu immerhin 36 % durch Dritte erstattet worden. Bedenkt man, dass in einem der dargestellten DDR-Fälle die Kenntnis der Lehrerin zudem auf eine Intervention der Mutter zurückging, so muss man feststellen, dass familiärer Missbrauch in der DDR praktisch nur ins Hellfeld gelangte, wenn die Familie dies veranlasste; dies zu der o. g. „besonderen Wachsamkeit“ der Bürger der DDR.

Bei der Gewaltgruppe zeigen sich zwischen der BRD und der DDR weitgehend übereinstimmende Ergebnisse: 73 % bzw. 70 % der Überprüfungen basierten auf Mitteilungen der Opfer selbst, in 10 % bzw. 12 % der Verfahren waren es statt dessen Meldungen der Eltern gewesen.⁴⁵³ Gering ist zudem in beiden Gruppen der Anteil jener Taten, von denen die Polizei durch eigene Wahrnehmung Kenntnis erlangte; dieser lag in der BRD nur bei etwa 2 %, in der DDR bei 4 %. Die wenigen verbleibenden Fälle verteilen sich in beiden Staaten über diverse Personengruppen, wobei unbeteiligte Zeugen nur etwa 5 % bzw. 6 % von allen ausmachten.

Für die lediglich acht Exhibitionisten stellt sich die Situation einfach dar: In sechs Verfahren hatte ein Opfer selbst Anzeige erstattet, in „Fall 9“ tat dies dessen Vater, einmal erlangte die Polizei aufgrund eigener Wahrnehmung Kenntnis.

C.1.3.2 Geständnis

Ein umfängliches Geständnis ohne Widerruf legten 72 % der Täter ab, weitere 10 % ließen sich in diesem Sinne zumindest teilweise⁴⁵⁴ ein. Diese sehr hohe Quote ist allerdings zunächst unter allgemeinen methodischen Aspekten zu relativieren:

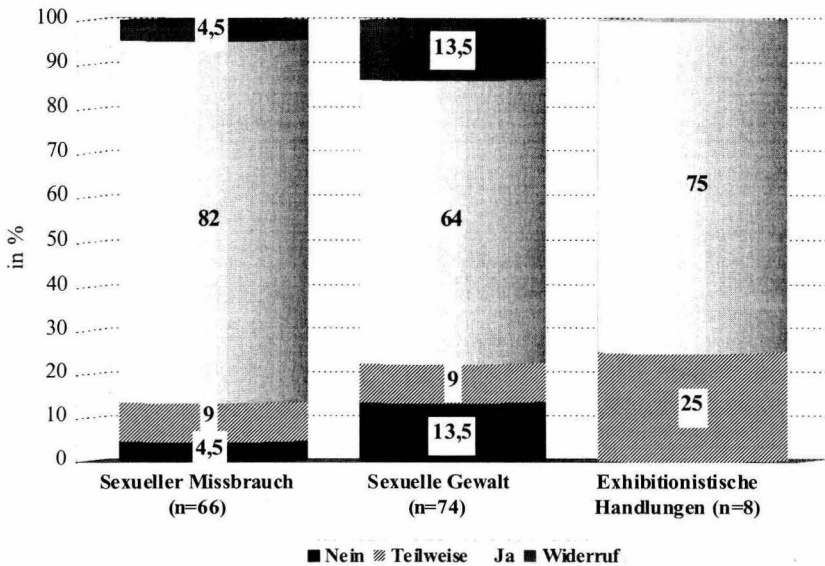
Für ein „Geständnis“ wurde lediglich verlangt, dass der Beschuldigte vor dem Urteil eingeräumt hatte, die dann abgeurteilte Sexualstraftat begangen zu haben. Dabei spielte es keine Rolle, ob er den Anklagevorwurf lediglich bejaht oder sich mit eigenen Worten zur Tat eingelassen, ob er sich einer erdrückenden Beweislast ge-

⁴⁵³ *Elz* (2002, 140 ff.).

⁴⁵⁴ Dies wurde angenommen, wenn der Täter zwar Teile des Vorwurfs leugnete, seine Einlassung aber immer noch eine Strafbarkeit begründete. Dies war z.B. der Fall, wenn bei einem kindlichen oder genötigten Opfer nicht sexuelle Handlungen an sich, aber Penetrationen in Abrede gestellt wurden. So wird in der Fachliteratur für Volkspolizisten zur Bekämpfung von Sexualstraftaten in dem Kapitel „Typische Schutzbehauptungen und ihre Widerlegung“ etwa ausgeführt: „Der Beschuldigte erklärt, daß es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und dies auch nicht sein Ziel war. Er räumt lediglich Handlungen ein, die vom Tatbestand der Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen als Versuch [...] erfaßt werden“ (*Schlieper* 1986, 130 ff.).

beugt oder erst sein Geständnis eine Verurteilung ermöglicht hatte.⁴⁵⁵ Insofern kann man die entsprechenden Angaben auch nicht mit der als prognostisch bedeutsam angesehenen „Auseinandersetzung mit der Tat“ gleichsetzen.⁴⁵⁶ Hinzu kommt: Stimmt die Angaben des Täters und der im Urteil zugrunde gelegte Sachverhalt überein, dann galt der Betreffende als „geständig“, auch wenn die Anklage noch von einem weiteren Vorwurf ausgegangen war.⁴⁵⁷

Abbildung 14: Geständigkeit



455 Sofern sich die Geständnisse schon in den Vernehmungsprotokollen fanden, was meist der Fall war, fiel folgendes auf: Zum einen fanden sich in den Akten häufig eindeutige Hinweise darauf, dass die angeblich wortwörtlich protokollierten Formulierungen unmöglich vom Täter selbst stammen konnten. Zum anderen wurde in einigen Fällen, in denen der Täter zunächst nicht geständig war, eine „Pause“ eingelegt, nach der es im Protokoll mit der Formulierung: „Ich will nun alles gestehen“ weiterging, wobei die folgenden Ausführungen mehrfach sogar Angaben zu Taten enthielten, die dem Beschuldigten bis dato nicht vorgeworfen worden waren.

456 Siehe hierzu etwa Nedopil (1986, 167); Kröber (1993, 140).

457 So etwa „Fall 11“ und „Fall 18“.

Jenseits dieser Einschränkungen, die für die gesamte Studie gelten, bleibt jedoch, dass wesentlich mehr Täter aus der DDR als aus der BRD (teilweise) geständig gewesen waren. Bei einer Differenzierung nach Deliktsgruppen zeigt sich (Abbildung 14): Von den Missbrauchstätern aus der BRD waren 73 %⁴⁵⁸ gegenüber 91 % aus der DDR zumindest teilweise geständig gewesen, bei den Gewalttätern traf es auf 67 %⁴⁵⁹ gegenüber 73 % zu, wobei letztere in hiesiger Untersuchungsgruppe wesentlich seltener nur teilgeständig waren. Bei den Exhibitionisten schließlich waren etwa 75 % aus der BRD geständig, während dies auf alle acht aus der DDR zutraf. Diese Differenzen lassen sich auch nicht mit Unterschieden in der Täter-Opfer-Beziehung erklären. Denn Täter mit einem engen, insbesondere verwandtschaftlichen Kontakt zum Opfer, die es wie ausgeführt in den BRD-Gruppen häufiger gab,⁴⁶⁰ waren zwar an sich seltener geständig gewesen. Aber auch bei einer dementsprechenden weiteren Unterteilung bleiben die Divergenzen bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass vor allem strafprozessuale Besonderheiten die hohen Quoten erklären. Von grundlegender Bedeutung ist hierbei die Einstellung zum und die Belehrung über das Schweigerecht des Beschuldigten. Während dieses in der BRD wie jede andere Verweigerung der Mitwirkung als Teil des Persönlichkeitsrechtes und eines fairen Verfahrens angesehen wurde und wird, über das nach § 136 StPO seit 1964 zu belehren ist,⁴⁶¹ war das Schweigen in der DDR nur eine nicht verbotene Möglichkeit, die aber an sich nicht zur Vorstellung vom aktiven Bürger und damit auch Beschuldigten sowie den Aufgaben des Ermittlungsverfahrens „passte“. Dies ergibt sich etwa aus Fachliteratur für die Polizei, in der das Thema schon in den 60er Jahren aufgegriffen wurde: „Die Beteiligung des Beschuldigten am Ermittlungsverfahren ist nicht nur von großer Bedeutung für die allseitige und objektive Untersuchung der Straftat, sondern auch für die Ingangsetzung der Erziehung und Selbsterziehung des Strafrechtsverletzers. Bekanntlich beeinflusst das, woran der Mensch aktiv teilnimmt [...] seine bewußtseinsmäßigen Vorgänge. [...] Gerade weil der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens zur Auskunft, Mitwirkung und Stellungnahme aufgefordert wird, kann ein weiteres Resultat seiner Vernehmung in der Erkenntnis bestehen, daß trotz seines Fehlverhaltens für ihn die Möglichkeit besteht, künftig bei der sozialistischen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens seine mit Lebensfreude erfüllte Stellung und Per-

458 *Elz* (2001, 145).

459 *Elz* (2002, 140).

460 Siehe hierzu C.1.2.

461 Zur Verwertbarkeit von Beschuldigtenvernehmungen in der DDR ohne Belehrung über das Recht, nicht zur Sache auszusagen, *BGH* (NJW 1992, 1637). Zur Rechtslage in der DDR bis 1990 unter besonderer Berücksichtigung der Leitungsdokumente des Obersten Gerichts *Arnold* (1996). Durch das 6. StÄG vom 29.06.1990 war dann durch die Volkskammer der DDR das Schweigerecht und die diesbezügliche Belehrungspflicht doch noch ausdrücklich normiert worden.

spektive zu finden.⁴⁶² Dementsprechend hatte der Beschuldigte aufgrund seiner Verteidigungsrechte nach § 61 StPO-DDR zwar „die Möglichkeit, die Fakten in seiner Aussage völlig zu entstellen oder sie nur leicht zu verändern. Auch sein Schweigen würde nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. [...] In der Praxis der Untersuchungsorgane ist es jedoch überwiegend so, daß die Täter zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung das Negative ihres Handelns eingesehen haben und wahrheitsgemäße Angaben machen oder – durch taktisch richtige Vernehmungsführung und das Vorliegen ausreichender Beweise bedingt – ihr Leugnen aufgeben.“⁴⁶³ Statt zu diskutieren, ob das Schweigerecht gesetzlich geregelt werden sollte, wurde überlegt, ob ein *Aussagezwang* festzulegen sei. Dies wurde jedoch für „unzweckmäßig“ gehalten: „Angesichts der starken Interessiertheit des Beschuldigten an einem ihm erwünschten Ausgang des Strafverfahrens [...] würde ein gesetzlicher Zwang zur Aussage die Glaubwürdigkeit der Aussage eher herabsetzen als steigern. [...] Nur unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit seiner Aussage ist die Stellung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt logisch. Sie ist auch die Grundlage dafür, daß er seine in der Vergangenheit zur Straftat führende falsche Denkweise auf Grund eigener Einsicht oder im Ergebnis der Überzeugung durch die ihn Vernehmenden erkennt.“⁴⁶⁴

Während in der BRD das Schweigerecht also als grundlegendes Prinzip mit Verfassungsrang angesehen wurde und wird, war es in der DDR lediglich eine notwendige Facette im Bild des aktiv beteiligten Beschuldigten, die aber an sich nicht realisiert werden sollte. So war die Polizei auch gehalten, „nicht zuletzt um der Erziehung des Beschuldigten willen [...] alle mit dem Gesetz in Übereinstimmung stehenden Mittel anzuwenden, um den Beschuldigten an der wahrheitsgemäßen Aufklärung der Sache zu beteiligen“⁴⁶⁵. Dies bedeutete zunächst und vor allem, dass der Täter zwar über sein Recht auf Verteidigung vor der ersten Vernehmung *als Beschuldigter* zu belehren war.⁴⁶⁶ Dazu gehörte nach § 61 Abs. 1 StPO-DDR das Recht, „alles vorzubringen, was die erhobene Beschuldigung ausräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern kann“. Auf die tatsächlich bestehende Möglichkeit, nicht auszusagen, musste er jedoch nicht hingewiesen werden. So begannen die Beschuldigtenvernehmungen in den untersuchten Akten dann auch üblicherweise mit einer kurzen Darstellung des Tatvorwurfs durch den Vernehmenden, gefolgt von der Aufforderung: „Nehmen sie dazu Stellung.“⁴⁶⁷

462 Herrmann/Hinderer/Lehmann (1967, 8).

463 Herrmann (1967, 73).

464 A.a.O., S. 15.

465 A.a.O.

466 Zur vorgeschalteten Prüfungsphase nach § 95 StPO-DDR siehe C.1.3.

467 So etwa in „Fall 12“.

Ob und in welcher Weise es darüber hinaus zu „mißbräuchlicher und rechtsstaatswidriger Einwirkung auf den Beschuldigten“⁴⁶⁸ gekommen war, kann im Rahmen dieser Strafaktenanalyse nicht festgestellt werden. Zumindest in der Theorie der Vernehmungstaktiken und -techniken lag man in beiden deutschen Staaten an sich nicht weit auseinander, galt doch auch in der DDR – dies ausdrücklich für Beschuldigte, die der Begehung eines Sexualdeliktes verdächtigt wurden – „die Herstellung einer aufgeschlossenen Atmosphäre und u. U. auch eines gewissen Vertrauensverhältnisses [...] als Voraussetzung für die Erlangung wahrer Aussagen“⁴⁶⁹ als zentrale Aufgabe.⁴⁷⁰ Allerdings ist festzuhalten, dass von jenen 13 Tätern⁴⁷¹ und damit 9 %, die ihr (teilweises) Geständnis widerriefen, vier ausdrücklich angaben, durch die Untersuchungsorgane sei psychischer und/oder physischer Druck ausgeübt worden.⁴⁷²

Letztlich – dies schon als Voraussetzung zur Aufnahme in die Untersuchungsgruppe – verhinderte das eine Verurteilung nicht, u. a. deshalb, weil nach §§ 224, 298 StPO-DDR frühere Vernehmungsprotokolle eines Angeklagten durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden konnten. Dabei entbanden Geständnisse nach § 23 StPO-DDR sowie einer Beweisrichtlinie des Plenums des Obersten Gerichts „nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit“, vielmehr waren diese und ein Widerruf „vom Gericht verantwortungsvoll auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen“⁴⁷³. Betrachtet man die vier Entscheidungen, bei denen der Täter sein Geständnis widerrufen und mit der Ausübung von Druck argumentiert hatte, unter diesem Aspekt, so entsprachen sie grundsätzlich diesen Anforderungen, indem sie insbesondere überprüften, ob die Angaben des Täters mit der sonstigen Beweislage übereinstimmten, und feststellten, ob der Betreffende in seinen Aussagen Täterwissen offenbart hatte. Entsprechend der Richtlinie beließen sie es aber auch dabei. Die Frage, ob es möglicherweise tatsächlich zu „verbotenen“ Vernehmungsmethoden gekommen war, dies eventuell ein Verwertungsverbot, vielleicht sogar mit Fernwirkung für mittelbar erlangte Beweismittel, zur Folge gehabt hätte, wurde in keinem Verfahren gestellt.⁴⁷⁴

468 Arnold (1996, 747).

469 Schlieper et al. (1986, 125).

470 Zu Methoden der polizeilichen Vernehmung in westlichen Ländern siehe Weber/Berresheim (2001, 785 ff.).

471 Dabei handelte es sich um zehn Gewalt- und drei Missbrauchstäter.

472 Dies hatte zwischenzeitlich aber auch der dann doch wieder geständige Täter in „Fall 4“ behauptet.

473 Abgedruckt bei Arnold (1996, 181 f.).

474 Zu Grundlagen und Systematik der Beweisverbote in der BRD, insbesondere Beweisverwertungsverbote sowie umstrittener Fernwirkung i.S. eines mittelbaren Verwertungsverbotes, Eisenberg (1996, RN 329 ff.).

Dies erklärt sich wohl daraus, dass es zwar einen Straftatbestand der Nötigung zu einer Aussage (§ 243 StGB-DDR) gab, eine konkrete Schutznorm gegen verbotene Vernehmungsmethoden wie § 136a StPO hingegen nicht existierte. Zur Begründung spricht wieder die Fachliteratur für sich: „Das unwahre Geständnis kann durch äußere Einflüsse bedingt sein. Hierbei gilt es den Umstand zu berücksichtigen, daß jede Vernehmung [...] eine außergewöhnliche und den einzelnen belastende Situation darstellt. Wenn sich der Beschuldigte zusätzlich zu dieser Belastung unter Druck gesetzt fühlt, kann es zu einem unwahren Geständnis und damit zu schwerwiegenden Folgen kommen. Es gehört daher zu den persönlichen Anforderungen an den Untersuchungsführer, sich [...] beherrschen zu können und die diesbezüglich allgemein verpflichtende Verhaltensnorm auch dann gewissenhaft zu befolgen, wenn der Beschuldigte offensichtlich die Unwahrheit sagt. Androhung von Zwangsmitteln [...] widerspricht zutiefst den Grundsätzen des sozialistischen Humanismus und der sozialistischen Gesetzlichkeit. Obwohl es auf diesem Gebiet bei uns in der Deutschen Demokratischen Republik keine derartigen Fälle gibt, haben sich trotzdem die zuständigen staatlichen Organe [...] aus prinzipiellen Erwägungen für die Aufnahme einer Strafbestimmung über die Nötigung zu einer Aussage ausgesprochen.“⁴⁷⁵ Oder – um mit *Kintzi* zu sprechen: „Auf eine banale Formel gebracht, heißt das nichts anderes als: ‚Du brauchst keine Rechte; Bürger, der allweise Staat sorgt für Deinen Rechtsschutz‘.“⁴⁷⁶

C.1.3.3 Glaubhaftigkeitsbeurteilungen

Lediglich in sechs Verfahren war eine Glaubhaftigkeitsbeurteilung in Auftrag gegeben worden.⁴⁷⁷ Diese niedrige Quote – in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD waren in etwa 25 % (Missbrauch) bzw. 8 % (Gewalt) der Fälle Begutachtungen erfolgt⁴⁷⁸ – erstaunt insofern, als auch in der DDR gerade „das Sexualstrafrecht die Domäne der Glaubwürdigkeitsbegutachtung“⁴⁷⁹ war.

475 *Herrmann/Hinderer/Lehmann* (1967, 46 f.); das Zitat stammt aus der Zeit vor Einführung der Norm. 476 (1992, 416).

477 In vier Verfahren war der Auftrag durch Staatsanwälte, in zwei durch Gerichte erfolgt; fünf der sechs Sachverständigen waren Psychologen gewesen. Alle Gutachten lagen schriftlich vor, der Umfang belief sich auf eine (!) Seite (siehe hierzu den folgenden „Fall 12“) bis zu 16 Seiten. Die Verwendung psychologischer Testverfahren und eine (teilweise) wörtliche Protokollierung fanden sich nur in einem Gutachten. Angesichts der Verurteilung der Täter praktisch zwingend waren alle Aussagen als uneingeschränkt bzw. in „Fall 4“ als überwiegend glaubhaft angesehen worden. *Littmann* (1985b, 94) war in seiner Untersuchung von etwa 170 Glaubhaftigkeitsbegutachtungen sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher in der DDR nur zu einer Quote von etwa 65 % umfassender bzw. eingeschränkter Glaubhaftigkeit gekommen. Dabei waren aber anschließende Verurteilungen eben nicht zwingend gewesen.

478 *Elz* (2001, 150; 2002, 147).

479 *Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk* (1984, 290).

Nach einer Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts⁴⁸⁰ – allerdings aus dem Jahr 1988 – bedurfte es einer solchen Begutachtung „insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; bei retardierten, debilen oder fehlentwickelten Kindern; bei erheblich widersprüchlicher, phantasievoller oder in sonstiger Weise auffälliger Darstellung des Tatgeschehens; bei komplizierten Tatabläufen; bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Tat und Aussage; wenn Anhaltspunkte für suggestive Einwirkungen vorliegen oder Umstände festgestellt wurden, die angesichts der Beziehungen des Kindes zum Angeklagten die begründete Vermutung einer Falschaussage aufkommen lassen“⁴⁸¹. Schon bei Jugendlichen sollte eine Begutachtung lediglich in Ausnahmefällen erforderlich sein. Bei den Betroffenen aus der Untersuchung handelte es sich bis auf einen Fall dann auch um kindliche Opfer. In diesem einen Verfahren, das eine erwachsene Frau betraf, bezog sich der Auftrag zudem zusätzlich darauf, festzustellen, ob die Zeugin geisteskrank im Sinne des § 15 StGB-DDR war, um so eventuell zur Anwendung der §§ 121, 122 StGB-DDR in der Alternative des Missbrauchs einer geisteskranken Person zu gelangen.⁴⁸²

Fall 12: Der 43 Jahre alte Täter, der Wäschereifacharbeiter war, musste in den 70er Jahren mehrfach wegen einer Alkoholkrankheit in einer stationären Einrichtung für psychisch Kranke behandelt werden. Im Anschluss daran wurde er in der dortigen Wäscherei eingesetzt, in der er auch zur Zeit der Bezugstat tätig war. Allerdings war seine Beschäftigung zweimal von Inhaftierungen unterbrochen, die auf Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zurückgingen. Am Tag hatte er während der Arbeitszeit etwa 10 große Bier getrunken. Danach forderte er eine 22 Jahre alte Patientin, die zeitweilig in der Wäscherei half, auf, ihm in den Garderobenraum zu folgen, was diese auch tat. Nachdem sie dort mit weiteren Patienten noch Bier getrunken und geraucht hatten, die anderen dann aber gegangen waren, verriegelte der Täter die Tür und forderte die Betroffene nun erfolgreich auf, sich zu entkleiden. Danach legte er die Patientin auf eine zuvor ausgebreitete Decke und sich auf das Opfer, dies mit dem Ziel, den Geschlechtsverkehr auszuüben. Bevor es aber dazu kam, ging ihm laut Urteil „durch den Sinn, daß sein Verhalten angesichts des Geisteszustandes seines Opfers nicht in Ordnung sei und Konsequenzen haben müsse. Deshalb hat er sein Ziel aufgegeben. Er setzte sich auf eine Bank und nahm die Patientin auf den Schoß, wobei er sie weiter liebte. Beide kleideten sich an und verließen die Garderobe“. Das Opfer kam verspätet und zudem unter Alkoholeinfluss stehend auf ihre Station zurück. Nach längerem Zureden durch die behandelnden Ärzte schilderte sie das Geschehen. Zwei Tage später erstatteten die Ärzte Anzeige, wobei sie zu der Betroffenen ausführten, dass diese an Schizophrenie leide und aufgrund dieser Geisteskrankheit invalidisiert sei. Sexuelle Wahnerlebnisse seien aus dem bisherigen Krankheitsverlauf nicht bekannt.

480 Zu Kompetenz und Einbindung des Obersten Gerichts als Leitungsorgan sowie dessen Leitungsinstrumentarien – wie Richtlinien und Beschlüsse – siehe *Kepler* (1998).

481 Ziffer IV.3. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1988 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozess - Beweisrichtlinie (GBI. I Nr. 15 S. 171).

482 Siehe hierzu A.2.1.

In der polizeilichen Vernehmung gab das Opfer an, dass es sich nicht habe ausziehen wollen, sich aber aus Angst weder zu diesem Zeitpunkt noch später gewehrt habe. Wohl auf die Frage, warum es nicht zum Verkehr gekommen sei, gab die Betroffene zu Protokoll: „Daß es nicht zum Verkehr gekommen ist, liegt an mir, da ich seit ca. einem Jahr keinen Verkehr mehr gehabt habe. Meine Scheide ist zu eng. Vor einem Jahr hatte ich mit einem Patienten Verkehr, dieser hat nur mit großer Anstrengung sein Glied in die Scheide einführen können. Vor meinem Krankenhausaufenthalt hatte ich mehrfach Verkehr.“ In einer schriftlichen Einschätzung führte der vernehmende Polizist aus: „Die Geschädigte hat alle Fragen, die ihr gestellt wurden, verstanden. Es fiel ihr jedoch schwer, sie zu beantworten. [...] Die Patientin hat Angst vor S., ohne es begründen zu können. S. hat keine Gewalt angewendet oder ihr mit etwas gedroht, es ist bei ihr nicht notwendig. Sie ist sehr willig und aus Angst macht sie alles was man ihr sagt.“ Die Spurensicherung erbrachte keine Erkenntnisse, da sowohl die Kleidung der Betroffenen wie auch die Decke schon gewaschen worden waren.

In seiner ersten Beschuldigtenvernehmung bestritt der Täter – nachdem man ihm § 61 StPO-DDR zu lesen gegeben und ihn aufgefordert hatte, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern – die sexuellen Handlungen. Er habe mit dem Opfer lediglich geraucht und Bier getrunken. Nach mehreren weiteren Ermittlungshandlungen und einigen telefonischen Kontakten mit den das Opfer behandelnden Ärzten schlug der bearbeitende Polizist dem zuständigen Staatsanwalt vor, eine forensisch-psychiatrische Begutachtung zu veranlassen, mit dem Ziel, feststellen, ob es sich erstens bei der Geisteskrankheit um eine solche i.S. des § 15 StGB-DDR handle, ob zweitens die Zeugnisfähigkeit⁴⁸³ gegeben sei und drittens die Glaubhaftigkeit der Aussage angenommen werden könne. Dies veranlasste der Staatsanwalt in einem sehr formlosen Schreiben, in dem er die Ärzte um eine kurze und baldige Stellungnahme zu den genannten Punkten bat.

Obwohl der betreffende Arzt in einem früheren Schreiben, mit dem er auf eine telefonische Nachfrage reagiert hatte, erklärt hatte, dass die Beantwortung der mit o. g. Punkten identischen Fragen deliktbezogen zu erfolgen habe und zudem „umfassende Aktenkenntnis“ erfordere, antwortete er nach wenigen Tagen mit einem einseitigen Schreiben: „Die Patientin leidet an einer schizophrenen Erkrankung [...] und ist infolge ihrer Geisteskrankheit bezüglich der gemachten Aussage zur Straftat glaubwürdig. [...] Sie ist aufgrund der krankheitsbedingten Persönlichkeitsveränderungen sehr unsicher, jedoch zum konkreten Sachbestand aussagefähig.“ Dabei nahm er auf eine andere Patientin Bezug, die von ihm als Zeugin namhaft gemacht und dann auch vernommen worden war. Deren Angaben, die mit denen des Opfers übereinstimmen würden, würden die Glaubwürdigkeit der Betroffenen belegen. Die Zeugin hatte sich, ebenso wie ein anderer Patient, anfangs auch in der Garderobe aufgehalten. Gemeinsam habe man geraucht und Bier getrunken, dann habe der Täter gesagt, dass sich nun doch einmal alle ausziehen sollten. Sie sei dann gegangen, nachdem der Täter ihr noch einen Kuss auf die Wange gegeben habe. Zu diesem Zeitpunkt seien alle noch angezogen gewesen.

483 Von Zeugnisfähigkeit war auszugehen, „wenn der zu Vernehmende auf Grund seiner physischen und psychischen Eigenschaften zu Wahrnehmungen in der Lage ist, die Wahrnehmungen speichern, sich ihrer erinnern und sie während der Vernehmung wiedergeben kann. Die Zeugnisfähigkeit ist an kein bestimmtes Alter und nicht daran gebunden, daß der Zeuge Staatsbürger der DDR ist. Personen, die an einer Geisteskrankheit leiden, sind nicht von vornherein für die Vernehmung ungeeignet. Die Beweiskraft ihrer Aussage hängt insbesondere von der Art und Schwere der Krankheit und vom Vernehmungsgegenstand ab. Erforderlichenfalls ist dazu eine fachärztliche Begutachtung notwendig“ (*Ministerium der Justiz* 1989, § 25 Nr. 2).

Nachdem dem Täter diese Ermittlungsergebnisse vorgehalten worden waren, räumte er das Geschehen ein, wobei er angab, dass er das auch schon bei seiner ersten Vernehmung hätte tun können, es ihm aber unangenehm gewesen sei, weil er von einer Frau vernommen worden war. Warum es nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen war, wusste er nicht genau, meinte aber zu diesem Zeitpunkt noch, dass es wohl am Alkohol gelegen habe. Weiter führte er aus, dass er um den Geisteszustand des Opfers gewusst habe und dass er diesen Zustand habe ausnutzen wollen. „Ob ich das mit einer anderen Frau, die nicht geisteskrank ist, auch gemacht hätte, wage ich zu bezweifeln. Zumindest wäre mir das gar nicht in den Sinn gekommen.“

Der Täter wurde wegen Missbrauchs zu sexuellen Handlungen nach § 122 Abs. 2 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten verurteilt. Zudem sei er zwar der versuchten Vergewaltigung schuldig, bezüglich dieser sei aber nach § 21 Abs. 5 StGB-DDR von einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen.⁴⁸⁴ Dazu stellte das Gericht fest, dass die Staatsanwaltschaft zwar auch diesbezüglich von einer Verantwortlichkeit ausgegangen sei, da der Täter in seiner Beschuldigtenvernehmung von seinem Unvermögen zur Ausführung des Geschlechtsverkehrs ausgegangen sei, er somit nicht freiwillig von der Tat Abstand genommen habe. Bei diesen Angaben habe es sich aber nur um Vermutungen gehandelt. Die nunmehrige Version des Täters – die in der obigen Sachverhaltsschilderung ausgeführt wurde – sei ihm nicht zu widerlegen. Bei den Strafzumessungserwägungen ging das Gericht auch auf die Alkoholproblematik ein. Hierzu hielt es dem Täter vor, dass er nicht bereit wäre, „die Ursachen seiner ständigen strafbaren Handlungen, den Alkoholmissbrauch, zu bekämpfen“. Obwohl die Kaderleiterin in einer Beurteilung⁴⁸⁵ ausgeführt hatte, dass der Täter trotz entsprechender Intervention nicht bereit sei, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, weil er der Meinung sei, er könne „allein vom Alkohol wegkommen“, „erwartet“ das Gericht nun von ihm, dass er sein Versprechen aus der Hauptverhandlung nach Verbüßung der Strafe einlösen und eine Behandlung antreten werde; besondere Maßnahmen wurden durch das Gericht nicht ergriffen.

Der Täter wurde nach wenigen Monaten im Rahmen der Allgemeinen Amnestie entlassen. Seinen Wohnsitz nahm er bei seiner geschiedenen Frau. Dass es eine solche und drei gemeinsame Kinder gab, war auch gleichzeitig die einzige Information über die Lebenssituation des Täters gewesen. Zwischen 1989 und 1996 kam es zu sechs weiteren Verurteilungen, die in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung führte. Neben gewaltlosen Eigentumsdelikten handelte es sich um zwei Vollrauschtaten.

Die geringe Zahl der Glaubhaftigkeitsbeurteilungen erklärt sich letztlich aus jenem Zusammenhang, der sich schon in den BRD-Gruppen gezeigt hatte: Lag von Anfang an, wie ja hier in den meisten Verfahren, ein umfassendes Geständnis vor und wurde dies auch nicht widerrufen, wurde in der Regel kein Begutachtungsauftrag erteilt. Dies bestätigen die Ergebnisse einer Untersuchung aus der DDR zu etwa 170 Begutachtungsfällen sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher.⁴⁸⁶ Danach hatte laut Auftrag lediglich in etwa 10 % der Verfahren *kein* Widerspruch zwischen den Angaben des Zeugen und des Beschuldigten bestanden, zu etwa

484 Dies war dann der Fall, „wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt“.

485 Zu einer Kollektivberatung kam es nicht, da praktisch alle Mitarbeiter in der Wäscherei Patienten und damit psychisch krank waren.

486 Littmann (1985b, 92).

64 % hatten die Täter den relevanten Tatvorwurf geleugnet, in den verbleibenden Verfahren bestanden Widersprüche bezüglich Deliktart, -intensität und/oder -häufigkeit. In den hier untersuchten Verfahren waren dann auch alle sechs Täter, bei denen sich die Opferzeugen einer Begutachtung unterziehen mussten, zumindest zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht oder nur teilweise geständig gewesen.

Möglicherweise kamen in der DDR aber zudem schon nur die unzweifelhafteren Fälle bis zu Gericht, mit der Konsequenz, dass es seltener Anlass zu einer Begutachtung gab. Denn die Polizei befand sich im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben von Opferzeugen bei einem Sexualdelikt in folgendem Dilemma: Zwar sollte „vorschnelle und übertriebene Skepsis oder gar sichtbar entgegengebrachtes Mißtrauen [...] dem Prinzip der Unvoreingenommenheit und der vom sozialistischen Staat zu verwirklichenden Rechtspolitik“⁴⁸⁷ widersprechen. Gleichzeitig galt es aber angesichts der These, dass vorgetäuschte Straftaten „bei Sexualdelikten und insbesondere bei Vergewaltigungen relativ häufig auftreten“⁴⁸⁸, die Zahl erfolgreich vorgetäuschter Fälle möglichst gering zu halten. Dabei wurde weniger an den Einzelfall und den unschuldig Verdächtigten, als vielmehr an die Belastung der Kriminalstatistik, die Verzerrung der Aufklärungsergebnisse, die Wirkung auf die Öffentlichkeit und die sich daraus ergebende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Staat gedacht. Anstatt der Polizei nun nahe zu legen, eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen bzw. einen Sachverständigen einzuschalten, wurde dieser suggeriert, dass „logisches Denken, Kenntnisse über die Spezifik der Sexualstraftaten und Lebenserfahrung, gepaart mit sachlichem Urteilsvermögen“⁴⁸⁹ zur Aufklärung schon ausreichen, zumal eine Reihe von „Signalen“ für vorgetäuschte Taten benannt wurde – wie etwa späte Anzeigenerstattung oder eine solche durch dritte Personen, keine Hilferufe des Opfers oder Sachverhaltsschilderungen, nach denen der Täter das Opfer gefesselt oder mehrfach vergewaltigt habe, er sexuell abartig war –, an denen sich die Ermittler orientieren sollten. Dies, gepaart mit der Warnung, dass die Verfolgung vorge-täuschter Fälle mit einem Zeit- und Kräfteaufwand verbunden sei, der dann für die Aufklärung tatsächlich begangener Straftaten nicht mehr zur Verfügung stünde, könnte die Polizei veranlasst haben, Verfahren, die in der BRD nach umfangreichen Ermittlungen und Heranziehung eines Sachverständigen eventuell angeklagt und abgeurteilt worden wären, entsprechend ihrer o. g. Befugnisse⁴⁹⁰ schon im Prüfungsverfahren einzustellen.

487 *Schlieper et al.* (1986, 139).

488 *A.a.O.*, S. 138.

489 *A.a.O.*, S. 139.

490 Siehe hierzu C.1.3.

C.1.3.4 Psychiatrische Begutachtungen der Täter

Tabelle 8: Begutachtungen der Täter

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
Begutachtungsquote - davon frühere GA	36 % 8 von 24	26 % 4 von 19	25 % 0 von 2	30 % 12 von 45
Psychische Störung diagnostiziert - davon mit Krankheitswert	20 von 24 12 von 20	18 von 19 5 von 18	2 von 2 0 von 2	40 von 45 17 von 40
Gefährlichkeit angenommen	8 von 24	8 von 19	0 von 2	16 von 45
Therapeutische Maßnahme diskutiert	12 von 24	10 von 19	0 von 2	22 von 45
Einweisung empfohlen	0 von 24	4 von 19	0 von 2	4 von 45

C.1.3.4.1 Zurechnungsfähigkeit und psychische Störungen

Nach einem Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts waren forensische Gutachten dann einzuholen, wenn begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit⁴⁹¹ eines Täters bestanden. Da nach Ansicht des Gerichts „die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit [...] einheitliche Maßstäbe“⁴⁹² erforderte, stellte dieses Hinweise zur Beiziehung von Sachverständigen für die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit zusammen, die zwischen Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild und dem Tatverhalten trennten und beispielhafte Aufzählungen enthielten. So wurden bei den tatbezogenen Kriterien Merkmale wie sinnloses Tun aufgeführt, aber auch auf Handlungen abgestellt, die „mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind“. Zu den täterbezogenen Aspekten zählten etwa Hirnschäden und altersbedingte Abbauerscheinungen, schwere psychische Erkrankun-

491 „Zurechnungsfähigkeit“ bezog sich auf die „individuelle Fähigkeit, den Anforderungen des Lebens in einer bestimmten Situation eigenverantwortlich gerecht zu werden. Nur unter der Voraussetzung, daß der Täter die psychischen Fähigkeiten besaß, sich zu dem gesellschaftlich von ihm zu erwartenden Verhalten zu entscheiden, kann strafrechtliche Schuld vorliegen“ (*Ministerium der Justiz* 1984, § 15 Nr. 1). Es kam also – anders als in der BRD nach §§ 20, 21 StGB – nicht darauf an, das Unrecht der Tat einzusehen. Die Zurechnungsfähigkeit konnte nach § 15 StGB-DDR ausgeschlossen bzw. nach § 16 StGB-DDR gemindert sein. Im Gegensatz dazu war „Schuldfähigkeit“ nach § 66 StGB-DDR die „persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen“, die – wie in § 3 JGG – immer ausdrücklich festgestellt werden musste; siehe hierzu auch „Fall 1“ und C.1.4.3.1.

492 *Ministerium der Justiz* (1986, Anmerkung zu § 15 StGB).

gen wie erheblicher Schwachsinn oder Alkoholmissbrauch „in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen“. Hinzu kamen Feststellungen zu schwerwiegenden Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten – dies vor allem bezogen auf junge Täter –, womit etwa „hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat“ und „erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist“ gemeint waren. Jedoch wies das Oberste Gericht darauf hin, dass grundsätzlich von der uneingeschränkten Fähigkeit eines Erwachsenen, sich gemäß der gesellschaftlichen Normen zu entscheiden und deshalb strafbare Handlungen zu unterlassen, auszugehen sei.

Wie sich aus Tabelle 8 ergibt, lag dem entscheidenden Gericht in 30 % der untersuchten Verfahren ein Gutachten⁴⁹³ über den Täter vor, in dem zumindest auch Feststellungen zur Zurechnungsfähigkeit getroffen werden sollten.⁴⁹⁴ Allerdings erfolgten nicht alle Untersuchungen unmittelbar für die Bezugsentscheidung, vielmehr stammte jede vierte Beurteilung aus einem früheren Strafverfahren.⁴⁹⁵ Bezieht man diese älteren Gutachten mit ein und differenziert nach den Deliktgruppen, war in der DDR in Missbrauchsverfahren häufiger als in der BRD begutachtet worden, nämlich zu 36 % gegenüber 25 %. Allerdings wird diese Differenz in etwa von den aus früheren Verfahren herangezogenen Beurteilungen „gefüllt“. Gewalttäter wurden einem Sachverständigen hingegen häufiger in der BRD vorgestellt, hier nun zu 31 % gegenüber 26 % (bzw. 20 % bei Herausnahme der älteren Beurteilungen). Letzteres dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in der BRD in etlichen Verfahren eine Begutachtung wegen eines eventuellen Alkoholeinflusses bei der Tatausführung erfolgt war, während in der DDR diesbezügliche Untersuchungen aufgrund der Regelungen in §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 2 StGB-DDR⁴⁹⁶ wohl meist entbehrlich gewesen waren. Dementsprechend war nur bei zwei alkoholisierten Tätern, die zudem Alkoholmissbrauch betrieben hatten, an den Sachverständigen (auch) die Frage gestellt worden, ob eine Erkrankung vorläge, die zur Folge hätte,

493 Lediglich in einem Verfahren – „Fall 7“ – waren zwei Gutachten in Auftrag gegeben worden. Alle lagen schriftlich vor, zusätzliche mündliche Stellungnahmen gab es lediglich in fünf Verfahren, z. T. war dies vom Gericht ausdrücklich abgelehnt worden, so etwa in „Fall 15“. Stellt man nur auf jene 33 Gutachten ab, die unmittelbar für das Bezugsverfahren erstellt worden waren, so betrug deren durchschnittlicher Umfang 16 Seiten.

494 In ungefähr der Hälfte der Begutachtungsaufträge kamen weitere Fragestellungen hinzu, etwa allgemein zur Therapienotwendigkeit oder konkret zu dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke nach §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB-DDR i. V. m. EWG-DDR; siehe hierzu auch „Fall 4“ und „Fall 13“.

495 Siehe hierzu „Fall 8“, „Fall 9“ und „Fall 18“, bei dem zunächst ein 12 Jahre altes Gutachten herangezogen worden war.

496 Siehe hierzu C.1.2.9.

dass der Zustand *nicht* schuldhaft herbeigeführt sei – was die Sachverständigen in beiden Fällen letztlich verneinten.⁴⁹⁷ Angesichts der Tatsache, dass die Gruppe der Exhibitionisten nur aus acht Tätern bestand, ist die Zahl der Begutachteten, nämlich zwei von ihnen, nicht besonders aussagekräftig. Angemerkt sei jedoch, dass dies in der BRD auf 35 % der entsprechenden Täter zutraf.

In 40 der 45 Verfahren kamen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass eine psychische Störung vorläge. Dies war somit wesentlich häufiger als in den BRD-Gruppen festgestellt worden, wobei hier das o.g. Problem der alkoholisierten Täter erneut eine Rolle spielen dürfte. Hinzu kommt aber ein weiterer Umstand, der es den Gutachtern in der DDR vielleicht „leichter“ gemacht hatte, zunächst eine Diagnose zu stellen: Verminderte Zurechnungsfähigkeit kam unter anderem und zunächst in Betracht, wenn eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit vorlag.⁴⁹⁸ „Schwerwiegend“ war sie, „wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen. Diese müssen Einstellungen und Verhaltensweisen geprägt haben, die die Lebensbewältigung des Täters erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlich-gesellschaftlichen Beziehungen führen“⁴⁹⁹. Hierzu kamen also noch die meisten Sachverständigen. Um dann aber für die Frage der Zurechnungsfähigkeit tatsächlich Bedeutung zu erlangen, musste diese Störung zudem „Krankheitswert“⁵⁰⁰ haben. Dieser Begriff „kennzeichnet den Grad und Charakter der abnormen Persönlichkeitsentwicklung, der nur in relativ wenigen Fällen erreicht wird“⁵⁰¹.

Von den 40 diagnostizierten Störungen sollen danach 23 dann auch strafrechtlich irrelevant gewesen sein.⁵⁰² Dabei wurde der fehlende Krankheitswert entweder ausdrücklich, aber allgemein festgestellt oder direkt auf die „konkrete Entscheidung zum strafbaren Handeln“ bezogen. Überwiegend wurde in den 23 Verfahren lediglich eine „Abnorme Persönlichkeitsentwicklung“ ohne weitere Differenzierung festgestellt, bei sieben Tätern bezog sich dies aber mehr oder weniger konkret ausdrücklich auf die Sexualentwicklung. Neben den zwei Exhibitionisten wiesen

497 Hierzu „Fall 6“; insofern unterliegen *Häßler/Schlafke* (1999, 70), die die Begutachtungspraxis bei Sexualstraftätern aus der Zeit vor und nach 1989 untersuchten, möglicherweise einem Irrtum, wenn sie aus dem Umstand, dass der Anteil alkoholisierter Täter an allen Begutachteten gestiegen ist, darauf schließen, dass Alkohol bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine zunehmende Rolle spiele.

498 Unzurechnungsfähigkeit nach § 15 StGB-DDR konnte sich hieraus jedoch nicht ergeben.

499 *Ministerium der Justiz* (1984, § 16 Nr. 2).

500 Zur Entstehungsgeschichte der „schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ *Friemert* (1985, 220 ff.).

501 *Ministerium der Justiz* (1984, § 16 Nr. 2).

502 So etwa in „Fall 6“ und „Fall 2“.

vor allem Gewalttäter, nämlich 13 der 19 Begutachteten, psychische Störungen ohne Krankheitswert auf, wobei es sich v. a. um letztlich nicht relevante sexuelle Fehlentwicklungen und nicht ausreichende Alkoholproblematik handelte. Bei den 24 untersuchten Missbrauchstätern traf dies nur auf 8 von ihnen zu, dabei betraf dies mehrheitlich nicht weiter ausgeführte Störungen.

In den verbleibenden 17 Verfahren, in denen die Sachverständigen demnach eine strafrechtlich bedeutsame Störung mit der Folge verminderter Zurechnungsfähigkeit⁵⁰³ diagnostiziert hatten, war bei neun Tätern Schwachsinn,⁵⁰⁴ bei weiteren sechs eine sexuelle Deviation,⁵⁰⁵ ansonsten eine allgemeine Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert angenommen worden. Differenziert man nach Deliktgruppen, fand sich eine daraus folgende Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit bei jedem zweiten begutachteten Missbrauchs- und jedem vierten Gewalttäter, hingegen bei keinem Exhibitionisten. Demnach liegen die Quoten erheblich unter jenen, die für die BRD festgestellt worden waren. Denn dort waren etwa 80 % der begutachteten Missbrauchstäter und Exhibitionisten sowie etwa 50 % der untersuchten Gewalttäter als zumindest vermindert schuldfähig eingestuft worden,⁵⁰⁶ wobei nochmals an die unterschiedlichen Regelungen zum Alkoholeinfluss erinnert sei.⁵⁰⁷

C.1.3.4.2 Gefährlichkeit und medizinische Maßnahmen

Ausführungen über die Gefährlichkeit der Täter waren etwa jedem dritten Gutachten zu entnehmen gewesen, wobei dies etwas häufiger Gewalt- als Missbrauchstäter betraf. Bei den zwei begutachteten Exhibitionisten war eine solche Fragestellung schon nicht im Auftrag enthalten gewesen. Lediglich in einem dieser 16 Fälle wurde die Gefährlichkeit ausdrücklich verneint. Vergleicht man die von den Sachverständigen geäußerten Gefährlichkeitsprognosen mit den tatsächlichen kriminel-

503 Aus weiter unten auszuführenden Gründen kam die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit in einem Strafurteil nicht in Betracht.

504 Dies zweimal kombiniert mit einer hirnganischen Störung.

505 Dies einmal kombiniert mit einer hirnganischen Störung. *Littmann* (1985a, 150) hatte in seiner Studie zu etwa 150 in der DDR begutachteter Sexualstraftäter sogar bei 60 % eine „Triebeanomalie“ festgestellt. Allerdings führte diese auch dort anscheinend zum einen nicht immer zu einer Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit, zum anderen befanden sich darunter wohl auch Zurechnungs- bzw. Schuldunfähige, bei denen dann ein Strafurteil nicht ergangen sein könnte.

506 *Elz* (2001, 156; 2002, 154).

507 Dieses Problem ergab sich auch für *Littmann/Pötschulat/Szewczyk* (1993, 17 ff.), die die Ergebnisse forensisch-psychologisch-psychiatrischer Begutachtungen von jugendlichen Tötungsdelinquenten aus der ehemaligen DDR darstellen. Trotz des Slogans „Alkohol schützt vor Strafe nicht“ sei bei einem Drittel der unter Alkoholeinfluss stehenden Jugendlichen (wobei es sich aber wohl nur um 13 der 63 Probanden gehandelt haben dürfte) jedoch eine „psychiatrische Begründung“ für eine verminderte oder aufgehobene Schuldhaftigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens gefunden worden.

len Karrieren der Täter anhand der Bundeszentralregisterauszüge, so ist folgendes festzustellen:

- Der eine Täter, bei dem keine Gefährlichkeit gesehen worden war, beging ein erneutes sanktioniertes Sexualdelikt;
- von den verbleibenden 15 Tätern, bei denen ein allgemeines oder auf Sexualdelinquenz bezogenes Risiko gesehen wurde, bewährten sich vier, neun begingen neuerliche Sexualdelikte, wegen derer sie sanktioniert wurden, zwei wurden ausschließlich wegen sonstiger Straftaten wieder verurteilt.⁵⁰⁸

In etwa der Hälfte der Gutachten wurde diskutiert, ob sich therapeutische Maßnahmen empfehlen, wobei dies mehrheitlich bejaht wurde, sich dann aber meist auf allgemeine Anmerkungen bzw. eine fachärztliche Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR beschränkte. Nach dieser Regelung konnte ein Täter, wenn eine medizinische Behandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig erschien, die Voraussetzungen einer Einweisung nach § 16 Abs. 3 StGB-DDR i. V. m. EWG-DDR aber nicht vorlagen,⁵⁰⁹ vom Gericht dazu verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen. Zwar stellte die Regelung „besonders“ auf vermindert Zurechnungsfähige ab. Dies bedeutete aber lediglich, dass eine solche Einschränkung nicht zwingend war; das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit wurde hingegen vorausgesetzt.⁵¹⁰ Die Verpflichtung konnte neben jeder Straftat und auch bei längeren Freiheitsstrafen ausgesprochen werden.⁵¹¹ Etwas umstritten war, ob die Heilbehandlung auch stationäre Behandlungsmaßnahmen umfasste. Dies ist wohl schon deshalb zu bejahen, weil die Norm selbst nicht differenzierte und das Gericht nur die Behandlung als solche anordnete. Der Rat des Kreises wurde dann über die Entscheidung informiert, dieser teilte dem Täter innerhalb von drei Wochen mit, wo er sich vorzustellen habe.⁵¹² „Erst zw-

508 Sofern sich die Täter entgegen der Einschätzung der Sachverständigen bewährten, ist allerdings zu bedenken, dass lediglich gerichtlich sanktionierte Straftaten erfasst wurden, es also sehr wohl zu Delikten, die im Dunkelfeld verblieben oder auf die anderweitig reagiert wurde, gekommen sein kann. Zudem ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Maßnahmen – vier der als gefährlich eingestuft wurden in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen – eine weitere Straffälligkeit verhinderten.

509 Inhaltlich unterschieden sich die Maßnahmen insofern, als § 27 StGB-DDR (siehe FN 28) eine „gebotene und sinnvolle Heilbehandlung des Straftäters“ bezweckte, während die §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB-DDR „vorrangig dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Kranken“ dienen (*Lekschas/Buchholz*, 1988, 368).

510 *A. a. O.*

511 Dies war für die Verurteilung auf Bewährung (§ 33 StGB-DDR) und die Strafaussetzung zur Bewährung, also nach Teilverbüßung (§ 45 StGB-DDR) ausdrücklich in diesen Normen geregelt.

512 Diese Vorgehensweise war in § 42 der 1. Durchführungsbestimmung (DB) zur StPO vorgegeben.

schen Facharzt und Täter wird im Rahmen des Arzt-Patient-Verhältnis festgelegt, welche Formen der Behandlung nötig sind. Dies können auch stationäre Maßnahmen sein.⁵¹³ Etwas unklar scheint auch, ob eine Begutachtung obligatorisch war. *Lekschas & Buchholz* vertreten, dass sich das Gericht, „da es nicht über die zur Beantwortung dieser Frage notwendige spezielle Fachkenntnis verfügt, [...] auf die Aussagen von Sachverständigen stützen“⁵¹⁴ müsse. In § 42 I. DB zur StPO hieß es jedoch: „Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses abschriftlich beizufügen“. Kam der Täter seiner Verpflichtung zur Behandlung nicht nach, konnte dies nach § 27 Abs. 2 StGB-DDR bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. Zudem konnten die angedrohten bzw. ausgesetzten Strafen – ähnlich § 56f StGB – vollzogen werden.

Zu der Frage, ob eine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke nach § 16 Abs. 3 StGB-DDR i. V.m. § 11 EWG-DDR in Betracht zu ziehen sei, nahmen 13 der 45 Sachverständigen Stellung. Eine solche Unterbringung kam grundsätzlich bei Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in Betracht. Bei Unzurechnungsfähigkeit ging dann aber – je nachdem, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren diese festgestellt wurde – die Zuständigkeit auf das Zivilgericht über bzw. entschied das Strafgericht nach Einstellung des Verfahrens⁵¹⁵ per Beschluss über die Einweisung,⁵¹⁶ so dass sich Unzurechnungsfähige in dem ausgewerteten Material nicht befinden konnten. Bei vermindert Zurechnungsfähigen hingegen konnte das Strafgericht in seinem Urteil eine Einweisung anstelle oder neben einer Strafe anordnen.⁵¹⁷ Die Überleitung in das Verfahren nach dem Einweisungsgesetz⁵¹⁸ wurde 1968 eingeführt, da man der Ansicht war, dass sich der inhaltliche Unterschied zwischen strafrechtlichen und medizinischen Maßnahmen

513 *Winter* (1979, 265).

514 (1988, 368).

515 Nach § 248 Abs. 1 Nr. 3 StPO-DDR war ein Verfahren vom Gericht endgültig einzustellen, wenn der Angeklagte unzurechnungsfähig war.

516 Hierzu *Lekschas/Buchholz* (1988, 370).

517 Sofern eine Strafe verhängt und eine Unterbringung angeordnet worden war, stellte sich die – offensichtlich nicht geregelte – Frage, was zuerst zu vollstrecken sei. „Wird auf ärztliche Empfehlung zuerst die Einweisung vorgenommen, ist es angezeigt, vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu prüfen, ob Strafaussetzung zu Bewährung gewährt werden kann – gegebenenfalls verbunden mit der Bewährungsverpflichtung, sich weiterer fachärztlicher Behandlung zu unterziehen“ (*Lekschas/Buchholz* 1988, 371). Nach *Lammel* (1993, 104) ist wohl davon auszugehen, dass meist zunächst die Strafe vollstreckt wurde. Dies traf auch auf hiesige Verfahren zu.

518 Hierzu *Schirmer* (1985, 48 ff.) und *Bruns* (1993, 176 ff.).

– anders als in der BRD nach §§ 63, 64 StGB⁵¹⁹ – auch im materiellen Recht niederschlagen müsse.⁵²⁰ Nach § 11 EWG-DDR war für eine unbefristete Einweisung erforderlich, dass die Unterbringung „zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger“ notwendig war. Darüber war in dem (straf-)gerichtlichen Verfahren gemäß § 11 Abs. 3 EWG-DDR eine gutachterliche Beurteilung einzuholen.⁵²¹ Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung war nach § 52 der 1. DB zur StPO-DDR Aufgabe des Rates des Kreises, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz des Verurteilten befand. Für die Aufhebung der zunächst zeitlich unbefristeten Maßnahme war nach § 14 EWG-DDR auf Antrag des Leiters der Einrichtung,⁵²² des Staatsanwaltes oder des Kranken die Zivilkammer des Kreisgerichtes zuständig, und zwar eben auch dann, wenn über die Einweisung in einem Strafverfahren entschieden worden war.⁵²³

Lediglich in vier Verfahren, in denen eine fachärztliche Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR für nicht ausreichend erachtet worden war, empfahlen die Gutachter eine Einweisung nach dem EWG-DDR, wobei es sich immer um Gewalttäter gehandelt hatte.⁵²⁴ Der somit etwas geringere Anteil an Begutachteten mit Unterbringungsempfehlung in der DDR und dann – wie auch in der BRD⁵²⁵ – i. d. R. entsprechender Anordnung⁵²⁶ lässt sich zum einen darauf zurückführen, dass – nun im Gegensatz zur BRD – jene „Straftäter“ nicht zu erfassen waren, die möglicherweise aufgrund einer zivilgerichtlichen Entscheidung untergebracht worden waren. Zum

519 Nach der Wiedervereinigung war der Umgang mit den nach dem EWG-DDR Untergebrachten umstritten, zu den Positionen siehe *Konrad* (1995, 246). Das *BVerfG* (NStZ 1995, 399 ff.) führte schließlich aus, dass es in der DDR nur zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungsarten gab, die diesbezüglichen strafgerichtlichen Entscheidungen lediglich auf Zweckmäßigkeitserwägungen basierten. Da eine Überleitungsregelung für strafrechtliche Unterbringungsmaßnahmen im EV nicht enthalten sei, stelle die Einweisung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs. 3 StGB-DDR i. V. § 11 EWG-DDR keine dem § 63 StGB vergleichbare Maßnahme dar.

520 *Lekschas/Buchholz* (1988, 370).

521 In zwei Fällen, bei denen sich die Frage einer Einweisung stellte, wurde lediglich auf frühere Gutachten zurückgegriffen, in „Fall 8“ basierte die tatsächlich angeordnete Einweisung darauf.

522 Dazu hatten der Leiter und der für die Betreuung zuständige Arzt nach § 13 EWG-DDR mindestens alle 6 Monate die Notwendigkeit des Verbleibs in der Einrichtung zu überprüfen und in den Unterlagen zu protokollieren. *Konrad* (1995, 247) stellte in einer Untersuchung von Krankengeschichten allerdings nur durchschnittlich 0,39 Eintragungen pro Jahr fest, die sich zudem häufig in ein, zwei Sätzen erschöpften.

523 *Lekschas/Buchholz* (1988, 371).

524 In je zwei Fällen war „Schwachsinn“ bzw. eine „sexuelle Deviation“ diagnostiziert worden.

525 In der BRD war eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB bei 3 der 20 begutachteten Missbrauchstäter und 8 der 62 begutachteten Gewalttäter empfohlen worden (*Elz* 2002, 156; 2002, 157).

526 Den vier Empfehlungen war immer gefolgt worden, darüber hinaus ordnete das entscheidende Gericht in einem Fall, in dem der Sachverständige sich für § 27 StGB-DDR ausgesprochen hatte („Fall 4“), ebenfalls eine Unterbringung nach dem EWG-DDR an.

anderen kommt *Konrad* in einer Zusammenschau der in verschiedenen Studien ermittelten Unterbringungsdelikte aber zu dem Schluss: „Der vergleichsweise niedrige Anteil von Sexualdelinquenten reflektiert Tendenzen in der ehemaligen DDR, diese Tätergruppen, bei denen häufiger nicht-psychotische Störungen (Persönlichkeitsstörungen, Neurosen, sexuelle Deviationen) diagnostiziert werden, vorrangig dem Strafvollzug zuzuweisen.“⁴⁵²⁷ Dies lässt sich von folgendem Ergebnis der vorliegenden Studie stützen: In der Bezugssache waren lediglich 5 der 148 Täter nach dem EWG-DDR eingewiesen worden; aber bis zur Registerabfrage Ende 1996 traf dies auf insgesamt 16 von ihnen nach §§ 63, 64 StGB zu, darunter drei derjenigen, bei denen eine solche Maßnahme schon in der DDR ergriffen worden war. Auch wenn dabei zu bedenken ist, dass die längere kriminelle Karriere die Wahrscheinlichkeit einer solchen Unterbringung erhöhte, ist der Anteil doch auffällig hoch, zumal zu beachten ist, dass eine solche Reaktion nur bei jenen in Betracht kam, die nach der Bezugsentscheidung erneut straffällig geworden waren. Zu den drei Tätern mit Unterbringungsanordnungen in der DDR und der BRD gehört auch der folgende

Fall 13: In der Bezugssache war der damals 31 Jahre alte Täter seinem Opfer, einer ihm unbekannt, 38-jährigen Frau, zufällig auf der Straße begegnet und diesem dann gefolgt. Auf einem Schulhof warf er der Betroffenen einen Nylonmantel über den Kopf und schnürte diesen zu. Dann stieß er die sich heftig Wehrende in ein Gebüsch und fesselte ihr die Hände auf dem Rücken, wobei er auf sie einsprach: „Wenn sie ruhig sind, tue ich ihnen nichts.“ Laut Urteil wollte er „durch das Fesseln der Hände sowie durch den Überzug des Nylonmantels über den Kopf [...] bei sich die sexuelle Erregung erreichen“. Als eine Frau hinzukam, flüchtete er. Die Zeugin konnte nur erkennen, dass es sich um eine männliche Person in einer beigefarbenen Strickjacke gehandelt hatte. Nachdem sie die Polizei informiert hatte und mit dieser zum Tatort zurückkam, befand sich der Täter – nun in einem roten Pullover – bei dem Opfer und entfesselte es. Die Betroffene stand zwar unter Schock, gab dem Polizisten aber zu verstehen, dass es sich bei dem anwesenden Mann um den Täter handele, den sie an der Stimme erkennen würde.

Bei einer Durchsuchung wurde bei dem Täter ein Damenmantel aus Nylonstoff gefunden. Dieser gehörte einer Frau, aus deren Wohnung einige Tage zuvor eine Tasche mit Wohnungsschlüsseln und ihrem Sozialversicherungsausweis entwendet worden war. Zwei Tage nach *dieser* Tat hatte der Täter die Bestohlene aufgesucht, ihr den Ausweis gegeben und behauptet, ihn gefunden zu haben. Eine Woche später stellte sie fest, dass sich der Mantel, den sie am Tag des ersten Diebstahls getragen hatte, nicht mehr in ihrer Wohnung befand.

Der Täter hatte die Straftaten zunächst eingeräumt, später aber bestritten und gefordert, als Zeuge behandelt zu werden. Er wies vier Vorstrafen auf, bei der ersten Verurteilung – die sich unter anderem auf Diebstähle von Nylonmänteln bezog – war er 17 Jahre alt gewesen. Neben Raub und Nötigung war er zweimal wegen der Begehung von sexuellen Missbrauchs- und Gewaltdelikten zur Verantwortung gezogen worden, wobei freiheitsentziehende Strafen von zwei bis fünf Jahren ausgesprochen worden waren. Bei einer dieser früheren Taten hatte er dem Opfer ebenfalls einen Nylonmantel übergeworfen und diesen zugeschnürt. Bis zur Bezugstat war er fast 13 Jahre inhaf-

tiert gewesen, das Bezugsdelikt geschah zehn Tage nach seiner letzten Entlassung. Zwischenzeitlich hatte er selbständig einen Psychiater aufgesucht, diesen um Hilfe gebeten und ihm das Gutachten aus dem letzten Verfahren vorgelegt. Der Arzt hatte mit ihm einen weiteren Termin vereinbart und schon an das Bezirkskrankenhaus geschrieben und angefragt, ob man den Täter dort stationär aufnehmen könne. Nach dem Arztbesuch war der Täter wegen auffälligen Verhaltens – eine Frau hatte beobachtet, wie er in einen fremden Keller gegangen war, und die Polizei informiert – festgenommen worden. Den Polizisten gegenüber gab er an, zurzeit „sogar zu einem Mord fähig“ zu sein. Bei ihm fanden sich zwei Nylonmäntel und eine „Silastikbinde“, außerdem ein von ihm selbst geschriebener Brief, in dem er Straftaten schilderte. Diesen hatte er angeblich dem Arzt zeigen wollen, um ihn davon zu überzeugen, dass er nervenkrank sei. Seitens der Polizei wurde der Sache weiter nachgegangen, dann aber lediglich entschieden, eng mit dem für die bestehenden Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB-DDR Zuständigen zusammen zu arbeiten.

Nach seinen eigenen Angaben gegenüber dem Sachverständigen in der Bezugssache sei er unehehlich geboren worden, seinen Vater habe er nicht kennen gelernt. Seine Mutter habe später geheiratet, sich aber bald wieder scheiden lassen. Sie sei verstorben, als er 25 Jahre alt war, „nachdem sie immer als Simulantin hingestellt worden sei“. Er habe die Sonderschule bis zur 6. Klasse besucht, während einer Inhaftierung aber den Abschluss der 8. Klasse der POS erreicht, außerdem verfüge er über eine Teilausbildung als Schlosser. Im Alter zwischen acht und 13 Jahren sei er in Heimerziehung gewesen, da er „ein kleiner Luftikus“ gewesen sei. Nach seiner Entlassung habe er nur kurz zu Hause bleiben können, dann sei er wegen mehrerer gemeinschaftlich begangener Diebstähle für über zwei Jahre in einen Jugendwerkhof gekommen.

Er habe schon mehrere Selbstmordversuche hinter sich, weil er so unruhig und nervös sei. Diese Unruhe resultiere daraus, dass er „seine Perversität nicht durchführen könne. [...] Er sei Nylonfetschist, nachts lege er sich mit einem Nylonmantel ins Bett und stülpe sich einen zweiten Mantel über den Kopf, dann onaniere er. [...] Selbstbefriedigung betreibe er seit seinem 12. Lebensjahr. Schon damals habe er sich mit einem Regenmantel, den er seiner Mutter gestohlen hatte, ins Bett gelegt. [...] In seinem späteren Leben habe er Regenmäntel gestohlen für seine sexuellen Bedürfnisse. Mit einer Frau will er noch nie sexuellen Kontakt gehabt haben, Frauen ließen ihn abblitzen, dennoch habe er Verlangen nach Frauen. Aber er traue sich nicht an sie ran. [...] Seit seinem 15. Lebensjahr habe er homosexuelle Beziehungen. In seiner Phantasie stelle er sich blonde Frauen, die mit ihm ‚alle Schweinereien machen‘, und Männer vor, die Büstenhalter tragen. In X. hatte er ½ Jahr lang eine Beziehung zu einem Mann, wobei sie ausgestopfte Büstenhalter und Schlüpfen trugen und sich gegenseitig photographierten.[...] Er wolle jetzt mit Reizströmen von seiner Perversität geheilt werden, dazu wolle er zur Heilbehandlung überwiesen werden. Dies sei Aufgabe des Gutachters. Schließlich wolle er heiraten und zumindest 2 Kinder zeugen. Er wolle ‚zur Frau gebracht werden‘.“

Im Hinblick auf die Bezugstat, die er zum Zeitpunkt der Untersuchung schon bestritt, erklärte er, dass es nicht um eine sexuelle, sondern eine politische Sache, nämlich eine von der Stasi geplante Entführung, gegangen sei. Bei dieser sowie weiteren Geschichten, die er dem nunmehrigen Sachverständigen erzählte, handelte es sich laut Gutachter nicht nur um Schutzbehauptungen, vielmehr läge eine „sogenannte Pseudologia phantastica“ vor, bei der aber Wahnvorstellungen und Halluzinationen auszuschließen seien.

Der Sachverständige, der einen IQ von 77 ermittelte, kam in seiner sehr umfangreichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: „Es liegt bei ihm eine Perversion mit vorwiegend fetischistischen Zügen vor. Die krankhafte Störung der Sexualität prägt das Gesamtbild der Täterpersönlichkeit wesentlich. Er ist seiner pervertierten Sexualität in süchtiger Weise verfallen und nur unzureichend fähig, diese normgerecht zu steuern. [...] Wir meinen, daß die krankhafte Störung der Se-

xualität so ausgeprägt ist, daß wir von einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne des § 16 Abs. 1 StGB sprechen müssen. Tatbezogen war der Beschuldigte deshalb erheblich gemindert, sich normgerecht zu verhalten. [...] X. ist nicht nur im Bereich des Sexuellen gestört, sondern auch seine soziale Kompetenz weist erhebliche Einbußen auf. Er hat Einordnungs- und Anpassungsstörungen, kann sich nicht in ein Kollektiv einfügen und wird von seiner Umwelt abgelehnt. [...] Deshalb empfehlen wir, ihn nicht wie bisher einzugliedern. Wir haben auch deshalb Bedenken, weil er bei der Tatausführung sehr aggressiv vorging [...]. Die Gefahr einer möglichen sexuell motivierten Tötung ist bei zukünftiger Delinquenz, die bei der Art der Persönlichkeitsstörung nicht auszuschließen ist, gegeben. [...] Grundsätzlich ist eine Behandlung möglich, jedoch im Falle X. wenig aussichtsreich, weil es sich um einen debilen Täter handelt, dessen Persönlichkeit auch in anderen Bereichen schwer gestört ist. [...] Uns erscheint nach Strafverbüßung seine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nach § 16 Abs. 3 StGB geboten. Allerdings müßte es sich um eine Einrichtung handeln, die den komplizierten Anforderungen im Umgang mit dem Beschuldigten Rechnung tragen kann. Das zuständige psychiatrische Fachkrankenhaus ist z. Zt. nicht in der Lage, diesen Beschuldigten zu resozialisieren. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß nach Haftende zunächst eine Sicherungsunterbringung vordergründig erscheint, der Aspekt der evtl. Behandlung und anschließenden Resozialisierung ist bei diesem Täter sehr in Frage zu stellen, bezüglich eines möglichen Erfolges.“

Das Gericht ging von verminderter Zurechnungsfähigkeit aus, verurteilte den Täter u.a. wegen versuchter sexueller Nötigung, aufgrund der einschlägigen Vorstrafe im schweren Fall (§ 122 Abs. 3 Nr. 3 StGB-DDR), zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten und ordnete für die Zeit nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung an.

Auch dieser Täter sollte – trotz erheblicher Bedenken der Strafvollzugseinrichtung – amnestiert und dann in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen werden. Da er bei der Eröffnung dieser Entscheidung aber angab, dass er dort ausbrechen und dabei keine Rücksicht auf andere Menschen nehmen werde, wurde er von der Amnestie ausgenommen, „weil der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger die Amnestierung nicht zuläßt“. Zehn Monate vor Vollverbüßung begannen Überlegungen, wie nach der Haft mit dem Täter zu verfahren sei. Eine Wiedereingliederung in seinem Heimatbereich wurde als schwierig erachtet, weil die dortigen Bürger schon nach früheren Inhaftierungen auf solche Maßnahmen mit Widerstand reagiert hatten. Die örtlich zuständige Fachklinik lehnte eine Aufnahme ab, da sie keine ausreichende Sicherung vornehmen könne. Schließlich kam der Täter in eine andere Klinik für forensische Psychiatrie, in der er weniger als ein Jahr war, bis im Januar 1991 die Einweisung aufgehoben wurde. Wenige Monate später beging er neuerliche Straftaten – unter anderem Körperverletzung und Freiheitsberaubung –, die zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten und einer Anordnung nach § 63 StGB führten. Hierüber ist weiter nichts bekannt, allerdings wurde der Täter schon ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung wegen Aufenthaltsermittlung gesucht. 1995 wurde er wieder verurteilt – unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung und schweren Raubes –, und zwar zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Eine Maßregel wurde *nicht* angeordnet.⁵²⁸

528 Sicherungsverwahrung (SV) nach § 66 StGB kam schon deshalb nicht in Betracht, weil sich die diesbezüglichen Regelungen erst mit Wirkung vom 01.08.1995 auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckten und dabei zumindest eine Straftat, die die Voraussetzungen für SV erfüllt, vor diesem Datum begangen worden sein muss (*Tröndle/Fischer* 2001, § 66 RN 1a). Dies war bei hiesigem Täter nicht der Fall. Zur Einführung der SV in den neuen Bundesländern *Kinzig* (1997, 63 ff.).

C.1.3.5 Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Verfahren

Nach Art. 87 der Verfassung hatten „Gesellschaft und Staat [...] die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts“ zu gewährleisten. Neben den in Art. 92 genannten gesellschaftlichen Gerichten, deren Entscheidungen in vorliegender Untersuchung keine Bedeutung haben konnten,⁵²⁹ wirkten Bürger nach Art. 6 StGB-DDR bzw. § 4 StPO-DDR vor allem als Schöffen⁵³⁰, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger/Verteidiger sowie durch die Übernahme von Bürgschaften an Strafverfahren mit. Damit sollte der in Art. 2 StGB-DDR formulierte Anspruch, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur durch nachdrückliche staatliche, sondern auch „gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer“ verwirklicht wird, umgesetzt werden.⁵³¹

Tabelle 9: Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Verfahren

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
Kollektivberatungen	89 %	92 %	88 %	90 %
Gesellschaftliche Verteidiger	0 %	0 %	0 %	0 %
Gesellschaftliche Ankläger	14 %	27 %	0 %	20 %
Bestätigte Bürgschaften	5 %	0 %	0 %	2 %

C.1.3.5.1 Kollektivberatungen und -vertreter

Bestand gegen einen Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht und war ein gerichtliches Hauptverfahren zu erwarten, konnten die Ermittlungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen nach § 102 Abs. 3 StPO-DDR verpflichten, „für die Beratung eines Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der ge-

529 Siehe hierzu C.1.4.1.

530 Hierzu ausführlich *Mathes* (1999, 108 ff.).

531 Zu dem „dreiseitigen Vorgang“ gehörte neben der staatlichen Einwirkung und der kollektiven erzieherischen Einflussnahme die eigene Bewährung und Wiedergutmachung als praktische Selbsterziehung, hierzu *Buchholz* (1988, 357 f.).

richtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen“.⁵³² Wie sich schon aus der Bezugnahme auf Betriebsleitungen ergibt, handelte es sich bei dem in Frage kommenden Kollektiv überwiegend um ein solches aus dem Arbeitsbereich des Täters.

Eine an sich obligatorische Beratung⁵³³ war – wie in Tabelle 9 dargelegt – in 90 % der untersuchten Verfahren erfolgt.⁵³⁴ In jenen zwei Fällen mit Strafbefehlen⁵³⁵ kam es zu dieser schon aus formalen Gründen nicht, ansonsten lagen wichtige Gründe nach § 102 Abs. 5 StPO-DDR vor, die es erlaubten, von der Beratung Abstand zu nehmen.⁵³⁶ Dabei mangelte es meist an einem geeigneten Kollektiv, etwa weil der Täter nicht arbeitete und in kein anderes Kollektiv so eingebunden war, dass die Betreffenden tatsächlich etwas zur Aufklärung hätten beitragen können.⁵³⁷ Hierunter fiel aber auch „Fall 12“, in dem von einer Beratung abgesehen worden war, weil der Täter in der Wäscherei praktisch ausschließlich mit Patienten der psychiatrischen Einrichtung zusammen gearbeitet hatte. Obwohl eine Mitwirkung der Kollektive insbesondere bei Sexualdelikten für erforderlich gehalten wurde,⁵³⁸ unterblieb sie in einigen Verfahren aber gerade wegen des Charakters der Tat, so in einem Fall, in dem ein Gewalttäter als Bäcker in einem Frauenkollektiv tätig war, dem man dies nicht zumuten wollte.

Die Kollektivberatung als „die wichtigste Methode der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren“⁵³⁹ diente vor allem dazu, (weitere) Erkenntnisse über jene Umstände zu gewinnen, die es aufzuklären galt, insbesondere zu „Ursachen und Bedingungen“ der Straftat sowie der „Persönlichkeit des Beschul-

532 Nach § 102 Abs. 2 StPO-DDR hatten sie zudem und zuvor „sobald der Stand der Ermittlungen dies gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilungen zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht“.

533 Gemäß § 190 StPO-DDR hatte das Gericht die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben, wenn weitere Ermittlungen erforderlich waren. Dies war auch dann der Fall, wenn keine gesellschaftlichen Kräfte im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hatten, der Staatsanwalt die Gründe für das Absehen nach § 102 Abs. 5 StPO-DDR aber nicht aktenkundig gemacht hatte, und deshalb die allseitige Aufklärung der Straftat nicht gewährleistet war (*Ministerium der Justiz* 1989, § 190 Nr. 1.3).

534 Damit liegt die Quote höher als bei den von *Mathes* (1999, 190; 264) untersuchten Verfahren aus den 80er Jahren. Hier fand sich bei solchen ohne politischen Hintergrund lediglich eine Beteiligung von 68 % bei jenen Angeklagten, deren Fall vor einem Kreisgericht verhandelt worden war, was u.a. daran liegen könnte, dass nur etwa 14 % der Betreffenden ein Sexualdelikt vorgeworfen worden war.

535 „Fall 9“ und „Fall 20“, bei denen es lediglich betriebliche Beurteilungen gab.

536 Zu den im Gesetz nicht geregelten wichtigen Gründen für das Abstandnehmen vom Ersuchen *Ministerium der Justiz* (1989, § 102 Nr. 5).

537 Stattdessen wurden bei einigen – zwei Schülern und drei Tätern, die während oder bis kurz vor der Begehung der Bezugstat inhaftiert waren – Berichte der entsprechenden Einrichtungen eingeholt. Dies war bei etlichen derjenigen, bei denen eine Kollektivberatung durchgeführt worden war, zusätzlich geschehen.

538 So *Friebel et al.* (1970, 336).

539 *Ministerium der Justiz* (1989, § 102 Nr. 3.2).

digten“.⁵⁴⁰ Zumindest in den Protokollen reduzierte sich die Einschätzung – so *Mathes* und die hier getroffenen Feststellungen – jedoch meist auf drei Themen: „Arbeitsleistung, charakterliche Eigenschaften und politische Einstellung bzw. gesellschaftliche Aktivität des Beschuldigten“⁵⁴¹. Dabei wurde häufig noch entschuldigend darauf hingewiesen, dass man nicht mehr über den Täter wisse, weil er so verschlossen sei. Obligatorisch, da vom Obersten Gericht als Inhalt vorgegeben, wurde die „Haltung des Kollektivs zur Tat und zum Täter“ beschrieben,⁵⁴² dies allerdings meist mit einem Standardsatz, wonach das Kollektiv das Geschehen verurteile, sich distanzieren etc.

Notwendigerweise mussten die Kollektive über die Tat, derer der Beschuldigte verdächtigt wurde, informiert werden. Angesichts der in § 6 Abs. 2 StPO-DDR ausdrücklich genannten Unschuldsvermutung⁵⁴³ war dabei „deutlich zu machen, daß es sich zunächst nur um einen Straftatverdacht handelt“.⁵⁴⁴ Aber auch wenn dies geschehen sein sollte – was den Protokollen oft zumindest nicht in ausreichender Klarheit zu entnehmen war⁵⁴⁵ – wurde dies von den Beteiligten kaum hinreichend wahrgenommen. Denn wenn einmal Zweifel geäußert wurden, dann unter dem Aspekt, dass man dem Täter „so etwas“ nicht zugetraut hätte; Zweifel an den Ermittlungsergebnissen an sich fanden sich hingegen nicht. Stattdessen wurde, wenn es um in die Zukunft weisende Fragen ging, selbstverständlich von einer Strafe ausgegangen – etwa wenn überlegt wurde, ob man sich eine Beschäftigung des Täters in dem Betrieb nach Verbüßung der Sanktion vorstellen könne.⁵⁴⁶

540 Darüber hinaus sollten die Beratungen aber auch dazu dienen, bei den Teilnehmenden selbst erzieherische Wirkung zu erzielen. So waren *Friebel et al.* (1970, 336) der Ansicht, dass in jenen Fällen, in denen wegen „Unklarheiten in Fragen der Sexualmoral und des Sexuallebens“ keine auf das Strafverfahren bezogene Kollektivberatung erfolgen solle, dies nicht zwangsläufig bedeuten müsse, dass überhaupt nicht über die Straftat und die Verantwortlichkeit des Täters gesprochen werde. Vielmehr solle „eine solche Aussprache [...] mit dem Ziel durchgeführt werden, die noch vorhandene bewußtseinsmäßige Rückständigkeit des Kollektivs zu überwinden“.

541 *Mathes* (1999, 199); auch *Gleiß* (1991, 339 ff.) stellte in ihrer Auswertung von Kollektivberatungen, in denen zudem eine Bürgerschaftsübernahme erfolgt war, fest, dass vor allem die Arbeitsdisziplin und die Integration des Täters in das Kollektiv angesprochen wurden. Allerdings soll das Protokoll nur jene Angaben enthalten haben, die der Staatsanwalt bzw. Polizist für wesentlich hielt.

542 Hierzu *Mathes* (1999, 197).

543 Zur Unschuldsvermutung in der DDR, auch im Hinblick auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, *Stuckenberg* (1998, 407 ff.).

544 *Ministerium der Justiz* (1989, § 102 Nr. 2.1).

545 Stattdessen fanden sich Formulierungen wie in „Fall 5“, wonach der Staatsanwalt „nachdrücklich auf die schädlichen Auswirkungen von Straftaten, wie sie der Beschuldigte durchgeführt hat“, hingewiesen hatte.

546 So etwa „Fall 8“. Lediglich ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter konnte an der Beratung teilnehmen, weswegen dies in vorliegender Erhebungsgruppe kaum in Betracht kam (so aber in „Fall 14“). Die Teilnahme eines Verteidigers war hingegen nicht vorgesehen und deshalb – so *Speck* (1990, 142) – wohl auch nicht zulässig.

Wesentliche Aufgabe des Kollektivs war es, einen Vertreter zu benennen. Dessen Aussage in der Hauptverhandlung war nach § 24 StPO-DDR Beweismittel. Dabei musste es sich allerdings um „Tatsachen“ handeln, etwa „die Arbeitsleistungen des Angeklagten oder dessen Verhalten im Kollektiv“⁵⁴⁷. Insoweit war der Vertreter nach § 36 StPO-DDR an die „kollektive Meinung“ gebunden, in der seine eigene aufgegangen war.⁵⁴⁸ Zwar konnte das Kollektiv nach § 102 Abs. 3 StPO-DDR auf die Beauftragung verzichten, wenn es seine Mitwirkung aus wichtigem Grund nicht für erforderlich hielt, insbesondere, wenn es aufgrund kurzer Betriebszugehörigkeit nichts zu Aufklärung beitragen konnte und die Teilnahme eines Vertreters deshalb nur aus formalen Gründen erfolgt wäre. In fast allen Beratungen wurde jedoch ein Vertreter benannt,⁵⁴⁹ mit Ausnahme einiger weniger Verfahren – nämlich 4 von 29 –, in denen ein gesellschaftlicher Ankläger beauftragt worden war.⁵⁵⁰

C.1.3.5.2 Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger

Bestimmte gesellschaftliche Organe und Kollektive konnten nach § 54 StPO-DDR beschließen, eine Person als gesellschaftlichen Ankläger *oder* Verteidiger zu beauftragen und dessen Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung bei Gericht zu beantragen.⁵⁵¹ Dies war nach der Kommentierung vor allem dann geboten, wenn „die Interessen der [...] Organe und Kollektive der Werktätigen unmittelbar und erheblich berührt“⁵⁵² wurden. Trotz unterschiedlicher Aufgabenstellung waren die Rechte der Betroffenen einheitlich geregelt. Diese gingen weiter als diejenigen der Kollektivvertreter und umfassten etwa das Beweisantragsrecht (§ 223 StPO-DDR), das Fragerecht (§ 229 Abs. 2 StPO-DDR) und das Schlussvortragsrecht (§ 238 StPO-DDR). Dennoch traten sie als Vertreter der benennenden Organisation auf und hatten deshalb in ihrem Vorbringen die Ergebnisse der Kollektivberatung ebenso wie die der Beweisaufnahme zu berücksichtigen.⁵⁵³ Insofern war

547 *Ministerium der Justiz* (1989, § 24 Nr. 2).

548 *Herrmann* (1967, 68).

549 1987 soll bei 68 % der Angeklagten, deren Verfahren durch ein Urteil abgeschlossen wurde, im Verfahren ein Vertreter gesellschaftlicher Kollektive mitgewirkt haben (*Statistisches Amt der DDR* 1989, 399). *Mathes* (1999, 264 f.) ermittelte für Verfahren ohne politischen Hintergrund, in denen tatsächlich eine Kollektivberatung erfolgt war, eine Quote von 73 % Kollektivvertretern.

550 In einem Verfahren war zunächst nur *ein* Sexualdelikt ermittelt worden. Nachdem der Täter der Begehung eines weiteren Sexualdeliktes verdächtigt worden war und es deshalb zu einer zweiten Beratung kam, wurde entschieden, dass der bisherige Kollektivvertreter „nun als gesellschaftlicher Ankläger die Meinung vertreten soll“.

551 Zu den Auswirkungen auf die Unvoreingenommenheit der Gerichte durch die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers siehe *Speck* (1990, 144 ff.).

552 *Ministerium der Justiz* (1989, § 54 Nr. 1.1)

553 War es ihnen aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung nicht möglich, dem objektiv nachzukommen, konnten sie von ihrem Auftrag zurücktreten.

es in der Praxis nur schwer möglich, die Mitwirkungsform „Gesellschaftlicher Ankläger/Verteidiger“ gegenüber der des Kollektivvertreters exakt abzugrenzen, zumal sich das tatsächliche Engagement häufig auf den Schlussvortrag beschränkte. Nach *Mathes* lief der Versuch einer Differenzierung darauf hinaus, dass „der Kollektivvertreter die Meinung des Kollektivs darlegte, der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger dagegen die Meinung der Öffentlichkeit“⁵⁵⁴. Zudem wurden Kollektivvertreter eher als Zeugen, Ankläger bzw. Verteidiger hingegen als Prozessparteien wahrgenommen,⁵⁵⁵ was auch damit zusammenhing, dass – wie oben ausgeführt – nach § 24 Abs. 2 StPO-DDR zwar die Aussagen der Vertreter, aber nicht die Ausführungen der Ankläger bzw. Verteidiger Beweiswert hatten.

Gesellschaftliche Verteidiger sollten gem. § 56 Abs. 2 StPO-DDR beauftragt werden, wenn nach Auffassung der Antragsteller unter Berücksichtigung der Schwere des Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erschienen. Dies galt zudem bei schweren Straftaten, wenn aus Sicht der Benennenden außergewöhnlich mildernde Umstände vorlagen oder schwerwiegende Zweifel an der Schuld bestanden. Aufgabe der Verteidiger war es nach § 56 Abs. 1 StPO-DDR, alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorzubringen. Im Jahr 1987 hatten in knapp 2 % aller Verfahren, die mit einem Urteil endeten, gesellschaftliche Verteidiger mitgewirkt.⁵⁵⁶ *Mathes* fand hingegen bei 26 Verfahren aus den 80er Jahren mit vorheriger Kollektivberatung keinen gesellschaftlichen Verteidiger.⁵⁵⁷ Dies trifft auch auf die vorliegende Untersuchung zu, in der die Frage der Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers zwar in einigen Kollektivberatungen diskutiert, aber in keinem Fall positiv beantwortet worden war.⁵⁵⁸

554 (1999, 236).

555 Sie durften „nicht dem Staatsanwalt und [...] nicht dem Verteidiger gleichgestellt“ werden (*Luther et al.* 1987, 100).

556 *Statistisches Amt der DDR* (1989, 399).

557 (1999, 264 f.); danach wirkten in der Praxis gesellschaftliche Verteidiger zumeist in Verfahren mit, die Fahrlässigkeitsdelikte zum Gegenstand hatten, insbesondere solche aus dem Bereich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (S. 210).

558 Einen „eigenen“ Verteidiger hatten 57 % der Täter, jeder zehnte war vom Gericht wegen einer notwendigen Verteidigung nach § 63 StPO-DDR bestellt worden. Weitere sechs Täter hatten einen Jugendbeistand nach § 72 StPO-DDR, der bei Jugendlichen dann dieselben Rechte wie ein Verteidiger hatte. Insgesamt kommt man für Missbrauchsdelikte zu einer Verteidigerquote von 60 %, für Gewaltdelikte zu einer solchen von 70 %, von den acht Exhibitionisten war lediglich einer verteidigt. Angesichts der Tatsache, dass es sich in der BRD bei sexuellen Gewaltdelikten um Fälle der notwendigen Verteidigung handelte, sind die dortigen „100 %“ nicht vergleichbar. Aber auch bei den BRD-Missbrauchsdelikten lag die Rate mit 70 % höher (*Elz* 2001, 163). Darunter befanden sich aber auch Verfahren, in denen zusätzlich ein Gewaltdelikt verhandelt worden war. Zur Stellung und zu den Rechten der Strafverteidiger in der DDR siehe *Lohmann* (1986) und *Gräf* (1988).

Anders hingegen bei den gesellschaftlichen Anklägern: Während solche in der DDR im Jahr 1987 an knapp 6 % aller Verfahren, die mit einem Urteil endeten, teilgenommen hatten⁵⁵⁹, belief sich diese Quote in den untersuchten Verfahren auf 20 %, ⁵⁶⁰ wobei sie bei Missbrauchsdelikten 14 %, bei Gewaltdelikten 27 % betrug, während sich unter den acht Verfahren wegen exhibitionistischer Handlungen keines mit einem gesellschaftlichen Ankläger fand.⁵⁶¹ Dies erklärt sich daraus, dass ein solcher nach § 55 Abs. 2 StPO-DDR insbesondere dann beauftragt werden sollte, „wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit in besonderem Maße verletzenden Straftat besteht und dadurch oder auch durch den Verdacht einer weniger schwerwiegenden Straftat besondere Empörung in der Öffentlichkeit oder im betreffenden Kollektiv hervorgerufen wurde“.⁵⁶² Tatsächlich hatten dann auch 28 der 29 Täter, in deren Verfahren ein gesellschaftlicher Ankläger aufgetreten war, eine Strafe mit Freiheitsentzug erhalten, während dies „nur“ auf 85 % derjenigen zutraf, bei denen ein solcher nicht benannt worden war. Und während sich die Dauer der Freiheitsstrafen bei ersteren im Durchschnitt auf 60 Monate (Median: 34) belief, betrug sie bei letzteren 26 Monate (Median: 22). Dass die Differenzen nicht daraus resultieren, dass es sich bei Verfahren mit gesellschaftlichen Anklägern überwiegend um solche wegen sexueller Gewaltdelikte gehandelt hatte, zeigen die Daten lediglich zur Gruppe der 74 Gewalttäter: Zwar erhielt hier nur einer der 54, in dessen Verfahren kein Ankläger beauftragt worden war, eine Strafe ohne Freiheitsentzug, was auf keinen der 20 mit einem solchen zutraf. Wesentliche Unterschiede zeigen sich aber bei der Dauer der verhängten Strafe: Ohne Ankläger lautete diese auf durchschnittlich 33 Monate (Median: 25), mit einem hingegen auf 67 Monate (Median: 42). Nicht zu klären ist damit allerdings, ob über den wohl tatsächlich schwerwiegenderen Charakter der Straftaten in Verfahren mit gesellschaftlichem Ankläger hinaus auch dessen Auftreten selbst zu einer Erhöhung der Strafe beitrug.

559 *Statistisches Amt der DDR* (1989, 399).

560 So etwa „Fall 2“ und „Fall 10“; *Mathes* ermittelte für Verfahren aus den 80er Jahren eine Ankläger-Quote von etwa 12 % bei Verhandlungen vor Kreisgerichten (1999, 264 f.).

561 Nach *Mathes* (1999, 209) stellte *Schüan* in seiner Dissertation zur Mitwirkung von Arbeitskollektiven an Strafverfahren (1989) fest, dass gesellschaftliche Ankläger insbesondere in Verfahren, die Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, Erpressung oder Brandstiftung zum Gegenstand hatten, beauftragt wurden.

562 Während also für „betroffene“ Kollektive und Organisationen weitgehende Einflussmöglichkeiten im Strafverfahren bestanden, waren die der tatsächlich Geschädigten gering, insbesondere gab es keine der Nebenklage vergleichbare Konstruktion. „Konkrete Rechte zur aktiven Vornahme von Prozeßhandlungen [...] in der Hauptverhandlung (außer der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und der als generelles Recht ausgestalteten Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen) enthält die geltende StPO nicht“ (*Luther/Pfeil* 1990, 33).

C.1.3.5.3 Bürgschaften

Nach §§ 31, 70 Abs. 3 StGB-DDR, 57 StPO-DDR konnten Kollektive Bürgschaften „über den Rechtsverletzer“, der ihrem Kreis angehörte, übernehmen,⁵⁶³ wenn sie der Ansicht waren, „der straffällig gewordene Kollege könne auch ohne Freiheitsstrafe zu einem ordentlichen, arbeitsamen und ehrlichen Leben in der sozialistischen Gesellschaft finden“⁵⁶⁴. Diese Maßnahme war also v.a. für Bagatelldelinquenz gedacht. Die Bürgschaft ermöglichte den Kollektiven dann eine Mitwirkung sowohl an der Strafzumessung, indem sie vorschlagen konnten, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen,⁵⁶⁵ als auch an deren Verwirklichung,⁵⁶⁶ da sie bei einer entsprechenden Bestätigung im Urteil „moralisch“⁵⁶⁷ verpflichtet waren, die „Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten“.⁵⁶⁸ Grundsätzlich war die Bürgschaftserklärung schriftlich vorzulegen, da sie nach § 57 Abs. 2 StPO-DDR „kontrollierbare Verpflichtungen“ zur Einwirkung auf den Täter enthalten sollte, die aber nicht gesetzlich geregelt waren. Nach *Sagel-Grande* wurden in Rechtsprechung und Literatur folgende Verpflichtungen beispielhaft genannt:

- „Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmoral;
- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens;
- fachliche Qualifikation und kulturelle Weiterentwicklung sowie Förderung aller positiven Eigenschaften und Fähigkeiten;
- Maßnahmen zur Überwindung persönlicher Schwierigkeiten [...];
- Maßnahmen zur Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung [...];
- Maßnahmen zur Entwicklung persönlicher Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit;
- Maßnahmen zur Überwindung von Charakterlabilität, Charakterschwächen;

563 Ausnahmsweise konnten auch einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger eine Bürgschaft übernehmen. Dies galt nach § 70 Abs. 3 StGB-DDR insbesondere bei jugendlichen Straftätern (wie in „Fall 1“), bei denen auch die Erziehungsberechtigten Bürgen werden konnten.

564 *Mathes* (1999, 212).

565 Eine Bürgschaftsübernahme kam nach § 45 StGB-DDR auch dann in Betracht, wenn es um die Aussetzung einer teilweise vollstreckten Freiheitsstrafe ging.

566 Nach § 32 StGB-DDR hatte eine Verurteilung zur Bewährung zudem Auswirkungen auf die Leitungen von Einrichtungen, in denen der Verurteilte arbeitete und lebte. Sie waren verpflichtet, die erzieherische Einwirkung zu gewährleisten, in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu kontrollieren und zu sichern, dass der Betreffende in einem geeigneten Kollektiv arbeitete. Bei Verletzung der dem Verurteilten gerichtlich auferlegten Pflichten hatten sie das Recht, disziplinarische Maßnahmen mit Ausnahme der fristlosen Entlassung anzuwenden bzw. bestimmte gerichtliche Maßnahmen zu beantragen.

567 Durch die Bürgschaft entstand keine rechtlich verbindliche Einstandspflicht des Kollektivs, sondern eine „moralisch verbindliche Übereinkunft zwischen Kollektiv und Staat“ (*Gleiß* 1991, 341). Nach *Mathes* (1999, 245) war das den Kollektiven aber wohl häufig nicht bewusst, weswegen sie möglicherweise von einer entsprechenden Erklärung absahen.

568 Zu Bürgschaften u.a. Maßnahmen als „Äquivalente“ zur Bewährungshilfe siehe *Albrecht* (1983).

- Maßnahmen zur Entwicklung eines kritischen Verhaltens gegenüber eigenen Fehlern;
- Maßnahmen zur Überwindung des Widerspruchs zwischen Leistungs- und Sozialverhalten.⁵⁶⁹

Lag eine solche Erklärung vor, sprach das Gericht eine Strafe ohne Freiheitsentzug⁵⁷⁰ aus und hielt es das Kollektiv für geeignet, wurde die Bürgschaft im Tenor bestätigt. Eine Einbeziehung des Verurteilten in die Entscheidung war gesetzlich nicht geregelt, jedoch habe es sich bewährt, „wenn in den Bürgschaftserklärungen Verpflichtungen des Kollektivs mit Selbstverpflichtungen des Straftäters verbunden werden, in denen er deutlich macht, in welcher Weise er den ihm mit der Verurteilung auferlegten Verpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachung nachkommen will und auf welche Weise er das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigen möchte.“⁵⁷¹ Die Bürgschaft erlosch grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres, konnte bei einer Verurteilung auf Bewährung aber für die maximale Dauer der Bewährungszeit bestätigt werden. Verhinderte der Verurteilte, dass das Kollektiv seiner Pflicht nachkam, konnte dieses nach § 31 Abs. 4 StGB-DDR den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe bei Gericht beantragen.⁵⁷²

Mathes ermittelte für Verfahren der 80er Jahre ohne politischen Hintergrund und bei vorheriger Kollektivberatung eine Bürgschaftsrate von knapp 4 %, ⁵⁷³ in vorliegender Studie waren fünf Bürgschaften angeboten worden, was bei einer Beschränkung auf Verfahren mit erfolgter Kollektivberatung ebenfalls etwa 4 % ausmachen würde.⁵⁷⁴ Allerdings wurden in drei Verfahren Strafen mit Freiheitsentzug verhängt, so dass eine Bürgschaft nicht in Betracht kam. Im folgenden Fall und einem weiteren wurde sie hingegen im Urteil bestätigt:⁵⁷⁵

569 (1971, 231); so auch noch *Mathes* (1999, 239 f.).

570 Zwar sollte die Verhängung einer Strafe ohne Freiheitsentzug grundsätzlich nicht von der Übernahme einer Bürgschaft abhängig sein. Neben der Tatsache, dass dies aber dennoch tatsächlich häufig der Fall gewesen sein wird, war in § 30 Abs. 2 StGB-DDR geregelt, dass bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters waren, eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden konnte, wenn diese mit einer Arbeitsplatzbindung oder einer Bürgschaft verbunden wurde.

571 *Lekschas/Buchholz* (1988, 351); zu von der Bürgschaft unabhängigen Verpflichtungen bei der Verurteilung auf Bewährung siehe C.1.4.5.1.

572 Zur Übernahme und dem Vollzug der Bürgschaft siehe *Gleß* (1991, 339 ff.).

573 (1999, 264 f.).

574 Das Statistische Jahrbuch der DDR weist zur Bürgschaft nur absolute Zahlen aus. Im Jahr 1987 gab es danach 4.877 (*Statistisches Amt der DDR* 1989, 399). Nach *Mathes* (1999, 214) sollen in etwa einem Drittel aller Verfahren Bürgschaften übernommen worden sein, wobei sich dies aber nur auf Sanktionen ohne Freiheitsentzug bezogen haben kann.

575 Hinzu kam in „Fall 1“ die Einzelbürgschaft des Jugendbeistandes.

Fall 14: Der 29 Jahre alte, nicht vorbestrafte Täter hatte den Abschluss der 8. Klasse erreicht und danach erfolgreich eine Ausbildung zum Tischler absolviert. Über seine Kindheit und Jugend ist wenig und zudem nichts Negatives bekannt. Er war kurze Zeit verheiratet gewesen, Vater von zwei Kindern und zum Zeitpunkt der Bezugstaten seit sieben Jahren geschieden. Inzwischen lebte er mit einer neuen Partnerin und deren beiden Kindern zusammen. Nach seinen Angaben kam es jeden Tag zum Geschlechtsverkehr, wobei das Bedürfnis dazu von ihm ausgegangen sei, aber seine Lebensgefährtin sich „darauf eingestellt“ habe.

In der Bezugssache war er viermal gegenüber weiblichen Kindern zwischen 6 und 12 Jahren mit exhibitionistischen Handlungen aufgetreten. In zwei Fällen, in denen er den Mädchen persönlich gegenüber getreten war, sie einmal auch direkt angesprochen hatte, wurde er nach § 148 StGB-DDR verurteilt. In den beiden anderen, in denen er an einem Fenster stehend masturbiert hatte, nachdem er zuvor Kinder vor dem Haus gesehen hatte, wurde § 124 StGB-DDR angewandt.⁵⁷⁶ Zudem hatte er drei Mädchen auf der Straße angesprochen und ihnen pornographische Abbildungen gezeigt. Dies tat er zwar, um sich sexuell zu erregen. Da das allein jedoch noch nicht den Tatbestand des § 148 StGB-DDR erfüllte, wurde er diesbezüglich lediglich nach § 146 StGB-DDR wegen Verbreitung von Schund- und Schmutzliteratur sanktioniert.⁵⁷⁷

Der Täter war umfassend geständig. In seiner Vernehmung dazu befragt, warum er sich vor Kindern sexuell befriedigt bzw. diesen pornographisches Material gezeigt habe, gab er lediglich an, dass er dachte, dass es vor einem Erwachsenen schneller herauskommen könne. Da er nicht in Untersuchungshaft kam, nahm er an der Kollektivberatung teil, in der acht Kollegen anwesend waren. Nach der Schilderung des Sachverhaltes durch einen Polizisten nahm der Täter selbst zu seinem Verhalten Stellung, wobei ihm laut Protokoll anzumerken war, wie peinlich dieser Vorgang für ihn war. Er gab an, dass er sich freiwillig in ärztliche Behandlung begeben wolle, was die Kollegen befürworteten, die ihm ihre Unterstützung eben auch in Form einer Bürgschaft anboten. Laut Urteil war die Gesellschaftswidrigkeit der Straftaten zwar erheblich. „Bei der Einschätzung der Tatschwere ist aber auch zu beachten, daß sich der Angeklagte bisher in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu schulden kommen ließ, eine ordentliche Arbeit im Betrieb leistete und bisher in sexueller Hinsicht noch nicht negativ in Erscheinung trat. Unter Beachtung all dieser Umstände wurde antragsgemäß auf eine Verurteilung auf Bewährung erkannt und die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt. Nach § 31 StGB war die Bürgschaft durch das Kollektiv zu bestätigen. Unter Beachtung der Tatschwere wurde für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten angedroht.“ Der Täter hatte zwischenzeitlich eine ambulante therapeutische Maßnahme begonnen, auf die im Urteil jedoch keinen Bezug genommen wurde. Auch diese Strafe wurde amnestiert, was bei einer Sanktion ohne Freiheitsentzug deren Erlass bedeutete.⁵⁷⁸ Schon wenige Monate später wurde der Täter erneut nach § 124 StGB-DDR zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt, dem folgten nach der Wiedervereinigung weitere Verurteilungen nach §§ 176, 183, 185, 223 StGB. Die letzte wegen sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Jahr 1995 führte zur ersten unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr Dauer.

576 Zur Abgrenzung von § 124 und § 148 StGB-DDR bei exhibitionistischen Handlungen vor Kindern siehe A.2.2.1.

577 „(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet [...] (3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- und ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit und Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.“

578 Hierzu C.1.5.

C.1.3.6 Untersuchungshaft

Nach der Wiedervereinigung stellte *Luther*, einer der führenden Strafrechtswissenschaftler der DDR, fest: „Die häufige Anwendung der Untersuchungshaft war [...] mit der Strafpolitik, der häufigen Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug, aufs engste verbunden. Es wurde in der DDR zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet.“⁵⁷⁹

Tabelle 10: Untersuchungshaft

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=74)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
U-Haftquote	74 %	91 %	38 %	80 %
davon Haftgrund				
-„Verbrechen“	10 %	28 %	33 %	21 %
-„Wiederholungsgefahr“	86 %	64 %	66 %	73 %
Dauer in Monaten (Median)	4,3	4,7	2,8	4,4

Aus der Untersuchungsgruppe hatten sich 119 der 148 Täter und demnach 80 % vor der Bezugsentscheidung in Untersuchungshaft befunden (Tabelle 10). Damit liegen die Quoten wesentlich höher als in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD: Während sich in der DDR 74 % der Missbrauchstäter in Untersuchungshaft begeben mussten, waren es in der BRD lediglich 31 %⁵⁸⁰ gewesen, bei den Gewalttätern beliefen sich die Raten auf 91 % gegenüber 54 %⁵⁸¹. Und auch von den acht Exhibitionisten waren drei und damit anteilig etwa doppelt so viele wie in der BRD in Untersuchungshaft gelangt.

Was die Haftgründe der StPO-DDR betrifft,⁵⁸² so dürfte zwar allgemein § 122 Abs. 1 Nr. 4 StPO-DDR eine wesentliche Rolle gespielt haben. Danach war Untersuchungshaft bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen⁵⁸³ möglich, wenn „die Tat,

579 (1995, 382); Zur „Qualität“ des U-Haftvollzuges ist in der Literatur wenig zu finden. Der *BGH* (NJ1992, 221) führte jedoch in einer Entscheidung, in der es um die Anrechnung einer in der DDR vollzogenen Untersuchungshaft ging, aus: „Es ist bekannt, daß die Haftbedingungen in der ehemaligen DDR, jedenfalls in einzelnen Anstalten, sehr hart, zum Teil menschenunwürdig gewesen sind.“

580 *Elz* (2001, 157).

581 *Elz* (2002, 158).

582 Zum Haftbefehlsverfahren *Speck* (1990, 129 ff.).

583 § 122 Abs. 1 StPO-DDR: „Dringende Verdachtsgründe“; § 123 StPO-DDR: „Zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich“. Angesichts der weiteren Ausführungen in § 123 StPO-DDR sowie der Kommentierung war die Unumgänglichkeit jedoch eher als Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verstehen (*Ministerium der Justiz* 1989, § 123 Nr. 1 f.).

die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe [...] bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist“.⁵⁸⁴ Denn eine solche Strafe, auf die nach § 41 StGB-DDR erkannt werden sollte, „wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist“ und die für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden konnte, war bei einer erheblichen Zahl von Straftatbeständen möglich. In der Untersuchungsgruppe war dieser Haftgrund jedoch nicht sonderlich relevant, da eine Haftstrafe bei keinem der sexualbezogenen Straftatbestände vorgesehen war. Dennoch fanden sich vier Verfahren, in denen der Haftbefehl darauf basierte. In diesen Fällen bezog sich der Tatvorwurf aber auf weitere diesbezüglich einschlägige Straftatbestände.⁵⁸⁵

Stattdessen wurde in 21 % der Haftbefehle auf § 122 Abs. 1 Nr. 2 StPO-DDR abgestellt, wonach der Beschuldigte bei Vorliegen der o.g. weiteren Voraussetzungen dann in Untersuchungshaft genommen werden durfte, wenn ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildete. Zwar unterschied auch das StGB-DDR zwischen Vergehen und Verbrechen.⁵⁸⁶ Anders als nach § 12 StGB war eine Zuordnung allein anhand der abstrakten Mindeststrafe jedoch nicht immer möglich. Denn nach § 1 Abs. 3 StGB-DDR waren Verbrechen unter anderem „gesellschaftsgefährliche Straftaten [...], für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.“⁵⁸⁷ Darunter konnten von den untersuchten Straftatbeständen die §§ 121, 122, 148 StGB-DDR fallen, da sie alle eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zuließen.⁵⁸⁸ Mit Ausnahme des schweren Falles der Vergewaltigung nach § 121 Abs. 2 StGB-DDR betrug der untere Strafrahmen aber nie zwei Jahre. Deshalb musste in den betreffenden Verfahren an sich „in jedem Verfahrensstadium eingeschätzt werden, ob die Straftat ein Vergehen oder ein Verbrechen ist“.⁵⁸⁹ Kamen die Verantwortlichen

584 Dabei wurde die Prognoseentscheidung zur erwarteten Strafe mit Freiheitsentzug erst durch die Novellierung der StPO-DDR vom 19.12.1974 eingeführt. Zur Entwicklung der Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen des Obersten Gerichts siehe *Keppeler* (1998).

585 § 115 StGB-DDR: Vorsätzliche Körperverletzung (siehe FN 643); § 134 StGB-DDR: Gewalttätiger Hausfriedensbruch; § 249 StGB-DDR: Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (siehe FN 83).

586 Zudem gab es noch die in § 4 StGB-DDR geregelten Verfehlungen, siehe hierzu A.3.1.

587 Vergehen waren demgegenüber nach § 1 Abs. 2 StGB-DDR *gesellschaftswidrige* Straftaten; sie führten zu Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte, Strafen ohne Freiheitsentzug oder Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, soweit letzteres gesetzlich vorgesehen war.

588 Bei einem Exhibitionisten, bei dem der Haftbefehl ebenfalls auf einem Verbrechen vorwurf basierte, ergab sich dies aus dem tatmehrheitlich begangenen Diebstahl, der nur deshalb als *verbrecherischer* Diebstahl gewertet wurde, weil der Täter schon mehrfach wegen solcher Taten mit Freiheitsstrafe bestraft worden war (§ 181 Abs. 1 Nr. 4 StGB-DDR).

589 *Ministerium der Justiz* (1984, § 1 Nr. 20).

dann „nach sorgfältiger Prüfung“ aber zu dem Ergebnis, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten war, war nach dem Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. Oktober 1977 „in der Regel die Untersuchungshaft zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens unumgänglich“⁵⁹⁰.

Überwiegend, nämlich in 73 % aller Untersuchungshaftfälle, wurde jedoch von Wiederholungsgefahr ausgegangen, dies lediglich in drei Verfahren in Kombination mit Fluchtverdacht.⁵⁹¹ Für die Wiederholungsgefahr nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 StPO-DDR war zur Zeit der Bezugsentscheidungen nur noch erforderlich, dass „das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt“, Gleichartigkeit war nicht notwendig. Dabei war nach dem o.g. Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts zwar an sich im Einzelfall zu prüfen, ob neue Straftaten zu erwarten waren. Lag jedoch eine Vortat vor – für die der Betreffende zudem noch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sein musste, die vielmehr erst in dem anhängigen Verfahren bekannt geworden sein konnte – so „wird die Untersuchungshaft [...] in der Regel bei Sexualdelikten [...] unumgänglich sein“. Angesichts der Tatsache, dass 80 % der Täter vorbestraft waren, etwa 50 % von allen zudem einschlägig,⁵⁹² und 36 % in der Bezugsache wegen der Begehung mehrerer Sexualdelikte zur Verantwortung gezogen wurden,⁵⁹³ war die hohe Quote des Haftgrundes „Wiederholungsgefahr“ demnach fast zwingend.⁵⁹⁴

Von den 119 Untersuchungsgefangenen befanden sich 117 bis zur rechtskräftigen Bezugsentscheidung in Haft, lediglich bei einem war der Haftbefehl aufgehoben,⁵⁹⁵ ein weiterer zwischenzeitlich nach dem EWG-DDR untergebracht worden. Damit

590 Abgedruckt bei *Kepler* (1998, 484 ff.).

591 Nur in zwei Fällen war ausschließlich Fluchtverdacht angenommen worden. Das widerspricht zwar den Ergebnissen zu den Erhebungsgruppen mit Verurteilung in der BRD, bei denen die Fluchtgefahr der häufigste Haftgrund war, erklärt sich aber schon aus den mangelnden Fluchtmöglichkeiten an sich. So hieß es zwar in § 122 Abs. 2 StPO-DDR, dass Fluchtverdacht auch vorliegen könne, wenn sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist; in der Kommentierung wurde als Beispiel jedoch angeführt, dass ein Beschuldigter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts vorbestraft war und erneut einer solchen Straftat verdächtigt wurde (*Ministerium der Justiz* 1989, § 122 Nr. 21). Hinzu kommt, dass in der BRD bei der Fluchtgefahr auch die Frage der (hohen) Straferwartung von Bedeutung ist (*Kleinknecht/Meyer-Goßner* 2001, § 112 RN 23 ff.), was in der DDR durch die Novellierung der StPO 1968 aus dem Haftgrund des Fluchtverdachtes herausgelöst und eigenständig in dem genannten Haftgrund des Verbrechens geregelt wurde.

592 Hierzu C.1.1.1.2.

593 Hierzu C.1.2.7.

594 Die zudem in § 122 StPO-DDR geregelte Verdunklungsgefahr wurde in keinem Fall angenommen.

595 Ein Haftbefehl war nach § 132 StPO-DDR aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorlagen. In dem betreffenden Fall war zunächst von einem Verbrechen ausgegangen worden, das später als Vergehen angesehen wurde.

ist der Anteil der über die gesamte Zeit des Verfahrens in vorläufiger Freiheitsentziehung Befindlichen zwar höher als bei den Untersuchungshäftlingen mit Verurteilung in der BRD. Angesichts der unterschiedlichen Verfahrensdauer⁵⁹⁶ bedeutet dies aber nicht, dass sich die in der DDR Inhaftierten tatsächlich länger in Untersuchungshaft befunden hätten. Denn während sich die vorläufige Freiheitsentziehung in der BRD für um die 50 % der Betroffenen auf über 6 Monate belief, galt das in der DDR nur für 22 % der Häftlinge, wobei es sich dabei jeweils etwas häufiger um Gewalttäter gehandelt hatte.⁵⁹⁷

C.1.4 Urteilsbezogene Merkmale

C.1.4.1 Entscheidende Gerichte und Rechtsmitteleinlegung

Grundsätzlich galt:

- Entsprechend dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“ wurde der Gedanke der Gewaltenteilung ablehnt, vielmehr waren die Gerichte „fest in das einheitliche System der Machtausübung eingegliedert“.⁵⁹⁸
- Nach der „Einheit der sozialistischen Gesetzlichkeit“ war die Rechtsprechung von einem zentralen Organ, dem Obersten Gericht, zu leiten. Somit bedeutete die „Unabhängigkeit der Gerichte [...], daß die Rechtsprechung im Auftrage der Volkskammer vom höchsten Organ der Rechtsprechung und keinem anderen Staatsorgan einheitlich geleitet wird.“⁵⁹⁹
- Die Rechtsprechung wurde nach Art. 92 der Verfassung neben dem Obersten Gericht durch die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte sowie in Militärstrafsachen⁶⁰⁰ durch Militärobergerichte und Militärgerichte ausgeübt.⁶⁰¹

596 So lag der Median bei Missbrauchsdelikten in der BRD bei 8 Monaten Verfahrensdauer (*Elz* 2001, 162), in der DDR hingegen bei 4 Monaten.

597 Die zulässige Dauer der Untersuchungshaft war in der DDR nicht ausdrücklich geregelt. In § 103 StPO-DDR hieß es lediglich, dass alle Ermittlungsverfahren innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen und solche mit Untersuchungshaft beschleunigt durchzuführen seien.

598 *Wünsche et al.* (1986, 24); dazu auch *Peller/Hünefeld* (1990, 9 ff.).

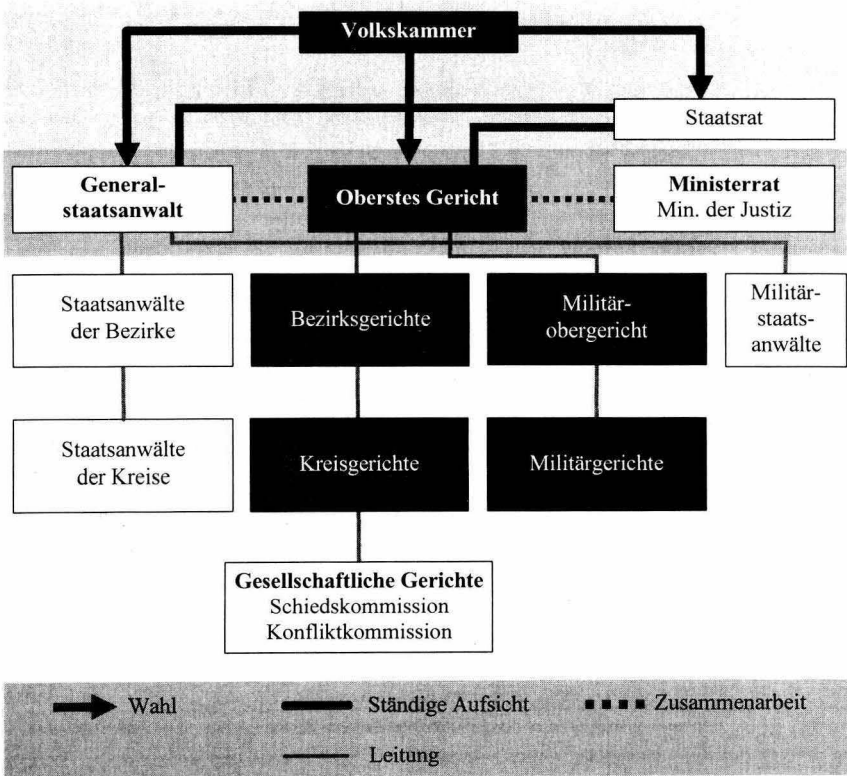
599 *Wünsche et al.* (1986, 99).

600 Dazu gehörten nicht nur Straftaten gegen die militärische Sicherheit – unabhängig davon, von wem sie begangen worden waren –, sondern auch alle Straftaten von Militärpersonen, Angehörigen des MFS usw. (siehe hierzu *Müller* 1995, 229 f.). Deshalb hatten sich in den BZR-Auszügen für die vorliegende Untersuchung auch einige Entscheidungen der Militärgerichtsbarkeit befunden, die jedoch nicht eingesehen werden konnten.

601 Die örtliche Zuständigkeit war in der StPO-DDR, die sachliche im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG-DDR) geregelt.

- Es gab keine Untergliederung in Gerichtszweige und keine speziellen Jugendgerichte. Nach § 73 StPO-DDR sollten Staatsanwälte, Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirkten, jedoch mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung vertraut sein.
- Rechtsmittel konnten nur gegen erstinstanzliche Urteile eingelegt werden. Diese waren in §§ 283 ff. StPO-DDR geregelt und hießen bei einer Einlegung durch den Staatsanwalt Protest, durch den Angeklagten Berufung. Bei Unzulässigkeit sowie bei einstimmig festgestellter offensichtlicher Unbegründetheit wurden sie ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Ansonsten kam es zu einer Verhandlung, in der nach § 298 StPO-DDR allerdings nur „ausnahmsweise“ eine Beweisaufnahme durchzuführen war.

Abbildung 15: Das Gerichtssystem der DDR



Im Einzelnen zu den Gerichten (Abbildung 15):

- Die Gesellschaftlichen Gerichte (GG)⁶⁰² setzten sich zusammen aus Konfliktkommissionen in Betrieben und Schiedskommissionen in Wohngebieten.⁶⁰³ Solche gab es zwar schon seit den 50er bzw. 60er Jahren, sie wurden aber erst 1968 durch Art. 92 der Verfassung im gerichtlichen System verankert. Eine Übergabe an sie durch die Untersuchungsorgane setzte nach § 28 StGB-DDR u. a. voraus, dass das Vergehen⁶⁰⁴ von nicht erheblicher Gesellschaftswidrigkeit, eine erzieherisch wirksame Einflussnahme zu erwarten, der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und der Täter geständig war.
- Die Kreisgerichte (KG)⁶⁰⁵, von denen es etwa 220 gab, waren nach § 23 GVG-DDR die grundsätzliche Eingangsinstanz. Dort bestanden gemäß § 25 Abs. 2 GVG-DDR Kammern, die mit je einem Richter und zwei Schöffen⁶⁰⁶ besetzt waren.⁶⁰⁷
- Die 15 Bezirksgerichte (BG) waren zwar überwiegend Rechtsmittelinstanz. Bei bestimmten Verbrechen – etwa vorsätzlichen Tötungen – waren sie nach § 30 GVG-DDR aber zwingend erstinstanzlich zuständig, bei anderen Strafrechtsverletzungen zudem dann, wenn der Staatsanwalt diese wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vor dem BG anklagte. Dort bestanden nach § 33 Abs. 2 GVG-DDR Senate, die erstinstanzlich ebenfalls grundsätzlich mit einem Richter und zwei Schöffen entschieden, als Rechtsmittelgericht mit einem Oberrichter und zwei Richtern.

602 Geregelt im „Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“ (GGG) von 1968. Die GG haben in verkümmelter Form in dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden „überlebt“, siehe hierzu *Oehme* (1996, 572 f.) und *Sabrotzky* (1997, 144 ff.).

603 Bei den Mitgliedern handelte es sich um gewählte Laien. „1989 gab es rund 29.000 Konfliktkommissionen mit etwa 250.000 Mitgliedern und 5.500 Schiedskommissionen mit etwa 57.000 Mitgliedern“ (*Bundesministerium der Justiz* 1994, 139). Strafrechtliche Beratungen machten 1989 bei ersteren etwa 20 %, bei letzteren etwa 70 % der Arbeit aus, hinzu kamen zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Streitigkeiten (*Feltes* 1991, 64 f.); weiterführend *Schmid* (1999) und *Herzog* (1999).

604 Zur Einordnung einer Straftat als Vergehen oder Verbrechen siehe bei C.1.3.6.

605 Nach § 15 Rechtspflege-Anpassungsgesetz traten 1992 prinzipiell die Amtsgerichte an die Stelle der KG, die Landgerichte an die Stelle der BG; zur „Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet“ *Kahl/Peller* (1992, 441 ff.) und *Rieß* (1992, 226 ff.).

606 Richter – die eine juristische Ausbildung haben mussten – und Schöffen wurden nach §§ 44 ff. GVG-DDR gewählt. Zur Anzahl der Richter und Schöffen sowie sozialen Merkmalen *Rottleuthner* (1994b, 229 ff.), zu deren Unabhängigkeit *Baer* (1999).

607 In den zwei Strafbefehlsverfahren („Fall 9“ und „Fall 20“) aus der Untersuchungsgruppe wurde die Entscheidung gemäß § 270 Abs. 3 StPO-DDR durch den Richter des KG getroffen, erst nach einem Einspruch hätte das Kollegialgericht entschieden.

- Das Oberste Gericht (OG)⁶⁰⁸, nach Art. 93 der Verfassung das höchste Organ der Rechtsprechung, entschied nach § 27 GVG-DDR u. a. über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der BG, zudem über Kassationsanträge.⁶⁰⁹ Außerdem konnte der Generalstaatsanwalt wegen der Bedeutung der Sache vor diesem erstinstanzlich Anklage erheben. Die entscheidenden Senate verhandelten und entschieden nach § 41 Abs. 4 GVG-DDR mit einem Oberrichter und zwei Richtern. Das OG hatte nach § 20 GVG-DDR aber auch die o.g. Aufgabe, die Rechtsprechung zu leiten und eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften zu sichern. Dazu diente nicht nur die eigene Rechtsprechung, sondern auch der Erlass von Richtlinien und Beschlüssen durch das Plenum bzw. Präsidium, die für alle Gerichte verbindlich waren.⁶¹⁰

Eine Übergabe an ein GG erfolgte zwar bei etwa einem Viertel *aller* in der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Täter,⁶¹¹ in einigen wenigen Fällen handelte es sich dabei um Sexualdelikte.⁶¹² Aber auch wenn die gemäß § 29 StGB-DDR festzulegenden „Erziehungsmaßnahmen“ – etwa die Auferlegung, sich zu entschuldigen oder Schadensersatz zu leisten – wie alle Strafen der staatlichen Gerichte nach § 23 StGB-DDR „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ waren,⁶¹³ fielen sie dennoch nicht unter die eintragungspflichtigen Tatsachen nach §§ 4 ff. Strafregistergesetz-DDR und konnten schon deswegen nicht in das BZR übernommen und für vorliegende Untersuchung mitgeteilt werden. In der Erhebungsgruppe wurden die Anklagen deshalb entsprechend der gesetzlichen Vorgaben fast ausschließlich, nämlich zu 97 %, vor einem KG erhoben. Bei den verbleibenden fünf Fällen handelte es sich um vorsätzliche Tötungen, die – wie ausgeführt – in die sachliche Zuständigkeit des BG fielen. In keinem Fall hatte sich die Staatsanwaltschaft für dieses Gericht aufgrund besonderer Umstände entschieden.

608 Mit dem Wirksamwerden des Beitritts endete die Tätigkeit des OG; in der Anlage zum EV war geregelt, auf welche Stellen die laufenden Verfahren übergangen.

609 Das waren nach §§ 311 ff. StPO-DDR Anträge, die darauf zielten, rechtskräftige Entscheidungen aufzuheben bzw. abzuändern, wobei diese innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft gestellt werden mussten. Erfolgreich konnte der Antrag sein, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhte, sie im Strafausspruch gröblich unrichtig oder die Begründung unrichtig war. Der Rechtsbehelf diente zu DDR-Zeiten dazu, „die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit im einzelnen Verfahren durchzusetzen und die einheitliche, gesellschaftlich wirksame Strafrechtssprechung zu gewährleisten“ (Luther *et al.* 1987, 338). Er konnte deshalb nicht vom Verurteilten, sondern nur vom (General-) Staatsanwalt, Präsidenten des OG bzw. Direktor des BG beantragt werden. Zur Kassation vor der Wiedervereinigung Cohn/Blöcker (1970, 317 ff.), danach „Fall 15“.

610 Weiterführend Gängel (1994), Keppler (1998) und Baer (1999).

611 Statistisches Amt der DDR (1989, 398) für die Jahre 1984 bis 1988.

612 So auch das Untersuchungsergebnis von Schmid (1999, 56 ff.) zu Verfahren vor GG im Bezirk Dresden zwischen 1975 und 1989.

613 Zum Sanktionssystem siehe C.1.4.5.1.

In etwa 47 % der Verfahren wurden Rechtsmittel eingelegt. Mit 60 % lag die Quote bei den Gewalttätern am höchsten – wobei sich hierunter auch die beiden einzigen Proteste befanden –, gefolgt von den Missbrauchstätern mit 36 % und einem von acht Exhibitionisten. Damit waren die Raten teilweise erheblich höher als in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD; dort hatten 32 % der Gewalt- und 20 % der Missbrauchstäter sowie 17 % der Exhibitionisten zumindest einmal ein Rechtsmittel eingelegt.⁶¹⁴ Angesichts dieser Differenz ist allerdings zu bedenken, dass sich ein Vergleich weniger an der Verurteilung (nach einem bestimmten Straftatbestand) an sich, als an der Art und Höhe der Sanktion ausrichten müsste. So ermittelten *Becker & Kinzig*⁶¹⁵ in einer Untersuchung zur Einlegung von Rechtsmitteln in der BRD einen kontinuierlichen Anstieg der Berufungsrate mit der Sanktionshöhe. Danach hatte gut jeder zweite derjenigen Verurteilten, bei dem in erster Instanz eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt worden war, Berufung eingelegt. Angesichts der Tatsache, dass eine solche Strafe bei über 90 % der Täter aus der Untersuchungsgruppe ausgesprochen worden war⁶¹⁶, würde die Rate in der DDR diesem Ergebnis entsprechen.

Stellt man lediglich auf die 68 *Berufungen* ab, so wurden zwei Drittel nach § 293 StPO-DDR ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen, lediglich zwei davon wegen Unzulässigkeit⁶¹⁷, die verbleibenden wegen „offensichtlicher Unbegründetheit“⁶¹⁸. In somit 23 Verfahren wurden neuerliche Hauptverhandlungen durchgeführt. Dass diese zumindest dann, wenn die Berufung auf einen Freispruch abzielte, letztlich nicht zu einem vollen Erfolg führen konnten, ergibt sich schon aus dem Erhebungsmaterial. Richtet man sich nach den in § 299 Abs. 2 StPO-DDR genannten Möglichkeiten, auf die das Rechtsmittelurteil lauten konnte, zeigt sich folgendes Ergebnis:

In vier Verfahren wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, in weiteren fünf das Urteil aufgehoben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen – wobei dies lediglich in zwei Fällen zu Erfolgen in Form niedrigerer Strafen führte.⁶¹⁹ Zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils durch das Berufungsgericht – was gemäß § 301 StPO-DDR eine neuerliche Beweisaufnahme erforderte – kam es in den verbleibenden 14 Verfahren. Fünfmal betraf das den Schuldausspruch, was allerdings nur in drei Fällen auch zu einer Reduzierung der

614 *Elz* (2001, 181).

615 (2000, 119).

616 Siehe hierzu C.1.4.5.2.

617 Zur Unzulässigkeit wegen angeblichen Rechtsmittelverzichts siehe „Fall 17“.

618 So etwa „Fall 10“.

619 So etwa nicht in „Fall 18“.

Strafe führte.⁶²⁰ Eine Änderung im Strafausspruch ohne andere materielle Bewertung der Tat gab es in sieben Verfahren, wobei sich die Reduzierung im Schnitt auf etwa ein Drittel der zunächst verhängten Strafe belief.⁶²¹ In einem der beiden übrigen Fälle hatte die Verteidigung des Täters, der auf Bewährung verurteilt worden war und Verpflichtungen zur Heilbehandlung sowie zum Verbleib an seiner Arbeitsstelle erhalten hatte, nur gegen die Arbeitsplatzbindung⁶²² Berufung eingelegt, dies mit der Begründung, dass gerade ein Wechsel, verbunden mit einem Auszug aus der elterlichen Wohnung, für den Täter vonnöten sei. Insofern war die Berufung dann erfolgreich. Im anderen Verfahren hingegen kann man nur formal von einem „Teilerfolg“ sprechen:

Fall 15: Der bei Begehung des Bezugsdeliktes 36 Jahre alte Täter war bei seinen Großeltern aufgewachsen, seinen Vater kannte er nicht. Er hatte wegen unzureichender Lernleistungen eine Sonderschule bis zur 8. Klasse besucht, dann eine Teilausbildung zum Fräser absolviert. Danach arbeitete er nur sehr unregelmäßig, was zu drei Freiheitsstrafen nach § 249 StGB-DDR wegen asozialen Verhaltens führte. In dieser Zeit heiratete er und wurde Vater von zwei Kindern, nach acht Jahren wurde die Ehe geschieden, was vor allem auf seinen übermäßigen Alkoholkonsum zurückging. Nach einer weiteren Inhaftierung, die sich daraus ergab, dass er seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkam, lebte er zunächst bei seiner Mutter, dann bei seiner neuen Partnerin, wobei er auch intime Kontakte mit deren Schwester unterhielt. Die Lebensgefährtin hatte eine Tochter mit in die Beziehung gebracht, später wurde ein gemeinsamer Sohn geboren. Auch zu dieser Zeit ging der Täter nur sehr unregelmäßig zur Arbeit, seinen Lebensunterhalt finanzierten die Frauen um ihn herum. Nach seinen eigenen Angaben konsumierte er seit seiner Kindheit regelmäßig Alkohol, dies sei „in seiner Familie üblich“. In den Monaten vor der Tat habe er täglich etwa 10 Liter Bier zu sich genommen. Hobbys und einen Freundeskreis habe er nie gehabt, auch in Gaststätten sei er kaum gegangen, vielmehr habe er immer allein zu Hause getrunken. Nach seinen Haftentlassungen sei er zwar mehrfach von offizieller Seite aufgefordert worden, arbeiten zu gehen, aber mehr sei nie passiert. Bei einer Verurteilung auf Bewährung wegen Verletzung gerichtlicher Maßnahmen habe das Kollektiv auch einmal für ihn gebürgt, aber gekümmert habe sich niemand um ihn.

Am Tattag verließen er und seine Lebensgefährtin morgens die Wohnung, um zum gemeinsamen Arbeitsplatz zu gehen. Da der Täter jedoch keine Lust hatte, verließ er den Betrieb wieder und ging nach Hause. Im Laufe des Tages beschaffte er sich Alkohol, den er in der Wohnung konsumierte, nach eigenen Angaben „eine Vielzahl Flaschen-Bier und 2 Schnäpse“. Am Abend brachte er das fünfjährige Mädchen und den knapp zweijährigen Sohn zu Bett, danach sah er, während seine Lebensgefährtin zur Nachtschicht ging, Fernsehen und trank weiter. Nach Sendeschluss ging er in das Schlafzimmer, in dem der Junge im Kinder- und das Mädchen im Ehebett schlief.

620 Etwa sexuelle Nötigung statt versuchter Vergewaltigung ohne Änderung der Strafe bzw. sexueller Missbrauch von Jugendlichen statt Vergewaltigung mit einer Strafreduzierung von drei auf zwei Jahre, aber auch der Wegfall eines Diebstahls, siehe „Fall 6“.

621 Hohe Teilerfolgsquoten gab es aber auch in den BRD-Gruppen nicht: Bei den Exhibitionisten galt dies zwar noch für vier der neun Berufungen, bei den sexuellen Gewalttätern betraf dies aber nur noch ein Viertel der Rechtsmittelverfahren und bei den Missbrauchstätern sank die Rate auf ein knappes Achtel (*Elz* 2001, 181).

622 Zu dieser Verpflichtung im Rahmen einer Verurteilung auf Bewährung siehe C.1.4.5.1.

fen. Er legte sich in das freie Bett, wodurch das Mädchen wach wurde, seinen Gute-Nacht-Kuss erwiderte und ihm über das Gesicht streichelte. Der Täter streichelte das verschlafene Kind nun über dem Schlafanzug am ganzen Körper und wurde dadurch sexuell erregt. Er rutschte zu ihm ins Bett, um es sexuell zu missbrauchen. Dabei führte er unter anderem unter Kraftanwendung einen Zeigefinger in die Scheide des Opfers ein, weshalb dieses vor Schmerzen schrie und versuchte, zur Seite zu rutschen. Daraufhin würgte er das Mädchen mit beiden Händen, damit es ruhig sein sollte. Als sie verstummt war, merkte er, dass der Sohn wach geworden war, sich im Bett aufgerichtet hatte und weinte. Um das zu verhindern, packte er das Kind am Hals, drückte es mit beiden Händen nieder und deckte, nachdem es nun still war, die Decke bis über dessen Kopf. Als er feststellte, dass er Blut am Finger hatte, verließ er das Zimmer, das er hinter sich abschloss, um sich zu waschen. In der Küche trank er ein Bier, rauchte eine Zigarette und überlegte, was er nun machen sollte. Zwischendurch schnitt er sich mit einem Küchenmesser etwas von einem Kohlkopf ab und aß. Als er das Mädchen weinen hörte, ging er in das Zimmer, um sie wieder zur Ruhe zu bringen und so zu verhindern, dass die Nachbarn etwas mitbekamen. Er kniete sich, immer noch das Messer in der Hand, mit einem Bein auf das Bett und schlug das Opfer erneut, woraufhin es nur umso lauter weinte. Dann stach er dem Mädchen mit dem Messer in die Brust. Nun sah er, dass der Junge wieder in seinem Bettchen saß. Weil er befürchtete, dieser könne über den Vorfall berichten, stach er ihm in den Bauchraum, drehte das bewegungslose Kind auf den Bauch und deckte es zu. Erst später sei ihm bewusst geworden, dass sein Sohn noch viel zu klein war, um etwas zu erzählen. Bei beiden Kindern ging er davon aus, dass sie tot seien. Auf das Mädchen traf das zu, der Junge, der lebensgefährliche Verletzungen aufwies, konnte gerettet werden. Der Täter schloss das Zimmer ab, versteckte den Schlüssel, wusch sich und das Messer und legte letzteres auf die Spüle. Dann zog er sich um, nahm Geld seiner Lebensgefährtin an sich und verließ die Wohnung mit dem Ziel, in einer größeren Stadt unterzutauchen. Bis zur Abfahrt des Zuges hielt er sich bei seiner Mutter auf, dann fuhr er unter mehrmaligem Umsteigen und mit zwischenzeitlichem Alkoholkonsum los. Noch während er unterwegs war, erfolgte seine Festnahme. Kurz danach wurde eine BAK von 2,5 Promille ermittelt, auch für den Zeitpunkt ging das Bezirksgericht später von einer „starken alkoholischen Einwirkung“ aus. Dieses folgte jedoch dem Sachverständigen, der sich zwar „nicht mit Sicherheit dazu entschließen konnte, zu sagen, daß der Beschuldigte in seiner Zurechnungsfähigkeit so weit eingeschränkt war, daß ihm der § 16 oder gar 15 StGB zuerkannt werden kann. [...] Da [...] keine Alkoholkrankheit vorliegt, bestand für den Beschuldigten kein Grund, aus einem süchtigen Verhalten heraus Alkohol zu trinken“. Das entsprach nach Ansicht des Gerichts auch dem Verhalten des Täters am Tatort, wobei insbesondere auf seine lückenlose Erinnerung und sein zielgerichtetes Handeln abgestellt wurde, was zur Konsequenz hatte, dass von einem schuldhaften Rauschzustand nach § 16 Abs. 2 StGB-DDR⁶²³ ausgegangen wurde. Wegen versuchten und vollendeten Mordes, sexuellen Missbrauchs eines Kindes, mehrfacher vorsätzlicher Körperverletzung und Diebstahls wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Zudem wurde der Täter zu Schadensersatzleistungen an die Mutter der Kinder, den leiblichen Vater des Mädchens sowie die Sozialversicherung verurteilt, wobei sich dies u. a. auf die Bestattungs- und Krankenhauskosten bezog.⁶²⁴ In der Begründung der Berufung, die sich gegen Schuld- und Strafausspruch wendete, wurde vor allem darauf abgestellt, dass mehrere Informationen, die für die Beurteilung einer eventuellen Alkoholkrankheit relevant gewesen seien, erst in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen

623 Siehe hierzu C.1.2.9 und C.1.4.3.2.

624 Nach § 198 StPO-DDR konnten Geschädigte zumindest bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, dass der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird.

wären, dem Sachverständigen mithin zum Zeitpunkt der Erstellung des schriftlichen Gutachtens noch nicht bekannt gewesen sein konnten. Der daraufhin in der Hauptverhandlung von der Verteidigung gestellte Antrag, den Sachverständigen mündlich zu hören, war jedoch abgelehnt worden.

In der Berufungsverhandlung vor dem OG, die eine halbe Stunde dauerte, war der Vertreter des Generalstaatsanwaltes der Auffassung, dass der Sachverhalt ausreichend aufgeklärt sei. „Die Alkoholabhängigkeit wäre nur dann bedeutsam, wenn sie zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt hätte. Das gesamte Tatverhalten, das Erinnerungsvermögen, sein Vor- und Nachtatverhalten lassen jedoch keinen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aufkommen. [...] Die Frage, ob er alkoholsüchtig war, stellt sich demzufolge nicht.“ Als Verteidiger erschien ein Rechtsanwalt mit Untervollmacht, der sich lediglich auf die schriftliche Begründung bezog. Zweieinhalb Stunden später wurde das Urteil verkündet. Danach sei das erstinstanzliche Gericht zu Recht davon ausgegangen, dass zwar eine alkoholbedingte verminderte Zurechnungsfähigkeit bestanden hätte, diese aber nicht zu einer Schuldinderung geführt habe, da sich der Täter schuldhaft in diesen Zustand versetzt habe. „Da unter tatbezogenen Anforderungen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Gutachtens bestehen, was es weder erforderlich, den Gutachter in der Hauptverhandlung zu hören, noch lagen Gründe für eine Zweitgutachten vor“. Zu beanstanden sei das Urteil jedoch, soweit es die Verurteilung zum Schadensersatz betreffe. Denn dem leiblichen Vater des Opfers seien die Bestattungskosten in vollem Umfang zugesprochen worden, obwohl er eine Bestattungsbeihilfe in Höhe von 200,- Mark erhalten habe, die auch von der Sozialversicherung in der ersten Instanz erfolgreich geltend gemacht worden war.⁶²⁵ „Das Urteil des Bezirksgerichts war in diesem Umfang abzuändern. Im übrigen war die Berufung [...] als unbegründet zurückzuweisen.“

Im April 1991 stellte der Täter einen Antrag auf Kassation des Urteils.⁶²⁶ Das zuständige Gericht verwarf den Rechtsbehelf per Beschluss. Die Entscheidung beruhe nicht – wie es der im EV geänderte § 311 StPO-DDR erfordere – auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes und habe keinen schwerwiegenden Rechtsfehler erkennen lassen; die Entscheidung sei auch im Strafausspruch weder gröblich unrichtig noch mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar. Nach diesem Beschluss steht nun „fest, daß der Antragsteller bereits lange Zeit vor der Tat und auch zur Zeit der Tat alkoholabhängig war. [...] Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, daß [...] die Schuldfähigkeit zur Tatzeit nicht vorlag.“⁶²⁷ Zur Zeit der Akteneinsicht befand sich der Täter noch in Haft.

625 Wurde *nur* gegen die Entscheidung über den Schadensersatz vorgegangen, war nach § 310 StPO-DDR Beschwerde einzulegen, ansonsten fiel auch dies unter den Protest bzw. die Berufung.

626 Nach Art. 18 EV und Anl. I Kap. III Sachgeb. A, Abschn. III Nr. 14 h) konnten die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu dessen Gunsten bis zum 6.9.1992 die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der DDR beantragen. Hierzu – auch in Abgrenzung von der Rehabilitierung – *Kreft* (1995, 221 ff.).

627 Siehe hierzu *Arnold* (1995, 277), der feststellt, dass zwar aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der DDR zur schuldhaften Rauschtat entsprechende Entscheidungen der Gerichte nicht auf einer Gesetzesverletzung beruhten und deshalb nicht erfolgreich mit der Kassation angegangen werden konnten, es aber dennoch genügend Möglichkeiten gegeben hätte, sich auch und insbesondere mit dem Umgang der Gerichte mit forensischen Gutachten kritisch auseinander zu setzen.

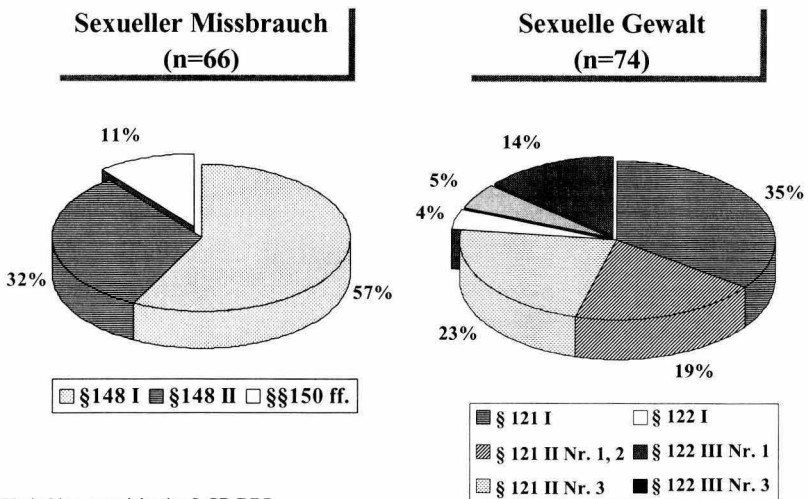
C.1.4.2 Angewandte Straftatbestände

C.1.4.2.1 Einschlägige Straftatbestände

Dass, ausgehend vom schwersten Sexualdelikt, Missbrauchstäter nach §§ 148 ff. StGB-DDR, Gewalttäter nach §§ 121, 122 StGB-DDR, Exhibitionisten nach § 124 StGB-DDR verurteilt worden waren,⁶²⁸ ist schon zwangsläufige Folge der deliktbezogenen Unterteilung der Erhebungsgruppe.⁶²⁹

Innerhalb der beiden Gruppen „Sexueller Missbrauch“ und „Sexuelle Gewalt“ ist jedoch eine weitere Unterteilung sinnvoll:

Abbildung 16: Angewandte einschlägige Straftatbestände



§§ sind immer solche des StGB-DDR

Wie sich aus Abbildung 16 ergibt, setzt sich die Missbrauchsgruppe – was angesichts des dargestellten Opferalters⁶³⁰ zu erwarten war – vorwiegend aus solchen Tätern zusammen, die wegen Missbrauchs von *Kindern* verurteilt worden waren. Nimmt man nur auf diese 59 Verfahren Bezug, so handelte es sich zu über einem Drittel um schwere Fälle nach § 148 Abs. 2 StGB-DDR. Solche waren in der Gruppe mit Verurteilung in der BRD – dann nach § 176 Abs. 3 StGB a.F. – hinge-

628 Zu den Straftatbeständen siehe A.2.

629 Zu den Deliktgruppen siehe C.1.

630 Siehe hierzu C.1.2.5.

gen mit 18 % nur halb so häufig gewesen.⁶³¹ Aber abgesehen davon, dass sich schon die tatbezogenen Merkmale unterscheiden – hier Vollzug des Beischlafs bzw. schwere körperliche Misshandlung, dort fahrlässige Verursachung einer erheblichen Schädigung – kam in der DDR vor allem die Qualifizierung wegen der neuerlichen Begehung einer derartigen Handlung hinzu, die einen großen Teil dieser schweren Fälle ausmachte.⁶³² Lediglich ein *versuchtes* Delikt, das nach der Kommentierung vorlag, wenn der Täter das Opfer erfolglos aufforderte, mit ihm sexuelle Handlungen durchzuführen,⁶³³ war in keinem Verfahren angenommen worden. Dies entspricht im Wesentlichen den Ergebnissen zur BRD-Gruppe. Dort gab es zwar einige wenige solcher Taten; dies betraf aber immer Fälle, in denen der Täter im Sinne eines schweren sexuellen Missbrauchs den Beischlaf unter körperlichem Einsatz angestrebt, aber nicht erreicht hatte.⁶³⁴

Die Gewaltgruppe besteht zum überwiegenden Teil, nämlich zu über drei Viertel, aus Tätern, die nach § 121 StGB-DDR wegen Vergewaltigung verurteilt worden waren. In der Kriminalstatistik der DDR war bei der Zählung der Straftaten das Verhältnis noch ausgewogener: Vergewaltigungen stellten in den 80er Jahren etwa 60 %, sexuelle Nötigungen demnach um die 40 %.⁶³⁵ Diese Verschiebung könnte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass nicht jede gezählte Straftat unbedingt mit einer Verurteilung und damit einem Eintrag in das BZR als Grundlage hiesiger Studie endete und andere Entscheidungen eher bei sexuellen Nötigungen als bei Vergewaltigungen getroffen worden sein könnten. So wurden auch „Straftaten“ gezählt, bei denen Einstellungen nach §§ 75,76 StPO-DDR erfolgt waren. Dies betraf so genannte nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen Jugendlicher, bei denen zudem Erziehungsmaßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet wurden, was aus tatbestandlichen Gründen und wegen des höheren Anteils Jugendlicher an sexuellen Nötigungen bei diesem Delikt eher der Fall gewesen sein könnte.⁶³⁶ Weiter wurden Straftaten erfasst, bei denen das Verfahren wegen Nichtermittlung des Täters eingestellt wurde. Dies dürfte eher Delikte betreffen haben, die von einem Fremden begangen wurden, welche wiederum – wie unter C.1.2.2 ausgeführt – hinsichtlich der Intensität der sexuellen Handlungen häufig weniger gravierend waren. Schließlich wurden in der Statistik jene Straftaten mit aufgeführt, die an gesellschaftliche Gerichte abgegeben wurden, was bei sexuellen Gewaltdelikten

631 Elz (2001, 169).

632 Inzwischen besteht eine vergleichbare Regelung in § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB, siehe hierzu A.2.2.1.

633 *Ministerium der Justiz* (1984, § 148 Nr. 5); in „Fall 5“ lagen solche versuchten Taten *auch* vor.

634 Elz (2001, 170 f.).

635 *Statistisches Amt der DDR* (1988, 396 f.) für die Jahre 1983 bis 1987.

636 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 439), allerdings nur für 1989, wonach etwa 15 % der Täter, die wegen sexueller Nötigung zur Verantwortung gezogen wurden, Jugendliche waren, während dies nur auf etwa 8 % der Vergewaltiger zutrif.

zwar insgesamt selten der Fall gewesen war, dann aber vor allem sexuelle Nötigungen betraf.⁶³⁷ Zudem ist nicht auszuschließen, dass angesichts grundsätzlich niedrigerer Strafen bei sexuellen Nötigungen⁶³⁸ die entsprechenden Verurteilungen zwar eingetragen, zum Zeitpunkt der Registereinsicht aber schon wieder gelöscht waren.

Ein anderer Aspekt, der zudem auch die Unterschiede zur Gewaltgruppe mit Verurteilung in der BRD – dort hatten nur 64 % der Verfahren eine Vergewaltigung zum Gegenstand gehabt⁶³⁹ – erklären könnte, ist jener der tatbestandlichen Würdigung. Denn die festgestellten Versuchsquoten bei Vergewaltigung unterschieden sich erheblich: Belief sie sich in der BRD nur auf 38 %⁶⁴⁰, lautete sie in der DDR auf 53 %. Dies könnte darauf zurückzuführen sein – und in vielen Urteilen wurde diese Diskussion geführt –, dass in der BRD eher zu Gunsten eines Täters von einer sexuellen Nötigung, in der DDR zu Lasten desselben von einer versuchten Vergewaltigung ausgegangen wurde. Offen muss allerdings bleiben, ob dies der hohen Geständnisquote, einer unkritischen Übernahme der Ermittlungsergebnisse und des Anklagevorwurfs⁶⁴¹ oder dem Fehlen von Absprachen zuzuschreiben ist.

Bei den untersuchten Gewaltdelikten machten die schweren Fälle, die im StGB nicht eigenständig geregelt waren, ebenfalls einen erheblichen Teil aus: Bei der Vergewaltigung nach § 121 Abs. 2 StGB-DDR 54 %, bei der sexuellen Nötigung nach § 122 Abs. 3 StGB-DDR 58 %, wobei es sich überwiegend um die jeweils in Nr. 3 geregelten Fälle gehandelt hatte, also solche, bei denen sich die Schwere aus der mehrfachen Begehung eines sexuellen Gewaltdelikttes oder einer entsprechenden früheren Sanktionierung ergab.⁶⁴²

637 *A.a.O.*, wonach 1989 nur 0,8 % der Verfahren, die eine Vergewaltigung betrafen, an GG abgegeben wurden, aber 2,4 % derjenigen, die eine sexuelle Nötigung zum Gegenstand hatten. Wie unter C.1.4.1 ausgeführt, wurden Entscheidungen der GG nicht in das Strafregister eingetragen.

638 *A.a.O.*, wonach 1989 etwa 43 % der Täter einer sexuellen Nötigung eine Strafe ohne Freiheitsentzug erhalten hatten, während dies nur auf knapp 16 % derjenigen zutraf, bei denen es sich um eine Vergewaltigung gehandelt hatte.

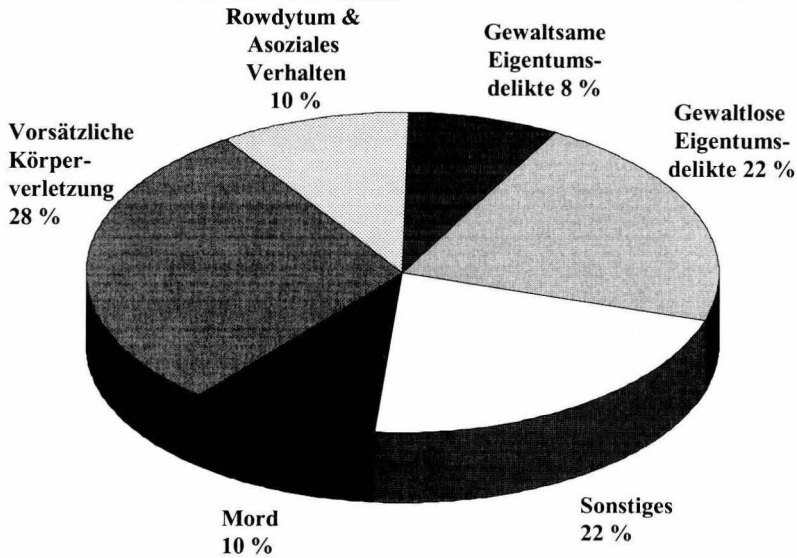
639 *Elz* (2002, 165).

640 Und das, obwohl sich in der BRD-Gruppe mehr Beziehungstaten als in der DDR fanden, bei denen die Vergewaltigung signifikant häufiger vollendet wurde (*Elz* 2002, 166).

641 So *Arnold* (1995, 16) als allgemeines Problem in der DDR-Rechtsprechung.

642 So etwa „Fall 2“ und „Fall 24“.

C.1.4.2.2 Sonstige Straftatbestände

Abbildung 17: Angewandte sonstige Straftatbestände (n=51)

Etwa ein Drittel der Täter war in der Bezugsentscheidung auch wegen sonstiger, tateinheitlich oder -mehrheitlich begangener Straftaten zur Verantwortung gezogen worden. Stellt man auf diese 51 Personen und dabei auf das schwerwiegendste Delikt ab, handelte es sich – wie in Abbildung 17 dargestellt – mit 28 % vor allem um vorsätzliche Körperverletzungen nach §§ 115 f. StGB-DDR⁶⁴³, zudem zu 10 % um Mord nach § 112 StGB-DDR⁶⁴⁴. Gewaltlose Eigentumsdelikte nach §§ 158 ff. bzw.

643 § 115 StGB-DDR stellte wie § 223 StGB die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung unter Strafe. Die gefährliche Körperverletzung (KV) i.S. § 223a StGB a.F. war nicht ausdrücklich normiert; in § 115 Abs. 2 StGB-DDR war aber bestimmt, dass eine versuchte Tat dann strafbar ist, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt wurden.

644 Hierzu FN 160 und C.1.4.5.1.; bei Mord war nicht nur der Versuch, sondern auch die Vorbereitung strafbar. Totschlag nach § 113 StGB-DDR umfasste in Abgrenzung dazu den minder schweren Fall nach § 213 StGB sowie die Kindestötung gemäß § 217 StGB a.F., allerdings ohne Beschränkung auf nichteheliche Kinder.

§§ 177 ff. StGB-DDR⁶⁴⁵ hatten 22 % begangen, bei weiteren 8 % war dies gewalt-
sam nach §§ 126 StGB-DDR⁶⁴⁶ geschehen. Neben drei Fällen mit Rowdytum nach
§§ 215 StGB-DDR und zwei mit Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und
Sicherheit durch asoziales Verhalten nach § 249 StGB-DDR⁶⁴⁷ verbleiben elf nur
einzeln besetzte Straftatbestände wie Hausfriedensbruch (§ 134 StGB-DDR) oder
Sachbeschädigung (§ 183 StGB-DDR).

Bei einer Differenzierung nach Deliktgruppen zeigt sich unter zwei Aspekten eine
grundsätzliche Übereinstimmung mit BRD-Tätern: Missbrauchstäter waren in bei-
den deutschen Staaten seltener auch wegen der Verwirklichung sonstiger Straftat-
bestände in der Bezugssache verurteilt worden und hatten dabei anteilig weniger
vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben ihrer Opfer begangen.⁶⁴⁸

C.1.4.3 Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit

C.1.4.3.1 Schuldfähigkeit

Im Strafrecht der DDR gab es zwar kein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz, je-
doch enthielten das StGB-DDR sowie die StPO-DDR einige Regelungen, die aus-
drücklich für Jugendliche – nicht für Heranwachsende – Geltung hatten und teil-
weise den Normen des JGG entsprachen.⁶⁴⁹ So war – wenn auch mit unterschiedli-
chem Wortlaut – „übereinstimmend geregelt, daß der Jugendliche nicht schon we-

645 Im StGB-DDR wurde „wegen unterschiedlicher ökonomischer Funktionen“ (*Ministerium der Justiz* 1984, Vorb. § 177) zwischen Straftaten gegen sozialistisches (§§ 158 ff.) und persönliches sowie privates Eigentum (§§ 177 ff.) differenziert, wobei der Strafrahmen jeweils übereinstimmte. Das sozialistische Eigentum stand nach Art. 10 der Verfassung unter besonderem Schutz und bestand „als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger“. Privateigentum war „Eigentum an Produktionsmitteln [...]. Es ist die einzige oder zumindest Haupteinkommensquelle für seinen Besitzer“ (*Buchholz/Dähn/Weber* 1981, 127) und war aufgrund der 1972 erfolgten Umwandlung privater Betriebe in volkseigene kaum noch von Bedeutung (hierzu *Wolle* 1999, 195 ff.). Persönliches Eigentum bestand demgegenüber an Konsumgütern und diente „der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger sowie ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten“ (*Ministerium der Justiz* 1984, Vorb. § 177).

646 §§ 126 ff. StGB-DDR regelten Raub/Erpressung gemeinsam für die genannten Eigentumsformen.

647 Zu § 215 StGB-DDR siehe FN 107 und „Fall 16“; zu § 249 StGB-DDR siehe FN 83; beide Tatbestände wurden im 6. StÄG der DDR, das am 29. Juni 1990 von der Volkskammer beschlossen wurde, aufgehoben. Ersteres sei in der Vergangenheit wegen seiner „z. T. extensiven Auslegung berechtigt kritisiert“ worden, letzteres habe sich „als nicht geeignet erwiesen“, um die dort genannten Verhaltensweisen spürbar zurückzudrängen (*Teichler* 1990, 292 f.). Zwar wurden beide Normen nicht in den Regelaufhebungskatalog des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aufgenommen, weil nach diesen Vorschriften „auch kriminelle Taten abgeurteilt worden“ seien; sie seien aber „bekanntermaßen auch zu politischen Zwecken mißbraucht worden“ (*Bruns/Schröder/Tappert* 1992, 398).

648 (*Elz* 2001, 171; 2002, 169).

649 Siehe hierzu FN 143.

gen seines Alters strafrechtlich verantwortlich ist“⁶⁵⁰. Deshalb war nach § 66 StGB-DDR „die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) [...] in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.“⁶⁵¹ Sofern Zweifel an der tatbezogen zu ermittelnden Schuldfähigkeit bestanden, war nach einem Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts eine forensisch-psychologische Begutachtung nach § 74 StPO-DDR zu veranlassen;⁶⁵¹ ergaben sich zudem Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, sollte ein Kollegialgutachten unter Hinzuziehung eines Psychiaters erstellt werden.⁶⁵²

Lediglich 11 der 148 verurteilten Täter – davon sieben Gewalttäter – waren zum Zeitpunkt der Bezugstat Jugendliche gewesen, also „über vierzehn, aber noch nicht 18 Jahre alt“ (§ 65 Abs. 2 StGB-DDR). Ob und wie häufig von Jugendlichen begangene Sexualdelikte nur deshalb nicht sanktioniert wurden, weil es an deren Schuldfähigkeit mangelte, kann anhand des vorliegenden Materials naturgemäß nicht beantwortet werden, da für dieses eine positive Entscheidung erforderlich war. *Littmann, Pötschulat & Szewczyk*⁶⁵³ kamen in ihrer Auswertung von psychologisch-psychiatrischen Begutachtungen jugendlicher Tötungsdelinquenten aus der DDR aber zu dem Ergebnis, dass die Schuldfähigkeit „vergleichbar den Stichproben aus der BRD ‚in der Regel‘, d.h. bei circa 9 von 10 Begutachteten gutachterlicherseits als erfüllt angesehen“ wurde, wobei dies auf 14/15-Jährige nur zu drei Viertel zutraf.

Feststellbar ist aber, dass in sechs der elf Verfahren Begutachtungen in Auftrag gegeben worden waren – so etwa in „Fall I“ –, wobei in zwei zudem Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestanden hatten. Dennoch erschöpften sich die Urteilsgründe meist in Floskeln der Art: „Es ist davon auszugehen, daß der Angeklagte, der zur Zeit der Tat Jugendlicher war, schuldfähig im Sinne des § 66 StGB ist“.⁶⁵⁴ Dies galt auch für jene Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt worden war:

650 *Böhm* (1988, 127).

651 Die Beiziehung eines Sachverständigen sollte insbesondere erfolgen, wenn es Hinweise gab auf psychosoziale Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen, Intelligenzmängel oder auf körperliche Mängel oder Beschwerden, die Einfluss auf den normalen Entwicklungsverlauf von Jugendlichen haben konnten, hierzu *Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk* (1984, 247 f.).

652 Ausführlich zu den Voraussetzungen des § 66 StGB-DDR, zur Abgrenzung von der Zurechnungsfähigkeit und den Anforderungen an deren Überprüfung *Schlegel/Amboß* (1982, 239 ff.).

653 (1993, 27).

654 Allerdings sah dies in der Missbrauchsgruppe mit Verurteilung in der BRD auch nicht besser aus. Dort waren die Voraussetzungen des § 3 JGG in zwei der acht Verfahren gegen Jugendliche überhaupt nicht geprüft worden, ansonsten blieb es meist ebenfalls bei ein, zwei Sätzen (*Elz* 2001, 168).

Fall 16: Die Urteilsgründe begannen folgendermaßen: „Der jetzt 16-jährige Angeklagte G. ist Schüler der 10. Klasse der Schule W. Teilweise benahm er sich recht ordentlich, teilweise benahm er sich daneben.“ Er war nichtehelich geboren, hatte seinen Vater wohl nie kennen gelernt und war mit einer jüngeren Schwester bei seiner Mutter aufgewachsen, der er „immer größere Sorgen“ bereite.⁶⁵⁵ Mit 14 Jahren war der Täter erstmals wegen mehrfachen Diebstahls, mit 15 wegen Rowdytums jeweils zur Bewährung mit angedrohten Strafen von sieben und acht Monaten verurteilt worden.

In der Bezugssache wurde er vor allem wegen versuchter Vergewaltigung sanktioniert, dies im schweren Fall nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 StGB-DDR, da das betroffene Mädchen unter 16 Jahre alt gewesen war. Zum Sachverhalt wurde folgendes festgestellt: Der Täter hatte auf einer Diskoveranstaltung, auf der er zwei Bier getrunken hatte, einige Male mit dem späteren Opfer, das er flüchtig kannte, getanzt und dieses sowie dessen Schwester gegen 21.30 Uhr auf deren Heimweg begleitet. Während die Schwester schon ins Haus gegangen war, küsste er das Mädchen, was sich dieses „noch gefallen ließ“. Als er sie ein weiteres Mal küssen wollte, biss sie ihn in die Lippe und versuchte, sich wegzudrehen. Es kam zu einem Handgemenge, wodurch beide zu Boden stürzten. Das Opfer sagte, dass er aufhören solle und biss ihn in den Finger. Der sexuell erregte Täter, der schräg auf dem Mädchen lag, hielt stattdessen deren Arme fest. Als er den Reißverschluss ihrer Hose öffnen wollte, konnte sie sich befreien und der Täter ließ von ihr ab. „Die Hose des Mädchens wollte der Angeklagte öffnen, weil er mit ihr den Geschlechtsverkehr durchführen wollte.“

Weiter wurde der Täter in der Bezugssache nach § 220 Abs. 3 StGB-DDR⁶⁵⁶ bestraft, weil er in etwa 10 Fällen andere Jugendliche mit dem Gruß „Heil Hitler“ bzw. „Sieg Heil“ begrüßt hatte. „Der Angeklagte kannte diesen Gruß aus vielen faschistischen Filmen des Fernsehens der BRD. Er wollte auch mit diesem Gruß wieder beachtet werden.“

Zudem hatte er nach dem Konsum von ca. acht Flaschen Bier einen Stein nach einem Volkspolizisten, der ihn am Tag zuvor kontrolliert hatte und den er zufällig traf, geworfen und ihn mit den Worten: „Du Bulle, du Sau, du grüner Stinker“ beschimpft. Deswegen wurde er wegen Beleidigung nach § 137 StGB-DDR sanktioniert, wobei sich die Strafe aus § 139 Abs. 3 StGB-DDR⁶⁵⁷ ergab.

Mit dem ihn bei der vorherigen Tat begleitenden Mitangeklagten, der ebenfalls 16 Jahre alt war, hatte er im Anschluss einen Park aufgesucht. Dort bewarfen sie zwei Kinder zunächst mit Steinen, dann zogen sie diese an den Haaren, schlugen ihnen an den Kopf und in die Rippengegend und traten sie ins Gesäß. Damit hatten sich die beiden laut Urteil „an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung Gewalttätigkeiten gegenüber Personen begingen, indem sie [...] zwei Kinder ohne Grund aus Lust am Schlagen und Ärger be-

655 Die Mutter selbst hatte ein erhebliches Alkoholproblem und musste bei der ersten Anhörung als Erziehungsberechtigte wieder nach Hause geschickt werden, weil sie zu betrunken war.

656 „[...] wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revan-chistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.“

657 „Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

lästigten und Gewalttätigkeiten gegenüber diesen begingen“, weswegen beide⁶⁵⁸ nach § 215 StGB wegen Rowdytums verurteilt wurden.⁶⁵⁹

Die Jugendhilfe, die im Rahmen der früheren Straftaten und auf Wunsch der Mutter schon mehrfach mit dem Täter befasst gewesen war, erachtete „aufgrund der bisherigen Entwicklung des Jungen“ eine psychologische Begutachtung für notwendig. Unter anderem führte sie in ihrem Bericht aus: „Nach unserem Wissen hatte G. bisher zum weiblichen Geschlecht wenig Beziehungen.“ Der zuständige Staatsanwalt gab daraufhin ein Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit in Auftrag. Auf drei Seiten stellte der Sachverständige die familiäre und schulische Entwicklung des Täters, sein Freizeitverhalten und seinen Alkoholkonsum dar; Entwicklungsauffälligkeiten seien keine vorhanden. Eine Sexualanamnese fehlte völlig, zudem wurde kein Bezug zu dem vorgeworfenen Sexualdelikt hergestellt. Vielmehr hieß es: „Nach meiner Meinung besitzt der Jugendliche die Fähigkeit zu einem gesellschaftsmäßigen Verhalten nach § 66 StGB. Die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (nicht gewalttätig zu sein, nicht zu stehlen) kennt er und sieht auch die Notwendigkeit ein. Er handelt aber nicht danach und hat auch keine nachhaltigen Lehren aus den Vorstrafen gezogen. [...] Er muß lernen, daß man nur durch ehrliche Arbeit zu Erfolgen kommen kann.“

In der Hauptverhandlung war der Sachverständige nicht anwesend. Im Urteil finden sich zur Schuldfähigkeit sodann folgende Ausführungen: „Beide Angeklagte sind jugendlich. Folglich war die Schuldfähigkeit zu prüfen. Beim Angeklagten G. liegt unter Berücksichtigung des Schuldfähigkeitsgutachtens und der Aussagen der Mutter [...] und der Vorstrafenakte die Schuldfähigkeit zweifelsfrei fest.“ Der Täter wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, zudem wurde gemäß § 35 Abs. 2 StGB-DDR⁶⁶⁰ der Vollzug der beiden zuvor angedrohten Strafen angeordnet. Zwar wurde der Täter offensichtlich im Rahmen der Allgemeinen Amnestie entlassen – dies war nicht genau zu ermitteln –, jedoch kam es schon im Januar 1988 zu einer Verurteilung auf Bewährung wegen Beleidigung sowie im Juni 1988 zu einer solchen wegen Diebstahls und Sachbeschädigung mit der Folge einer neuerlichen und der Verwirklichung der amnestierten Freiheitsstrafe.⁶⁶¹ Der Täter saß von Juli 1988 bis November 1990 in Haft, dann wurde der Strafrest ausgesetzt. Zwischen 1991 und 1993 kam es zu drei weiteren Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten, Unterschlagung und schließlich gemeinschaftlich begangener Körperverletzung, auf die immer mit ambulanten Sanktionen reagiert wurde.

658 Der Mitangeklagte wurde wegen dieser Tat auf Bewährung verurteilt, die angedrohte Strafe belief sich auf acht Monate. Zudem wurde er verpflichtet, „seine 10. Klasse mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen und eine Lehre aufzunehmen“. Für die Zeit nach Ausbildungsbeginn wurde ihm auferlegt, „vierteljährlich vor seinem Lehrlingskollektiv über die Erfüllung seiner Bewährungspflichten zu berichten“.

659 Obwohl im Urteil ausdrücklich festgestellt worden war, dass eines der Kinder ein „4 mal 4 cm großes Hämatom am Kopf“ hatte und bei § 215 StGB-DDR Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung möglich war (*Ministerium der Justiz* 1984, § 215 Nr. 10), wurde dies nicht einmal geprüft.

660 „Die angedrohte Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.“

661 Zur Verwirklichung einer amnestierten Strafe siehe C.1.5.

C.1.4.3.2 Zurechnungsfähigkeit

Tabelle 11: Zurechnungsfähigkeit

	Sexueller Missbrauch (n=66)	Sexuelle Gewalt (n=77)	Exhib. Handlungen (n=8)	Gesamtgruppe (n=148)
Nicht thematisiert	53 %	51 %	75 %	53 %
Ausdrückl. keine verminderte Zurechnungsfähigk.	20 %	31 %	25 %	26 %
Schuldhafter Rauschzustand	9 %	11 %	0 %	10 %
Verminderte Zurechnungsfähigkeit	18 %	7 %	0 %	12 %

Die Zurechnungsfähigkeit, gemäß § 15 Abs. 1 StGB-DDR die Fähigkeit, „sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden“, war – anders als die Schuldfähigkeit nach § 66 StGB-DDR – nur zu prüfen, „wenn es Anzeichen dafür gibt, daß sie nicht vorhanden oder eingeschränkt sein könnte“⁶⁶². Eine ausdrückliche Bewertung war – wie aus Tabelle 11 ersichtlich – dementsprechend nur 47 % der Urteile zu entnehmen gewesen. Dabei unterschieden sich Missbrauchs- und Gewalttäter nicht wesentlich, während sich bei den acht Exhibitionisten nur in zwei Verfahren diesbezügliche Ausführungen fanden.

Dass damit bei mehr Missbrauchstätern, aber weniger Gewalttätern als in den BRD-Gruppen die Zurechnungsfähigkeit respektive die Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB angesprochen wurde,⁶⁶³ hat wohl folgende Gründe: Bei Missbrauchstaten wurde die Verantwortlichkeit hier wie dort vor allem dann thematisiert, wenn es sich um dem Opfer fremde Täter gehandelt hatte. Solche gab es aber – wie ausgeführt⁶⁶⁴ – in vorliegender Untersuchungsgruppe wesentlich häufiger. Demgegenüber hing die Frage der Schuldfähigkeit bei Gewalttaten in der BRD zu einem erheblichen Teil mit einer Alkoholisierung des Täters bei der Tatbegehung zusammen. In der DDR hingegen war die Regelung, wonach bei einer schuldhaften Rauschat eine sich daraus ergebende Einschränkung bzw. ein Ausschluss der Zu-

662 Lekschas/Buchholz (1988, 215); hierzu auch C.1.3.4.

663 Eine ausdrückliche Bewertung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB war etwa einem Drittel der Urteile in Missbrauchsverfahren (*Elz* 2001, 172), aber fast zwei Drittel derjenigen in Gewaltverfahren (*Elz* 2002, 171) zu entnehmen gewesen.

664 Siehe hierzu C.1.2.1.

rechnungsfähigkeit strafrechtlich irrelevant war,⁶⁶⁵ wohl von so grundlegender Bedeutung, dass bei etlichen der zum Teil erheblich⁶⁶⁶ Alkoholisierten im Urteil schon kein Wort zur Zurechnungsfähigkeit an sich zu finden war. Letzteres dürfte mit ein Grund dafür sein, dass bei Gewalttätern, obwohl diese wesentlich häufiger als Missbrauchstäter alkoholisiert gewesen waren,⁶⁶⁷ auch nicht entsprechend öfter ausdrücklich eine schuldhaft Rauschat⁶⁶⁸ (9 % zu 11 %), dafür aber „volle Zurechnungsfähigkeit“⁶⁶⁹ angenommen worden war, dies mit 31 % gegenüber 20 %.

Zu einer verminderten Zurechnungsfähigkeit⁶⁷⁰ mit der der Möglichkeit einer Strafmilderung⁶⁷¹ gelangten die Gerichte demnach bei insgesamt knapp 12 % aller Täter. Dabei handelte es sich exakt um jene 17 Verfahren, bei denen schon der jeweilige Sachverständige zu diesem Ergebnis gekommen war. Bei einer Differenzierung nach Deliktgruppen und einem Vergleich mit jenen aus der BRD zeigt sich folgendes: Zwar waren – wie ausgeführt⁶⁷² – die *Sachverständigen* in der DDR seltener als jene aus der BRD bei begutachteten Missbrauchstätern von den Voraussetzungen verminderter Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit ausgegangen. Da in der DDR aber in anteilig mehr Verfahren ein Gutachten erstellt oder zumindest ein früheres herangezogen worden war, unterschieden sich die *gerichtlichen* Einschätzungen zwischen den beiden deutschen Staaten nicht wesentlich: In der BRD war bei 21 % der Missbrauchstäter von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen worden,⁶⁷³ in der DDR hatten 18 % als vermindert zurechnungsfähig gegolten. Zwischen den Gewaltgruppen sieht das auf den ersten Blick zwar anders aus, hier betrug die Quoten 37 % (BRD) gegenüber 7 % (DDR). Allerdings war diese Einschätzung in der BRD – anders als bei Missbrauch – eben überwiegend auf Alkoholeinfluss bei der Tatausführung zurückzuführen gewesen. Stellt man lediglich auf die *nicht* Alkoholisierten ab, sinkt die Quote in der BRD auf 9 %.⁶⁷⁴ Da in der DDR-Gewaltgruppe lediglich 10 Täter *nicht* alkoholisiert gewesen waren, ist der Befund, dass 20 % von ihnen als vermindert zurechnungsfähig gegolten hatten, allerdings nicht sehr aussagekräftig.

665 Siehe hierzu C.1.2.9.

666 Dies wurde bei einer BAK von mindestens 2 Promille angenommen und betraf 19 Gewalttäter aus der DDR-Gruppe; bei vier von ihnen fanden sich keine Angaben zur Zurechnungsfähigkeit.

667 Siehe hierzu C.1.2.9.

668 Hierzu „Fall 6“ und „Fall 15“.

669 Dies traf auf 7 der 19 stark Alkoholisierten zu.

670 Bei Unzurechnungsfähigkeit war das Verfahren nach § 248 Abs. 1 Nr. 3 StPO-DDR endgültig einzustellen, so dass sich Unzurechnungsfähige im Erhebungsmaterial nicht befinden konnten, siehe hierzu C.1.3.4.2.

671 Zur tatsächlichen Sanktionierung siehe C.1.4.5.2.

672 Siehe C.1.3.4.1.

673 *Elz* (2001, 173).

674 *Elz* (2002, 172 f.).

Letzteres gilt ebenso für die kleinen Gruppen der Exhibitionisten. Dennoch sei angemerkt, dass im Gegensatz zu den acht Tätern aus der DDR, die alle zurechnungsfähig gewesen sein sollen, 41 % der 54 Exhibitionisten aus der BRD eine verminderte Schuldfähigkeit zugestanden wurde. Hierfür dürfte eine *grundsätzlich* unterschiedliche Sichtweise ausschlaggebend sein: Während in der DDR davon ausgegangen wurde, dass Bürger mit exhibitionistischen Neigungen in der Lage seien, entsprechende Handlungen zu unterlassen,⁶⁷⁵ soll in der BRD bei § 183 StGB stets die Schuldfähigkeit des Täters geprüft werden, dabei läge „§ 21 häufig nahe, weil der Exhibitionist meist unter Leidensdruck steht und unter einem zwanghaften Antrieb handelt“⁶⁷⁶.

C.1.4.4 Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit

C.1.4.4.1 Gefährlichkeit

Lediglich ein Viertel der Urteile enthielt Ausführungen zur Gefährlichkeit der Täter, wobei eine solche nur einmal ausdrücklich verneint wurde.⁶⁷⁷ Eine Gefahr sahen die Gerichte zwar bei Gewalttätern mit 18 % gegenüber 30 % bei Missbrauchstätern wesentlich seltener, innerhalb dieser Risikogruppen überwog aber mit jeweils 60 % die Annahme, dass es sich bei der Rückfalltat um ein einschlägiges Delikt handeln könnte. Auch bei drei der acht Exhibitionisten war eine Gefahr angenommen worden, die zweimal eine allgemeine Straffälligkeit betraf.⁶⁷⁸ Damit wurde das Rückfallrisiko seltener als in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD thematisiert, dann aber häufiger bejaht,⁶⁷⁹ was sich u.a. damit erklären ließe, dass die Frage oft im Kontext einer eventuellen primären Strafaussetzung relevant war, was wiederum in der DDR kaum zur Diskussion stand.⁶⁸⁰

675 *Ministerium der Justiz* (1984, § 124 Nr. 4) und A.2.3.

676 *Tröndle/Fischer* (2001, § 183 RN 7).

677 Dabei handelte es sich um einen Täter, der sich vor mehreren Frauen Zug exhibiert hatte. Zwar gab es vier Vorstrafen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs, die aber mehre Jahre zurücklagen. Deswegen und wegen seines „tadelnsfreien Verhaltens sowohl im Prozeß der Arbeit als auch in der Freizeit“ wurde eingeschätzt, „daß die erneute Straffälligkeit nicht Ausdruck einer hartnäckigen und demonstrativen Unbelehrbarkeit ist, sondern als kurzzeitige Unterbrechung eines über Jahre hinweg verlaufenden positiven Erziehungsprozesses beurteilt werden muß.“ Der Täter wurde zur Bewährung verurteilt und zur „Unterstützung des positiven Prozesses“ verpflichtet, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen. Die Strafe wurde im Rahmen der Amnestie erlassen. 1992 wurde der Täter nach § 183 StGB, 1994 nach § 176 Abs. 5 StGB a.F. zu ambulanten Sanktionen verurteilt.

678 Interessanterweise stimmten die Gerichte nun oft *nicht* mit den Einschätzungen der Sachverständigen überein: Nur in 9 der 15 Verfahren, in denen diese zu dem Ergebnis gekommen waren, dass eine Gefahr bestünde, fand sich eine solche Beurteilung auch in den gerichtlichen Entscheidungen.

679 *Elz* (2001, 175; 2002, 173).

680 Hierzu C.1.4.5.2; siehe aber auch C.2.4, wonach die Frage der individuellen Rückfallgefahr möglicherweise „systembedingt“ weniger relevant war.

Betrachtet man – wie auch schon bei den Einschätzungen der Sachverständigen und unter denselben Einschränkungen⁶⁸¹ – die individuellen Karrieren der betreffenden Täter anhand ihrer Bundeszentralregisterauszüge, so zeigt sich:

- Elf der 15 Täter, die allgemein für gefährlich gehalten worden waren, traten erneut mit sonstigen Delikten in Erscheinung, 5 von ihnen und zudem 2 weitere (auch) mit einschlägigen Straftaten.
- Ebenfalls 11 der 21 Täter, bei denen im Urteil eine einschlägige Rückfallgefahr gesehen worden war, begingen neuerliche Sexualdelikte, wegen derer sie sanktioniert wurden, auf weitere 6 traf dies wegen sonstiger Delikte zu.

Abschließend bleibt angesichts der Feststellung, dass bei einer Einweisung nach dem EWG-DDR die normativen Voraussetzungen häufig gefehlt hätten,⁶⁸² zu prüfen, ob die Gerichte in den fünf betreffenden Fällen zu der Überzeugung gekommen waren, dass die Unterbringung – wie nach § 11 EWG-DDR erforderlich – „zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken *oder* zur Abwehr einer ernstlichen Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger“ notwendig sei.⁶⁸³ Tatsächlich waren die Gerichte *immer* zur der Auffassung gelangt, dass von dem jeweiligen Täter eine erhebliche Gefahr ausgehe.⁶⁸⁴ In vier Verfahren entsprach das den Ausführungen der Sachverständigen, im verbleibenden Fall ging dies aber wohl mehr auf eine anders gedachte Strategie der Verteidigung zurück:

Fall 17: Grundsätzlich wurde dieser schon als „Fall 4“ geschildert, weswegen hier nur die Entscheidungsfindung zur Einweisung und die sich anschließende Berufung dargestellt werden sollen. Wie ausgeführt, hatte der Sachverständige eine fachärztliche Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR empfohlen. In seinem schriftlichen Geständnis hatte der Täter selbst die Ansicht vertreten, dass sich so doch „kein normaler Mensch“ verhalte und man deshalb prüfen müsse, ob er überhaupt zurechnungsfähig sei. Dementsprechend beantragte sein Verteidiger in der Hauptverhandlung, dass *nur* eine Einweisung erfolgen solle. Auch der Täter äußerte sich in seinem letzten Wort in diesem Sinne. Dazu finden sich im Urteil dann folgende Ausführungen: „Gefolgt werden kann dem Vorbringen der Verteidigung, daß beim Ausspruch der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit künftigen Straftaten vorgebeugt werden muß.“ Der Antrag, es bei einer Unterbringung zu belassen, würde der Tatschwere aber nicht gerecht,⁶⁸⁵ weswegen das Gericht „ihm

681 Siehe C.1.3.4.2.

682 Bruns (1993, 178).

683 Nach Schirmer (1985, 53) durften „Sicherheitserwägungen [...] nicht außer Betracht bleiben – das Gesetz dient ja nicht nur dem Schutz des Kranken, sondern auch dem Schutz der Gesellschaft –, sie müssen sich aber dem rehabilitativen Zweck des Gesetzes unterordnen“.

684 So etwa „Fall 8“.

685 Nach § 16 Abs. 3 StGB-DDR konnte bei vermindert Zurechnungsfähigen anstelle einer Strafe lediglich eine Unterbringung nach dem EWG-DDR erfolgen. Dies kam nach der Kommentierung in Betracht, „wenn der Verzicht auf eine Strafe im Hinblick auf den Charakter der Tat, ihre Schwere und Auswirkungen auf die Gesellschaft vertretbar ist“ (Ministerium der Justiz 1984, § 16 Nr. 6).

nur insofern folgt, als daß diese Maßnahme neben der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde“.

Gegen die verhängte Freiheitsstrafe legte der Täter durch seinen Verteidiger Berufung ein. Diese wurde als unzulässig verworfen, da nach der Urteilsverkündung eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt sei und der Täter im Anschluss daran schriftlich Rechtsmittelverzicht erklärt habe. Hierzu führte der Verteidiger aus: Bei der Urteilsverkündung, die drei Tage nach der Beweisaufnahme und den Schlussvorträgen erfolgt war,⁶⁸⁶ war er entschuldigt nicht anwesend gewesen.⁶⁸⁷ In einer am nächsten Tag erfolgten Unterredung habe sein Mandant ihm folgendes erklärt: Er habe das Urteil überhaupt nicht richtig verstanden, insbesondere habe er gedacht, dass die Freiheitsstrafe eventuell durch die Einweisung aufgehoben sei. Zu der Rechtsmittelbelehrung habe er deshalb zunächst nichts gesagt. Daraufhin habe ihn die Vorsitzende gefragt, ob er das Urteil verstanden habe. Er habe geantwortet: „Nicht so richtig“. Ohne ihm das Urteil noch einmal zu erklären, habe ihn die Vorsitzende zweimal gefragt, ob er Rechtsmittelverzicht erkläre. „Er habe jetzt überlegt, wenn er nein sage, würde die Vorsitzende denken, daß er mit der gerichtlichen Einweisung nicht einverstanden sei. Er habe daraufhin gesagt, daß er das nicht wüßte, er müsse erst mit seinem Rechtsanwalt sprechen. Darauf sei ein drittes Mal an ihn die Frage gerichtet worden: ‚Nehmen sie das Urteil an oder nicht?‘ Jetzt habe er mit ‚Ja‘ geantwortet. Die Vorsitzende sei dann aufgestanden und habe geäußert, daß das mit dem Rechtsmittel jetzt geklärt sei. Dies habe er nicht verstanden. Durch die Protokollantin seien ihm dann zwei Zettel vorlegt worden, die er nicht gelesen, aber unterschrieben habe.“ Der Verteidiger benannte mehrere Personen, darunter auch Vollzugsbedienstete, mit denen der Täter direkt im Anschluss in diesem Sinne gesprochen habe. Er war deshalb der Ansicht, dass der Rechtsmittelverzicht nicht wirksam erklärt sei, dies auch vor dem Hintergrund, dass das Bestreben, lediglich eine Einweisung zu erreichen, allen Beteiligten bekannt gewesen sei. Die Verteidigung hatte jedoch keinen Erfolg.⁶⁸⁸

686 Dies war auch der maximale Zeitraum, denn nach § 246 Abs. 3 StPO-DDR durfte die Hauptverhandlung zur Vorbereitung der Urteilsverkündung nur bis zu drei Tage unterbrochen werden.

687 Man hätte zwar schon darüber streiten können, ob hier nicht ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 63 StPO-DDR vorlag, wenn und weil der Täter durch psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert war. Dies hätte zur Konsequenz gehabt, dass der Verteidiger nach § 216 Abs. 2 StPO-DDR grundsätzlich in der Hauptverhandlung und damit auch bei der Urteilsverkündung hätte anwesend sein müssen. Bei einem Verstoß dagegen hätte ein angefochtenes Urteil nach § 300 StPO-DDR aufgehoben werden müssen. Allerdings hatte das OLG gerade für den (häufigen) Fall, dass die Urteilsverkündung nach einer Unterbrechung der Hauptverhandlung erfolgte, eine Verletzung des § 300 StPO-DDR nicht angenommen (*Ministerium der Justiz* 1989, § 216 Nr. 2.2). Zum Revisionsgrund der vorschriftswidrigen Abwesenheit nach § 338 Nr. 5 StPO bei wesentlichen Teilen der Hauptverhandlung *Kleinknecht/Meyer-Göfner* (2001, § 338 RN 35 ff.).

688 Nach *Luther et al.* (1987, 318 f.) wird „der Vorsitzende [...] unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten feinfühlig und gewissenhaft sichern, daß der Angeklagte die Konsequenzen dieser Entscheidungssituation verstanden hat und daß es ihm freisteht, sich entweder bewußt schnell zu entscheiden [...] oder sich Zeit zu nehmen, um in Ruhe überlegen zu können und sich eventuell von einem Rechtsanwalt [...] beraten zu lassen.“ Da natürlich davon ausgegangen wurde, dass sich Richter immer in dieser Weise verhalten, wurde die Frage, welche Konsequenzen ein Fehlverhalten hat, nicht erörtert. Zu den Voraussetzungen eines wirksamen Rechtsmittelverzichts in der BRD siehe *Kleinknecht/Meyer-Göfner* (2001, § 302 RN 9 ff.). Nach § 142 Abs. 2 RiStBV soll der Angeklagte nicht veranlasst werden, in unmittelbarem Anschluss an die Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht zu erklären. Ein Verstoß bewirkt aber keine Unwirksamkeit des Verzichts.

C.1.4.4.2 Therapiebedürftigkeit

Etwa 20 % der Urteile enthielten – mehr oder weniger ausdrücklich – die Feststellung, dass der betreffende Täter einer therapeutischen Behandlung bedürfe. Zu diesen 29 zählten – was sich schon aus dem Rehabilitierungsgedanken in der Präambel des EWG-DDR ergab⁶⁸⁹ – jene fünf Täter, bei denen eine Einweisung und 18 weitere, bei denen eine fachärztliche Heilbehandlung angeordnet worden war.⁶⁹⁰ Bei den verbleibenden sechs Tätern setzten die Gerichte auf eigenverantwortliche Aktivitäten der Betroffenen, wie etwa in „Fall 12“ dargestellt.

Diese Überlegungen und Entscheidungen betrafen zunächst 15 der 17 Täter, die nach Ansicht der Sachverständigen und der Gerichte vermindert zurechnungsfähig gewesen waren. Aber auch bei zehn anderen, die als zurechnungsfähig gegolten hatten oder bei denen dies im Urteil nicht thematisiert worden war, wurde – was gesetzlich möglich war – eine fachärztliche Heilbehandlung festgelegt. Darunter befanden sich allerdings sechs Täter, bei denen Sachverständige eine psychische Störung, allerdings ohne den für § 16 StGB-DDR erforderlichen Krankheitswert, diagnostiziert hatten.⁶⁹¹ In den verbleibenden vier Fällen hatten die Gerichte die Maßnahme ohne vorherige Begutachtung für notwendig erachtet.⁶⁹² Überwiegend, nämlich in 15 der 18 Verpflichtungen zur fachärztlichen Heilbehandlung, wurde diese *nicht* im Rahmen einer Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 4 Nr. 6 StGB-DDR quasi als Weisung im Sinne des § 56c StGB ausgesprochen.⁶⁹³ Stattdessen wurde die Maßnahme zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe angeordnet, also praktisch in Form einer vorweggenommenen Entscheidung nach §§ 57 Abs. 3, 56c StGB, allerdings mit dem weiteren Unterschied, dass sie unabhängig davon, ob eine Strafrestaussetzung oder eine Vollverbüßung erfolgte, zu realisieren war.

Differenziert man auch bei dieser Frage nach den Deliktgruppen, ist festzustellen, dass erstens eine Therapiebedürftigkeit am häufigsten, nämlich zu knapp 30 %, bei Missbrauchstätern gesehen wurde und dies zweitens wesentlich öfter als bei Missbrauchstätern mit einer Verurteilung in der BRD der Fall gewesen war, bei denen dies nur auf 18 % zutraf. Hierbei sind allerdings erneut die Differenzen bei den Täter-Opfer-Beziehungen zu bedenken, denn in beiden deutschen Staaten wurde auch

689 Allerdings ging in „Fall 13“ schon der Sachverständige davon aus, dass eine Behandlung wenig aussichtsreich sei, weswegen es wohl mehr um Sicherung ginge.

690 Zur Einweisung nach dem EWG und der fachärztlichen Heilbehandlung nach § 27 StGB-DDR siehe C.1.3.4.2.

691 Hierzu C.1.3.4.1.

692 So z.B. bei dem in FN 677 geschilderten Exhibitionisten; wobei etwa von *Lekschas/Buchholz* (1988, 368) vertreten wurde, dass auch bei Anwendung des § 27 StGB-DDR eine Begutachtung zu erfolgen habe, siehe hierzu C.1.3.4.2.

693 Da allerdings lediglich 10 der 148 Täter eine Verurteilung auf Bewährung erhielten – hierzu C.1.4.5.2 – wurde fast ein Drittel der so Verurteilten zu einer fachärztlichen Behandlung verpflichtet.

eine Therapiebedürftigkeit häufiger bei *nicht* mit dem Opfer verwandten bzw. eng bekannten Tätern angenommen. Hinzu kommt die in der BRD fehlende Möglichkeit, für die Zeit nach einer Inhaftierung therapeutische Maßnahmen schon im Urteil auszusprechen, was dann eine Auseinandersetzung mit der Thematik weniger dringlich macht. Betrachtet man deshalb lediglich jene Missbrauchstäter aus der BRD-Gruppe, bei denen eine Bewährungsstrafe ausgesprochen worden war, ergibt sich – was die Weisung einer Heilbehandlung betrifft – mit 27 % eine der DDR fast entsprechende Quote.⁶⁹⁴

Bei den Gewalttätern zeigt sich hingegen eine umgekehrte, wenn auch nicht so extreme Situation: Während lediglich bei 11 % der Täter aus der DDR eine Therapiebedürftigkeit angenommen worden war, traf dies auf 15 % der Täter aus der BRD zu.⁶⁹⁵ Hier dürfte allerdings wieder die Alkoholproblematik eine entscheidende Rolle spielen: Wird diese – wie in der DDR geschehen – praktisch nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, so sind auch keine Ausführungen zu diesbezüglichen Maßnahmen zu erwarten. Es verbleiben wieder die wenigen Exhibitionisten, bei denen sich die bestehenden Differenzen – zwei der acht aus der DDR, aber 26 der 54 aus der BRD wurden vom Gericht für therapiebedürftig gehalten – aus der o.g. unterschiedlichen Sichtweise auf dieses Phänomen erklären lassen.⁶⁹⁶

Abschließend sei noch ein Fall dargestellt, in dem das erkennende Gericht zunächst § 27 StGB-DDR angewandt, davon aber nach Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache Abstand genommen hatte:

Fall 18: Der Täter, bei Begehung der Bezugstat 49 Jahre alt, war aus der 4. Klasse der Sonderschule entlassen worden und hatte keine Berufsausbildung absolviert. Nach Ansicht eines Sachverständigen war dies nicht auf mangelnde Intelligenz, sondern eine Lese- und Rechtsschreibschwäche zurückzuführen gewesen. Der Täter war viermal wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt worden, erstmalig im Alter von 36 Jahren. Dabei waren immer Freiheitsstrafen zwischen 22 und 42 Monaten Dauer ausgesprochen worden, ab der zweiten Verurteilung kam jeweils die Verpflichtung nach § 27 StGB-DDR hinzu. Im Januar 1983 war er letztmalig aus der Haft entlassen worden, im März desselben Jahres erlitt er einen Schlaganfall, der zu einer längeren stationären Behandlung und schließlich zu seiner Invalidisierung führte. Seit 1985 war er jedoch als Pfortner teilzeitbeschäftigt, wobei ihn das Kollektiv in der Beratung als einen guten und umsichtigen Arbeiter, der sich schnell eingefügt habe, beurteilte. Er war geschieden, Vater von sechs erwachsenen Kindern und lebte seit einigen Jahren mit einer neuen Partnerin zusammen.

Im Herbst 1986 zeigte die Mutter eines fünfjährigen Mädchens bei der Polizei an, dass ihr Kind im Dezember des vorherigen Jahres von dem Täter, der in ihrer Nachbarschaft wohnte und den ihr das Opfer gezeigt hatte, sexuell belästigt worden sei. Sie habe die Angelegenheit zunächst nicht gemeldet, weil sie sich nicht sicher gewesen sei, ob das zutraf, was ihre Tochter ihr erzählt habe. Erst nachdem sie nun von einer Bekannten erfahren habe, dass deren Tochter ebenfalls ein

694 *Elz* (2001, 182).

695 *Elz* (2002, 175).

696 Hierzu C.1.4.3.2.

Opfer des Täters geworden sei, habe sie ihrem Kind Glauben geschenkt und sich entschieden, die Sache zur Anzeige zu bringen.

In seiner Vernehmung hatte der Täter neben diesen beiden Handlungen drei weitere an ungenannten weiblichen Kindern eingeräumt. Die fünf Delikte waren ihm dann in Anklage und Eröffnungsbeschluss vorgeworfen worden. In der Hauptverhandlung widerrief er jedoch sein Geständnis und behauptete, er sei nicht vernommen, vielmehr sei ihm das Protokoll vorgefertigt zur Unterschrift vorgelegt worden. Bezüglich jener drei Taten, zu denen die Mädchen nicht ermittelt werden konnten, wurde der Täter mangels zweifelsfreien Nachweises freigesprochen. Hinsichtlich jenes Deliktes, das er an der Tochter der Bekannten der Anzeigenden begangen haben sollte, erfolgte ebenfalls Freispruch. Die Vernehmung des Kindes hatte zwar ergeben – was dann auch der Täter einräumte – dass es auf seinem Schoß gesessen hatte. Der Täter habe aber nur die Oberschenkel, keinesfalls das Geschlechtsteil berührt. Da das Mädchen zudem keine Angaben dazu machen konnte, ob der Täter an seinem eigenen Geschlechtsteil irgendwelche Manipulationen vorgenommen hatte, konnte aus Sicht des Gerichts der für die Anwendung des § 148 StGB-DDR erforderliche sexuelle Bezug nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Es verblieb der Vorwurf, der auch Gegenstand der o.g. Anzeige gewesen war. Danach hatte der Täter das Mädchen, das auf seinem Hof gespielt hatte, mit der Begründung, ihm etwas zeigen zu wollen, in seine Wohnung gelockt. Zunächst gab er ihm Schokolade, dann ging er mit ihm ins Schlafzimmer. Dort zog er dem Opfer Hose und Schlüpfer herunter und rieb sein entblößtes Geschlechtsteil so lange am nackten Gesäß des Kindes, bis es bei ihm zum Samenerguss kam. Hierzu vernahm das Gericht das Opfer. Aufgrund dessen Aussagen sowie den Feststellungen eines Sachverständigen, nach denen die allgemeine und spezielle Glaubwürdigkeit des Kindes zu bejahen sei, verurteilte das Gericht den Täter wegen eines durch die Vorstrafen bedingten schweren Falles des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 148 Abs. 2 StGB-DDR) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten.

Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit hatte sich das Gericht auf ein psychologisches Gutachten aus 1976 (!) bezogen, das sich wiederum auf ein psychiatrisches Gutachten aus dem Jahr 1974 stützte. Danach handele es sich bei dem Täter um eine „psychopatisch abnorme Persönlichkeit, die einer primitiven Triebbefriedigung nachgeht, ohne daß dieser Zustand Krankheitswert erreicht.“ Aufgrund dessen und der bisherigen Verurteilungen sowie dem nunmehrigen Delikt hielt das Gericht „nicht zuletzt im Interesse des Schutzes der Gesellschaft vor weiteren strafbaren Handlungen eine fachärztliche Heilbehandlung nach § 27 Abs. 1 StGB für unbedingt erforderlich“.

Die Verteidigerin des Täters legte Berufung gegen Straf- und Schuldausspruch ein mit der näher dargelegten Begründung, dass auch bei der verbleibenden angeblichen Straftat kein zweifelsfreier Nachweis geführt worden sei. Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass der objektive Sachverhalt von dem Kreisgericht im notwendigen Umfang aufgeklärt worden sei. Insoweit habe die Berufung keinen Erfolg. Nicht ausreichend seien jedoch die Feststellungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters. Das Gericht hätte das Gutachten besonders kritisch betrachten müssen, weil es „bereits 12 Jahre alt ist, der Angeklagte danach mehrfach einschlägig straffällig wurde und angibt, 1983 einen Schlaganfall erlitten zu haben, was aufgrund seiner sichtbaren körperlichen Beschwerden auch wahrscheinlich ist.“ Den Gutachtern müsse deshalb Gelegenheit gegeben werden, ihre Einschätzung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, erst dann könne über die Erfüllung des Tatbestandes auch in subjektiver Hinsicht entschieden werden. Das Berufungsgericht hob das Urteil deshalb auf und verwies die Sache zurück.

In dem neuerlichen Gutachten wurde die o.g. Diagnose – psychopatische Persönlichkeitsstruktur ohne spezielle Triebstörung und ohne Krankheitswert – bestätigt, die Anwendung der §§ 15, 16

StGB-DDR sei deshalb nicht zu empfehlen. Zudem kam der Sachverständige zu folgendem Ergebnis: „Aus medizinischer Sicht ist bei M. keine Behandlungsmöglichkeit gegeben. Er ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch er verpflichtet ist, sich endlich an gesellschaftliche Normen zu gewöhnen und diese einzuhalten hat.“ Das Kreisgericht verurteilte den Täter wieder zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten. Aufgrund der Feststellungen des Gutachters „bedurfte es keiner Festsetzung von Maßnahmen nach § 27 StGB“. Der Täter wurde im Zuge der Allgemeinen Amnestie entlassen, aber nach genau zwei Jahren einschlägig rückfällig. In dieser Sache wurde eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten verhängt, außerdem war die amnestierte Strafe zu verwirklichen. Im September 1990 wurde der Strafrest ausgesetzt, weitere Straftaten sind nicht bekannt.

C.1.4.5 Verhängte Sanktionen

C.1.4.5.1 Das Sanktionssystem der DDR

Die so genannten „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“⁶⁹⁷ umfassen nach § 23 StGB-DDR im ersten Halbjahr 1987:

1. Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nach §§ 28 f., 69 StGB-DDR;
2. Strafen ohne Freiheitsentzug nach §§ 30 ff. StGB-DDR;
3. Strafen mit Freiheitsentzug nach §§ 38 ff. StGB-DDR;
4. Todesstrafe nach § 60 StGB-DDR.⁶⁹⁸

Zudem konnten die in §§ 49 ff. StGB-DDR geregelten Zusatzstrafen – *zusätzliche Geldstrafe, Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung, Verbot bestimmter Tätigkeiten, Entzug der Fahrerlaubnis bzw. anderer Erlaubnisse, Einziehung von Gegenständen, Vermögenseinziehung, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte* – ausgesprochen werden, sofern dies, so § 23 Abs. 2

697 Dieser Begriff wurde im neuen Strafgesetzbuch von 1968 statt dem der Strafe als Oberbegriff eingeführt, weil – so *Buchholz* (1995, 314) – neben Strafen andere Reaktionsweisen getreten waren und der Begriff der „Rechtsfolgen“ des StGB als „formal und farblos“ galt.

698 Nach § 78 StGB-DDR durfte die Todesstrafe bei Jugendlichen nicht ausgesprochen werden. Am 17. Juli 1987 – also dem Tag, an dem die Allgemeine Amnestie (siehe C.1.5) beschlossen wurde – entschied der Staatsrat der DDR auch, als erstes sozialistisches Land die Todesstrafe insgesamt abzuschaffen (GBl. I 1987 Nr. 17 S. 192); die entgegenstehenden Regelungen waren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden. Gemäß Art. 65 der Verfassung unterbreitete der Staatsrat der Volkskammer eine entsprechende Gesetzesvorlage, die in das 4. StÄG vom 18.12.1987 (GBl. I 1987 Nr. 31 S. 301 ff.) einging. Zuvor konnte bei Mord (siehe FN 160) die Todesstrafe bei Vorliegen bestimmter erschwerender Voraussetzungen verhängt werden. Nach *Koch* (1998, 106) wurden laut einem internen Gutachten des Ministeriums der Justiz aus 1965 pro Jahr etwa 40 Mörder verurteilt, in ca. 8 % der Fälle die Todesstrafe verhängt. Die letzte Hinrichtung eines Mörders fand 1975 statt, danach wurde eine Todesstrafe bei Mördern i. d. R. von Honecker in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. Zum weiteren Anwendungsbereich der Todesstrafe *Koch* (1998).

StGB-DDR, zur Erziehung des Täters oder zum Schutz der Gesellschaft erforderlich und die Zusatzstrafe entweder im Tatbestand angedroht war oder die in den einzelnen Regelungen genannten Voraussetzungen vorlagen.

Aus dem unter C.1.4.1 genannten Grund konnten sich in dem Erhebungsmaterial keine Verfahren befinden, in denen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege, also eines gesellschaftlichen Gerichts, ergangen war. Die Todesstrafe hingegen hätte zwar an sich in den fünf Verfahren, in denen die Täter wegen Mordes verurteilt worden waren, zumindest geprüft werden können. Dies war aber in keinem Fall geschehen.⁶⁹⁹ In der Untersuchungsgruppe hatten deshalb alle Täter Strafen ohne bzw. mit Freiheitsentzug erhalten.

Strafen ohne Freiheitsentzug waren

- die Verurteilung auf Bewährung nach §§ 33,72 StGB-DDR,
- die Geldstrafe als Hauptstrafe nach § 36,73 StGB-DDR,
- der öffentliche Tadel nach § 37 StGB-DDR.

Solche Sanktionen kamen nach § 30 StGB-DDR lediglich bei Vergehen⁷⁰⁰ und nur dann in Betracht, „wenn

- dies der Schwere der Tat und der Schuld des Täters entspricht und
- das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen worden ist,
- der Zweck der Strafe ohne Freiheitsentzug erreicht werden kann, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird“.⁷⁰¹

Grundsätzlich war es zudem erforderlich, dass der jeweilige Tatbestand eine entsprechende Strafe vorsah. Ansonsten war eine solche ohne Freiheitsentzug nur zulässig, wenn einer der gesetzlich geregelten Fälle der außergewöhnlichen Strafmilderung – etwa Versuch (§ 21 Abs. 4 StGB-DDR)⁷⁰² oder verminderte Zurech-

699 Siehe „Fall 2“ und „Fall 15“.

700 Zur Differenzierung „Vergehen – Verbrechen“ siehe C.1.3.6.

701 *Ministerium der Justiz* (1984, § 30 Nr. 4).

702 Nach einem Bericht des *Präsidiums des Obersten Gerichts* (1972, 667) durfte die Strafe bei einer Vergewaltigung nicht allein wegen des Umstandes, dass es sich um einen Versuch handelte, herabgesetzt werden. Dies galt erst, wenn eine Prüfung der in § 21 Abs. 4 StGB-DDR genannten Umstände – Beweggründe des Täters, angestrebte oder für möglich gehaltene Folgen, Grad der Verwirklichung, Gründe für fehlende Vollendung – ergab, dass die Tat weniger schwerwiegend sei.

nungsfähigkeit (§ 16 Abs. 2 StGB-DDR) – vorlag.⁷⁰³ Zudem konnten bei Vergehen Jugendlicher gemäß § 71 StGB-DDR Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie in der verletzten Regelung nicht angedroht waren.

Bei den hier untersuchten einschlägigen Straftatbeständen⁷⁰⁴ kam mit Ausnahme der Vergewaltigung auch bei Erwachsenen immer eine Verurteilung auf Bewährung in Betracht, eine Geldstrafe jedoch nur bei der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit. Ein öffentlicher Tadel als „Maßnahme der rechtlichen und politisch-moralischen Mißbilligung“⁷⁰⁵ war also nicht vorgesehen und schon deshalb nicht zu erwarten gewesen. Außerdem konnte das Gericht bei einem solchen nach § 37 Abs. 3 StGB-DDR festlegen, dass keine Eintragung im Strafregister zu erfolgen habe.⁷⁰⁶

Die Geldstrafe als Hauptstrafe nach § 36 StGB-DDR sollte den Täter „durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen“. Sie war als Geldsummenstrafe ausgestaltet und betrug grundsätzlich zwischen 50,- und 100.000,- Mark, bei Jugendlichen nach § 73 StGB-DDR aber höchstens 500,- Mark. Während sich der Anteil der Geldstrafen an den statistisch ausgewiesenen Strafen Anfang der 80er Jahre noch auf etwa 27 % belief, sank diese Quote bis 1988 allmählich auf etwa 20 % ab.⁷⁰⁷

Mit der Verurteilung auf Bewährung⁷⁰⁸ sollte der Täter nach § 33 Abs. 1 StGB-DDR „dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen“. Wurde eine solche Strafe ausgesprochen, war eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren

703 § 62 Abs. 1 StGB-DDR: „In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Strafart angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.“

704 Im Wortlaut siehe A.2.

705 *Ministerium der Justiz* (1984, § 37 Nr. 1).

706 Da ein öffentlicher Tadel vor allem dann in Betracht kam, wenn die Sache an sich vor einem gesellschaftlichen Gericht zu verhandeln gewesen wäre, dies aber an besonderen Umständen – etwa Beweisproblemen – scheiterte, ist wohl davon auszugehen, dass die staatlichen Gerichte zur Angleichung an die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dazu tendierten, den Tadel nicht eintragen zu lassen (so *Schroeder* 1983, 143). Nach *Lammich* (1995, 147) dürfte der öffentliche Tadel weniger als 1 % aller Strafen ausgemacht haben.

707 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 438); für 1989 ist allerdings nochmals eine Steigerung auf 27 % feststellbar.

708 Zu dieser Sanktion insbesondere *Sagel-Grande* (1992, 53 ff.).

festzusetzen, zudem wurde eine Freiheitsstrafe angedroht, die grundsätzlich und auch bei Jugendlichen zwischen drei Monaten und zwei Jahren betrug. Diese war gemäß § 35 Abs. 3 StGB-DDR zwingend zu vollstrecken, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat beging, die zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führte. Zudem kam ein Vollzug nach § 35 Abs. 4 StGB-DDR unter einigen anderen Voraussetzungen in Betracht, etwa wenn der Verurteilte ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkam.

Solche Verpflichtungen waren neben der Wiedergutmachung materieller Schäden in § 33 Abs. 4 StGB-DDR geregelt und dienten dazu, „die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten“. ⁷⁰⁹ Von besonderer Bedeutung ⁷¹⁰ war dabei die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz. Wurde diese ausgesprochen, durfte der Täter nach § 34 StGB-DDR seinen Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht wechseln und musste dort zeigen, dass er „richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat“. Die erzieherische Einwirkung, die nach § 34 StGB-DDR eine verantwortungsbewusste Einstellung zur sozialistischen Arbeit und anderen Pflichten zum Ziel hatte, sollte durch das Kollektiv erfolgen und war durch den Betrieb zu gewährleisten. Weitere mögliche Verpflichtungen waren etwa die zu unbezahlter gemeinnütziger Arbeit oder dazu, den Umgang mit bestimmten Personen zu unterlassen. In Betracht kamen auch Berichterstattungspflichten ⁷¹¹ – und zwar neben dem Gericht etwa auch dem Kollektiv gegenüber – oder die Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen. ⁷¹² Verurteilungen auf Bewährung machten zwischen 1981 und 1988 33 % bis 37 % aller statistisch erfassten Strafen aus. ⁷¹³

709 Bei etwa 80 % aller Verurteilungen auf Bewährung erfolgten Verpflichtungen (*Lammich* 1995, 142).

710 Nach *Lammich* (1995, 142) wurde diese Pflicht in den 80er Jahren bei über 40 % aller Verurteilungen auf Bewährung ausgesprochen.

711 Auch diese Pflicht wurde bei etwa 40 % aller Verurteilungen auf Bewährung angeordnet (*Lammich* 1995, 143).

712 Insofern ähnelt – so auch *Lammich* (1995, 140 f.) – die Verurteilung auf Bewährung (auch in weiteren, hier nicht ausgeführten Aspekten) der bedingten Freiheitsstrafe nach dem StGB, allerdings mit dem Unterschied, dass sie grundsätzlich nur in den Fällen verhängt werden konnte, in denen dies im anzuwendenden Straftatbestand vorgesehen war; a.A. *Buchholz* (1988, 357 ff.).

713 *Statistisches Amt der DDR* (1990, 438); zu den wenigen Daten, die eine deliktsspezifische Betrachtung erlauben, siehe A.4.1.

Strafen mit Freiheitsentzug waren

- die Freiheitsstrafe nach §§ 39 f., 76 StGB-DDR;
- die Haftstrafe nach § 41 StGB-DDR und
- die Jugendhaft nach § 74 StGB-DDR.

Auf Haftstrafe und Jugendhaft, die sich auf eine Woche bis zu sechs bzw. drei Monaten Dauer belaufen konnten, durfte ebenfalls nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erkannt werden, weswegen sich solche in der Untersuchungsgruppe nicht fanden. Aber auch insgesamt machte diese Sanktion in den 80er Jahren weniger als 5 % der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus.⁷¹⁴

Die Freiheitsstrafe, die im StGB-DDR „in der Hälfte der dort vorgesehenen Straftatbestände als die einzige Sanktion und bei den übrigen Straftatbeständen alternativ [...] angedroht“⁷¹⁵ war, betrug nach § 40 Abs. 1 StGB-DDR grundsätzlich mindestens sechs Monate und in der zeitigen Form höchstens 15 Jahre. Dies galt auch für Jugendliche, bei denen nach § 78 StGB-DDR lediglich eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen war. Gemäß § 39 StGB-DDR sollte die Strafe „dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Untastbarkeit der sozialistischen Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten“.⁷¹⁶ Freiheitsstrafen machten etwa 40 % aller in den 80er Jahren von den staatlichen Gerichten verhängten Strafen aus.⁷¹⁷

C.1.4.5.2 Untersuchungsergebnisse

Schon aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass nur drei Arten der „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ zu ermitteln waren:

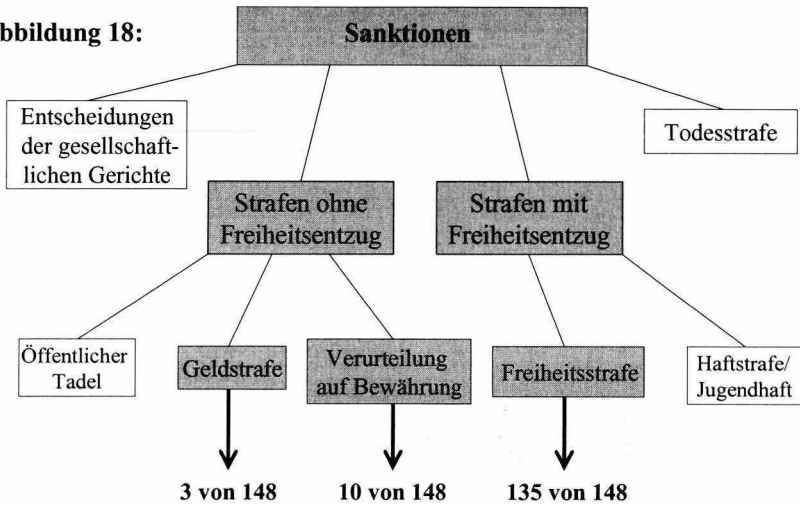
⁷¹⁴ Statistisches Amt der DDR (1990, 438).

⁷¹⁵ Lammich (1995, 129).

⁷¹⁶ Bei Jugendlichen fand der Vollzug in so genannten Jugendhäusern statt, wobei dieser nach § 77 Abs. 2 StGB-DDR den Täter „zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifikation sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern“ sollte.

⁷¹⁷ Statistisches Amt der DDR (1990, 438).

Abbildung 18:



- Eine Geldstrafe wurde nur in 2 % der Verfahren verhängt, was erwartungsgemäß lediglich Exhibitionisten betraf. Dabei beliefen sich die Summen auf 500,- bis 850,- Mark.⁷¹⁸
- Verurteilungen auf Bewährung machten mit knapp 7 % ebenfalls einen sehr geringen Teil aus. Je drei Täter wurden verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen bzw. sich am Arbeitsplatz zu bewähren⁷¹⁹ oder die Schule erfolgreich zu beenden. In vier sich z. T. mit den anderen überschneidenden Fällen wurden Berichtspflichten auferlegt. Andere Weisungen gab es nicht, drei Täter blieben deshalb ganz ohne eine solche.⁷²⁰
- 91 % aller untersuchten Täter wurden demnach zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, 5 dieser 135 in Kombination mit einer Einweisung nach EWG-DDR.⁷²¹

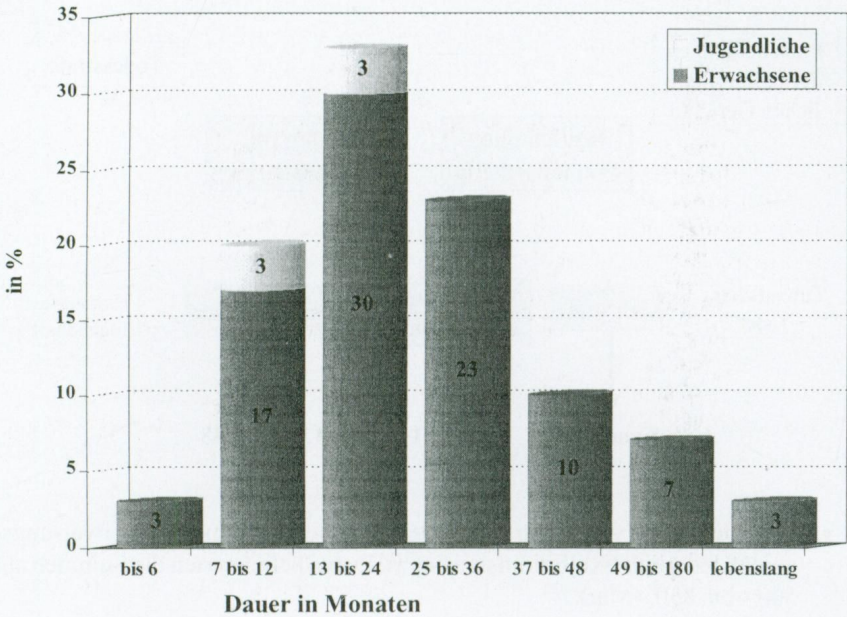
718 „Fall 9“ und „Fall 21“.

719 So etwa „Fall 1“.

720 Hinzu kamen aber in einigen Verfahren Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB-DDR (hierzu C.1.3.1 und „Fall 11“).

721 Siehe hierzu C.1.3.4.2 sowie „Fall 4“, „Fall 8“, „Fall 13“ und „Fall 17“.

Abbildung 19: Dauer der verhängten Freiheitsstrafen (n=135)



Die Dauer der Freiheitsstrafen belief sich – unabhängig von der Frage, ob diese bedingt waren – im Mittel auf 33 Monate (Median: 24 Monate),⁷²² wobei sie zwischen sechs Monaten und lebenslang streute.⁷²³ Dabei fanden sich – wie dies aus der BRD bekannt ist – Spitzen insbesondere bei Jahresschritten. Der Schwerpunkt lag mit einem Drittel auf Strafen zwischen zwei und drei Jahren, jede fünfte war länger, bei zwei handelte es sich um die höchstmögliche zeitige von 15 Jahren⁷²⁴.

722 Bei einer Einweisung betrug die zudem verhängte Freiheitsstrafe durchschnittlich 30 Monate.

723 „Lebenslang“ wurde mit „20 Jahre“ codiert; siehe „Fall 2“ und „Fall 15“.

724 Hierbei handelte es sich in einem Fall um einen Verdeckungsmord durch einen bei Begehung der Tat 18 Jahre alten Täter, bei dem also an sich eine lebenslange Strafe in Betracht gekommen wäre, die vom Staatsanwalt auch diskutiert wurde. Dieser beantragte aber u.a. mit der Begründung: „Er ist nicht der Intelligenteste“ eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren, dem sich der Verteidiger und das Gericht ohne weitergehende Begründung angeschlossen. Eine Begutachtung des Täters war nicht erfolgt. Zu straffälligen Jungerwachsenen, bei denen mittels des variablen Sanktionssystems auch ohne besondere rechtliche Regelungen „gerechte Entscheidungen im Einzelfall“ möglich gewesen seien, *Luther* (1987, 15). Zur zweiten Freiheitsstrafe von 15 Jahren siehe „Fall 7“.

Auffällig ist, dass sich bei den 10 Jugendlichen die längste Strafe lediglich auf zwei Jahre belief, sich aber keine von unter 10 Monaten Dauer fand, was auf immerhin 8 % der Erwachsenen zutraf. Würde man die Bemessungsgrundsätze des Jugendstrafrechts der BRD zugrunde legen, so könnten erzieherische Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein: Der Vollzug niedrigerer oder höherer Strafen hätte danach als kontraproduktiv angesehen werden können.⁷²⁵ In der DDR hieß es aber: „Auch und gerade bei Jugendlichen ist konsequent die Proportionalität zwischen Tat und Strafe zu beachten und es sind keine Sanktionen anzuwenden, die über die Tatschwere hinausgehen“⁷²⁶. Andererseits galt es – dies bezogen auf sexuelle Gewaltdelikte – als „fehlerhaft“, wenn „allein die Jugendlichkeit des Angeklagten“⁷²⁷ zu einer Strafmilderung führte. Demnach wäre davon auszugehen, dass die verhängten Strafen und deren Dauer von den Gerichten in den vorliegenden Fällen als tatangemessen angesehen worden waren. Dies schließt aber nicht aus, dass gerade bei Jugendlichen, die Sexualdelikte geringfügiger Art begangen hatten, eher als bei Erwachsenen in anderer Weise als mit einer Verurteilung reagiert wurde⁷²⁸ und deshalb kurze Freiheitsstrafen bei diesen nicht feststellbar waren. Dafür könnte sprechen, dass sich in der untersuchten Gruppe der Verurteilten anteilig weniger Jugendliche fanden, als dies zumindest 1989 noch bei den statistisch erfassten Tätern verschiedener Sexualdelikte der Fall gewesen war.⁷²⁹

Will man weiter prüfen, ob eine nicht durch einen schuldhaften Rauschzustand verminderte Zurechnungsfähigkeit und die dann mögliche Strafmilderung bei der Strafhöhe möglicherweise eine Rolle gespielt hatte,⁷³⁰ ist – um wenigstens einen anderen eventuellen Einflussfaktor auszuschließen – eine Beschränkung auf *eine* Deliktgruppe, nämlich die der Missbrauchstäter mit allerdings auch nur 12 vermindert Zurechnungsfähigen bei insgesamt 66 Personen, erforderlich. In neun Urteilen, zwei davon in zweiter Instanz, wurde tatsächlich ausdrücklich eine außergewöhnliche Strafmilderung nach §§ 16 Abs. 2, 62 StGB-DDR vorgenommen. Allerdings war einer „Strafmilderung“ praktisch immer die besondere Schwere der Tat(en) gegenüber gestellt worden. Ob letzteres tatsächlich so war oder lediglich durch „Aufrechnen“ die übliche Strafe erreicht werden sollte – hierin wird der

725 Zur Diskussion Brunner/Dölling (2002, § 18 RN 1 ff.).

726 Lekschas/Buchholz (1988, 299); zu den unterschiedlichen Bemessungsgrundsätzen in BRD und DDR Böhm (1988, 144 ff.).

727 Präsidium des Obersten Gerichts (1972, 668).

728 Etwa nach §§ 67 f. StGB-DDR, 75 f. StPO-DDR durch Absehen von der Strafverfolgung bei ausreichenden Erziehungsmaßnahmen durch andere Stellen bzw. durch Beratung und Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte, wobei letzteres nach Luther (1987, 16) auf über die Hälfte aller Jugendsachen zutraf.

729 Statistisches Amt der DDR (1990, 439) und A.4.1.

730 So ausdrücklich nicht in „Fall 8“.

Grund dafür liegen, dass sich kein wesentlicher Unterschied in der Dauer der Freiheitsstrafe bei Zurechnungsfähigen gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen fand. Denn wenn man angesichts der Tatsache, dass die höchste zeitige Strafe in der ganzen Gruppe vier Jahre betrug, die *eine* lebenslange Strafe eines voll Zurechnungsfähigen nicht berücksichtigt, betrug die mittlere Dauer jeweils um die 21 Monate. In zwei Urteilen fand sich trotz verminderter Zurechnungsfähigkeit kein Wort zur Strafmilderung, in „Fall 8“ und dem folgenden sahen die Gerichte ausdrücklich von einer Strafmilderung ab:

Fall 19: Der bei Begehung der Bezugstaten 26 Jahre alte Täter war bei seinen Eltern aufgewachsen, von denen er massiv geschlagen worden war. Er hatte schon die erste Klasse wiederholen müssen und die POS nach der 7. Klasse verlassen, danach den „Teilfacharbeiter für Transport“ absolviert. Mit 16, 20 und 22 Jahren wurde er wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt, zunächst auf Bewährung, dann zu zwei Freiheitsstrafen. Zur Zeit der Bezugstaten lebte er gemeinsam mit seinem „nervenkranke“ Bruder bei seiner Mutter – der Vater war zwischenzeitlich verstorben – und unterhielt mit diesem 6 Ponys, mit denen sie in ihrer Freizeit bezahlte Kutschfahrten für Kinder durchführten. Hauptberuflich war er als Maschinenfahrer tätig, wobei sich das Kollektiv positiv über ihn äußerte.

Laut Gutachten masturbierte er seit seinem 12. Lebensjahr etwa viermal täglich, dabei käme es immer zum Orgasmus und zur Ejakulation. „In der Phantasie stellte er sich kleine Mädchen vor, deren entblößtes Geschlechtsteil er berühre. Blieb die Erektion aus, stellte er sich vor, daß er die Mädchen schlug oder festband, was dann meist zum Erfolg führte.“ Seit einigen Jahren habe er aber nach der Selbstbefriedigung immer häufiger das Gefühl gehabt, noch „nicht ganz fertig zu sein“. Er setze sich dann auf sein Fahrrad und schaue nach einem Mädchen, wobei er sich solche aussuche, „von denen er keinen Widerstand erwartete, ließ schnell von seinem Vorhaben ab, wenn sich Widerstreben zeigte“. Diese innere Unruhe stelle sich etwa einmal in der Woche ein, früher habe er „14 Tage Ruhe“ gehabt. Zu einem ersten und einzigen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr sei es im Alter von 24 Jahren gekommen; dabei habe es sich um „eine Freundin“ gehandelt, die schwanger wurde, sich von ihm trennte und nun verheiratet sei. Zu ihr und der Tochter bestehe keinerlei Kontakt. Im Strafvollzug sei es mehrfach zu homosexuellen Kontakten gekommen. Nach seiner letzten Haftentlassung im Jahr 1984 habe er einen Nervenarzt aufgesucht, weil er der Meinung war, dass er einer entsprechenden Behandlung bedürfe. Dieser habe ihn stationär unterbringen wollen, in der Nervenklinik sei aber kein Bett frei gewesen. Danach – wie auch schon im Alter von 14 Jahren – unternahm der Täter einen Suizidversuch.

Schon 1985 hatte der Täter über einen Zeitraum von einem Jahr sexuellen Kontakt zu einem 14-Jährigen aufgenommen. Diesen hatte er unter einem Vorwand in seine Wohnung gelockt, war bei dem ersten Treffen aber nicht zu seinem Ziel gekommen, da das Opfer es ablehnte, den Täter manuell zu befriedigen. Zwei Tage später besuchte der Junge ihn jedoch und ließ sich darauf ein, den Täter gegen Bezahlung bis zum Samenerguss zu manipulieren. Nachdem das Opfer nach dem 5. Treffen nicht mehr kommen wollte, drohte der Täter ihm, das Geschehene dessen Mutter zu erzählen. Daraufhin kam es in 15 weiteren Fällen zu den genannten Handlungen. Später gab der Täter an, nicht gewusst zu haben, dass homosexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen strafbar seien. Zwischen Juli und Oktober 1986 sprach er fünfmal Mädchen im Alter zwischen 6 und 10 Jahren an und brachte sie – meist durch Zahlung einer Mark – dazu, sich von ihm an das unbedeckte Geschlechtsteil fassen zu lassen. Seiner Aufforderung, auch ihn anzufassen, kamen die Opfer in keinem Fall nach.

Die Begutachtung ergab laut Urteil, dass bei dem Täter „in Bezug auf die strafbaren Handlungen gegenüber den Mädchen eine beginnende süchtige Entwicklung im Sinne einer Perversion auf dem Boden einer primären Fehlentwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert vorliegt. Deshalb ist er in Bezug auf die Handlungen in seiner Entscheidungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, und es liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 StGB vor.“ Dennoch sei aufgrund der „objektiven Schädlichkeit der Tat und der Schuld des Täters“ und der „noch möglichen Folgen und Auswirkungen“ für die Opfer eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen sexuellen Kindesmissbrauchs im Rückfall und sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen „unumgänglich“. Das Berufungsgericht reduzierte die Strafe auf 2 Jahre und 3 Monate. Dies war jedoch auf die aus Sicht des Gerichts überzogene Bewertung der Handlungen zum Nachteil des Jugendlichen als Verbrechen zurückzuführen, bei denen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit schon nicht angenommen worden war. Was hingegen die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 16 Abs. 2 StGB-DDR betraf, so stellte das Gericht fest, dass für eine solche „aufgrund seiner mehrfachen einschlägigen Vorstrafen und der Vielzahl der erneuten derartigen Handlungen [...] kein Raum“ war.

Der Täter wurde ebenfalls amnestiert; wegen einer neuerlichen einschlägigen Straftat, die zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten führte, wurde die Strafe jedoch noch voll verwirklicht. Seit seiner Entlassung Ende 1990 sind keine neuen Delikte bekannt geworden.

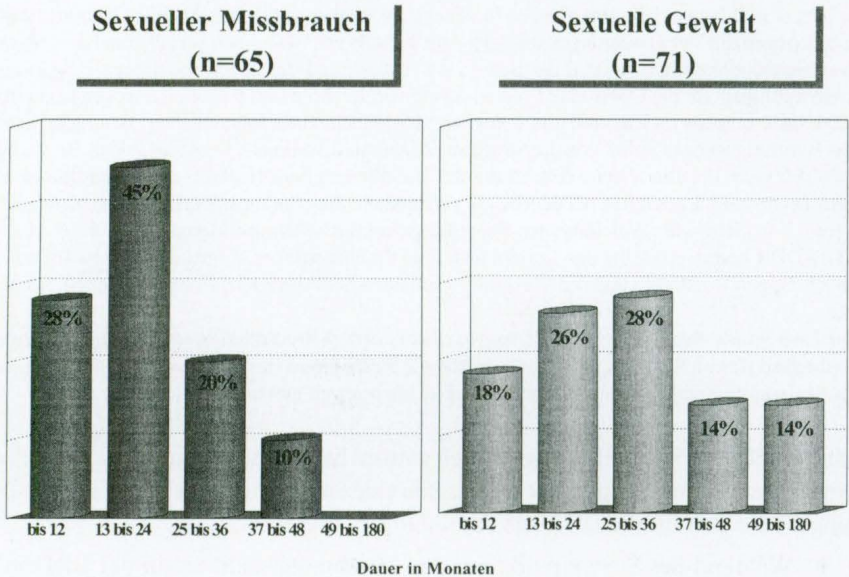
Hinsichtlich der Strafhöhe⁷³¹ findet sich sowohl bei den Missbrauchs- wie bei den Gewaltgruppen in beiden deutschen Staaten eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung,⁷³² die sich für die DDR aus Abbildung 20 ergibt:

- Während der Schwerpunkt bei den Missbrauchsdelikten in der BRD mit 47 % auf Strafen bis zu einem Jahr lag, galt dies in der DDR mit 45 % für Sanktionen von über einem Jahr bis zu zwei Jahren. Bei Gewaltdelikten machten solche bis zu einem bzw. zwischen einem Jahr und zwei Jahren in der BRD jeweils um die 30 % aus, in der DDR fand sich die höchste Quote mit 28 % hingegen bei den Strafen von zwei bis zu drei Jahren.
- Andererseits enthielt die DDR-Gruppe keine Missbrauchstäter, bei denen eine Strafe von mehr als vier Jahren verhängt worden war, während dies auf 3 % derjenigen aus der BRD zutraf. Und in den Gewaltgruppen machten Strafen von mehr als vier Jahren mit jeweils um die 14 % in beiden deutschen Staaten einen gleich großen Anteil aus.

731 Anders als in obiger allgemeiner Darstellung sind nun zum Vergleich die lebenslangen Strafen entnommen worden, da in die hier verwendeten BRD-Vergleichsgruppen lediglich ein Tötungsdelikt gefallen war (*Elz* 2002, 88, „Fall 5“). Dieser Täter hatte an einem ihm bekannten, erwachsenen Opfer einen Verdeckungsmord begangen und wegen nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren erhalten.

732 *Elz* (2001, 179; 2002, 176); tendenziell gilt dies auch für die kleinen Exhibitionistengruppen: Während bei 58 % derjenigen, die in der BRD eine Freiheitsstrafe erhalten hatten, diese auf maximal 6 Monate lautete, machte eine solche in der DDR nur eine von fünf Strafen aus. Zudem musste in der BRD lediglich jeder fünfte, in der DDR jeder zweite in den Vollzug.

Abbildung 20: Dauer der verhängten zeitigen Freiheitsstrafen nach Delikten



Angesichts der Auffassung, dass in der DDR insgesamt zu häufig (lange) Freiheitsstrafen verhängt wurden,⁷³³ scheinen die Unterschiede unerwartet gering zu sein. Neben dem Umstand, dass der überwiegende Teil der abgeurteilten Kriminalität aber gerade nicht Sexualdelinquenz war,⁷³⁴ ist speziell für hiesige Untersuchung zunächst zu bedenken, dass in der DDR bei *allen* Missbrauchs- und Gewalttaten eine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder zumindest angedroht worden war, während in der BRD 13 % der Missbrauchstäter und einige Gewalttäter Geldstra-

733 So etwa *BGH* (NJ 1991, 556): „Die neuerdings gewonnenen Erkenntnisse über die Strafzumessungspraxis der Gerichte in der ehem. DDR legen die Besorgnis nahe, daß auch gewöhnliche kriminelle Delikte [...] mit Freiheitsstrafen belegt worden sind, die das Maß des Schuldangemessenen in nicht hinnehmbarem Umfang überschritten haben.“ Diese Annahme war wohl auch der Grund für die Verabschiedung des „Gesetz zum teilweisen Straferlaß“ vom 28.09.1990 (GBl. I S. 1987), in dem festgelegt war, dass bei Personen, die vor dem 1.7.1990 durch ein Gericht der DDR zu einer zeitigen, noch nicht vollständig vollzogenen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, diese Strafe um ein Drittel zu reduzieren sei. Davon waren aber u.a. solche Personen ausgenommen, die eine schwere Sexualstraftat nach §§ 121 Abs. 2/3; 122 Abs. 3/4; 148 Abs. 2/3 StGB-DDR begangen hatten.

734 Nach *Lammich* (1991, 12) wurden etwa 31 % der freiheitsentziehenden Strafen wegen Delikten verhängt, die nach dem 6. StÄG vom 29.06.1990 nicht mehr strafbar waren.

fen oder ambulante JGG-Sanktionen erhalten hatten.⁷³⁵ Die o. g. Kritik bezieht sich zudem – auch schon nach der DDR-Terminologie – eben auf *Freiheitsstrafen*, also gerade darauf, dass die Strafen tatsächlich vollstreckt wurden.⁷³⁶

Deshalb bleibt die Frage, wie es in beiden deutschen Staaten mit einer „Aussetzung“ bei Sexualdelikten gehalten wurde, und zwar in jenen Fällen, in denen dies nach den Vorgaben des StGB-DDR grundsätzlich zulässig war. Ein diesbezüglicher Vergleich – also zwischen der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 StGB-DDR und der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB – ist aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben schwierig und letztlich im Detail auch nicht möglich. Die geringste Schwierigkeit scheint dabei noch zu sein, dass die Verurteilung auf Bewährung und die Freiheitsstrafe – anders als in der BRD – zwei unterschiedliche Sanktionsformen waren, weswegen an sich erst „nach der Auswahl der anzuwendenden Straftat [...] ihr Maß zu bestimmen“⁷³⁷ war. Denn diesbezüglich bestanden wohl insofern Parallelen zwischen den Gerichten aus beiden deutschen Staaten, als man sich hier wie dort nicht an die Vorgaben hielt. So wie in der BRD nicht durchgängig, wie eigentlich gedacht⁷³⁸, über die Strafhöhe unabhängig von der Frage einer eventuellen Aussetzung entschieden wird, vermittelten die für diese Erhebungsgruppe ausgewerteten Urteile den Eindruck, dass – eventuell bei Sexualdelikten unter der Prämisse, dass an sich immer eine Freiheitsstrafe angezeigt sei – die Dauer der Strafe vorrangig war, sich dann erst die Frage nach einer Verurteilung auf Bewährung stellte.⁷³⁹ Probleme warfen stattdessen die speziellen und allgemeinen Rückfallregelungen auf, die bei bestimmten Vorbelastungen Freiheitsstrafen grundsätzlich vorschrieben.⁷⁴⁰

Bei den Gewaltdelikten ist für die DDR weiter zu berücksichtigen, dass eine „Aussetzung“ grundsätzlich nur in den Fällen der sexuellen Nötigung und etwa bei versuchten bzw. durch Jugendliche begangenen Vergewaltigungen möglich gewesen

735 *Elz* (2001, 177; 2002, 175); zudem ist bezüglich der Missbrauchsgruppe zu bedenken, dass in der BRD 15 % der Täter auch wegen eines sexuellen Gewaltdeliktos verurteilt worden waren (*Elz* 2001, 166), was in der DDR-Gruppe wegen der Abgrenzung zu den Gewalttätern nicht der Fall gewesen war. Insofern wären an sich in der BRD eher höhere Strafen zu erwarten gewesen.

736 So wird in der Regel auf die Zahl der Strafgefangenen und die Dauer der von ihnen zu verbüßenden Strafen abgestellt, etwa *Arnold* (1993, 395 f.).

737 *Lekschas/Buchholz* (1988, 342).

738 Zur unzulässigen Vermengung von Zumessungs- und Aussetzungsgesichtspunkten *Tröndle/Fischer* (2001, § 56 RN 1a).

739 Hier mag hinzukommen, dass die Strafzumessung insofern zumindest theoretisch kompliziert war, als zwar an sich zunächst der gesetzliche Strafrahmen und die Einordnung als Verbrechen oder Vergehen zu ermitteln war. Letzteres konnte sich aber auch „erst aus der schließlichen Strafhöhe“ (*Lekschas/Buchholz* 1988, 341) ergeben, was Probleme aufwarf, als dies wiederum für die Frage, ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug überhaupt in Betracht kam, relevant war.

740 Zu den speziellen siehe A.2, zu § 44 StGB-DDR FN 28.

war. Dies traf aber lediglich auf 48 der 74 Verfahren zu, und von diesen war dann nur in 25 Fällen eine Strafe von bis zu zwei Jahren ausgesprochen worden, also eine solche, die grundsätzlich nur hätte angedroht werden können. Berücksichtigt man dann in einem nächsten Schritt – sofern dies mit den vorhandenen Daten möglich ist – die Vorbelastungen, so scheiden weitere 10 Täter aufgrund der verschiedenen Rückfallregelungen aus. Von den verbleibenden 15 erhielt jedoch lediglich ein Jugendlicher eine Verurteilung auf Bewährung, während dies bei den Gewalttättern mit Verurteilung in der BRD in etwa 83 % der Verfahren mit aussetzungsfähigen Strafen geschehen war.⁷⁴¹

Nur geringfügig einfacher ist ein Vergleich bei den Missbrauchsgruppen: Bei 47 der 66 Missbrauchstäter wäre danach angesichts der Strafhöhe eine Verurteilung zur Bewährung grundsätzlich in Betracht gekommen. Davon verblieben lediglich 20, bei denen unter allerdings grober Berücksichtigung der Rückfallregelungen eine Aussetzung in Betracht gekommen wäre. Tatsächlich geschah das nur in 45 % dieser Verfahren, während das in der BRD auf gut 80 % der entsprechenden Fälle⁷⁴² zutraf.

Insgesamt lässt sich zur Sanktionierung von *Sexualdelinquenz* in der DDR also feststellen:

- Schon wegen der tatbestandlichen Voraussetzungen waren häufiger als in der BRD zwingend Freiheitsstrafen anzudrohen bzw. auszusprechen gewesen.
- Aufgrund einer Verschiebung hin zu tatsächlich höheren Strafen kam auch bei jenen Tatbeständen, bei denen eine primäre Aussetzung im Sinne einer Verurteilung auf Bewährung nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, eine solche seltener als in der BRD in Betracht.
- Soweit die Möglichkeit aber grundsätzlich bestand – wobei hier die verschärfenden Rückfallregelungen zu bedenken sind – wurde sie wesentlich seltener genutzt.⁷⁴³

⁷⁴¹ Elz (2002, 165).

⁷⁴² Elz (2001, 179).

⁷⁴³ Nach Buchholz (1995, 322) gerieten die Justizpraktiker mit dem neuen „sozialistischen“ StGB von 1969 unter Erfolgszwang, der „gerade nicht dazu beitrug, mit dem Strafwang genügend vorsichtig, umsichtig und zurückhaltend umzugehen.“

C.1.5 Die Allgemeine Amnestie vom 17. Juli 1987

Dass sich an die Ausführungen zu den urteilsbezogenen Merkmalen unmittelbar solche zur Allgemeinen Amnestie vom 17. Juli 1987 anschließen, Anmerkungen zum Vollzug der Strafen fehlen, lässt sich einfach erklären: Die Amnestierung war praktisch das einzige „Merkmal“, das sich im Hinblick auf die Vollstreckung – nämlich im Sinne ihrer eventuellen Beendigung – systematisch erheben ließ. Während das Datenmaterial zum Vollzug schon in den Erhebungsgruppen mit Verurteilung in der BRD gering gewesen war, galt es in den Strafakten der DDR als Ausnahmefall, wenn sich in diesen ein einseitiger Abschlußbericht zum vorherigen Geschehen im Vollzug und dem dortigen Verhalten des Täters befand.⁷⁴⁴ Nebenakten waren trotz teilweise aufwändiger Recherchen durch die Staatsanwaltschaften in der Regel nicht aufzufinden, wobei in einigen Fällen darauf hingewiesen wurde, dass diese meist sowieso keine relevanten Informationen enthielten. Inwieweit sich hier ein allgemeines Problem widerspiegelt⁷⁴⁵ oder sich die durch die Amnestie bewirkten kurzen Verbüßungszeiten der Untersuchten auswirkten, muss offen bleiben.

C.1.5.1 Inhalt und Durchführung

Am 17. Juli 1987 veröffentlichte der Staatsrat, dem nach Art. 74 der Verfassung das Amnestie- und Begnadigungsrecht⁷⁴⁶ zustand, den Beschluss „Über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik“.⁷⁴⁷ Weitere Festlegungen hatte danach der Vorsitzende des Staatsrates zu treffen, was Honecker durch entsprechende Regelungen, ebenfalls vom 17. Juli 1987, tat.⁷⁴⁸ Noch am selben Tag wurde die Öffentlichkeit informiert. Fasst man die Materialien zusammen, hatte die Amnestie folgenden Inhalt:

744 So etwa „Fall 20“.

745 Flüge (1996, 100 ff.) über die „Schwierigkeiten mit einer ‚amtlichen Auskunft‘“, die Realitäten in den DDR-Gefängnissen betreffend.

746 Amnestien sind „Rechtsnormen, die für ein unbestimmte Vielzahl von Fällen den Erlaß und (oder) die Milderung rechtskräftig erkannter Strafen [...] aussprechen sowie die Niederschlagung anhängiger und die Nichteinleitung neuer Verfahren anordnen. Die Merkmale, welche die Amnestie von der ihr verwandten Gnade unterscheiden, sind ihr Normcharakter und ihre Ausdehnung auf Fälle, die noch nicht entschieden sind, noch nicht einmal entdeckt zu sein brauchen“ (Schätzler 1992, 208). Zu verschiedenen Amnestien in der DDR Bohnert (1993, 167 ff.).

747 (GBl. I Nr. 17, S. 191); nach Raschka (2000, 234) und anderen war jedoch nicht der Jahrestag, sondern „Honeckers Besuch in Bonn Anlaß für die Abschaffung der Todesstrafe und die Amnestie“; dort auch zur Vorgeschichte. Zu Amnestien in der DDR als „Kehrseite einer Strafzumessungspolitik, die darauf angewiesen war, daß die Haftanstalten regelmäßig geleert wurden“ Werkentin (1992, 521 ff.).

748 (GBl. I Nr. 17 S. 192).

- Ausgenommen waren lediglich Personen, bei denen die betreffende Straftat ein „Nazi- und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Spionage oder Mord“ gewesen war. Ansonsten erstreckte sie sich auf alle Personen, die vor dem 7. Oktober 1987 rechtskräftig zu Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug verurteilt worden waren. Sie betraf zudem laufende Ermittlungsverfahren und nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren, die vor dem genannten Datum eingeleitet worden waren.
- Bei zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten führte die Amnestie zu einer Herabsetzung der Strafe auf 15 Jahre, „soweit der Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger das zulässt“. Aufgrund zeitlicher Strafen Inhaftierte sowie in Untersuchungshaft Befindliche waren zu entlassen. Dies hatte in der Zeit vom 12. Oktober bis 12. Dezember 1987 zu geschehen, und zwar einschließlich der bei einer regulären Entlassung gesetzlich vorgeschriebenen Wiedereingliederungsmaßnahmen⁷⁴⁹.
- Hatte bei einer Strafe mit Freiheitsentzug deren Vollzug noch nicht begonnen, war sie nicht mehr zu vollstrecken; noch nicht verwirklichte Strafen ohne Freiheitsentzug wurden erlassen. Ermittlungsverfahren waren einzustellen, „sofern keine dem Anliegen der Amnestie entgegenstehenden Ausschließungsgründe vorliegen und im Zeitraum bis zum Abschluß der Amnestie die allseitige Aufklärung der Straftat gewährleistet ist“.⁷⁵⁰
- Wurden „amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen bzw. dem eingestellten Strafverfahren Fortgang zu geben“.⁷⁵¹
- Der Generalstaatsanwalt hatte in Zusammenarbeit mit anderen Organen die Durchführung der Amnestie zu gewährleisten.

749 Nach dem „Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben“ (WEG) hatten die Räte der Kreise etc., in denen der Entlassene seinen Wohnsitz hatte, insbesondere einen Arbeitsplatz nachzuweisen und Wohnraum bereitzustellen (§ 4).

750 Obwohl aufgrund der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit „bekannt war, dass zwischen Juli und Oktober 1987 begangene Verbrechen mit hoher Wahrscheinlichkeit straffrei bleiben würden“ (Raschka 2000, 243), führte dies jedoch anscheinend zu keinem Anstieg der Kriminalität (Buchholz 1992b, 48) – wobei zu überlegen wäre, ob nicht mehr Straftaten im Dunkelfeld verblieben sein könnten, weil die Opfer Strafanzeigen für sinnlos hielten.

751 Insofern handelte es sich nicht um eine Amnestie im eigentlichen Sinne, sondern um eine allgemeine Strafrestaussetzung zur Bewährung, die auch zur Folge hatte, dass der Amnestierte sich eventuell länger bewähren musste, als dies bei einer einzelfallbezogenen Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 StGB-DDR der Fall gewesen wäre, bei der eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren aufzuerlegen war.

Am Tag der Verkündung wurde davon ausgegangen, dass etwa 22.300 der 28.000 Strafgefangenen unter die Amnestie fallen würden; hinzu kämen etwa 2.000 reguläre Entlassungen.⁷⁵² Laut Generalstaatsanwalt⁷⁵³ waren schließlich 24.621 Personen aus dem Strafvollzug entlassen, 2.741 verhängte Freiheitsstrafe nicht vollstreckt und Strafverfahren von 1.753 Untersuchungshäftlingen eingestellt worden. Bei 271 der 516 Inhaftierten mit lebenslanger Strafe sei eine Herabsetzung erfolgt, weitere 45 seien entlassen worden, weil sie sich schon länger als 15 Jahre in Haft befunden hätten.⁷⁵⁴

Diese Massenentlassung hatte die Zuständigen vor erhebliche logistische Probleme, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsplatz- und Wohnraumbeschaffung, gestellt.⁷⁵⁵ Nach *Buchholz*⁷⁵⁶ war es zwar zumindest formal gelungen, die Vorgaben zu erfüllen. In den Betrieben, in die Amnestierten aufzunehmen waren, wurden sie jedoch als Belastung und Störfaktor erwartet, andere gingen davon aus, dass deren Bevorzugung bei der Wohnungszuweisung ihre eigenen diesbezüglichen Probleme verschärfen würde. Zudem löste die Amnestie, die auch viele Straftätergruppen betraf, die bei früheren Amnestien ausgeschlossen waren, „erhebliche Befürchtungen in der Bevölkerung aus, es könnte zu einer deutlichen Zunahme der Kriminalität, insbesondere von Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen, kommen“⁷⁵⁷. Dass dies Folgen für die Betroffenen bis hin zum Ausschluss von der Amnestie hatte, zeigt das Verfahren zu jenem Täter, dessen Straftaten schon als „Fall 7“ geschildert wurden:

Fall 20: Wie ausgeführt, war dem Täter zwei Tage vor der schon festgesetzten Entlassung mitgeteilt worden, dass er nun doch von der Amnestie ausgenommen sei. Im Abschlußbericht der Strafvollzugseinrichtung vom 17. August 1987, in der das Entlassdatum für Dezember schon vermerkt war, fanden sich folgende Ausführungen: „R. hat eine ungefestigte politische Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR. Über negative bzw. feindliche Ansichten ist nichts bekannt. [...] Zu seiner Straftat, insbesondere seiner Verurteilung wegen Vergewaltigung, bezieht er eine negative Haltung. [...] Charakterlich ist R. ruhig und ausgeglichen. Das Verhalten des Genannten entspricht den geforderten Normen und brauchte bisher nicht beanstan-

752 *Raschka* (2000, 239).

753 Nach *Werkentin* (1992, 525).

754 *Rottleuthner* (1994b, 219); diese hohe Zahl erstaunt insofern, als wegen Mordes Verurteilte nach dem Beschluss von der Amnestie ausgeschlossen waren. Zwar konnte eine lebenslange Freiheitsstrafe nach 13 Tatbeständen verhängt werden, es ist aber davon auszugehen, dass eine solche wegen Mordes die größte Gruppe stellte. Zumindes in einem schließlich vor dem *BVerfG* (NJ 1995, 198 f.) verhandelten Fall ging die Herabsetzung auf eine Einzelfallentscheidung zurück, die wiederum auf Anweisungen des Generalstaatsanwaltes basierte. Dies dürfte aber meist das Vorgehen gewesen sein. Siehe hierzu – allerdings in Form des Ausschlusses von der Amnestie – den folgenden „Fall 20“.

755 Hinzu kamen ökonomische Bedenken, da etwa 25.000 Gefangene zur Arbeit eingesetzt waren, davon fast 60 % an Arbeitsplätzen in Haftanstalten, die aus Sicherheitsgründen nicht mit regulären Arbeitskräften besetzt werden konnten (*Raschka* 2000, 237).

756 (1992b, 50 f.).

757 *Raschka* (2000, 235).

det zu werden. In das Kollektiv der Strafgefangenen hat er sich gut eingelebt und achtet die Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen. Seine persönliche Ordnung und Sauberkeit sind gut. [...] Seine Arbeitsleistungen sind gut. Dafür konnte er bisher einmal ausgezeichnet werden. [...] Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, daß der Erziehungsprozeß des R. durchaus positiv verläuft.⁷⁵⁸ Dies beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Ergebnisse im Strafvollzug. [...] Aufgrund der Haltung zur Straftat, aber insbesondere der psychischen Charakteristik des R. wurde gem. § 27 StGB eine fachärztliche Heilbehandlung angeordnet.⁷⁵⁹ Da der Genannte bereits elfmal vorbestraft ist und offensichtlich aus seinem kriminellen Leben keine positiven Schlussfolgerungen gezogen hat, sind erneute Straftaten durchaus möglich.“

Ab 1990 beantragte der Täter mehrfach eine Entscheidung nach § 458 StPO zur Zulässigkeit der Strafvollstreckung. Er vertrat die Auffassung, dass gegen ihn seit Dezember 1987 zu Unrecht vollstreckt werde, da er unter die Amnestie vom 17.7.1987 gefallen sei. Dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom Januar 1992 ging eine entsprechend lange Diskussion zwischen verschiedenen Stellen voraus, in der zum einen zunächst geklärt werden musste, welches Procedere dem Ausschluss zugrunde lag, zum anderen verschiedene Standpunkte zur rechtlichen Bewertung ausgetauscht wurden.

Die Strafvollstreckungskammer stellte fest, dass die Vollstreckung zulässig war und ist. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde im August 1992 als unbegründet verworfen, die erste Entscheidung rechtskräftig. Danach stellte sich der Ablauf des Ausschlusses von der Amnestie folgendermaßen dar: Der Generalstaatsanwalt hatte am 17.7.1987 eine Anweisung 3/87 erlassen, in der festgelegt war, dass von der Amnestie über den Staatsratsbeschluss hinaus weitere Personen ausgenommen sind, sofern „dem Anliegen der Amnestie entgegenstehende Ausschließungsgründe“ vorlägen. Nach einem weiteren Arbeitshinweis vom 4.9.1987 waren fünf Listen anzulegen. In „Liste 5“ waren Personen aufzunehmen, die „aus Gründen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger ausnahmsweise von der Amnestie ausgeschlossen werden sollen“.⁷⁶⁰ Bezirksarbeitsgruppen konnten der unter Leitung des Generalstaatsanwaltes eingerichteten Zentralen Kommission entsprechende „Ausschließungsvorschläge“ vorlegen. Nach einer dortigen Entscheidung wurde der untersuchte Täter auf die „Liste 5“ gesetzt.

Strittig war in dem nunmehrigen Verfahren – neben einigen Punkten im Tatsächlichen –, ob dem Generalstaatsanwalt die Befugnis zustand, die genannten Einschränkungen vorzunehmen. Dies war nach Ansicht des Rechtsmittelgerichts nicht der Fall. Denn die in dem Beschluss vom 17.7.1987 getroffene Regelung, wonach der Staatsratsvorsitzende die erforderlichen Feststellungen zu treffen habe, beziehe sich lediglich auf Maßnahmen zur Durchführung der Amnestie, nicht darauf, den Umfang der Amnestie festzulegen. Dies sei durch den Beschluss selbst schon geschehen und stehe im Übrigen nach der Verfassung auch nur dem Staatsrat zu. Deshalb habe Honecker solche Rechte in seinen Festlegungen, die sich ansonsten im Rahmen des Beschlusses hielten, nicht auf den Generalstaatsanwalt weiterdelegieren können, was die Formulierung auch nicht nahe lege. Insofern habe der Generalstaatsanwalt seine Kompetenzen durch obige Dienstweisungen überschritten, denn nach diesen sollten auch rechtskräftig zu einer zeitigen Freiheitsstrafe Verurteilte von der Amnestie ausgenommen werden können, obwohl der Beschluss eine solche Einschränkung nicht vorsah.

758 Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Täter zwei Monate und eine Woche in der Strafanstalt.

759 Dies wohl die „Antwort“ auf die Vorgabe im Urteil, wonach die Heilbehandlung „bereits im Strafvollzug entsprechend der dort gegebenen Möglichkeiten beginnen muß“.

760 Wer in den anderen vier Listen stand, konnte der Akte und der Literatur nicht entnommen werden.

Die damit rechtswidrige Aufnahme des Täters in die „Liste 5“ ließ sich nach Ansicht des Gerichts „nur aus einem Umdenken der für die Durchführung der Amnestie Verantwortlichen aufgrund der Stimmung in der Bevölkerung der DDR nach Verkündung der Amnestie erklären“. Zwar sei die Amnestie – wie sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen ergäbe – wenn auch nicht begrüßt, so „aber zumindest akzeptiert worden, trotz aller Wiedereingliederungsprobleme hinsichtlich Arbeitsplatz und Wohnung. Völlig ablehnend stand die Bevölkerung jedoch einer Amnestierung von Gewalt- und insbesondere Sexualverbrechern gegenüber. Hier weigerten sich die Betriebe, die berufliche Eingliederung vorzunehmen. Privatpersonen wehrten sich gegen die angekündigte Einweisung von Amnestierten in Wohnraum. Die Unruhe der Bevölkerung war erheblich. Dem wurde in der Folgezeit auch durch gezielte Pressearbeit Rechnung getragen. So hat der Generalstaatsanwalt in einem Interview [...] dargelegt, daß eine besondere Prüfung der Amnestierfähigkeit von Sexualstraf Tätern erfolgen werde. Auch anderen Presseveröffentlichungen kann entnommen werden, daß [...] die Ausnahme von gefährlichen Gewaltverbrechern von der Amnestie zur Beruhigung der Bevölkerung in Aussicht gestellt worden ist. Einzig diese Unruhe hat zu diesen einschränkenden Überlegungen geführt.“

Nach Ansicht des Gerichts wurde der Täter jedoch mit Beschluss des Staatsrates vom 02.11.1987 nachträglich in zulässiger Weise von der Amnestie ausgenommen. An diesem Tag hatte der Generalstaatsanwalt dem Staatsrat auf dessen Tagung einen Zwischenbericht vorgelegt. Dabei wurde „der Staatsrat ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt, daß 164 zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte nicht amnestiert worden sind, da deren Entlassung aus dem Strafvollzug zu ernststen Gefahren für Leib und Gesundheit der Bürger führen würde, wobei es sich hierbei vorwiegend um schwerste Sexualverbrecher handele“. Da der Staatsrat dies laut Protokoll ohne Diskussion und Widerspruch zur Kenntnis genommen habe – ebenso wie die Schlussbemerkung des Stellvertretenden Vorsitzenden Krenz⁷⁶¹, dass diese Ausnahmeregelung vollauf berechtigt sei, da es ansonsten zu großer Unruhe unter der Bevölkerung komme – läge eine einschränkende Änderung des Amnestiebeschlusses durch das dafür zuständige Organ vor.⁷⁶² Wie den Darstellungen bei „Fall 7“ zu entnehmen ist, wurde der Straffest 1996 nach einer Zweidrittelverbüßung zur Bewährung ausgesetzt.

Dass die Befürchtung in der Bevölkerung, die Amnestierung könne zu einem baldigen Anstieg der Kriminalität führen, nicht unberechtigt war, zeigen die folgenden Daten: Im ersten Quartal 1988 lag die Anzahl der Ermittlungsverfahren etwa ein Drittel höher als im ersten Vierteljahr 1987. Und schon bis Ende Juni 1988 waren 8.710 von 24.621 Straftentlassenen und damit 35 % erneut straffällig geworden. Zwar handelte es sich bei den neuerlichen Straftaten zu einem erheblichen Teil um Diebstähle und „Asoziales Verhalten“ nach § 249 StGB-DDR. Es kam in dieser kurzen Zeit aber auch zu schwerwiegenden Delikten, nämlich 23 Morden und jeweils etwa 100 Vergewaltigungen und Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs.⁷⁶³

761 Nach *Raschka* (2000, 235 f.) hatte dieser allerdings dem Politbüro, das den Entwurf des Amnestiebeschlusses am 14. Juli 1987 gebilligt hatte, Hinweise vorenthalten, die gerade auf eine Einschränkung der Amnestie auch in dem genannten Sinne abzielten.

762 Es folgen weitere Ausführungen zur zulässigen Änderung zum Nachteil der Betroffenen aufgrund des „Gnadencharakters“ von Amnestien in der DDR, zur vorgenommenen Einzelfallprüfung sowie zur fehlenden Veröffentlichungspflicht.

763 *Raschka* (2000, 245).

C.1.5.2 Untersuchungsergebnisse

Wie sich schon aus etlichen der Fallbeispiele ergibt, wurde ein erheblicher Teil der Untersuchungsgruppe amnestiert. Für zwei der Täter mit einer Verurteilung auf Bewährung kam die Amnestie – trotz des Umstandes, dass die Entscheidung in der Bezugssache erst kurz zurücklag – zunächst zu spät, dann aber wohl auch wieder genau richtig: Beide wurden schon im Spätsommer 1987 wegen neuerlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen verurteilt, was nach § 35 Abs. 3 StGB-DDR auch den Vollzug der angedrohten Strafe aus der Bezugssache zur Folge hatte. Während sich bei einem Täter nur aus weiteren baldigen Straftaten schließen lässt, dass dann aber eine frühzeitige Entlassung – und damit wohl eine solche im Rahmen der Amnestie – erfolgt war,⁷⁶⁴ war es bei dem anderen dazu sicher im Dezember 1987 gekommen. Bei den acht anderen Tätern war die Amnestierung unmittelbar erfolgt, dies dann mit der Konsequenz eines Straferlasses.⁷⁶⁵

Von jenen 135 Tätern, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, waren 110 und damit 81 % amnestiert worden⁷⁶⁶; angesichts der oben genannten Bedenken gerade bei Sexualstraftätern doch eine auffällig hohe Quote.⁷⁶⁷ Interessant ist deshalb noch ein Blick auf die Entlassungsdaten. Denn nach *Raschka*⁷⁶⁸ „bemühten sich die Justizorgane, Konflikte nach Möglichkeit hinauszuschieben, indem sie als problematisch eingeschätzte Fälle zuletzt auf freien Fuß setzten. [...] Häftlinge, deren Wiedereingliederung als besonders schwierig galt, waren erst im Dezember freizusetzen.“ Man hätte nun vermuten können, dass Sexualstraftäter per se als besonders problematisch eingestuft wurden und deshalb vermehrt so spät wie möglich entlassen wurden. Dies ist jedoch nicht der Fall,⁷⁶⁹ vielmehr wurden nur 15 Häftlinge und damit 14 % der amnestierten Sexualstraftäter erst im Dezember entlassen, mehr als doppelt so viele hingegen schon im Oktober. Bei den spät Entlassenen handelte es sich mit zwei Drittel aber wesentlich häufiger als zu erwarten war um mit dem Opfer verwandte bzw. (eng) bekannte Täter. Die fünf Fremden

764 Siehe „Fall 1“.

765 „Fall 14“; einer der drei Täter mit Geldstrafe hatte den Betrag schon bezahlt, so dass aufgrund der Verwirklichung der Strafe eine Amnestierung nicht mehr in Betracht kam, bei den beiden anderen war den Akten weder das eine noch das andere zu entnehmen gewesen.

766 Die Unterschiede zwischen den Missbrauchs- und Gewalttätern sind dabei nicht übermäßig groß: Von ersteren wurden – nur bezogen auf die Inhaftierten – 85 % amnestiert, von letzteren 78 %. Die vier einsitzenden Exhibitionisten wurden hingegen alle im Rahmen der Amnestie entlassen.

767 Allerdings kamen vier der fünf Täter, bei denen neben der Strafe eine Unterbringung nach dem EWG-DDR angeordnet worden war, im Anschluss offiziell in eine psychiatrische Einrichtung, siehe „Fall 4“ und „Fall 8“. Bei dem fünften – „Fall 13“ – hätte dies zwar auch geschehen sollen, schließlich blieb er aus den dort dargestellten Gründen doch in Haft.

768 (2000, 239).

769 Allerdings ist nicht bekannt, wie sich die Entlassungsdaten über die Gesamtgruppe der Amnestierten verteilen.

hatten hingegen immer mehrere Opfer gehabt, wobei es sich in drei Fällen um vergleichsweise harmlose Missbrauchstaten, bis hin zum Exhibieren vor Kindern, gehandelt hatte, auf die dementsprechend mit Strafen zwischen 9 und 24 Monaten reagiert worden war. Insgesamt vermittelt dies den Eindruck, dass als „problematisch“ nicht jene Inhaftierten eingestuft wurden, bei denen eine besondere Rückfallgefahr gesehen wurde, sondern die gefürchteten Konflikte tatsächlich solche mit der Bevölkerung waren. Denn es ist davon auszugehen, dass eine „unauffällige“ Entlassung und Wiedereingliederung besonders schwierig war, wenn die Taten entweder Aufsehen erregt hatten – etwa durch mehrere Betroffene – oder die Opfer als Töchter, Nichten usw. die Amnestierung wohl zwangsläufig mitbekamen.

Zwar bedeutete die Amnestierung für die betreffenden Untersuchten, dass sie sich aufgrund der im ersten Halbjahr 1987 und damit kurz zuvor erfolgten Verurteilung nur wenige Monate im Strafvollzug aufhalten mussten. Berücksichtigt man allerdings die nach § 341 StPO-DDR anzurechnende Untersuchungshaft, verbüßten sie im Schnitt fast die Hälfte der verhängten Strafe. Denn diese belief sich auf durchschnittlich 26 Monate, während die tatsächliche gesamte Haftzeit im Schnitt 11 Monate betrug.

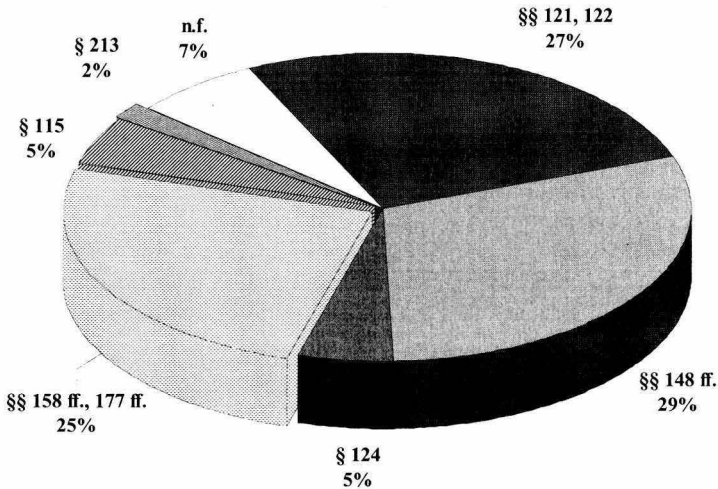
Bei den 25 *nicht* Amnestierten handelte es sich zunächst um sieben Täter, die noch im Laufe des Jahres 1987 regulär entlassen wurden.⁷⁷⁰ Hinzu kamen die fünf wegen Mordes Verurteilten, bei denen eine Entlassung aufgrund des Beschlusses keinesfalls möglich gewesen wäre; in den vier Fällen, in denen eine lebenslange Strafe verhängt worden war, war aber auch keine einzelfallbezogene Herabsetzung auf 15 Jahre erfolgt.⁷⁷¹ In den verbleibenden 13 Fällen war eine Amnestierung meist entweder ausdrücklich „aus Gründen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger“ unterblieben oder dies konnte aufgrund der Umstände zumindest angenommen werden. In zwei, drei Fällen schien die (geplante) Entlassung aber vornehmlich daran gescheitert zu sein, dass sich einzelne Bürger – die die Amnestie „an sich“ immer „befürworteten“ – mit Anträgen u.Ä. gegen die Entlassung eines

770 Bis auf einen Fall handelte es sich dabei offensichtlich um Vollverbüßungen. Ein Täter, der zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war, erhielt auf Betreiben der Staatsanwaltschaft nach neun Monaten Haft eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 45 StGB-DDR, weil er sich bei der Löschung eines Brandes besonders engagiert hatte.

771 Was zwar im Nachhinein umstritten ist, aber tatsächlich geschah; siehe *OLG Rostock* (NJ 1994, 33 f.) und *BVerfG* (NJ 1995, 198 ff.) sowie FN 754.

bestimmten Täters gewandt hatten.⁷⁷² Diese 13 Täter sowie der wegen Mordes zu einer Strafe von 15 Jahren Verurteilte verbüßten im Schnitt 52 Monate, während die verhängten Strafen auf durchschnittlich 59 Monate lauteten.⁷⁷³

Abbildung 21: Rückfalltaten der Amnestierten (n=60)



§§ sind immer solche des StGB-DDR

60 der 110 Täter, die aufgrund der Amnestie aus der Haft entlassen worden waren, und damit 55 % wurden innerhalb von 3 Jahren erneut wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weswegen die restliche amnestierte Strafe zu verwirklichen war. Wie sich aus Abbildung 21 ergibt, begingen 37 von die-

772 So etwa auch die Söhne einer 75-jährigen Frau, die das Opfer eines Nachbarn geworden war. Nachdem sie gehört hatten, dass der Täter amnestiert werden solle, suchten sie die Sprechstunde des Staatsanwaltes auf, gaben dort an, dass sie die Amnestie begrüßen, sich aber Sorgen um ihre Mutter machen und deshalb um erneute Prüfung bitten. Sollte es dennoch zu einer Entlassung kommen, solle ihnen bitte der Termin mitgeteilt werden, damit sie „daraus für ihre Mutter entsprechende Schritte ableiten können“. Der Staatsanwalt führte noch in Anwesenheit der beiden die ersten Telefonate. Der Täter wurde von der Amnestie ausgeschlossen und musste die dreijährige Strafe trotz positiver Stellungnahmen und der Bereitschaft eines Volkspolizeihelfers, sich als Bürgen zur Verfügung zu stellen, voll verbüßen.

773 Von den vier Tätern mit lebenslanger Freiheitsstrafe befanden sich drei zur Zeit der Aktensicht noch in Haft (so auch „Fall 4“ und „Fall 15“), bei einem war dies nicht feststellbar gewesen.

sen innerhalb der „Bewährungszeit“ zumindest auch neuerliche Sexualdelikte⁷⁷⁴, und zwar wieder vor allem Vergewaltigungen und Kindesmissbrauch. 19 Täter wurden mit sonstigen Delikten straffällig, wobei es sich neben gewaltlosen Eigentumsdelikten und Körperverletzungen um einen Fall des versuchten ungesetzlichen Grenzübertretts (§ 213 StGB-DDR) handelte.⁷⁷⁵

Grundsätzlich wäre für diese Täter eine nun individuelle Strafaussetzung auf Bewährung in Betracht gekommen. Diese war nach § 45 Abs. 1 StGB-DDR an sich zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn „unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.“⁷⁷⁶ Handelte es sich aber um einen mit Freiheitsstrafe Vorbestraften, kam eine Aussetzung nach § 349 Abs. 2 StPO-DDR nur in Betracht, „wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat“. Nach der Kommentierung erforderte dies „eine über einen längeren Zeitraum anhaltende einwandfreie Führung, die insbesondere durch hohe Arbeitsleistungen, gute Disziplin und Ordnung nachgewiesen wird“, zudem musste dieses Verhalten „Ausdruck einer gewandelten Einstellung zur sozialistischen Rechtsordnung, insbesondere zu den Rechtsverhältnissen, die er angegriffen hat“,⁷⁷⁷ sein. Insofern erstaunt es nicht, dass 47 der 60 Täter die Strafen nun voll verbüßen mussten und fünf eine Strafrestausssetzung erst nach der Wiedervereinigung erhielten. Bei den Verbleibenden war die Frage nicht zu klären, wäre aber auch eher eine Vollverbüßung anzunehmen.

C.1.6 Zusammenfassung

Angesichts der Datenfülle sollen im Folgenden nur die in B.1.2 aufgeworfenen Forschungsfragen aufgegriffen werden.

Zu 1. Während eine Fremdunterbringung bei weniger als 1 % der Minderjährigen aus der DDR erforderlich gewesen war, hatte ein knappes Drittel der Täter mit feststellbaren Daten Kindheit und/oder Jugend überwiegend in Heimen verbracht, einige weitere waren über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr in ei-

774 Siehe „Fall 18“. Sechs der einschlägig Rückfälligen wurden auch wegen sonstiger Straftaten sanktioniert, drei wegen Körperverletzungen, drei wegen Eigentumsdelikten.

775 Zu den einschlägigen Tatbeständen siehe A.2; zu den sonstigen FN 643-646. Bei vier Tätern konnte das begangene Delikt nicht ermittelt werden. Hierbei handelte es sich wohl um nicht in das BZR zu übernehmende Straftatbestände, so dass dies etwa Fälle des § 249 StGB-DDR sein könnten. Auch das Verfahren nach § 213 StGB-DDR („Fall 3“) konnte nur der Akte selbst entnommen werden.

776 Eine Ausnahme bildeten nach § 349 StPO-DDR Strafen von mehr als 6 Jahren Dauer. Von diesen musste mindestens die Hälfte vollzogen werden.

777 *Ministerium der Justiz* (1989, § 349 Nr. 2.3/2.4).

ner solchen Institution gewesen. Dabei soll es sich – angesichts der Tatsache, dass die Mehrheit zeitweilig in Jugendwerkhöfen untergebracht war – überwiegend um „erziehungsschwierige oder kriminell gefährdete Minderjährige“ gehandelt haben. Natürlich war den Akten nichts darüber zu entnehmen gewesen, wie sich das Leben in diesen Einrichtungen gestaltete. Allerdings fanden sich auch praktisch keine Angaben dazu, dass (zuvor) andere, insbesondere unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe ergriffen worden wären. Insgesamt ergab sich der Eindruck, dass mit einer Heimeinweisung (vor-)schnell auf problematische Familienkonstellationen und insbesondere Kinder bzw. Jugendliche reagiert und damit gleichzeitig ein erheblicher Teil der Jugendkriminalität systemkonform, nämlich unauffällig „entsorgt“ wurde.

Zu 2. Entgegen den staatlichen Vorstellungen und der Mehrheit der Bevölkerung hatten die Täter selten den Abschluss der 10. Klasse POS erreicht und häufig keinen Beruf erlernt. Sofern eine berufliche Ausbildung erfolgt war, beschränkte sich diese überwiegend auf niedrig qualifizierte Tätigkeiten. Auffällig ist dann aber, dass die Täter im Jahr vor der Bezugstat nicht häufiger als die Gesamtbevölkerung ohne Arbeit waren. Angesichts der Tatsache, dass sich ein erheblicher Teil jedoch gerade in der Wiedereingliederungsphase befand, blieb ihnen aber auch vielleicht nichts anderes übrig, als „offiziell“ zu arbeiten. Auf jeden Fall hatte sich bei vielen Tätern der Eindruck ergeben, dass sie auf ihrer Arbeitsstelle mehr oder weniger stillschweigend mit durchgeschleppt wurden, dies auch und gerade vor dem Hintergrund laufender Eingliederungsmaßnahmen und damit bestehender Verpflichtungen der Betriebe und Kollektive zur Kontrolle und erzieherischen Einflussnahme.

Zu 3. Unter tatbezogenen Aspekten fiel vor allem auf, dass es sich im Vergleich zu den Verfahren aus der BRD selten um Delikte in engen Beziehungen und vermehrt um solche durch fremde Täter gehandelt hatte. Zumindest was den geringen Anteil innerfamiliären Missbrauchs betrifft, tendierten wohl auch die Kriminologen der DDR zu einem vergleichsweise großen Dunkelfeld. Es spricht jedoch einiges dafür, dass systembedingt fehlende „Gelegenheiten“ zumindest mit dazu beigetragen haben, dass es im Bereich der „lockeren Bekanntschaften“ anteilig zu weniger (gewaltsamen) Sexualdelikten kam. Die wesentlichen Merkmale der Tatbegehung, die von jenen der BRD-Gruppen abweichen – etwa die geringere Intensität der sexuellen Handlungen, die seltenere Ausübung von psychischem Druck bei Missbrauchstaten oder das häufigere Vorkommen mehrerer Opfer bei gleichzeitig mehr Einmaltätern – lassen sich auf diese Unterschiede in den Täter-Opfer-Beziehungen zurückführen. Inwieweit dies auch für die Ergebnisse gilt, dass bei Missbrauchsdelikten seltener Kinder im (vor-)pubertären Alter bzw. häufiger Jungen betroffen waren, muss dahinstehen. Folgt man der Argumentation der DDR-Kriminologen,

wäre dies eher auf eine größere Toleranz gegenüber sexuellen Kontakten mit älteren weiblichen Kindern zurückzuführen.

Zu 4. Wie erwartet, fand sich eine hohe Alkoholisierungsrate bei Begehung der Bezugstat, dies im Übrigen zudem bei *Opfern* sexueller Gewaltdelikte. Dabei konsumierten über 40 % der Täter auch ansonsten übermäßig Alkohol bzw. mussten als alkoholabhängig gelten, einige hatten sich zu einem früheren Zeitpunkt deswegen in stationärer Behandlung befunden. Zwar war abzusehen, dass Alkoholeinfluss bei der Tatbegehung aufgrund der Regelung zur schuldhaften Rauschat kaum eine Strafmilderung nach sich ziehen würde. Nach hiesigem Verständnis hätte dem jedoch immer die Prüfung vorausgehen müssen, ob eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorlag, diese alkoholbedingt, das wiederum schuldhaft verursacht war. Ein solches Vorgehen fand sich aber in den wenigsten Verfahren, stattdessen wurde diesem Komplex – und damit auch Alkoholerkrankungen bzw. zudem bestehenden psychischen Störungen – kaum Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu 5. Ob zwischen den „staatlichen Rechtspflegeorganen und den werktätigen Massen“ unüberbrückbare Gegensätze bestanden oder nicht und welche Auswirkungen dies auf das Dunkelfeld hatte, kann natürlich mittels einer Strafaktenanalyse nicht geklärt werden. Der Umstand, dass unbeteiligte Dritte sehr selten die Initiative ergriffen und Anzeige erstatteten, lässt aber zumindest den Schluss zu, dass eine stärkere staatliche Überwachung nicht mit einem größeren Interesse der Bürger gleichgesetzt werden kann. Von einem „Nutzen“ der gesetzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten im Strafverfahren könnte sowohl unter quantitativen wie qualitativen Aspekten an sich nur beim Auftreten eines gesellschaftlichen Anklägers gesprochen werden: Kollektivberatungen wurden angesetzt und dienten dann in erster Linie zur Rechtfertigung und Abgrenzung. Das Auftreten des Kollektivvertreters erschöpfte sich – soweit ersichtlich – in der mündlichen Wiedergabe des Protokolls. Unterstützende Leistungen in Form von Bürgschaften bzw. gesellschaftlichen Verteidigern fanden sich kaum bzw. nie. Aber auch bei gesellschaftlichen Anklägern wiesen einige Fundstellen darauf hin, dass solche eher von den Ermittlungsorganen eingefordert als von den Kollektiven gewünscht wurden. Insgesamt stellte sich die Bürgerbeteiligung eher nach dem Motto dar: „Wenn man mich ruft, dann folge ich.“

Zu 6. Die extrem hohe Geständnisquote mag vordergründig mit der fehlenden Informationspflicht über ein Schweigerecht zusammenhängen. Hätte es sich aber nur um das „Nicht-Wissen“ über ein ansonsten selbstverständliches Recht gehandelt, müsste man davon ausgehen, dass die untersuchten Täter, die ja erheblich vorbelastet waren, ihre Möglichkeiten inzwischen kannten. Es ist deshalb zu vermuten, dass sich vor allem die *Einstellung* zum Verfahren einschließlich dessen erzieherischer Funktion und dem dazu im vermeintlichen Widerspruch stehenden Schwei-

gerecht auswirkte. Dies zielt ausdrücklich nicht nur auf die vernehmenden Ermittlungsorgane, die möglicherweise „Techniken“ anwandten, die nicht nur ihre Erfolgsquote steigern, sondern aus ihrer Sicht auch dem (dann) geständigen Täter nutzen sollten. In vielen Verfahren ergab sich vielmehr der Eindruck, dass auch die Beschuldigten als Teil dieses Gesellschaftssystems die Vorstellung von der kritischen Reflexion und Selbsterziehung verinnerlicht hatten – oder zumindest, dass solches von ihnen erwartet wird.

Zu 7. Stellt man lediglich auf die für die Bezugsverfahren erstellten Gutachten ab, zeigen sich bezüglich der Häufigkeit zwischen Missbrauchstätern aus den beiden deutschen Staaten keine wesentlichen Differenzen, jene bei Gewalttätern lassen sich aus den o.g. Unterschieden im Umgang mit alkoholisierten bzw. alkoholkranken Straftätern erklären. Inhaltlich ergab sich dabei häufig der Eindruck, dass – wenn es bei der Feststellung einer schwerwiegenden persönlichen Störung geblieben wäre – das Gutachten auch aus der BRD (des Jahres 1987) hätte stammen und zu zumindest verminderter Schuldfähigkeit hätte führen können. Wenn es dann jedoch um den strafrechtlich relevanten Krankheitswert dieser Störung ging, wurden aus hiesiger Sicht erstaunliche Anpassungsleistungen erbracht. Was die Empfehlung und Anordnung einer ambulanten oder stationären Behandlung betraf, sind Vergleiche angesichts unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen – insbesondere keine Entscheidung durch Urteil bei Unzurechnungsfähigen gegenüber Maßnahmen nach § 27 StGB-DDR auch in Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe – und der Vorgehensweise bei alkoholkranken Tätern nur schwer möglich. Grundsätzlich waren zwar die Einweisungen nach dem EWG-DDR, möglicherweise aufgrund genauer gesetzlicher Vorgaben, noch einigermaßen nachvollziehbar. Die Entscheidungen nach § 27 StGB-DDR, die nach herrschender Meinung auch zu stationären Behandlungen führen und damit ähnlich einschneidend wie Einweisungen wirken konnten, waren jedoch häufig eher überraschend als stringent.

Zu 8. Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen war zwar gegenüber jener in der BRD etwas erhöht. Die festgestellte Schwerpunktverschiebung ließe sich aber noch damit erklären, dass es in beiden deutschen Staaten zwar vergleichbare Strafrahmen in den Grundtatbeständen gab, in der BRD jedoch für minder schwere Fälle Strafrahmenverschiebungen nach unten, in der DDR im Gegenzug Anhebungen des unteren Strafrahmens durch spezielle und allgemeine Rückfallregelungen bestanden. Insofern muss die Höhe der verhängten Strafen grundsätzlich als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angesehen werden. Geht man davon aus, dass keine Strafart von vorneherein zu bevorzugen war, so ist jedoch festzustellen, dass auch bei Berücksichtigung jener Regelungen, die eine Verurteilung auf Bewährung ausschlossen, eine solche „Aussetzung“ wesentlich seltener als in der BRD erfolg-

te. Mithin stellte sich bei Sexualdelikten weniger das Problem langer Freiheitsstrafen, als das kurzer *vollstreckter*. Zwar wurde mit etwa 80 % ein erheblicher Teil der Untersuchungsgruppe amnestiert; angesichts des Widerstandes in der Bevölkerung gegen die Entlassung von Sexualstraf Tätern und den diesbezüglichen Zusagen der Politik eine auffällig hohe Quote. Allerdings ist festzustellen, dass dies einerseits weniger Kurzstrafige betraf, da diese zum Teil – auch aufgrund anzurechnender Untersuchungschaftzeiten – in dem entsprechenden Jahr schon wieder regulär entlassen wurden, und andererseits die meisten Langstrafigen entfielen, da sie „aus Gründen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger“ bei der Amnestie nicht berücksichtigt wurden.

C.2 Rückfälligkeit und Legalbewährung

In den bisherigen Ausführungen wurde neuerliche (Sexual-)Delinquenz nur in den Falldarstellungen und bei dem „Widerruf“ der amnestierten Strafe thematisiert. Allerdings ergibt sich schon daraus der Eindruck, dass ein erheblicher Teil der Täter (einschlägig) rückfällig geworden war. Um dies in Form von Rückfallquoten zu erfassen, ist es – wie unter B.1.1.3 ausgeführt – erforderlich, einen zwar individuell zu bemessenden, aber für alle gleich langen Beobachtungszeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Täter entweder in Freiheit war und sich in dieser Zeit legalbewährt hatte, oder in dem von ihm (mindestens) ein weiteres sanktioniertes⁷⁷⁸ Delikt begangen worden war. Um einen Vergleich mit den Ergebnissen aus BRD-Gruppen zu ermöglichen, wurde – wie dort auch – ein sechsjähriges Bewährungsintervall festgelegt. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Untersuchungsgruppe nun nur noch 115 der ursprünglich 148 Täter umfasst. Zweiunddreißig entfielen, weil sie sich nicht bzw. nicht ausreichend lange in Freiheit befunden hatten, einer hatte seine Folgetat nach Ablauf des Bewährungsintervalls begangen.

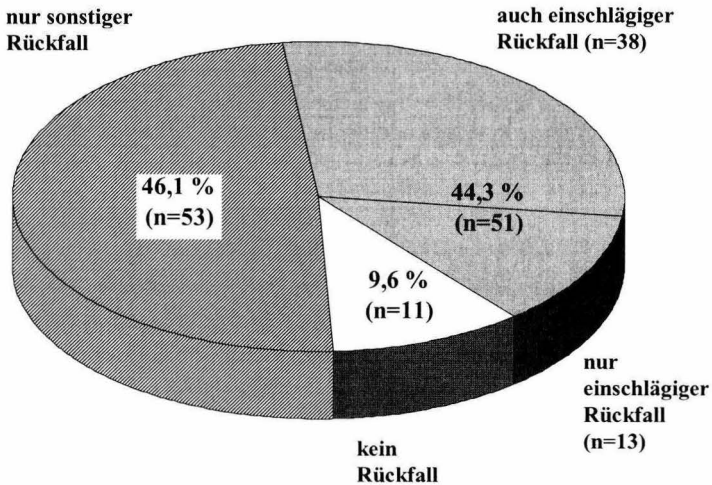
C.2.1 Rückfälligkeit der Gesamtgruppe

C.2.1.1 Rückfallquoten

Wie sich aus Abbildung 22 ergibt, bewährte sich nur etwa jeder zehnte Täter innerhalb des genannten Zeitraums. Von den Verbleibenden wurde grob die Hälfte nur wegen sonstiger Straftaten erneut verurteilt, die andere beging mindestens ein neuerliches sanktioniertes Sexualdelikt, 38 dieser 51 Täter wurden zudem wegen einer anderweitigen Straftat zur Verantwortung gezogen⁷⁷⁹.

778 Die Verurteilung konnte auch nach dem sechsjährigen Bewährungsintervall erfolgt sein.

779 Diese konnte in Tateinheit oder -mehrheit zum Sexualdelikt stehen bzw. mit diesem oder in einer anderen Entscheidung abgeurteilt worden sein.

Abbildung 22: Rückfallquoten der Gesamtgruppe (n=115)

Stellt man diese Quoten den Ergebnissen etlicher Rückfallstudien zu Sexualstraftätern mit Verurteilung in der BRD gegenüber⁷⁸⁰, zeigt sich für die DDR eine extrem hohe Rate einschlägig bzw. sonstig Rückfälliger; und dies, obwohl es sich in den anderen Untersuchungen meist um hochausgelesene Probanden wie etwa nur Begutachtete oder so genannte Karrieretäter gehandelt hatte. Ein Vergleich mit Erkenntnissen zu *in der DDR* Verurteilten ist allerdings nicht möglich, weil sowohl in den Statistiken wie in den empirischen Untersuchungen „Rückfälligkeit“ auf die Vorstrafenbelastung eines Täters bezogen wurde, den Rückfalltäter also die „kriminelle Vergangenheit“⁷⁸¹ und nicht die „kriminelle Zukunft“ ausmachte. So führten *Friebel et al.*⁷⁸² unter der Überschrift „Wiederholte Kriminalität“ für ihre Untersuchungsgruppe aus, dass sowohl die sexuellen Gewalt- wie auch die Missbrauchstäter zu 40 % vorbestraft waren, was damit erheblich über dem damaligen

780 Siehe zu diesen Studien *Elz* (2001, 54 ff.).

781 *Mettin/Rabe* (1963, 718).

782 (1970, 142); hierzu auch die bei *Arnold* (1995, 657 ff.) abgedruckten „Dokumente zur Rückfälligkeit“.

Anteil der Vorbestraften an allen Straftätern von etwa 20 % lag.⁷⁸³ Dabei wiesen die vorbestraften Gewalttäter zu etwa einem, die Missbrauchstäter zu fast zwei Drittel frühere einschlägige Straftaten auf.

C.2.1.2 Art der Rückfalltaten

Betrachtet man die (*auch*) *einschlägig Rückfälligen* im Hinblick auf ihre neuerliche Delinquenz näher, ergibt sich folgendes Bild: Die Täter wiesen bis zu drei und im Schnitt 1,6 erneute Sanktionierungen wegen eines einschlägigen Deliktes auf. 43 % von diesen hatten als schwerste einschlägige Rückfalltat⁷⁸⁴ ein Gewaltdelikt begangen, 49 % waren mit einer Missbrauchstat und 8 % mit exhibitionistischen Handlungen in Erscheinung getreten. Dabei konnten die Verurteilungen sowohl auf Tatbeständen nach dem StGB-DDR wie nach dem StGB basieren und verteilen sich darauf tatsächlich mit 30 zu 21. Von jenen 38 Tätern, die zudem wegen sonstiger Delikte sanktioniert wurden, hatten 13 und damit ein gutes Drittel Gewalttaten,⁷⁸⁵ drei in Form von gewaltsamen Eigentumsdelikten und einer durch einen Mord⁷⁸⁶, begangen. Danach folgen gewaltlose Eigentumsdelikte⁷⁸⁷ mit 11 und Verkehrsdelikte⁷⁸⁸ mit 5 Verfahren. In den verbleibenden neun Fällen handelte es sich um nur einzeln besetzte Straftatbestände wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung und Beleidigung. Dass die schwersten sonstigen Straftaten – auch die Gewaltdelikte – nur in einzelnen Fällen tateinheitlich mit dem schwersten Sexualdelikt erfolgt waren, zeigt sich schon daran, dass lediglich 4 der 38 sonstigen Delikte noch nach dem StGB-DDR sanktioniert worden waren.

783 Der Anteil der gerichtlich Vorbestraften ist allerdings über die Zeit erheblich angestiegen und betrug in den 80er Jahren nach dem Statistischen Jahrbuch der DDR (*Statistisches Amt der DDR* 1990, 438) zwischen 28 und 35 %.

784 Dabei wurde also nicht das erste, sondern das abstrakt schwerste Delikt gezählt, das – sofern wenigstens eine einschlägige Straftat in das Bewährungsintervall gefallen war – auch nach den sechs Jahren der Beobachtungszeit begangen worden sein konnte.

785 §§ 115, 126 StGB-DDR (hierzu FN 643/646), 211, 223 ff., 250 ff. StGB.

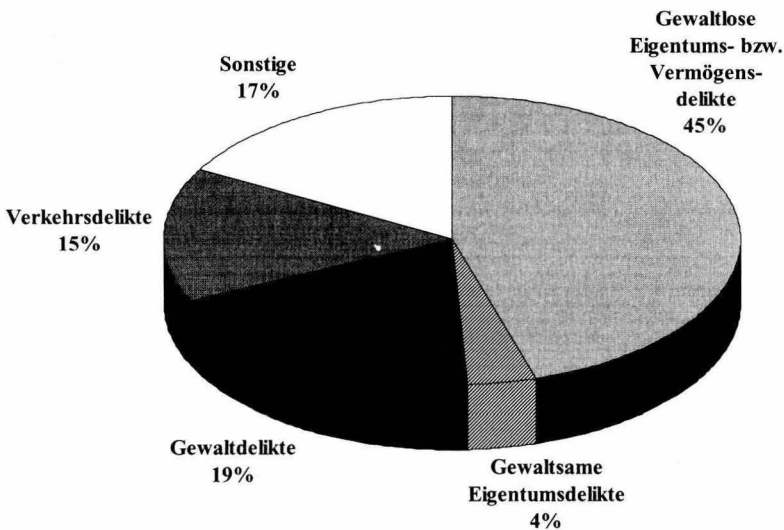
786 Dieser Fall ist auch insofern besonders tragisch, als der homosexuelle Täter, der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Bezugssache zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt, aber amnestiert worden war, schon kurz danach vorsprach und wieder inhaftiert werden wollte. Da er nicht arbeitete und den ihm zugewiesenen Wohnraum nicht bezogen hatte, er zudem als stark einschlägig rückfallgefährdet angesehen wurde, tat man ihm den „Gefallen“ und verurteilte ihn 1989 nach § 249 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und ordnete die Verwirklichung der Reststrafe an. Warum er wieder in den Vollzug wollte, wurde nicht thematisiert. 1991 bis 1994 wurde er mehrfach wegen gewaltloser Eigentumsdelikte zu ambulanten Strafen verurteilt. 1995 folgte eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung und Mordes.

787 §§ 180 f. StGB-DDR (hierzu FN 645), 242 f. StGB.

788 §§ 142, 315c, 316 StGB; 21 StVG.

Die *nur sonstig Rückfälligen* wurden mit bis zu acht⁷⁸⁹ und im Mittel 3,3 Verurteilungen zwar häufiger erneut sanktioniert. Stellt man – wie in Abbildung 23 – auf die schwerste Rückfalltat ab, zeigt sich aber, dass die Mehrheit mit gewaltlosen Delikten in Erscheinung getreten war. Dabei handelte es sich bei den gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten zum überwiegenden Teil um einfache Diebstähle nach §§ 161, 180 StGB-DDR, 242 StGB, den Verkehrsdelikten meist um folgenlose Trunkenheitsfahrten nach § 316 StGB. Neben zwei gewaltsamen Eigentumsdelikten fanden sich bei den Gewaltdelikten fast ausschließlich einfache Körperverletzungen nach § 115 StGB-DDR bzw. § 223 StGB, die sonstigen Tatbestände reichten von Beleidigung über Urkundenfälschung bis zur Brandstiftung. Einem Täter „gelang“ es, bis zur Wiedervereinigung noch viermal nach §§ 180, 234 StGB-DDR, also wegen Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums und Hehlerei, verurteilt zu werden.⁷⁹⁰

Abbildung 23: Sonstige Rückfalltaten (n=53)



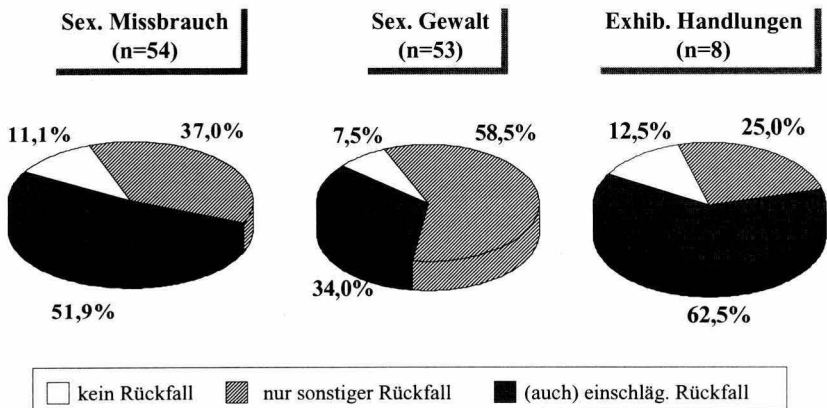
789 Dieser Täter hatte wies fünf Vorstrafen mit Freiheitsentzug auf, drei davon wegen „Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit“. Die Bezugstat war das einzige Sexualdelikt. Nachdem er von der Amnestie ausgeschlossen und erst 1989 entlassen worden war, folgten zwischen 1991 und 1996 acht Verurteilungen zu Geldstrafen, wobei die Palette von Beleidigung und Hausfriedensbruch über Erschleichen von Leistungen und Diebstahl bis zum Vortäuschen einer Straftat reichte.

790 Zu den sonstigen Tatbeständen nach dem StGB-DDR siehe FN 643 ff.

C.2.2 Rückfälligkeit nach Deliktgruppen

Unter Anlegung des Beobachtungsintervalls hat sich die Gruppe nicht nur verkleinert, vielmehr erfolgte innerhalb derselben auch eine Verschiebung zwischen den Deliktgruppen, d.h. zwischen jenen Tätern, die in der Bezugsentscheidung wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt worden waren gegenüber solchen, bei denen es sich um ein Missbrauchsdelikt gehandelt hatte. Denn aufgrund der längeren Inhaftierungszeiten hatten sich Gewalttäter etwas häufiger nicht ausreichend lange in Freiheit aufgehalten und mussten deshalb für die Frage der Rückfälligkeit entnommen werden. Die Gruppe der 115 Täter setzt sich nun aus 54 Missbrauchs- und 53 Gewalttätern zusammen, die acht Exhibitionisten kommen weiterhin dazu. Für diese Deliktgruppen stellt sich die Rückfälligkeit folgendermaßen dar (Abbildung 24):

Abbildung 24: Rückfallquoten nach Deliktgruppen



Dabei fällt auf, dass sich die Gruppen zwar hinsichtlich der geringen Legalbewährungsquote nicht übermäßig unterscheiden. Während sich die extrem hohen Belastungen bei den Missbrauchstätern und Exhibitionisten aber vor allem aus (auch) einschlägiger Rückfälligkeit von über 50 bzw. 60 % ergeben, die ausschließlich sonstige dementsprechend niedriger ist, stellt sich die Situation bei den Gewalttätern gerade umgekehrt dar, begingen diese mit annähernd 60 % doch wesentlich mehr ausschließlich sonstige Delikte.

Stellt man dies den Ergebnissen zu Tätern mit Verurteilung in der BRD gegenüber,⁷⁹¹ ist zunächst festzuhalten, dass die Belastungen bei letzteren wesentlich niedriger lagen. Denn legalbewährt hatten sich hier 47 % der Missbrauchs-, 32 % der Gewalttäter und 24 % der Exhibitionisten. Betrachtet man weiter das Verhältnis zwischen einschlägigen und sonstigen Straftaten, stimmen die Exhibitionisten in BRD und DDR insofern noch am ehesten überein, als sie jeweils mehr als doppelt so oft wegen einschlägiger statt „nur“ wegen sonstiger Straftaten erneut sanktioniert wurden. Tendenziell gilt dies auch noch für die Gewaltgruppen. Denn in diesen kam es nun in beiden deutschen Staaten anteilig wesentlich häufiger zu einer neuerlichen Verurteilung ausschließlich wegen sonstiger Delikte. Bei den Missbrauchstätern sieht dies hingegen anders aus: Zwar war der Anteil der sonstig Rückfälligen in der BRD mit 31 % nicht wesentlich kleiner als in der DDR-Gruppe. Ein extremer Unterschied findet sich aber bei der einschlägigen Rückfälligkeit: Diese lag in der BRD mit 22 % etwa auf dem Niveau der Gewaltgruppe und insbesondere um einige Prozent unter der sonstigen Rückfälligkeit. In der DDR hingegen war sie *der* Grund für die hohe Belastung der Missbrauchstäter.

Zusammengefasst heißt dies:

- Täter aus der DDR hatten sich wesentlich seltener als solche aus der BRD legalbewährt.
- Die Unterschiede zwischen den DDR- und BRD-Gruppen betragen bezüglich der sonstigen Rückfälligkeit maximal 10 %, hinsichtlich der einschlägigen hingegen bis zu 30 %.
- In der Struktur ähneln sich die Exhibitionisten und die Gewalttäter der beiden deutschen Staaten. Missbrauchstäter aus der DDR sind hingegen anteilig wesentlich häufiger als solche aus der BRD einschlägig rückfällig geworden.

Vergleicht man das schwerste Sexualdelikt der Bezugs- und der Folgeentscheidung, zeigen sich leichte Verschiebungen zwischen den Deliktformen:

- Fünf der in der Bezugssache wegen Kindesmissbrauchs Verurteilten wurden in einer späteren Entscheidung wegen sexueller Gewaltdelikte, zwei davon begangen an Kindern, sanktioniert. Der umgekehrte Fall hingegen, nämlich dass ein Gewalttäter nunmehr wegen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurde, war nicht festzustellen.

⁷⁹¹ Elz (2001, 202 ff.; 2002, 217 ff.).

- Zwei Gewalttäter wurden wegen exhibitionistischer Handlungen als Folgetat verurteilt.⁷⁹² Jedoch fanden sich auch zwei Täter, die in der Bezugssache wegen exhibitionistischer Handlungen bzw. wegen solcher vor Kindern nach § 148 StGB-DDR und im Rückfall wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt worden waren.⁷⁹³

Angesichts der viel diskutierten Frage, ob exhibitionistische Delikte quasi „Einstiegstaten“ in eine schwerwiegendere Sexualdelinquenz sein können,⁷⁹⁴ soll kurz auf die beiden Exhibitionisten mit sexuellen Gewaltdelikten im Rückfall eingegangen werden, wobei den Unterlagen zu diesen relativ wenige Informationen entnommen werden konnten.

Fälle 21 & 22: Einer der Täter, bei dem mittels Strafbefehl eine Geldstrafe festgesetzt worden war, war bei Begehung der Bezugstat 17 Jahre alt gewesen. Er war – nachdem sich seine Eltern in seiner Kindheit hatten scheiden lassen – bei der Mutter aufgewachsen und lebte dort auch noch. Schon vor seiner Einschulung war er wegen eines massiven Sprachfehlers in Behandlung gewesen, in abgemilderter Form bestand dieser weiterhin. Die POS hatte der Täter, nachdem er zweimal eine Klasse wiederholen musste, mit dem Abschluss der 7. Klasse verlassen, danach hatte er erfolgreich eine Teilfacharbeiterausbildung absolviert und war in diesem Beruf tätig. Er war nicht vorbestraft und auch die Jugendhilfe war mit ihm nie befasst gewesen. In der Bezugssache hatte er sich in einem Park vor einem 16-jährigen Mädchen entblößt, nachdem er dieses mit den Worten „Du hast aber einen schönen Arsch“ angesprochen hatte. Während seiner Vernehmung hatte der geständige Täter angegeben, dass er sich schon mehrfach in der Öffentlichkeit entblößt und masturbiert, dabei aber selbst immer in der Dunkelheit gestanden und vorbeikommende Mädchen beobachtet habe. Ende 1987 wurde er kurz hintereinander wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und wegen der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit zu einer solchen von acht Monaten verurteilt. Nach der Wiedervereinigung kam es lediglich zu einer Geldstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

Der zweite Täter – 26 Jahre alt – hatte den Abschluss der 8. Klasse der POS, danach einen Facharbeiterberuf erlernt und war seit seiner letzten Haftentlassung, die wenige Monate zurücklag, voll berufstätig. Er war ledig, lebte aber mit einer Partnerin und deren Kindern zusammen. Über seine Kindheit ist lediglich bekannt, dass er überwiegend bei seiner Mutter aufgewachsen war, sich wegen Erziehungsschwierigkeiten aber über einen mehrmonatigen Zeitraum in einem Heim aufgehalten hatte. Er wies vier Vorstrafen, unter anderem wegen der Begehung eines gewaltsa-

792 Angesichts der Tatsache, dass beide in der Bezugssache fremde Frauen auf der Straße überfallen hatten, ist nicht auszuschließen, dass die späteren „exhibitionistischen Handlungen“ die ersten Schritte zur Ausführung neuerlicher Gewaltdelikte waren. So ist über das eine Rückfalldelikt (nur) bekannt, dass es in Tateinheit mit § 240 StGB erfolgte. Im anderen Fall hatte sich der Täter vor einer Telefonzelle entblößt und sich so der darin Telefonierenden gezeigt, diese dann – weiterhin entblößt – mit dem Fahrrad verfolgt, wobei das Opfer ihn aber mit dem PKW „abhängen“ konnte.

793 Von den verbleibenden neun Tätern, die nach § 124 StGB-DDR bzw. nach § 148 StGB-DDR wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern verurteilt worden waren, traten vier nicht mehr mit Sexualdelikten in Erscheinung, vier wurden noch ein- oder mehrmals nach §§ 124 StGB-DDR, 183, 176 Abs. 5 StGB verurteilt („Fall 9“). Bei einem Täter kam es schließlich neben § 183 StGB zu sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt („Fall 14“).

794 Hierzu etwa *Sander* (1996, 22 f.) und *Heimann* (2001, 90 ff.).

men Eigentumsdeliktes sowie zweier Körperverletzungen, auf, wofür er Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zweieinhalb Jahren erhalten hatte. In der Bezugssache hatte er sich, nachdem seine Partnerin den Geschlechtsverkehr im Streit verweigert hatte, verärgert und mit dem Vorsatz in die Öffentlichkeit begeben, dort vor einer Frau zu masturbieren, um sich „abzureagieren“. Er traf auf das elfjährige Opfer, vor dem er seinen Plan ausführte – wobei er das flüchtende Mädchen weiter masturbierend verfolgte –, weswegen er nach § 148 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. 1989 erhielt er wegen versuchter Vergewaltigung und sexueller Nötigung eine Freiheitsstrafe von drei Jahren; nach der Wiedervereinigung folgten fünf weitere Verurteilungen, unter anderem wegen Verkehrsdelikten, exhibitionistischer Handlungen und Körperverletzung. 1993 kam es zu einer neuerlichen Vergewaltigung mit gefährlicher Körperverletzung, die zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer Anordnung nach § 63 StGB führte.

Unterstellt, der erste Täter war tatsächlich mehr daran interessiert, seine Opfer durch Beobachtung als Anreiz zu nutzen, als selbst von ihnen gesehen zu werden, würde er jenem einzigen Missbrauchstäter mit Verurteilung in der BRD ähneln, der in der Bezugssache wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern und im Rückfall wegen sexueller Gewaltdelikte sanktioniert worden war.⁷⁹⁵ Denn nicht nur, dass auch dieser mit 21 Jahren noch vergleichsweise jung gewesen war. Er hatte immer wieder behauptet – und nach der Tatsituation war dies nicht auszuschließen –, dass es ihm bei dem Bezugsdelikt darum gegangen sei, die Mutter des betroffenen Kindes zu beobachten, während er masturbierte. Insofern wären möglicherweise weniger diejenigen Täter, die ihre Opfer dazu benötigen, durch deren Reaktion ein Gefühl der Überlegenheit zu erreichen,⁷⁹⁶ als besonders gefährlich anzusehen. Dies könnte vielmehr für solche gelten, die sich wohl schon in einer überlegenen, da beobachtenden Situation sehen, aus der heraus sie das Opfer als sexuelle Stimulans benutzen. In diese Richtung weist auch das Verhalten des zweiten Täters – der zudem schon „mittendrin“ in seiner kriminellen Karriere war –, der sich nach seinen eigenen Worten „abreagieren“ wollte und dazu das Opfer als weiteren „Kick“ ansah.

C.2.3 Karrieretypen der Sexualdelinquenz

Neben den Rückfallquoten interessiert weiter, welche strafrechtlich relevante Entwicklung der einzelne Täter durchlaufen hat. In der Studie wurde deshalb zwischen folgenden Karrieretypen unterschieden (Tabelle 12):⁷⁹⁷

⁷⁹⁵ Elz (2001, 203).

⁷⁹⁶ Hierzu Mester (1984, 237 ff.).

⁷⁹⁷ Egg (2000); Elz (2001, 206 f.; 2002, 223 ff.).

Tabelle 12: Karrieretypen der Sexualdelinquenz

Karrieretyp	n	%
1. Einmaltäter	1	1 %
2. Gelegenheitstäter	39	34 %
3. Aus-/Umsteiger	24	21 %
4. Einsteiger	21	18 %
5. Serientäter	30	26 %
Gesamtgruppe	115	100 %

- *Einmaltäter* sind Täter, die – ausweislich des BZR-Auszuges – ausschließlich wegen der Bezugsstat sanktioniert wurden. Dies traf lediglich auf einen Täter zu.
- *Gelegenheitstäter* weisen zwar Vor- und/oder Folgeeintragungen auf, das Bezugsdelikt stellt aber die einzige registrierte Sexualstraftat dar. Jeder Dritte war in diesem Sinne zu qualifizieren, womit es sich um die größte Gruppe handelt.⁷⁹⁸
- Unter *Aus-/Umsteigern* sind solche Täter zu verstehen, die zwar mindestens einmal wegen der Begehung eines Sexualdeliktes vorbestraft, nach dem Bezugsdelikt aber nicht mehr in dieser Weise in Erscheinung getreten sind. Dies galt für etwa jeden Fünften.⁷⁹⁹
- Die Gruppe der *Einsteiger* ist durch eine umgekehrte Verlaufsform gekennzeichnet: Hier handelt es sich um Täter, die zwar vor der Bezugsentscheidung nicht, dafür aber nach dieser mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert wurden. Auch hierunter fiel knapp jeder Fünfte.⁸⁰⁰
- Es verbleiben die *Serientäter*, die sowohl vor wie nach der Bezugsentscheidung mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes sanktioniert wurden, d.h. mindestens drei Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten aufwei-

798 Siehe „Fall 3“, „Fall 16“ und „Fall 24“.

799 Siehe „Fall 4“, „Fall 6“, „Fall 10“, „Fall 11“ und „Fall 12“.

800 Siehe „Fall 5“, „Fall 14“, „Fall 21“ und „Fall 22“.

sen. In diese Gruppe fiel gut jeder vierte Täter, womit sie die zweitgrößte stellt.⁸⁰¹

Fasst man diese Daten zusammen, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

- Zwar waren – wie oben festgestellt – 64 der 115 Täter *nicht einschlägig* rückfällig geworden. Allerdings verfügte mehr als ein Drittel von ihnen, nämlich jene 24 „Aus/Umsteiger“, über mindestens einen Voreintrag wegen der Begehung eines Sexualdeliktes. Lediglich für 40 Täter war das Bezugsdelikt somit die einzige sanktionierte Sexualstraftat im Laufe ihrer kriminellen Karriere bis zur Registerabfrage im Dezember 1996.
- Unter den 51 *einschlägig* Rückfälligen stellten die Serientäter im hier definierten Sinne⁸⁰² mit 30 Personen den größten Teil. Von letzteren waren 6 Täter ausschließlich mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten. Diesen ist gemeinsam, dass sie in ihrer ganzen kriminellen Karriere keine sexuellen Gewaltdelikte begingen; stattdessen handelte es sich vornehmlich um sexuellen *Kindesmissbrauch*.⁸⁰³

Angesichts der obigen Ausführungen⁸⁰⁴, welche die extremen Belastungen im Vergleich zu Tätern mit Verurteilung in der BRD gezeigt haben, macht es keinen Sinn, an dieser Stelle die zwangsläufig unterschiedliche Verteilung der Typen zwischen Tätern aus der DDR und der BRD darzulegen. Festzustellen bleibt deshalb nur, dass der Anteil der Serientäter an den einschlägig Rückfälligen, der in der DDR etwa 58 % betrug, für die BRD nur mit demjenigen bei den Exhibitionisten vergleichbar ist (57 %). Die sexuellen Gewalttäter folgen mit 44 %, die Missbrauchstäter mit 35 %.⁸⁰⁵

An sich erschreckt es schon genug, dass lediglich ein Täter aus der DDR als „Einmaltäter“ anzusehen war. Zusätzlich ist diese Klassifizierung aber darauf zurückzuführen, dass *Verurteilungen* und nicht Straftaten gezählt wurden. Denn dieser eine Täter musste sich in der Bezugsentscheidung nicht nur wegen sonstiger Straf-

801 Siehe „Fall 8“, „Fall 9“, „Fall 18“ und „Fall 19“.

802 Nicht unter diese Definition, die eben auch eine einschlägige Vorstrafe erforderte, fielen jene, bei denen das Bezugsdelikt die erste sanktionierte einschlägige Tat war, die aber danach mehrfach einschlägig rückfällig wurden. Dies traf auf 10 der 21 Einsteiger – z.B. „Fall 5“ – zu. Zu Tätern, die mehrfach rückfällig wurden und auch nach der Wiedervereinigung noch Sexualdelikte begingen, C.2.4.

803 Siehe „Fall 18“ und „Fall 19“, wobei beide Täter nach der Wiedervereinigung nicht mehr sanktioniert wurden.

804 C.2.2.

805 *Elz* (2001, 207; 2002, 225).

taten verantworten; er hatte auch seine Sexualdelikte über einen Zeitraum von mehreren Jahren begangen:

Fall 23: Der Täter war zu Beginn der einschlägigen Straftaten 33 Jahre alt. Über seine Kindheit und Jugend ist praktisch nichts bekannt. Nach dem Abschluss der 6. Klasse hatte er den Beruf des Kraftfahrers erlernt und arbeitete zunächst als solcher, bis er aus gesundheitlichen Gründen zur Reichsbahn wechselte und dort als Zugschaffner eingesetzt wurde. Diese Tätigkeit nutzte er ab Oktober 1985 dazu, sich durch Manipulationen an Fahrkarten insgesamt etwa 250,- Mark anzueignen. 1986 erlitt er bei einem von ihm verursachten Arbeitsunfall Verletzungen, aufgrund derer er arbeitsunfähig wurde.

1975 war er mit seiner damaligen Lebensgefährtin und deren 3 Töchtern zusammengezogen, 1982 heirateten sie. Ab März 1983 hatte er damit begonnen, die bekleidete Brust seiner damals elfjährigen Stieftochter, das mittlere der drei Mädchen, mehrfach täglich zu betasten. Ein halbes Jahr später ging er dazu über, auch die unbedeckte Brust des Opfers sowie das bedeckte, kurze Zeit darauf auch das unbedeckte Geschlechtsteil anzufassen. Zu diesen Handlungen kam es vor allem dann, wenn sich die anderen Familienmitglieder nicht in der Wohnung aufhielten, was aufgrund unterschiedlicher Arbeits- und Schulzeiten regelmäßig der Fall war. Nach den Urteilsausführungen hatte der Täter „1983 [...] 687mal, 1984 630mal und 1985 220mal“ die genannten Taten begangen. Nach der durch den 14. Geburtstag des Opfers eingetretenen strafrechtlichen Zäsur kam es noch 1985 „in 200 Fällen und 1986 in 48 Fällen“ zu weiteren Übergriffen. Dabei nutzte der Täter laut Urteil zunächst aus, dass das Mädchen „alles machte, was ihr gesagt wurde. Sie war gehorsam und naiv, sie war willig und gutgläubig. Sie war auch sehr verschwiegen, und sie hatte sowohl vor dem Angeklagten als auch ihrer Mutter Angst. Diese Angst gegenüber dem Angeklagten bestand u.a. darin, daß dieser sie mit einem Stock schlug“. Als das dann 13-jährige Mädchen nicht mehr bereit war, sich die Berührungen gefallen zu lassen und sich wegdrehte bzw. den Täter wegstieß, wandte der Täter Gewalt an.

Von Anfang an hatte er nach eigenen Angaben auch das Ziel verfolgt, das Opfer auf diese Weise „auf den Geschlechtsverkehr vorzubereiten“. Laut Urteil „reizte ihn in sexueller Hinsicht C. mehr als seine Ehefrau. Sie war auch körperlich besser entwickelt“. Mitte 1984 kam es dann zum ersten Geschlechtsverkehr, dies wiederholte sich etwa zweimal im Monat. Der Täter benutzte keine Verhütungsmittel, nahm statt dessen Einblick in den „Regelkalender“ des Opfers, den dieses ihm vorlegen musste. Ende 1985 wurde die 14-Jährige schwanger. Sie ließ mit Wissen ihrer Mutter eine Abtreibung vornehmen, ohne aber den wahren Vater des Kindes zu verraten. Schon kurz darauf zwang der Täter das Opfer erneut einmal zum Geschlechtsverkehr. Als er dies einige Monate später wieder tat, drohte sie ihm, ihn anzuzeigen, woraufhin er von weiteren Taten Abstand nahm. Laut Urteil war es in 19 Fällen zum erzwungenen Geschlechtsverkehr gekommen.

Über die Zeit war die Beziehung der Eheleute immer schwieriger geworden, schließlich stand die Scheidung im Raum. Als das Opfer einige Monate nach der letzten Tat einen heftigen Streit mitbekam, nahm es nach seinen eigenen Angaben allen Mut zusammen und erzählte seiner Mutter von den Geschehnissen. „Ich glaubte, wenn die Eltern sich sowieso scheiden lassen, habe ich nichts zu befürchten.“ Die Ehefrau sprach den Täter darauf an, dieser antwortete, dass er mit dem Opfer ein „Verhältnis“ habe. Nun habe es für ihre Mutter „nur eine Alternative gegeben: Der Weg zur VP [Volkspolizei]“. In deren Protokoll wurde das Opfer folgendermaßen zitiert: „Unter den bisherigen Bedingungen kann und möchte ich nicht mehr leben – ich habe beschlossen, mit allem, was in der Vergangenheit passiert ist, Schluß zu machen. Dieser Schritt hat mich große Überwindung gekostet.“ Im Rahmen der sich anschließenden Ermittlungen auch am früheren Arbeitsplatz des Täters wurden dann die o.g. sonstigen Straftaten bekannt, genaueres war den Akten jedoch nicht zu entnehmen gewesen.

Der Täter wurde wegen mehrfacher Vergewaltigung und sexueller Nötigung im schweren Fall, mehrfachen sexuellen Missbrauchs eines Kindes bzw. einer Jugendlichen sowie mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Dabei kam ihm lediglich zugute, dass er „trotz einiger Widersprüche in der Hauptverhandlung ansonsten geständig war“. Sowohl die Reichsbahn wie auch das Opfer hatten Schadensersatzansprüche geltend gemacht, letzteres durch seinen Anwalt auf 2.000,- Mark wegen immaterieller Schäden.⁸⁰⁶ Während der Täter zur Zahlung des Schadensersatzes an die Bahn verurteilt wurde, wurde der Antrag des Mädchens im Urteil nicht erwähnt. Nach 11 Monaten Inhaftierung einschließlich Untersuchungshaft wurde der Täter amnestiert.

C.2.4 Erklärungsansätze für die erhebliche Rückfälligkeit

In Anbetracht der extrem hohen Rückfallquoten drängt sich die Frage nach eventuellen Ursachen auf, wobei die im Folgenden ausgeführten Überlegungen sicher nicht alle möglichen Aspekte aufgreifen und insbesondere nicht monokausal gesehen werden können.⁸⁰⁷

Zum einen könnte es sich um eine Folge der Amnestierung handeln. Dabei wäre weniger daran zu denken, dass die Täter aufgrund der kurzen Inhaftierungszeiten entlassen wurden, ohne die vom Strafvollzugsgesetz (StVG-DDR) festgelegten Erziehungsmaßnahmen⁸⁰⁸, deren Ziel es nach § 2 StVG-DDR war, die Täter dazu zu bringen, „künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten“, in ausreichendem Maß erfahren zu haben.⁸⁰⁹ Vielmehr wäre zu vermuten, dass die o.g. gesellschaftlichen Widerstände gegen die Massenentlassung und dabei insbesondere diejenige von Sexualstraf Tätern⁸¹⁰ es diesen erschwerte, sich wieder in das „normale“ Leben zu integrieren. Hierbei stellt

806 Im Strafverfahren konnten auch Ausgleichsansprüche für Geschädigte geltend gemacht werden, die nach § 338 Abs. 3 ZGB-DDR wegen des zugefügten Gesundheitsschadens nur im beschränkten Maß am gesellschaftlichen Leben teilnehmen konnten oder in ihrem Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt waren (*Ministerium der Justiz* 1989, § 17 Nr. 1.3). Darauf hatte sich der Anwalt berufen. Allerdings war nach § 24 StGB-DDR nur bei materiellen Schäden darauf hinzuwirken, dass solche geltend gemacht wurden, „um die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens zu erhöhen“.

807 Insbesondere kann nicht erfasst werden, inwieweit kürzere Tilgungsfristen das allgemeine Problem der aus dem BZR nicht mehr ersichtlichen Legalbewährten verschärfen; siehe hierzu B. I. 3. 1.

808 Nach § 5 StVG-DDR umfasste dies „den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung“, nach § 6 StVG-DDR stand dabei „im Mittelpunkt [...] die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit“. Zu Erziehungsmaßnahmen und Bildungsinhalten im Strafvollzug der DDR *Borchert* (2001, 341 ff.), allgemein *Bath* (1988, 167 ff.).

809 Ein Untersuchungsausschuss „Strafvollzug“, der 1989 auf Initiative der Berliner Bischofskonferenz gegründet worden war, kam nach *Arnold* (1990, 328) zu dem Ergebnis, dass „unter der Erziehung eines Strafgefangenen in der DDR im Grunde genommen die bloße Einwirkung auf ihn verstanden wurde. Das Strafvollzugssystem in der DDR folgte einer Erziehungskonzeption, die die Subjektkontrolle des Einzelnen in der Realität nicht anerkannte.“

810 Siehe hierzu C.1.5.

sich aber das Problem, dass sich diese These nicht empirisch belegen lässt. Denn dass die Kriminalitätsbelastung nach der Amnestie schnell und extrem anstieg, ist zunächst einfach darauf zurückzuführen, dass Tausende von Inhaftierten *gleichzeitig* entlassen wurden. Hätte man es bei regulären Beendigungen belassen, hätten sich die Straftaten möglicherweise lediglich über einen längeren Zeitraum „verteilt“. Und dass über ein Drittel der Amnestierten innerhalb weniger Monate neue Straftaten beging, wäre nur dann aussagekräftig, wenn wenigstens niedrige Rückfallquoten von etwa in den vorherigen Jahren nach individueller Verbüßung Entlassenen bekannt wären.

Statt „rückwärts gewandt“ zur Amnestie könnte sich vorwärts gerichtet die gesellschaftliche Umbruchsituation in der DDR auf die Delinquenz ausgewirkt haben. So kommen *Kreuzer et al.* in einer Studie über selbst berichtete Kriminalität von Studienanfängern zu dem Ergebnis: „Im Bereich der Eigentumsdelikte gibt es eine Reihe von Hinweisen auf zunehmende Delinquenz in den neuen Bundesländern in den Umbruchsjahren 1989/90. Dies gilt insbesondere für Ladendiebstahl und den Diebstahl aus Automaten und öffentlichen Fernsprechern, in geringerem Maße auch für Raub und Souvenirdiebstahl. Hinweise auf eine Zunahme in den Umbruchsjahren findet sich auch bei solchen Verhaltensweisen, die als Mittel in der politischen Auseinandersetzung bzw. als Ausdruck politischen Protests eine Rolle gespielt haben mögen (Widerstand gegen Polizeibeamte, Beschädigung öffentlichen Eigentums, „Sprühen“).“⁸¹¹ Fraglich ist allerdings, ob ein diesbezüglicher Einfluss bei der Begehung von Sexualdelikten anzunehmen ist. Zwar war nach *Kerner* die registrierte Kriminalität in den Jahren 1989/1990 insgesamt gestiegen; bei einigen Deliktsarten – und dazu gehörten auch sexuelle Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch – hingegen rückläufig⁸¹². Erneut ergibt sich zudem das Problem, dass zunächst unterstellt würde, dass eine besondere Situation – eben die „Wende“ – die besonders hohe Rückfälligkeit produziert hätte, ohne dass dies anhand niedrigerer Rückfallquoten aus früheren Jahren zu belegen wäre. Für einen solchen Zusammenhang könnte aber sprechen, wenn neuerliche Delikte *insbesondere* in dieser Zeit – also 1989/90 – begangen worden wären.

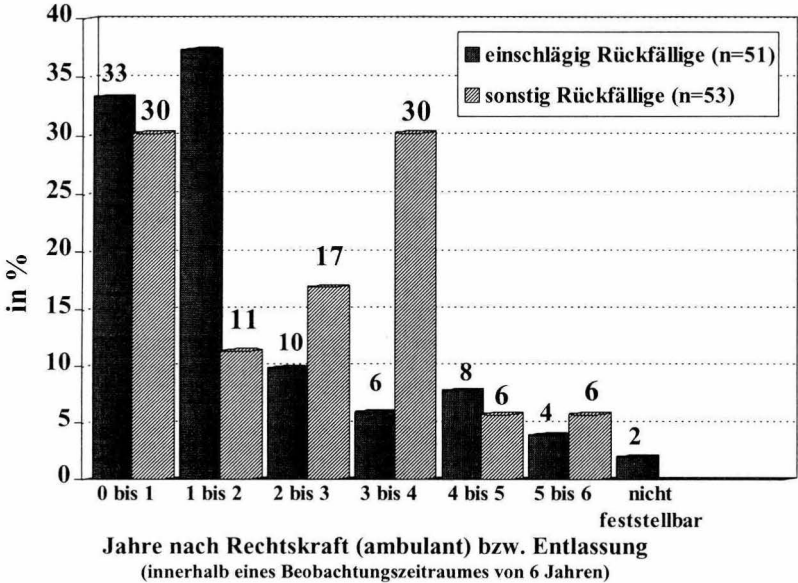
Dies führt zur Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit. Bei deren Ermittlung konnte allerdings – da im Strafregister der DDR anders als im BZR nicht das Datum der (letzten) Tat aufgeführt wurde – nicht darauf abgestellt werden, wann die Folgetat tatsächlich geschehen, sondern wann sie sanktioniert worden war, was die Geschwindigkeit etwa gegenüber den Tätern mit Verurteilung in der BRD verlangsamt. Die Rückfallgeschwindigkeit definiert sich somit über die Zeitspanne zwi-

811 (1994, 155).

812 (1997, 352).

schen Rechtskraft der Entscheidung bei ambulanten bzw. Entlassung in Freiheit bei stationären Sanktionen und dem Datum der Entscheidung zum ersten sanktionierten Folgedelikt.

Abbildung 25: Rückfallgeschwindigkeit



Betrachtet man zunächst die Rückfallgeschwindigkeit der *nur sonstig* Rückfälligen, so zeigt sich tatsächlich, dass zwar mit 30 % schon im ersten Jahr ein erheblicher Teil der Täter rückfällig wurde und unmittelbar danach ein starker Einbruch festzustellen ist. Statt sich aber in diesem Sinne, also mit abnehmender Tendenz, weiter zu entwickeln, steigen die Zahlen im dritten Jahr wieder an, um im vierten auf dem Niveau des ersten zu liegen. Bei diesem Ergebnis ist zu bedenken, dass zwar die Rückfallgeschwindigkeit an sich individuell gemessen wird. Da aber von den 115 Tätern nicht nur diejenigen mit ambulanten Sanktionen den Beginn ihres Rückfallintervalls im Jahr 1987 hatten, sondern dies durch die Amnestierung auch auf fast alle Gefangenen zutraf, entsprechen die Unterteilungen nach Jahren überwiegend einer solchen nach Jahreszahlen. Dies heißt, dass zwar etliche Täter im

ersten Jahr – und damit schon 1988 wenn nicht gar 1987⁸¹³ – wieder verurteilt wurden. Eine erhebliche Anzahl – nämlich insgesamt 24 – wurde jedoch in den Jahren 1990/91 erstmals wieder wegen sonstiger Straftaten sanktioniert. Dies und der Umstand, dass ein solcher Anstieg nicht den bisherigen empirischen Erkenntnissen zur Rückfallgeschwindigkeit⁸¹⁴ entspricht, legt für die sonstig Rückfälligen nahe, dass ihre neuerliche Delinquenz zumindest auch „wendebedingt“ zu interpretieren ist.

Hinsichtlich der (*auch*) *einschlägig* Rückfälligen lässt sich dieses Ergebnis bezüglich der Begehung eines weiteren Sexualdeliktes jedoch nicht bestätigen. Denn wie ebenfalls aus Abbildung 25 ersichtlich, wurden etwa 70 % der Täter innerhalb der ersten zwei Jahre des Beobachtungszeitraums wegen eines solchen sanktioniert, danach geht die Anzahl der einschlägigen Rückfälle rapide zurück und bleibt auf niedrigem Niveau. Zwar zeigt letzteres, dass auch bei Sexualstraftätern über einen längeren Zeitraum mit einschlägigen Delikten gerechnet werden muss.⁸¹⁵ Vergleicht man die Ergebnisse mit jenen der Missbrauchs- und Gewalttäter in der BRD, so ist allerdings festzustellen, dass diejenigen aus der DDR sogar noch „schneller“ waren. Denn in der BRD fand sich die höchste Quote zwar jeweils direkt im ersten Jahr. Dies dürfte jedoch darauf zurückzuführen sein, dass dort – anders als in der DDR – auf die *Begehung* der (letzten) Tat und nicht die Verurteilung abgestellt wurde. Zieht man das erste und zweite Jahr zusammen, so waren in dieser Zeit nur 52 % der Missbrauchs- und 55 % der Gewalttäter aus der BRD einschlägig rückfällig geworden.⁸¹⁶ Diese frühzeitigen neuerlichen Sexualdelikte sprechen demnach bei einschlägiger Rückfälligkeit eher gegen umbruchsbedingte Auswirkungen.

813 Siehe „Fall 1“.

814 So ermittelten *Berckhauer/Hasenpusch* (1982, 300 f.) in der BRD, dass 57 % der von ihnen untersuchten 372 Entlassenen, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 5 Jahren neuerliche Straftaten begangen hatten, im 1. Jahr in Freiheit rückfällig geworden waren; im zweiten sank die Quote auf 16 %, dann auf 11 %, um schließlich jeweils um die 6 % zu betragen. *Baumann/Maetze/Mey* (1983, 138) gelangten zu ähnlichen Ergebnissen: Von 716 Entlassenen, die innerhalb von 5 Jahren rückfällig geworden waren, beging die Hälfte ihr Folgedelikt innerhalb von 12 Monaten, ein weiteres Viertel im folgenden Jahr. Auch die Ergebnisse zur Rückfallgeschwindigkeit der BRD-Gewalttäter bestätigen diese Befunde: Von den sonstig Rückfälligen hatten 54 % ihr Folgedelikt im ersten Jahr der Beobachtungszeit begangen, dies reduziert sich dann in den weiteren Jahren auf 17 %, 12 %, 8 %, 3 % und 2 %; hinzu kamen einige während des Vollzuges begangene Straftaten (*Elz* 2002, 232). Nach *Kräupl/Reuter* (1987, 64) beging die Hälfte der Rückfalltäter aus der DDR ihr Folgedelikt in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung.

815 So etwa *Berner/Bolterauer* (1995, 114).

816 *Elz* (2001, 261; 2002, 232). Allerdings fanden sich dort – im Gegensatz zur DDR – auch einige Täter, die ihr Rückfalldelikt während des Vollzuges begangen hatten.

Weiter käme eine ereignisunabhängige, aber systembedingte Ursache in Betracht. So könnten die gesetzlichen Regelungen zum und der tatsächliche Umgang mit ehemaligen Straffälligen in der DDR – entgegen der politischen Intention – eine neuerliche Straffälligkeit begünstigt oder zumindest die Anzahl der im Dunkelfeld verbleibenden Taten reduziert haben. Zwar ist – wie ausgeführt⁸¹⁷ – grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass unbeteiligte Privatpersonen in der DDR wesentlich häufiger als in der BRD dazu beitrugen, dass den Behörden (einschlägige) Straftaten bekannt wurden. Allerdings ist zu bedenken, dass sich die Frage der *Rückfälligkeit* eben bei solchen Personen stellt, die zuvor schon mindestens einmal strafrechtlich auffällig geworden waren. Da Straftaten zwangsläufig – spätestens durch die Kollektivberatung⁸¹⁸ – „öffentlich“ wurden und Rückfalltaten und -täter im Strafrecht der DDR und der Einstellung der Bevölkerung einen „geradezu emotionalen Stellenwert“⁸¹⁹ hatten,⁸²⁰ kann man wohl vermuten, dass bei einem entsprechenden Tatverdacht schnell an die „üblichen Verdächtigen“ gedacht wurde. Dabei dürfte die (angebliche) „Mentalität der Bevölkerung der DDR, kriminell vorbestrafte Mitbürger schief anzusehen, sie zu schneiden und als gefährlich oder minderwertig zu betrachten“⁸²¹ gerade bei Sexualstraftätern stark ausgeprägt gewesen sein, wie dies schon die besonderen Reaktionen⁸²² im Zusammenhang mit der Amnestierung zeigen. Zudem mag das Wiedereingliederungsgesetz (WEG-DDR) für

817 C.1.3.1.

818 C.1.3.5.1.

819 *Sessar* (1994, 263).

820 Dies zeigen etwa Untersuchungen, nach denen zumindest kurz nach der Wiedervereinigung Befragte aus den neuen Bundesländern insbesondere bei fiktiven Straftaten eines *Vorbestraften* für wesentlich gravierendere Sanktionen als Befragte aus den alten Bundesländern plädierten (*Bilsky et al.* 1993, 76 ff.).

821 *Friedrich-Ebert-Stiftung* (1977, 40). So wird auch in einem Art „Aufklärungsbuch“ der DDR (*Kräupl/Reuter* 1987, 79), das die Entwicklung eines straffälligen Jugendlichen nachstellt, folgende Szene im Rahmen der Wiedereingliederung geschildert: „Eines Morgens mußte ein Kollege feststellen, daß sein Spind aufgebrochen und wertvolles Werkzeug entwendet worden war. [...] Thomas glaubte, daß sich einige aus seiner Brigade an diesem Tag ihm gegenüber distanziert verhielten. Und er hatte nicht unrecht. [...] Einmal konnte er sogar mitbekommen, als ein Kollege halblaut tuschelte: 'Wenn es nach mir ginge, müsste er aus dem Betrieb fliegen.' [...] Niemand hatte einen Anhaltspunkt. Lediglich Thomas' frühere Straffälligkeit wurde zum Anlaß genommen.“ Natürlich schalteten sich dann ältere Kollegen ein und bereinigten die Angelegenheit und ebenso natürlich war dann ein anderer der Täter gewesen. Auch *Lohner* (1991, 8) erhielt von seinen in qualitativen Interviews Befragten zum Bild der Gesellschaft von Straffälligen überwiegend zur Antwort: Außenseiter, Asoziale, „Knastologen“. Allerdings darf man wohl davon ausgehen, dass bei entsprechender Kenntnis über die Straffälligkeit eines Kollegen auch in der BRD nicht unbedingt anders reagiert worden wäre oder würde.

822 C.1.5.

aus dem Strafvollzug Entlassene⁸²³ zwar mit dem Recht auf Arbeit und Wohnung wesentliche Hindernisse bei der Integration (theoretisch⁸²⁴) beseitigt haben. Und die nach § 2 WEG-DDR vorgesehene gesellschaftliche Betreuung und Unterstützung, an der neben den Räten der Kreise etc. auch Betriebe und Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ehrenamtliche Betreuer mitwirkten, ist vom Grundsatz her ebenfalls als positiv zu bewerten. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass die damit verbundene engmaschige Kontrolle und Stigmatisierung neuerliche Straftaten provozieren konnte.⁸²⁵ Zudem ist anzunehmen, dass weitere Delikte seltener verborgen blieben, schon deshalb, weil sich die mit der Wiedereingliederung Befassten eben nicht als „unbeteiligte Dritte“ fühlen konnten. Hinzu kamen die der Polizei bei etlichen Straffälligen zustehenden Befugnisse insbesondere nach § 48 StGB-DDR⁸²⁶, die es nahe legten und einfach machten, solche Personen immer „im Auge zu behalten“.⁸²⁷ Insofern mag zwar unter anderem die „intensive offizielle und inoffizielle Sozialkontrolle“⁸²⁸ für weite Teile der Bevölkerung ein Grund gewesen sein, sich normkonform zu verhalten. Für jene Bürger, die schon einmal straffällig geworden waren, könnte damit jedoch eine Außenseiterposition und daraus resultierend eine verstärkte Rückfallgefahr, zumindest aber ein erhöhtes Entdeckungsrisiko verbunden gewesen sein.

823 Bei Straffälligen, die eine Verurteilung auf Bewährung erhalten hatten, ergaben sich Pflichten der Betriebsleitungen, Kollektive usw. zur „Wiedereingliederung“ zum einen aus § 32 StGB-DDR, zum anderen eventuell aus einer Bürgschaftsübernahme (C.1.3.5.3).

824 So stellte die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in einer Untersuchung aus dem Jahr 1988 zur erneuten Straffälligkeit (abgedruckt bei Arnold 1995, 677 ff.) fest, dass es bei den Wiedereinzugliedernden „zu ‚Trotzreaktionen‘ kam, wenn [...] der arbeitsmäßige Einsatz nicht (wie versprochen) entsprechend der erworbenen Qualifikation im Strafvollzug erfolgte, der ausgewählte Arbeitsplatz nicht dem Gesundheitszustand des Verurteilten entsprach, [...] Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde, der unzumutbar ist oder die persönlichen Wünsche des Straftatlassenen nicht berücksichtigte, obwohl dies bei einigen Bemühungen möglich wäre, wiederholt auf Wohnraum zurückgegriffen wird, der erneute Konfliktsituationen in Aussicht stellt (Zusammenleben mit den Eltern, die den Straftatlassenen ablehnen oder mit dem geschiedenen Ehepartner) u.a.“ (S. 695).

825 So heißt es in der vorgenannten Studie (FN 824): „Bei den Untersuchungen ist auch sichtbar geworden, wie durch ablehnende Haltungen in der sozial-kollektiven Umwelt des Entlassenen es gar nicht zu der erforderlichen Atmosphäre einer gleichverpflichteten, kameradschaftlichen Zusammenarbeit kam; auch wird darauf hingewiesen, daß falsche Reaktionen [...] der Anlaß dafür waren, wieder auszusteiigen und damit der erste Schritt zur erneuten Straffälligkeit gegangen wurde. [...] Schließlich wurde deutlich, daß im Umgang der Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Entlassenen nach wie vor häufig Organisation, Lückenlosigkeit, Pedanterie und kleinliche Bevormundung, Kontrolle sowie ökonomische Bedürfnisse das Bild und das Klima bestimmen und die Wiedereingliederung als Fortsetzung des Strafvollzugs gesehen und gehandhabt wird.“ (S. 709).

826 C.1.3.1.

827 Was im Übrigen auch deshalb leichter zu realisieren war, weil in der DDR ein Polizist auf 170, in der BRD hingegen auf 385 Einwohner kam (*Bundeszentrale für politische Bildung* 1991, 29).

828 Buchholz (1992a, 258).

Nach dieser Argumentation müssten sich die Rückfalldelikte der Täter aus der hiesigen Untersuchungsgruppe hauptsächlich vor der Wende ereignet haben.⁸²⁹ Stellt man, da sich die vorbezeichneten Effekte hier wohl besonders gezeigt hätten, lediglich auf die einschlägigen neuerlichen Straftaten ab, war dies – wie sich aus der obigen Rückfallgeschwindigkeit ergibt – für das *erste* neuerliche Sexualdelikt der Fall gewesen. Allerdings hatten 11 der 51 einschlägig Rückfälligen auch schon ihr erstes Folgedelikt nach dem Oktober 1990 begangen. Hinzu kommen 14 weitere, die *zudem* noch mindestens einmal in der BRD einschlägig rückfällig geworden waren. Mit anderen Worten: 25 Täter und damit praktisch jeder zweite der einschlägig Rückfälligen begingen wenigstens ein neuerliches Sexualdelikt (auch noch) nach der Wiedervereinigung. Auf die Gesamtgruppe der 115 gesehen, wäre das eine einschlägige Rückfallquote von 22 %. Dies entspräche den Raten, die sich in etwa für Missbrauchs- und Gewalttäter mit Verurteilung in der BRD ergeben hatten⁸³⁰, was auf den ersten Blick für eine „Anpassung“ an westliche Verhältnisse spräche. Damit würde aber nicht nur vernachlässigt, dass sich das Beobachtungsintervall erheblich verkürzt hat. Hinzu kommt, dass es sich bei 19 der 25 einschlägig Rückfälligen, die (auch noch) in der BRD Sexualdelikte begingen, um „Intensivtäter“ mit *mehreren* sexuellen Folgetaten gehandelt hatte.⁸³¹ Während dies also 37 % von allen einschlägig Rückfälligen betraf, machten solche Täter in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD nur 13 % (Gewalt) bzw. 17 % (Missbrauch)⁸³² aus. Lediglich bei den Exhibitionisten entspricht dies exakt der Quote.

Möglicherweise sind diese 19 Intensivtäter⁸³³ aber nun insofern ein „Rudiment“⁸³⁴ der sozialistischen Gesellschaftsordnung, als sie zwar vielleicht individuelle Problemlagen aufwiesen, diese aber von denjenigen, die mit ihnen in der DDR befasst waren, nicht erkannt bzw. bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt und deshalb z.B. nicht behandelt wurden. So stellte auch die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR in ihrer Studie über erneute Straffälligkeit aus dem Jahr 1988 fest, dass von den untersuchten 176 „Rückfalltätern“ 19 von den entscheidenden Gerichten als psychisch auffällig eingestuft und behandelt worden waren. Jedoch gab es „in 55 weiteren Fällen [...] konkrete Hinweise aufs psychische Abweichungen in Entwicklung und Verhalten, ohne daß die Umstände Beach-

829 Wobei allerdings zu bedenken ist, dass sich möglicherweise *rechtliche*, nicht aber soziale Normen „über Nacht“ ändern lassen; ähnlich Lammich (1991, 10).

830 Hierzu C.2.2.

831 Von den unter C.2.3 dargestellten Serientätern unterscheiden sich die „Intensivtäter“ insofern, als sie keine einschlägige Vorstrafe, die Serientäter nicht mehrere Folgetaten aufweisen müssen.

832 Elz (2001, 203; 2002, 229).

833 Elf Missbrauchs- und sechs Gewalttäter sowie zwei Exhibitionisten.

834 Zu Sexualstraftaten in der DDR als „Rudiment der Vergangenheit und Ergebnis des Einflusses der imperialistischen Gesellschaftsordnung“ (Friebel et al. 1970, 20) siehe A.4.1.

tung in den zu treffenden Entscheidungen gefunden haben.⁸³⁵ Mitursächlich dürfte sein, dass „das Tatprinzip, die Tatangemessenheit [...] der Strafe betont“⁸³⁶ wurde und der Strafe selbst als „dialektische Einheit von Zwang und Überzeugung“⁸³⁷ der Erziehungsgedanke innewohnte, weitergehende Überlegungen also an sich „unnötig“ waren. Hinzu kam, dass die Strafzumessung bei Rückfälligen (also verkürzt: Vorbestraften) nach dem einschlägigen Lehrbuch durch „einen gewissen Formalismus, eine Fülle von Regelungsaspekten“⁸³⁸ gekennzeichnet war, weswegen die Gerichte – je nach Sicht – in der individuellen Bewertung eingengt oder von einer solchen entlastet waren.⁸³⁹ Dies zusammen könnte dazu geführt haben, dass die entscheidenden Gerichte angesichts der erheblichen Vorbelastung der Täter und deren vergleichsweise schwerwiegenden Straftaten nach der These verfahren, die nach *Luther* lange Zeit gerechtfertigt wurde: „[...] es sei notwendig, dem Rückfälltäter – dem Schwer- oder Unbelehrbaren – einen besonders intensiven und langen Freiheitsentzug angedeihen zu lassen. Das ging mit allen Straftheorien: der Schuldausgleichs- ebenso wie mit der Resozialisierungstheorie. Mit ersterer wurde der Rückfällige – als der Böse – in selbstgerechter Weise mit seinen sozial bedingten Problemen allein gelassen. Mit Hilfe der letzteren wurde letztlich inhuman gehandelt, indem der Strafvollzug zu einem Erziehungsmittel stilisiert wurde.“⁸⁴⁰

835 Abgedruckt bei *Arnold* (1995, 683). Dass auch die Beschäftigung mit den Tätern der Untersuchungsgruppe als nicht besonders intensiv angesehen werden kann, lässt sich zumindest in Ansätzen aus folgenden Ergebnissen schließen: Der Umfang der Akten betrug bis zum erstinstanzlichen Urteil in gut zwei Drittel der Verfahren maximal 100 Seiten; 85 % der Urteile bestanden aus weniger als 10 Seiten. 70 % der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen dauerten maximal 6 Stunden; nur in „Fall 7“ war mit 6 Verhandlungstagen eine Dauer festzustellen, die merklich über 2 Tagen lag. Stellt man lediglich auf die fünf Tötungsdelikte ab, sieht das auch nicht wesentlich anders aus: Die Seitenzahl der Urteile schwankte zwischen 8 und 16 Seiten, die Dauer der Hauptverhandlung zwischen 5 und 12 Stunden; lediglich die Akten waren umfangreicher, wobei dies vor allem auf intensive kriminalistische Ermittlungen zurückzuführen war.

836 *Buchholz* (1995, 315); zu den Rechtsgrundsätzen der Strafzumessung in der DDR *Boxdorfer* (1990, 380 f.).

837 *Buchholz/Dähn/Weber* (1982, 99).

838 *Lekschas/Buchholz* (1988, 336).

839 Hinzu kam die grundsätzliche „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“: Nach *Baer* (1999, 83 f.) gaben laut einer unveröffentlichten Studie aus dem Jahr 1990 60 % der befragten Richter aus der DDR an, dass sie schon Urteile gefällt hätten, die den individuellen Fällen nicht gerecht geworden seien. 43 % gaben als Grund die einengende Rechtsprechung des OG an, 37 %, dass ihnen die Gesetze keine andere Wahl gelassen hätten. Nach einer Befragung von Richtern aus der BRD aus dem Jahr 1972 traf dies dort zwar nicht auf wesentlich weniger zu. Aber darauf, dass ihnen die Gesetze keine andere Wahl gelassen hätten, bezogen sich lediglich 4-16 % der Richter. Zum Teil wurde nach *Baer* aber auch darauf hingewiesen, dass man in der DDR zwar nicht so auf die individuellen Fälle habe eingehen können, dies aber nicht so gravierend gewesen sei, weil das Leben der Leute „so verschieden nicht war. [...] In der DDR konnte man jemanden gar nicht so sehr Unrecht tun, wenn man nur von den Richtlinien ausging.“

840 (1991, 21).

Nach der Wiedervereinigung und aus Anlass eines neuerlichen Sexualdeliktes war dann aber bei 11⁸⁴¹ der 19 Täter eine Anordnung zu einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung erfolgt, zwei davon nach § 64 StGB, die verbleibenden nach § 63 StGB; nur in dem folgenden „Fall 24“ war deren Vollstreckung ausgesetzt worden.⁸⁴² In einem Verfahren blieb es auch bei dieser Maßnahme, da der Täter – der in der DDR als uneingeschränkt zurechnungsfähig eingeschätzt worden war – nach Ansicht des nun entscheidenden Gerichts schuldunfähig war. Dabei war die Anordnung mit Ausnahme des „Fall 22“ immer im Zusammenhang mit dem ersten in der BRD begangenen Sexualdelikt erfolgt. Ob die Unterbringungen den erwünschten Effekt zeitigen werden, muss allerdings schon deshalb überwiegend dahinstehen, als sich die Täter – soweit dies den Unterlagen überhaupt zu entnehmen war – zur Zeit der Akteneinsicht meist noch in der Maßregelanstalt befunden hatten. Bei zwei Tätern war es jedoch schon wieder zu einer Entlassung gekommen, der dann jeweils eine nochmalige Anordnung nach § 63 StGB folgte, wie auch in „Fall 8“. Dass eine frühzeitigere Behandlung aber möglicherweise neuerliche Sexualdelikte hätte verhindern können – und die Regelung zur schuldhaften Rauschtat vielleicht auch den Blick auf eine entsprechende Bedürftigkeit verstellte – ergibt sich aus folgendem

Fall 24: In der Bezugssache hatte der 19 Jahre alte und wegen Rowdytums vorbestrafte Täter innerhalb von drei Stunden eine 15- und eine 20-jährige Frau überfallen, um mit diesen gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr auszuführen. Beiden drohte er damit, sie umzubringen, wenn sie das Schreien nicht unterlassen, zudem wandte er erhebliche körperliche Gewalt an. Es gelang ihm, die Betroffenen und sich selbst teilweise zu entkleiden und das Geschlechtsteil des jeweiligen Opfers zu berühren. Da sich die Frauen jedoch erheblich wehrten, ließ er schließlich vor Erreichung seines Zieles von ihnen ab. Nach seinen eigenen Angaben hatte der Täter kurz vor dem ersten Überfall mit Kollegen Alkohol konsumiert und etwa drei Viertel einer Flasche „Halb und Halb“⁸⁴³ und vier Bockbier getrunken, weswegen er „stark angetrunken“ gewesen sei. Wie er auf den Trampelpfad gekommen ist, wo er auf das erste Opfer traf, wusste er nicht mehr. Diese Ausführungen legte das Gericht auch seiner Entscheidung zugrunde.

Der Täter, der seit zwei Jahren in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebte, gab in seiner Vernehmung an, dass die „intimen Beziehungen sehr gut“ seien. Auf die Frage, warum er, wenn

841 Wie unter C.1.3.4.2 ausgeführt, war bei 16 der 148 Täter eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet worden. In den fünf fehlenden Fällen handelte es sich zum einen um jenen Täter, der in die Gruppe der 115 deshalb nicht gefallen war, weil er sein Folgedelikt zu spät, also nach Ablauf seines Beobachtungsintervalls, begangen hatte. Zwei Täter hatten als erste Rückfalltat ein sonstiges Delikt begangen (so „Fall 13“), das schon zu einer Unterbringung geführt hatte, in zwei Verfahren waren die Täter „nur“ einmal einschlägig rückfällig geworden, weswegen sie nicht zu der jetzigen Gruppe der Intensivtäter gehörten.

842 Zwar mag aufgrund der zunehmenden Anzahl von einschlägigen Vorstrafen eine Anordnung nach §§ 63, 64 StGB näher gelegen haben, als dies zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung nach dem EWG-DDR noch der Fall gewesen war. Allerdings waren 11 der 19 Täter auch bei Begehung der Bezugstat schon einschlägig vorbestraft, und zwar überwiegend mehrfach und bis zu acht Mal.

843 Es war nicht zu klären, um welches Getränk es sich dabei gehandelt hatte.

er doch „durch seine Freundin zufriedengestellt“ würde, versuchen würde, den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu erzwingen, antwortete er: „Ich kann dazu nur sagen, daß es meinerseits eine Kurzschlußhandlung war. Anders kann ich mir das nicht erklären.“

Der Täter war als mittleres von drei Geschwistern bei seinen Eltern aufgewachsen, altersgerecht eingeschult worden und hatte den Abschluss der 10. Klasse erworben. Danach hatte er erfolgreich eine Baufacharbeiterausbildung absolviert und war zur Zeit der Bezugstaten noch in seinem ehemaligen Lehrbetrieb tätig. Nach dem Protokoll der Kollektivberatung konnte sich das Kollektiv, nachdem es die Taten verurteilt hatte, „nicht vorstellen, daß der Kollege derartige Handlungen begangen haben soll, sie konnten es sich einfach nicht erklären“. Seine Arbeitsleistungen wurden als sehr gut eingeschätzt, er selbst als hilfsbereit und kollegial, aber vor allem als „sehr ruhiger Typ“. Er sei immer pünktlich und fleißig, Disziplinarmaßnahmen hätte es noch keine gegeben. Am Abend der Tat hatte sich der Täter allerdings nur eine Stunde vor seinem Schichtbeginn mit den Kollegen getroffen, dies schon in der Absicht, Alkohol zu konsumieren. In der Hauptverhandlung schilderte er: „Ich trinke nicht regelmäßig, aber wenn dann viel. Ich trinke in Gaststätten nicht, nur zu Hause oder im Arbeiterwohnheim [bei Kollegen] trinke ich. Wenn ich Alkohol getrunken habe, gab es Probleme. Ich wollte nicht mehr so viel trinken, nach der Tat von 1984. Ich wollte mich unter Kontrolle haben, aber daran hielt ich mich nicht.“ Nach dem Urteil war es dem Täter somit „bekannt, daß er nach dem Genuß größerer Mengen Alkohol zu Handlungen neigt, die gesellschaftswidrig sind.“ Ausführungen zur Zurechnungsfähigkeit fanden sich (deshalb?) nicht. Das Gericht verurteilte den Täter wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit Nötigung zu sexuellen Handlungen im schweren Fall⁸⁴⁴ zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren. Nach etwa acht Monaten wurde der Täter amnestiert, nur zwei Monate später kam es zu vergleichbaren Taten, bei deren Ausführung der Täter wohl erneut erheblich unter Alkoholeinfluss stand. Es wurde eine Strafe von 34 Monaten verhängt und die Verwirklichung der amnestierten Strafe angeordnet. Der Täter saß nun bis September 1990 ein, dann wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Im Dezember, nach einer Weihnachtsfeier, überfiel er wieder eine ihm unbekannt Frau auf der Straße und versuchte mit erheblicher Gewaltanwendung, den Geschlechtsverkehr zu erzwingen, was ihm wohl nur deshalb nicht gelang, weil Dritte einschritten. In dieser Sache wurde eine BAK von 2,1 Promille festgestellt. Nun wurde der Täter erstmals von einem Sachverständigen untersucht. Dieser kam zu dem Ergebnis – welches das Gericht übernahm –, dass der Täter sehr introvertiert sei, durch Alkoholkonsum aber seine aggressiv-sexuellen Wünsche, die er in nüchternem Zustand verleugne, freigesetzt würden und es dann zu den Impulshandlungen komme. Das Gericht verurteilte den Täter unter Anwendung des § 21 StGB wegen versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und ordnete eine Maßregel nach § 63 StGB an, setzte die Vollstreckung von beidem aber aus und wies den Täter an, sich einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Soweit ersichtlich, kam der Täter dem auch nach. Nach dieser letzten Entscheidung aus 1991 war dem BZR-Auszug mit Stand Dezember 1996 lediglich eine weitere Verurteilung aus 1993 zu entnehmen, in der eine Geldstrafe wegen Diebstahls geringwertiger Sachen verhängt worden war.

844 Dabei ergab sich der schwere Fall aus dem Umstand, dass der Täter „mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat“ (§§ 121 Abs. 2 Nr. 3; 122 Abs. 3 Nr. 3). Da er das Alter des jüngeren Opfers auf 18, 19 Jahre geschätzt hatte, wurde kein schwerer Fall wegen einer Tatbegehung an einem unter 16 Jahre alten Menschen angenommen; zu den Straftatbeständen siehe A.2.1.

C.3 Extremgruppenvergleich

Die unterschiedlichen Rückfallquoten der Deliktgruppen verdeutlichen bereits, dass es Faktoren geben muss, die die Rückfallgefahr statistisch erhöhen oder reduzieren. Ziel eines Extremgruppenvergleichs wäre deshalb, solche Risikomerkmale zu ermitteln. Dies war für die vorliegende Gruppe jedoch mit Schwierigkeiten verbunden. Denn – verkürzt gesagt – trafen viele Merkmale entweder, wie etwa das der Verhängung einer Freiheitsstrafe, auf einen zu großen Gruppenteil zu, oder die Informationsausfälle waren so hoch, dass mit den verbleibenden Verfahren keine seriösen Berechnungen durchzuführen waren. Hinzu kommt schließlich, dass es eine „Extremgruppe“ der Legalbewährten praktisch nicht gab. Deshalb werden im Folgenden am Anfang jedes Kapitels zwar die wesentlichen Angaben in Tabellen zusammengefasst, im Textteil jedoch vornehmlich jene Variablen aufgegriffen, bei denen sich ein statistisch relevanter Zusammenhang zwischen den Gruppen und dem jeweiligen Merkmal feststellen ließ.⁸⁴⁵ Grundlegende Begriffsbestimmungen der Studie bzw. strafrechtliche Regelungen der DDR wurden in C.1 dargestellt und finden sich in den dortigen analogen Unterkapiteln. Für die wenigen Exhibitionisten konnten statistische Berechnungen nicht durchgeführt werden. Deshalb wird im Weiteren, sofern eine Unterteilung nach Deliktgruppen vorgenommen wird, lediglich auf Missbrauchs- und Gewalttäter Bezug genommen.

C.3.1 Vergleichsgruppen

Auszugehen ist von der Gruppe der 115 Täter, die nun nach Rückfallgesichtspunkten zu unterteilen ist. Danach sind an sich folgende Gruppierungen möglich:

1. Nicht Rückfällige (n=11),
2. Ausschließlich sonstig Rückfällige (n=53),
3. Ausschließlich einschlägig Rückfällige (n=13),
4. Sonstig und einschlägig Rückfällige (n=38).

Da eine derartige Differenzierung zu kleine Vergleichsgruppen zur Folge hätte, ist eine Zusammenfassung erforderlich, die sich an der grundsätzlichen Fragestellung des Forschungsprojektes, nämlich der nach *einschlägiger* Rückfälligkeit, zu orientieren hat. Deshalb werden jene 64 Täter, die zumindest kein weiteres sanktioniertes Sexualdelikt begangen hatten – also die nicht und die ausschließlich sonstig

845 Für den Vergleich zweier bivariater Variablen wurde der Pearsonsche Korrelationskoeffizient herangezogen. Zur verbalen Beschreibung der Größe des Korrelationskoeffizienten (r) wird folgende sprachliche Regelung getroffen:

0 <= r < 0,1 = kein ausreichender Zusammenhang; 0,1 <= r < 0,2 = geringe/schwache Korrelation; 0,2 <= r < 0,3 = mittlere/einfache Korrelation; 0,3 < r < 0,4 = hohe/starke Korrelation.

Rückfälligen – den 51 gegenübergestellt, die zumindest auch eine einschlägige Rückfalltat aufzuweisen hatten. Im Folgenden werden die Gruppen als „Nicht einschlägig Rückfällige“ und „Einschlägig Rückfällige“ bezeichnet. Sofern die in keiner Weise Rückfälligen besonders hervorgehoben werden, führen sie die Bezeichnung „Legalbewährte“. Damit wird zwar von der Differenzierung bei Tätern mit Verurteilung in der BRD abgewichen, bei denen jeweils drei „Extremgruppen“ verglichen worden waren.⁸⁴⁶ Aber auch wenn in hiesiger Unterteilung dadurch Sexualdelikten gegenüber anderen Straftaten ein Vorrang eingeräumt wird, der ihnen nicht per se zusteht – was in den anderen Projektteilen für eine weitere Untergliederung gesprochen hatte –, stellt sich dieses Problem für die DDR-Gruppe im Tatsächlichen weniger. Denn insbesondere die Gewalttäter aus der BRD hatten sich durch gravierende sonstige Delikte hervorgetan, die sich in der DDR-Gruppe wesentlich seltener fanden. So machten in hiesiger Gruppe der nur sonstig Rückfälligen allein gewaltlose Eigentumsdelikte schon 45 % der Folgetaten aus⁸⁴⁷, während dies nur auf 25 % der Rückfalldelikte der Gewalttäter aus der BRD zutraf⁸⁴⁸.

C.3.2 Täterbezogene Merkmale

C.3.2.1 Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung

Tabelle 13: Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung

	Nicht einschlägig Rückfällige (n=64)	Einschlägig Rückfällige (n=51)
Alter (Mittelwert)⁸⁴⁹		
- 1. Delikt	23,2 Jahre	23,3 Jahre
- 1. Sexualdelikt	25,6 Jahre	25,8 Jahre
- Bezugsdelikt	29,7 Jahre	29,1 Jahre
Vorstrafenbelastung		
- Insgesamt	80 %	77 %
- (Auch) einschlägige	38 %	59 %
- Nur sonstige	42 %	18 %
Hafterfahrung	70 %	65 %

846 Die nicht, nur sonstig sowie (auch) einschlägig Rückfälligen (Elz 2001, 219 f.; 2002, 227 f.).

847 Hierzu C.2.1.2.

848 Elz (2002, 230).

849 Da in den Registerauszügen der DDR, die im BZR aufgingen, nur der Tag der gerichtlichen Entscheidung vermerkt wurde, musste für das erste (Sexual-)Delikt auf dieses Datum zurückgegriffen werden; bei dem Bezugsdelikt wurde hingegen auf die Begehung der (letzten) Tat abgestellt.

C.3.2.1.1 Alter der Täter

Wie aus Tabelle 13 ersichtlich, sind bezüglich des Täteralters – und zwar jeweils für das erste sanktionierte Delikt überhaupt, das erste entsprechende Sexualdelikt sowie das Bezugsdelikt – zunächst keine auffälligen Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen festzustellen, vielmehr lag dieses nie mehr als sechs Monate auseinander. Das hat somit zur Konsequenz, dass auch die „kriminelle Karriere“ von der ersten sanktionierten Straftat bis zum Bezugsdelikt in beiden Gruppen annähernd gleich lang war und durchschnittlich um die sechs Jahre betrug.

Differenziert man aber weiter, waren die elf Legalbewährten mit 37,7 Jahren bei Begehung des Bezugsdeliktes im Mittel deutlich älter als die Täter mit sonstigem bzw. einschlägigem Rückfall (28 bzw. 29 Jahre). Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass sich alle acht jugendlichen Täter *nicht* bewährt hatten,⁸⁵⁰ sie sich aber mit je vier Personen auf die nicht einschlägig⁸⁵¹ bzw. einschlägig⁸⁵² Rückfälligen und damit gleichmäßig auf die „Extremgruppen“ verteilt hatten. Insofern entspricht dieses Ergebnis wie auch die Feststellung zu den jungen Tätern den Daten zu Gewalttätern mit Verurteilung in der BRD. Denn auch dort waren die Legalbewährten bei Begehung des Bezugsdeliktes um einige Jahre älter als die Täter der beiden Rückfallgruppen gewesen, während diese nur ein Jahr auseinander lagen. Und erneut fanden sich Jugendliche (und Heranwachsende) praktisch nur unter den Rückfälligen.⁸⁵³

Ein weiterer – allerdings geringerer – Unterschied findet sich, wenn man lediglich auf die 54 Missbrauchstäter abstellt. Während die 26 nicht einschlägig Rückfälligen bei Begehung des Bezugsdeliktes im Mittel 35,7 Jahre alt waren, betrug das mittlere Alter der einschlägig Rückfälligen nur 31,5 Jahre. Erneut deckt sich dies insofern mit den Ergebnissen nun zu den Missbrauchstätern mit Verurteilung in der BRD, als von den Älteren wesentlich weniger (einschlägig) rückfällig wurden. Dies erklärte sich u. a. vor dem Hintergrund der Täter-Opfer-Beziehung, denn die so genannten „Inzesttäter“, also jene mit familiärem Missbrauch, waren nicht nur erheblich älter als die außerfamiliären Täter, sondern auch weniger (einschlägig) rückfallgefährdet.⁸⁵⁴ Dass die Altersdifferenz in den DDR-Gruppen nicht so stark

850 Nach Hennig (1990, 73) sei (in der DDR) „das soziale Wesen der Jugendkriminalität nicht von der Persönlichkeit – oder gar einer deformierten Persönlichkeit“ her zu erfassen. „Die Jugendkriminalität ist nur von der Dialektik der sich unter den Entwicklungsbedingungen der jungen Generation entfaltenden sozialen Widersprüche und den durch sie herbeigeführten Störungen des gesellschaftlichen Lebens ausgehend zu begreifen. Das kennzeichnet sie aber zugleich [...] als eine im hohen Maße episodäre soziale Erscheinung.“

851 Etwa „Fall 16“.

852 Etwa „Fall 21“.

853 *Elz* (2002, 234 f.).

854 *Elz* (2001, 222).

ausgeprägt war, dürfte deshalb auch damit zusammenhängen, dass es weniger Inzesttäter gab und sich hierunter zudem solche befanden, die derselben Generation wie das Opfer zugehörten, mithin noch sehr jung waren.⁸⁵⁵

C.3.2.1.2 Vorstrafenbelastung

Bei einer allgemeinen Betrachtung der Vorstrafenbelastung ist diese in beiden Gruppen mit knapp unter 80 % praktisch identisch; anders hingegen, wenn man nach einschlägigen und sonstigen Voreintragungen unterscheidet:

- Zwischen der (auch) einschlägigen Vorbelastung und der einschlägigen Rückfälligkeit ist ein mittlerer Zusammenhang⁸⁵⁶ festzustellen.
- Ein solcher⁸⁵⁷ besteht auch zwischen (nur) sonstigen Vorstrafen und nicht einschlägiger Rückfälligkeit.

Somit bestätigen diese Befunde diejenigen anderer Studien, wonach die Vorstrafenbelastung sowohl hinsichtlich einschlägiger⁸⁵⁸ als auch allgemeiner⁸⁵⁹ Rückfälligkeit ein wichtiger Indikator hinsichtlich der entsprechenden Rückfallgefahr ist.

C.3.2.1.3 Hafterfahrung

Über Hafterfahrung verfügten die nicht einschlägig Rückfälligen mit 70 % zu 65 % etwas häufiger als die einschlägig Rückfälligen. Während eine solche Erfahrung bei Missbrauchstätern stark auf nicht einschlägige Rückfälligkeit hinwies⁸⁶⁰, korrelierte sie bei Gewalttätern, wenn auch in schwachem Maße⁸⁶¹, mit einschlägiger Rückfälligkeit. Dieser Unterschied könnte darauf zurückzuführen sein, dass die meisten Täter, die einschlägig vorbestraft waren bei ihren früheren Sexualdelikten schon jene Straftatbestände erfüllt hatten, um die es auch in der Bezugsentscheidung ging,⁸⁶² so dass bei Gewalttätern auch vor der Bezugssache auf deren Sexualdelikte wohl grundsätzlich mit Freiheitsstrafen reagiert wurde, während Missbrauchstäter – insbesondere wenn es sich um solche gehandelt hatte, die sich vor Kindern exhibiert hatten – zumindest bei lediglich *einem* einschlägigen Vordelikt eher eine Strafe ohne Freiheitsentzug erhalten haben könnten.⁸⁶³

855 So „Fall 1“.

856 $r=0,212$.

857 $r=0,263$.

858 Berner/Bolterauer (1995, 116).

859 Scheurer/Kröber (1998, 40).

860 $r=0,301$.

861 $r=0,121$.

862 Siehe C.1.1.1.2.

863 Siehe C.1.4.5.1.

C.3.2.2 Partnerschaft und Elternschaft, Bildung und Berufstätigkeit

Tabelle 14: Partnerschaft und Elternschaft, Bildung und Berufstätigkeit

	Nicht einschlägig Rückfällige (n=64)	Einschlägig Rückfällige (n=51)
Keine Partnerschaft	63 %	71 %
Keine leiblichen Kinder	44 %	43 %
Sonderschulbesuch	38 %	22 %
Kein Schulabschluss	25 %	31 %
Volle Berufstätigkeit	80 %	78 %

- Wie sich aus Tabelle 14 ergibt, lebten einschlägig Rückfällige zwar mit 29 % zu 37 % seltener als nicht einschlägig Rückfällige zum Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft, jedoch korreliert dieses Merkmal nicht in ausreichendem Maße mit einschlägiger Rückfälligkeit, lediglich bei Tätern mit *kindlichen* Opfern ist ein mittlerer Zusammenhang⁸⁶⁴ zu verzeichnen.⁸⁶⁵ Ob letztere mangels Partners Kinder „zurückgriffen“ oder sie aufgrund einer Neigung zu Kindern keine Partnerschaften eingingen bzw. ihnen diese nicht dauerhaft gelangen, kann anhand der Daten aus den Akten jedoch nicht geklärt werden.
- Betrachtet man das Kriterium des Sonderschulbesuchs, so ist ein schwacher negativer Zusammenhang mit einschlägiger Rückfälligkeit⁸⁶⁶ zu konstatieren. Dies erstaunt insofern, als in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD eher die einschlägig Rückfälligen eine Sonderschule besucht hatten.⁸⁶⁷ Eine mögliche, aber nicht überprüfbare Erklärung könnte darin bestehen, dass man solche Personen, zumindest wenn der Sonderschulbesuch auf eine

864 $r=0,203$.

865 Auch dies entspricht insofern den Ergebnissen zu den Tätern mit Verurteilung in der BRD, als bei den Missbrauchstätern weniger *einschlägig* Rückfällige als Täter der beiden anderen Gruppen (Legalbewährte oder sonstig Rückfällige) in einer Partnerschaft gelebt hatten (*Elz* 2001, 231), während sich bei den Gewalttätern zwar diesbezügliche Unterschiede zwischen den Legalbewährten und den Rückfallgruppen fanden, jedoch nicht zwischen den beiden Rückfallgruppen untereinander (*Elz* 2002, 240), die sich hier nun vor allem gegenüber stehen.

866 $r=-0,153$.

867 Bei den Gewalttätern galt dies gegenüber nicht und nur sonstig Rückfälligen (*Elz* 2002, 231), bei den Missbrauchstätern zumindest gegenüber den nicht Rückfälligen mit einer erheblichen Differenz, während die sonstig Rückfälligen eine leicht höher Rate aufwiesen (*Elz* 2001, 240).

Minderbegabung zurückzuführen war, aufgrund der umfangreichen Kenntnisse übereinander vielleicht einerseits mehr im Auge behielt, andererseits etwas „nachsichtiger“ behandelte.⁸⁶⁸

- Wie die Prozentzahlen von 31 % zu 25 % schon vermuten lassen, bestand kein nennenswerter Zusammenhang zwischen der Nichterlangung eines Schulabschlusses und einschlägiger Rückfälligkeit. Berücksichtigt man jedoch nur Täter mit zumindest jugendlichen Opfern und damit vor allem Gewalttäter, zeigt sich ein schwacher positiver Zusammenhang⁸⁶⁹ zwischen diesen Merkmalen: 32 % der einschlägig Rückfälligen gegenüber 22 % der nicht einschlägig Rückfälligen hatten keinen Schulabschluss erreicht. Dies liegt im Wesentlichen wieder „auf der Linie“ der Ergebnisse aus der BRD: Zwar waren die einschlägig Rückfälligen sowohl bei den Gewalt- wie aber auch bei den Missbrauchsdelikten am häufigsten ohne Schulabschluss. Jedoch war die Differenz zwischen den sonstig und den einschlägig Rückfälligen bei den Missbrauchstätern im Gegensatz zu den Gewalttätern so gering, dass bei einer Zweiteilung der Gruppen im hiesigen Sinne kein wesentlicher Unterschied mehr festzustellen gewesen wäre.⁸⁷⁰

868 So wurde in einer Studie des Kollegiums für Strafrecht des Obersten Gerichts aus dem Jahr 1983 (abgedruckt bei *Arnold* 1995, 713 ff.) zu so genannten „Sozial Unselbständigen“, die danach häufig erhebliche Intelligenz-, Bildungs- und Leistungsschwäche aufwiesen und vielfach mit einem „asozialen Lebensstil“ auffielen, festgestellt, dass diese nicht mit „kriminellen Asozialen“ bzw. „hartnäckig Rückfälligen“ gleichgestellt werden dürften, da sie sich – anders als die anderen – nicht bewusst gegen die gesellschaftlichen Anforderungen stellen würden.

869 $r=0,109$.

870 (*Elz* 2001, 231; 2002, 241).

C.3.2.3 Kindheit und Jugend

Tabelle 15: Kindheit und Jugend

	Nicht einschlägig Rückfällige (n=64)	Einschlägig Rückfällige (n= 51)
Überwiegendes Aufwachsen bei mind. einem leibl. Elternteil		
- in Kindheit	32 von 46	29 von 34
- in Jugend	22 von 41	25 von 30
Tod eines Elternteils	7 von 36	13 von 32
Heimaufenthalt (mind. 6 Monate)	26 von 49	15 von 35
Hinweise auf sex. Missbrauch	9 %	2 %

Wie unter C.1.1.5 dargelegt, waren die Informationsausfälle hier so erheblich, dass sich weitergehende Berechnungen und Differenzierungen verboten. Insofern kann lediglich – wie in Tabelle 15 zusammengefasst – festgestellt werden, dass

- vergleichsweise viele der einschlägig Rückfälligen in Kindheit und Jugend überwiegend bei mindestens einem leiblichen Eltern aufgewachsen waren – dementsprechend wenige die meiste Zeit in Heimen gelebt hatten –, zudem auch kurze Heimaufenthalte bei ihnen seltener waren;⁸⁷¹
- allerdings ebenfalls vergleichsweise viele dieser Täter ein Elternteil während Kindheit oder Jugend durch dessen Tod verloren hatten;
- sich Hinweise auf eigenen sexuellen Missbrauch des Täters vor seinem 18. Lebensjahr insgesamt selten, jedoch eher bei den nicht einschlägig Rückfälligen fanden. Dies ist insofern interessant, als es in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD ebenfalls selten solche Hinweise gab, dies dann aber gehäuft bei einschlägig Rückfälligen.⁸⁷² Angesichts der geringen Fallzahlen sind hier zwar keine grundlegenden Aussagen möglich, auffällig ist aber, dass bei vier der sieben mit Behandlungsmaßnahmen reagiert wurde, was damit wesentlich häufiger als bei den anderen der Fall war.

871 In den Gruppen mit Verurteilung in der BRD hatten sich insofern keine wesentlichen Unterschiede gezeigt (Elz 2001, 232 ff.; 2002, 244 ff.).

872 Elz (2002, 234; 2002, 246 f.).

C.3.3 Tatbezogene Merkmale

Tabelle 16: Tatbezogene Merkmale

	Nicht einschlägig Rückfällige (n=64)	Einschlägig Rückfällige (n=51)
Täter-Opfer-Beziehung		
- Enge (soziale) Verwandtschaft	11 %	4 %
- Den Opfern fremde Täter	59 %	88 %
Intensität der sex. Handlungen		
- Körperkontakt	91 %	77 %
- Geschlechtsverkehr	27 %	10 %
- Oral- und/oder Analverkehr	19 %	18 %
Täterstrategien		
- Versprechungen, Geschenke	22 %	28 %
- Erhebliche körperl. Gewalt	33 %	22 %
Opferalter (jüngstes Opfer)		
- bis 13 Jahre	41 %	59 %
- 14 bis 17 Jahre	22 %	16 %
- ab 18 Jahre	38 %	26 %
(Auch) männliche Opfer	22 %	24 %
Mindestens zwei Opfer	30 %	45 %
Tatzeitraum über ein Jahr	9 %	4 %
Alkoholkonsum vor der Tat	73 %	53 %

Als aussagekräftig haben sich von den in Tabelle 16 dargestellten Differenzen folgende erwiesen:

- Es besteht schon schwacher Zusammenhang⁸⁷³ zwischen außerfamiliären Taten und einschlägiger Rückfälligkeit, ein starker⁸⁷⁴ findet sich, wie dies auch in anderen Studien und bei den Tätern mit Verurteilung in der BRD gezeigt wurde⁸⁷⁵, zwischen dem Merkmal „völlig fremd“ und einschlägiger Rückfälligkeit.

873 $r=0,13$.

874 $r=0,305$.

875 Rehder (2001, 15 f.); Elz (2001, 238; 2002, 253).

- Weiter besteht ein mittlerer Zusammenhang⁸⁷⁶ zwischen der Durchführung von Geschlechtsverkehr und nicht einschlägiger Rückfälligkeit. Die Feststellung, dass nicht einschlägig Rückfällige⁸⁷⁷ oder zumindest Legalbewährte⁸⁷⁸ in überzufälliger Häufigkeit Geschlechtsverkehr an ihren Opfern ausüben, trifft auch auf Täter mit Verurteilung in der BRD zu. Dabei sind solche Differenzen jedoch zu einem erheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass es bei Taten in engen Täter-Opfer-Beziehungen eher zu penetrierenden Handlungen kommt, diese Täter aber – wie zuvor dargestellt – weniger häufig einschlägig rückfällig werden.⁸⁷⁹ Dass der Unterschied in den DDR-Gruppen besonders ausgeprägt ist, liegt zudem daran, dass sich unter den nicht einschlägig Rückfälligen – wie ausgeführt – vermehrt Gewalttäter befanden, durch die es häufiger zum Geschlechtsverkehr gekommen war.⁸⁸⁰
- Bezüglich erheblicher körperlicher Gewaltanwendung fand sich für die Gesamtgruppe knapp kein ausreichender Zusammenhang. Da sich die Gewalt- und Missbrauchstäter aber nicht nur im Hinblick auf einschlägige Rückfälligkeit, sondern aufgrund der tatbestandlichen Voraussetzungen auch hinsichtlich der Gewaltanwendung unterscheiden⁸⁸¹, wurde weiter lediglich auf die Missbrauchstäter abgestellt. Hier besteht nun ein wenn auch schwacher Zusammenhang⁸⁸² zwischen Gewalteinsatz und einschlägiger Rückfälligkeit.⁸⁸³
- Zwar zeigen sich hinsichtlich des Opferalters insofern Unterschiede, als nicht einschlägig Rückfällige etwas häufiger jugendliche und vermehrt erwachsene Betroffene hatten, als dies bei den einschlägig Rückfälligen der Fall gewesen war. Dies entspricht aber dem „Risikomerkmals“ Gewalt- vs. Missbrauch. Unterteilt man das *kindliche* Opferalter weiter nach Vorschul-, Grundschul- und höherem Alter, finden sich praktisch keine Unterschiede zwischen den Rückfallgruppen: Jeweils um die 60 % der betroffenen Kinder waren zwischen 6 und 10 Jahren alt gewesen, etwa 30 % älter, die verblei-

876 $r=0,212$.

877 So bei sexuellen Missbrauchsdelikten (*Elz* 2001, 237 f.).

878 So bei sexuellen Gewaltdelikten (*Elz* 2002, 249 f.).

879 In diesem Sinne auch *Rehder* (2001, 25) bezüglich sexueller Missbrauchsdelikte.

880 Hierzu C.1.2.2.

881 Hierzu C.1.2.3.

882 $r=0,140$.

883 In den BRD-Missbrauchsgruppen hatte sich gezeigt, dass die nur sonstig Rückfälligen seltener Gewalt einsetzen, die Legalbewährten am häufigsten gewalttätig wurden. Letzteres war deshalb auffällig, weil diesen aufgrund der Tatsache, dass sie zu ihrem Opfer öfter eine familiäre Beziehung aufwiesen, eher andere Möglichkeiten zur Verfügung standen. Dass die sonstig Rückfälligen in dem genannten Sinn auftraten, wurde dahingehend interpretiert, dass diese am ehelichen Situationen nutzten, ohne sich – auch im Hinblick auf Gewaltanwendung – besonders zu „engagieren“ (*Elz* 2001, 237).

benden ca. 10 % jünger, bei den einschlägig Rückfälligen war lediglich eine geringe Verschiebung hin zu den Jüngsten feststellbar gewesen. In den BRD-Missbrauchsgruppen waren die Opfer der einschlägig Rückfälligen hingegen seltener als diejenigen der anderen Täter im Vorschulalter, dafür vermehrt im Grundschulalter gewesen. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass einschlägig Rückfällige als durchweg nicht familiäre Täter kaum die Möglichkeit haben, im öffentlichen Raum an Kinder der unteren Altersgruppe zu gelangen, es sich dann aber „wenigstens“ um optisch noch kindliche Opfer vor der Pubertät handeln sollte⁸⁸⁴. Abgesehen davon, dass sich die Altersstruktur der kindlichen Opfer in der DDR insgesamt anders darstellt als in der BRD⁸⁸⁵, greift das vorgenannte Argument möglicherweise in der DDR aufgrund der üblichen Fremdbetreuung ab dem Kleinkindalter nicht.

- Hinsichtlich des Opfergeschlechts finden sich auf den ersten Blick keine Unterschiede. Erst bei einer weitergehenden Betrachtung – die sich schon angesichts der Tatsache, dass die Geschlechtspräferenz bei den Missbrauchstätern aus der BRD ein wesentliches Risikomerkmals⁸⁸⁶ – stellt man einen wenn auch schwachen Zusammenhang⁸⁸⁷ zwischen *kindlichen* (auch) männlichen Opfern und einschlägiger Rückfälligkeit fest. Ob hier eine mögliche Kombination zwischen homosexueller und pädophiler Ausrichtung das Risiko erhöht oder eine pädophile Fixierung so stark ist, dass dahinter die Frage des Opfergeschlechts zurücktritt, muss allerdings dahinstehen, zumal es sich in beiden Vergleichsgruppen annähernd gleich häufig um nur männliche bzw. männliche und weibliche Opfer gehandelt hatte.
- Durch die einschlägig Rückfälligen waren zwar häufiger⁸⁸⁸ mehrere Personen betroffen gewesen. Im Gegenzug wiesen nicht einschlägig Rückfällige aber häufiger einen Tatzeitraum von mehr als einem Jahr auf, wobei meist immer wieder dasselbe Opfer betroffen war und es sich bei dem Täter in der Regel um einen solchen aus der Missbrauchgruppe gehandelt hatte. Dies entspricht den Ergebnissen zu den Gruppen mit Verurteilung in der BRD: Während die beiden Zusammenhänge auch in den dortigen Missbrauchsgruppen festgestellt wurden⁸⁸⁹, traf auf die sexuellen Gewalttäter nur der erstere zu⁸⁹⁰. Dies zeigt: Mehrere Opfer stehen – zumindest wenn sie nicht tat-

884 Elz (2001, 239 ff.).

885 Hierzu C.1.2.5.

886 Elz (2001, 237 ff.).

887 $r=0,105$.

888 $r=0,165$.

889 Elz (2001, 237 ff.).

890 Elz (2002, 257 ff.).

einheitlich betroffen waren – der einschlägigen Vorstrafenbelastung nahe.⁸⁹¹ Eine längere Tatbegehung an einem Opfer ist jedoch praktisch nur möglich, wenn dieses dem Täter über längere Zeit zur Verfügung steht. Das ist in erster Linie bei Kindern der Fall, die aus dem engen familiären Umfeld stammen – womit es sich um Missbrauchsverhältnisse handelt, bei denen die Täter wiederum weniger einschlägig rückfallgefährdet sind.

- Bezüglich des Alkoholkonsums vor der Tatbegehung besteht ein schwacher negativer Zusammenhang⁸⁹² zwischen Alkoholisierung und einschlägiger Rückfälligkeit. Dieses Ergebnis, das auch bei den in der BRD Verurteilten gefunden worden war⁸⁹³, ist wohl darauf zurückzuführen, dass die einschlägig Rückfälligen (schon) bei Begehung der Bezugstat der enthemmenden Wirkung von Alkohol eher nicht bedurften.⁸⁹⁴

C.3.4 Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

Tabelle 17: Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale

	Nicht einschlägig Rückfällige (n=64)	Einschlägig Rückfällige (n=51)
(Teilweises) Geständnis	75 %	92 %
Gesellschaftlicher Ankläger	20 %	10 %
Untersuchungshaft	88 %	73 %
Psychiatrische Begutachtung	20 %	33 %
Angewandte Straftatbestände		
- §§ 121, 122 StGB-DDR	57 %	35 %
- §§ 148 – 151 StGB-DDR	39 %	55 %
- § 124 StGB	5 %	10 %
Gerichtliche Bewertung		
- Verminderte Zurechnungsfähigk.	8 %	18 %
- Einschlägige Gefährlichkeit	16 %	12 %

891 Ähnlich *Berner/Bolterauer* (1995, 117) und *Rehder* (2001, 18).

892 $r = -0,170$.

893 *Elz* (2001, 239; 2002, 258); allerdings enthielten die Strafakten zur Missbrauchsgruppe hierzu häufig keine Angaben.

894 So auch *Rehder* (2001, 19).

Zwar geben verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale weniger Aufschluss über Risikofaktoren als über den Umgang der Organe mit straffällig Gewordenen. Dennoch sollen einige Variablen aufgegriffen werden, insbesondere, um diese den Ergebnissen zu Tätern mit Verurteilung in der BRD gegenüber zu stellen.

Als bedeutsam haben sich folgende Differenzen erwiesen (Tabelle 17):

- (Teilweise) Geständigkeit und einschlägige Rückfälligkeit korrelieren in mittlerer Stärke⁸⁹⁵, wobei der Zusammenhang bei Gewalttätern noch ausgeprägter ist⁸⁹⁶. Dies stimmt nicht nur in der Tendenz mit den Ergebnissen zu Tätern mit Verurteilung in der BRD überein,⁸⁹⁷ es belegt zudem auch für die DDR – trotz der häufigen Floskeln in Vernehmungsprotokollen, wonach der Täter seine Taten bereue usw. –, dass ein prozessuales Geständnis noch nicht als „Auseinandersetzung mit der Tat“ gewertet werden kann.⁸⁹⁸
- Die Tatsache, dass ein schwacher negativer Zusammenhang⁸⁹⁹ zwischen der Bestellung eines gesellschaftlichen Anklägers und nicht einschlägiger Rückfälligkeit festzustellen ist, mag vor allem auf dem Umstand beruhen, dass eine solche Mitwirkung überwiegend bei Verfahren gegen Gewalttäter erfolgte⁹⁰⁰, bei denen die einschlägige Rückfallquote vergleichsweise gering war.
- Ein schwacher negativer Zusammenhang⁹⁰¹ besteht zudem zwischen Untersuchungshaft und einschlägiger Rückfälligkeit, der sich bei Tätern mit kindlichen Opfern noch verstärkt. Mit anderen Worten: Einschlägig Rückfällige mussten sich seltener in Untersuchungshaft begeben. Auch hier mag der unmittelbare Grund für die festgestellten Zusammenhänge darin liegen, dass Haftbefehle vermehrt gegenüber Gewalttätern ergingen. Angesichts der Tatsache, dass als Haftgrund aber überwiegend von Wiederholungsgefahr ausgegangen worden war, bleiben demnach nur zwei Möglichkeiten: Entweder orientierten sich die Gerichte strikt an dem Beschluss des Präsidiums des

895 $r=0,213$.

896 $r=0,280$.

897 Abgesehen davon, dass die Geständnisquoten in der BRD insgesamt wesentlich geringer waren (hierzu C.1.3.2), hatte sich bei den sexuellen Missbrauchstätern ein signifikanter Zusammenhang allerdings nur gezeigt, wenn man lediglich auf umfassende Geständnisse abstellte (*Elz* 2001, 243). Bei den sexuellen Gewalttätern waren die einschlägig Rückfälligen zwar auch am häufigsten geständig gewesen, allerdings ohne überzufällige Zusammenhänge (*Elz* 2002, 260 f.).

898 Nach *Müller-Isberner et al.* (2000, 76) ist bei sexuellen Gewalttätern „extreme Bagatellisierung oder Verleugnung“ ein erheblicher Risikofaktor; auch dies nicht zu verwechseln mit einem „bloßen“ Geständnis.

899 $r=-0,144$.

900 Hierzu C.1.3.5.2.

901 $r=-0,189$.

Obersten Gerichts und hielten bei vorbestraften Sexualstraftätern eine Untersuchungshaft ohne weitere Prognose für unumgänglich⁹⁰² – oder die Einzelfallprüfung im Hinblick auf neuerliche Straftaten war zumindest angesichts der weiteren Entwicklung nicht sehr treffsicher.⁹⁰³

- Schließlich fand sich – wie auch schon in der BRD⁹⁰⁴ – ein positiver Zusammenhang⁹⁰⁵ zwischen einschlägiger Rückfälligkeit und psychiatrischer Begutachtung. Dabei wurde die Diagnose einer sexuellen Deviation bei drei einschlägig Rückfälligen gestellt. Zu dem Ergebnis, dass eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorläge bzw. nicht auszuschließen sei, kamen die Sachverständigen hingegen bei einschlägig Rückfälligen nur geringfügig häufiger, nämlich in 8 von 17 gegenüber 5 von 12 Verfahren.⁹⁰⁶ Bei 7 der 17 begutachteten einschlägig Rückfälligen wurde deren Gefährlichkeit entweder nicht thematisiert oder verneint.
- Entsprechend der ermittelten unterschiedlichen Rückfallquoten nach Deliktgruppen korreliert⁹⁰⁷ die Verurteilung nach §§ 121, 122 StGB-DDR mit nicht einschlägiger Rückfälligkeit und jene nach §§ 148 ff. StGB-DDR mit einschlägiger Rückfälligkeit⁹⁰⁸.
- Eine schwache Korrelation⁹⁰⁹ zeigte sich ansonsten lediglich zwischen der gerichtlichen Feststellung verminderter Zurechnungsfähigkeit und einschlägiger Rückfälligkeit. Dies galt in der BRD bezüglich der Schuldfähigkeit zwar nur für die Missbrauchstäter, bei den Gewalttätern unterschieden sich insbesondere sonstig und einschlägig Rückfällige praktisch nicht.⁹¹⁰ Letzteres dürfte sich aber vor allem aus der unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertung alkoholisierter Täter ergeben. Denn wie oben ausgeführt,

902 Siehe hierzu C.1.3.6.

903 Im Gegensatz dazu waren in den Gruppen mit Verurteilung in der BRD vor allem einschlägig Rückfällige – meist ebenfalls mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr – in U-Haft gekommen (*Elz* 2001, 243 f.; 2002, 261 f.).

904 *Elz* (2001, 244 f.; 2002, 263 ff.).

905 $r=0,147$.

906 Dies entspricht den Ergebnissen zu Tätern mit Verurteilung in der BRD. Dort fand sich die Diagnose einer sexuellen Deviation ebenfalls häufiger bei einschlägig Rückfälligen. Nähme man alle Begutachteten aus den Gewalt- und Missbrauchsgruppen zusammen, so entfielen auf 43 Legalbewährte bzw. sonstig Rückfällige lediglich zwei, bei denen eine sexuelle Deviation angenommen worden war. Bei den 85 begutachteten einschlägig Rückfälligen traf dies hingegen auf 20 zu. Wesentliche Unterschiede im Hinblick auf verminderte Schuldfähigkeit gab es hingegen nicht (*Elz* 2001, 243; 2002, 260).

907 $r=0,132$.

908 $r=0,222$.

909 $r=0,149$.

910 *Elz* (2001, 247; 2002, 260).

waren in beiden deutschen Staaten mehr nicht einschlägig Rückfällige – und hierbei besonders Gewalttäter – bei Begehung der Taten alkoholisiert gewesen. In der BRD standen den einschlägig rückfälligen Gewalttätern, bei denen eine verminderte Schuldfähigkeit wegen psychischer Störungen angenommen worden war, somit quasi als Gegengewicht jene zumindest nicht in diesem Sinne Rückfälligen gegenüber, bei denen die Anwendung des § 21 StGB auf die Alkoholisierung zurückging. Solche fanden sich aufgrund der Regelung zur schuldhaften Rauschat⁹¹¹ in der DDR aber nicht.

- Dass sich eine angenommene Gefährlichkeit im Hinblick auf die Begehung weiterer Sexualdelikte sogar eher bei nicht Rückfälligen fand,⁹¹² wird kaum darauf beruhen, dass bei diesen dann verstärkt Behandlungsmaßnahmen erfolgten. Denn zumindest was eine Unterbringung nach dem EWG-DDR betraf, gab es eine solche nur in insgesamt drei Fällen aus den vorliegenden Gruppen, darunter ein einschlägig Rückfälliger.

C.3.5 Zusammenfassung

Zu den *täterbezogenen* Merkmalen lässt sich somit festhalten, dass mit Ausnahme der strafrechtlichen Vorstrafenbelastung kaum aussagekräftige Unterschiede bestehen. Erst wenn man weitere Differenzierungen innerhalb der beiden Gruppen vornimmt, nämlich entweder nach der Art des Deliktes bzw. dem Opferalter oder nach Legalbewährung vs. Rückfälligkeit, treten geringe Zusammenhänge hervor, die zwar schon aufgrund der dann bestehenden Gruppengrößen nur als Tendenzen bezeichnet werden können, sich aber überwiegend mit den Ergebnissen der entsprechenden Tätergruppen mit Verurteilung in der BRD decken.

Danach

- waren Legalbewährte erheblich älter als rückfällige Täter;
- lebten einschlägig Rückfällige mit kindlichen Opfern überzufällig seltener in einer Partnerschaft;
- hatten einschlägig Rückfällige mit mindestens jugendlichen Opfern überzufällig häufiger keinen Schulabschluss erworben.

911 Siehe hierzu C.1.4.3.2.

912 Anders in der BRD, in der einschlägig Rückfällige eher für gefährlich – und im Übrigen auch therapiebedürftig – gehalten wurden, siehe *Elz* (2001, 247; 2002, 260).

Tatbezogen zeichneten sich einschlägig Rückfällige vor allem dadurch aus, dass

- sie ihren Opfern fremd waren und/oder
- diese kindlich waren und/oder
- es sich um mehrere Betroffene gehandelt hatte.

Demgegenüber wiesen sich nicht einschlägig Rückfälligen dadurch aus, dass sie

- häufiger Geschlechtsverkehr ausübten,
- vermehrt erhebliche körperliche Gewalt einsetzten,
- ihre Taten eher über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr begingen und
- häufiger unter Alkoholeinfluss standen.

Unter *verfahrens- und urteilsbezogenen* Aspekten verbleiben nur wenige Zusammenhänge, die zudem eher darauf hindeuten, dass psychische Merkmale höchstens vordergründig relevant waren, letztlich Art und Schwere der Tat über den Umgang mit dem Täter entschied. So waren einschlägig Rückfällige zwar

- überzufällig häufiger begutachtet und als vermindert zurechnungsfähig eingeschätzt worden;
- aber auch überzufällig seltener für gefährlich gehalten worden und in Untersuchungshaft gekommen.

D. Anhang

D.1 Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg (1983). Die Bewährungshilfe im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. *Bewährungshilfe*, 30 (4), 283-291.
- Alt, Christian (2001). *Kindheit in Ost und West: Wandel der familialen Lebensform aus Kindersicht*. Opladen: Leske und Budrich.
- Arnold, Jörg (1990). Vergangenes und Zukünftiges im Strafvollzug der ehemaligen DDR: Ein Untersuchungsbericht. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 39 (6), 327-329.
- Arnold, Jörg (1993). „Strafvollzug in der DDR“: Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (6), 390-404.
- Arnold, Jörg (1995). *Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Arnold, Jörg (1996). *Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 2: Die gerichtliche Überprüfung von Geständnis und Geständniswiderruf im Strafverfahren*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Baer, Andrea (1994). Justiz in der SBZ/DDR: eine Chronologie der einschlägigen Normen. In: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.). *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte* (S. 513-532). Köln: Bundesanzeiger.
- Baer, Andrea (1999). *Die Unabhängigkeit der Richter in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR*. Berlin: Verlag A. Spitz. Zugl.: Berlin, Freie Universität, Dissertation (1998).
- Baier, Uwe & Borning, Andreas (1991). Mysterium DDR-Kriminalstatistik: Verwirrspiele mit der Kriminalistik der ehemaligen DDR. *Kriminalistik*, 45 (4), 273-278.
- Bath, Matthias (1988). Der Strafvollzug. In: Zieger, Gottfried & Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.). *Die strafrechtliche Entwicklung in Deutschland: Divergenz oder Konvergenz; Symposium 25./26. September 1986* (S. 167-198). Köln: Heymann.

- Baumann, Karl-Heinz; Maetze, Winfried & Mey, Hans-Georg (1983). Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug: Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 66 (3), 133-148.
- Baurmann, Michael (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen: Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Becker, Monika & Kinzig, Jörg (2000). *Rechtsmittel im Strafrecht: Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit, Teilband 2: Empirischer Teil*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Berckhauer, Friedhelm & Hasenpusch, Burkhard (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug: Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In Schwind, Hans-Dieter & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung: Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen* (S. 281-333). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Berner, Wolfgang & Karlick-Bolten, Edda (1986). *Verlaufsformen der Sexualkriminalität*. Stuttgart: Enke.
- Berner, Wolfgang & Bolterauer, Johanna (1995). 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 13, 114-118.
- Bilsky, Wolfgang et al. (1993). *Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opferfahrungen älterer Menschen: Deskriptive Analysen von Einstellungen und Meinungen zur Kriminalitätskontrolle; KFN-Opferbefragung 1992*, 2. korrigierte Auflage. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Böhm, Alexander (1988). Das Jugendstrafrecht. In: Zieger, Gottfried & Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.). *Die strafrechtliche Entwicklung in Deutschland: Divergenz oder Konvergenz; Symposium 25./26. September 1986* (S. 117-150). Köln: Heymann.
- Bohnert, Joachim (1993). Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt. *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift*, 4 (6), 167-173.
- Borchert, Jens (2001). Ausgewählte Erziehungsmaßnahmen und Bildungsinhalte im Strafvollzug der DDR. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 50 (6), 341-347.

- Boxdorfer, Dietrich (1990). Rechtsgrundsätze der Strafzumessung in der BRD und in der DDR: Versuch einer Standortbestimmung zur Zeit des politischen Umbruchs in der DDR. *Neue Justiz*, 44 (9), 380-384.
- Bratke, Gerrit (1999). *Die Kriminologie in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz: Eine zeitgeschichtlich-kriminologische Untersuchung*. Münster: LIT. Zugl.: Münster, Universität, Dissertation (1998).
- Braun, Gisela (2002). Täterinnen beim sexuellen Missbrauch von Kindern oder: An eine Frau hätte ich nie gedacht ... *Kriminalistik*, 56 (1), 23-27.
- Briken, Peer; Nika, Evangelia & Berner, Wolfgang (2000). Alkoholisierung und Alkoholprobleme im Zusammenhang mit sexuell motivierten Tötungsdelikten: eine thematische Übersicht und Ergebnisse aus 30 psychiatrischen Gutachten. *Recht & Psychiatrie*, 18 (4), 183-188.
- Brunner, Rudolf & Dölling, Dieter (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. Berlin: de Gruyter.
- Bruns, Georg (1993). *Ordnungsmacht Psychiatrie? Psychiatrische Zwangseinweisung als soziale Kontrolle*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bruns, Michael; Schröder, Michael & Tappert, Wilhelm (1992). Bereinigung von Justiz-Unrecht der DDR: Das neue Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (Teil 1). *Neue Justiz*, 46 (9), 394-399.
- Buchholz, Erich (1983). Zu den Ursachen der Kriminalität in der DDR. *Neue Justiz*, 37 (5), 199-205.
- Buchholz, Erich (1988). Die Verurteilung auf Bewährung im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. *Bewährungshilfe*, 35 (3), 356-363.
- Buchholz, Erich (1992a). DDR-Strafrecht passé: Überlegungen zu einem Strafrecht der Zukunft. In: Ewald, Uwe & Woweries, Kersten (Hrsg.). *Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht: Festschrift für John Lekschas* (S. 253-264). Bonn: Forum-Verlag.
- Buchholz, Erich (1992b). Strafe und Kriminalität: Kriminalpolitische Erfahrungen einer Generalamnestie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75 (1), 47-52.
- Buchholz, Erich (1995). Strafrecht. In: Heuer, Jens-Uwe (Hrsg.). *Die Rechtsordnung der DDR* (S. 273-339). Baden-Baden: Nomos.
- Buchholz, Erich; Hartmann, Richard & Schaefer, Inge (1969). Zum Wesen der Kriminalität in der DDR. *Neue Justiz*, 23, 162-168.

- Buchholz, Erich; Dähn, Ulrich & Weber, Hans (1981). *Strafrecht Besonderer Teil: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Buchholz, Erich; Dähn, Ulrich & Weber, Hans (1982). *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Bürger, Ulrich; Lehning, Klaus & Seidenstücker, Bernd (Hrsg.) (1994). *Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Theoretischer Zugang, Datenlage und Hypothesen*. Frankfurt am Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
- Bundeskriminalamt. *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Wiesbaden: Herausgeber.
- Bundesministerium der Justiz (1994). *Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED*. Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz. Leipzig: Forum-Verlag.
- Bundesministerium der Justiz (2001). *Bericht zu § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)* [Internet]. Verfügbar unter: <http://www.bmj.bund.de> [10.08.2001].
- Bundeszentrale für politische Bildung (1991). *Geschichte der DDR*. Informationen zur politischen Bildung, 2. Quartal 1991. München: Print & Media.
- Cohn, Kurt & Blöcker, Heinz (1970). Zur Eingabebearbeitung und Kassation am Obersten Gericht. In: Oberste Gericht der DDR (Hrsg.). *Oberstes Gericht der DDR – höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung* (S. 317-339). Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Dahle, Klaus-Peter (1995). *Zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern: Bestandsaufnahme und Empfehlungen; Endbericht eines Forschungsprojekts der Kriminologischen Zentralstelle e.V. in Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit*. Baden-Baden: Nomos.
- Dettenborn, Harry; Fröhlich, Hans-H. & Szewczyk, Hans (1984). *Forensische Psychologie: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner*. Berlin: Deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Dölling, Dieter (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, Helmut (Hrsg.). *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265-286). Köln: Heymann.
- Dreher, Eduard & Tröndle, Herbert (1991). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck.

- Egg, Rudolf (2000). Verlaufsformen der Sexualdelinquenz. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen: Kriminalpolitische Konzepte in Europa* (S. 49-69). Bonn: Forum-Verlag.
- Eisenberg, Ulrich (1996). *Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar*. München: Beck.
- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Ernst, Cécile (1985). *Stellt die Frühkindheit die Weichen? Eine Kritik an der Lehre von der schicksalhaften Bedeutung erster Erlebnisse*. Stuttgart: Enke.
- Feix, Gerhard (1961). *Die Bekämpfung von Sexualverbrechen an Kindern*. Berlin: Ministerium des Innern.
- Feldmann, Harald (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen: Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion*. Stuttgart: Enke.
- Feltes, Thomas (1991). Erfahrungen mit den gesellschaftlichen Gerichten in der DDR: nachahmenswert oder abschreckend? In: Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). *Können wir etwas von dem Strafrechtssystem in der DDR lernen?* (S. 59-78). Schleswig: Herausgeber.
- Fikentscher, E. et al. (1978). Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung latenter Kriminalität. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 67-82.
- Flügge, Christoph (1996). Wie war es wirklich in den DDR-Gefängnissen? Über die Schwierigkeiten mit einer „amtlichen Auskunft“. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 45 (2), 100-102.
- Foth, Eberhard (2000). Zur Frage der verminderten Schuldfähigkeit bei alkoholisierten Tätern. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität* (S. 97-109). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Freiburg, Arnold (1981). *Kriminalität in der DDR: Zur Phänomenologie des abweichenden Verhaltens im sozialistischen deutschen Staat*. Opladen: Westdeutscher Verlag. Zugl.: Hannover, Technische Universität, Dissertation (1978).
- Friebel, Wilfried et al. (1970). *Gewalt und Sexualkriminalität: Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Friedrich, Wolfgang-Uwe (1989). *DDR: Deutschland zwischen Elbe und Oder*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Friedrich-Ebert-Stiftung (1977). *Kriminalität, Strafvollzug und Resozialisierung in der DDR*. Bonn-Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft.
- Friemert, Klaus (1985). Zur schwerwiegend abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert. In: Jähnig, Heide-Ulrike & Littmann, Eckhard (Hrsg.). *Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie* (S. 220-226). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Gängel (1994). Das Oberste Gericht der DDR. In: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.). *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte* (S. 253-286). Köln: Bundesanzeiger.
- Gehling, Richard (1993). *Fremde im eigenen Land: Soziale Anpassungsprozesse homosexueller Männer aus der ehemaligen DDR*. München: Profil.
- Glöß, Sabine (1991). Das Recht zu erziehen: Die Bürgschaft gem. § 31 StGB-DDR, § 57 StPO-DDR. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74 (6), 339-355.
- Görgens, Klaus (1991). Soziale Integration und Selbstorganisation von schwulen Männern in der DDR und der BRD - Illustrative Bemerkungen. In: Kuntz-Brunner, Ruth & Kwast, Horst (Hrsg.). *Sexualität BRD/DDR im Vergleich* (S. 146-155). Braunschweig: Holtzmeier.
- Götz, Albrecht & Tolzmann, Gudrun (2000). *Bundeszentralregistergesetz: Kommentar*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Gräf, Dieter (1988). Die Stellung des Strafverteidigers in beiden Staaten Deutschlands. In: Zieger, Gottfried & Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.). *Die strafrechtliche Entwicklung in Deutschland: Divergenz oder Konvergenz; Symposium 25./26. September 1986* (S. 151-164). Köln: Heymann.
- Grandke, Anita et al. (1981). *Familienrecht: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Graupner, Helmut (1997). Sexuelle Mündigkeit. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 10 (4), 281-310.
- Gysi, Jutta (1990). Familien im sozio-demographischen Wandel: Konsequenzen für Familienrecht und -politik. *Neue Justiz*, 44 (8), 332-335.
- Habermehl, Werner (1991). Zur Sexualität Jugendlicher in der BRD und in der DDR. In: Kuntz-Brunner, Ruth & Kwast, Horst (Hrsg.). *Sexualität BRD/DDR im Vergleich* (S. 31-40). Braunschweig: Holtzmeier.

- Haddenbrock, Siegfried (1992). *Soziale oder forensische Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit): Zwei kriminalanthropologische Grundstudien über Determination und Freiheit im Raum humaner Zeitlichkeit und zur Funktion der Schuldfähigkeitsbestimmungen im deutschen Strafrecht*. Berlin: de Gruyter.
- Häßler, Frank & Schläfke, Detlef (1999). Begutachtungspraxis von Sexualstraf Tätern vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (2), 66-76.
- Harbeck, Birgit (2001). *Probleme des Einheitsstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung*. Baden-Baden: Nomos. Zugl.: Kiel, Universität, Dissertation (2000).
- Harrland, Harri (1968). *Kriminalstatistik: Leitfaden*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Hartmann, Günter & Rindfleisch, Jutta (1976). Notzuchtsdelikte (II): Die Abhängigkeit der Viktimisierungsquote. *Sexualmedizin*, 721-724.
- Heide, Frank von der (1990). Zum Beginn des Strafverfahrens. *Neue Justiz*, 44 (6), 252-253.
- Heide, Frank von der (1993). Zur Kriminalstatistik 1991 für die neuen Bundesländer. *Neue Justiz*, 47 (1), 19-21.
- Heide, Frank von der & Lautsch, Erwin (1991a). Entwicklung der Straftaten und der Aufklärungsquote in der DDR von 1985 bis 1989. *Neue Justiz*, 45 (1), 11-15.
- Heide, Frank von der & Lautsch, Erwin (1991b). Entwicklung und Struktur der Tatverdächtigen in der ehemaligen DDR von 1985 bis 1989. *Neue Justiz*, 45 (8), 344-348.
- Heimann, Rudolf (2001). Exhibitionismus: Ist der „Exi“ wirklich harmlos? *Kriminalistik*, 55 (2), 90-92.
- Helwig, Gisela (1984). *Jugend und Familie in der DDR: Leitbild und Alltag im Widerspruch*. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Helwig, Gisela (Hrsg.) (1985). *Jugendkriminalität in beiden deutschen Staaten*. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Hennig, W. (1990). Soziales Wesen und Vorbeugung der Jugendkriminalität in der DDR. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften*, 70-78.
- Herrmann, Rudolf (1967). *Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren*. Berlin: Ministerium des Innern.
- Herrmann, Rudolf; Hinderer, Hans & Lehmann, Ulrich (1967). *Das Geständnis*. Berlin: Ministerium des Innern.

- Herzog, Felix (1999). *Rechtspflege – Sache des ganzen Volkes? Studien zur Ideologie und Praxis der Gesellschaftsgerichte in der DDR mit dem Schwerpunkt der nachbarschaftlichen Sozialkontrolle durch die Schiedskommissionen in den Wohngebieten*. Baden-Baden: Nomos.
- Hill, Andreas & Berner, Wolfgang (2002). Sexuell motivierte Tötungsdelikte. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Tötungsdelikte: Mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung* (S. 165-181). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Hoffmann, Julius (1985). Reaktionen der DDR-Jugendhilfe auf abweichendes Verhalten. In: Helwig, Gisela (Hrsg.). *Jugendkriminalität in beiden deutschen Staaten* (S. 111-133). Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Hopfe, Katrin (1996). Schlimmere Zustände als im Gefängnis: Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau war die härteste Erziehungsanstalt der DDR. *DVJJ-Journal*, 7 (3), 278-279.
- Huinink, Johannes (1995). Familienentwicklung und Haushaltsgründung in der DDR: Vom traditionellen Muster zur instrumentellen Lebensplanung? In: Nauck, Bernhard; Schneider, Norbert F. & Tölke, Angelika (Hrsg.). *Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch* (S. 39-55). Stuttgart: Enke.
- Jähning, Heide-Ulrike (1979a). Alkoholmißbrauch und Alkoholabhängigkeit. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Der Alkoholiker: Alkoholmißbrauch und Alkohol kriminalität* (S. 33-41). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Jähning, Heide-Ulrike (1979b). Forensisch-psychiatrische Probleme der Schuldhaftigkeit des „Sich-in-den-Rausch-Versetzens“. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Der Alkoholiker: Alkoholmißbrauch und Alkohol kriminalität* (S. 213-225). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Jehle, Jörg-Martin (2000). *Strafrechtspflege in Deutschland 2000: Fakten und Zahlen*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Kahl, Wolf & Peller, Wolfgang (1992). Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet. *Neue Justiz*, 46 (10), 441-443.
- Kaiser, Günther (1997). *Kriminologie: Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Keiser, Sarina (1991). Die Familie als Faktor der politischen Sozialisation Jugendlicher in der DDR Ende der 80er Jahre. In: Hennig, Werner & Friedrich, Walter (Hrsg.). *Jugend in der DDR* (S. 39-50). Weinheim: Juventa.

- Keppler, Birte (1998). *Die Leitungsinstrumente des Obersten Gerichts der DDR: Unter besonderer Berücksichtigung von Richtlinien und Beschlüssen zum Recht der Untersuchungshaft*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut. Zugl.: Freiburg i. Br., Universität, Dissertation (1997).
- Kerner, Hans-Jürgen (1997). Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch: Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation. In: Boers, Klaus; Gutsche, Günter & Sessar, Klaus (Hrsg.). *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland* (S. 331-372). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Keyserlingk, Hugo von (1991). Die stationäre und ambulante Behandlung Suchtkranker in der ehemaligen DDR und ihr gesundheitspolitischer Auftrag. In: Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD e.V. (Hrsg.). *Suchtkrankenbehandlung und Gesundheitspolitik in den alten und neuen Bundesländern: Drogentagung 1990* (S. 9-18). Kassel: Nicol-Verlag.
- Kintzi, Heinrich (1992). Das Strafverfahren und die Verfahrensbeteiligten in der ehemaligen DDR: Ein Rechtsvergleich anhand von exemplarischen Beispielen. *Deutsche Richterzeitung*, 70 (11), 415-422.
- Kinzig, Jörg (1997). Die Einführung der Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern: eine verpaßte Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel. *Neue Justiz*, 51 (2), 63-67.
- Klein, Bettina & Rösner, Hagen (1993). „I HASS you Torgau!“ Der einzige geschlossene Jugendwerkhof der DDR in Torgau. In: Haase, Norbert & Oleschinski, Brigitte (Hrsg.). *Das Torgau-Tabu: Wehrmachtstrafsystem; NKWD-Speziallager; DDR-Strafvollzug* (S. 232-242). Leipzig: Forum-Verlag.
- Klein, Thomas (1995). Ehescheidung in der Bundesrepublik und der früheren DDR: Unterschiede und Gemeinsamkeiten. In: Nauck, Bernhard; Schneider, Norbert F. & Tölke, Angelika (Hrsg.). *Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch* (S. 76-89). Stuttgart: Enke.
- Kleinknecht, Theodor & Meyer-Goßner, Lutz (2001). *Strafprozeßordnung*. München: Beck.
- Koch, Arnd (1998). Die Todesstrafe in der DDR. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 110 (1), 89-113.
- Konrad, Norbert (1995). Die Wiedereinrichtung des psychiatrischen Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78 (4/5), 245-253.
- Kornadt, Hans-Joachim (1996). Erziehung und Bildung im Transformationsprozeß. In: Hormuth, Stefan E. et al. (Hrsg.). *Individuelle Entwicklung, Bildung und Berufsverläufe* (S. 201-272). Opladen: Leske und Budrich.

- Kräupl, Günther & Reuter, Lothar (1987). *Nach der Strafe: Wiedereingliederung in die Gesellschaft*. Leipzig: Urania-Verlag.
- Krause, Christina (1991). Familiäre Sozialisation von Jungen und Mädchen in Ostdeutschland. In: Büchner, Peter & Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.). *Aufwachsen hüben und drüben: deutsch-deutsche Kindheit und Jugend vor und nach der Vereinigung* (S. 89-95). Opladen: Leske und Budrich.
- Kreft, Volker (1995). Wiedergutmachung von justiziellem Unrecht der DDR durch Rehabilitation und Kassation. In: Arnold, Jörg. *Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente* (S. 221-252). Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Kreuzer, Arthur et al. (1994). Delinquenz im Systemvergleich (Erste Ergebnisse des Projektes „Vergleichende Aspekte der Dunkelfeldforschung - eine Replikation der Gießener Delinquenzbefragung in der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland“). In: Boers, Klaus et al. (Hrsg.). *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa: Beiträge zu einem kriminologischen Symposium in Freudenstadt, Bd. 1* (S. 137-164). Bonn: Forum-Verlag.
- Krischer, Maya K. (2002). *Zur Genese und Dynamik sexueller Interaktionen zwischen Männern und weiblichen Kindern: Eine empirische Untersuchung auf der Basis forensisch-psychologischer Gutachten*. Herbolzheim: Centaurus. Zugl.: Braunschweig, Technische Universität, Dissertation (2001).
- Kröber, Hans-Ludwig (1993). Die prognostische Bedeutung der „Auseinandersetzung mit der Tat“ bei der bedingten Entlassung. *Recht und Psychiatrie, 11*, 140-143.
- Kröber, Hans-Ludwig (2000). Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum. In: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.). *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität* (S. 27-42). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Kusch, Roger & Mössle, Karen Ilka (1994). Verschärfter Jugendschutz: Zur Auslegung des neuen § 182 StGB. *Neue Juristische Wochenschrift, 47* (23), 1504-1508.
- Lammel, Matthias (1993). Über Ausgangsbedingungen für den Aufbau des Maßregelvollzuges in Berlin (Ost). In: Gebauer, Michael & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven* (S. 99-106). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

- Lammich, Siegfried (1991). Politische Demokratisierung und strafrechtliche Entwicklung in den Ländern des ehemaligen Ostblocks. *Kriminalpädagogische Praxis*, 19 (32), 6-14.
- Lammich, Siegfried (1995). Die strafrechtlichen Sanktionen in der DDR und anderen sozialistischen Ländern. In: Arnold, Jörg. *Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente* (S. 125-151). Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Laubenthal, Klaus (2000). *Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*. Berlin: Springer.
- Lekschas, John & Buchholz, Erich (1988). *Strafrecht der DDR: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Lekschas, John & Kosewähr, Elfi (1988). Kriminologie in der DDR. In: Kaiser, Günther; Kury, Helmut & Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren* (S. 19-56). Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Leopold, Beate; Steffan, Elfriede & Paul, Nikola (1994). *Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Littmann, Eckhard (1985a). Zur Persönlichkeitsstruktur forensisch begutachteter Sexualstraftäter. In: Jähnig, Heide-Ulrike & Littmann, Eckhard (Hrsg.). *Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie* (S. 147-165). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Littmann, Eckhard (1985b). Victimologische Untersuchungen an sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen: Ergebnisse der forensisch-psychologischen Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In: Jähnig, Heide-Ulrike & Littmann, Eckhard (Hrsg.). *Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie* (S. 88-102). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Littmann, Eckhard; Pötschulat, Brita & Szweczyk, Hans (1993). Ergebnisse forensisch-psychologisch-psychiatrischer Begutachtungen von 63 jugendlichen Tötungsdelinquenten (aus der ehemaligen DDR). *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76 (1), 17-32.
- Lohmann, Ulrich (1986). *Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in der DDR*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lohner, Wolfgang (1991). *Bewährungs- und Entlassenenhilfe in der ehemaligen DDR*. Bonn-Bad Godesberg: Deutsche Bewährungshilfe e.V.

- Luther, Horst (1987). Strafrechtliche und kriminalpolitische Probleme bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten Jugendlicher in der Deutschen Demokratischen Republik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 70 (1), 14-22.
- Luther, Horst (1991). Grundstrukturen der Kriminalrechtspflege und des Sanktionensystems im Rechtsvergleich Deutsche Demokratische Republik - Bundesrepublik Deutschland. In: Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). *Können wir etwas von dem Strafrechtssystem in der DDR lernen?* (S. 16-36). Schleswig: Herausgeber.
- Luther, Horst (1992). Liberales und autoritäres Strafverfahrensrecht im Wandel der politischen Systeme in Deutschland. In: Ewald, Uwe & Woweries, Kersten (Hrsg.). *Entwicklungsperspektiven von Kriminalität und Strafrecht: Festschrift für John Lekschas* (S. 35-55). Godesberg: Forum-Verlag.
- Luther, Horst (1995). Strafprozeßrecht. In: Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.). *Die Rechtsordnung der DDR: Anspruch und Wirklichkeit* (S. 341-394). Baden-Baden: Nomos.
- Luther, Horst et al. (1987). *Strafverfahrensrecht: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Luther, Horst & Pfeil, Hartmut (1990). Zur Stellung und zu den Rechten des Geschädigten im Strafverfahren. *Neue Justiz*, 44 (1), 31-34.
- Mäder, Detlef (1995). Rückfall im Strafgesetzbuch der DDR. In: Arnold, Jörg: *Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1: Gesammelte Beiträge und Dokumente* (S. 153-186). Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut.
- Mathes, Regina (1999). *Volksrichter - Schöffen - Kollektive: Zur Laienmitwirkung an der staatlichen Strafrechtspflege der SBZ/DDR*. Frankfurt am Main: Lang. Zugl.: Dresden, Technische Universität, Dissertation (1998).
- Mertens, Lothar (1998). Die geheime Kriminalstatistik der DDR oder: Wie die Realität unter der Decke gehalten wurde. *Kriminalistik*, 52 (2), 103-106.
- Mester, H. (1984). Zur Phänomenologie und Entstehungsgeschichte des Exhibitionismus. *Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie*, (52), 237-249.
- Mettin, Harry & Rabe, Rolf (1963). Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten. *Neue Justiz*, 17, 717-722.
- Meyer, Sibylle & Schulze, Eva (1992). *Familie im Umbruch: Zur Lage der Familien in der ehemaligen DDR. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Ministerium der Justiz (1984). *Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik: Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Ministerium der Justiz (1986). *Strafgesetzbuch sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen: Textausgabe*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Ministerium der Justiz (1989). *Strafprozeßrecht der DDR: Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Müller, Frohmüt (1995). Gerichtsverfassungsgesetz. In: Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.). *Die Rechtsordnung der DDR: Anspruch und Wirklichkeit* (S. 211-271). Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Wolfgang (1990). Nochmals: Beginn des Strafverfahrens. *Neue Justiz*, 44 (8), 350-351.
- Müller-Isberner, Rüdiger et al. (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20 – Deutsche Version*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie Haina.
- Nedopil, Norbert (1986). Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten: Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen. *Forensia* 7, 167-183.
- Northoff, Robert (1995). Ohne Vorurteil und Verlegenheit, 2. Teil: Zur Brauchbarkeit primärpräventiver Ansätze in der DDR. *Kriminalistik*, 49 (2), 129-133.
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Oehme, Hannelore (1996). Schiedsstellen in Brandenburg. *Neue Justiz*, 50 (11), 572-573.
- Peller, Wolfgang & Hünefeld, Gerhard (1990). Gerichte und Richter im Rechtsstaat. *Neue Justiz*, 44 (1), 9-12.
- Pötzsch, Horst (1998). *Deutsche Geschichte von 1945 bis zur Gegenwart: Die Entwicklung der beiden deutschen Staaten*. München: Olzog.
- Präsidium des Obersten Gerichts (1972). Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten. *Neue Justiz*, 26, 663-669.
- Raschka, Johannes (1997). „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“: Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers. Dresden: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung.

- Raschka, Johannes (2000). *Justizpolitik im SED-Staat: Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers*. Köln: Böhlau-Verlag. Zugl.: Dresden, Technische Universität, Dissertation.
- Rehder, Ulrich (2001). *RRS Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit*. Lingen/Ems: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Reißig, Monika (1991). Gesellschaftliche Bedingungen für den Alkoholmißbrauch Jugendlicher in der DDR. In: Hennig, Werner & Walter, Friedrich (Hrsg.). *Jugend in der DDR* (S. 133-140). Weinheim: Juventa.
- Rennert, H. (1965). Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelziffer bei sexuellen Straftaten. *Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie: Zeitschrift für Forschung und Praxis*, 17 (10), 361-367.
- Renzikowski, Joachim (1999). Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - 1. Teil. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19 (8), 377-385.
- Renzikowski, Joachim (1999). Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - 2. Teil. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 19 (9), 440-442.
- Reuband, Karl-Heinz (2000). Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende: Eine Analyse Dresdner Tageszeitungen 1988-1994. *Kriminologisches Journal*, 32 (1), 43-55.
- Reuter, Lothar (1990). Das Strafrecht im Erneuerungsprozeß der Gesellschaft. *Neue Justiz*, 44 (5), 188-190.
- Riecker, Joachim (1995). *Ware Lust: Wirtschaftsfaktor Prostitution*. Frankfurt am Main: Fischer TB.
- Rieß, Peter (1992). Das Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz). *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift*, 3 (8), 226-232.
- Robitzsch, Diana (1997). Der Wandel der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Wiedervereinigung. *DVJJ-Journal*, 8 (3), 253-259.
- Rode, Christian (1996). *Kriminologie in der DDR: Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut. Zugl.: Freiburg i. Br., Universität, Dissertation.
- Roehl, Ulrich (1979). Zu einigen Fragen der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Der Alkoholiker: Alkoholmißbrauch und Alkoholkriminalität* (S. 169-176). Jena: Gustav Fischer Verlag.

- Röhner, Karl-Heinz (1992). Das Kind als Opfer sexueller Mißbrauchshandlungen. In: Kriminologische Forschungsstelle Berlin (Hrsg.). *Kriminalwissenschaftliche Perspektiven im Umbruch: Ansichten nach dem Verfall der DDR* (S. 61-71). Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Rottleuthner, Hubert (1994a). Chronik justizrelevanter Ereignisse in der DDR. In: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.). *Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte* (S. 451-511). Köln: Bundesanzeiger.
- Rottleuthner, Hubert (1994b). Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR (Teil 1). *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 15 (2), 208-243.
- Sabrotzky, Melanie (1997). Die Entwicklung der Schiedsstellen in den neuen Bundesländern hinsichtlich der Aufgabe der außergerichtlichen Schlichtung von Strafsachen. In: Hassemer, Elke et al. (Hrsg.). *Zehn Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung: Der Täter-Opfer-Ausgleich als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung zu mehr außergerichtlicher Konfliktregulierung?* (S. 144-166). Bonn: Forum-Verlag.
- Sagel-Grande, Irene (1971). *Die Entwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im Strafrecht der DDR*. Berlin: Duncker und Humblot. Zugl.: Gießen, Universität, Dissertation (1970).
- Sagel-Grande, Irene (1992). Was läßt die BRD von den Sanktionen ohne Freiheitsentzug der DDR übrig? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75 (1), 53-58.
- Sander, Günther (1996). *Zur Beurteilung exhibitionistischer Handlungen*. Berlin: Duncker und Humblot. Zugl.: Berlin, Freie Universität, Dissertation (1994).
- Schätzler, Johann-Georg (1992). *Handbuch des Gnadenrechts*. München: Beck.
- Scheurer, Heinz & Kröber, Hans-Ludwig (1998). Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern. In: Kröber, Hans-Ludwig & Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.). *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf - Behandlung - Opferschutz* (S. 39-46). Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Schirmer, Siegfried (1985). „Der andere Weg“: Zur Klinikeinweisung psychisch kranker Delinquenten. In: Jähmig, Heide-Ulrike & Littmann, Eckhard (Hrsg.). *Kriminalpsychologie und Kriminalpsychopathologie* (S. 48-55). Jena: Gustav Fischer Verlag.

- Schlegel, Joachim & Amboß, Margot (1982). Zu den Voraussetzungen der Schuldfähigkeit Jugendlicher und der Bewertung der entwicklungsbedingten Besonderheiten. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität* (S. 239-259). Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Schlieper, Klaus-Dieter et al. (1986). *Zur Bekämpfung von Sexualstraftaten*. Berlin: Ministerium des Innern.
- Schmid, Hans Martin (1999). *Gesellschaftliche Gerichte und ihre Übertragbarkeit auf das bundesdeutsche Strafverfahren: Ein Beitrag zur Institutionalisierung gemeinwesenbezogener Konfliktschlichtung in das allgemeine Strafrecht*. Frankfurt am Main: Lang. Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Universität, Dissertation (1998).
- Schnabl, Siegfried (1991). Sex zwischen Wandel und Konstanz: Trends und Probleme des Sexualverhaltens in der DDR. In Kuntz-Brunner, Ruth & Kwast, Horst (Hrsg.). *Sexualität BRD/DDR im Vergleich* (S. 20-30). Braunschweig: Holtz-meyer.
- Schneider, Hans-Joachim (1985). Vergewaltigung in kriminologischer und viktimologischer Sicht. In: Schwind, Hans-Dieter (Hrsg.). *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag* (S. 341-357). Berlin: de Gruyter.
- Schneider, Norbert F.; Tölke, Angelika & Nauck, Bernhard (1995). Familie im gesellschaftlichen Umbruch: nachholende oder divergierende Modernisierung? In: Nauck, Bernhard; Schneider, Norbert F. & Tölke, Angelika (Hrsg.). *Familie und Lebensverlauf im gesellschaftlichen Umbruch* (S. 1-25). Stuttgart: Enke.
- Schönke, Adolf & Schröder, Horst (1991). *Strafgesetzbuch: Kommentar*. München: Beck.
- Schönke, Adolf & Schröder, Horst (2001). *Strafgesetzbuch: Kommentar*. München: Beck.
- Schroeder, Friedrich-Christian (1983). *Das Strafrecht des realen Sozialismus: Eine Einführung am Beispiel der DDR*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schroeder, Friedrich-Christian (1989). Menschenrechte im Strafverfahren und Strafvollzug. In: Brunner, Georg (Hrsg.). *Menschenrechte in der DDR* (S. 257-273). Baden-Baden: Nomos.
- Schroeder, Friedrich-Christian (1991). Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen nach § 149 DDR-StGB. *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift*, 2 (7), 240-241.
- Schroeder, Friedrich-Christian (1994). Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz: §§ 175, 182 StGB. *Neue Juristische Wochenschrift*, 47 (23), 1501-1504.

- Schurich, Frank-Rainer (1997). *Tödliche Lust: Sexualstraftaten in der DDR*. Berlin: edition ost.
- Seidenstücker, Bernd (1990). Jugend, Recht und Jugendhilfe in der DDR. *Neue Praxis*, 20 (4), 328-341.
- Sessar, Klaus (1994). Strafeinstellungen in Ost und West. Reflexionen über ihre methodische und politische Genese. In Boers, Klaus et al. (Hrsg.). *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland: Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern, Bd. 2* (S. 251-285). Bonn: ForumVerlag.
- Speck, Johannes (1990). *Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrensrecht der DDR*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut. Zugl.: Freiburg i. Br., Universität, Dissertation.
- Speckhardt, Karl-Heinz et al. (1987). *Handbuch für Kriminalisten*. Berlin: Ministerium des Innern.
- Statistisches Amt der DDR (1987-1990). *Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1987-1990*. Berlin: Rudolf Haufe Verlag.
- Statistisches Bundesamt (1989). *Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- Steffen, Wiebke (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. In: Müller, Paul (Hrsg.). *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 89-108). Stuttgart: Klett.
- Steiner, Irmgard (1991). Strukturwandel der Jugendphase in Ostdeutschland. In: Büchner, Peter & Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.). *Aufwachsen hüben und drüben: deutsch-deutsche Kindheit und Jugend vor und nach der Vereinigung* (S. 21-32). Opladen: Leske und Budrich.
- Steinke, Wolfgang (1990). Die Entwicklung der Kriminalität in der früheren DDR: Analyse und Versuch einer Prognose. *Kriminalistik*, 44 (12), 670-672.
- Steller, Max (2000a). Psychologische Diagnostik: Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft? In: Kröber, Hans-Ludwig & Steller, Max (Hrsg.). *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikatoren, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 1-17). Darmstadt: Steinkopff.
- Steller, Max (2000b). Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie: Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen. *Praxis der Rechtspsychologie 10 (Sonderheft 1)*, 9-17.

- Streng, Rainer (1991). Neue Farben im Kriminalitätsspektrum Ost: Gedanken zur Prostitution in Leipzig vor und nach der Wende. *Kriminalistik*, 45 (10), 659-660.
- Stuckenberg, Carl-Friedrich (1998). *Untersuchungen zur Unschuldsvermutung*, Berlin: de Gruyter. Zugl.: Bonn, Universität, Dissertation (1997).
- Teichler, Gert (1990). Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR. *Neue Justiz*, 44 (7), 291-293.
- Teufert, Eveline (1980). *Notzucht und sexuelle Nötigung: Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2001). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck.
- Wagenführer, Klaus (1985). Handlungspsychologische Aspekte zu Gestaltung der Umerziehung von Jugendlichen mit psychosozialer Fehlentwicklung im Jugendwerkhof. In: Wilhelmi, Bernd (Hrsg.). *Psychosoziale Fehlentwicklung im Jugendalter und deren Korrektur* (S. 143-153). Jena: Friedrich-Schiller-Universität.
- Walter, Michael & Fischer, Wolfgang (1991). Deliktsspezifische Selektionsprozesse bei der Strafverfolgung Jugendlicher im Ost-West-Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74 (3), 146-158.
- Weber, Annette & Berresheim, Alexander (2001). Polizeiliche Vernehmungen oder: Schon aus Erfahrung gut? *Kriminalistik*, 55 (12), 785-796.
- Weller, Konrad (1992). *Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen: Forschungsbericht*. Leipzig: Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V.
- Werkentin, Falco (1992). Justizkorrekturen als permanenter Prozeß: Gnadenerweise und Amnestien in der Justizgeschichte der DDR. *Neue Justiz*, 46 (12), 521-568.
- Wetzels, Peter & Pfeiffer, Christian (1995). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Winkler, Gunnar (Hrsg.) (1990). *Sozialreport '90: Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR*. Berlin: Verlag Die Wirtschaft.
- Winter, Erik (1979). Möglichkeiten zur Behandlung von alkoholkranken Straftätern. In: Szewczyk, Hans (Hrsg.). *Der Alkoholiker: Alkoholmißbrauch und Alkoholkriminalität* (S. 257-268). Jena: Gustav Fischer Verlag.

- Winter, Erik (1991). Alkoholismus im Sozialismus der Deutschen Demokratischen Republik: Versuch eines Rückblicks. *Sucht*, 37 (2), 71-85.
- Wolle, Stefan (1999). *Die heile Welt der Diktatur: Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Wünsche, Kurt (1986). *Grundlagen der Rechtspflege: Lehrbuch*. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Zeng, Matthias (2000). „Asoziale“ in der DDR: Transformation einer moralischen Kategorie. Münster: LIT.

D.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01: Ausgewählte Sexualdelikte - Häufigkeitszahlen 1983-1988....	34
Abbildung 02: Individuelles Bewährungsintervall	39
Abbildung 03: Deliktsgruppen	48
Abbildung 04: Alter der Täter bei Begehung des Bezugsdeliktes	49
Abbildung 05: Schwerstes Sexualdelikt vor der Bezugsentscheidung	54
Abbildung 06: Vorstrafenbelastung nach Deliktsgruppen.....	59
Abbildung 07: Das Bildungssystem der DDR.....	72
Abbildung 08: Täter-Opfer-Beziehung	92
Abbildung 09: Täterstrategien	106
Abbildung 10: Opferalter	110
Abbildung 11: Alter der Opfer sexuellen <i>Kindesmissbrauchs</i>	113
Abbildung 12: Alter der Opfer sexueller Gewaltdelikte	115
Abbildung 13: Initiative zur Anzeigenerstattung	129
Abbildung 14: Geständigkeit.....	131
Abbildung 15: Das Gerichtssystem der DDR.....	163
Abbildung 16: Angewandte einschlägige Straftatbestände.....	170
Abbildung 17: Angewandte sonstige Straftatbestände.....	173
Abbildung 18: Sanktionen	191
Abbildung 19: Dauer der verhängten Freiheitsstrafen	192
Abbildung 20: Dauer der verhängten <i>zeitigen</i> Freiheitsstrafen nach Delikten	196
Abbildung 21: Rückfalltaten der Amnestierten.....	206
Abbildung 22: Rückfallquoten der Gesamtgruppe.....	212
Abbildung 23: Sonstige Rückfalltaten.....	214
Abbildung 24: Rückfallquoten nach Deliktsgruppen.....	215

D.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 01: Selektion der Tatverdächtigen 1985-1989	32
Tabelle 02: Ausgewählte Sexualdelikte – Absolute Zahlen 1983-1988	33
Tabelle 03: Verteilung der Akten nach Bundesländern	47
Tabelle 04: (Aus-)Bildung und Berufstätigkeit	70
Tabelle 05: Kindheit und Jugend	79
Tabelle 06: Intensität der sexuellen Handlungen	100
Tabelle 07: Anzahl der Opfer und Tathandlungen	119
Tabelle 08: Begutachtungen der Täter	140
Tabelle 09: Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Verfahren	150
Tabelle 10: Untersuchungshaft	159
Tabelle 11: Zurechnungsfähigkeit	178
Tabelle 12: Karrieretypen der Sexualdelinquenz	219
Tabelle 13: Alter, Vorstrafenbelastung und Hafterfahrung	233
Tabelle 14: Partnerschaft und Elternschaft, Bildung und Berufstätigkeit	236
Tabelle 15: Kindheit und Jugend	238
Tabelle 16: Tatbezogene Merkmale	239
Tabelle 17: Verfahrens- und urteilsbezogene Merkmale	242

D.4 Fallverzeichnis

Fall 01.....	50	Fall 13	147
Fall 02.....	55	Fall 14	158
Fall 03.....	62	Fall 15	167
Fall 04.....	65	Fall 16	176
Fall 05.....	75	Fall 17	181
Fall 06.....	84	Fall 18	184
Fall 07.....	94	Fall 19	194
Fall 08.....	101	Fall 20	201
Fall 09.....	111	Fall 21 & Fall 22.....	217
Fall 10.....	117	Fall 23	221
Fall 11.....	128	Fall 24	230
Fall 12.....	136		

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

I. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 23: Jehle, Jörg-Martin; Hoch, Petra (Hrsg.):
*Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft.
Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.*
1998. ISBN 3-926371-40-4 € 16,00
- Band 24: Rudolf Egg (Hrsg.):
*Strafvollzug in den neuen Bundesländern:
Bestandsaufnahme und Entwicklung.*
1999. ISBN 3-926371-41-2 € 17,50
- Band 25: Claudius Geisler (Hrsg.):
*Zur Rechtswirklichkeit nach Wegfall der „fortgesetzten Tat“.
Bestandsaufnahme, Erfahrungsaustausch und Perspektiven.*
1998. ISBN 3-926371-39-0 € 14,00
- Band 26: Martin Kurze:
*Soziale Arbeit und Strafrecht. Eine Untersuchung zur Arbeit
von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht.*
1999. ISBN 3-926371-42-0 € 24,00
- Band 27: Rudolf Egg (Hrsg.):
Sexueller Mißbrauch von Kindern: Täter und Opfer.
1999. ISBN 3-926371-44-7 € 17,50
- Band 28: Claudius Geisler (Hrsg.):
*Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der
Staatsanwaltschaften: Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven.*
1999. ISBN 3-926371-45-5 € 19,00
- Band 29: Rudolf Egg (Hrsg.):
*Behandlung von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug: Folgerungen aus
den Gesetzesänderungen.*
2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Rudolf Egg / Claudius Geisler (Hrsg.):
Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.
2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Claudius Geisler (Hrsg.):
Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren.
2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Sabine Nowara:
*Sexualstraf Täter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung
zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren.*
2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Jutta Elz:
*Legalbewährung und kriminelle Karrieren von
Sexualstraf Tätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte.*
2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00
- Band 34: Jutta Elz:
*Legalbewährung und kriminelle Karrieren von
Sexualstraf Tätern: Sexuelle Gewaltdelikte.*
2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 35: Volker Bieschke & Rudolf Egg (Hrsg.):
Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland.
 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00
- Band 36: Rudolf Egg (Hrsg.):
Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung.
 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00
- Band 37: Eric Minthe (Hrsg.):
Illegale Migration und Schleusungskriminalität.
 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00

II. Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 14: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention.
 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 15: Rudolf Egg (Hrsg.):
Drogenmißbrauch und Delinquenz: kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen.
 1999. ISBN 3-926371-43-9 € 14,00
- Heft 16: Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm:
Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt.
 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Werner Sohn (Bearb.):
Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention.
 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00

Bestellungen über den Buchhandel.

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

- Marcus Rautenberg:
Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.
 (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit)
 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103.
 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Silke Kröniger (Bearb.):
Sozialtherapie im Strafvollzug 2002: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2002.

Die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ), eine Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, befasst sich seit Ende 1996 in einem mehrstufigen Forschungsvorhaben mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“. Im Rahmen dieses Projektes sind bereits drei separate Bände in der KUP-Reihe erschienen. Während die bisherigen Publikationen die Ergebnisse zu den sexuellen Missbrauchs- bzw. Gewaltdelikten zum Gegenstand haben bzw. auf Täter abstellen, bei denen aus Anlass einer Sexualstraftat eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB angeordnet wurde, widmet sich der vorliegende Band jenen Tätern, die laut Bundeszentralregister im 1. Halbjahr 1987 in der DDR wegen der Begehung eines Sexualdeliktes rechtskräftig verurteilt wurden.

Nach einem Überblick über die einschlägigen Straftatbestände in der DDR und die dortige statistische Erfassung der (Sexual-)Delinquenz wird das Design der Studie vorgestellt. Den Hauptteil des Bandes nimmt die Präsentation der Projektergebnisse ein, wobei die Untersuchungsgruppe für eine differenziertere Betrachtung nach Delikten unterteilt wird. Dabei werden die Täter zunächst – unabhängig von der Frage der Rückfälligkeit – hinsichtlich biographischer Merkmale dargestellt, dem folgen Daten, die sich mit dem Tatgeschehen und dem Ermittlungsverfahren sowie der Verurteilung und der Amnestie aus 1987 befassen. Danach wird der Rückfallaspekt zuerst im Hinblick auf entsprechende Quoten, sodann unter dem Gesichtspunkt von Art und Anzahl der Rückfalltaten betrachtet, schließlich werden Karrieretypen aufgezeigt. Im Anschluss daran werden einige mögliche Erklärungsansätze für die extrem hohe Quote der (einschlägig) Rückfälligen diskutiert, dabei auch die Rückfallgeschwindigkeit thematisiert. Das abschließende Kapitel widmet sich in einem Extremgruppenvergleich zwischen einschlägig Rückfälligen und solchen, die sich hinsichtlich der Begehung von Sexualstraftaten bewährten, der Ermittlung von Risikofaktoren.

ISBN 3-926371-57-9

€ 19,—